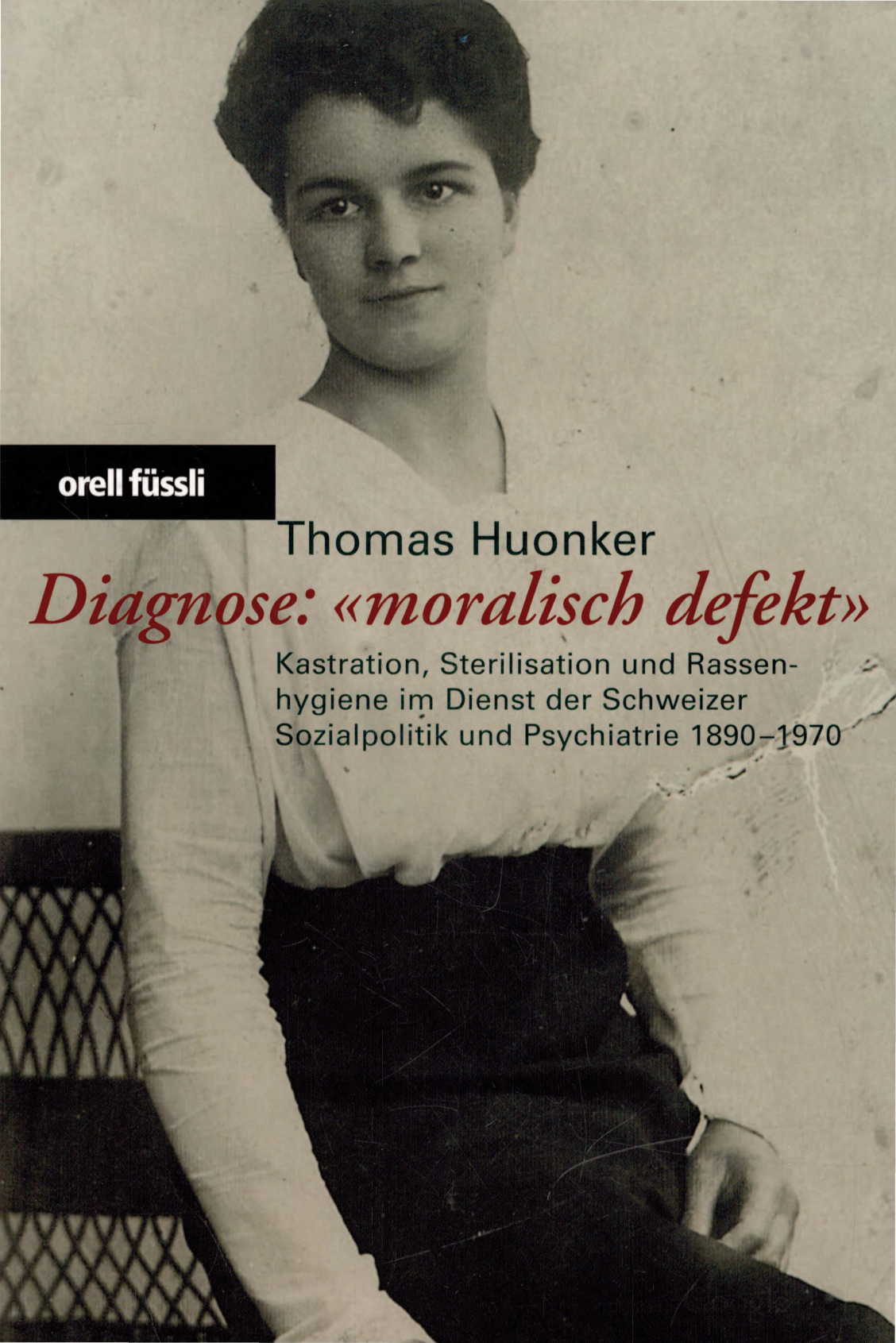

orell füssli

Thomas Huonker

Diagnose: «moralisch defekt»

Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970

Thomas Huonker, 1954 in Zürich geboren, studierte Geschichte, deutsche Literatur und Ethnologie in Zürich und Genf. Das Alltagsleben von Randständigen zieht sich als Thema wie ein roter Faden durch das Engagement des Autors. Er ist Mitbegründer der «Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz». Im Auftrag der Bergier-Kommission befasste er sich als Experte mit der Aufarbeitung der schweizerischen Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus.

Dieses Buch gibt einen erschütternden Einblick in die bislang tabuisierte Geschichte der schweizerischen Fürsorgepraxis zwischen 1890 und 1970. Der Zürcher Historiker Thomas Huonker hat sich bisher unbeachteter Aktenbestände und Fachpublikationen angenommen, die zeigen, dass Zwangsmassnahmen wie Kastration, Sterilisation, Kindswegnahmen oder Eheverbot bis vor kurzem zur Fürsorgepraxis der Schweiz gehörten.

Digitized by Google

Thomas Huonker

Diagnose: «moralisch defekt»

Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970

orell füssli Verlag AG

This one
ZFHJ-940-HPQG
Digitized by Google

© 2003 Orell Füssli Verlag AG, Zürich
www.ofv.ch
Alle Rechte vorbehalten

Umschlaggestaltung: cosmic Werbeagentur, Bern
Umschlagbild: Elisabeth R.
Druck: fgb · freiburger graphische betriebe
ISBN 3-280-06003-6

Bibliografische Informationen Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 7

Vorwort der Zürcher Stadträtin Monika Stocker: Es geht auch uns an! 11

Vorbemerkung des Autors 15

1. «Taublöcher», «Schellenwerk», «Verlaidungswesen»
Zürcher Fürsorge vom 15. bis zum 19. Jahrhundert 17

2. «Das Zukunftsbild einer wie aus Armut und Siechtum, so auch aus geistigem und sittlichem Elend emporgehobenen Menschheit»
Soziale «Sanierung» im Zeichen von Professionalisierung, Wissenschaft und Bürokratie 25

3. «Die Schweiz hat gerade in dieser Bewegung eine bahnbrechende Rolle gespielt»
«Rassenhygiene» und «Eugenik» in der Schweiz 79

4. «Ist die Krankheit diagnostiziert oder vermutet, so ist vom Heiraten unter allen Umständen und mit möglichster Energie abzuraten»
Psychiatrische Diagnosen, Eheverbote, Sterilisationen und Kastrationen in Zürich 159

5. «In buntem Durcheinander haben die Insulinkur, die Elektroschocks, die Schlafkur, die Fieberkur, die Dämmerkur mit diesem oder jenem Mittel geholfen – oder nicht geholfen»
Kurze Darstellung experimenteller psychiatrischer Zwangstherapien unter besonderer Berücksichtigung der Fallgeschichten einiger Zürcher Mündel 207

Digitized by Google

6. «Zur Zeit der Kastration war der homosexuelle Trieb aussergewöhnlich lebhaft»
Sterilisationen, Kastrationen, Transplantationen und andere experimentelle medizinische Therapien an Geschlechtsorganen «Abnormer» 231

7. «Genügt das Urteil eines Psychiaters, um einen Menschen Jahre lang, wenn nicht lebenslänglich, hinter den Mauern eines Irrenhauses lebend zu begraben?»
Psychiatrie, Fürsorge und Zwangsmassnahmen in der öffentlichen Debatte – Kritik, Skandale und Wandel 245

Abstract 255

Literatur 259

Namen- und Sachregister 281

Digitized by Google

Einleitung

Methodik, Forschungsstand und Quellen

Nach der Aufarbeitung von Zwangssterilisation, «Rassenhygiene», «Eugenik» und «Euthanasie» unter dem Naziregime wird in den letzten Jahren auch die Sterilisations- und Kastrationspraxis von demokratischen Rechtsstaaten erforscht, etwa der USA, Englands, Frankreichs oder der skandinavischen Staaten.[1]

Auch die entsprechende medizinisch-fürsorgerische Praxis in der Schweiz ruft nach historischer Aufarbeitung und politischer und rechtlicher Debatte. Die Rechtskommission des Nationalrats beschäftigt sich aufgrund der parlamentarischen Initiative von Margrith von Felten, eingereicht am 5. Oktober 1999, mit der Entschädigungsfrage gegenüber Opfern erzwungener Operationen dieser Art in der Schweiz, ein Gesetzesentwurf dazu liegt vor.[2]

In der Begründung ihrer parlamentarischen Initiative verwies Margrith von Felten unter anderem auf eine Studie der Schweizerischen Pflegerinnenschule, welche «beweist, dass 24 geistig behinderte Frauen im Alter zwischen 17 und 25 Jahren» noch «zwischen 1980 und 1987 sterilisiert worden sind. Von den 24 Sterilisationen fand gerade eine auf Wunsch der jungen Frau statt.»[3]

Dieses Buch beruht auf den Forschungsresultaten des von mir verfassten Berichts «Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Eheverbote, Sterilisationen, Kastrationen», herausgegeben vom Sozialdepartement der Stadt Zürich. Der Bericht wurde in Erfüllung des Postulats von Gemeinderätin Katharina Prelicz-Huber vom 4. Oktober 2000 in Auftrag gegeben. Diese Vorgabe definierte den Untersuchungszeitraum von 1890 bis

1 Trombley 1988, Right; Carol 1995, Eugénisme; Broberg/Roll-Hansen 1996, Eugenics; Miller 1996, Eugenicists; Pernick, 1996, Stork; Dowbiggin 1997, America; Runcis 1998, Steriliseringar; Thomson 1998, Problem; Gallagher 1999, Vermonters

2 Parlamentarische Initiative Entschädigung für Opfer von Zwangssterilisationen, Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 6. November 2001

3 Margrith von Felten. Parlamentarische Initiative. Zwangssterilisation. Entschädigung für Opfer. Bern, 5.10.1999

Digitized by Google

1970. Die Stadt Zürich gewährte mir das vollständige Einsichtsrecht in sämtliche Akten dieser Zeit mit Bezug zum Sozialwesen im Stadtarchiv, was sehr grosse Bestände umfasst.

Auch der Kanton Zürich hat nach einer Interpellation von Daniel Vischer und Ruth Gurny Cassee vom 4. August 1999 eine Forschungsarbeit speziell über die Rolle der psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli und der kantonalen psychiatrischen Klinik Rheinau in Auftrag gegeben. Dieser Bericht, verfasst von Marietta Meier, Gisela Hürlimann und Brigitte Bernet unter der Leitung von Jakob Tanner, soll 2003 veröffentlicht werden. Wegen der Vernetzung dieser beiden Forschungsprojekte konnte ich ein gutes Dutzend Krankengeschichten von Mündeln der Zürcher Amtsvormundschaft in diesen Kliniken durchsehen. Ich betrachte diese Forschungsaufträge als Anstoss zu weiterer, zeitlich und personell breiter dotierter historischer und sozialwissenschaftlicher Forschung auch in anderen Regionen der Schweiz, nachdem entsprechende Forschungen für den Kanton Waadt schon seit längerem vorliegen.[4]

Das ist umso dringender, als dieser Themenkreis bisher vor allem von Psychiatern und Medizinern selber sowie von am Rand der universitären Forschung Schreibenden behandelt wurde.[5] Glücklicherweise wuchs in den letzten Jahren auch an den gesellschaftswissenschaftlichen Fakultäten in der Schweiz eine kritische Sensibilität für dieses Forschungsfeld, das eng mit wissenschaftsethischen und wissenschaftsgeschichtlichen Fragen verbunden ist.[6] Auch die Theologie zeigte sich für die Thematik interessiert.[7] Es sind häufig weibliche Forscherinnen, die das Thema aufgreifen.[8] Die Geschichte der Homosexuellen in der Schweiz wird vermehrt thematisiert.[9] Viele Arbeiten sind noch unpubliziert.[10]

Die Fallgeschichten sind nach folgenden Kriterien aus den rund 1000 von mir durchgesehenen Dossiers aus den Zürcher Fürsorgeakten und anderen Materialien ausgewählt: Vorhandensein von Selbstzeugnissen der Betroffenen; Relevanz der dokumentierten Abläufe für die Darlegung des Handlungsspielraums der Entscheidenden; Abdeckung der ganzen Breite der Kasuistik; Abdeckung des ganzen Untersuchungszeitraums.

4 Ehrenström 1993, Eugénisme; Gasser/Heller 1997, Débuts; Jeanmonod 1998, Stérilisation

5 Rosenow 1990, Stand; Mürner 1991, Ethik; Keller 1995, Schädelvermesser; Schwank 1996, Diskurs; Wottreng 1999, Hirnriss

6 Zürcher 1995,Tradition; Aeschbacher 1998, Psychiatrie; Wolfisberg 2002, Heilpädagogik

7 Arz de Falco 1991, Diagnostik; Zimmermann-Acklin 1997, Euthanasie

8 Joris/Witzig 1992, Frauen; Ramsauer/Meier 1995, Blinder Fleck; Ryter 1994, Weibsbild; Wecker 1998, Frauenkörper; Wecker 1999, «Liederlich»; Ziegler 1998, Frauen; Schweizer 2002, Eugenik

9 Meier 2001, Mord; Meier 2002, Federer; Schlatter 2002, Neigung

10 Rosenow 1990, Stand; Gossenreiter 1992, Psychopathinnen; Horowitz 1992, Stein; Killias 1993, Entmündigung; Dubach 1999, Verhütung; Kramer 1999, Arme; Buess 1999, Diagnose, Eldevik 2001, Kind

Digitized by Google

Die umfangreichen Aktenbestände des Zürcher Sozialwesens sind eine Fundgrube für die neuere Sozialgeschichte. Das dürfte auch für die entsprechenden Akten in anderen Regionen der Schweiz gelten. Aus anderen Epochen fehlen solche Quellen, die das Alltagsleben der Unterschicht in der Auseinandersetzung mit behördlichen Kontrollinstanzen dokumentieren, oder sie sind nicht in dieser akribischen Fülle und erdrückenden Vollständigkeit vorhanden.

Dennoch decken viele Dossiers nur einen gewissen Lebensabschnitt der Unterstützung Suchenden ab. Entsprechend viele Fragen bleiben von vornherein offen. Zu deren besserer Beantwortung braucht es weitere Forschung unter Einbezug der Vor- und Nachakten anderer Gemeinden und Institutionen sowie von Gesprächen mit Betroffenen, deren Angehörigen und amtlichen Akteuren.

Das Buch zeigt am exemplarischen Beispiel von Zürich und dessen gesamtschweizerischer und internationaler Ausstrahlung in diesem Bereich den Einfluss «rassenhygienischer» oder «eugenischer» Theorien auf die Praxis von Fürsorge, Justiz und Medizin. Es ist die durchgesehene und ergänzte Fassung eines im Auftrag des Sozialdepartements der Stadt Zürich geschriebenen Berichts.[11]

Kapitel 1 und 2 geben im Längsschnitt eine Skizze der Institutionsgeschichte des Fürsorgewesens der Stadt Zürich. Dies unter einer ersten Fokussierung auf die Zwangsmassnahmen Kindswegnahme und Anstaltseinweisung.

Es zeigt sich schon dabei, was bei Massnahmen wie der Unterbrechung behördlicherseits unerwünschter Schwangerschaften oder auf behördlichen Druck hin erzwungenen Sterilisationen und Kastrationen noch deutlicher wird: Zürcher Fürsorgebeamte übernahmen die theoretischen Vorgaben von «rassenhygienisch» und «eugenisch» argumentierenden Wissenschaftern, insbesondere von Medizinern und Psychiatern, mit denen sie zusammenarbeiteten. Mehrfach lieferten aber Zürcher Stadträte und Fürsorgebeamte selber prägnante Beiträge in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Konferenzen zum «eugenischen» Diskurs in der Schweiz, die ihrerseits Auswirkungen über Zürich hinaus hatten.

Kapitel 3 beleuchtet deshalb das nationale und internationale Umfeld von «Eugenik» und «Rassenhygiene» mit seinen für den Untersuchungszeitraum (1890–1970) spezifischen medizinischen und psychiatrischen Diskursen im Querschnitt und über Zürich hinaus. Zürich erweist sich dabei insbesondere in den Jahren zwischen 1890 und 1934, dem Jahr eines internationalen Kongresses von «Rassenhygienikern» in Zürich, als Knotenpunkt der «Eugenik» von internationaler Ausstrahlung.

11 Huonker 2002, Anstaltseinweisungen

Digitized by Google

Kapitel 4 schildert jene Zwangsmassnahmen von Zürcher Fürsorge-Institutionen, die im Unterschied zu Kindswegnahmen und Anstaltseinweisungen in jedem Fall unter ärztlicher Mitarbeit vollzogen wurden: Einweisungen in psychiatrische und andere Kliniken; die dortige Behandlung, soweit sie zwangsweise erfolgte; Eheverbote, die mit ärztlicher Begutachtung verbunden waren; Sterilisationen, Schwangerschaftsabbrüche und Kastrationen mit Zwangscharakter.

Kapitel 5 und 6 befassen sich mit experimentellen Therapien der zeitgenössischen Psychiatrie und deren internationalem wissenschaftliche Hintergrund an Beispielen aus der Schweiz.

Das Schlusskapitel 7 behandelt die zeitgenössische Kritik an Zwangsmassnahmen sowie den allmählichen Abbau von Zwangspraktiken gegen Ende der Untersuchungsperiode und skizziert prinzipielle Erwägungen zu gesellschaftlichem Zwang und dessen zeitgenössischer und nachträglicher Einschätzung.

Der Hauptteil der in dieser Arbeit berücksichtigten Druckschriften und Akten ist von Politikern, Fürsorgern, anderen Beamten und Ärzten verfasst, die somit in den Zitaten in erster Linie zu Wort kommen. Die Kasuistik von aktenmässig und in Selbstzeugnissen dargestellten Auszügen aus Lebensgeschichten von Mündeln, Befürsorgten und Anstaltsinsassen ergänzt und konkretisiert die Darstellung, ebenso der Bildteil.

Zusammenfassung, Register und Literaturverzeichnis befinden sich am Schluss des Buchs.

Digitized by Google

Es geht auch uns an!

Vorwort von Stadträtin Monika Stocker, Vorsteherin des Sozialdepartements der Stadt Zürich

Willi Wottrengs 1999 erschienenes Buch «Hirnriss» hat uns aufgerüttelt und betroffen gemacht. Nun möchten wir mit diesem Bericht die Erkenntnisse über das Ausmass, den Hintergrund und die Beschaffenheit von Zwangsmassnahmen im sozialen und psychiatrischen Bereich in die öffentliche Diskussion tragen.

Es scheint mir unerlässlich, dass unsere Generation, die jetzt Verantwortung trägt, um den Charakter der Zwangsmassnahmen und um ihre Wirkungen in der Vergangenheit weiss. Wer die Augen vor der Geschichte verschliessen will, läuft Gefahr, die Sensibilität für die Gegenwart zu verlieren und die rechtzeitige Weichenstellung für die Zukunft zu verpassen.

So verstehe ich den vorliegenden Bericht von Dr. Thomas Huonker als kritische Anfrage an unsere Generation und unsere fachliche Kompetenz genauso wie an die Ethik der Sozialpolitik zu jeder Zeit und in jedem Umfeld.

In verschiedenen Kantonen sind schon seit einiger Zeit Forschungsgesuche zu Zwangsmassnahmen im sozialen und psychiatrischen Bereich hängig, die den Zeitraum zwischen dem ausgehenden 19. Jahrhundert und den 1970er-Jahren betreffen.

Obwohl auch heute noch vieles im Dunkeln liegt über die Hintergründe und das tatsächliche Ausmass der Anwendung von ungerechtfertigten Zwangsmassnahmen, stösst das Thema auf grosses Interesse. Willi Wottrengs Buch löste darüber eine erste breite öffentliche Debatte aus.

Medien und Vorstösse in verschiedenen Parlamenten forderten eine Aufarbeitung der sozialhistorischen Umstände dieser Zwangsmassnahmen. Damit sollten das Ausmass und die Hintergründe dieser spezifischen Form von staatlicher Intervention besser ausgeleuchtet werden können.

Im Gemeinderat der Stadt Zürich verlangte Katharina Prelicz-Huber in einer Interpellation am 7. Juli 1999, «diesen dunklen Teil der städtischen Sozialpolitik aufzuarbeiten». Da ein ähnlicher Antrag bereits im Kantonsrat vorlag, wurde mit dem Kanton eine gemeinsame Expertengruppe gegründet, die die Bedingungen dieser Aufar-

Digitized by Google

beitung bestimmen sollte. Der Kanton hatte zusammen mit der Expertengruppe darauf hingewirkt, die umfassenden Archivbestände der psychiatrischen Kliniken zum fraglichen Zeitraum im Staatsarchiv Zürich zugänglich zu machen.

Im Auftrag des Sozialdepartements begann der Historiker Thomas Huonker im Sommer 2001 mit der Quellenarbeit (die Akten im Stadtarchiv Zürich waren damals schon zugänglich) und erstellte den vorliegenden Bericht. Huonkers Studie ist ebenso gründlich wie sorgfältig verfasst worden. Anhand von über 1000 Fallgeschichten verschaffte er sich einen Überblick über das tatsächliche Ausmass und die Struktur der Zwangsmassnahmen im Sozialbereich und in der Psychiatrie. Ausgehend von verschiedenen Einzelschicksalen, schildert Huonker eine Welt, in der die Rechte und die Handlungsmöglichkeiten aus heutiger Sicht völlig ungerecht verteilt waren. Da Thomas Huonker seine Ergebnisse in die sich verändernden gesellschaftlichen Hintergründe eingebettet hat, wird auch deutlich, wie diese Zwangsmassnahmen von den Handelnden gerechtfertigt wurden. Heute mag es erstaunen, wie viele Ärzte und Fürsorgebeamte sich durchaus im Klaren waren über den Charakter und die Auswirkungen ihrer Massnahmen. Sie zeigten sogar Verständnis und Mitleid für die Notsituation der zu behandelnden Menschen. Dennoch schreckten sie nicht vor der Anwendung von Eingriffen zurück, die den Körper schädigten und die Lebensperspektiven der Opfer unwiederbringlich beschränkten.

Der Bericht berührt, seine Ergebnisse sind erschütternd. Aus heutiger Sicht ist klar: Viele dieser Zwangshandlungen sind nicht vertretbar. Sie haben bei den Betroffenen unsägliches, oft jahrzehntelanges Leiden verursacht. Die meisten Opfer dieser Zwangsmassnahmen sind verstorben, ohne dass sie je verstanden worden wären, ohne dass sie ihre Würde wieder zurückbekommen haben. Sie werden keine auch noch so symbolische Form der Entschädigung mehr in Empfang nehmen können.

Als Vorsteherin des Sozialdepartements erachte ich es als meine Pflicht, nicht nur das Wissen um die Hintergründe und die Mechanismen dieser Art von Zwangsmassnahmen zu vertiefen, sondern auch Verantwortlichkeiten zu benennen und zuzuordnen.

Die Art der Auseinandersetzung mit einem Stück dunkler Vergangenheit soll ein Versuch sein, den Opfern einen Teil ihrer persönlichen Würde zurückzugeben. Zudem soll dieser Bericht Anstoss bieten für ein vertieftes Nachdenken.

Fürsorge ist nie ganz frei von Zwang. Auch heute nicht. Die Frage, wie weit der Staat in schwierigen Lebenssituationen in die Privatsphäre von Menschen eingreifen darf, bleibt aktuell. Sie kann nie abschliessend geklärt werden. Es gehört aber auch zur politischen Verantwortung, sich dieser Frage immer wieder öffentlich zu stellen.

Die Frage, wo staatlicher Zwang vorbeugend und sinnvoll ist, wo rechtsverletzend und ungerecht, ist oft heikler, als man von aussen erkennen kann. Antworten auf diese Art

Digitized by Google

von Fragen sind immer zeitgebunden – auch die unseren, die heutigen. Wie aber Zwang ausgeübt wird, ist ein Gradmesser für die Liberalität eines Staates; in der Fürsorge bleibt die Frage immer heikel, wann ein Mensch nicht mehr in der Lage ist, selbst verantwortliche Entscheidungen zu fällen. Die Balance zu finden zwischen Eigenverantwortung und Vormundschaft ist auch heute nicht einfach. Ob es sich um Fürsorge, Freiheitsbeschränkung oder gar Freiheitsentzug handelt – die Extreme sind im Gesetz geregelt, es sind jedoch der Alltag und das alltägliche Handeln der professionellen Helferinnen und Helfer, die die Realität prägen.

Als Präsidentin der Vormundschafts- und der Fürsorgebehörde der grössten Schweizer Stadt bin ich glücklich, mich in den Behörden von Menschen gestützt zu wissen, die es sich nicht einfach machen, die ihre Entscheide in Erwägung aller fachlichen und therapeutischen Erkenntnisse fällen, die ihre Eingriffe mit hohem ethischem Bewusstsein verantworten und sich nur einem verpflichtet fühlen: dem Wohl des Einzelnen und dem Wohl des Gemeinwesens. Dieser Bericht zeigt jedoch, dass es trotzdem ein ständiges Hinterfragen der eigenen Rolle braucht. Deshalb ist es mir selbstverständlich, den vorliegenden Bericht über ein aus heutiger Sicht als skandalös zu wertendes Kapitel der Geschichte der Eingriffsfürsorge zu veröffentlichen. Ich tue dies ohne Vorwürfe und ohne Überheblichkeit, aber mit Ernst. Ich möchte alle, also Fachleute, Behörden, Verantwortungsträgerinnen und -träger und engagierte Menschen, zum Nachdenken und Überdenken einladen.

Ich persönlich entschuldige mich bei den Opfern der Vergangenheit, bei ihren Kindern und Kindeskindern für das Unrecht, das ihnen angetan wurde. Mein Wort steht: Ich werde alles daran setzen, dass in späteren Generationen auf die heutige Arbeit mit Dankbarkeit und der Erkenntnis zurückgeblickt werden kann, dass es keine Täter und keine Opfer geben soll, sondern nur Handelnde, die ihre Verantwortung so gut, so gerecht und vor allem so menschlich wie möglich wahrnehmen.

Monika Stocker
Zürich, im Februar 2002

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbemerkung des Autors

Als Bürger von Zürich, Träger eines politischen Mandats (Zürcher Kantonsrat von 1990–1998), Sohn eines städtischen Mandatsträgers (mein Vater war Gemeinderat von 1970–1990) und Enkel eines städtischen Weibels (von 1910–1948) vermittelten mir viele Funde, die ich im Lauf dieser Arbeit machte, eine neue Befindlichkeit gegenüber meiner Heimatstadt. Ich wurde konfrontiert mit hiesigen Zeugnissen krasser Armut, individueller Tragik, harten Durchgreifens und des Pochens auf Argumente, die heute keine Billigung mehr finden, aber auch damals schon auf Kritik stiessen. Wenn ich mir vorstelle, dass einige der in diesem Text erwähnten oder von mir im Lauf der Forschungsarbeiten eingesehenen Aktenstücke auch in der Botenmappe meines Grossvaters an ihre Bestimmungsorte befördert wurden, bin ich um so dankbarer für das Wirken jener Menschen, welche den Paradigmenwechsel im Sozialstaat zustande brachten, der am Ende der Untersuchungsperiode auch in Zürich einsetzte:

- weg von Kontrollapparaten und Zwangsmassnahmen gegen «Abnormale», hin zum Respektieren und Akzeptieren abweichenden Verhaltens, das zu allen Gesellschaftsformen und deren geschichtlicher Entwicklung gehört
- solidarisch getragene Versicherung der Risiken von Unfall, Krankheit, Alter und Tod statt unsolidarische Auslieferung des armen Teils der Bevölkerung an diese Wechselfälle des Schicksals.

Mein herzlicher Dank gilt Renata Huonker-Jenny, Gustav Huonker, Mario Erdheim, Jacques Picard, Benno Caramore, Regula Ludi, Martin Lengwiler, Ruth Hirsbrunner-Büchler, Marietta Egli, Urs Germann und Regina Wecker für inhaltliche und praktische Inputs, Monika Stocker für das Vertrauen und den Auftrag, der Begleitgruppe (Hedy Betschart, Lynn Blattmann, Klaus Ernst, Ernst Langenegger, Katharina Reusser, Wulf Rössler und Otto Sigg) sowie der parallel arbeitenden Forschungsgruppe im Auftrag des Kantons Zürich mit Brigitta Bernet, Gisela Hürlimann, Marietta Meier und Jakob Tanner für anregende Vernetzungssitzungen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Digitized by Google

des Stadtarchivs und des Staatsarchivs Zürich, des Bundesarchivs Bern, des Staatsarchivs Bern, der Zentralbibliothek, des Sozialarchivs und des medizinhistorischen Instituts in Zürich, der psychiatrischen Kliniken Rheinau und Burghölzli für die zuvorkommende Hilfe bei Literatur- und Dokumentensuche sowie bei der Akteneinsicht, Ute Kröger und Esther Hürlimann für das Korrektorat, dem Orell-Füssli-Verlag für das unternehmerische Risiko sowie allen anderen, die mich bei dieser Arbeit unterstützten.

Digitized by Google

1. «Taublöcher», «Schellenwerk», «Verlaidungswesen» Zürcher Fürsorge vom 15. bis zum 19. Jahrhundert

Vor der Reformation war in Zürich die Fürsorge für Invalide, Alte, Witwen, Waisen und andere Mitmenschen, deren Unterhalt weder eigene Arbeit oder Vermögen noch Verwandtenhilfe sicherte, Aufgabe der Kirche. Der Staat wachte durch Einsetzung eines «Vogts» (Vormunds) über die Verwaltung des Vermögens von in Pflege – meist bei Verwandten – untergebrachten Waisen, sofern sie Vermögen hatten und Bürger von Zürich waren. Das von der Kirche eingerichtete Spital kam schon ab dem 14. Jahrhundert teilweise unter weltliche Kontrolle, finanzierte sich aber bis zur Reformation aus dem Kirchengut. Sehr viele Menschen beiderlei Geschlechts und jeden Alters, die ihren Lebensbedarf nicht aus Arbeit oder Vermögen decken konnten, waren auf den Bettel angewiesen. Betteln hatte den Segen der Kirche und der weltlichen Obrigkeit, weil Armut und Almosengeben als heilssichernde christliche Tugenden galten.

«Mushafen», «Reformationskammer», «Stillstände», «Ehegaumer»
Zwinglianische Zwangsmassnahmen

In Zwinglis Reformation nahm der Stadtrat alles frühere Kircheneigentum in Besitz. Zürich wurde zu einer Art Gottesstaat. Nun war die Fürsorge Staatsaufgabe. Aus dem beschlagnahmten Kirchengut wurden neue Institutionen gegründet. Darunter auch solche der Fürsorge wie etwa der «Mushafen», gleichzeitig Lokal für die tägliche Armenspeisung sowie Notunterkunft zur Beherbergung einheimischer und fremder Bettler, Kranker, Gebrechlicher und Waisen. Fürsorgerische Oberinstanz wurde das 1525 eingerichtete Almosenamt.

Der obrigkeitliche Entscheid über den Anspruch auf Fürsorge ersetzte das Recht auf Erwerb mittels Bettel und die Christenpflicht zum Almosen. Das Almosenamt bestimmte, wer staatlicher Almosen «würdig» und wer solcher Unterstützung «unwürdig» sei. Der Fürsorge «würdig» galten Arbeitsunfähige, «unwürdig» hiessen jene, wel-

Digitized by Google

che die neuen Instanzen als erwerbsfähige Arbeitsscheue, als ungebrechliche, «starke» Bettler ansahen. Die Einstufung als «würdige» Arme garantierte kein im heutigen Sinn menschenwürdiges Dasein. Der Unterstützung «würdig» Befundene unterlagen gesellschaftlicher Ausgrenzung und wurden stigmatisiert.[12] Vom Almosenamt Unterstützte, auch Kinder, mussten auf der Kleidung ein spezielles Zeichen tragen.[13] Armut, Krankheit oder Invalidität verlieh auch in jenen Zeiten und Regionen, in denen die Gottgefälligkeit des Almosengebens Bettlern eine gewisse gottgewollte Würde gab und Geisteskrankheiten oder Epilepsie «heilige Krankheiten» hiessen, nur selten höheres Sozialprestige. In protestantischen Regionen galt, dass reicher Arbeitsertrag, Gesundheit und Geschäftserfolg Zeichen der Gnade Gottes seien, Armut und Elend hingegen selbst verschuldete Laster. Arm sein hiess auch schlecht sein.

Der zwinglianischen «Reformationskammer» (Exekutivausschuss mit weit reichenden Befugnissen), den «Stillständen» (Kirchenpflegen) und den «Ehegaumern», einer Art Sittenwächter, brachte das auf die Reformation folgende Vierteljahrtausend weit reichende Kompetenzen. Ihre Disziplinierungsmittel und Zwangsmassnahmen waren die Durchsetzung von Sittenmandaten, die Abkanzelung und das An-den-Pranger-Stellen, kombiniert mit dem denunziatorischen «Verlaidungswesen»: für anonyme Denunziationen gab es eine spezielle Eingabestelle, offenes Denunziantentum wurde mit einem Anteil an den Bussgeldern belohnt.[14] Diese Institutionen des zwinglianischen Zürich hatten auch ältere Vorläufer und anderweitige Parallelen.

«Züchtigung der Ungehorsamen und Lasterhaften»
Waisenhaus, Zuchthaus, Spital

Die Zwinglistadt war der neuen Sozialtechnik der Einschliessung[15] gegenüber aufgeschlossen. Zürich gehörte zu den ersten Städten Europas, die nach dem Vorbild des 1596 in Betrieb genommenen Amsterdamer «Rasphuis» eine ähnliche Institution einrichteten. 1637 beschloss der Rat, «dass zur Uferzüchtung der Waisen und zur Züchtigung der Ungehorsamen und Lasterhaften ein Waisen- und Zuchthaus sammt dem Schellenwerk»[16] zu betreiben sei, und zwar in den halb zerfallenen Räumlichkeiten des beschlagnahmten vormaligen Frauenklosters Oetenbach, dort, wo heute das Heimatwerk und das Parkhaus Urania sind.

12 Zur Begrifflichkeit von Stigma und Stigmatisierung vgl. Goffman 1975, Stigma

13 Denzler 1925, Jugendfürsorge, S. 95

14 Vgl. Denzler 1925, Jugendfürsorge, S. 38 bis 44, Wehrli 1963, Reformationskammer, S. 92–99. Vgl. auch Ziegler 1978, Sittenmandate

15 Vgl. Foucault 1976, Überwachen

16 Zitiert nach Ziegler 1971, Waisenhaus, S. 11

Digitized by Google

Die Insassen des Zürcher Waisen- und Zuchthauses sowie die zum Schellenwerk Eingeteilten waren keine Schwerverbrecher. Diese – ebenso wie des Aufruhrs und der Hexerei Bezichtigte – sperrten die Behörden bis zur körperlichen Abstrafung in den Wellenbergturm, wo auch die gerichtlichen Verhöre unter Folter stattfanden.

Ins Waisen- und Zuchthaus kam ein breites Spektrum von Adressaten obrigkeitlicher Fürsorge und Zwangsmassnahmen teils nur für wenige Tage, teils lebenslänglich. Die Internierung im Oetenbach war nicht für alle Insassen als Strafe konzipiert, sondern speziell im Fall der Waisen als Fürsorge. Mittellose Waisen lebten sonst als hart arbeitende Kost- oder Verdingkinder bei Bauern oder Handwerkern, viele auch als Bettelkinder. Die Räume für elternlose Kinder ohne unterstützungsfähige Verwandtschaft, darunter auch Flüchtlingskinder aus den Schlachtfeldern des Dreissigjährigenjährigen Kriegs sowie Findelkinder, lagen im feuchten Untergeschoss des Oetenbach. Ab 1657 durften keine unehelich geborenen Waisen mehr aufgenommen werden.

In andere, zu den Räumen für die Kinder durchgängige Lokalitäten des Oetenbach kamen die als lasterhaft und zuchtlos geltenden oder sonstwie den gesellschaftlichen und ökonomischen Normen nicht entsprechenden erwachsenen «Zuchthäusler» zwecks Besserung oder als Unverbesserliche. Erwachsene wie Kinder waren Zwangsarbeiter in der internen Textilproduktion, die schon 1657 «Fabrik» hiess.[17] Da wurden Strickwaren, «Nördlinger Loden» und schwarzes «Oetenbach-Tuch» fabriziert.[18]

In Fusseisen und unter oftmals täglicher Züchtigung durch Schläge wurden im Oetenbach die zur Zwangsarbeit im Rahmen des entehrenden «Schellenwerks» Eingewiesenen gehalten; darunter waren auch Jugendliche, die gegen Gesetze und Normen verstossen hatten. Sie besorgten in Ketten und unter Gespött öffentliche Reinigungs- und Grabarbeiten. «Der am Schellenwerk Verurteilte muss zur Verrichtung der Arbeit, beim Stehen im Halseisen und auf dem schimpflichen Umzug durch die Stadt ein Schandgerät tragen», nämlich ein eisernes Halsband, «woran ein metallener Bügel befestigt war, der vom Nacken her über den Kopf ragte». An diesen Bügel war eine kleine Glocke montiert.[19]

Am schlimmsten war die Lage im ehemaligen Klosterkomplex Oetenbach für die in einem besonderen «Gemach», dem «Töiferhüsli für gar Halsstarrige»,[20] isoliert inhaftierten Wiedertäufer.

Körperlich und geistig Behinderte sowie chronisch Kranke, also zur Zwangsarbeit Unbrauchbare, kamen nicht ins Oetenbach, sondern ins Spital bei der Predigerkirche. Im Lauf der Zeit verwischte sich diese Unterscheidung. Im 18. Jahrhundert wurde auch im Spital eine «Fabrik» mit Zwangsarbeit eingerichtet, und im Spital wurden von 1660 bis

17 Crespo 2001, Verwalten, S. 67 f.
18 Erb 1987, Waisenhaus, S. 97
19 Erb 1987, Waisenhaus, S. 118
20 Erb 1987, Waisenhaus, S. 45

Digitized by Google

1730 auch Täufer[21] und andere Missliebige inhaftiert. Die Insassen wurden bei Fluchtversuchen wieder eingefangen, so etwa der über 20 Jahre lang im Spital in Haft gehaltene Theologe Johann Jacob Redinger, bei dem auch darauf geachtet wurde, dass er kein Schreibmaterial zum Verfassen von Entlassungsgesuchen erhielt.[22] Umgekehrt wurden mittellose Genesene mitunter gewaltsam aus dem Spital verjagt.[23] Der Disziplinierung Kranker wie Gesunder diente auch der dortige «Schandpfahl».[24]

Die mittellosen Kranken des Spitals wurden mangels Kenntnis der Krankheiten oder in der Auffassung, diese seien eine Strafe Gottes, vielfach sehr schlecht behandelt.

Renitente und unreinliche Patienten wurden zur Bestrafung oder dauernd in die so genannten «Taublöcher» gesteckt, «ungeheuer gestancklöcher, die ohne grausen und entsetzen nit anzusehen» waren; nicht selten kamen Pfleglinge darin um oder nahmen sich das Leben.[25]

Besser gestellte Insassen des Spitals zahlten als «Oberpfründer» oder «Unterpfründer» abgestuft einen komfortableren Spitalaufenthalt aus eigenen Mitteln. Leprakranke hausten abgesondert in den Siechenhäusern St. Jakob an der Sihl und St. Moritz in Unterstrass.[26]

Ein ärztlicher Untersuchungsbericht aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schildert die Räumlichkeiten des Oetenbach und die Kinderzwangsarbeit in der «Fabrik» als gesundheitsschädlich.[27]

Das Waisenhaus für die Kinder und das Zuchthaus für Erwachsene blieb trotz etlicher Vorschläge zur räumlichen Trennung 134 Jahre lang unter demselben Dach – mit entsprechenden Folgen wie Verrohung und sexuellem Missbrauch der Jüngeren und Schwächeren.

Eine ähnliche Kombination aus Waisenhaus, Zwangsarbeitsstätte, Versorgungsanstalt für Invalide und Gefängnis für Wiedertäufer ist zeitgleich auch aus Bern überliefert, ebenso wie die Institution des Mushafens.[28] Allerdings gab es im alten Bern zwei Institutionen, die «Spital» hiessen. Der Berner Historiker Karl Geiser schrieb dazu: Im «unteren Spital» Bern wurde 1657 die «Errichtung eines Zucht- und Waisenhauses für nicht weniger als 200 Personen» an die Hand genommen.[29]

21 Pfister 1987, Auswandern, S. 174
22 Wyder-Leemann 1951, Rechtsgeschichte, S. 131 ff.
23 Wyder-Leemann 1951, Rechtsgeschichte, S. 135
24 Mörgeli 2000, Spital, S. 38
25 Vgl. Denzler 1925, Jugendfürsorge, S. 127; Mörgeli 2000, Spital, S. 37
26 Mörgeli 2000, Spital, S. 42
27 Vgl. Ziegler 1971, Waisenhaus; Crespo 2001, Verwalten
28 Zum Berner Mushafen vgl. Geiser 1894, Armenwesen, S. 77
29 Ebda.

Digitized by Google

Dem «oberen Spital» in Bern oblag «die Pflege von Kindbetterinnen, Findelkindern, mit dem ‹Grind› Behafteten, die Verwahrung von eingesperrten Wiedertäufern, die Besorgung der Gefangenen im Dittlingerturm, die Zubereitung von Speisen für das Schallenwerk, Verpflegung mit ansteckenden Krankheiten Behafteter auf der Hohliebe, Nahrung und Besorgung junger Bären, Unterhaltung eines Pferdezugs zum Dienste der Stadt etc.»[30]

Parallelen zwischen den reformierten Metropolen Bern und Zürich gab es auch in Bezug auf die Institution des «Schellenwerks», in Bern auch «Schallenwerk» genannt: «Schon zu Anfang des Jahres 1614 war in der Hauptstadt [Bern] für Landstreicher, Bettler, liederliche Haushalter, Müssiggänger, ‹arbeithässige Landsuger und Malefikanten, denen man nit eben an das Leben gryfen können›, das ‹Schallenwerk› eingerichtet worden. Dort würde man ihnen ‹den Rucken zur Arbeit weich und glimpfig machen›, in der Hoffnung, ‹dass ob dieser harten und schweren Disziplin jedermann einen Schrecken fassen und sich der ehrlichen Ausübung seines Berufs befleissen würde›. Die Sträflinge sollten an lange Ketten gefesselt und zusammengekoppelt zur Arbeit geführt werden. Diese Arbeit bestand, wie wir aus einem Schreiben an die Vennerkammer ersehen, teilweise darin, die Reinigung der Strassen zu besorgen und die ‹salva honore Misthüfen und ander Unanstendigkeiten› wegzuräumen.»[31]

Für das Berner «Schallenwerk» wurde – was wohl auch für das Zürcher «Schellenwerk» galt – zudem überliefert, dass es auch als Strafmassnahme gegen Streikversuche der Taglöhner, der «Tauner», eingesetzt wurde: «Ins Schallenwerk gehören auch die ‹trutzigen und überlöhnigen Tauner›, die sich nicht mit dem von der Obrigkeit vor Jahren festgesetzten Taglohn begnügen wollen, sondern mehr fordern und wenn ihnen die Forderung nicht bewilligt wird, die Arbeit verweigern. [...] Die Regierung erteilte ihren Beamten ausdrücklich die Vollmacht, ‹je nach der Gestalt der Sachen söliche überlöhnige Tauner fesslen und anspannen zu lassen›.»[32]

30 Geiser 1894, Armenwesen, S. 79

31 Geiser 1894, Armenwesen, S. 70

32 Geiser 1894, Armenwesen, S. 71. Die von Geiser zitierten Quellen finden sich in Rennefahrt 1968, Rechtsquellen

Digitized by Google

«Eine evangelische Anstalt»
«Täufergut» und neues Waisenhaus

1765 beschloss der Stadtrat, das Zuchthaus im Oetenbach zu belassen und den Waisen ein neues Haus zu bauen. Der Neubau wurde zu einem grossen Teil aus Zinsen des «Täuferguts» bezahlt.[33]

Zur Entstehung des «Täuferguts» schreibt der Historiker Hans Ulrich Pfister: «Zu Ende des Jahres 1639 übernahm die aus Zürcher Ratsmitgliedern gebildete Täuferkommission die Führung der Täufergeschäfte und strebte sogleich eine radikale Lösung an. Am 5. Dezember 1639 beschloss die Kommission, alle Täufergüter zu konfiszieren und Jagd auf alle Täufer zu machen, welche noch nicht im Gefängnis sassen.»[34]

Begehren der Flüchtlinge und ihrer Anwälte, die beschlagnahmten Güter wieder herauszugeben, lehnten die Zürcher Ratsherren ab, es sei denn, die Ketzer schworen ihrem Glauben ab.[35]

Das neue Waisenhaus, einen schönen, grosszügigen Bau mit Park und Blick auf die Limmat, errichtete die Stadt 1771 nach Plänen von Gaetano Matteo Pisoni.

Von 1771 bis 1911 konnte das Waisenhaus als Musteranstalt der philanthropischen Theorien gelten, welche die Fürsorge im 18. und 19. Jahrhundert humaner gestalten wollten. Diesen Diskurs pflegten die Pietisten, die Quäker oder der Zürcher Heinrich Pestalozzi. Letzterer empfand allerdings Bau und Betrieb des Zürcher Waisenhauses als allzu luxuriös.[36] Der neue Luxus hing damit zusammen, dass es seit dem Neubau und der Trennung vom Zuchthaus ausschliesslich für Waisen mit Bürgerrecht der damals gegenüber ihren ländlichen Untertanen herrschaftlich-patrizisch auftretenden Stadt Zürich bestimmt war. Die Waisen erhielten nun auch musischen Unterricht. Begabte konnten sogar im In- und Ausland Wissenschaften und Kunst studieren. Exemplarisch war die Laufbahn des Waisenhauszöglings und nachmaligen Stadtrats und Stadtpräsidenten (1907–1928) der demokratischen Partei, Hans Nägeli (1865–1945). Unter seiner Ägide erfolgte 1911 Stadtarchitekt Gustav Gulls Umbau des ehemaligen Waisenhauses zum stadträtlichen Amtshaus I. Seitdem ist es Sitz der Stadtpolizei. Die Zöglinge des Waisenhauses wurden an den damaligen Stadtrand in die neu erbauten kleineren Waisenhäuser Sonnenberg und Entlisberg verlegt. Darunter waren seit dem Aufkommen der Wegnahme von Kindern aus «verwahrlosten» Familien auch Kinder, die Eltern hatten.[37]

33 Crespo 2001, Verwalten, S. 78

34 Pfister 1987, Auswanderung, S. 172

35 Pfister 1987, Auswanderung, S. 179

36 Crespo 2001, Verwalten, S. 95. Vgl. auch den Hinweis auf die Kinderarbeit in Pestalozzis «Neuhof» bei Schoch/Tuggener/Wehrli 1989, Aufwachsen, S. 79

37 Vgl. Ramsauer 2000, Verwahrlost

Digitized by Google

Der reformationsgeschichtliche Hintergrund wirkte in der Zürcher Waisenpolitik bis ins Jahr 1920 nach. Zwar wurde das Aufnahmeverbot für unehelich Geborene im 19. Jahrhundert gelockert, doch blieb die Aufnahme von Waisen auf jene mit Zürcher Bürgerrecht beschränkt. Und noch 1890 betonte die Waisenpflege, das Waisenhaus sei «eine evangelische Anstalt».[38] Sie erlaubte die Aufnahme katholischer Waisen nur unter der Voraussetzung, dass die Vormünder in deren reformierte Erziehung einwilligten. Das Reglement von 1894 bevorzugte weiterhin Bürger der «alten Stadt» beim Aufnahmerecht unter Hintanstellung der neu Eingebürgerten aus den eingemeindete Aussen- und Arbeiterquartieren (Wollishofen, Enge, Wiedikon, Aussersihl, Wipkingen, Unterstrass, Oberstrass, Fluntern, Hottingen, Hirslanden, Riesbach). Erst das Reglement von 1920 erlaubte auch für katholische Zöglinge konfessionellen Unterricht.[39]

«Verhältnisse, die sich inzwischen nicht änderten»
Neue kantonale Institutionen

1901 waren die Zuchthäusler vom Ex-Kloster Oetenbach, das anschliessend grösstenteils abgebrochen wurde[40], in die neue kantonale Strafanstalt Regensdorf transportiert worden. 1870 wurde die Heilanstalt Burghölzli gebaut. Das alte Prediger-Spital mit seinen prekären Unterkünften bestand bis 1867. Damals wurden die rund 500 Insassen in das andere neue Irrenhaus auf der Klosterinsel Rheinau verbracht. Heute steht auf dem alten Spitalgelände die Zentralbibliothek.

Schon 1812 war im Baumgarten des ehemaligen Predigerklosters ein separates Irrenhaus errichtet worden.[41] Prägend war dort der Platzmangel. Irrenhausarzt Meyer schrieb 1866, er habe «selbst Tobsüchtigen, wegen gänzlichen Platzmangels, die Aufnahme zu versagen; es ist dies umso mehr zu bedauern, wenn man weiss, wie [...] roh von unwissender Umgebung Geisteskranke behandelt werden. Mehrere Patienten kamen auch in traurigem Zustand hier an und unterlagen bald den mitgebrachten Verletzungen». Meyer musste deshalb Patienten «allzufrüh ihren alten, häuslichen und sozialen Verhältnissen wieder zurückgeben» und bemerkt dazu aus einer frühen systemischen Sicht auf die Ursachen: «Verhältnisse, die sich inzwischen nicht änderten und eben sehr oft das Hauptmotiv der Erkrankung bildeten».[42]

38 Ziegler 1971, Waisenhaus, S. 124

39 Vgl. Ziegler 1971, Waisenhaus

40 Zur Baugeschichte des Klosters Oetenbach, des Waisen- und Zuchhauses vgl. Abegg/Barraud Wiener 2002, Kunstdenkmäler, S 212–276

41 Vgl. Hofmann 1922, Irrenfürsorge

42 Hofmann 1922, Irrenfürsorge, S. 48

Digitized by Google

Insgesamt erweiterte Zürich im 19. und 20. Jahrhundert die auf Mittelalter und Reformation zurückgehenden Institutionen des Armen- und Gesundheitswesens zu einem immer breiteren Geflecht von Anstalten und Institutionen – meist in geräumigen Neubauten und oft unter Übergang der Zuständigkeit von der Stadt zum Kanton: Moderne Spitäler, psychiatrische Kliniken, Kinder-, Behinderten-, Alters-, Pflege-, Erziehungs- und Erholungsheime, Arbeitsanstalten, Strafanstalten, Unterkünfte für Asyl Suchende, Ausschaffungsgefängnisse, suchttherapeutische Institutionen, Notwohnungen und andere Sozialeinrichtungen.

Digitized by Google

2. «Das Zukunftsbild einer wie aus Armut und Siechtum, so auch aus geistigem und sittlichem Elend emporgehobenen Menschheit»
Soziale «Sanierung» im Zeichen von Professionalisierung, Wissenschaft und Bürokratie

Der ideologischen Untermauerung des Sozialwesens dienten seit Beginn des 20. Jahrhunderts neue medizinische, psychologische und sozialwissenschaftliche Konstrukte universitärer Prägung, die miteinander konkurrierten, sich dabei aber auch vermischten. Dieser universitäre Diskurs, der sozialdarwinistisch argumentierte, verdrängte die zwinglianischen Wertungen ebenso wie die philanthropisch-aufklärerische Tradition im Fürsorgewesen, wenn auch nicht vollständig. Gleichzeitig kam es zum Aufbau eigener, nicht universitärer Bildungszentren für Sozialarbeit, die lange Zeit vorwiegend weibliche Absolventen hatten. So die 1908 als Kurszentrum entstandene, 1920 formell gegründete soziale Frauenschule Zürich,[43] Vorläuferin der Hochschule für soziale Arbeit. Hier kreuzten sich wieder alle diese Tendenzen, ebenso wie in der Zürcher Fürsorgepraxis des 20. Jahrhunderts.

«Die Bewohner der Arbeitervorstädte überschwemmten die Altstadt mit Hilfsgesuchen»
Soziale Lage und fürsorgerische Zuständigkeiten

Die Schweizer Armenpflege des 19. Jahrhunderts beruhte auf dem Heimatprinzip. Zuständig für fürsorgerische Unterstützung von Notleidenden war die Heimatgemeinde. Eisenbahn, Strassenbau, überregionaler Handel und Industrialisierung verteilten aber die rasch wachsende Bevölkerung völlig neu. Dörfliche und kleinstädtische Strukturen wurden vom industriellen Wachstum und vom Arbeitsmarkt noch mehr durcheinander gebracht als die Familienstrukturen. Der konjunkturell-zyklische Verlauf der kapitalistischen Wirtschaft mit hektischem Wachstum, gefolgt von Krisenzeiten mit Arbeitslosigkeit und dem Ruin von Kleinunternehmen, erzeugte neben profitierenden Industrie-Pionieren auch neue Formen der Armut. Das industrielle Ballungsge-

43 Vgl. Meyenburg 1933, Frauenschule

Digitized by Google

biet Zürich zog Einwanderer aus den umliegenden Kantonen und Ländern an. Oft entflohen sie ländlicher Not und landeten im städtischen Elend. Armut gab es auch unter den alteingesessenen Bürgern Zürichs. Grössere Not herrschte aber unter den Zuzügern mit auswärtigem Heimatrecht. Ganz prekär war die Lage von Heimat- und Staatenlosen. Neueinbürgerungen kosteten hohe Gebühren und erforderten sicheres Auskommen und guten Leumund. Die Stadt Zürich war somit gar nicht zuständig für die verbreitetsten Notlagen in Zürich, nämlich für die Not der Einwohner mit auswärtigem Bürgerrecht, die als Arbeiter oder Dienstboten ins grösste Schweizer Industriezentrum gezogen waren. Nicht Beamte, sondern private Organisationen, getragen von ehrenamtlich arbeitenden Freiwilligen der Oberschicht, nahmen sich dieser Probleme an und wurden mit Institutionen wie der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft oder konfessionell geprägten Hilfsvereinen sehr wichtig im Sozialbereich. Auf der Grundlage des kantonalen Zürcher Armengesetzes arbeiteten in der Stadt Zürich die Beamten der Bürgerlichen Armenpflege neben den und manchmal auch gegen die subventioniert, doch nicht beamtet Wirkenden der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, welche dennoch «zufolge einer Übertragung behördlicher Befugnisse halbamtlichen Charakter» trug.[44]

Schon im Vorfeld der Eingemeindungen von 1893, wodurch die Einwohnerzahl Zürichs sprunghaft von dreissigtausend auf hundertzwanzigtausend stieg, sah sich diese fürsorgerische Parallelstruktur grossen Problemen gegenüber. «Die Bewohner der Arbeitervorstädte überschwemmten die Altstadt mit Hilfsgesuchen.»[45] In der Folge arbeiteten die Beamten der Bürgerlichen Armenpflege darauf hin, den ganzen Bereich von Bürger- und Einwohnerfürsorge zu übernehmen. Doch dazu kam es erst 1929, als mit dem In-Kraft-Treten des neuen kantonalzürcherischen Armenfürsorgegesetzes von 1927 das innerkantonale Heimatprinzip durch die Einwohnerfürsorge abgelöst wurde.[46] Die Stadt Zürich hob die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege auf und verband sie mit der Bürgerlichen Armenpflege zum städtischen Fürsorgeamt.

Not, Hilfe und Zwang
Fürsorge als «Armenpolizei»

Das Fabrikgesetz von 1877 war eine landesweite Reaktion auf die neuen Notlagen der Industriearbeiterschaft, insbesondere auch der arbeitenden Kinder und Frauen. Es haperte aber schon mit der kantonalen Umsetzung der Kompetenzen des Fabrik-Inspektorats. Zudem begannen ab 1880 Abblockmanöver von Rechts gegenüber Forde-

44 Bosshardt 1904, Fürsorge, S. 11

45 Schmid, 1909, Einwohnerarmenpflege, S. 367

46 Vgl. Baltensweiler 1935, Staatsfürsorge. Dort im Anhang das Gesetz im Wortlaut

Digitized by Google

rungen, die von Links postuliert wurden, wie Finanzierung von staatlichen Sozialversicherungen, Familienplanung, Mutterschaftsurlaub, Kinderzulagen und Kinderkrippen. Viele dieser Anliegen blieben bis heute unerfüllt. Die Abwehr linker Postulate erfolgte oft unter Berufung auf das Phantombild einer «gesunden Familie» mit dem Mann als Ernährer und der Frau als Hausmutter, obwohl die Industrialisierung solche Verhältnisse zumindest in der Unterschicht immer weniger zuliess. Was diesem Bild nicht entsprach, kam leicht ins Visier von Kategorien wie «ungesunde Verhältnisse», «Verwahrlosung», «Vernachlässigung» oder «sanierungsbedürftiges Milieu». Diese Etikettierungen dienten dann zur Rechtfertigung der Auflösung von Familien durch Zwangsmassnahmen.

Vor diesem Hintergrund wurden die vormundschaftlichen Bestimmungen des neuen Zivilgesetzbuches von 1907 (in Kraft seit 1912) in langen Auseinandersetzungen ausformuliert. Hand in Hand mit der Einführung des neuen Gesetzes und seinen erweiterten Vormundschaftsbefugnissen ging in Zürich der Aufbau eines gut dotierten staatlichen Vormundschaftswesens. Amtliche Berufsvormunde ersetzten die bisher übliche ehren- oder nebenamtliche Mündelbetreuung durch Private mit Schwerpunkt Vermögensverwaltung. Prägende Exponenten des Zürcher Sozialwesens wie die Stadträte Hans Nägeli und Paul Pflüger oder Amtsvormund Hans Grob sahen in der umfassenden Betreuung der bevormundeten Personen, und zwar gerade auch vermögensloser Mündel, sowie in der Möglichkeit von Kindswegnahmen aus «sanierungsbedürftigen Milieus» wichtige neue Handlungsfelder der Armutsbekämpfung durch städtische Beamte.[47] Sie setzten sich mit ihrer Forderung nach einer starken Amtsvormundschaft durch, wie sie 1908 in Zürich eingerichtet wurde.[48]

Parallel dazu wurde dem Schulamt ein Kinderfürsorgeamt angegliedert, das ebenfalls 1908 seine Tätigkeit aufnahm – «alle Fäden der mannigfaltigen Fürsorgemassnahmen» sollten da zusammenlaufen «zwischen den vielfachen öffentlichen und privaten Institutionen, deren Wirkungskreis berührt wird (bürgerliche, Einwohnerarmenpflege, Anstalten zur Versorgung kranker und verwahrloster Kinder)».[49]

Paul Pflüger (1865–1947), Theologe und Stadtrat (Fürsorgewesen 1910–1919, Schulwesen 1919–1923), sah die neue gesetzliche Lage so: «Dem Vormundschaftswesen ist durch das neue Zivilgesetzbuch (Art. 283–285) Pflicht und Recht überbunden, nötigenfalls zur Zwangserziehung der Kinder zu schreiten.»[50]

47 Vgl. Grob 1909, Kinderschutz

48 Vgl. Schreiber 1993, Amtsvormundschaft

49 Aus dem Geschäftsbericht der Zentralschulpflege der Stadt Zürich, 1907, zitiert nach Zürrer-Simmen 1993, Kinderpsychiatrie, S. 15

50 Pflüger 1918, Jugendfürsorge, S. 11

Digitized by Google

Mit den entsprechenden Bestimmungen des neuen ZGB hatten die neu bestallten Amtsvormunde der Stadt Zürich sowohl die materiellen Ressourcen wie auch die gesetzlichen Handhaben für ein druckvolles Agieren gegenüber Menschen, die hauptsächlich der Unterschicht angehörten. Sie konnten dabei das Zuckerbrot materieller Hilfe und die Peitsche administrativrechtlichen Zwangs einsetzen. Das Zuckerbrot hiess Unterstützung (meist mit Bargeld), die Peitsche, der administrativrechtliche Zwangsbereich, hiess Armenpolizei.

Stadtrat Nägeli erstellte einen Überblick über den Stand der Dinge im Jahr 1907. Von der gesamten Armengutsrechnung der bürgerlichen Armenpflege im Betrag von 585 402 Franken gingen 481 397 Franken als Unterstützungen an Arme hinaus. Der Rest war Verwaltungsaufwand. An «armenpolizeilichen Massnahmen» erwähnt Nägeli für dasselbe Jahr: «Wegen fortgesetzter Landstreicherei, Arbeitsscheu, gewohnheitsmässigem Bettel, wiederholten Entweichens von Versorgungsorten oder sonstigen pflichtwidrigen Verhaltens wurden 15 Personen mit Haft von 1 bis 8 Tagen bestraft. Gegen 39 Volljährige und einen Minderjährigen wurde die Androhung der Einweisung in eine Korrektionsanstalt erlassen und diese gegenüber 7 Volljährigen und einem Minderjährigen durchgeführt. Zwei Alkoholiker wurden in die Trinkerheilstätte Ellikon eingewiesen. 25 Volljährige, die wegen fortgesetzter schlechter Führung nicht mehr offen unterstützt werden konnten, wurden in Armen- bzw. industriellen Anstalten untergebracht, in letzteren auch 5 Minderjährige. In 10 Fällen von Misswirtschaft griff die Armenpflege zum Mittel der Lohnverwaltung. Wegen Vernachlässigung der Erziehung oder sittlicher Gefährdung wurden 31 Kinder den Eltern zwangsweise weggenommen und versorgt.»[51]

Die Zahl solcher und anderer Zwangsmassnahmen stieg in den folgenden drei bis vier Jahrzehnten stark an und beschäftigte eine stets wachsende Berufsgruppe von Fürsorgebeamten.

«Eugenik (= Rassenhygiene) ist ein männlicher Glaube»
Stadtrat Paul Pflügers Zukunftsbilder

Die überwiegend männlichen Fürsorger mit ihren neuen Kompetenzen sahen sich als höher stehende Experten der Sozial- und Bevölkerungspolitik. Eine Mischung aus Sendungsbewusstsein, Machtvollkommenheit und Zukunftsgewissheit kam als Einheit von Wissenschaft und Religion daher. Paul Pflüger sagte in seinem Schlusswort zum ersten schweizweiten Instruktionskurs für Armenpfleger am 11. Oktober 1917:

51 Nägeli 1909, Armenpflege, S. 360

Digitized by Google

«Ein leuchtendes Ziel steht vor unserem geistigen Auge: das Zukunftsbild einer wie aus Armut und Siechtum, so auch aus geistigem und sittlichem Elend emporgehobenen Menschheit, ein Ideal, das uns schon aus dem Evangelium vertraut ist, als die Verheissung des Gottesreichs auf Erden.»[52]

Paul Pflüger baute in seine Vision einer «emporgehobenen Menschheit» Elemente ein, die nicht im Evangelium stehen und die er auch von seinen sozialistischen und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen unterscheidet:

«Mögen auch sozialistische Forderungen je länger, je mehr erfüllt werden, es wird der Armenpflege noch ein nicht geringes Gebiet der Tätigkeit verbleiben. [...] Dies umso mehr, als die Zahl der sozial minderwertigen Menschen keineswegs im Abnehmen, als vielmehr im Zunehmen begriffen zu sein scheint. [...] Wir fassen diese Bestrebungen zusammen unter dem Namen: Soziale Gesundheitspflege. [...] Die wichtigste Aufgabe liegt darin, die Erzeugung sozial, geistig und moralisch minderwertiger Menschen zu verhüten. Das ist Vorbeugung im tiefsten Sinne des Wortes, freilich auch die schwierigste Aufgabe. [...] Wir geben uns keiner Täuschung hin; es geht noch manches Menschenalter, bis die Bekämpfung der Trunksucht, des Dirnenwesens, der Wohnungsnot, der Verwahrlosung der Jugend und die beharrliche Handhabung rassengesundheitlicher Grundsätze für Recht und Brauch der Eheschliessung solche Erfolge gezeitigt haben werden.»[53]

Zwar nicht für einige Menschenalter, aber doch für die folgenden Jahrzehnte sollten dies zentrale Zielsetzungen der mit neuen, machtvollen Zwangsmitteln ausgestatteten Zürcher Sozialfunktionäre bleiben.

Auch Paul Pflügers Nachfolger im Zürcher Fürsorgeamt, das später Wohlfahrtsamt hiess, waren in der Untersuchungsperiode dieser Arbeit Sozialdemokraten: von 1922 bis 1942 Jakob Gschwend, von 1942 bis 1970 August Ziegler. In dieser ganzen Phase wurde bei vielen Massnahmen im Fürsorgebereich «eugenisch» respektive «rassenhygienisch» argumentiert, wie im Folgenden dargelegt wird.

Stadtrat Pflüger liess sich von sozialdarwinistischen und «eugenischen» Theorien leiten, die auf Francis Galton zurückgingen. Mit ihm teilte er auch die religiöse Überhöhung der neuen Lehre: «Die Förderung der Rassenentwicklung und Rassenreinigung bezeichnet Francis Galton als einen Faktor der Religion», schrieb Pflüger und zitierte ihn anschliessend zustimmend: «Eugenik (=Rassenhygiene) ist ein männlicher Glaube, voll von Hoffnung, der sich an viele der edelsten Gefühle unserer Natur wendet.»[54]

Sozialfürsorge wurde zur Anwendung der neuen wissenschaftlichen Glaubenssätze: «Sozialfürsorge ist eine Wissenschaft geworden und der Beruf des Sozialbeamten

52 Pflüger 1917, Zusammenhänge, S. 134
53 Pflüger 1917, Zusammenhänge, S. 132 ff.
54 Pflüger o. J., Glaube, S. 571 f.

Digitized by Google

verlangt eine ebenso eingehende Vorbildung wie mancher akademische Beruf. Um fruchtbar arbeiten zu können, muss der Fürsorger Kenntnisse in Hygiene und Psychologie, Vererbungslehre und Bevölkerungsstatistik haben, gleichzeitig soll er in Rechtsfragen des Zivil- und Strafrechtes bewandert sein und volkswirtschaftliche Kenntnisse besitzen.»[55]

Das neue ZGB steht insbesondere auch für eine engere Verbindung zwischen Medizin und Fürsorge. «Wir Ärzte müssen uns bewusst werden, dass das neue Zivilgesetzbuch [...] ganz spezielles Interesse und Mitarbeit der Ärzte verlangt». Das schrieb die Ärztin Marguerite Pictet, nicht ohne auch zu betonen, «wie weit das moderne Zivilgesetz sozial-medizinischen Wünschen entgegenkommt».[56] Die «mit den Methoden der soziologischen und biologischen Wissenschaften» betriebene Fürsorge neuen Stils muss laut Pictet ihr «Objekt» «als Glied einer bestimmten Generation» werten. «Das Bestreben muss ja dahin gehen, Individuen, die in körperlicher oder geistiger Beziehung verkrüppelt sind, aus dem Fortpflanzungsgeschäft auszuschliessen, um die Rasse allmählich von diesen Unglücklichen, die sie in ihrer gesamten kulturellen Entwicklung hindern, zu entlasten.»[57]

«Sehr bewährt haben sich die in den grossen Städten angelegten Zentralregister»
Ein umfassender fürsorgerischer Kontrollapparat

Intimste Details aus dem Leben unzähliger Einzelpersonen und Familien aus Zürich finden sich in den weit über hunderttausend, vielleicht auch mehr als zweihunderttausend Berichten, welche die Informatoren und Informatorinnen des Erkundigungsdienstes verfassten. Die Tausende dieser Rapporte, die jährlich verfasst wurden, füllen rund 1000 Schachteln im Stadtarchiv. Der Erkundigungsdienst betrieb seine Bespitzelungs- und Überwachungstätigkeit im Dienst vorgesetzter Amtstellen mit immer grösserem personellem Aufwand bis ins Jahr 1990. Dann endet die Tätigkeit dieser Abteilung des Fürsorgeamts, ohne Zweifel aus Anlass des Fichenskandals,[58] zuweilen mitten in angefangenen Dossiers.

1937 waren es 28 fest angestellte Erkundigungsbeamte sowie etliche Aushilfs-Informatoren, die ein Generalabonnement für das Zürcher Tram- und Busnetz beka-

55 Gonzenbach 1945, Gesundheit, S. 143
56 Pictet 1912, Bedeutung, S. 5
57 Pictet 1912, Bedeutung, S. 9
58 Vgl. Komitee 1990, Schnüffelstaat; Engeler 1990, Bruder

Digitized by Google

men und zum damals gut bemessenen Jahreslohn von zwischen 5000 und 7000 Franken im ehemaligen Weibelzimmer an der Selnaustrasse 18 ihre Berichte verfassten.[59]

Der Erkundigungsdienst des Sozialamts hatte routinemässigen Informations- und Aktenaustausch mit anderen Amtsstellen. Aus vielen Jahrzehnten finden sich verschiedene Formulare mit dem Briefkopf des Erkundigungsdienstes und vorgedruckten Rubriken für Anfragen an viele Instanzen bis nach Bern. Die wichtigsten Amtsstellen sind hier aufgelistet:

- Betreibungsamt der Stadt Zürich
- Steueramt der Stadt Zürich
- Polizeirichteramt der Stadt Zürich
- Polizei-Inspektorat der Stadt Zürich
- Bezirksanwaltschaft Zürich
- Bezirksgericht Zürich
- Obergericht Zürich
- Fremdenpolizei Zürich
- Kantonales Polizeikommando
- Zentralpolizeibüro Bern

Der Erkundigungsdienst ist aber nur ein Teil des weit vernetzten bürokratischen Überwachungs- und Kontrollapparates gegenüber den Unterschichten, welchen die Fürsorgebehörden der Stadt Zürich im zwanzigsten Jahrhundert aufbauten. Die Anfänge dieses Apparats gehen weit zurück. Mentona Moser war Mitbegründerin zahlreicher gemeinnütziger Institutionen, so der sozialen Frauenschule und der «Pro Juventute». Sie war die Tochter der damals reichsten Frau der Schweiz, einer geborenen Sulzer. Mentona Moser erinnert sich an den Zürcher Fürsorgestil zu Beginn des 20. Jahrhunderts: «Zuerst meldete ich mich bei der ‹Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich›, studierte Akten und machte Hausbesuche. Der bürokratische Geist dieser Organisation, die Schnüffelei der Inspektoren bei den Nachbarn der Unterstützungsbedürftigen und der schroffe Ton den Klienten gegenüber missfielen mir gründlich. Bald trat ich zurück.»[60]

Die Berichte des Erkundigungsdiensts

Auslöser von Nachforschungen des Erkundigungsdienstes bei Anwohnern und anderen Instanzen konnten beispielsweise anonyme Denunziationen von Nachbarn sein. So schrieben am 16. August 1916 «einige Nachbarn» an die «Tit. Amtsvormundschaft!»:

59 Vgl. Bestand V. J. a. 61: Vorstand des Wohlfahrtsamts, Protokolle und Verfügungen 1928–1942, Dossier 1

60 Moser 1986, Gelebt, S. 97

Digitized by Google

«Muss Ihnen mitteilen wie [...] die Eltern Heinrich und Anna S. mit diesen Kindern in der Welt herum vaganten.» Solchen Angaben ging der Informator des Erkundigungsdienstes nach. Kam es zum behördlichen Befund, die anonyme Anzeige sei böswillig, beruhe auf falscher Besorgnis oder auf Eifersucht und Mieterstreit, zeitigte sie keine weiteren Folgen. Andernfalls bewirkten die anonymen Anzeigen die beabsichtigten oder andere behördliche Massnahmen. Im erwähnten Fall wurde das ältere Kind von Eltern und Geschwistern getrennt und ins Armenhaus der Heimatgemeinde im Kanton Schwyz verbracht.[61]

Wünsche nach fürsorgerischen Eingriffen und Hinweise auf einzelne Personen oder Familien gingen häufig auch von anderen Amtspersonen ein, beispielsweise von Betreibungsbeamten oder von Lehrpersonen. Dies oft mit gutem Grund, wenn etwa ein Kind von Verwandten misshandelt oder missbraucht wurde und sich einer Amtsperson oder dem Lehrer anvertraut hatte.

«Zürich, den 14. Januar 1919. Herr Lehrer Vontobel im Scherrschulhaus erscheint mit Elsa K., 4. Klasse [...] und deponiert folgendes: [...] Das Kind werde von seiner [...] Stiefmutter schwer geschlagen [...] Elsa bestätigt, dass es sowohl von seiner [...] Stiefmutter als von seinem Bruder Fritz besonders während der Ferien häufig und kräftig ins Gesicht geschlagen worden sei und dass auch die blauen Flecken davon hergerührt hätten.»[62]

Umgekehrt wurden die Lehrpersonen von den Fürsorgeorganen über Leistungen, Charakter und Familienverhältnisse der ins Auge gefassten Kinder befragt; es gab dazu vorgedruckte Formulare.

In vielen Fällen konnten die Zuständigen das Informationsmaterial mit ihren eigenen Eindrücken vergleichen, wenn sie selbst einen ihrer ungebetenen und unangekündigten Wohnungsbesuche machten oder die betreffenden Personen, ihre Partner oder Eltern zu einer ersten «Abhörung» oder zu weiteren Terminen in ihr Büro vorluden. Die Berichte wurden auch an andere Amtsstellen verschickt, und zwar ohne Wissen, Akteneinsicht und Berichtigungsmöglichkeit seitens der Betroffenen. In den späteren Jahren nahmen auch andere Abteilungen der Stadtverwaltung den Erkundigungsdienst des Sozialamts in Anspruch, etwa um Angaben über Bewerber für Arbeitsstellen bei der Stadt zu erhalten. Auch solche Abklärungen erfolgten ohne Wissen der Betroffenen. Die Informatoren trafen bei ihren Erkundigungen sowohl auf mitteilsame Informanten wie auch auf Ablehnung und Auskunftsverweigerung. So in einigen Fällen bei den Arbeitgebern, wo meist auch nachgefragt wurde.

61 Anzeige und weitere Akten im Stadtarchiv Zürich, Bestand V. K. c. 30.: 458a/5824

62 Stadtarchiv Zürich, Bestand V. K. c. 30.: 1425a/2952

Digitized by Google

Die in enger Schreibmaschinenschaltung abgefassten Informationsberichte des Erkundigungsdienstes waren zwischen einer und drei oder auch vier Seiten lang und enthielten belastende, gelegentlich diffamierende und immer intime Angaben über die Bespitzelten, deren Wahrheitsgehalt schlecht überprüfbar war. Oft gaben sie Klatsch, Angebereien und Eifersüchteleien wieder. Gelegentlich erzielten die Informatoren mit Suggestiv-Fragen die von vornherein anvisierten Auskünfte. In einem frühen Informationsbericht (1912) heisst es von den Angehörigen einer ins fürsorgerische Visier genommenen Familie, sie «sollen eine ganz schwierige Bande sein [...] Man könne nicht mit ihnen im selben Haus wohnen. Fast täglich höre man den grössten Familienstreit, und des Nachts werde dann spektakelt und getanzt in der Wohnung. Zeitweise sollen in der Dreizimmerwohnung (an der Zypressenstrasse) drei Familien gehaust haben. Beständig seien Burschen und Mädchen ein- und ausgegangen, die Tag und Nacht freien Zutritt hatten zur Wohnung. Mann und Frau sollen trinken und sehr bösartig sein».[63]

«Abhörung», Armen-Inspektion und Aktenführung

Die Informationen des Erkundigungsdienstes flossen auch in die Inspektionsberichte ein, die es praktisch zu jedem Fürsorgedossier gibt. Hier verzeichneten die Aktenführenden in kurzen Einträgen ihre jeweiligen Eindrücke von Terminen mit den Befürsorgten. Diese Notizen über Kontrollbesuche in der Privatwohnung oder in den Anstalten, Gespräche anlässlich von Vorladungen ins Büro (manchmal mit polizeilicher Zuführung), Telefonate, Massnahmen und Kontakte mit anderen Behörden sind meist recht gründlich. Sie umfassen, besonders bei langjährigen Fällen, mitunter mehr als ein Dutzend grossformatige Seiten. Auch hier ist Intimes und Persönliches festgehalten, vorwiegend in korrekt-distanzierten, oft aber auch in diffamierenden oder hämischen Formulierungen.

Den Ablauf, die Kriterien und das Vorgehen («Beobachten, riechen, fragen, anordnen») dieser unangemeldeten Inspektionsbesuche, die oft von weiblichen «Fürsorgegehülfinnnen» durchgeführt wurden, hat Nadja Ramsauer detailliert geschildert.[64] Die Historikerin hält fest, wie Sozialhelferinnen, häufig aus der Mittel- oder Oberschicht stammend, die Lebensverhältnisse der Unterschichten vielfach naserümpfend erkundeten – «die Luft ist sehr schlecht».[65] Sie trugen bei ihren Kontroll-Besuchen gelegentlich weisse Handschuhe und ausladende Hüte.[66]

63 Stadtarchiv Zürich, Bestand V. K. c. 30.: 1425a/2952

64 Ramsauer 2000, Verwahrlost, S. 126–160

65 Zitiert nach Ramsauer 2000, Verwahrlost, S. 126

66 Ramsauer 2000, Verwahrlost, S. 126; Bild S. 127

Digitized by Google

Auch die weiteren Inhaltselemente der Fürsorge-Aktendossiers wie Notizzettel, Briefe an oder von anderen Amtsstellen oder Verwandten sowie beiliegende andere Aktenstücke wie Gutachten oder Scheidungsurteile enthalten sehr intime Informationen. Die Dossiers füllen manchmal mehrere dicke Couverts. Manche enthalten aber nur einen einzigen Eintrag. Nicht in allen Dossiers, aber doch in vielen finden sich auch Briefe der Hilfe Suchenden und dokumentieren auch deren Sicht der Dinge.

Es fragt sich, ob nicht diese umfangreiche Aktenführung viel zu viel Kosten und Energie gebunden hat, die in weniger bürokratischer, direkterer Hilfe vielleicht besser angewendet gewesen wäre. Andererseits waren die Behörden ihren vorgesetzten Instanzen Rechenschaft schuldig. Die Akteneinträge dienten den Aktenführenden auch als Gedächtnisstütze – die einzelnen Beamten betreuten Hunderte von Fällen – sowie als Belege der Selbstrechtfertigung. Bei Geschäften wie Korrespondenzen über Mündelvermögen war genaue Aktenablage ohnedies unerlässlich. Wo Geld floss, sind im Regelfall Belege und Abrechnungen vorhanden. Es kam in der Untersuchungsperiode allerdings mehrfach zu Unregelmässigkeiten seitens einzelner Beamter, die dann auch ein disziplinarisches oder gerichtliches Nachspiel hatten. Speziell unter den Vormundschaftsfällen gibt es Dossiers, worin es um hohe Geldsummen geht. Ich bin von diversen Angehörigen Bevormundeter daraufhin angesprochen worden, zu untersuchen, ob bei der Vermögensverwaltung immer alles mit rechten Dingen zuging. Zur Abklärung solcher Fragen müsste aber ein ökonomisch und buchhalterisch geschultes Expertenteam die Bestände durchforsten.

Etliche Akten berichten vom Engagement der Zuständigen für ihre Schützlinge, von kreativen Ideen, von sinnvollen und fruchtbaren Interventionen. Die weitaus häufigsten Fälle sind nüchterne Belege karger Unterstützung in krasser Not. Nicht wenige dieser Dokumente leuchten in Abgründe menschlicher Tragik. Die meisten zeugen von der Not der Armen in Zeiten, in denen Unfälle, Krankheiten, das Alter oder andere, heute besser abgesicherte Schicksalsschläge auch ökonomisch existenzbedrohend waren. Problematisch, aber ebenfalls aussagekräftig sind jene Dossiers, aus denen Gleichgültigkeit, Ablehnung, Verachtung oder Verkennung gegenüber den Hilfe Suchenden ebenso offensichtlich hervorgehen wie die Beeinflussung der Amtspersonen durch damalige negative Werthaltungen.

Das Fürsorgezentralregister

Wegen der in verschiedenste Abteilungen und Kompetenzen aufgeteilten Zuständigkeiten der Fürsorge führte die Stadt Zürich ein Fürsorgezentralregister. Es diente dazu, die Bezüge von Unterstützten zu kontrollieren und Mehrfachbezüge bei verschiedenen Instanzen auszuschliessen. Auch half es bei der Aktenführung, insbesondere beim leichteren Auffinden von Vor- oder Parallelakten in den verschiedenen Behördenab-

Digitized by Google

teilungen. Das Fürsorgezentralregister diente auch nichtstaatlichen, privaten Wohltätigkeitsorganisationen als Kontrollstelle über die Bezüge der Bittsteller. Dies belegt das Protokoll des Wohlfahrtsamts vom 15. Dezember 1932 über «das Zentralregister, bei dem Amtsstellen und private Wohltäter alle Vorsprecher anmelden, worauf sie Rückmeldung erhalten, ob und wie die Fälle schon anhängig sind».[67]

Selbst die bescheidenen Zuwendungen, die ein privates «Komitee zur Bekämpfung des Selbstmordes» Lebensmüden zukommen liess, insbesondere solchen, die aus wirtschaftlicher Existenznot keinen Ausweg mehr sahen, mussten dem Fürsorgezentralregister gemeldet werden. Diese Bedingung hatte der Stadtrat an einen Zuschuss an die Finanzen dieser Organisation geknüpft.[68]

Die Führung des Fürsorgezentralregisters war aufwändig, und der Sinn dieser bürokratischen Perfektion wurde gelegentlich in Frage gestellt. Experten aber lobten das Register, so der Professor für Hygiene an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Wilhelm von Gonzenbach: «Sehr bewährt haben sich die in den grossen Städten angelegten Zentralregister, denen jeder Fall gemeldet wird und die verhüten, dass von mehreren Institutionen unnütze Doppelarbeit geleistet wird, und ebenso, dass diese Hilfsmöglichkeiten nicht von charakterschwachen Klienten ausgebeutet werden.»[69]

Bereits 1927, als die Registernummern noch ziemlich niedrig waren, erfasste das Fürsorgezentralregister 14 Prozent der Stadtbevölkerung.[70] Der langjährige Chef des Zürcher Fürsorgezentralregisters, Inspektor Fritz Zenger, hatte 1930 einen Jahreslohn von 9876 Franken. Er war in Personalunion auch Leiter des Erkundigungsdienstes und visierte, wenn er nicht gerade in den Ferien weilte oder krankheitshalber zu Hause arbeitete, möglichst jeden einzelnen Erkundigungsbericht mit seiner Unterschrift.

1936, als in der Wirtschaftskrise die Not stieg und die Steuereinahmen sanken, beauftragte der Stadtrat die auswärtigen Experten Dr. Max Wey, Stadtrat in Luzern, und H. Adank, Fürsorgechef in St. Gallen, mit der Abklärung, ob eventuell am Fürsorgezentralregister und am Erkundigungsdienst gespart werden könnte und ob dessen zentraler Kontrollcharakter sinnvoll sei.

Das Gutachten vom 26. Februar 1937 hält fest: «Der zentralisierte Erkundigungsdienst mit dem Zentralregister leistet vorzügliche Dienste, nur ist auch er stark überlastet. Er dient der Krankenversicherung, dem Jugendamt, dem Waisenamt, der Pflegekinderaufsicht, dem Schulamt, der Krisenhilfe, der Arbeitslosenversicherung, dem Arbeits-

67 Stadtarchiv, Bestand V. J. a. 61
68 Protokoll des Stadtrats vom 12.6.1926, Nr. 972
69 Gonzenbach 1945, Gesundheit, S. 142
70 Killias 1993, Entmündigung, S. 117

Digitized by Google

amt, dem Fürsorgeamt usw. [...] Die jetzige Zentralisation hat den grossen Vorteil, dass für sämtliche Amtsstellen Material gesammelt wird, das wiederum allen zur Verfügung steht.»[71]
Mit «allen» waren alle Amtsstellen gemeint. Den Ausgeforschten gegenüber sollten die Informationsberichte aber geheim gehalten werden: «Inspektor Zenger beanstandet, dass einzelne Funktionäre des Wohlfahrtsamtes ihren Schutzbefohlenen die Erkundigungsberichte im Wortlaut zur Kenntnis bringen und sie bei Differenzen direkt an die betreffenden Erkundigungsbeamten weisen, wodurch für letztere heikle Situationen entstehen. Stadtrat Gschwend betont den problematischen Charakter der Information und die Notwendigkeit, diese sorgfältig zu benützen unter Wahrung der Diskretion.»[72]

Allein für das Fürsorgeamt erstellte der Erkundigungsdienst laut dem Gutachten Wey/Adank im Jahr 1936 pro Monat durchschnittlich 581 Informationsberichte; in diesem Jahr wurden also 6971 Fälle, oft Familien, bearbeitet. 1937 standen «für den Informationsdienst 25 männliche und 3 weibliche Informatoren zur Verfügung»,[73] dazu noch weitere als Aushilfen oder im Taglohn.

Anders als die polizeilichen Registraturen, etwa des Staatsschutzes,[74] ist das enorme Ausmass und der auf Schnüffelei, Klatsch und Denunziationen sowie problematischen Wertungen beruhende Stil dieser fürsorgerischen Bespitzelung und Überwachung der ärmeren Schichten bisher noch nicht Gegenstand einer öffentlichen Debatte und Aufarbeitung geworden. Es ist anzunehmen, dass solche Kontroll-Maschinerien auch in anderen Städten und Regionen der Schweiz eingerichtet wurden.

Fallgeschichte Sara B.
«Wie zwei verblödete, durchaus indifferente niedrige Tierchen»

Am 12. September 1917 beantragte die Lehrerschaft des Schulhauses Ämtlerstrasse, die Schülerin Sara B. in einer Anstalt zu versorgen. Halbe, ganze, oft mehrere Tage bleibe dieselbe zu Hause, da sie in Abwesenheit der Mutter die kleinen Geschwister hüten müsse. Die Kreisschulpflege informierte das Waisenamt. Dieses beauftragte Amtsvormund Häberli, den Fall abzuklären. Häberli schickte seine Gehilfin zur Informationsbeschaffung aus. Die Fürsorgerin verfasste einen zweiseitigen Inspektionsbericht aufgrund von Auskünften der «nur zwei etwas zuverlässigen Parteien» in dem «dicht bevölkerten Hause» an der Zurlindenstrasse. Es handle sich um jüdische Flüchtlinge aus

71 Stadtarchiv Zürich, Bestand V.B.c. 62, Schachtel 3

72 Stadtarchiv Zürich, Protokoll der Dienstchefkonferenz vom 6.11.1934. Bestand V. J. a. 64

73 Stadtarchiv Zürich, Protokoll des Stadtrats vom 23.4.1937. Bestand V.B.c. 62, Schachtel 3

74 Vgl. Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission 1989, Vorkommnisse; Bericht der Untersuchungskommission 1991, Staatsschutz; Kreis 1993, Staatsschutz

Digitized by Google

Russland. Der Vater sei Schreiner, herzkrank und deshalb arbeitslos, die Mutter putze auswärts und besorge den Haushalt mit 7 Kindern im Alter zwischen zehn und einem Jahr. Armenunterstützung erhalte und wolle die Familie nicht, die seit zwölf Jahren in Zürich lebe. Betreffend die Kinder fasste der Amtsvormund die Informationen seiner Gehilfin im Brief an das Waisenamt vom 26. Januar 1918 so zusammen: «In moralischer Hinsicht wird den Kindern nachgesagt, dass sie artig und freundlich, sowie an Gehorsam gewöhnt seien.» Sie seien «nicht immer sehr sauber», «aber auch nicht so schmutzig, wie man es in diesen bitter armen Verhältnissen erwarten könnte». Entgegen dem Vorschlag von Lehrerschaft und Schulpflege beschloss die Vormundschaftsbehörde keine eingreifenden Massnahmen, sondern begnügte sich damit, die Familie unter Kontrolle des Patrons Guggenheim von der Kreiskommission 3 zu stellen; dieser sorgte zudem dafür, dass sie weiterhin von der israelitischen Hilfsgesellschaft und vom israelitischen Frauenverein unterstützt wurde und somit keine staatlichen Fürsorgegelder in Anspruch nehmen musste. Damit sparte die Vormundschaftsbehörde nicht nur Kosten, sondern vermied auch die sonst drohende Ausweisung der jüdischen Flüchtlingsfamilie als mittellose Ausländer. Ausweisung hätte der Familie nämlich gedroht, wäre die von der Kreisschulpflege unterstützte Lehrerschaft mit ihrem Antrag auf Kosten verursachende Fürsorgemassnahmen durchgedrungen.

Nach Ermahnung der Behörde erschien von nun an Sara B. regelmässig zum Schulbesuch. Mit einem Brief vom 12. Februar 1918 versuchte Lehrerin Bünzli vom Schulhaus Ämtlerstrasse noch einmal, das Mädchen und eine seiner Schwestern der Fürsorge zuzuführen. Sie argumentierte sozialdarwinistisch, antisemitische Ressentiments schwingen mit:

«Die beiden Mädchen kommen seit dem Einschreiten der Fürsorgenden regelmässig zur Schule. Mit Kleidern und Schuhen sind sie genügend ausgerüstet worden; doch machen sie auch so den Eindruck grösster Verwahrlosung und Unordentlichkeit, da die Sachen nicht gewaschen und nie in ordentlichem Stand gehalten werden. Das liegt am bedenklichsten Tiefstand und erschreckenden Unvermögen dieser Familie. Beide Mädchen entwickeln sich auch geistig nicht aufwärts und vegetieren in der Klasse wie zwei verblödete, durchaus indifferente niedrige Tierchen. Wenn man sie in ihrer dumpfen Teilnahmslosigkeit so vor sich sieht, in Schmutz und Verwahrlosung, wird man von einem Grauen gepackt. Was sollen das für Generationen sein, die nach ihnen kommen; denn auf was anderes als auf die rapideste Degeneration en masse läuft ihr Lebenszweck noch hinaus. Da ist keine Kraft, kein Wille und Weg nach aufwärts mehr vorhanden, als der Zug des sittlichen und geistigen, des körperlichen und moralischen Verkommens. Es lässt sich denken, wie sehr schwer das Gewicht solcher Degenerierter auf die weniger Gefährdeten in einer Klasse wirkt. [...] Ich werde mich gezwungen sehen, aufs neue Schuljahr die Versorgung der beiden Mädchen dringend zu beantragen.»

Digitized by Google

Der weitere Fortgang ist aus den Akten nicht ersichtlich; da aber weitere Akten im Dossier fehlen, ist anzunehmen, dass die Behörde passiv blieb. Festzuhalten ist, dass es die Lehrerin war, welche Zwangsmassnahmen forderte, die Vormundschaftsbehörde diese aber vermied.[75]

Fallgeschichte Elsa Meta H.

«Hier in Zürich werden über die Frau keine Klagen laut»

Als sie am 12. Mai 1936 mittellos ins Kantonsspital kam, wurde Elsa Meta F. der Stadtzürcher Fürsorge gemeldet. Da sie papierlos war und auch im Fürsorgezentralregister nicht figurierte, sammelte Informator Maag am 26. Mai im Erkundigungsbericht Nr. 6380 des Jahres 1936 die biografischen Eckdaten der Zürcherin:

«H., gesch. F. Elsa Meta, geb. 1912, von M., Waadt, als ledig von Zürich, ref., cop. 1931, gesch. 1936 [...], Ehemann: F. Fernand Louis, geb. 1910, von M., Elektromonteur, ref., angeblich in O. Kinder: Fernand Willy, geb. 1931, Denise Meta, geb.1932, wohnhaft gewesen Molkenstrasse 6, Heilsarmee, z.Zt. im Kantonsspital. [...] Die Eheleute F.-H., welche während ihrer Ehe in Oberengstringen Niederlassung hatten, mussten seit 1933 wiederholt armenrechtlich unterstützt werden. F. hatte lang dauernde Arbeitslosigkeit aufzuweisen, ferner hielt sich Frau F. im Jahre 1933 längere Zeit in der Dermat. Klinik und in der Frauenklinik (Schwangerschaftsunterbrechung und Sterilisation) auf. Am 30. August 1934 beschloss der Regierungsrat des Kt. Zürich die Heimschaffung und armenrechtliche Wegweisung der Familie. Vom Vollzug wurde abgesehen, da die Gemeinde M. für sämtliche Kosten Gutsprache leistete. Im Januar 1936 sprach das Bezirksgericht Zürich die Scheidung der Eheleute F., welche vom Manne verlangt wurde, wegen total zerrütteter Verhältnisse aus. Die Hauptschuld fiel auf die Ehefrau, welche sich als unfähig erwiesen habe, einer Familie vorzustehen. Elsa H. leidet lt. einem Zeugnis von Dr. Sigg vom Jahre 1927 an angeborenem Schwachsinn. Sie entstamme aus einem völlig verwahrlosten Milieu. Schon vor und während der Pubertät machte sie sich sex. Verfehlungen schuldig, die nur mit ihrer angeborenen geistigen Debilität erklärt werden konnten. In den Jahren 1927–1930 war sie durch die Jugendanwaltschaft Zürich, wo sie wegen eines geringfügigen Delikts eingeklagt war, in Wangen b. Zürich versorgt. [...] Die Kinder, [...] welche sich seit Januar im Kinderheim Paradiesli in Mettmenstetten befanden, [...] wurden von Fernand F. ins Welschland geholt. Wo sie sich z.Zt. aufhalten, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.»

Nach der Scheidung arbeitete Frau H. an verschiedenen Stellen, anfangs im Service mit Kost und Logis, später, vom Heilsarmeeheim aus, als Jätfrau in einer Gärtnerei. Informator Maag schreibt weiter:

75 Alle zitierten Dokumente im Stadtarchiv Zürich, Bestand V. K. c. 30.: 6061/8481

Digitized by Google

«Hier in Zürich werden über die Frau keine Klagen laut. Sie habe sich anständig geführt und sich an ihren Arbeitsorten, wenn auch nicht als gross leistungsfähig, so doch als willig gezeigt. Elsa H. ist heute total mittellos u. zahlungsunfähig. Gegen Krankheit ist sie nicht versichert. Fürsorgezentralregister: Kein Eintrag. Frau H. gesch. F. berichtet, seit der Scheidung keine Schriften zu besitzen. Deshalb habe sie sich seither auch nirgends angemeldet.»

Als weitere Fürsorgemassnahme für die von Anstaltseinweisung, Sterilisation, Scheidung und Kindswegnahme Betroffene und nun völlig Vereinsamte und Verarmte steht im «Abhörbogen» nur: «Übernahme der Pflegekosten im Kantonsspital». Weitere Massnahmen hätten allerdings wohl die erneute Trennung der Kinder auch vom Vater bedeutet.[76]

Fallgeschichte Frau H.
«Beobachtungen betr. Herrenbesuche»

Die Überwachung durch Fürsorgeorgane, insbesondere durch die Informatoren des Erkundigungsdienstes, hatte oft etwas Voyeuristisches. Der im Februar erstellte Erkundigungsbericht Nr. 477 des Jahres 1960 macht klar, wie sehr diese Erhebungen nachbarlichen Klatsch widerspiegelten und wie leichtfertig Amtsstellen intimste Personendaten austauschten. Es ging darum, ob einer geschiedenen, allein erziehenden, in einer Baugenossenschaftssiedlung wohnenden Mutter ihre beiden Kinder weggenommen werden sollten:

«Man erklärte da und dort, dass diese Frau in diesem Hause [...] ein Fremdkörper sei» – nämlich als «alleinstehende Frau und Deutsche». Hinzu kam, dass der «Fremdkörper» zudem «als Erscheinung, adrett und aufgeputzt, in diesem Genossenschaftsquartier auffällt, vielleicht sogar missfällt». Die Folge: «Man weiss auch, dass die Genossenschaft seit einiger Zeit bemüht ist, Familie H. ‹auszubooten›.» Da standen «Herrenbesuche» natürlich unter schärfster Beobachtung. Ein «ernsthafter Anwärter» auf ein Ende des Alleinstehens von Frau H. «komme mit einem VW-Auto».

Der Informator zeigt zunächst abwägendes Verständnis: «Die Auskünfte der verschiedenen Nachbarsleute in Sachen Herrenbesuche» seien «mit einer gewissen Vorsicht aufzunehmen.» Und: Es «lässt sich der Frau das Recht zur Eingehung einer neuen Verbindung nicht absprechen.»

Dann aber geht der Informator zur Blossstellung über. Im Bericht folgen Sätze, denen jeglicher Respekt vor der Intimsphäre der Ausgeforschten fehlt: «Das Bedürfnis der Frau, Beziehungen zum männlichen Geschlecht pflegen zu können, lässt sich auch aus den Scheidungsakten herausschälen, wird doch dort festgehalten, dass die Frau sexuell anspruchsvoll ist. Es heisst dort u.a.: ‹Für die Klägerin (Frau H.) stand zum

76 Alle Zitate aus den Akten des Erkundigungsdienstes im Stadtarchiv Zürich, Bestand V. J. b.54

Digitized by Google

mindesten am Anfang dieser Ehe das sexuelle Erlebnis im Vordergrund; sie konnte nicht bestreiten, zu gewisser Zeit täglich das körperliche Beisammensein gesucht zu haben. Kurz vor Beginn des Prozesses warf die Klägerin dem Beklagten seine sexuelle Impotenz vor, und zwar in recht höhnischer Form (sexuell wertloser Gegenstand). Ferner liess sich die Frau im Schlafzimmer ‹in exponierter Haltung photographieren.›»

Es ist auch aus vielen anderen dieser Rapporte über Geschiedene ersichtlich, dass routinemässig die gerichtlichen Scheidungsakten in die Erkundigungsberichte eingearbeitet wurden und zu diesem Zweck von den Gerichtsinstanzen anstandslos weitergereicht wurden.

Die Frage, ob die «Veranlagung der Frau H. und ihre Lebensweise nachteilig auf die Kinder wirken kann», liess der Informator «mangels genügender eindeutiger Auskünfte offen».[77]

Es geht aus dem Dossier nicht hervor, ob Frau H. die Kinder weggenommen wurden oder nicht.

Der Bericht über Frau H. und ihre Kinder zeigt – neben Hinweisen auf das gehobene Konsumniveau der Unterschicht in den Jahren um 1960 gegenüber der Zwischenkriegszeit – die ausdauernde Kraft des puritanischen Diskurses, der das Zürcher Sozialwesen seit Zwingli prägte. Dieser Diskurs gegen die «Liederlichen», «Lasterhaften», «sexuell Anspruchsvollen» insbesondere weiblichen Geschlechts[78] war 1960 noch voll wirksam. Erst kurz darauf brachten die «Halbstarken», die «Rocker», die «Hippies» und die «68er» zusammen mit weiteren seitherigen Trends den Umschwung hin zu individueller und sexueller Selbstverwirklichung sowohl der lange verfolgten und versteckt lebenden sexuellen Minderheiten als auch breitester Massen – etwa im Stil der aktuellen Street Parades und der Party- und Seeuferszenen.

«Kein Mensch verarmt absichtlich»
«Selbstverschuldete» und «würdige» Armut. Offene und geschlossene Fürsorge

Nicht alle Fürsorger dachten oder handelten so, wie es ein anonymer Armenpfleger 1907 empfahl: «Gehe in die Spitäler und Irrenhäuser, in die Anstalten für die Erziehung Verwahrloster und Verkommener, in die Zwangs- und Strafanstalten und forsche eingehend nach den Ursachen des oft grenzenlosen Elends und Unheils, das sich da häuft, und du wirst vielleicht sagen müssen: Wer weiss, wie es heute mit mir stünde, wäre ich unter ähnlichen Verhältnissen aufgewachsen wie diese Unglücklichen».[79]

77 Alle Zitate aus den Akten des Erkundigungsdienstes im Stadtarchiv Zürich, Bestand V. J. b. 54

78 Vgl. Horowitz 1992, Stein

79 Armenwesen 1907, Rückblick, S. 194

Digitized by Google

Im 19. und bis ins 20. Jahrhundert hinein wurde der Fürsorgediskurs oft unter Schuldzuweisung an die verfehlten oder mangelnden Willensentscheide der Armen geführt. Im Zug der Verwissenschaftlichung und der Übernahme des psychiatrischen Diskurses durch die Sozialbehörden sah man die Ursachen in der «defekten» oder «erblich minderwertigen» Psyche der Not Leidenden. Beide Diskurse blendeten die ökonomischen Ursachen von Armut aus und torpedierten die Bestrebungen, menschenwürdige Löhne und den Ausbau von Sozialversicherungen zu erreichen.

Zur Schuldfrage sagte der Stadtzürcher Fürsorge-Zentralsekretär Weber am 14. Mai 1931 an einer Konferenz über das Obdachlosenproblem: «Im Gegensatz zu der älteren Anschauung, die ein Selbstverschulden, ein böswilliges Tun dieser Menschengruppen annimmt, gelangt die moderne Fürsorge dazu, sie als unterdurchschnittlich veranlagt zu betrachten. Kein Mensch verarmt absichtlich, immer sind es psychische Faktoren, die ihn der Öffentlichkeit anheimfallen lassen.»[80]

Es ist etwa ab 1910 die Haltung des wissenschaftlich geleiteten Fachmanns, der Unwissenden und «unterdurchschnittlich Veranlagten» gegenüber aus höherer Warte seine bevölkerungswissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich Not und Elend zu vertreten hat, und zwar gemäss den ihm zweckdienlich scheinenden bürokratischen und juristischen Usanzen.

Viele Fallgeschichten sind von Misstrauen, Dominanzbestreben oder gar Herablassung und Verachtung der Aktenführenden geprägt. Eher selten erscheinen Hilfesuchende oder von andern Instanzen Zugewiesene, welche die Helfer im Sozialamt zu uneingeschränkter und von Anerkennung des Klienten als gleichwertigen Mitmenschen zeugender Unterstützung motivieren konnten. Aber es gibt auch solche Fälle, etwa einen Konditor, dessen Geschäft Konkurs gemacht hatte und dem die Fürsorge 500 Franken aus der Meyer'schen Stiftung zu einem unternehmerischen Neustart vermittelte.

Und es gibt auch Fälle, bei deren Bearbeitung Beamte gegen die medizinischen Instanzen und gegen die Angehörigen, aber in gutem Einvernehmen mit dem Unterstützten eigene Wege gingen.

Der Sozialstaat, wie er im 20. Jahrhundert in bewegten Auseinandersetzungen ausgebaut wurde, leistete Grosses, wenn er die Unterstützten als gleichberechtigte, mündige Mitbürger mit gerechtfertigten Ansprüchen und in vollen Rechten respektierte, wenn Fürsorge nicht als Makel für die Empfänger und als Last für das Budget, sondern als ebenso zweckmässige und sinnvolle Verwendung von Staatsmitteln aufgefasst wurde wie andere Staatsausgaben.

80 Stadtarchiv, 64

Digitized by Google

«Patrons», «Suppenführer» und eine Reise nach Berlin

Zürich war, speziell unter den sozialdemokratischen Stadtpräsidenten Emil Klöti (1928–1942), Ernst Nobs (1942–1944) und Adolf Lüchinger (1944–1949), stolz auf seine Fürsorge. Stadtrat Jokob Gschwend (1922–1942 Vorstand des Vormundschafts- und Armenwesens, seit 1929 Wohlfahrtsamt genannt) schrieb dem Maire von Mulhouse im Elsass in einem Überblick über das Zürcher Sozialwesen im Winter 1932:

«Zürich war immer bekannt als eine Stadt, wo man besonderen Sinn für die Not des Mitmenschen hatte. ‹Zürich, Deine Wohltaten erhalten Dich› ist ein geflügeltes Wort geworden».[81]

Viel von diesem Stolz auf das gut dotierte, hoch professionalisierte Zürcher Fürsorgewesen zeigte sich nach der zweiten Eingemeindung im Jahr 1934, als weitere neue Aussenquartiere wie Schwamendingen, Oerlikon, Seebach, Affoltern, Höngg, Altstetten, Albisrieden und Witikon Zürich zur mit Abstand grössten Stadt der Schweiz machten. Beamte aus den zentralen Abteilungen organisierten die Fürsorge in den neuen Stadtkreisen von Grund auf neu und zeigten sich oft grosszügiger als die vorherigen Gemeindebehörden. Denn es waren ja nicht die reichen stadtnahen Gebiete mit finanzkräftigen Steuerzahlern wie Zollikon oder Kilchberg eingemeindet worden, sondern meist ärmere, industriell geprägte Quartiere.

Die neu gebildeten Kreiskommissionen bestanden aus nach Parteienproporz abgeordneten Frauen und Männern, die als «Patrons» der Unterstützten zu fungieren hatten. Sie konnten in den meisten Notlagen, die ihnen zu Ohren kamen, monatliche Unterstützungsbeiträge überbringen, die für das Überleben der Betroffenen zentral waren. Die Unterstützung lag bei den von den früheren Ortsbehörden übernommenen Fällen regelmässig leicht über den bisherigen Sätzen, und die neuen Organe machten viele neue Fälle ausfindig.

Unter den Mitgliedern dieser bevölkerungsnahen Kreiskommissionen waren Leute, die selber in prekärster Not aufgewachsen waren, so etwa das langjährige Mitglied der Kreiskommission 11, Otto Schütz. Otto Schütz gehörte als Nationalrat zu den endlich erfolgreichen Verfechtern der 1918 noch niedergekämpften Generalstreikforderung nach einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung, wie sie in der Schweiz erst 1947 verwirklicht wurde.

In den allermeisten Fällen handelte es sich um Unterstützungen von Unfallopfern, chronisch Kranken oder Witwen und deren Familien, sehr oft auch von alleinstehenden Alten und Behinderten, die alle nicht oder kaum versichert waren. Die Akten berichten immer wieder von Unterstützungsfällen alter Menschen. Viele von ihnen hatten bis weit ins siebte Lebensjahrzehnt hinein gearbeitet, waren aber irgendwann allzu

81 Protokoll des Wohlfahrtsamts vom 15.2.1932. Stadtarchiv V. J. a. 61. Vgl. Schmid/Wild 1900, Wohltaten

Digitized by Google

gebrechlich geworden, um sich den Lebensunterhalt weiterhin selber finanzieren zu können. Auch ganz am Rand der früheren dörflichen Strukturen Lebende wie Lumpensammlerinnen oder Kräuterfrauen kamen zu bitter benötigten Beihilfen.

Die Kreiskommissionen betrieben somit überwiegend die so genannte offene Fürsorge. In den von mir durchgesehenen Protokollen der Kreiskommission 11 kommen allerdings auch Zwangsmassnahmen vor, und zwar in durchschnittlich jedem fünfzehnten bis zwanzigsten Fall. Solche Fälle übernahmen die Fürsorgebeamten der Zentralstellen. Diese Arbeitsteilung war schon 1910 etabliert: «Der Armenpflege fallen zu [...] die erstmalige Gewährung aller dauernden Unterstützungen, die Gewährung der vorübergehenden Unterstützungen, welche die Befugnisse der Kommissionen übersteigen, die Anordnung von Versorgungen, die Einweisung in Trinkerheilstätten, Armen- und Korrektionsanstalten usw.»[82]

Offene Fürsorge bedeutete direkte finanzielle Unterstützung bar auf die Hand, Übernahmen von aufgelaufenen Mietschulden, gelegentlich auch von Hypothekarzinsen oder Renovationskosten. Zur offenen Fürsorge gehörte auch die verbilligte oder kostenlose Lieferung von Naturalien wie Brennstoffe für Küche und Heizung, Kleider, Schuhe, Kartoffeln, Obst, Dörrfrüchte oder Obstsaftkonzentrat.

Eine wichtige Institution der Naturalfürsorge war die Nachfolgeinstitution des «Mushafen», die «Volksküche». Teils in restaurantähnlichen alkoholfreien Speiselokalen, teils in Vorwegnahme moderner mobiler Mahlzeitendienste durch Verteilung von Eintopfgerichten mit den Karren der «Suppenführer» wurden billige Essensrationen abgegeben. Während die «Suppenführer» gelegentlich selbst in Versuchung kamen, Teile der Armenspeise für sich abzuzweigen und dafür die Entlassung riskierten, beantragte der Chef der Volksküche, der auch die Aufteilung der Lieferungen für Gemüse, Fleisch, Teigwaren etc. auf verschiedene Zürcher Gewerbetreibende unter sich hatte, erfolgreich neue küchentechnische Einrichtungen und Weiterbildung im internationalen Umfeld betreffend Armenspeisung.

So kam es zur Studienreise des Volksküchenchefs und einiger Begleiter nach Berlin und Kopenhagen im Jahr 1943;[83] sie ist in einer sonst sehr umfassenden Arbeit über die Stadtküche nicht erwähnt.[84]

In Berlin kosteten die Zürcher Fürsorger im Erstklasshotel Adlon ein «Feldküchengericht» und in der Firmenverpflegungsstätte von Siemens frisch gelieferte Eier und Hühner aus der Ukraine. Zum Essen im Adlon bemerkte die Delegation: «In der Volks-

82 Nägeli 1910, Armenpflege, S. 356

83 Berichte über eine Studienreise nach Berlin und Kopenhagen 4.–11. Januar 1943. Stadtarchiv, Bestand V.B.c. 62

84 Kofmehl-Heri 1997, Armenspeisung

Digitized by Google

küche Zürich isst man entschieden besser», zu Siemens, es «werde für Besucher immer extra gekocht», und «die Arbeiter hätten noch nie Hühner und Eier bekommen» – es waren Zwangsarbeiter aus den besetzten Ostgebieten.

Die Delegation hielt die Augen offen, doch ihre Beobachtungen blieben «streng vertraulich»: «Juden haben wir keine gesehen und Jüdinnnen sind sehr spärlich anzutreffen. Sie tragen alle den grossen gelben Stern [...]. Jedermann meidet sie offensichtlich».

«Die neueste Mode in Berlin ist das russische Dienstmädchen [...], sehr billig und arbeitsam und daher auch beliebt.»[85]

«Luxushunde», Zwangsmassnahmen und Abschreckung

Offene Fürsorge ermöglichte die Aufrechterhaltung des eigenen Haushalts und das Zusammenbleiben der Unterstützten. Geschlossene Fürsorge bedeutete eine Art Zwangs-Individualisierung, die Einzelversorgung in Anstalten. Sie war oft, aber nicht notwendigerweise mit Entmündigung verbunden, da die Versorgungsgesetze auch gegenüber Mündigen griffen.

Der Anteil der geschlossenen Fürsorge an den gesamten Ausgaben zur sozialen Unterstützung der Stadt Zürich stieg von 1929 bis 1951 von 24,8 Prozent auf 36,3 Prozent. Die Kosten pro Fürsorgefall waren in der geschlossenen Fürsorge schon 1929 mehr als doppelt so hoch wie in der offenen, 1951 betrugen sie das Dreifache.[86]

Offene Fürsorge wurde meist mit rührender Dankbarkeit entgegengenommen, obwohl die Fürsorgeempfänger ja selber, zumindest in besseren Zeiten, auch gute Steuerzahler gewesen waren.

Begreiflicherweise unbeliebt waren gelegentlich an die Unterstützung geknüpfte Bedingungen wie Umzug in eine kleinere Wohnung oder Abtun eines «Luxushundes». Die Fürsorge argumentierte in einem solchen Fall: «Obwohl die Leute im allgemeinen primitiv leben, gestatten sie sich hin und wieder Genüsse, die unter den vorliegenden Umständen nicht geduldet werden können. So halten sie immer noch einen Luxushund, obschon ihnen die Beseitigung desselben durch den Patron wiederholt nahegelegt worden ist».[87]

85 Spezialbericht No.13. Streng vertraulich. Erlebtes und Erlauschtes in Berlin. Stadtarchiv, Bestand V.B.c. 62

86 Biske 1953, Aufwendungen, S. 80–81

87 Protokoll der Kreiskommission 11 vom 12.3.1935. Stadtarchiv, Bestand V. J. a. 35

Digitized by Google

In einem ähnlichen Fall hiess es: «Gegenüber dem kleinen Steuerzahler, der bei bescheidenem Einkommen sich ohne öffentliche Hilfe durchs Leben bringt, könnte es nicht verantwortet werden, wenn die Haltung eines Hundes ohne wirtschaftliche oder humanitäre Begründung ermöglicht würde.»[88]

Bei der mit Zwangsmassnahmen verknüpften geschlossenen Fürsorge musste die Behörde in den meisten Fällen mit Widerstand rechnen und diesen brechen oder auf die Massnahme verzichten.

Der Entscheid über offene oder geschlossene Fürsorge lag im Ermessen der Fürsorgebehörden und schuf beträchtliche Ungleichheiten. Rekursinstanzen gegen auf dem ZGB und auf administrativrechtlichen kantonalen Armen- und Versorgungsgesetzen[89] beruhende fürsorgerische Zwangsmassnahmen waren während der Untersuchungsperiode nur in wenigen Verfahrensabläufen unabhängige Gerichtsinstanzen, sondern meistens vorgesetzte Regierungsstellen, in letzter Instanz der Regierungsrat.

Oft diente die Androhung geschlossener Fürsorge, ähnlich wie die Androhung der Heimschaffung von in Zürich wohnenden Nichtzürchern in den Heimatkanton oder ins Herkunftsland, auch als Drohung oder Abschreckung. Zahlreiche Not Leidende zogen es dann vor, lieber gar keine Ansprüche auf Unterstützung geltend zu machen.

Fallgeschichte Armin B.
«Mündel ist seit zwei Jahren in Südamerika»

Armin B., ein in Zürich wohnhafter Aargauer aus einer wohlhabenden Familie, geboren 1895, von Beruf kaufmännischer Angestellter, wurde wegen Schiebergeschäften in Nachkriegsdeutschland verhaftet und kam für einen Monat ins Gefängnis. Sein Vater gab ihm Geld zur Überfahrt nach Amerika, das er jedoch in St. Pauli durchbrachte.

Zurück in der Schweiz, wurde er von seiner Logisgeberin eingeklagt und fasste wegen Betrugs neun Monate Arbeitshaus. «Ungebessert» wurde er nach waisenamtlicher Einvernahme am 16. Mai 1923 in die Irrenanstalt Burghölzli eingewiesen, psychiatrisch begutachtet und mit Datum vom 20. August 1923 als «geisteskrank (hebephrene Form der Schizophrenie)» diagnostiziert. «Anlässlich seiner am 4. September 1923 durch Waisenrat Enderli vorgenommenen Anhörung habe sich B. geweigert, irgendwelche Erklärung abzugeben ohne Beisein seines Anwalts.» Eine Eingabe des Anwalts gegen die Entmündigung wurde abgelehnt; diese erfolgte «wegen Misswirtschaft» nach Art. 370 ZGB. In Gesprächen mit dem Mündel, seinem Anwalt, seinem Vater und dem

88 Protokoll der Kreiskommission 11 vom 14.9.1937. Stadtarchiv, Bestand V. J. a. 35

89 In Zürich neben dem Armengesetz vor allem das kantonale Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925

Digitized by Google

Waisenrat Enderli erreichte Amtsvormund Hans Grob folgende Übereinkunft: «Bedingungslose Anerkennung» der Bevormundung und Auswanderung. Damit setzte sich Grob über einen Brief von Burghölzli-Direktor Eugen Bleuler vom 25. September hinweg: «B. ist geisteskrank, und es ist schon ihm gegenüber ein etwas angreifbares Verfahren, ihn einfach in einem fremden Lande sich selber zu überlassen. Andererseits nehmen wir es denjenigen Kantonen und Ländern, die uns ihre Geisteskranken zuschicken, mit Recht übel, und Argentinien könnte auch in dieser Weise auf eine solche Zusendung reagieren.»

Um diesmal auf sicher zu gehen, reiste Amtsvormund Grob mit seinem Mündel kurz vor Weihnachten 1923 nach Amsterdam. Dort kauften sie spanische Lehrbücher und besuchten das Rijksmuseum sowie ein Sinfoniekonzert. Das Geld zur Überfahrt übergab Grob dem Zahlmeister des Dampfers. Die Reisekosten, auch seine eigenen, stellte Grob Vater B. in Rechnung. Kaum war der Sohn abgereist, wollte ihn der Vater zu einem Vertrag zwecks Erbverzicht drängen, aber der Vormund intervenierte und wies das Ansinnen zurück. Aus den folgenden zwei Jahren liegen im Dossier mehrere begeisterte Briefe von B. über sein neues Leben in Lateinamerika, die von einem guten Verhältnis zum Vormund zeugen. Am 29. Februar protokollierte die Vormundschaftsbehörde: «Mündel ist seit zwei Jahren in Südamerika. Ungünstige Berichte sind keine eingegangen. Nach den erhaltenen Auskünften ist er in guter Stellung und bestrebt, sich recht aufzuführen. Die im psychiatrischen Gutachten vom 20. August 1923 festgestellte geistige Störung (hebephrene Form der Schizophrenie) scheint zur Ruhe gekommen zu sein. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich die Aufhebung der Vormundschaft.»[90]

Fallgeschichte Anna G.-L.
«Damit sie sich unseren Verhältnissen und ihrer Situation besser anpasse»

Anna G.-L., geboren 1885, war die Frau von Fritz G., der es als Auslandschweizer in den USA zu einem gewissen Wohlstand gebracht hatte. Anna G.-L. stammte aus Budapest und hatte in den USA Englisch gelernt. Sie sprach und schrieb gebrochen deutsch mit ungarisch-englischem Akzent. Fritz und Anna hatten zwei Söhne, Ernst und Emil G., geboren 1919 und 1920. Nach dem Tod ihres Mannes in den USA im Jahr 1933 reiste die nunmehr einkommenslose Mutter auf Anraten einer Schwägerin an ihren Bürgerort Zürich und ersuchte um offene Fürsorge. Frau G. wolle, «dass man ihr bewilligen müsse, mit ihren Söhnen einen eigenen Haushalt zu führen. Sie hat sich diesen Gedanken so in den Kopf gesetzt, dass mit ihr über irgendeine andere Lösung nicht mehr

90 Alle Zitate aus dem Vormundschaftsdossier im Stadtarchiv Zürich, Bestand V. K. c. 30.: 6082a/8440a; vgl. auch das Burghölzli-Patientendossier Nr. 19131 im Staatsarchiv Zürich

Digitized by Google

diskutiert werden kann», schrieb Fürsorgeinspektor Willi.[91] Doch er entschied auf geschlossene Fürsorge. Damit wurde die Familie auseinander gerissen. Die beiden Knaben kamen ins Waisenhaus Entlisberg. Die widerspenstige Mutter wurde zum Arzt des Wohlfahrtsamts Gustav Adolf Wehrli geschickt, dem Begründer des medizinhistorischen Instituts Zürich. Wehrli befand sie am 21. Februar 1934 für gesund. «Ich habe die Frau auf ihren körperlichen Gesundheitszustand hin untersucht und alle Organe vollständig normal funktionierend vorgefunden. [...] Was nun die psychische Seite des Falles betrifft, so habe ich in einer längeren Unterredung und nach dem Studium der Akten keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer geistigen Abnormalität finden können». Zur Absicht des zuständigen Fürsorgeinspektors Willi, Anna G.-L. ins Burghölzli zu schicken, meinte Wehrli: «Ich glaube nicht, dass bei einer Beobachtung im Burghölzli mehr herausschauen wird, ausser wenn man diese als Druckmittel benutzen wollte, um die Frau gefügiger zu machen, damit sie sich unseren Verhältnissen und ihrer Situation besser anpasse.»[92] Sie kam nicht ins Burghölzli, sondern ins private Irrenasyl Littenheid im Kanton Thurgau.

Mutter G. war weder bevormundet, noch hatte man ihr die elterliche Gewalt entzogen. Ihre Internierung war ein administrativrechtlicher Entscheid, der auf der Ablehnung offener Fürsorge basierte. Die Behörde hielt jahrelang fest, so auch am 3. März 1938, «dass offene bzw. Barunterstützung zum vornherein abgelehnt wird».[93]

Aus Littenheid ersuchte Anna G. in verschiedenen Briefen an die «werte Behörde» um ihre Entlassung. Am 3. April 1938: «Ich will und muss meine Freiheit haben. [...] O du freies Land. O du geheime Schweiz.» Am 10. April 1938: «Sie dürfen mich nicht in geschlossenen und gefährlichen Anstalten internieren. Ich bin nicht geisteskrank, auch keine Invalidin. Mörderin und Verbrecherin auch nicht.»

Der Besitzer der Anstalt Littenheid, Dr. Schwyn, hatte aber an der Versorgung ein unmittelbares Interesse, weil ihm so die Zahlungen der Stadt für die Unterbringung und ferner die Arbeitskraft von Anna G. erhalten blieben. Er lieferte am 5. September 1939 folgende ärztliche Begründung für die Fortsetzung ihrer jahrelangen Internierung: Anna G.-L. sei «sehr verschroben und eine eigensinnige Querulantin».[94]

Die Stadt Zürich ihrerseits zog, seit die Söhne erwerbstätig waren, von diesen Unterstützungsbeiträge für die Internierung ihrer Mutter ein. Sohn Ernst wehrte sich dagegen und schrieb aus dem Aktivdienst am 22. Mai 1943, «dass diese Anstalt keineswegs der geeignete Platz für sie ist». Vom nun zuständigen Fürsorgebeamten Neururer er-

91 Fürsorgeinspektor Willi an Thekla G., 9.3.1934. Dieses Schreiben sowie alle andern zitierten Aktenstücke der Fallgeschichte im Stadtarchiv Zürich, Bestand V. J. c.13

92 Wehrli an Willi, 21.2.1934

93 Auszug aus dem Protokoll der Armenpflege der Stadt Zürich vom 3.3.1938

94 Schwyn an Fürsorgeamt Zürich, 5.9.1940

Digitized by Google

neut um ärztliche Expertise ersucht, lieferte Anstaltsbesitzer Dr. Schwyn eine völlig neue Diagnose, die mit den früheren ärztlichen Befunden hart kontrastiert, nämlich «angeborene Debilität».[95]

Nun erst beschritten die Betroffenen den Rechtsweg. Der Sohn erreichte am 7. August 1943 einen friedensrichterlichen Vergleich mit der Stadt Zürich, wonach er die Mutter aus der Anstalt in seine oder anderweitige Pflege nehmen könne. Fürsorgeamt und Anstaltsleitung hofften, der Sohn werde durch den Aktivdienst an diesem Vorhaben gehindert. Zudem fing die Anstaltsleitung einen Brief ab, mit dem der Sohn seiner Mutter den Abholtermin mitteilen wollte. Hierauf holte der Sohn seine Mutter unangemeldet und in militärischer Ausrüstung aus der Anstalt. Er brachte sie auf seine Kosten in einem Privatzimmer unter.

«Sollte sich ergeben, dass die Eltern den Anordnungen des Aufsichtsorgans Widerstand entgegensetzen, so müssten die Kinder weggenommen und anderweitig versorgt werden»
Kindswegnahmen und Anstaltseinweisungen

Kindswegnahmen nicht als Strafe für delinquente Kinder oder Jugendliche, sondern als erzieherischer Staatseingriff in «Milieus» und gegenüber Gruppen, vor deren Gefährlichkeit deren eigene Kinder zu retten seien, gehen in Zürich bis in die Zeit der Täuferverfolgung zurück. Den Täufern wurden die Kinder zwecks Zwangserziehung im Sinn der Staatsreligion weggenommen.[96]

Kindswegnahmen zwecks Umerziehung wurden auch gegenüber Roma-Familien praktiziert, so etwa unter Kaiserin Maria Theresia in Österreich, und gegenüber jenischen Familien schon im frühen 19. Jahrhundert in Luzern.[97]

Mit dem Ausbau der sozialfürsorgerischen Strukturen und dem Aufkommen des Begriffs «Verwahrlosung» kam es seit Ende des 19. Jahrhunderts vermehrt zu solchen Eingriffen auch innerhalb der Mehrheitskultur. Aufgrund ungebrochen patriarchaler Gesellschaftsstrukturen war dort vorher auch in krassen Fällen die elterliche und insbesondere die väterliche Gewaltausübung gegen Kinder und oft auch gegen Frauen respektiert worden.

95 Schwyn an Neururer, 1.8.1943

96 Flüeler 1996, Geschichte, Bd. II, S. 300; Pfister 1987, Auswanderung, S. 174, 176

97 Vgl. Widmer 1983, Wendel

Digitized by Google

Ein Schwerpunkt von Kindswegnahmen, lokal wie global, blieb jedoch gerade auch im zwanzigsten Jahrhundert die gezielte Wegnahme von nomadischen und indigenen Kindern aus ihren Familien. Speziell die – oft vor einem missionarischen Hintergrund – als rückständig und unzivilisiert angegriffenen Traditionen der Indigenen Amerikas und Australiens boten Handhabe zur möglichst generellen Wegnahme der Kinder und ihrer Verbringung in Schulheime, Pflegeplätze und Anstalten der Mehrheitskultur. Die Traumatisierung der ihres Lebensinhaltes beraubten indigenen Eltern wie der entfremdeten Kinder, bei denen zum Trennungsschmerz häufig noch Missbrauch durch Anstaltspersonal oder ältere Zöglinge trat, umfasste oft die Lebensspanne mehrerer Generationen. Alkoholismus, psychische Probleme, Drogen- und Tablettensucht, Kriminalität und genereller Zerfall der sozialen und familiären Strukturen waren die Folgen. Diese wurden dann in rassistischen Konstrukten sowohl «erblicher» wie kultureller «Minderwertigkeit» der an den Rand der Gesellschaft und darüber hinaus geschobenen Gruppen zugeschrieben.

Rassistische staatliche Institutionen wurden erst unhaltbar – auch in kolonialen Réduits wie Südafrika –, als die Nazis für ihre mörderische Praxis der Theorien zur «Höherwertigkeit der nordischen Rasse» in Nürnberg abgeurteilt waren und menschenrechtlich orientierte Befreiungsbewegungen politisch erfolgreich waren. Umsetzungen der vordem an Universitäten gelehrten rassistischen Konstrukte sind heute Straftatbestände sowohl in der Schweiz wie vor supranationalen Gerichtshöfen.

«Leute mit zigeunerhaftem Einschlag»

Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» mit seinem überregionalen kulturspezifischen Wegnahmeprogramm gegenüber den Kindern der Jenischen hatte im Zürcher Hauptsitz der Stiftung «Pro Juventute» seine Büros.[98] Etliche jenische Familien wurden auch von den hiesigen Fürsorgebehörden ins Auge gefasst. Die Zürcher Amtsvormundschaft liess sich aber vom «Berufsvormund» Alfred Siegfried,[99] wie sich der Leiter des «Hilfswerks» auf einem Briefkopf nannte, nicht so willfährig ins Schlepptau nehmen wie die Vormundschaftsbehörden vieler Heimatgemeinden von Jenischen in der Ost-, Süd- und Innerschweiz. Auch in Zürich sind jenische Kinder weggenommen worden. Es ist aber ebenfalls dokumentiert, wie Zürcher Fürsorgebehörden Anfragen des «Hilfswerks» ablehnten, «die genannten Kinder sofort zu übernehmen».[100] Mehr noch als eine prinzipielle Distanz zu den Massnahmen der «Pro Juventute» gegenüber den

98 Vgl. Huonker 1987, Volk; Leimgruber/Meier/Sablonier 1999, Hilfswerk; Huonker/Ludi 2000, Roma, S. 37–39; Kaufmann/Leimgruber/Meier/Sablonier 2001, Räder

99 Vgl. Huonker/Ludi 2000, Roma, S. 37

100 Brief von Siegfried an die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich vom 13.4.1932

Digitized by Google

jenischen Familien war das ein Pochen auf die eigene Zuständigkeit. Das zeigt der Bericht Nr. 5571 des Jahres 1941, den ein Erkundigungsbeamter über den Tessiner Hausierer Giuseppe H. schrieb. Über ihn waren in den sechs Jahren seines Aufenthalts in Zürich zwischen 1935 und 1941, nicht weniger als 5 detaillierte Erkundigungsberichte verfasst worden.

«G. H. entstammt einer wandernden Korbflickerfamilie, deren Kinder seinerzeit durch die Vermittlung der ‹Pro Juventute› den Eltern abgenommen und in geeignete Fremdpflege gegeben wurden. Auch mit ihm ist der Versuch gemacht worden, ihn an geordnete Verhältnisse und geregeltes Erwerbsleben zu gewöhnen. Da nun aber in ihm Nomadenblut steckt, zeigte er bei manueller Arbeit keine Ausdauer und verlegte sich schon als ganz junger Mann auf den Hausierhandel, betreibt nun denselben bereits über ein Jahrzehnt und bereist hauptsächlich die Landschaft, wo er seit langem Seilerwaren verkauft. Er verkehrt und wohnt sozusagen stets bei Verwandten und Bekannten, in den Familien Walser, Nobel, Moser etc., alles Leute mit zigeunerhaftem Einschlag, welche den Fürsorgebehörden bekannt sind, meistens im 4. Stadtkreis wohnen und dort als ‹die Jenischen› bezeichnet werden.»

Im Unterschied zu den meisten damaligen Fürsorgern und Psychiatern nennt sie der Informator nicht «Vaganten», sondern verwendet die Eigenbezeichnung «Jenische» für die Volksgruppe des Ausgekundschafteten. Im Übrigen gibt er Meinungen wieder, wie sie die Mehrheitsbevölkerung damals bis hinauf zum Bundesrat vertrat. Die Nachbarschaft bezeichnete sie «als Chesslerbande, ruchi Ware, Zeineflickergesellschaft und lusigs Volk und erwähnt u.a., dass es ein Glück sei, dass bei solchen charakterschwachen Leuten sich keine Kinder aufhalten.»[101] Beide Ehen des Tessiner Hausierers waren kinderlos. Auch im Haushalt der anderen jenischen Familie, die zeitweise in einer weiteren Wohnung desselben Hauses wohnte, fehlten Kinder. Zur Frage, weshalb dies so war, wäre eine Untersuchung der «Pro Juventute»-Akten in Bern hinsichtlich Sterilisationen wichtig.

Die Zürcher Amtsvormundschaft beliess im Fall einer anderen jenischen Familie entgegen dem Bestreben der «Pro Juventute» die Kinder bei ihren jenischen Eltern, da diese sesshaft geworden seien.

«Die Eheleute W. sind fahrende Leute, die seit Jahren mit Hausierwaren im Lande herumziehen, die Kinder zum Teil mitnehmen und in Gasthöfen übernachten. Seit dem 1. Dezember 1934 sind sie sesshaft geworden.»

Die Behörde verfügte «eine vormundschaftliche Aufsicht» und drohte: «Sollte sich ergeben, dass die Eltern den Anordnungen des Aufsichtsorgans Widerstand entgegensetzen, so müssten die Kinder weggenommen und anderweitig versorgt werden». Der Vater der jenischen Familie wurde gewarnt «für den Fall, dass er diese Verhaltungsmassregeln missachten oder sonst zu neuen berechtigten Klagen Anlass geben

101 Stadtarchiv Zürich, Bestand V. J. c. 54

Digitized by Google

sollte»: Dann «wird ihm die Versorgung in einer Arbeitserziehungsanstalt auf die Dauer von zwei bis drei Jahren und die Entmündigung gemäss Art. 370 ZGB angedroht».[102]

Das Protokoll der Vormundschaftsbehörde wurde der «Pro Juventute» in Kopie zugestellt. Ebenso erhielt die «Pro Juventute» eine Kopie des fünfseitigen Erkundigungsberichts über die anvisierte Familie vom 14. März 1932.[103] Auch in anderen Fällen von jenischen Fürsorgefällen in Zürich gab es Aktenaustausch mit der «Pro Juventute». Viele jenische Familien mieden deshalb das Ersuchen um Fürsorgeleistungen, wurden aber trotzdem vom Erkundigungsdienst überwacht.

Über Theorie und Praxis der Kindswegnahmen durch die Fürsorgebehörden der Stadt Zürich (und weniger über Kindswegnahmen in der übrigen Schweiz oder durch das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», dessen Gründer mit drei jenischen Mündeln auf dem Titelfoto ihrer Dissertation abgebildet ist) gibt Nadja Ramsauer eine einfühlsame Darstellung bis zum Jahr 1945.[104] Lebensberichte weggenommener Kinder sind in den letzten Jahren vermehrt erschienen, oft im Selbstverlag.[105] Der 1917 geborene, als Verdingbub bei Willisau, Kanton Luzern, aufgewachsene Franz Meier beginnt seine Erinnerungen mit diesen Worten: «Ein Verdingbub war ein minderwertiger Mensch, der entweder keine Eltern mehr hat, oder die Eltern sind geschieden.»[106]

Die wissenschaftliche Begleitung der Kindswegnahmen

Obwohl die Zahl der Amtsvormunde rasch gestiegen war – 1908 waren «1 bis 2 Amtsvormünder vorgesehen», 1918 waren es bereits neun – hatten die einzelnen Beamten der Amtsvormundschaft sehr viele Mündel zu betreuen, nämlich durchschnittlich:

«1916: 560 Fälle mit 840 Mündeln
1917: 536 Fälle mit 802 Mündeln
1918: 460 Fälle mit 570 Mündeln
1919: 499 Fälle mit 745 Mündeln
1920: 504 Fälle mit 746 Mündeln»,[107]
somit hatten die neun Amtsvormunde 1920 insgesamt 6714 Mündel unter sich.

102 Vormundschaftsbehörde Zürich, Auszug aus dem Protokoll der Kammer II, 18.6.1935

103 Alle zu diesem Fall zitierten Dokumente im Stadtarchiv Zürich, Bestand V. K. c. 15

104 Ramsauer 2000, Verwahrlost

105 Den selbst verfassten Lebenslauf eines aus seiner Familie gerissenen Jenischen in drei Bänden schrieb Peter Paul Moser: Moser 2000, Entrissen; Moser 2000, Ewigkeit; Moser 2002, Rassendiskriminierung. Weitere jenische Lebensläufe in Huonker 1990, Volk. Wie er seinen geschiedenen Eltern weggenommen wurde und als Verdingkind aufwuchs, schildert Franz Meier: Meier 2000, Lebenslauf.

106 Meier 2000, Lebenslauf, S. 3

107 Protokoll des Stadtrats vom 11.5.1921, Nr. 902

Digitized by Google

Wie bei den anderen Zwangsmassnahmen des Zürcher Fürsorgeamts war bei den Kindswegnahmen ein ständiger Ausbau der juristischen und der psychiatrisch-medizinischen Abstützung solcher Massnahmen zentral. Dies gegenüber den Kindern und ihren Eltern, die nach 1920 bei Kindswegnahmen oft auch gleich entmündigt wurden, um ihnen die elterliche Gewalt zu entziehen. Besonders renitente Elternteile wurden gelegentlich gleich selber in Anstalten eingewiesen. Die Fürsorgebehörden konnten ihre Schützlinge, Erwachsene wie Kinder und Jugendliche, in eigene Haftlokale, nämlich in der Bürgerstube an der Schipfe (Fortunagasse 4) und ab 1922 im für die Amtsvormundschaft umgebauten früheren Bezirksgebäude an der Selnaustrasse 9 während Tagen oder Wochen einsperren.[108]

Wo das Kindswohl am besten gesichert sei – bei den Eltern, bei einem Elternteil, bei Verwandten, bei Pflegeeltern, durch Adoption oder in einer Institution aus der breiten Palette von privaten und öffentlichen Heimen und Anstalten in Zürich, aber auch in Nachbarkantonen – das entschieden, soweit Behörden dabei überhaupt involviert waren, im Scheidungsfall und bei weitergezogenen Rekursen die Gerichte, meistens aber die Fürsorgebehörden im Zusammenspiel mit medizinischen und pädagogischen Experten. Es gab grossen Zuwachs an Beobachtungs- und Expertisierungsinstitutionen für Kinder und eine starke Zunahme der medizinisch begründeten Interventionen im untersuchten Zeitraum, ganz besonders zwischen 1920 und 1940.

Bis zur Gründung der kinderpsychiatrischen Abteilung wurden auch Kinder und Jugendliche im Burghölzli begutachtet. So ein zwölfjähriger Knabe aus Österreich. Er hatte zusammen mit Schweizer Knaben Diebstähle begangen. Eugen Bleuler befand ihn für «von Anfang an geistig abnorm» und «gemeingefährlich» und empfahl die «Versorgung in eine passende Irrenheilanstalt». Der Zwölfjährige wurde im November 1914, ohne dass seine Mutter wusste, wohin, nach Österreich ausgeschafft. Die dortigen Behörden behielten ihn drei Wochen lang «in einer Art Greisenasyl» in Feldkirch und orientierten dann die Mutter, worauf diese ihn wieder nach Zürich zurück schmuggelte. 1916 wurde, nach einem neuen Gutachten Eugen Bleulers, der nunmehr Vierzehnjährige definitiv ausgeschafft.[109]

Vor dem Aufbau kinderpsychiatrischer Institutionen wurden etliche Kinder in Irrenanstalten interniert, so im Burghölzli zwischen 1870 und 1920 deren 231 (von insgesamt 17 000 Aufnahmen in diesem Zeitraum).[110] Mit der Einrichtung des «Kinderhauses» in der dem Burghölzli benachbarten Schweizerischen Epilepsie-Klinik am 13. August 1886 war daneben eine erste Institution vorhanden, wo auch Kinder mit anderen Symptomen und Auffälligkeiten als Epilepsie untergebracht wurden.

108 Protokoll des Stadtrats vom 1.3.1922, Nr. 268

109 Alle zu diesem Fall zitierten Dokumente im Stadtarchiv Zürich, Bestand V. K. c. 30.: 224a/4423

110 Zürrer-Simmen 1994, Kinderpsychiatrie, S. 47

Digitized by Google

Die Einrichtung der Kinderpsychiatrie am Burghölzli schildert deren nachmaliger langjähriger Leiter (von 1929 bis 1968) Jakob Lutz: «Hans W. Maier, damals Oberarzt unter Eugen Bleuler, konnte, als er daran ging, eine Beobachtungsstation zu organisieren, an Ideen anknüpfen, die von der Vereinigung Pro Jvuentute schon aufgegriffen und realisiert worden waren: Unter Hinweis auf ähnliche Einrichtungen in Hamburg, Frankfurt, Göttingen, Jena, Dresden gründete diese im Frühjahr 1917 [...] eine sogenannte Vorstation.»[111]

Die Beobachtungsstation war gleichzeitig ein Schulinternat. Den bisherigen Lehrer Albert Furrer übernahm das Burghölzli von der «Pro Juventute». Neu war die ärztliche Leitung der Station durch Burghölzli-Ärzte nach der Umstrukturierung in die kinderpsychiatrische Abteilung der Klinik Burghölzli im Jahr 1921. Bei dieser Übernahme war hilfreich, dass Eugen Bleuler im Stiftungsrat der «Pro Juventute» sass. Mitbeteiligt waren auch die «Pro Juventute»-Zentralsekretäre R. Loeliger und Heinrich Hanselmann (1885–1960). Letzterer ist seinerseits der spätere Gründer und Leiter des Heilpädagogischen Seminars, einer weiteren Zürcher Institution für als abnorm eingestufte Kinder und deren Erzieher.[112] Mit dabei war auch der spätere Regierungsrat Robert Briner, von 1912 bis 1919 Sekretär des städtischen Vormundschaftsamts, ab 1919 Vorsteher des neu geschaffenen kantonalen Jugendamts. Die Kinderbeobachtungsstation hiess zuerst «Stephansburg», nach der zum Burghölzli-Gelände gehörigen, später durch einen Zaun davon abgetrennten Villa, wo sie untergebracht war. 1944 wurde die Station nach Männedorf verlegt.

Die häufigsten Diagnosen bei den beobachteten Kindern waren 1920 «moralischer Defekt», «Psychopathie» und «Oligophrenie». Die Mehrzahl der Kinder wurde als «erblich belastet» eingestuft, von den «moralisch Defekten» 75 Prozent. Sogar bei der Diagnose «antisoziales Benehmen hauptsächlich als Milieuwirkung» wurden noch 33 Prozent «erbliche Belastung» ausgemacht.[113] 1925 kamen von 117 in der «Stephansburg» beobachteten Kindern 55 wieder in die eigene Familie zurück, 26 in fremde Familienpflege, weitere 26 in Heime oder Erziehungsanstalten und 9 in Irrenanstalten. Ein Kind starb.[114]

Auch in der Epilepsie-Klinik, einer privaten Gründung, wurden Kinder, und zwar nicht nur epileptische, psychiatrisch begutachtet. Dafür war unter anderem Moritz Tramer zuständig, der gleichzeitig auch der Stadtzürcher Amtsvormundschaft als psychiatrischer Experte diente. Moritz Tramer (1882–1963), der über «Vagantität» doktoriert

111 Lutz 1970, Dienst, S. 75

112 Zu Hanselmann und zur Heilpädagogik vgl. Wolfisberg 2002, Heilpädagogik; Erath 1987, Vergessen

113 Maier 1925, Bericht, S. 78

114 Maier 1925, Bericht, S. 87

Digitized by Google

hatte,[115] wurde später Direktor der solothurnischen psychiatrischen Klinik Rosegg, spezialisierte sich aber weiterhin auf Kinderpsychiatrie.[116]

«Pro Juventute» und Zürcher Jugendfürsorge

Nicht nur bei der Gründung der «Stephansburg», sondern auch beim übrigen Ausbau der jugendfürsorgerischen Institutionen in Kantonen, Bezirken und Gemeinden aufs Engste mit einbezogen war die 1912 von der Gemeinnützigen Gesellschaft gegründete Stiftung «Pro Juventute».[117] Diese wurde seit ihrer Gründung bis 1958 geführt von Ulrich Wille junior, 1912 noch Major und Zürcher Platzkommandant beim Staatsbesuch von Kaiser Wilhelm II.,[118] später Oberstkorpskommandant der Schweizer Armee, nicht zu verwechseln mit seinem Vater, Schweizer Armee-General von 1914–1918.[119]

Wille junior hatte 1923 Adolf Hitler in seinem Zürcher Wohnsitz, der Villa Schönberg in Zürich-Enge, kurz vor dem Münchner Putschversuch einen Vortrag halten und namhafte Spenden verschiedener schweizerischer Industrieller einkassieren lassen.[120] 1934, nach der Machtübernahme, traf umgekehrt Ulrich Wille Adolf Hitler in München, 1943 reiste Wille nach Berlin, um Verwandte und hohe Nazi-Funktionäre, aber diesmal nicht Hitler selber zu besuchen.[121]

Die Bezirkssekretariate der «Pro Juventute» verwuchsen teilweise durch Personalunion und Benutzung der gleichen Büros organisch mit staatlichen Jugendfürsorgestellen: «So sind einzelne Bezirkssekretariate zu Jugendfürsorgestellen ihres Bezirks geworden.»[122]
Seit 1914 versorgte die «Pro Juventute» möglichst alle «durch Verbrechertum, Alkoholismus, Rohheit oder Unfähigkeit der Erzieher gefährdete Kinder sowie dem Elternhaus entwachsene Knaben und Mädchen, welche in Erziehungsanstalten untergebracht werden müssen»,[123] nahm also Kindswegnahmen und Anstaltseinweisungen vor, mit

115 Tramer 1916, Vaganten

116 Jorisch-Wissink, Ellen: Der Kinderpsychiater Moritz Tramer (1862–1963). Diss. med. Zürich 1986

117 Zur Gründungsgeschichte der «Pro Juventute» vgl. Huonker 1987, Volk, S. 71–75; Binder 1937, «Pro Juventute»; Moser 1986, Gelebt, S. 147–154 sowie den Bestand E 8(c)741 des Bundesarchivs Bern

118 Vgl. Geschäftsbericht des Stadtrats 1912, S. 71 f.

119 Zu Familie Wille vgl. Meienberg 1987, Welt

120 Gautschi 1978, Geschichte, S. 272–275

121 Gautschi 1989, General, S. 500

122 Für die Jugend. Bericht der Stiftung «Pro Juventute» über die Jahre 1912–1916. Zürich o. J. (1917), S. 23. Zur Verschränkung Behörden/«Pro Juventute» vgl. auch Ramsauer 2000, S. 190–192

123 «Pro Juventute». Jahreszweck 1914, S. 5. Bundesarchiv Bern, E 8(c)741

Digitized by Google

einem ersten diesbezüglichen Höhepunkt «in der Dezemberaktion 1916»,[124] einer landesweiten Vorweihnachts-Razzia mit der Zielsetzung, «dass kein Jugendfürsorgefall unerledigt bleibe».[125] Ein gelegentlicher «Missgriff» schien Stiftungskommissionspräsident Wille weniger schlimm zu sein «als ängstliches Nichtstun, Scheu vor Verantwortung, Entschlussunfähigkeit».[126] Das entschlossene Vorgehen der «Pro Juventute» dürfte nicht immer genau den behördlicherseits vorgesehenen Abläufen und Zuständigkeiten entsprochen haben. So war es auch bei den Kindswegnahmen der «Pro Juventute»-Unterabteilung «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», das von 1926 bis 1973 gezielt Hunderte von Kindern aus der Gruppe der Jenischen den Eltern wegnahm.[127]

In diesem Zusammenhang wird gelegentlich argumentiert, da dies ja Eltern aller Volksgruppen habe widerfahren können, gehe es nicht an, dass sich die Jenischen als Opfer einer speziellen Verfolgung sähen. Der Unterschied liegt nicht im Einzelfall, der jenische wie nicht-jenische Eltern und Kinder gleich hart traf. Darin bestehen grosse Parallelen, vor allem auch bei Familien, die über Generationen hinweg im Visier der Fürsorge waren und ebenfalls als «erblich minderwertig» galten. Der Unterschied liegt darin, dass das «Hilfswerk» gezielt und nach einem genauen Plan möglichst alle Kinder aus jenischen Familien wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit erfasste und mit der Umplatzierung eines Grossteils der jenischen Kinder in ein nicht-jenisches Umfeld von Pflegeplätzen, Adoptiveltern oder Anstalten die als «Landplage» definierte Gruppe erklärtermassen «auflösen» wollte. Solches Vorgehen ist laut Artikel II der UNO-Genozidkonvention von 1948 ein Tatbestand des Völkermords.[128]

Gewalt, Gewissen, Widerstand

Kindswegnahmen und behördliche Zwangserziehung nach Art. 283 ZGB stiessen – als ein Eingriff in höchstpersönliche Rechte – meist auf Widerstand der Eltern und vielfach auch der Kinder.

Eben weil gegen Kindswegnahmen Widerstand zu erwarten war, griffen die Behörden zu krassen Mitteln. Der Vorsteher der bürgerlichen Armenpflege Zürich, Rudolf Hinder, schrieb 1918: «Bei ganz renitenten Eltern, die zugleich meistens die pflichtver-

124 Für die Jugend. Bericht der Stiftung «Pro Juventute» über die Jahre 1912–1916. Zürich o. J.(1917), S. 17

125 Ebda. S. 23

126 Ebda. S. 11

127 Vgl. Huonker 1987, Volk; Leimgruber 1999, Hilfswerk, Huonker/Ludi 2000, Roma, S. 37–39

128 Für den Wortlaut der Konvention, welche die Schweiz erst 1999 ratifizierte, vgl. Menschenrechte, S. 107–110

Digitized by Google

gessensten sind, wird die Wegnahme eines Kindes durch polizeiliche Gewalt nötig oder die Wegnahme aus der Schule oder sogar die Flucht mit dem Automobil. Die Überzeugung, dass alles ja nur zum Wohle der Kinder geschieht, rechtfertigt diese Gewaltanwendung vor dem eigenen Gewissen reichlich.»[129]

Es trifft nicht zu, dass es die «pflichtvergessensten» Eltern gewesen seien, welche sich am meisten gegen die Kindswegnahmen zur Wehr setzten. Solchen Eltern – die es damals wie heute gab – war es vielmehr ziemlich egal, was mit ihren Kindern passierte.

Oder, falls sie ihre Kinder misshandelt oder missbraucht hatten, waren zumindest die Kinder – sofern sie nicht an Pflegeorte kamen, wo sich Ähnliches wiederholte – froh um die Wegnahme. Dann konnten sich auch die Eltern schlecht dagegen wehren.

Vielmehr wehrten sich Eltern gegen fürsorgerische Verfügungen und medizinische Expertenmeinungen, die sich für ihre Kinder engagierten und deren Vertrauen hatten.

Obwohl der umgekehrte Fall häufiger war, kam es auch vor, dass sich die Lehrer zusammen mit den Eltern gegen Kindswegnahmen wehrten. Stadtrat Gschwend schrieb am 22. Oktober 1936 an einen Schulvorstand: «Die durch die Amtsvormundschaft erfolgte Wegnahme des Kindes M. M. aus dem Tageshort hat zu Unannehmlichkeiten geführt, wohl weil über solche Wegnahmen verschiedene Ansichten bestehen. Es ist nun aber einmal so, dass der Vollzug einer von der Vormundschaftsbehörde beschlossenen Kindswegnahme bei den Eltern oft auf einen erbitterten Widerstand stösst, so dass es dann nahe liegt, das Kind aus der Schule wegzunehmen. Häufig wird diese Erledigung nicht vorkommen, es kann sich nur um Ausnahmefälle handeln. Deshalb wird als zweckmässig erachtet, dass in einem solchen Falle stets der Schulvorstand um seine Zustimmung angegangen wird, sodass die Lehrerschaft der Herausgabe eines Kindes keinen Widerstand mehr entgegenbringen kann.»[130]

Es sind Fälle dokumentiert, in denen sich Eltern auf dem Rechtsweg erfolgreich gegen Kindswegnahmen wehrten. Der Rechtsweg war aber für schlecht verdienende Eltern unerschwinglich.

Eine nachbarliche Anzeige hatte die Fürsorgerin der Amtsvormundschaft auf den Plan gerufen. Sie notierte: «Hausbesuch ergibt eine Einsichtnahme in die rührende Elternliebe.»[131] Auch der Haushalt, den die Frau, die dazu noch «im Geschäft des Mannes tätig

129 Hinder 1918, Kinderfürsorge, S. 115

130 Protokoll des Vorstands Wohlfahrtsamt, 22.10.1936. Stadtarchiv, Bestand V. J. a. 61

131 Zitiert nach Ramsauer 2000, Verwahrlost, S. 235

Digitized by Google

ist», ebenfalls «tadellos besorgt»,[132] war nicht das Problem. Woran lag es, dass die Behörde die Kinder den Eltern wegnehmen und in einer Anstalt versorgen wollte?

Die «unglücklichen Kinder, denen man auf den ersten Blick die Abnormalität ansieht»,[133] störten die Ruhe und das Empfinden von Nachbarn und Behörden. Sie sollten hinter Anstaltsmauern möglichst unsichtbar und unhörbar bleiben. Schularzt Adolf Kraft schrieb: «Beide Knaben sind hochgradige erethische Idioten mit beständigem Bewegungsdrang, automatischen Bewegungen, Ausstossen von tierischen Lauten, zum Teil unrein». Der Arzt selber stellte aber fest, dass «die beiden Knaben nicht bösartiger Natur sind».[134]

Nachbarn, Fürsorgerin, Schularzt und Amtsvormund waren sich einig: «Nach dem ärztlichen Gutachten sind die Kinder hochgradige Idioten, [...] die eigentlich in eine Anstalt gehören.»

Die Weigerung der Eltern, dies zu tun, sei «pflichtwidriges Verhalten im Sinne von Art. 283 ZGB».[135]

Die Eltern argumentierten, sie könnten «nicht glauben, dass irgendein fremder Wärter oder Wärterin ihren Knaben mehr Sorgfalt und Liebe angedeihen lassen könne als sie». Und sie fügten bei, «wenn die Tendenz des Waisenamtes, wegen jeder Bagatelle in das Familienleben und Familienrecht einzugreifen, so weitergehe, so reiche in zehn Jahren das neue Stadthaus nicht einmal mehr aus, um die städtische Amtsvormundschaft allein darin zu plazieren».[136]

Das Gericht gab den Eltern Recht, die Wegnahme wurde nicht vollzogen.

Fallgeschichte Familie N.
«Familie N. ist vollkommen degeneriert»

Wegen Verdachts auf Diebstahl respektive Hehlerei beide in Untersuchungshaft genommen, mussten die Eltern N. zwangsläufig in die auswärtige Versorgung ihrer Kinder einwilligen. Amtsvormund Grob beantragte am 29. April 1913 beim Waisenamt, die ihm «sehr wahrscheinlich» scheinende Verurteilung nicht abzuwarten, sondern die Eltern zusätzlich zu entmündigen und ihnen die elterliche Gewalt über ihre sieben Kinder zu entziehen; das Waisenamt entsprach dem Antrag. Es wurde dann aber nur

132 Bericht des Schularztes, zitiert nach Ramsauer 2000, Verwahrlost, S. 235
133 Notizen der Fürsorgerin, zitiert nach Ramsauer 2000, S. 235
134 Zitiert nach Ramsauer 2000, S. 235
135 Ausführungen der Amtsvormundschaft vor Obergericht, zitiert nach Ramsauer 2000, S. 236
136 Zitiert nach Ramsauer 2000, S. 235 und 236

Digitized by Google

der Sohn Hans N. schuldig gesprochen; er kam ins Zuchthaus Regensdorf. Die Eltern N., wieder auf freiem Fuss, zogen mit den beiden älteren Kindern nach St. Gallen und verlangten die versorgten jüngeren vier Kinder in Zürich heraus. Die Behörden gingen nicht darauf ein.

Da entlief die vierzehnjährige Emma N. ihren Pflegeeltern, ebenso ihre Schwester Rosina. Rosina und der ältere Bruder Walter versteckten sich vor dem Vormund im Ausland, und selbst unter Strafandrohung verrieten die Eltern N. die Schlupfwinkel ihrer gesuchten Kinder nicht. Vielmehr schickten sie den zuständigen Stellen weiterhin formvollendete Gesuche um Herausgabe auch der anderen Kinder. Die Gesuche wurden alle formell beantwortet, aber immer ablehnend. Diese Briefe liessen die Eltern N. vermutlich von Schreibkundigen verfertigen, was billiger war, als einen Anwalt zu zahlen.

Der Amtsvormund wollte nun gegen Vater N. ein Strafverfahren wegen Ungehorsams einleiten, doch der Bezirksanwalt sistierte das Verfahren, weil nicht zu beweisen war, dass Vater N. der Vormundschaft den Aufenthalt der geflohenen Kinder wissentlich verschwieg. Davon bekam Grob erst Gewissheit, als Walter und Rosina N., die nach Frankreich geflohen waren, wegen des inzwischen ausgebrochenen Weltkriegs in die Schweiz zurückgeschafft worden waren und aussagten, die Eltern hätten schon gewusst, wo sie seien, und sie hätten ihnen auch Geld geschickt. Der Amtsvormund wollte nun das Verfahren wegen Ungehorsams wieder aufnehmen, wurde aber vom vorgesetzten Waisenamt daran gehindert.

Inzwischen war auch Emma wieder aufgetaucht und schon wieder aus der nächsten der Familien entflohen, wo der Amtsvormund sie als Dienstmädchen platziert hatte. Das geschah innert zwei Jahren vier Mal. Im Sommer 1915 kehrte sie zu den Eltern zurück und beklagte sich, sie sei von der Dienstherrin geschlagen worden. Nun liess sie der Amtsvormund von einer Fürsorgerin, begleitet von zwei Polizisten, ins städtische Mädchenasyl Heimgarten in Bülach abführen. Vater N. reagierte am 26. Juli 1915 mit einem eingeschriebenen, selbst verfassten Brief, worin er den Amtsvormund als «Schuftenhund» und «Herr Landvogt», die Fürsorgerin als «himmeltrauriges Hilfselement» und die beiden Polizisten als «Kriegshelden» betitelte. Seine Tochter gehöre «nicht an einen solchen Ort, wo Huren, Lumpenmenscher, Blutschandmädchen sein müssen». Denn «Emma ist noch brav und rein». Grob verklagte N. wegen Ehrverletzung, das Bezirksgericht verurteilte den renitenten Vater zu vier Tagen Gefängnis, 30 Franken Busse und 18 Franken Gerichtskosten. Schon nach drei Tagen floh Emma N. aus dem Heimgarten. Grob beantragte, sie zur Strafe während drei Tagen in der Bürgerstube an der Schipfe in «scharfen Arrest» zu setzen, was das Waisenamt bewilligte; danach brannte das Mündel schon bei der polizeilichen Überführung in den Heimgarten durch. Unterdessen unterschrieben die Eltern N. weitere Beschwerden gegen die Kindswegnahmen und insbesondere gegen die Einweisung Emmas in die Bülacher «Musteranstalt», wo es unter den Zöglingen zu «Schweinereien und bei-

Digitized by Google

schlafähnlichen Handlungen» komme. Solches ist auch aus Zürcher Heimen tatsächlich überliefert.[137]

Wegen des in der Anstalt «Burghof» bei Regensberg platzierten Arnold N. intervenierten die Eltern N. direkt bei Stadtrat Pflüger. Sie forderten ferner die Ersetzung Grobs durch einen anderen Vormund. Auf den Vormundschaftsbericht vom 19. November 1915 hatte Vater N. die Bemerkung geschrieben: «Mit diesem Vogtbericht bin ich nicht einverstanden». Denn Amtsvormund Grob hatte den Bericht, getreu seinen Theorien über «Minderwertige», deren leibhaftige Verkörperung er in Familie N. erblickte, so eingeleitet: «Familie N. ist vollkommen degeneriert, in moralischer und sittlicher Hinsicht ganz heruntergekommen und unglaublich verlogen.» Vater N. konterte am 31. März 1916: «Von Beweisen kann keine Rede sein, sondern es sind alles nur ungerechte Denunzierungen». Der Vormund stütze sich nur «auf anderer Leute dummes Geschwätz» und bilde daraus ein «Lügengewebe».

Als Familie N. mit ihren Rekursen auf die Ebene des Stadt- und des Regierungsrats hinauf gelangt war, erfolgten scharfe Reaktionen. Der Stadtrat entzog ihnen ab dem 1. August 1916 für zehn Jahre die Niederlassungsbewilligung, der Regierungsrat wies Vater N. «für die Dauer eines Jahres in eine staatliche Korrektionsanstalt ein», und Emma wurde ins Mädchenheim Emmenhof in Derendingen verbracht, wo sie als «ganz vagabundenartig veranlagt» bezeichnet wurde – eine auch gegenüber Angehörigen der sesshaften Mehrheitskultur in vielen Dossiers und seitens verschiedenster Instanzen immer wieder verwendete abwertende Einstufung. Schon 1913 hiess es im Bericht des Informators Fritschi über Familie N., sie würden «in der Wohnung Orgien feiern, da werde getrunken, gejodelt und gesungen und getanzt ohne Rücksicht auf die Nachbarn, im betrunkenen Zustand gebe es zudem nicht selten Krach und man schildert sie wie eine richtige Appachengesellschaft, die bei Reklamationen stets wieder einig sei und einander beistehe». Emma N. entwich sofort aus dem Heim und floh, nach einigen Übernachtungen bei ihrem Verlobten, dem Schuhmacher K. im Niederdorf, weiter nach Bitterfeld in Deutschland, wo sie eine Dienstbotenstelle ihrer Wahl annahm.

Familie N. war unterdessen seit mehr als zwei Jahren aus Zürich ausgewiesen. Doch Grob gab seine Vormundschaft über die Kinder N. erst im Herbst 1918 an deren Wohngemeinden ab. Die Vormundschaft über Emma N. übte er weiterhin bis zu ihrer Volljährigkeit aus, um sie noch möglichst lange an einer Heirat mit Schuhmacher K. zu hindern. Eine Barunterstützung zur Haushaltsgründung von Rosina N., die von ihrem Verlobten, einem Mechaniker, schwanger war, lehnte der Vormund ab, der bei Anstalseinweisungen nicht sparte.

Was bei Emma N. gescheitert war, nämlich die Anstaltseinweisung, wurde an ihrer Stieftochter vollzogen: Die Amtsvormundschaft verbrachte diese, die weiter oben schon erwähnte Elsa K., Tochter von Schuhmacher K. aus erster Ehe, misshandelt vom

137 So 1930 im städtischen Mädchenheim Tannenhof. Vgl. Vorstand des Wohlfahrtsamts, Protokoll 14.6.1933. Stadtarchiv, Bestand V. J. a. 61

Digitized by Google

Bruder und der Stiefmutter Emma K. geb. N., unter der Diagnose «Schizophrenie» als 15-Jährige nach Littenheid. Sie wurde dort rasch wieder entlassen, machte eine Lehre als Köchin und erscheint nicht mehr in den Fürsorgeakten.[138]

Fallgeschichte Familie G.
«Sie glauben, ein Anrecht auf eine grosse Wohnung zu haben»

Heinrich G., Bauarbeiter, geboren 1905, und seine Frau Mathilde, Schneiderin, geboren 1906, waren katholisch und hatten 10 Kinder, geboren zwischen 1934 und 1948. Fand der Vater keine Arbeit auf dem Bau, ging er mit Wäscheklammern hausieren. Die Mutter arbeitete lange Jahre in einer Küsnachter Textilreinigungsfabrik und besorgte, soweit das unter diesen Umständen möglich war, den Haushalt. Da die ältesten Kinder in den Krisenjahren zur Welt kamen und das elterliche Einkommen trotz harter Arbeit nicht ausreichte, musste die Familie unterstützt werden. Vater und Mutter G. verdienten auch nach dem Krieg nur je ungefähr 200 Franken monatlich, also etwa 5000 Franken im Jahr. Die Fürsorge besorgte das Jugendamt[139] der Stadt Zürich auch während jenen Jahren, in denen Familie G. in einer Zürcher Landgemeinde wohnte. Von 1935 bis 1941 war die Familie mit insgesamt 8805 Franken und 98 Rappen unterstützt worden; also über sechs Jahre hinweg mit einem Betrag, der insgesamt knapp dem Jahressalär eines leitenden Beamten des Fürsorgeamts entsprach. Das Dossier G. führte seit Frühjahr 1942 der damalige Stadtrat und Vorsteher des Gesundheitsdepartements Willy Spühler (1942–1959), der spätere SP-Bundesrat (1959–1970). Darin finden sich mehrere rührende Briefe der Kinder G. an Spühler, worin sie ihm für Geschenke wie Schokolade, Malfarben und Zeichenpapier danken und ihre guten Vorsätze kundtun. Zu den Wohnverhältnissen der Betreuten schrieb Spühler: «Es wird eine Zweizimmerwohnung bewohnt; 1 grosse Stube, die in Ordnung war und ein grosses, schlauchartiges Schlafzimmer [...] Beim gestrigen Platzregen sei [...] viel Wasser eingedrungen, so dass Frau G. viele Kübel voll Wasser habe herausschöpfen müssen.»[140] Die Kinder waren kränklich und schwach in der Schule. Ein Arzt und eine Lehrerin wurden vom Fürsorgeamt über sie befragt. Lehrerin Kunz schrieb: «Ich besuchte die Mutter einmal zu Hause und bekam einen schlechten Eindruck von dem Milieu».[141]

Arzt Spörri empfahl einen jeweils dreimonatigen Erholungsaufenthalt für die Kinder, in der Hoffnung, «dadurch könnte sich jedes erheblich kräftigen».[142]

138 Alle Zitate aus dem Amtsvormundschaftsdossier 1425a/2952, Stadtarchiv, Bestand V. K. c. 30

139 Vgl. Zur Geschichte des Jugendamtes der Stadt Zürich, seines Personals und seiner weit reichenden Zuständigkeiten auch Müller 1996, Kleine Geschichte

140 Eintrag Spühlers im Abhörbogen, 6.9.1944

141 Lehrerin Kuhn ans Fürsorgeamt der Stadt Zürich vom 1.9.1941

142 Bericht von Dr. Spörri über seine Untersuchung der damals 6 Kinder G. vom 18.9.1941, S. 2

Digitized by Google

Doch in den Kinderheimen gediehen sie nicht besser. Der Arzt des Erholungsheimes Adetswil schrieb dem Fürsorgeinspektorat am 4. Januar 1943: «Die Geschwister G. sind sehr grazile, für alle möglichen Krankheiten anfällige Kinder. Während ihres Aufenthaltes in unserem Heim waren die Kinder viel kränklich und haben gesundheitlich eigentlich keine Fortschritte gemacht.»

Die Wegnahme aller Kinder bis auf die jeweils jüngsten wurde unter anderem mit den ungünstigen Wohnungsverhältnissen begründet. Die Eltern G. baten 1948 vergeblich um offene Fürsorge, konkret um die Finanzierung einer grösseren und gesünderen Wohnung. Spühler lehnte ab. Die Kinder blieben dauernd fremdversorgt, durften jedoch gelegentlich zu den Eltern in die Ferien. Die Eltern mussten monatlich 40 Franken an die Versorgungskosten der weggenommenen Kinder bezahlen. 1951 wandten sich die Eltern G., die nicht bevormundet waren und denen die elterliche Gewalt nicht entzogen worden war, an die Zeitschrift «Beobachter», wiederum mit dem Wunsch, von der Fürsorge anstelle der Auseinanderreissung der Familie eine grössere Wohnung finanziert zu bekommen. Spühler schrieb darauf dem «Beobachter», der nachgefragt hatte:

«Die Familie G. musste [...] durch Beschluss der Armenpflege der Stadt Zürich aufgelöst werden, da sich die geistig unzulänglich ausgerüsteten Eheleute als unfähig erwiesen hatten, einen geordneten Haushalt zu führen. Der Versuch, die Ehefrau durch eine vorübergehende Anstaltsversorgung nachzuerziehen, scheiterte. Die Zustimmung zur Sterilisation war nicht zu erlangen, nachdem die Familie schon mit einem reichlichen Kindersegen bedacht worden war. Heute haben G.s 10 Kinder, die alle von körperlich schwächlicher Konstitution und auch geistig im Rückstand sind; zwei sind sogar in einer Anstalt für schwachsinnige Kinder [...] Die beiden letztgeborenen (...) hat man nun doch den Eltern überlassen, um ihnen eine gewisse Verantwortung zu überbinden.»[143]

Weiter schrieb Spühler: «Die Familie G. hat die Öffentlichkeit schon viele zehntausend Franken gekostet. Sie können die Notwendigkeit der Hilfe in dieser Form allerdings nicht einsehen. Sie glauben, ein Anrecht auf eine grosse Wohnung zu haben, damit sie alle Kinder bei sich aufnehmen könnten. Das ist aber bei G.s völlig ausgeschlossen, da besonders die Mutter unfähig wäre, einen so grossen Haushalt zu führen.»

1948, gegenüber den Eltern, hatte Spühler noch mit der allgemeinen Wohnungsnot argumentiert: «Ihr ‹Vorschlag›, Ihnen eine grössere Wohnung zu geben, mag gut gemeint sein, doch liegt das nicht in unserer Macht [...]; darauf warten noch viele hundert Familien.»[144]

143 Brief Spühler an Beobachter, 17.4.1951

144 Spühler an Familie G. vom 19.7.1948. Die zu dieser Fallgeschichte zitierten Dokumente alle im Stadtarchiv Zürich, Personenakten Fürsorgeamt, Serie II (1956–1971), Bestand V. J. c.13

Digitized by Google

Letzteres traf in der Nachkriegszeit allerdings zu. «In Zürich gab es 1946 6000 Obdachlose.»[145] Für den grossen Bedarf an günstigem Wohnraum organisierte die Stadt Notschlafstellen, z.B. die Notschlafstelle Hallenbad, und Wohnbaracken, so die Barackensiedlung «Im Ried» an der Katzenbachstrasse in Seebach. Nach dem Auszug der deutschen Bewohnerschaft 1945 und bevor Baron von der Heydt dort seine Kunstschätze deponierte, diente sogar die Villa Wesendonck, das heutige Museum Rietberg, als Notwohnung für kinderreiche Familien.[146] In der Tradition grosser städtischer Wohnsiedlungen wie dem Erismannhof errichtete die Stadt damals vermehrt solche Wohnungen, wie Familie G. eine für sich gewünscht hatte, beispielsweise die Siedlung Heiligfeld in Albisrieden oder die im Volksmund «Negerdörfli» genannte Siedlung Auzelg in Zürich-Nord. Familie G. aber zog kurz nach dem Schreiben Spühlers in den Aargau.

«Böswillig oder hartnäckig»
Die Amtsvormundschaft als langer Arm der Eltern

Nicht immer wehrten sich Eltern und Kinder gemeinsam gegen fürsorgerische Massnahmen wie Kindswegnahmen und Anstaltseinweisungen. Es kam auch das Gegenteil vor. Falls Eltern «auch bei Anwendung von Züchtigungsmitteln nicht zum Ziel» ihrer Erziehungsabsichten gelangten, weil «das Kind ihnen böswilligen oder hartnäckigen Widerstand» leiste, konnten sie gemäss Art. 284 ZGB die Amtsvormundschaft um Erziehungshilfe angehen, etwa mittels Vorladung und Ermahnung des Heranwachsenden durch die Behörde, kurze Einsperrung im Arrestlokal der Bürgerstube oder in Zellen des Knabenheims Selnau im Gebäude der Amtsvormundschaft an der Selnaustrasse 9, schliesslich mittels längerfristiger Anstaltseinweisung und amtlicher Bevormundung.[147]

Gegenüber einer solchen Allianz von Eltern- und Amtsinstanzen war ein Zögling extrem in die Enge getrieben und ziemlich ausweglos. Solche Fälle hatten einerseits mit der Familienkonstellation, anderseits oft auch damit zu tun, dass der Jugendliche ein gesellschaftlich tabuisiertes Verhalten zeigte, etwa Homosexualität oder Drogensucht.

In den beiden Fällen mit dieser Ausgangslage, die ich hier dokumentiere, empfanden die Betroffenen die Fremdenlegion als einen letzten Ort der Zuflucht. Sie setzten dafür allerdings Leib und Leben aufs Spiel.

145 Beyeler-von Burg 1985, Schweizer, S. 213

146 Protokoll des Stadtrats vom 30.Oktober 1946, Nr. 2341

147 Grob 1920, Hilfe, S. 5

Digitized by Google

Fallgeschichte Ferdinand H.
«Im Knabenheim Selnau ein halbes Jahr in einer Einzelzelle gehalten»

Der Glarner Ferdinand H., geboren 1914, war Sohn aus der ersten Ehe eines Tramführers in Zürich. Nach Scheidung und erneuter Heirat hatte der Vater zusammen mit der Stiefmutter Schwierigkeiten bei der Erziehung Ferdinands. Sie suchten bei Experten Rat. Der Siebenjährige kam 1921 zur kinderpsychiatrischen Beobachtung in die «Stephansburg». Es wurde Fremdplatzierung empfohlen. Vater und Stiefmutter waren damit einverstanden.

«Darauf versorgte ihn die Stiftung ‹Pro Juventute› im Kanton Aargau, wo er nach Abschluss der Schulen mehrere Stellen inne hatte. Er machte Schulden und beging Unterschlagungen. Der Vater brachte ihn in Wädenswil bei einem Metzger unter, dort unterschlug er Kundengelder. Polizeilich zum Vater gebracht, betätigte er sich als Handlanger. Er unterschlug wieder und verschwand für mehrere Monate nach Basel. Dort wurde er als Strichjunge aufgegriffen und heimgeschafft. Darauf erfolgte seine Unterbringung im Knabenheim Selnau, wo er ein halbes Jahr in einer Einzelzelle gehalten wurde».[148]

Laut «Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz» von 1933 ist das Knabenheim Selnau «eine Anstalt des Gemeindegutes und untersteht dem Vorstand des Wohlfahrtsamtes. Anmeldung an den Verwalter des Knabenheims oder den 1. Amtsvormund, Selnaustr. 9, Zürich 1».

Es folgte «die Versorgung im Knabeninstitut Saint Nicolas in Romont, wo er während 2 ¼ Jahren eine Schlosserlehre durchmachte. In der Anstalt ging es ordentlich, bald nach der Entlassung kamen neue Klagen. Er begab sich wieder nach Basel, wurde aber wieder polizeilich angehalten und heimgeschafft. Sein Vater unternahm einen letzten Versuch mit ihm an einer Stelle in Hochdorf, doch lief er dort wieder nach Begehung von Unregelmässigkeiten davon. Darauf wurde er in Zug polizeilich angehalten, nach Zürich gebracht und in der Heilanstalt Burghölzli versorgt. Das Gutachten der Direktion der Heilanstalt vom 14. April 1934 kommt zum Schluss, dass H. sowohl an einer Krankheit im Sinne von Art. 369 ZGB leidet, wie auch einen lasterhaften Lebenswandel im Sinne von Art. 370 ZGB geführt hat». Somit konnte Ferdinand H. genau an seinem 20. Geburtstag entmündigt werden und unterstand weiterhin der Amtsvormundschaft, die vorher im Einvernehmen mit dem Vater als dem Inhaber der elterlichen Gewalt agiert hatte. Nun wurde Ferdinand H. eine zweijährige Einweisung in die psychiatrische Anstalt Herisau angedroht, falls er sich während einer Probezeit von fünf Jahren nicht gut halte. H. entfernte sich aber aus einer Arbeitskolonie, weil ihm dort die «Flickarbeit» nicht passte, die seiner guten Ausbildung nicht entsprach. Der Vormund

148 Brief des 10. Amtsvormunds an das Fürsorgeamt, Sekretariat für Alleinstehende, vom 30.10.1934

Digitized by Google

liess ihn sich polizeilich vorführen und versorgte ihn im Männerheim Rossau.[149] Auch von dort entwich er. Der Sekretär für Alleinstehende vermerkte am 25. Oktober 1935 zuhanden der «Stephansburg», die eine wissenschaftliche Durchsicht des weiteren Schicksals ihrer Fälle vornahm, «dass sich H. in der Folge für die französische Fremdenlegion hat anwerben lassen und heute noch dort weilt».[150]

Fallgeschichte Friedrich Glauser

«Ob F. G. zu einer Sterilisation bereit wäre, wissen wir vorläufig noch nicht»

Der 1896 geborene Schriftsteller Friedrich Glauser, Verfasser des psychiatriekritischen Romans «Matto regiert» (1936) und Schöpfer der väterlichen Detektivfigur Wachmeister Studer, blieb von 1918 bis zu seinem Tod 1938 Mündel des 1. Zürcher Amtsvormunds.

Sein erster Vormund war Walter Schiller. Als dieser Ende 1933 zum Waisenrat befördert wurde, übernahm Robert Schneider die Vormundschaft. Glausers Mündelaktendossier umfasst 1756 Aktenstücke.[151] Die Geschichte seines Erwachsenenlebens ist gleichzeitig die Geschichte seiner Bevormundung und der gegen ihn verfügten Zwangsmassnahmen. Eine etwas längere Darstellung als die anderer Fallgeschichten drängt sich auf, nicht nur wegen des ausserordentlichen Umfangs des Dossiers Glauser, sondern auch wegen der in seinen Schriften dokumentierten Sicht aus der Optik des Mündels und wegen der umfangreichen Sekundärliteratur.

Frühe Anläufe zu biografischen Werken über Glauser scheiterten, weil dazu Einsicht in die Psychiatrieakten nötig war. Einige Psychiater, so Max Müller, engagierten sich für die Freigabe der Akten. Andere widersetzten sich. Burghölzli-Direktor Manfred Bleuler schrieb am 8. August 1964 an Müller:

«Die Sache scheint mir ausserordentlich heikel und in Bezug auf das Arztgeheimnis sind wir gerade in unserem Kanton ausserordentlich scharfen Anforderungen ausgesetzt. [...] Das Anliegen des Verfassers der Lebensgeschichte Glauser ist ja ein ausserordentliches und ich habe noch nie mit einem ähnlichen Falle zu tun gehabt. Bei mir spielt noch etwas eine Rolle. Ich begreife nicht, wie der Verfasser der Biographie

149 Vgl. ähnliche Lebensläufe von weiteren Bewohnern des Männerheims Rossau in Huonker 2003, Institution

150 Alle zitierten Akten dieser Fallgeschichte im Stadtarchiv Zürich, Personenakten Fürsorgeamt, Bestand V. J. c.13

151 Akten der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Friedrich Glauser (1896–1938), Stadtarchiv, Bestand V. K. c. 30, Dossier 9578b. Alle Zitate in dieser Fallgeschichte, deren Quellen nicht angegeben sind, stammen aus diesem Dossier

Digitized by Google

Glauser als grossen Dichter, dessen Leben der Nachwelt zu beschreiben ist, ansehen kann. Ich habe ihn anders aufgefasst.»[152]

Seit 1981 gibt es die gründliche Glauser-Biografie von Gerhard Saner.[153] Weniger Text, dafür viel Bildmaterial bietet Frank Göhres Darstellung.[154] Glausers Briefwechsel ist zu grossen Teilen ediert.[155] Seine Werke sind in verschiedenen Ausgaben greifbar. So sind Vorgaben, Ablauf und Begründungen der Zwangsmassnahmen in diesem Fall recht bekannt geworden.

Die Fachliteratur zu Glauser erwähnt das Eheverbot, die Sterilisationsandrohung und das Verbot, Kinder zu haben, das die Amtsvormundschaft gegenüber Glauser letztlich erfolgreich durchzog. Doch die Biografen und Herausgeber als Kenner des prominenten Einzelfalls realisierten nicht, dass das Vorgehen der Zürcher Amtsvormundschaft mindestens ebenso sehr mit der generellen und auch gegenüber einer grossen Zahl anderer, weniger prominenter «Fälle» durchgesetzten «eugenischen» Ausrichtung dieser Institution zusammenhing wie mit Glausers tragischer Lebensgeschichte.

In dieselbe Richtung wirkte, dass die Literatur zu Glauser dessen individuelle Haltung spiegelt: Glauser unterzog sich diesen Zwangsmassnahmen, wenn auch unter Fluchten und Protesten, ohne juristische Gegenwehr. Er betrachtete sie durchaus auch als Ausfluss psychiatrischer und vormundschaftlicher Professionalität und Zuwendung. So unterwarf er sich, wie viele andere Mündel, immer wieder teils wehrlos, teils vertrauensvoll den angeordneten Zwangsmassnahmen.

Allianz von Vater und Vormund

Diese Fügsamkeit wiederum hängt mit mehreren prägenden Faktoren in Glausers Biografie zusammen. Da war der frühe Tod der Mutter, als er viereinhalbjährig war. Dann die beiden Glauser im Lauf seiner Kindheit präsentierten Stiefmütter, von denen er wenig Zuneigung erhielt. Es folgte die Abschiebung in Schweizer Internate mit oft erschreckend humorlosem Lehrpersonal. Den überstrengen Vater liebte und verehrte Glauser, allen erzieherischen Desastern zum Trotz. Diese übermächtige Vaterfigur, von keiner dem Sohn zugewendeten Mutter relativiert, wirkte von Deutschland her, wo Glausers Vater als Professor lebte, per Post und mit steten Geldüberweisungen effizient auf die Zürcher Vormundschaft ein. Der Allianz von Vater und Vormund stand das ganze polizeilich-justiziarisch-psychiatrische Institutionennetz zur Verfügung. Die gebündelte Kraft dieser alliierten Instanzen richtete sich einerseits gegen das als unrea-

152 Bleuler an Müller, 8.8.1964, im Staatsarchiv Zürich, Burghölzli-Patientendossier Nr. 16978

153 Saner 1981, Biografie

154 Göhre 1988, Zeitgenosse

155 Glauser 1991, Briefe

Digitized by Google

listisch abgelehnte Lebensziel Glausers, als Schriftsteller zu leben. Andererseits zielte sie auf Verhinderung und Bestrafung der zwanghaft wiederholten Verfehlungen Glausers – Kleptomanie und Beschaffungskriminalität – gerade gegenüber jenen Menschen, die ihm als wohlgesinnte Förderer begegneten.

Dass Glauser als in Wien geborener Bürger von Muri bei Bern lebenslang Mündel der Zürcher Amtsvormundschaft blieb, obwohl er nur während seiner Dadaistenzeit in Zürich wohnte, zeigt einmal mehr, wie sehr die Zürcher Fürsorge über die Stadtgrenzen hinaus aktiv war.

Sowohl Glauser wie sein Vater hatten panische Angst vor Gefängnisstrafen, Glauser aus Klaustrophobie und sein Vater wegen der Schande. Sie hielten jedwedes Gerichtsverfahren für gefährlicher als Institutionen wie Fremdenlegion oder Irrenhaus. In der Psychiatrie konnte Glauser zudem immer wieder, als Pfleger wie als Patient, durch ärztliche Verschreibung oder mittels Passepartout direkt aus dem Medikamentenschrank an Opiate und andere Drogen wie Äther, Scopolamin oder Kokain gelangen, nach denen der Multitoxikomane süchtig war. Seine Suchtproblematik hat Glauser im Buch «Morphium» geschildert.

Glausers Vater war selber dem Alkohol phasenweise sehr zugeneigt. Bei ihm wurde 1932 Leberzirrhose diagnostiziert.[156] Er gab seine Regieanweisungen in regelmässigen Briefen an die Zürcher Amtsvormunde und legte zu deren Information auch Abschriften seiner Briefe an «mon cher fils Fredy» bei, den er in den Briefen an die Vormundschaft immer nur «F. G.» nannte. Vater Glauser hielt den Sohn seiner ersten Frau seit dessen zehntem Lebensjahr für einen Lügner, der aller Wahrscheinlichkeit nach gleich übel enden werde wie das schwarze Schaf der Familie, ein Onkel mütterlicherseits.[157] Um den «Durchbruch dieser ererbten Belastung» zu verhindern, konnte kein Mittel streng genug sein – wobei die projekive Zuschreibung im Sinne einer selbsterfüllenden Prophezeiung die befürchtete Entwicklung gerade förderte.

Glausers Vater verzeigte seinen Sohn im Januar 1917 bei der Zürcher Justizdirektion: Er hänge dem Dadaismus an und vernachlässige sein Studium.[158] Sein Sohn sei ein liederlicher Herumtreiber und müsse psychiatrisch untersucht werden.

Zuerst milderte der als zuständig befundene städtische Amtsvormund Schiller die väterliche Strenge, beliess es bei einer Beistandschaft und steckte Glauser nicht gleich in eine Anstalt, sondern platzierte ihn bei seinen Dada-Freunden Hugo Ball und Emmy Hennings im Tessin. Dort verlebte Glauser eine glückliche Zeit.[159] Am 7. Februar 1918 wurde Friedrich Glauser offiziell bevormundet, mit Publikation im «Zürcher Tag-

156 Vgl. Zeugnis der Arztes Dr. Eisenheimer vom 1.3.1932

157 Vater Glauser an die Amtsvormundschaft vom 11.8.1920

158 Vgl. zum Dadaismus und zu Glauser auch Huonker 1985, Literaturszene, S. 11–26, S. 99–107

159 Vgl. Ball-Hennings 1996, Unbefangenheit, S. 11–18

Digitized by Google

blatt». Als andere Platzierungen bei Helfern und Gönnern fehlschlugen, weil diese nicht die menschliche und künstlerische Grösse des Ehepaars Ball-Hennings hatten und mit den Deformationen und Talenten Glausers nicht umgehen konnten, betrieb die Amtsvormundschaft fortan eine Anstaltsinternierung nach der andern.

Das Fazit dieser Konstellation war, dass Glauser zwar ein blütenweisses Vorstrafenregister aufweisen konnte.[160] Doch blieb der Künstler während weit mehr als der Hälfte seines Erwachsenenlebens – nebst seinen zwei Jahren in der Fremdenlegion, zu deren Rekrutierungsbüro in Strasbourg ihn sein Vater persönlich hingeführt hatte – ohne ein einziges Gerichtsurteil hinter Anstaltsmauern interniert, zumeist in psychiatrischen Kliniken, ein Jahr lang auch in der Strafanstalt Witzwil.

Diagnosen

In den verschiedenen psychiatrischen Anstalten versahen ihn die Ärzte mit verschiedenen Diagnosen. Dr. Charles Ladame von der Genfer Klinik Bel-Air, der auch bildnerische Kunstwerke von Anstaltsinsassen sammelte, diagnostizierte 1918 «Hebephrenie». Als Therapie erhielt Glauser Terpentinsirup.[161] In Münsingen schwankte Direktor Brauchli zwischen den Diagnosen «Dementia praecox» und «angeborene moral insanity».[162] In der Berner Irrenstation Steigerhubel hiess es vor seiner Flucht: «Zeigte normales Verhalten». Nach seiner Flucht war Glauser «ein gemeingefährlicher Geisteskranker».[163] Hatte der freischaffende Zürcher Psychiater Charlot Strasser, neben J. C. Heer einer der ersten, der Glausers literarisches Talent erkannte, 1917 noch keine Geisteskrankheit feststellen können, so lieferte er ihn 1920 mit der Diagnose «moralischer Schwachsinn» ins Burghölzli ein.[164] Dort kam Alfred Glaus zum Befund, Glauser sei wohl «haltlos» und «willensschwach», aber «nicht geisteskrank».

Der Explorand schilderte seine Begutachtung im Burghölzli, bei der auch John E. Staehelin mitwirkte, detailliert in einem virtuosen Tagebuch für seine damalige Freundin Liso von Ruckteschell. Glauser wurde freigelassen und beim Stadtschreiber von Baden platziert. Er unterhielt ein Verhältnis mit der Frau seines Helfers, den er auch bestahl, und floh nach Deutschland, weil ihm erneute Einweisung in die Irrenanstalt Münsingen drohte. Der Vater lieferte seinen Sohn, der es in der Schweizer Armee immerhin zum Korporal gebracht hatte, bevor er für untauglich erklärt worden war, bei der Fremdenlegion ab. Glauser beschrieb diese Zeit in seinem Roman «Gourrama».

160 Vgl. Auszug aus dem Strafregister vom 20.4.1936
161 Saner I, S. 101
162 Brauchli an Amtsvormund Schiller, 5.5.1919
163 Saner I, S. 128 f.
164 Saner I, S. 131

Digitized by Google

Nach zwei Jahren wegen Herzinsuffizienz ausgemustert, lebte Glauser als Kohlengrubenarbeiter, Casserolier und Spitalpfleger in Belgien. Er kam nach einem weiteren seiner zahlreichen Selbstmordversuche – diesen beging er im Skopolaminrausch – wegen «délire hallucinatoire toxique» ins Irrenhaus Tournai. Von dort wurde er 1925 ins Irrenhaus Münsingen rückgeführt, vor dem er in die Fremdenlegion geflohen war. Direktor Brauchli beschrieb ihn nun als «liebenswürdig, arbeitswillig, ruhig und geordnet, aber recht uneinsichtig» und konstatierte die in der Fremdenlegion verschlimmerte Herzschwäche Glausers.[165]

Unterdessen war der junge Psychiater Max Müller nach Münsingen gekommen. Er behandelte Glauser psychoanalytisch nach den Theorien Freuds, und zwar kostenlos, in seiner Freizeit. Die Psychoanalyse half Glauser, sich in den Abgründen seiner von Kind auf traumatisierten Seele besser zurechtzufinden, was er in vielen Äusserungen zu seinen breit gefächerten Therapieerfahrungen betonte.

Ohne Gerichtsverfahren, auf Anordnung der Berner Regierung und gegen den Widerstand der Zürcher Amtsvormundschaft kam Glauser 1925/26 ein Jahr lang in die Strafanstalt Witzwil. Direktor Kellerhals verwendete Glauser in diesem grössten Landwirtschaftsbetrieb der Schweiz als Landarbeiter, Putzgehilfe, Gärtner und Bibliothekar.

Als er in Witzwil strafweise ins Cachot, einen engen Kerker, gesteckt wurde, drehte der klaustrophobe Glauser durch und machte einen weiteren Selbstmordversuch. Nach der Entlassung aus Witzwil arbeitete Glauser auf freiem Fuss in einer Gärtnerei in der Region Basel. Wegen illegaler Opiatbeschaffung kam er 1927 wieder nach Münsingen.

Müller setzte die Psychoanalyse fort und ermutigte Glauser, der unter all diesen Umständen immer schrieb, sich an grössere literarische Arbeiten zu machen.

Als 1929 Glausers nächste Freundin, die Tänzerin Trix Gutekunst, schwanger wurde, versuchte sich Glauser mit Hilfe seines einstigen Schulkollegen aus dem Landerziehungsheim Glarisegg, Rechtsanwalt Wladimir Rosenbaum,[166] von der Vormundschaft zu befreien, ohne Erfolg. Die Schwangerschaft wurde unterbrochen. Drei Jahre später, nach einer schönen, aber kurzen Zeit gemeinsamer Freiheit in Paris, die ihnen Psychiatrie und Amtsvormund zugestanden hatten, wollten Glauser und Trix Gutekunst heiraten. Glausers Vater gab sein Einverständnis. Doch in diesem zentralen Punkt war der Amtsvormund nicht einfach der lange Arm des Vaters, sondern folgte, in Absprache mit dem Münsinger Psychiater Max Müller, einer eigenen Logik, die in der Eheverbotspolitik der Stadt Zürich wurzelte.

165 Saner I, S. 179

166 Vgl. Kamber 2000, Leben

Digitized by Google

«Medizinische Bedenken»

Das gemeinsame Vorgehen von Schiller und Müller zeigt, wie Psychiater Müllers anfänglich kritische Einstellung zu Vormund Schiller als einem «überlasteten, berufsdeformierten, oberskeptischen Amtsvormund» der Zusammenarbeit mit dem nun «im Grunde aber gütigen und durchaus rechtlichen Menschen»[167] hinter dem Rücken Glausers gewichen war.

Schiller schrieb Glausers Vater am 24. Juni 1932: «Ich empfing Ihre Zeilen vom 19. ds. und habe am gleichen Tag mit Herrn Dr. Müller in Zürich konferiert. Wir sind in der Heiratsfrage eigentlich vollständig einig. Wir halten dafür, dass eine event. Verehelichung die behördlichen Schwierigkeiten des ungesetzlichen Zusammenlebens beseitigen, in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch eine Vereinfachung der Situation kaum bringen würde. Dazu kommen gewisse medizinische Bedenken im Hinblick auf den vorhandenen Morphinismus. Ich könnte als Vormund diese Bedenken nur überwinden, wenn sich F. G. zu einer vorherigen Sterilisation entschliessen würde. Andernfalls würde man ja in aller Form die Verantwortung für die Zeugung von Nachkommen übernehmen.»

Die «medizinischen Bedenken» gegen vom Morphinisten Glauser gezeugte Nachkommen wurzelten in den Forschungsergebnissen von Prof. Dr. Kurt Pohlisch über die angebliche Erblichkeit der Morphiumsucht, die ab 1929 publiziert und auch von Schweizer «Eugenikern» übernommen wurden.[168] Pohlisch wurde nach 1945 wegen seiner Beteiligung an der Nazi-Euthanasie «erblich Minderwertiger» verurteilt.

Amtsvormund Schiller zweifelte daran, dass sich Glauser zur verlangten Sterilisation «entschliessen» würde, denn er schrieb weiter: «Ob F. G. zu einer Sterilisation bereit wäre, wissen wir vorläufig noch nicht.»[169] Unter Umgehung dieser Frage und hinter dem Rücken Glausers hintertrieben Schiller und Müller die angestrebte Ehe einerseits durch diesen Brief an Glausers Vater, andererseits durch ein Gespräch mit Trix Gutekunst. Schiller schrieb: «Komplikationen dürften bei einer Heirat unter Umständen auch daraus entstehen, dass die Eltern Gutekunst über das Vorleben des F. G. wenig unterrichtet sein und auch von der bestehenden Vormundschaft nichts wissen sollen. Dr. Müller und ich kamen schliesslich überein, die Heiratsfrage vorerst noch aufschiebend zu behandeln. Dr. Müller wird Gelegenheit haben, in allernächster Zeit mit Frl. Gutekunst zu sprechen. Dadurch dürfte schon eine gewisse Klärung geschaffen werden.»[170]

Der Sterilisationszwang gegenüber Friedrich Glauser betraf auch den Kinderwunsch seiner Partnerin. Das koordinierte Vorgehen von Müller und Schiller hat sicher

167 Müller 1996, Zwiespalt, S. 98 f.

168 Vgl. Pohlisch 1934, Kinder; vgl. auch Brugger 1939, Erbkrankheiten, S. 76

169 Amtsvormund Schiller an Vater Glauser vom 24.6.1932

170 Ebda.

Digitized by Google

wesentlich zum Ende der Beziehung beigetragen. Im Prosastück «Totenklage» reflektiert Glauser die Zeit mit der Tänzerin aus der Sicht der Frau und lässt sie sagen: «Sechs Jahre sind eine lange Zeit im Leben einer Frau ... Und ich will Kinder haben, ich will einen Mann haben, ein Heim ... Kannst du mir das geben? Nein.»[171]

Nach dem Ende der Liebe zwischen Friedrich Glauser und Trix Gutekunst, die kurz darauf, am 21. August 1932, den Maler Otto Tschumi heiratete, beschäftigte die Frage der Ehefähigkeit Glausers Vormundschaft und Psychiatrie weiterhin. Angesichts starker Steigerung seines Opiatkonsums und infolge eines neuerlichen Strafverfahrens wegen illegaler Morphiumbeschaffung in diesem schmerzlichen Sommer 1932 war Glauser einmal mehr in der Irrenanstalt Münsingen interniert worden, dem Schauplatz seines Hauptwerks «Matto regiert». Das Buch, eine subtile Darstellung des Lebens von Patienten, Pflegerschaft und Ärzten, erregte nicht nur den Unwillen der beschriebenen Ärzte und der Berner Regierung, sondern schildert auch eine Liebesbeziehung zwischen einem Insassen und einer Pflegerin. Diese Konstellation war autobiografisch.

Die Pflegerin Berthe Bendel war Glausers grosse Liebe seiner letzten Jahre. Sie hat nicht nur den Namen, sondern auch die aufopferungsvolle Hingabe an einen stigmatisierten Aussenseiter mit der gleichnamigen Gestalt in Chamissos «Peter Schlemihl» gemeinsam. Berthe Bendel riskierte und verlor mehrere Stellen wegen ihrer Liebe zu Glauser. Sie erinnerte sich:

«Die Herren Psychiater von Kreuzlingen hielten über mich Bericht. Absolutes Verbot, mit Glauser zu verkehren, oder sie würden dafür sorgen, dass ich weder im Inland noch im Ausland eine Stelle kriegen könnte.»[172]

Berthe Bendel hielt sich nicht an das Verbot. Sie traf sich klandestin mit Glauser und hielt den Kontakt zu ihm über Kassiber und via Deckadressen aufrecht. Als in Münsingen bekannt wurde, dass Glauser mit ihr zusammenleben wollte, stoppte man seine versprochene Entlassung; hinzu kam das Vergehen Glausers, sich am letzten Abend seiner Internierung unerlaubterweise in die Dorfbeiz begeben zu haben, um dort zwei Gläser Whisky zu trinken. Glauser wurde in die Klinik Waldau versetzt, wo kurz zuvor auch der andere grosse Schweizer Schriftsteller dieser Zeit, Robert Walser, interniert gewesen war. Später kam Walser in die Irrenanstalt Herisau, als deren Insasse er starb.

Friedrich Glauser und Berthe Bendel hielten am Plan fest, gemeinsam ausserhalb von Anstaltsmauern zu leben. Die drei Schriftsteller Rudolf Jakob Humm, Albin Zollinger und Traugott Vogel baten den Waldau-Direktor Klaesi in ihrem Brief vom 9. November 1935, «eine Konstellation zu schaffen, die dem Internierten den Eindruck liesse, man gönne ihm möglichste, zu verantwortende Freiheit».

171 Glauser 1991, Totenklage, S. 194
172 Bendel 1996, Mitmenschen, S. 61

Digitized by Google

Anstaltsdirektor Klaesi antwortete am 16. November 1935: «Da wir nun einmal die Pflicht haben, dafür zu sorgen, dass er nicht zu Grunde geht, worin Sie uns gewiss gerne unterstützen, bleibt zunächst eben wieder nichts anderes als die Internierung übrig.»[173]

1936 erlaubte Amtsvormund Robert Schneider Glauser und Bendel, zusammen das kleine Pachtgut eines Auslandschweizers in Angles, Frankreich, zu bewirtschaften. Glauser war ja 1931, dem Wunsch und Willen seines Vaters entsprechend, diplomierter Gärtner geworden. Der Vater hatte erst in den allerletzten Lebensjahren Glausers Berufswunsch Schriftsteller akzeptiert. Während dieser Ausbildung hatte der Süchtige, wie schon vorher in den Berner Kliniken, aufgrund ärztlicher Verschreibung legal Opiumtinktur beziehen können. Dies löste – wie Jahrzehnte später auch Zürcher und andere Sozialbehörden erkannten – das Problem der Beschaffungsdelikte.

Glauser musste in der Waldau am 21. April 1936 vor der Entlassung folgende Erklärung zuhanden des Amtsvormunds unterzeichnen: «Der Unterzeichnete, Friedrich Glauser, geb. 6. 2. 1896 v. Muri, Kt. Bern, bestätigt hiermit, zur Kenntnis genommen zu haben, dass er nach den gesetzlichen Vorschriften nicht ehefähig ist.»[174]

Berthe Bendel wurde ins Büro des Amtsvormunds in der Selnaustrasse 9 in Zürich zitiert. Dort musste sie am 23. Mai 1936 eine von Amtsvormund Schneider handschriftlich festgelegte Erklärung unterschreiben: «Die Unterzeichnete Berta Maria Bendel bestätigt hiemit zur Kenntnis genommen zu haben, dass Herr Friedrich Glauser, geb. 6. 2. 96, Schriftsteller, von Muri, Kt. Bern, nach den gesetzlichen Vorschriften nicht ehefähig ist und gemäss Art. 370 ZGB durch Amtsvormund Dr. Robert Schneider in Zürich bevormundet ist.»

So liess man sie ziehen. Zur Sicherheit schrieb Schneider am 18. Juni 1936 noch ans Zivilstandsamt Muri, Glauser sei von ihm bevormundet und dürfe ohne seine Zustimmung nicht heiraten. «Ich ersuche Sie um Kenntnisnahme und um Mitteilung anher, falls von Herrn Glauser von irgend woher das Gesuch um Eheverkündigung eingehen sollte.»

Personen und Instanzen

Die Personifikationen der über ihn verfügenden Instanzen beschrieb Glauser im Brief an seinen Freund Josef Halperin vom 20. März 1936:

«Erstens mein Vormund. Es ist der erste Amtsvormund der Stadt Zürich, Dr. Schneider, ein magerer, spitzer Mann mit einer nasalen Stimme, sehr freundlich, sehr rücksichtsvoll, aber ambivalent wie Kaugummi. Man, das heisst die Behörden, kann

173 Briefwechsel Vogel/Klaesi zitiert nach Saner 1981, Biografie, Bd. I, S. 299

174 Glauser 1991, Briefe, Bd. II, S. 265

Digitized by Google

ihn ziehen und biegen und formen, er ist immer ihrer Meinung. Soviel ich gemerkt habe, mag er mich nicht ungern, aber er hat eine geradezu panische Angst vor der Verantwortung, vor Komplikationen mit Behörden, er muss, bevor er einen Entschluss fasst, die Vormundschaftsbehörde, seine Kollegen, meinen Vater, kurz alle nur erreichbaren Menschen um Rat fragen, was er nun tun solle, um schliesslich, die Beine übereinandergeschlagen, mit der Rechten den Rücken der auf dem Knie flach aufliegenden linken Hand streichelnd zu erklären, es sei eben doch eine medizinische Frage und er sei nicht kompetent.»[175]

Es folgt das Porträt von Waldau-Direktor Klaesi:

«Die Lösung der medizinischen Frage aber hängt vom hiesigen Direktor ab: Prof. Dr. Klaesi. Muss ich vorstellen? Ich tue es lieber nicht und beschränke mich auf die Feststellung, dass ihm der Glauser im Grunde verdammt unsympathisch ist, dass er ihn für einen hoffnungslosen Fall hält, dass er findet, Strafe für das Ausbrechen müsse sein, dass er eine Internierung für notwendig hält: ‹weil der Glauser daher lebt, als ob es kein Opiumgesetz gebe›, dass er mich für ein weibisches Subjekt mit einem aufreizend höhnischen Lachen hält, das den Ernst der Psychotherapie nicht zu schätzen weiss, kurz für einen Menschen, der hier wohl aufgehoben ist.»[176]

Rückblickend verglich Glauser in einem Brief aus der Waldau vom 12. Mai 1936 an Marthe Ringier seinen damaligen Amtsvormund Schneider mit dessen Vorgänger Schiller und malte dabei auch ein Bild vom imposanten Intérieur der Amtsvormundschaft an der Selnaustrasse 9 in Zürich:

«Mein Herr Amtsvormund [...] hat ein wunderbares Bureau, gross, eine ganze Sektion könnte darin kampieren, aber er bewohnt es ganz allein mit einem Diplomatenschreibtisch, und sein Vorgänger (das war ein freundlicher Herr, so in der Art meines Studer, dick, gross, breitschultrig), der hatte in einer Lade dieses Schreibtisches stets Schinkenbrötli, die verzehrte er, während er sich wohlwollend mit dem Fall Glauser auseinandersetzte. Nach diesem alten Herrn habe ich langsam längi Zyt, er war durchaus undifferenziert, aber ein Kerl. Eigentlich pfeif ich auf Differenziertheit. Mit dem Herrn, er hiess wie der deutsche Dichter des ‹Wilhelm Tell›, aber Walter mit Vornamen, mit dem konnte man sich so recht zünftig anbrollen [anbrüllen], und dann bekam er eine gequetschte Kehlkopfstimme und regte sich langsam wieder ab. Aber wenn man ihn brauchte, so war er da. Der gute Dr. Schneider ist sehr poetisch veranlagt, er schwärmt mir manchmal vor von äähh ... Abendspaziergängen und wie man in Gottes freier Natur so gute Gedanken bekäme – wenn ich nur ‹Gottes freier Natur› höre, werde ich schon bösartig – , und er hat keine Schinkenbrötli im Schreibtisch, aber er ist ein Mann, denn er raucht Stumpen. Wenigstens am Nachmittag. Am Morgen diktiert er nur Briefe.»[177]

175 Glauser 1991, Briefe, Bd. II. S. 202
176 Glauser 1991, Briefe, Bd. II, S. 202
177 Glauser 1991, Briefe, Bd. II, S. 299

Digitized by Google

So erlebte Glauser die für ihn zuständigen Zürcher Vormundschaftsbeamten, und hinter ihnen als ihr Auftraggeber stand der ferne, geliebte und gefürchtete Vater.

Auch in Frankreich stand Glauser unter psychiatrisch-vormundschaftlicher Kontrolle. Der Waldau-Psychiater Briner notierte auf einen an Amtsvormund Schneider gerichteten Brief Glausers vom 13. April 1936, der durch seine Hände ging: «Selbstverständlich ist die Prognose schlecht. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird Herr Glauser früher oder später wieder interniert werden müssen.» Doch alles ging gut, der Verpächter, Bankdirektor Jucker, war zufrieden, Amtsvormund Schneider nahm auf einer Dienstreise nach Frankreich einen Augenschein in der primitiven Unterkunft in Angles, und Glauser schrieb mehr denn je, vom Erfolg seines Romans «Matto regiert» beflügelt. Seine Manuskripte fanden Verleger und guten Absatz. Unterkunft und Klima in Angles erwiesen sich allerdings als ungesund; Glauser und Bendel zogen in die südliche Bretagne, ans Meer. Einen Rückfall in gesteigerten Opiatkonsum kurierte Glauser im Sommer 1937 durch Entzug in Prangins bei Oscar Forel.

Heirat als Hürdenlauf

Am 3. Oktober 1937 bat Berthe Bendel den Amtsvormund: «Können wir diesen Herbst heiraten? Ohne Anstaltsbegutachtung. Würden Sie so gut sein und uns helfen? Wir haben nun 16 Monate hinter uns, und unser Versprechen gelebt, oder?» Der Amtsvormund antwortete ihr am 15. Oktober:

«Wenn ich Ihnen erkläre, dass ich Ihren Wunsch durchaus begreife und verstehe, so verpflichtet mich das, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um den gesetzlichen Vorschriften genügen zu können. Einen anderen Weg gibt es, wie ich schon Herrn Glauser bei seinem letzten Besuch hier gesagt habe, nicht. Die Heimatgemeinde würde sofort inhibieren oder, falls die Ehe ohne ihre Benachrichtigung geschlossen worden wäre, sie für nichtig erklären lassen.»

Der Amtsvormund verschwieg dem Paar, dass er selbst die Heimatgemeinde in diesem Sinn instruiert hatte. Es hing ganz vom Vormund ab, ob er seine Zustimmung zu einer Heirat gab oder nicht. Aber er wollte Glauser nicht heiraten lassen, jedenfalls nicht ohne Anstaltsbegutachtung. Dies obwohl Schneider wusste, wie aus andern Mündelakten und den zahlreichen Eheverbotsverfahren dieser Zeit ersichtlich ist, dass Ehefähigkeitszeugnisse auch aufgrund ambulanter Begutachtung ausgestellt werden konnten, und dass sie, sofern keine Behörde Eheeinsprache erhob, nur in den seltensten Fällen verlangt wurden. Auch ging Schneider in grosser Freundlichkeit scheinbar auf die Wünsche der Ehewilligen ein, um einen Bruch und ein rechtliches Beschwerdeverfahren gegen seine Entscheide zu vermeiden. Denn bei einem solchen Verfahren wären Glauser und Bendel nicht chancenlos gewesen, wie andere Fälle zeigen. Und

Digitized by Google

immerhin war Glauser jetzt einer der berühmtesten, wenn nicht der erfolgreichste Schriftsteller der Schweiz.

Wie schon bei Trix Gutekunst befürwortete Glausers Vater die Heirat mit Berthe Bendel.[178] Er starb aber am 1. November 1937.

Mit Brief vom 16. Oktober 1937 bat auch Glauser selber Schneider um «eine Regularisierung unseres Verhältnisses». Glauser fügte hinzu: «Nur weigere ich mich, wie ich es Ihnen schon einmal sagte, noch einmal in eine Irrenanstalt zu gehen. [...] Ein Aufenthalt in einer Anstalt, so kurz er auch wäre, würde mich wieder ganz aus dem Geleise bringen.»

Auch Jakob Klaesi, Direktor der Irrenanstalt Waldau, fand das Eheverbot zusehends unhaltbar und schrieb Schneider am 22. November 1937: «Es ist ja richtig, dass heute, wo Glauser sich nach Ihren Angaben sehr gut hält, es schwer sein wird, eine Eheschliessung von vornherein zu verhindern. Zum mindesten lässt es sich nicht voraussehen, zu welchen Schlüssen irgendein beliebiger Gutachter käme, wenn von irgendeiner Seite gestützt auf Art. 97 ZGB Einspruch gegen die Eheschliessung erhoben und Glauser dann seinerseits dagegen klagen würde. Wir können uns darum nicht gut entschliessen, ein Machtwort zu sprechen, das sich dann vielleicht doch nicht halten liesse und müssen es deshalb ganz Ihnen überlassen, wie Sie sich entscheiden wollen.»

Schneider gelang es jedoch, den Hochzeitstermin wieder hinauszuschieben: «Er nimmt Kenntnis von der Stellungnahme des Amtsvormundes zu seiner Eheabsicht. Er weiss, dass allerhand Schwierigkeiten zu überwinden sind und nimmt widerspruchslos den Termin von Frühjahr 1938 entgegen. Auch erklärt er sich letztendlich einverstanden, event. in die Friedmatt zu Prof. Staehelin zu gehen, wenn eine Beobachtung nicht zu umgehen wäre.»[179]

Im Weihnachtsbrief vom 17. Dezember 1937 bat Glauser den Amtsvormund «sehr inständig», «die Formalitäten, die für unsere Heirat nötig sind, so schnell als möglich zu erledigen». Glauser ahnte nicht, dass Schneider genau das Gegenteil tat, und fügte hinzu: «Verzeihen Sie bitte mein Drängen. Ich weiss ja, dass Sie ihr Mögliches tun.»

Im Winter 1938 meldeten sich Glauser und Bendel gemeinsam bei Schneider. Unter dem Druck der verweigerten Heirat und seiner unerhörten schriftstellerischen Produktion (er schrieb binnen eines Jahres zwei Romane und viele kleinere Arbeiten), hatte Glauser die Opiatdosis wieder erhöht. Entzugsversuche in Eigenregie scheiterten. Glauser schlug einen Entzug in der Irrenanstalt Herisau vor, dort koste es nur fünf

178 Glausers Vater an Schneider, 14. 10. 1937

179 Aktennotiz Schneider vom 16.11.1937

Digitized by Google

Franken pro Tag, zudem sitzt da Kollege Robert Walser ein,[180] und die Eltern von Bertha Bendel wohnen in der Nähe, in Grub.

Doch Schneider setzte sich durch. Er protokollierte am 27. Januar: «Es wird Glauser gesagt, dass ich Entziehungskur in der Friedmatt vorziehe. Prof. Staehelin könne sich dann zugleich über die Ehefähigkeit aussprechen.»

Damit wurde, wie Schneider es gewünscht hatte, Glauser als Patient begutachtet, und zwar in einem Moment, als er wieder sehr schlecht dastand. Am 4. Februar 1938 traf Glauser Schneider im Basler Bahnhofbuffet und wurde vom Vormund als Patient «3. Klasse» in die Friedmatt eingeliefert, zum Tagesansatz von 7 Franken.[181]

Patient und «Psychopath»

Nicht ohne Grund hatte Glauser den erneuten Klinikaufenthalt gefürchtet. Es kam zu Komplikationen. Die geplante Schlafkur mit Somnifen konnte nicht durchgeführt werden, «da sie mit Lebensgefahr verbunden wäre. Glauser hat eine starke Bronchitis und dazu Herzschwäche, Verdacht auf eine akute Tuberkulose auf der rechten Lungenspitze. Nun will er heraus, verweigert die Nahrung. Er kann natürlich nicht entlassen werden bzw. müsste anderweitig versorgt werden. Prof. Staehelin nimmt davon Kenntnis, dass Vormund seine Zustimmung zur Entlassung nicht gibt und die Internierung daselbst verfügt. Prof. St. wird für ein diesbezügliches Einweisungszeugnis besorgt sein. Eine waisenamtliche Zustimmung zu dieser Internierung ist nicht nötig».[182]

Anstelle der Somnifenkur wurde Glauser mit einer Insulinkur behandelt, die damals als das neueste psychiatrische Universalmittel gegen fast alles, hier zum Opiatentzug, eingesetzt wurde. Auch diese Kur war keineswegs herzstärkend, sondern strapazierte Glausers Körper stark. Gemäss dem behandelnden Arzt Paul Plattner erlitt Glauser am Abend des 15. Februar 1938 im Badezimmer der Klinik einen so genannten «Insulin-Nachschock» mit Bewusstlosigkeit und Zuckungen. Er stürzte und schlug mit dem Hinterkopf auf den Kachelboden. Glauser trug eine Schädelbasisfraktur davon, was ihm jedoch von den Ärzten und vom Vormund verheimlicht wurde. Sie sagten ihm, es sei nur eine Gehirnerschütterung. Details zu Sturz, Verletzung und mitgeteilten Befunden sowie Auszüge aus der Friedmatter Krankengeschichte finden sich bei Saner.[183]

180 Zum Leben des Schriftstellers Robert Walser in der psychiatrischen Klinik Herisau während der Jahre 1933 bis 1956, seinem Todesjahr, vgl. Sauvat/Wehrle 2002, Rätsel. 1929 war Robert Walser in der Berner Klinik Waldau als „schizophren" diagnostiziert worden.

181 Aktennotiz Schneider vom 9.2.1938, Aufnahmebestätigung Friedmatt vom 7.2.1938

182 Aktennotiz Schneider vom 9.2.1938

183 Saner 1981, Biografie, Bd. I, S. 341–344. Vgl. auch Glauser, Briefe, Bd. II, S. 823. Zur damaligen Behandlung von Morphiumabhängigen mit Somnifen- und Insulinkuren vgl. E. Bleuler 1943, Lehrbuch, S. 261 ff.

Digitized by Google

Glauser spürte die Nachwirkungen dieser letzten Klinikinternierung bis zu seinem Tod. Er hatte bleibende Kopfschmerzen, Konzentrations- und Arbeitschwierigkeiten. Vormund Schneider vermerkt im Rechenschaftsbericht vom 5. April 1938 über «Aufenthalt, Erziehung bzw. Tätigkeit des Schutzbefohlenen» nichts von Glausers Schädelbruch, hält aber fest: «Das Mündel entwickelte eine schriftstellerische Produktion, die allgemein Anerkennung fand». Die gesteigerten Einkünfte hätten die Bildung «einer kleinen Reserve» ermöglicht. «Trotz dieser Entwicklung kann die heute bestehende Vormundschaft nicht aufgehoben werden». Glauser sei noch nicht «über dem Berg», sein «Morphiumlaster» mache ihm immer wieder zu schaffen. Schneider schliesst den Bericht so: «Zur Zeit weilt Glauser bei [...] den Eltern von Frl. Berta Bendel, gewesene Irrenwärterin in Münsingen, mit der er seit Jahren ein Verhältnis unterhält und die er zu ehelichen gedenkt, wenn ihm die Erlaubnis dazu erteilt wird.»

Die Ärzte in der Friedmatt hatten Glauser schon während seines dortigen Aufenthalts zugesichert, sie hielten ihn für ehefähig. Staehelin bestätigte das in seinem Gutachten vom 23. April 1938. Seine Diagnose lautete: «Ich sehe [...] heute keine Möglichkeit, ihn als geisteskrank zu bezeichnen, trotz seiner ausgesprochenen Psychopathie.»

Mit dieser Diagnose verneinte Staehelin die Voraussetzung für ein Eheverbot nach Artikel 97 ZGB, eben eine «Geisteskrankheit». «Psychopathie» – auch wenn das auf Griechisch «Seelenkrankheit» heisst – war in den damaligen psychiatrischen Gutachten ein Gegenbegriff zu rechtlich relevanten Diagnosen wie «Geisteskrankheit» oder «Urteilsunfähigkeit», welche Ehe- wie Zurechnungsfähigkeit gänzlich ausschlossen, während bei «Psychopathen» laut Staehelin der Einzelfall auf beide Seiten hin entschieden werden konnte: «Grundsätzlich muss man bei jedem einzelnen Psychopathen abwägen, welche medizinischen und welche eugenischen Erwägungen für oder gegen das Unfruchtbarmachen namhaft gemacht werden können.»[184]

Merkwürdig erscheint Staehelins Befund, Nachwuchs sei nicht zu erwarten: «Glauser möchte [...] keine Kinder und wird nach allem, was wir von ihm und seiner Braut, mit der er schon seit längerer Zeit zusammenlebt, wissen, auch keine Nachkommenschaft erhalten.»

Was war geschehen seit 1932, als Vormundschaft und Psychiatrie noch der Meinung waren, Glauser müsse vor einer Eheschliessung sterilisiert werden? War Glauser steril geworden? War Berthe Bendel, im Unterschied zu Trix Gutekunst, unfruchtbar? Hatte Berthe Bendel, was aus Glausers Akten nicht unbedingt hervorgehen muss, das Opfer ihrer Sterilisierung gebracht, die so genannte «vikariierende Sterilisation»? War Glauser, wie es auch in der Schweiz vorkam, in der Zwischenzeit ohne sein Wissen, beispielsweise mit Röntgenstrahlung, bei einem seiner vielen Spital- und Klinikaufenthalte sterilisiert worden? Ich habe in den Akten zu wenig Hinweise zur schlüssigen Beantwortung dieser Fragen gefunden. Sie müssen deshalb offen bleiben.

184 Staehelin 1938, Psychopathen, S. 157

Digitized by Google

Nun verdiente Glauser also seinen Lebensunterhalt – und zwar als Schriftsteller. Und er war für ehefähig, wenn auch nach wie vor für unmündig erklärt. Der Hochzeit mit Berthe Bendel schien nichts mehr entgegenzustehen, da ja keine Kinder zu erwarten waren. Das mit dem schmerzhaften letzten Klinikaufenthalt erworbene Ehefähigkeitsgutachten war für die Eheschliessung unnötig, wie Schneider am 5. Mai 1938 schrieb – was der Vormund allerdings schon vorher gewusst hatte: «Das Gutachten von Prof. Staehelin benötigen Sie nicht. Sie brauchen davon beim Zivilstandsamt nichts zu erwähnen. Ich bitte Sie nur, mir zu berichten, wenn sie die Anmeldung vorgenommen haben, damit ich Ihrer Heimatgemeinde die nötigen Mitteilungen machen kann.»

Es brauchte ja einzig das Einverständnis des Vormunds und den Rückzug der ans Zivilstandsamt Muri geschickten amtsvormundschaftlichen Ehe-Sperrmeldung, um die ersehnte Eheschliessung zu ermöglichen.

Doch Glauser wollte nicht in Zürich heiraten. Er fürchtete, dort vor eine noch krassere Alternative gestellt zu werden als jene von Sterilisation oder Ehe, wie sie ihm 1932 präsentiert worden war. Am 5. Mai 1938 schrieb er entweder sehr vertrauensvoll oder aber sehr ironisch an Schneider: «In Zürich will ich trotz all der freundlichen Hilfe, die Sie uns haben angedeihen lassen, es doch nicht versuchen. Sonst verlangt irgendeine Regierungs- oder Vormundschaftsstelle noch meine Kastration – wie Sie mir einmal höhnisch erzählten –, und damals haben Sie so meine Partei ergriffen, dass ich Ihnen noch jetzt für diese Reaktion sehr dankbar bin. Und diese energische Ablehnung einer derartigen für mich so schädlichen Massnahme werde ich Ihnen nicht vergessen, sondern Ihnen stets dankbar dafür sein.»[185]

Bendel und Glauser blieben in Basel und versuchten dort zu heiraten. Doch da erschien ein neues Ehehindernis. Die Basler Behörden verlangten einen Ariernachweis für Berthe Bendel, die, obzwar in der Schweiz aufgewachsen, dem Papier nach Deutsche war. Die Basler Behörden scheinen in ihrem Eifer, es dem grossen nördlichen Nachbarn gleichzutun, einen Ariernachweis auch von Friedrich Glauser verlangt zu haben, obwohl die Übernahme dieser nazistischen Ausweisgattung in die kantonale Rechtspraxis ursprünglich damit begründet worden war, es gelte, Scheinehen zwischen Schweizern und vor der faschistischen Bedrohung fliehenden jüdischen Menschen zu verhindern. Zudem verlangte das Basler Zivilstandsamt weitere Dokumente wie die Trauscheine der Eltern und die Geburtsscheine der Heiratsanwärter. Diese waren wegen der politischen Lage etwa in Wien, wo Glauser geboren war, im Frühjahr 1938, kurz nach dem deutschen Einmarsch, schwer erhältlich. Entnervt verreisten Glauser und Bendel von Basel nach Nervi an der ligurischen Küste. Auch in Italien, wo sie ja beide Ausländer waren, verstrich viel Zeit, bis alle nötigen Unterlagen vorlagen. Es wurde schon emp-

185 Zur Stellung Schneiders betreffend Kastration und Sterilisation von Mündeln vgl. Schneider 1935, Sterilisation

Digitized by Google

findlich kalt, als der lang erwartete Hochzeitstermin feststand: Der 6. Dezember 1938. Doch am Vorabend des Hochzeitstags fiel Glauser in ein dreitägiges Koma, das mit seinem Tod endete. Der Arzt diagnostizierte Herzschwäche.

Die Zürcher Amtsvormundschaft hatte sich durchgesetzt: Ihr Langzeit-Mündel Friedrich Glauser wurde weder Ehemann noch Vater.

Digitized by Google

3. «Die Schweiz hat gerade in dieser Bewegung eine bahnbrechende Rolle gespielt» «Rassenhygiene» und «Eugenik» in der Schweiz

Schon in den bisherigen Fallgeschichten und Zitaten aus Akten und Verlautbarungen der Zürcher Fürsorge finden sich Eheverbote und Hinweise auf amtlichen Druck Richtung Sterilisation, Schwangerschaftsabbruch und Kastration im Zeichen der «Verhütung minderwertigen Nachwuchses». Solche Denkschablonen und Handlungsmuster zeigten sich im untersuchten Zeitabschnitt auch in andern Regionen der Schweiz wie auch im internationalen Umfeld.

Rassistische, die Gleichberechtigung aller Menschen bestreitende bevölkerungspolitische Theorien, die um Stichworte wie «Rasse», «Eugenik», «erbliche Minderwertigkeit», «menschliche Zuchtwahl» und ähnliche Begrifflichkeiten kreisen, standen im 19. Jahrhundert und in den ersten beiden Dritteln des zwanzigsten Jahrhunderts speziell in Metropolen von Kolonialreichen, aber auch in der Schweiz hoch im Kurs. In einigen Forschungsgebieten prägten sie zeitweise den wissenschaftlichen Diskurs; im nationalsozialistischen Deutschland wurden sie zur Staatsideologie. Heute fallen viele der früher von weiten Teilen des medizinischen, psychiatrischen, anthropologischen und kriminologischen Wissenschaftsbetriebs vertretenen Inhalte in der Schweiz und in vielen anderen Ländern unter die nationalen und internationalen Bestimmungen der Rassismusstrafnorm; sie finden jedoch am rechten Rand des politischen Spektrums nach wie vor ihre Anhänger.

«Eugenik» und «Euthanasie» werden in neuerer Zeit, zwar unter Abgrenzung und dennoch in gewisser Kontinuität zu den ursprünglichen Prägungen dieser Begriffe, im Sinn einer «liberalen Eugenik» in teilweise neuer theoretischer Anordnung von Leuten wie etwa dem australischen Bioethiker Peter Singer wieder befürwortet, die sich – wie schon die alten «Eugeniker» – als keineswegs rückwärts gewandte Modernisten sehen.[186]

186 Vgl. Kuhse/Singer 1985, Baby; Kuhse/Singer 1992, Euthanasia; Kuhse/Singer 2000, Bioethics. Vgl. dagegen Mürner/Schmitz/Sierck 2000, Welt; Habermas 2001, Zukunft

Digitized by Google

«Was irgendwie ersichtlich krank und erblich belastet und damit weiter belastend ist, zeugungsunfähig zu erklären und dies praktisch auch durchzusetzen»
Wissenschaft und Rassismus

Das Denken von Charles Darwin, der die Lehre von der Evolution der Arten formulierte, war rassistisch geprägt. Darwin erhoffte sich von der Eroberung der Welt und der Erschliessung von Wüsten, Arktis und Urwald die Ausrottung sowohl der Menschenaffen wie auch der «wilden Rassen» durch die «zivilisierten Rassen». «In einer künftigen Zeit [...] werden die zivilisierten Rassen [...] die wilden Rassen auf der ganzen Erde ausgerottet und ersetzt haben. [...] Zu derselben Zeit [werden] auch die anthropomorphen Affen ausgerottet sein. Der Abstand zwischen den Menschen und seinen nächsten Verwandten [...] tritt dann auf zwischen dem Menschen in einem – wie wir hoffen können – noch zivilisierteren Zustande als dem kaukasischen, und einem so tief [...] stehenden Affen wie einem Pavian, anstatt wie jetzt zwischen dem Neger oder Australier und dem Gorilla.»[187]

Darwins Vetter Francis Galton, der Begründer der «Eugenik», weitete die Vorstellung, dass «tieferstehende» Menschen in der Zukunft kein Lebensrecht mehr hätten, auf Kriterien innerhalb der «zivilisierten» Rassen aus. Die als «minderwertig» eingestuften Menschen waren für ihn nicht nur die «Wilden», sondern auch «kranke» oder «schwache» Angehörige der Herrenvölker. Die Zivilisation selber sei verweichlichend und fördere die «Kranken» und «Schwachen»; damit aber sei das gemeinsame Ziel der beiden Vettern, nämlich die Vorherrschaft der «Zivilisierten», gerade durch die Zivilisation selber in Gefahr. Also gelte es, innerhalb der Herrenrasse ebenfalls die «Schwachen» und «Kranken» «auszumerzen», damit diese sowohl «zivilisiert» als auch «gesund» und «stark» bleibe, respektive – um Galtons heute weitherum verwendeten Zentralbegriff zu verwenden – sich als «fit» erweise.[188]

Pionier der Einpflanzung dieser darwinistischen oder sozialdarwinistischen, rassistischen Theorien in das Wirken von schweizerischen Institutionen war August Forel.[189] Der charismatische Psychiater und Ameisenforscher teilte die Verachtung der schwarzen Menschen mit Darwin. Forel schildert eine Reise von Jamaica nach Barbados 1896, also noch in seiner Zeit als Burghölzli-Direktor: Es «waren da eine Menge Neger und Mulatten aus Haiti, deren kindisches Geschwätz (in Französisch) rein zum Krank-

187 Darwin 1966, Abstammung, S. 203 f.
188 Vgl. Galton 1865, Talent; Galton 1869, Genius; Galton 1883, Inquiries
189 Vgl. zu Forel: Wettley 1953, Forel; Wottreng 1999, Hirnriss

Digitized by Google

lachen war.» – «Man wollte mich in eine Kajüte mit zwei Negern zusammenstecken. Ich konnte aber den Negergestank [...] nicht mehr ertragen.»
Der zweite Offizier verschaffte Forel eine andere Kajüte.[190]

Forels Programm für eine neue Weltordnung von 1915 sah in Punkt 8 eine entsprechende Rassenhierarchie vor: «VIII. Internationaler Bund der Kultur- und kulturfähigen Rassen; humane Vormundschaft über niedere Rassen».[191] Forel ist ein früher Benutzer des Begriffs «Untermenschen».[192] Wie in vielen Fällen hat auch Forels Rassismus eine antisemitische Komponente. Forel reproduzierte antijüdische Stereotypien wie diese: «Ihr merkantiles Wesen durchdringt auch ihre Geschlechtsverhältnisse, und wir finden sie eifrig beim Weiberhandel und bei der Prostitution betätigt.»[193]

Der charismatische, missionarische und beharrliche Forel hatte – neben anderen – vier Hauptanliegen: die Ameisenforschung, den Pazifismus, die Ächtung des Alkohols und die «Eugenik». Ameisenforschung trieb Forel nebenberuflich, aber als unbestrittene wissenschaftliche Kapazität. Als Pazifist schuf er sich im ärztlichen Kollegenkreis, seitens der Regierung und des Militärs viel Feindschaft. Weinbauern, Bierbrauer, Schnapsbrenner und Spirituosenhändler, die vor der Einführung der pasteurisierten Fruchtsäfte und der Softdrinks auf dem Getränkemarkt eine sehr starke Stellung hatten, zählten ebenfalls zu seinen Gegnern. Forel war lange eine prägende Figur von antialkoholischen Organisationen wie den Guttemplern oder dem Blauen Kreuz. Auch als Gründer von Institutionen zur Therapie von Alkoholsüchtigen wie der Trinkerheilstätte Ellikon, die heute nach ihm benannt ist, trug Forel viel bei zum markanten Rückgang des Alkoholkonsums seit dem Ersten Weltkrieg. Erst in letzter Zeit steigt er in der Schweiz wieder stark an.

Forels Prestige war noch 1970, am Ende der in diesem Buch untersuchten Periode, gross: «Forel verdanken wir die Begründung der Schweizer Psychiatrie, wie sie jetzt besteht.»[194]
Als Vaterfigur der «Eugenik» in Europa wurde Forel lange kaum kritisiert. Noch in den 1980er- und 1990er-Jahren zeigte die Schweizer Tausend-Franken-Note sein Porträt.

Forels Auffassung, die meisten Geisteskrankheiten seien zwar unheilbar, aber erblich, und deshalb seien sie durch die Verhinderung der Fortpflanzung Geisteskranker zu bekämpfen, folgte Psychiatern wie Bénédict-Auguste Morel mit seiner Degenerations-

190 Forel 1935, Rückblick, S. 185, S. 184
191 Forel 1915, Erde
192 Forel 1910, Eugenik, S. 8
193 Forel 1905, Frage, S. 193
194 Walser 1970, Rheinau, S. 20

Digitized by Google

theorie, sozialdarwinistischen Biologen wie Ernst Haeckel und Kriminalisten wie Cesare Lombroso mit seiner Lehre vom «geborenen Verbrecher». Lombroso besuchte Forel 1892 im Burghölzli.

Vor allem aber übernahmen Forel und seine Schüler wie Alfred Ploetz, Ernst Rüdin, Eugen Bleuler oder Emil Oberholzer Techniken und theoretische Vorgaben zu Sterilisation und Kastration von «Minderwertigen» aus den USA. Dort wurden solche Massnahmen im Lauf der Jahrzehnte an Zehntausenden von Menschen durchgeführt, beginnend mit entsprechenden Operationen an Schwarzen. Noch die Fortführung dieser Programme in den USA zwischen 1970 und 1985 betraf in erster Linie Schwarze, Latinos und Indianer, wie es Stephen Trombley in seiner Gesamtdarstellung der Zwangssterilisation belegt.[195]

In Europa hatte die Schweiz lange die Vorreiterrolle bei der «Eugenik», dann zogen die skandinavischen Länder gleich.[196]

Schliesslich praktizierte Hitler-Deutschland von 1933 bis 1945 «Eugenik» und «Euthanasie», beginnend mit Hunderttausenden von Zwangssterilisationen, die es ab Kriegsausbruch mit hunderttausendfachen Massentötungen an Behinderten und Geisteskranken und mit millionenfachem Massenmord an angeblich «rassisch Minderwertigen» kombinierte.[197]

Sterilisation und Kastration «Kakogener» und «Minderwertiger»

Joseph Mayer, ein katholischer Befürworter der «Eugenik», schilderte 1927 in der Einleitung zu seinem Buch «Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker» von ihm erforschte «freilebende Geisteskranke»: Sie «gleichen Orang-Utans. Ihre einzige Tätigkeit ist ausser dem Schlafen das Verschlingen grosser Mengen von Speisen.»[198]

Mayer referierte die Anfänge der Massensterilisationen in den USA sehr detailliert. «Das führende Land in der Sterilisationsfrage ist Nordamerika [...] Schon im Jahre 1855 kannte das Territorium Kansas ein Gesetz, das Neger oder Mulatten für Notzuchtsverbrechen an weissen Frauen zur Kastration verurteilte.»[199]

195 Trombley 1988, Right, S. 177, S. 187

196 Vgl. Broberg/Roll-Hansen 1996, Eugenics

197 Vgl. Bock 1986, Zwangssterilisation; Kramer 1999, Verzicht; Klee 1983, Euthanasie; Klee 1986, Ärzte; Friedlander 1997, NS-Genozid

198 Mayer 1927, Unfruchtbarmachung, S. 4

199 Mayer 1927, Unfruchtbarmachung, S. 177

Digitized by Google

1882 operierte William Goodsell drei weiblichen Geisteskranken die Eierstöcke heraus und forderte eine gesetzliche Regelung «zur Beseitigung der erblichen Anlage zu Geistesstörungen».[200] Mit politischem Erfolg: «Bis 1920 war die Unfruchtbarmachung in 15 amerikanischen Staaten gesetzlich geregelt».[201]

Hans Wolfgang Maier, Arzt und später Direktor am Burghölzli, überlieferte Näheres: «Die Berechtigung zur Vornahme solcher Operationen ist in Amerika in der Regel an gewisse Strafanstalten, Krankenhäuser und Irrenanstalten gebunden».

Bis Ende 1920 seien in den USA «3233 solche Operationen an – wie der terminus technicus lautet – als ‹kakogen› erklärten Individuen vorgenommen worden, 1853 bei Männern und 1380 bei Frauen, davon waren 3061 Sterilisationen und 172 Kastrationen; 403 betrafen Schwachsinnige, 2700 Geisteskranke und 130 Verbrecher.»[202]

Seit 1980 haben Opfer von Zwangssterilisationen in den USA vor Gericht geklagt, so z.B. der Native American Fred Aslin. Die Klagen wurden abgewiesen, da die Zwangssterilisationen gesetzlich geregelt gewesen und allfällige Straftatbestände verjährt seien. Die Gesamtzahl der in den USA Zwangssterilisierten wird auf 60 000 geschätzt, viele Opfer waren «arm oder gehörten Minderheiten an».[203]

Bis 1926 waren es 6244 Fälle,[204] die ungesetzlichen Zwangssterilisationen, die es in vielen US-Staaten ohne Regelung auch gab, nicht mitgezählt.

Der US-Eugeniker Harry Laughlin schlug 1922 vor, dass immer rund ein Zehntel aller jeweils in den USA Lebenden zwangssterilisiert werden sollten. Er rechnete sein Programm bis 1980 durch. Wäre es nach ihm gegangen, wären bis dahin in den Vereinigten Staaten 15 Millionen Menschen zwangssterilisiert worden.[205]

1932 empfahl Theodore Russell Robie die Sterilisation von 1 bis 2 Millionen «feeble minded» in den USA.[206]

200 Mayer 1927, Unfruchtbarmachung, S. 178
201 Mayer 1927, Unfruchtbarmachung, S. 185
202 Maier 1925, Kastration, S. 201
203 Neue Zürcher Zeitung, 9.2.2001, Bedauern, S. 9
204 Mayer 1927, Unfruchtbarmachung, S. 187
205 Vgl. Lenz 1923, Rassenhygiene, S. 182 f. Vgl. auch Laughlin 1922, Sterilization
206 Robie 1934, Sterilization, S. 201

Digitized by Google

Ein männliches Netzwerk

Die Schweiz folgte den USA bezüglich Kastrationen und Sterilisationen «Kakogener» als erstes europäisches Land.[207] Kurz nach Goodsells ersten Kastrationen zwecks Beseitigung unerwünschter «erblicher Anlagen» praktizierte dies auch Forel, wobei umstritten ist, ob schon 1885, 1886 oder erst 1892.[208] Damals begann Forel sein soziales Ziel der Verminderung von Geburten «Minderwertiger» durch Kastrationen, später durch Sterilisationen in die Praxis umzusetzen. Vermutlich bestellte er im Fall der 1892 kastrierten Frau[209] seinen Konsiliararzt ins Burghölzli, den Gynäkologen Theodor Wyder (1853–1925), Direktor der Zürcher Frauenklinik, der in Zürich die ersten solchen Operationen machte.[210] Während Forel die Gleichberechtigung von Frau und Mann propagierte, war Theodor Wyder als Zürcher Professor für Gynäkologie (1888–1920) ein Feind des Frauenstudiums. Ricarda Huch schrieb über ihn: «Der Gynäkologe, der ein Gegner des Frauenstudiums war und das auf eine sehr unfeine Weise äusserte [...], verflocht [...] unflätige auf sein Fach bezügliche Witze in seinen Vortrag, die [...] den Zweck hatten, die anwesenden Studentinnen zu verscheuchen oder mindestens zu beleidigen; denn sie konnten ja, ohne ihr Studium aufzugeben, auf diese Vorlesung nicht verzichten.»[211]

Zentrale Figuren in einem medizinisch-juristischen Netzwerk, das vorwiegend Männer umfasste, von Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf bis nach Chur und St. Gallen reichte und auch Verbindungen ins Ausland hatte, waren die vier Burghölzli-Direktoren in der Untersuchungsperiode dieser Arbeit: August Forel (1878–1898), Eugen Bleuler (1898–1926), Hans Wolfgang Maier (1927–1941) und Manfred Bleuler (1942–1970). Sie und ihre Schüler machten Zürich zu einem Knotenpunkt der «Eugenik» in der Schweiz und in Europa.

Die Burghölzli-Direktoren waren alle auch Universitätsprofessoren. «Eugenik» und «Rassenlehre» standen an der Zürcher Universität noch in weiteren Disziplinen im Vordergrund, so etwa beim 1899 mit einem Lehrstuhl für physische Anthropologie ausgestatteten Professor Rudolf Martin und dessen Nachfolger Otto Schlaginhaufen, spielten aber auch in der Gedankenwelt des Professors für Ethnographie Otto Stoll oder des Gerichtsmediziners Heinrich Zangger eine wichtige Rolle. Das machte Zürich für

207 Vgl. zur internationalen Ausbreitung der «Rassenhygiene» Kühl 1997, Internationale

208 Vgl. Wottreng 1999, Hirnriss, S. 219 f.

209 Forel 1905, Frage, S. 381. Zum ebenfalls 1892 kastrierten männlichen Burghölzlipatienten vgl. die Schilderung von dessen weiterem Schicksal in: Oberholzer 1910, Kastration, S. 100–105

210 Vgl. Wyder 1891, Laparotomien

211 Zitiert nach Köppel-Hefti 1988, Gynäkologe

Digitized by Google

aktive jüngere Rassenhygieniker wie Alfred Ploetz oder Ernst Rüdin interessant.[212] Eugen Fischer, Leiter der Gesellschaft für Rassenhygiene in Freiburg (im Breisgau) und 1921 Mitautor eines «rassenhygienischen» Bestsellers,[213] dessen Ideen Hitler in «Mein Kampf» einbaute, kam als Hörer der Vorlesungen von Rudolf Martin regelmässig nach Zürich.[214]

Der «eugenische» Jüngerkreis ums Burghölzli zur Zeit der Jahrhundertwende, der so genannte «Zürcher Kreis», ist mehrfach dargestellt worden. Neben den Hauptfiguren Alfred Ploetz, der die «Rassenhygiene» wie Forel mit sozialistischen Elementen, zusätzlich aber noch mit nordischen Ideologemen versetzte, und dem St. Galler Antialkoholiker Ernst Rüdin war auch der Dichter Gerhart Hauptmann gelegentlich dabei.[215]

Das Programm, die «Inferioren», die «Untermenschen», die «Minderwertigen» einzudämmen, fand bei denjenigen, die sich für «höherwertig» hielten, auch darum weitgehende Akzeptanz, weil es sowohl mit sozialdemokratischen wie auch mit rechtskonservativen, mit wissenschaftlichen wie mit religiösen Ideologemen kombinierbar und in seinen simplen Grundthesen leicht aufzufassen war. Die «Eugeniker» und «Rassenhygieniker» betrachteten Irre, Süchtige, Behinderte und sonstwie von den damals oft recht rigiden Normen Abweichende nicht als Mitmenschen gleichen Werts, mit denen die Gesellschaft, in deutlicher Abgrenzung von Gräueln antiker und neuzeitlicher Art, einen humanen und würdigen Umgang zu suchen habe, sondern als «Minderwertige» und als Gefahr, die es einzuschliessen und möglichst auszurotten galt. Schon die frühen Briefe Ernst Rüdins, des späteren Mitverfassers des offiziellen Kommentars zum deutschen «Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses»,[216] an seinen geistigen Mentor August Forel zeigen nicht nur die Abneigung des St. Gallers gegen «Unglück und Krankheit», die er ausrotten will, sondern auch gegen die daran leidenden Menschen.

So Rüdins Brief vom 1. November 1890 zur St. Galler Gastronomie: «Überall nur Wein-, Bier- und Schnapswirtschaften mit ihrem unsäglichen Qualm und der durch Menschengift und Alkoholduft durchschwängerten Luft.»[217] Oder in Rüdins Brief an Forel vom 11. November 1898: «Vor Allem drängt es mich, den bis jetzt noch sehr schlecht umschriebenen Begriff der ‹Heredität› (‹Anlage›, ‹Disposition› etc.) in palpable Factoren zu zerlegen; denn, scheint es mir, ist dies erst mal geschehen, so wird man die

212 Vgl. Zürcher 1995, Tradition; Keller 1995, Schädelvermesser

213 Baur/Fischer/Lenz 1921, Grundriss

214 Schweizer 2002, Eugenik, S. 120

215 Weingart/Kroll/Bayert 1992, Rasse, S. 189 ff. ; vgl. auch Weber 1993, Rüdin; Weber 1995, Rüdin; Aeschbacher 1998, Psychiatrie; Schweizer 2002, Eugenik

216 Gütt/Rüdin/Ruttke 1934, Gesetz

217 Forel 1968, Briefe, S. 245 f.

Digitized by Google

nötigen Hebel zu ihrer Entfernung finden könnnen. Ich fühle einen tiefen Drang, Unglück und Krankheit an ihrer Wurzel auszurotten, den Drang, der mich seiner Zeit auch zum Abstinenten und Socialisten werden liess und noch macht.»[218]

Den Unterschied zwischen der Ausrottung von Krankheiten und der Ausrottung von Menschen brachte der Berner Chirurgieprofessor Johann Friedrich (Fritz) de Quervain – selber Befürworter von Kastrationen[219] – auf den Punkt. Kröpfe, unförmige Wucherungen im Halsbereich, wurden lange von Verfechtern der «Heredität» alles angeblich «Minderwertigen» ebenfalls als Erbleiden aufgefasst. Doch Kröpfe entstehen bei Mangel an Jod in der Ernährung. Das erkannten einzelne Forscher schon im 19. Jahrhundert, aber die Erblichkeitstheorien hielten sich noch lange. Noch 1931 erstellte der Zürcher Kinderpsychiater Jakob Lutz zum Beleg dieser These einen Stammbaum der «Sippe eines Zöglings der Anstalt Uster» mit «Vorkommen von kropfiger Degeneration».[220] Doch etwa ab 1920 begann man auch in der Schweiz die Bekämpfung der Kropfbildung durch vorsorgliche Jodabgabe, z.B. als Zugabe dieses bei herkömmlicher Ernährung in Berg- und Binnenländern seltenen Stoffes zum Salz, wobei de Quervain als Pionier dieser Prophylaxe wirkte. Wäre man jedoch der Erblichkeitsthese gefolgt, schrieb de Quervain 1938, «so hätte man z.B. in Bern zur Zeit unserer Schuluntersuchungen [...] die Mütter von 94 Prozent der Schulkinder sterilisieren müssen [...]. Resultat: Ausrottung der Bevölkerung und Bestehenbleiben der Kropfursachen».[221]

Psychiatrische Querverbindungen zwischen der Schweiz und dem Nazireich

Auf Rüdins Dissertation in Zürich[222] folgten ein Praktikum am Burghölzli, Lehrtätigkeit in München (1909–1925) und drei Jahre als Direktor der Friedmatt und Psychiatrieprofessor in Basel (1925–1928). Ein Meilenstein in Rüdins Wirken war die Herausgabe (zusammen mit Max von Gruber) des «Illustrierten Führers durch die Gruppe Rassenhygiene der Internationalen Dresdner Hygiene-Ausstellung 1911 in Dresden».[223] 1928 wurde Rüdin Nachfolger Emil Kraepelins als Direktor der Psychiatrischen Forschungsanstalt am «Kaiser-Wilhelm-Institut» in München.[224] Er machte sie zur Zentrale «rassenhygienischer» Forschung.

218 Forel 1968, Briefe, S. 332 f
219 Vgl. Quervain 1934, Vorwort
220 Wiedergegeben in: Schäppi-Liechti 2002, Lutz, S. 99
221 Quervain 1938, Thyreopathie, S. 207
222 Rüdin 1901, Gefängnispsychosen
223 Gruber/Rüdin 1911, Fortpflanzung
224 Vgl. den tabellarischen Lebenslauf von Rüdin in Schweizer 2002, Eugenik, S. 112–115

Digitized by Google

Adolf Hitler hatte 1924 im Abschnitt «Völkischer Staat und Rassenhygiene» von «Mein Kampf» geschrieben, der Staat habe alles, «was irgendwie ersichtlich krank und erblich belastet und damit weiter belastend ist, zeugungsunfähig zu erklären und dies praktisch auch durchzusetzen.»[225]

Am 14. Juli 1933 erliess das Deutsche Reich das von Rüdin wesentlich mitgestaltete «Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses». Es ermöglichte die gesetzeskonforme Zwangssterilisation von Hunderttausenden von Menschen, die von den «Erbgesundheitsgerichten» einer der folgenden Diagnosen unterstellt wurden: «Angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, zirkuläres (manisch-depressives) Irresein, Erbliche Fallsucht (Epilepsie), Erblicher Veitstanz (Huntingtonsche Chorea), Erbliche Blindheit, Erbliche Taubheit, Schwere körperliche Missbildung, Schwerer Alkoholismus.»[226]

Hans Wantoch, Arzt im Asyl Wil, Kanton St. Gallen, bemerkte dazu: «Bei der Abfassung des Gesetzes hat man sich offenkundig von den Richtlinien leiten lassen, die Rüdin schon vor Jahren aufgestellt hat.»[227]

Ab 1933 hatte Rüdin freie Hand bei der Ausrichtung der deutschen Psychiatrie auf die nationalsozialistische Programmatik. «Herr Professor Rüdin hat [...] der Staatsführung des Dritten Reiches eine geschlossene Front wissenschaftlicher und praktischer Facharbeiter zur Verwirklichung des bevölkerungspolitischen Programms des Nationalsozialismus zur Verfügung gestellt. [...] So hat die deutsche Psychiatrie es seinem Weitblick und seiner Tatkraft zu verdanken, wenn sie im neuen Reich heute den Platz einnimmt, der ihrer hohen Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele unseres Führers Adolf Hitler entspricht.»[228]

Am 19. April 1944 überreichte Reichsgesundheitsführer Leonardo Conti Ernst Rüdin zum 70. Geburtstag den «Adlerschild des deutschen Reiches» mit der Inschrift «Dem Bahnbrecher der menschlichen Erbpflege».[229]

Ernst Rüdin und insbesondere auch Rüdins Schüler Hans Luxenburger standen bis zu Eugen Bleulers Tod in brieflichem Kontakt mit ihm und später mit dessen Sohn Manfred. Diese Kontakte führten zur Aufnahme eines speziellen Abschnitts «Eugenische Prophylaxe» in die 6. Auflage (1937) des berühmten «Lehrbuchs der Psychiatrie» von Eugen Bleuler aus dem Jahr 1916.[230] Luxenburger vertrat die deutsche «Rassenhygiene», wie sie ab Sommer 1933 praktiziert wurde, mit folgender Begründung: «Ärztliches und rassenhygienisches Denken sind keine Gegensätze, sondern notwendige gegensei-

225 Zitiert nach Bock 1986, Zwangssterilisation, S. 23
226 Gütt/Rüdin/Ruttke 1934, Gesetz, S. 108
227 Wantoch 1934, Sterilisation, S. 573
228 Roemer 1939, Vorwort
229 Festschrift 1944, Rüdin, S. 410
230 Luxenburger 1937, Prophylaxe

Digitized by Google

tige Ergänzungen. [...] Die Heilkunde wird nur dann leben, wenn sie die Erbpflege vorbehaltlos in sich aufnimmt.»[231]

Luxenburgers Beitrag zum Bleuler-Lehrbuch ist auch in der 7. Auflage von 1943 enthalten, gedruckt vom Springer-Verlag in Berlin. Luxenburger änderte wenig an seinen Ausführungen zur «eugenischen Prophylaxe» in Bleulers Lehrbuch. Doch die «Eugenik» war 1943 in Deutschland schon seit mehreren Jahren in die «Euthanasie» respektive den Massenmord an Hunderttausenden von Kranken und Behinderten übergegangen. Seine neuesten Forschungen von 1942 über die Psyche von Juden in Deutschland liess Luxenburger nicht in die neue Auflage einfliessen: «Die grosse Häufigkeit des manisch-depressiven Irreseins unter den Juden und das Vorherrschen atypischer Bilder mit hysterischen und degenerativen Beimengungen dürfte heute wohl feststehen. [...] Auffallend ist die Neigung zum Selbstmord».[232]

Luxenburger verteidigte nach 1945 die nazistischen Krankenmorde, indem er zuhanden des Nürnberger Tribunals zusammen mit Erich Hahlbach eine Expertise anfertigte, worin er darauf verwies, dass «Euthanasie» durch Binding und Hoche[233] schon vor den Nazis propagiert und Menschenversuche auch anderweitig praktiziert worden seien, beispielsweise an Häftlingen in den USA.[234]

Manfred Bleuler publizierte seine Basler Habilitationsschrift, die ihm die Professur in Zürich einbrachte, 1941 in Leipzig.[235] Und er veröffentlichte 1941 in der deutschen Zeitschrift «Der Erbarzt», wo Othmar Freiherr von Verschuer[236] als Schriftleiter amtete, den Artikel «Erbanalytische Forschung». Bleuler schrieb darin: «Rüdin und Luxenburger haben, nachdem sich die Mendel-Forschung im engeren Sinne für die Erkenntnis der Ursachen der grossen Psychosen unfruchtbar gezeigt hatte, vorerst ein neues Ziel gesetzt: Die empirische Bestimmung der Erbprognose. [...] Die Kenntnis der Erbprognose gestattete es, unabhängig von der Kenntnis des Erbganges, die Notwendigkeit der Unfruchtbarmachung vieler Erbkranker festzustellen, und hat damit die allergrösste praktische Bedeutung gewonnen.»[237]

Im gleichen Jahr 1941 liess Othmar Freiherr von Verschuer seinen «Leitfaden der Rassenhygiene» erscheinen, in dem er die Tätigkeit eines «Erbarzts» so umschreibt: «Die Tätigkeit des Erbarztes im Rahmen der Durchführung der rassenhygienischen

231 Luxenburger 1934, Tagesfragen, S. 91
232 Luxenburger 1942, Erbkrankheiten, S. 124
233 Vgl. Binding/Hoche, 1920, Freigabe
234 Mitscherlich/Mielke 1960, Medizin, S. 251 f.
235 M. Bleuler 1941, Krankheitsverlauf
236 Zu Verschuer (und dessen Zusammenarbeit mit Mengele) vgl. Lifton 1988, Ärzte, S. 395–398; Schweizer 2002, Eugenik, S. 30–41
237 M. Bleuler 1941, Forschung, S. 13

Digitized by Google

Gesetze unterscheidet sich von dem sonstigen ärztlichen Handeln dadurch, dass sie keinen Heilerfolg, oft auch keinen sonstigen unmittelbaren persönlichen Vorteil für den Patienten mit sich bringt. [...] Es ist Sache des Arztes, das notwendige Vertrauen in den Patienten auszulösen, sie aufklärend hinzuführen zu der Einsicht in die unabwendbare Notwendigkeit ihres Opfers».[238]

Obwohl Manfred Bleuler bis ins hohe Alter von der Erblichkeit psychischer Störungen ausging und dazu Rüdin zitierte,[239] strich er seinen Artikel im «Erbarzt» ebenso aus einer Bibliografie seiner Werke,[240] wie er Luxenburgers «Eugenische Prophylaxe» in späteren Ausgaben des väterlichen Lehrbuchs wegliess. Stets auf dem neuesten Stand der Wissenschaft, ersetzte Manfred Bleuler diese Ausführungen in den Nachkriegs-Auflagen des wandlungsfähigen Standardwerks der Schweizer Psychiatrie durch andere wechselnde Aktualisierungen seiner psychiatrischen Auffassungen, beispielsweise betreffend Psychochirurgie.

Aber noch in der 10. Auflage von 1960 hiess es im Lehrbuch: «Viele psychische Störungen treten familiär gehäuft auf, wie die meisten Formen von Schwachsinn, viele Epilepsien, das manisch-depressive Kranksein, die Schizophrenie, viele Psychopathien. Bei ihrer Bekämpfung drängt sich die Forderung nach Beschränkung der Fortpflanzung der Kranken auf. [...] In vielen Fällen wird die Gefahr der Fortpflanzung zu einem Bedenken gegen die Frühentlassung ungeheilter Geisteskranker aus der Anstaltspflege. Manchmal bringen Geisteskranke, Psychopathen und Schwachsinnige genügend Urteilsfähigkeit auf, um eine operative Sterilisation zu verlangen. Unter der Voraussetzung ihres Einverständnisses kann eine solche vom Standpunkt der geistigen Hygiene aus angezeigt sein, wobei freilich die lokalen rechtlichen Verhältnisse und die Weltanschauung der Beteiligten dafür entscheidend sind, wie weit hygienischen Gesichtspunkten allein nachgelebt werden darf.»[241]

«Als in der Aufsichtskommission einmal davon die Rede war, warum man diese Idioten und Senilen weiter füttere und pflege»

Schweizer Erwägungen zur «Euthanasie»

Bei Forel wie bei seinen Nachfolgern Eugen Bleuler und Hans Wolfgang Maier sowie bei andern Schweizer Medizinern streiften Überlegungen zur «Eugenik» auch die Frage

238 Verschuer 1941, Rassenhygiene, S. 237
239 M. Bleuler 1972, Geistesstörungen, S. 582 f.
240 Vgl. M. Bleuler 1985, Literaturverzeichnis
241 E. Bleuler 1960, Lehrbuch, S. 140

Digitized by Google

der Tötung «entarteter», «pathologischer» oder «ungenügender» Menschen. Mit Bedauern konstatierten sie den Rückgang von Todesurteilen in den letzten Jahrhunderten. Mehrfach wurde «Eugenik» auch als Ersatz für die direkte Beseitigung unerwünschter Mitmenschen gesehen.

Forel schrieb: «Früher, in der guten alten Zeit, machte man mit unfähigen, ungenügenden Menschen kürzeren Prozess als heute. Eine ungeheure Zahl pathologischer Hirne, die [...] die Gesellschaft schädigten, wurden kurz und bündig hingerichtet, gehängt oder geköpft; der Prozess war insofern erfolgreich, als die Leute sich nicht weiter vermehren und die Gesellschaft mit ihren entarteten Keimen nicht weiter verpesten konnten.»[242]

Eugen Bleuler schrieb: Die Hinrichtung «befreit die Gesellschaft von der Sorge um den Delinquenten und gibt allein ganz sichere Gewähr gegen die Wiederholung des Verbrechens.» Sie verhindere ferner «die Zeugung einer ähnlich gearteten Nachkommenschaft».[243]

Hans Wolfgang Maier schrieb: «In früheren Zeiten wusste man sich radikaler gegen diese schädlichsten Glieder der menschlichen Gesellschaft zu schützen: Man tötete sie, schmiedete sie an die Galeeren, oder sie gingen nach zwangsweiser oder freiwilliger Expatriierung in fremden Ländern zugrunde.»[244]

Eugen Bleuler sah 1927 in der Rede zu seinem Rücktritt als Burghölzli-Direktor jene Patienten, die er wegen ihrer Besserung nicht an Ehe und Nachwuchs hindern konnte, ebenso als negative Bilanz seiner ärztlichen Tätigkeit wie die Pflege lebenslänglicher Anstaltsinsassen:

«Das sei hier herausgehoben, was ich gerade durch meine Arbeit auf medizinischem Gebiet gesündigt habe (und was in analoger Weise jeder Arzt sündigt): gab ich mir doch in der Pflegeanstalt zwölf Jahre lang eine verzweifelte Mühe, Idioten und unheilbare Halluzianten am Leben zu erhalten, erstere den anderen Leuten, letztere sich selbst zur Qual! Im Burghölzli wiederum strengte ich mich an, möglichst viele Schizophrene so weit zu beruhigen oder zu erziehen, dass ein Teil derselben heiraten konnte und so sich, den Gatten und kommende Generationen unglücklich zu machen Gelegenheit bekam».[245]

Im Kantonsrat Bern wurde an den Sitzungen vom 12. und 13. September 1923 «Eugenik» und «Euthanasie» gegeneinander abgewogen. Eine Motion des Berner Stadtarzts und Kantonsrats der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei Alfred Hauswirth verlangte,

242 Forel 1903, Hygiene, S. 186 f.
243 E. Bleuler 1896, Verbrecher, S. 74 f.
244 Maier 1908, Idiotie, S. 28
245 Zitiert nach Debrunner 1961, Alkoholabstinenz, S. 28

Digitized by Google

«unheilbare Geisteskranke und Idioten» zu töten.[246] «Der Idiot, der komplett schwachsinnige Mensch, der als solcher auf die Welt kommt oder infolge von Kinderkrankheiten in diesen Zustand verfällt, muss ein möglichst hohes Alter erreichen, wird aufgepäppelt, vielleicht mit der grössten Kunst, um ihn ja lange leben zu lassen, statt dass man das genau gleich humane Verfahren einschlagen würde, das die Spartaner lange vor uns eingeführt haben, nämlich dass man ihn rechtzeitig beseitigte.»

Dasselbe «humane Verfahren» der Beseitigung sollte nach dem Vorhaben des Berner Stadtarzts auch «dem unheilbar Geisteskranken, der jahrzehntelang in einer Irrenanstalt vegetiert, seiner Familie und der ganzen Öffentlichkeit zur Last fällt», widerfahren.[247]

Der SP-Vertreter Hurni trat zwar dem Vorschlag Hauswirths entgegen, forderte aber die Unterbindung der «Weitererzeugung von Idioten».[248]

Die «Euthanasie»-Motion von BGB-Stadtarzt Hauswirth wurde abgelehnt, eine mit lokalen Richtlinien versehene «eugenische» Berner Sterilisationspraxis spielte sich ein.[249]

Der «Euthanasie»-Diskurs nach dem Ersten Weltkrieg war auch ein Echo darauf, dass die Leiter deutscher Irrenanstalten unter dem Vorwand kriegsbedingter Nahrungsknappheit 1914–1918 eine bisher nicht genau ausgezählte, aber zumindest in die Tausende gehende Zahl von «Patienten systematisch verhungern» liessen.[250]

Tötung von «Ballastexistenzen» und «Vernichtung lebensunwerten Lebens» forderten nicht nur die namhaften deutschen Psychiater Binding und Hoche als Wegbereiter der späteren Krankenmorde der Nazis[251] und Stadtarzt Hauswirth, sondern auch Aufsichtskommissionsmitglieder der Klinik Rheinau, Kanton Zürich. Doch der dortige Nachfolger Bleulers, als Libellenforscher von ebenso grossem Rang wie der Ameisenforscher Forel, Friedrich Ris (1867–1931), Klinikdirektor in Rheinau von 1898 bis 1931, argumentierte anders:

«Es wird berichtet, dass Ris, als in der Aufsichtskommission einmal davon die Rede war, warum man diese Idioten und Senilen weiter füttere und pflege, aufgefahren sei und gerufen habe: ‹Nein! Lang sollen sie leben, gut sollen sie es haben, nichts darf ihnen passieren!›»[252]

246 Vgl. Ziegler 1999, Frauen
247 Zitate nach Keller 1996, Schädelvermesser, S. 153
248 Meltzer 1925, Abkürzung, S. VI f.
249 Ziegler 1999, Frauen. Siehe auch S. 104–112 dieser Arbeit.
250 Kramer 1999, Verzicht, S. 44
251 Binding/Hoche, 1920, Freigabe
252 Walser 1970, Rheinau, S. 37

Digitized by Google

Auch als der spätere Nachfolger von Ris als Rheinau-Direktor, Karl Gehry, aus «eugenischen» Überlegungen bei einer schwangeren «idiotischen» Insassin einen zwangsweisen Schwangerschaftsabbruch vornehmen wollte, widersprach Ris. «Ich war der Meinung, man sollte einen Abort einleiten, bei der schweren Belastung durch Zeuger und Mutter. [...] Ris lehnte jeden Eingriff ab, da man nicht absolut sicher sei über die Minderwertigkeit des Foetus; ‹wenn's ein Bub sei, könne er es gleichwohl zum Kantonsrat bringen!›»[253]

Friedrich Ris zeigte auch eine Assistenzärztin an, weil «sie einer unruhigen senil Dementen eine zu grosse Dosis Opium gab, worauf die Patientin sanft einschlief».[254] Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein.

Vor diesem Hintergrund können bei der aktuellen Debatte um «Euthanasie» – etwa betreffend Aktivitäten der Organisation «Exit» oder anlässlich der Serienmorde an senilen Dementen in Luzern, die im Sommer 2001 öffentlich wurden – die geschichtlichen Bezüge zu «Eugenik» und «Euthanasie» nicht ausgeblendet werden.[255]

Am 11. Dezember 2001 lehnte der Nationalrat einen Vorstoss des SP-Fraktionschefs Franco Cavalli ab, der «aktive Sterbehilfe» straffrei machen wollte.

«In einer gewissen Zwangslage, indem sie entweder zwischen dauernder Anstaltsinternierung oder Operation zu wählen hatten»
Gesetzliche Zwangssterilisation, Freiwilligkeit und Einwilligung unter Druck

Was in vielen Staaten der USA rasch gelungen war, nämlich der Erlass von Gesetzesbestimmungen zu Sterilisationen und Kastrationen, scheiterte in Europa vorerst. Als Ernst Rüdin 1903 am internationalen Antialkoholkongress in Bremen die Sterilisierung von Alkoholikern auf gesetzlicher Grundlage forderte, wurde dies entrüstet abgelehnt.

Hingegen beschloss die 36. Jahresversammlung der Schweizer Irrenärzte in Wil aus Anlass eines Vortrags von A. Good am 13. Juni 1905 einstimmig, dass die Unfruchtbarmachung der Irren wünschenswert sei und dass die Frage der gesetzlichen

253 Schoop-Russbült 1988, Alltag, S. 29 (Der Text ist ein Zitat aus der Autobiografie Gehrys)

254 Schoop-Russbült 1988, Alltag, S. 81 (Der Text ist ein Zitat aus der Autobiografie Gehrys)

255 Vgl. Zimmermann-Acklin 1997, Euthanasie; Schwank/Spöndlin 2001, Sterben; Eickhoff/Frewer 2000, «Euthanasie». Rosenow 1990, Stand, S. 220, erwähnte als weitere moderne Problemfelder mit verwandter Problematik schon 1990 die pränatale Diagnostik und den Fetocid bei Mehrlingsgeburten. Vgl. auch Bioskop AutorInnenkollektiv 2002, «Sterbehilfe»

Digitized by Google

Regelung bedürfe.[256] «Auf diesen Beschluss hin wurden dann in den Irrenanstalten des Kantons Zürich Unfruchtbarmachungen mit Einwilligung der Operierten und der Aufsichtsbehörden durchgeführt.»[257]

1907 konnten die «Eugeniker» vier weitere «Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden» feiern, die wiederum in der Schweiz, und zwar im Asyl Wil, Kanton St. Gallen, durchgeführt worden waren.[258] Eine der Operierten starb dabei.[259]

Die 1910 genauer ausformulierten Vorschläge A. Goods – er verlangte zwecks gesetzlicher Unfruchtbarmachung trunksüchtiger oder geisteskranker Eheleute einen entsprechenden Passus im Strafgesetz – akzeptierte jedoch der Gesetzgeber ebenso wenig wie Jahrzehnte vorher Forels Entwurf für ein Irrengesetz.

So mussten die Praktiker der Schweizer «Eugenik» Wege finden, Geisteskranke und andere «Minderwertige» ohne gesetzliche Grundlage zu sterilisieren oder zu kastrieren.

Sie taten dies, indem die Ärzte interne Standesregeln in dieser Frage ausarbeiteten. Auch koordinierten sie ihre Praxis mit den Behörden. Wo immer möglich, aber keineswegs in allen Fällen, brachten sie die zu solchen Operationen Gedrängten dazu, in die Massnahme einzuwilligen, oder sie versicherten sich der Einwilligung der Eltern oder des Vormunds der Betroffenen. Ferner vergewisserten sich die Mediziner bei den Juristen ihrer Umgebung, dass solche Operationen auch bei nicht medizinischer, sondern eben «sozialer» oder «eugenischer» Indikation wünschenswert und nicht etwa seitens der Justiz als Körperverletzungen zu verfolgen seien, wie es in Deutschland fallweise vorkam, was die dortige Praxis vor 1933 teilweise bremste. Aber auch «eugenisch» gesinnte deutsche Ärzte der Zeit vor 1933, wie auch Ärzte in anderen Ländern, operierten ohne gesetzliche Grundlage. So der spätere Naziarzt Boeters in Zwickau, der laut Mayer «bereits seit dem Jahr 1921 solche Eingriffe bei geistig minderwertigen Kindern und Erwachsenen beiderlei Geschlechts» vornahm, nämlich bis Mitte Mai 1925 deren 63. «Um straffrei auszugehen, suchen Braun und Boeters in der Regel die Zustimmung des zu operierenden Patienten, womöglich auch seines Ehegatten zu erlangen; oder falls der Patient unzurechnungsfähig ist, operieren sie aus eugenischer Indikation nur dann, wenn ein Antrag der Vormundschaft und des Bürgermeisteramts schriftlich vorliegt». Mayer erwähnt noch einen anderen Weg, der auch in der Schweiz gelegentlich gewählt wurde: es «scheinen auch medizinische Scheinindikationen zum Vorwand genommen zu werden»,[260] beispielsweise Blinddarmoperationen. Boeters

256 Good 1910, Postulat, S. 159 f.
257 Kankeleit 1929, Unfruchtbarmachung, S. 83
258 Mayer 1927, Unfruchtbarmachung, S. 195
259 Oberholzer 1910, Kastration, S. 32–37
260 Mayer 1927, Unfruchtbarmachung, S. 203

Digitized by Google

empfahl, «über die stattgefundene Operation Stillschweigen – besonders auch von seiten der Familienangehörigen – zu beobachten.»[261]

Emil Oberholzers Dissertation von 1910 über «Kastration und Sterilisation von Geisteskranken in der Schweiz»,[262] die der vormalige Assistent am Burghölzli und spätere Arzt der Schaffhauser Klinik Breitenau mit Professor Eugen Bleuler als Doktorvater erstellt hatte, schildert Fälle aus der frühen Schweizer und Zürcher Praxis.

Fall IV ist die unter Heinrich Schiller (1864–1945), Direktor des Irrenasyls Wil, Kanton St. Gallen (von 1892 bis 1935), dort kastrierte Wäscherin, «hereditär schwer belastet», die an der 1907 durchgeführten Operation starb.[263]

Fall V ist eine ebenfalls in Wil kastrierte, als «Imbezille» bezeichnete Frau, «deren Schwachsinn aber nicht so hochgradig» war, «dass sie ihren Lebensunterhalt nicht selber hätte verdienen können.» Der Eingriff hatte laut Oberholzer «weder psychische noch körperliche Folgeerscheinungen». «Nach allem scheint die Kastration für ihre ganze Psyche irrelevant gewesen zu sein.» Zur rechtlichen Seite bemerkt der Arzt: «Wie in allen Fällen des Asyls Wil, so ist auch hier die grosse Einfachheit des Prozedere in der Praxis bemerkenswert: Zustimmung der Kranken, der nächsten Angehörigen resp. deren Vertreter (Vormund) und der zuständigen Behörde (heimatliche Armenpflege, Gemeinderat etc.)». Hinter der Zustimmung der «Kranken» und der Behörden steht die Drohung der medizinischen Diagnostiker, andernfalls müsse man «die Pat. dauernd internieren». Dann würden auch hohe Versorgungskosten anfallen. Die Operation bedeutete somit für die Behörden Kosteneinsparung. Für die Patientin war die Einwilligung der einzige Ausweg aus lebenslänglicher Internierung in einer Anstalt, wo sie litt: «Es gefiel ihr nicht im Asyl, sie weinte viel und war widerspenstig».[264]

Den Psychiatern war der Zwangscharakter einer Wahl zwischen Dauerpsychiatrisierung oder Operation klar. Hans Steck (1891–1980), Direktor der psychiatrischen Klinik Céry bei Lausanne, sagte 1925 über Unfruchtbarmachungen im Kanton Waadt: «Die beiden kastrierten Männer und einige der sterilisierten schwachsinnigen Mädchen gaben die Zustimmung in einer gewissen Zwangslage, indem sie entweder zwischen dauernder Anstaltsinternierung oder Operation zu wählen hatten.»[265]

Dieses Vorgehen vertrat auch Eugen Bleuler. Auch Zürcher Patienten wurden schon früh vor die Alternative Internierung oder Operation gestellt. Bleuler schrieb 1927 aus langjähriger Erfahrung heraus: «Unter manchen Umständen, z.B. bei sexuell zügellosen

261 Maier 1925, Kastration
262 Oberholzer 1910, Kastration
263 Oberholzer 1910, Kastration, S. 32–35
264 Oberholzer 1910, Kastration, S. 35–37
265 Protokoll 1925, S. 355

Digitized by Google

Mädchen, aber auch gelegentlich bei Männern, wo die Operation eine Kleinigkeit ist, kann Sterilisation die Entlassung ermöglichen, so auch bei Oligophrenen; es ist aber Sorge zu tragen, dass sie in Erwägung der Umstände gut an die gesetzlichen Normen angepasst werde, da die Materie noch nirgends klar und direkt durch Gesetze geordnet ist.» Bleuler verwies auf das Eheverbot als weitere Handhabe: «Wesentlich wird bei Ledigen sein, ob der Kranke heiratsfähig ist. In jedem Falle aber muss er die Operation selbst wünschen.»[266]

Das Wünschen-Müssen, sterilisiert zu werden, hatte angesichts der Alternativen Dauerinternierung oder Eheverbot Züge der Erpressung, wenn die Operation, mit den entsprechenden Folgen, auch verweigert werden konnte.

Aus Deutschland richtete Walter Kopp 1934 Worte der Anerkennung an die Schweiz für ihre «Pionierdienste» auf dem Gebiet der Unfruchtbarmachung.[267] Damit meinte Kopp zum einen die Kastrationspraxis am Burghölzli, wozu er die Arbeit Hackfields[268] referiert, und zum andern «die Sterilisationen mit Zustimmung der Behörden [...], die bei vielen Patientinnen die Anstaltsentlassung von der Bedingung der vorherigen Unfruchtbarmachung abhängig machten».[269]

Ausgehend von der Frage, ob auch Minderjährige unfruchtbar zu machen seien, erörterte Oberholzer die Risiken von Gerichtsverfahren gegen Sterilisatoren und Kastratoren seitens Betroffener: «Mit ihrer Volljährigkeit gelangt die Kranke aber in den Besitz der Handlungsfähigkeit [...]. Dann ist damit zu rechnen, dass sie ihre Sterilisation bereut und sie als ungesetzlich angreift. Was dann? Hierher gehört auch die Möglichkeit der zivilrechtlichen Haftbarmachung von seiten der Operierten oder ihrer Angehörigen.»[270]

Wie Good erhoffte sich Oberholzer eine gesetzliche Regelung zur Beseitung der Furcht unter den aus «sozialen» oder «eugenischen» Gründen sterilisierenden und kastrierenden Ärzten, sie könnten wegen Körperverletzung eingeklagt werden: «Nach der jetzigen strafrechtlichen Praxis [...] fällt der ärztliche Eingriff in die körperliche Integrität nicht unter den Begriff der strafbaren Körperverletzung, bleibt also straflos, sofern er zu Heilzwecken im Sinne der medizinischen Wissenschaft erfolgt. Dagegen besteht bezüglich des weder durch das Gesetz noch durch die Praxis geschützten Eingriffs der Sterilisation und der Kastration, der an sich einen Heilzweck im obigen Sinn nicht verfolgt, eine vollständige Rechtsunsicherheit. [...] Die Sterilisierung eines Geisteskranken kann heute, auch nach aller formellen Deckung, die möglich ist, immer

266 E. Bleuler 1927, Anzeigen, S. 148
267 Kopp 1934, Unfruchtbarmachung, S. 98
268 Hackfield 1933, Kastration
269 Kopp 1934, Unfruchtbarmachung, S. 76
270 Oberholzer 1910, Kastration, S. 55

Digitized by Google

noch daran scheitern, dass der beigezogene Chirurg aus rechtlichen Gründen zurückschreckt».[271]

In diese Richtung zielte der Aufsatz von Hans Wolfgang Maier von 1911 über «Die nordamerikanischen Gesetze gegen die Vererbung von Verbrechen und Geistesstörung und deren Anwendung». Maier trug diese Arbeit schon im November 1910 mündlich der juristisch-psychiatrischen Vereinigung in Zürich vor. «In der sich anschliessenden Diskussion traten sämtliche anwesende Vertreter der theoretischen und praktischen Jurisprudenz für die zweifellose Berechtigung und die grosse soziale Wichtigkeit der amerikanischen Versuche in dieser Richtung ein; der Wunsch, dass auch in europäischen Staaten mit der Zeit und nach genügender Aufklärung der Öffentlichkeit in grösserem Massstabe ähnliche Bestimmungen eingeführt würden, war bei Juristen und Medizinern gleich lebhaft.»[272]

Gesetzliche Zwangssterilisation nur im Kanton Waadt (1928–1985)

Einzig im Kanton Waadt einigten sich Juristen, Mediziner und Politiker auf eine Gesetzesbestimmung zur legalen Durchführung der Sterilisation von Geisteskranken als Zwangsmassnahme. Am 3. September 1928 wurde Artikel 28, Ziffer 2 ins Waadtländer Gesetz über die Behandlung von Geisteskranken von 1901 eingefügt.[273] Die vorberatende Kommission bezog sich dabei ausdrücklich auf die US-amerikanischen Vorbilder,[274] auf Schriften des Genfer «Eugenikers» F. Naville[275] sowie auf Burghölzli-Direktor Maier.[276]

Der neue Waadtländer Gesetzestext wurde von den «Eugenikern» und «Rassenhygienikern» als das erste Gesetz auf dem Boden Europas in ihrem Sinn begrüsst. Rasch folgten 1932 Polen, 1933 Deutschland, 1934 Schweden und Norwegen, 1935 Dänemark und Finnland mit Gesetzen zur Zwangssterilisation. Im Kanton Waadt blieb das Gesetz bis 1985 in Kraft und führte in 178 Fällen zu Beschluss und Durchführung der Unfruchtbarmachung; in 191 Fällen wurde die Operation vom zuständigen Gremium abgelehnt.

271 Ebda.

272 Maier 1911, Gesetze, S. 4

273 Vgl. Ehrenström 1993, Eugénisme; Gasser/Heller 1997, Débuts; Jeanmonod 1928, Stérilisation

274 Vgl. Bulletin 1928, Séances

275 Vgl. Naville 1925, Stérilisation; Naville 1925, Etude; Naville 1935, Castration; Naville 1935, Rapport

276 Vgl. die «Motivierung» des Kantonsrats Waadt zum Gesetz, dessen Wortlaut dort auch wiedergegeben ist, in: Zurukzoglu, 1938, Verhütung, S. 264 f.

Digitized by Google

Mit Ausnahme dieser Phase im Waadtland gingen Sterilisationen und Kastrationen somit in der Schweiz in einer gesetzlich nicht geregelten Grauzone vor sich, gemäss Usanzen und Richtlinien, die mehr aus internen Absprachen als aus öffentlichen Debatten hervorgingen und die dementsprechend erst jetzt langsam ins öffentliche Bewusstsein gelangen. In allerneuester Zeit erliessen allerdings einige Kantone Bestimmungen zu Sterilisation und Kastration in neu revidierten Gesundheitsgesetzen (Freiburg, Neuenburg, Aargau).

Ärztliche Richtlinien zur Sterilisation

1978 wurden durch Presseberichte Sterilisationen von Minderjährigen in der Klinik St. Urban im Kanton Luzern öffentlich bekannt.[277] In Reaktion darauf verabschiedete die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaft 1981 «Medizinisch-ethische Richtlinien zur Sterilisation». Diese statuieren: «Fehlt eine rechtsgültige Einwilligung des Patienten zur Sterilisation, so stellt der Eingriff eine schwere Körperverletzung im Sinne von Artikel 122 Ziffer 1 des StGB dar und kann Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche nach sich ziehen.»

Weiter sagen die Richtlinien: «Geistig gesunde, urteilsfähige Personen können über die Vornahme einer Sterilisation frei entscheiden, was sie unterschriftlich zu bestätigen haben. Der Arzt muss sich dabei vergewissern, dass die gesuchstellende Person nicht unter Druck gesetzt ist.»

Zur Sterilisation geistig Behinderter erklären die Richtlinien: «Vermag ein geistig Behinderter die Tragweite des Eingriffs zu beurteilen, so kann er allein darüber entscheiden, ob der Eingriff ausgeführt werden soll.»

Betreffend Minderjährige und Entmündigte heisst es: «Bei urteilsfähigen Minderjährigen oder Entmündigten ist, wenn immer möglich, für die Zustimmung zum Eingriff das Einverständnis der Eltern oder eines Vormundes einzuholen.»

Bei Urteilsunfähigen, also bei gänzlich verwirrten Geisteskranken oder bei geistig Schwerstbehinderten, sagen die Richtlinien: «Bei Urteilsunfähigkeit ist der Eingriff unzulässig». In Zweifelsfällen «empfiehlt es sich, eine eingehende konsiliarische Abklärung durch einen Psychiater zu veranlassen.»

Im Jahr 2000 wollten Teile der Ärzteschaft diese Richtlinien dahingehend abändern, dass Sterilisation auch von Einwilligungsunfähigen möglich sei. Nach Protesten in der Öffentlichkeit wurde aber ein Entwurf für neue Richtlinien wieder zurückgezogen und die von 1981 blieben in Kraft, ergänzt durch zusätzliche Empfehlungen. Unter Verweis auf das derzeit in Ausarbeitung befindliche neue Vormundschaftsgesetz heisst es dort:

277 Vgl. Muri 1978: Minderjährige; Schwank 1996, Diskurs, S. 476

Digitized by Google

«In Anbetracht der heute noch bestehenden Gesetzeslücke soll derzeit in diesen Fällen eine Sterilisation unterbleiben.»[278]

Im Untersuchungszeitraum bestand in der Schweiz, ausser 1928–1985 im Kanton Waadt, dazu keine gesetzliche Grundlage, und dennoch wurden Tausende sterilisiert und eine kleinere Zahl von Betroffenen kastriert. Die Befürworter und Handhaber dieser Praxis waren bestrebt, dazu die Einwilligung der Operierten zu erlangen, wenn es auch Fälle gibt, wo diese nicht vorliegt oder von den Betroffenen bestritten wird. Vor allem aber geht schon aus den bei Oberholzer angeführten frühen Fallgeschichten hervor, dass dabei, beispielsweise mit der Drohung längerer oder dauernder Anstaltsinternierung, Druck auf die Betroffenen ausgeübt wurde und die Operationen somit Zwangscharakter hatten. In keiner der von mir untersuchten Fallgeschichten war die Sterilisation ein von den Betroffenen herkommender Wunsch.

Solchen Wünschen, geäussert von Personen, die nicht fürsorgerisch oder psychiatrisch betreut wurden, standen die involvierten Ärzte vielmehr häufig ausgesprochen ablehnend gegenüber, ebenso wie gegenüber Schwangerschaftsabbrüchen auf Wunsch der Frau. So äusserte sich der St. Galler Gynäkologe P. Jung im Rahmen standespolitischer Debatten zur «Frage einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über therapeutischen Abort und Sterilisation» wie folgt: «Sehen wir ab von der Seelentheorie der kirchlichen Judikatur, so wird trotzdem auch der heutige Staat die Frucht schützen müssen, im Interesse seiner selbst, des Bestandes und der Entwicklung seiner Angehörigen, denn diese werden zweifellos durch die straffreie Abtreibung ernstlich gefährdet», sie führe «mit Sicherheit zum Ruin», sie würde «zu einer Lockerung unseres Staatsgefüges führen, seine Fundamente untergraben und seinen Zerfall beschleunigen».[279] Zu solchen Argumentationen bemerkte Jahrzehnte später der St. Galler Jurist Bernhard Roth: «Einem Recht des Staates auf Nachwuchs müssten konsequenterweise der Koitus- und Gebärzwang, das Verbot der Anwendung antikonzeptioneller Mittel, Bestrafung des Selbstmordversuches und das Verbot der Auswanderung entsprechen.»[280] Jung schrieb ferner, die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs sei «auch eine schwere moralische und soziale Schädigung der Frau.» Zu erwägen sei sie hingegen «bei Geisteskrankheit und Geistesschwäche nach Art. 97 ZGB und Art. 369 ZGB».[281] Zur Sterilisation sagte Jung: «Die Schweizerische Gynäkologische Gesellschaft hält [...] prinzipiell an ihrem früheren Standpunkt fest, dass der Arzt aus seinem Berufsrecht

278 Die Richtlinien von 1981 und die Empfehlungen von 2001 finden sich in der Schweizerischen Ärztezeitung, Jahrgang 82/2001, Nr. 12, S. 542–544

279 Jung 1922, Frage, S. 878

280 Roth 1950, Schwangerschaftsunterbrechung, S. 35

281 Jung 1922, Frage, S. 878

Digitized by Google

zur Sterilisation legitimiert sei.»[282] Der Arzt sollte über den Patientenkörper entscheiden.

Im Kanton Zürich war die Praxis gegenüber Frauen, die von sich aus, weder aus medizinischer noch aus «eugenischer» Indikation, sondern aus ihrer individuellen eigenen Lage und Einschätzung heraus eine Sterilisation wünschten, etwa ab 1930 bis in die sechziger Jahre laut dem Psychologen Herbert Eberhart folgende: «1. Die Patientin sollte mindestens 30 Jahre alt sein und drei oder mehr lebende Kinder geboren haben. 2. Die Patientin muss psychisch ‹normal› sein. 3. Der Wunsch muss vernünftig begründet sein. Von beiden Ehegatten muss zudem ein schriftliches Einverständnis zur Operation vorliegen. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so hat sich die Patientin einer sorgfältigen Untersuchung an der Psychiatrischen Poliklinik des Kantonsspitals Zürich zu unterziehen, damit eine allfällige Kontraindikation festgestellt werden kann.»[283]

Dieser psychiatrischen Begutachtung mussten sich zwischen 1953 und 1963 30 Prozent der von sich aus sterilisationswilligen Frauen unterziehen, die dann auch unterbunden wurden;[284] Eberhart gibt aber nicht an, wie viele der sterilisationswilligen Frauen insgesamt psychiatrisch untersucht wurden und wie vielen der Untersuchten ihr Wunsch verweigert wurde.

Gebärzwang oder Zwangssterilisation

Bei dieser Ausgangslage bildete sich im Untersuchungszeitraum in Zürich und in anderen Regionen der Schweiz eine Verknüpfung zwischen Abtreibungs- und Sterilisationspraxis aus «eugenischen» Gründen aus, wie sie bereits Oberholzer skizziert hatte. Er befand, «dass die gefürchteten Konsequenzen des gesetzlich tolerierten Abortes ungleich höher in Anschlag zu bringen sind als diejenigen der operativen Verhütung der Fortpflanzung, wo aus äusseren und technischen Gründen ein Missbrauch fast ausgeschlossen und eher zu bekämpfen ist. Abort und Sterilisierung können deshalb nicht als gleichwertig betrachtet werden, und es ist wohl begründet, mit der Einleitung des Abortes, wo es sich um diesen allein handelt, möglichste Zurückhaltung zu üben, dagegen da, wo die die Entfernung der Frucht wegen Gefährdung der Nachkommenschaft durch die Vererbung geschehen soll, zugleich die Sterilisierung zu verlangen.»[285]

282 Jung 1922, Frage, S. 882
283 Eberhart 1968, Verarbeitung, S. 12
284 Eberhart 1968, Verarbeitung, S. 17
285 Oberholzer 1910, Kastration, S. 47 f.

Digitized by Google

Da der Schwangerschaftsabbruch schlimmer sei als die Sterilisation, wurde letztere gleich auch noch vorgenommen, um weitere Schwangerschaftsabbrüche zu verhüten. Somit wurde oft der ärztliche Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft nur dann vorgenommen, wenn die Schwangere gleichzeitig in ihre Sterilisation einwilligte. Auch die Alternative Gebärzwang oder Sterilisation war ein beträchtliches Druckmittel und machte die angesichts dieser Alternative durchgeführten Sterilisationen ebenfalls zu Zwangseingriffen.

Eine gründliche Untersuchung von Roswitha Dubach anhand von Akten der Aargauer psychiatrischen Klinik Königsfelden zeigte, dass «95 Prozent der ledigen Frauen zur Zustimmung gedrängt oder gezwungen wurden. Bei den verheirateten Frauen lag die Quote der Zwangseingriffe bedeutend tiefer, bei 56 Prozent.»[286] Aber bei Frauen mit hohem Arbeitspensum, vielen Kindern oder schlecht bezahltem, erwerbslosem oder arbeitsscheuem «Ernährer», welche eine Sterilisation selber wollten, galt wieder, dass der Eingriff, wie beim Schwangerschaftsabbruch auf Wunsch der Frau, nur gemacht wurde, wenn er auch ins bevölkerungspolitische Konzept der darüber Entscheidenden passte.

Männlich definierte Bevölkerungspolitik

Bevölkerungspolitische Doktrinen wurden in Gremien wie der von der Schweizer Ärztekammer 1919 eingesetzten, aus Juristen und Medizinern bestehenden «Kommission zur Bekämpfung des Geburtenrückgangs in der Schweiz» formuliert. Manche Bevölkerungspolitiker sahen die Schweizer nicht nur vom Überhandnehmen der «Minderwertigen», sondern auch vom Aussterben bedroht. In solcher Optik galt schon ein Durchschnittswert von zwei Kindern pro Ehepaar als Gefahr. Der Basler Psychiatrieprofessor und Direktor der Klinik Friedmatt John E. Staehelin (1891–1961) meinte, «dass ein Volk, bei dem das Zweikindersystem generell durchgeführt ist, zum Aussterben verurteilt ist».[287]

Die Grenzstadt Basel sah Staehelin zusätzlich von «Zugewanderten und den durch Einheirat Schweizer gewordenen Frauen» bedroht, die «kranke Erbmassen mitbringen, durch welche die alt eingesessene Bevölkerung geschädigt wird».[288]

Der Zürcher Seminarlehrer Werner Schmid schrieb unter Berufung auf ähnliche Auffassungen des Innerschweizer Bundesrats Philipp Etter: «Es ist eine altbekannte Tatsache, dass Völker, die, wie Bundesrat Dr. Ph. Etter sagt, den Auftrag des Schöpfers an

286 Dubach 2001, Sterilisation, S. 82
287 Staehelin 1938, Psychopathen, S. 155
288 Staehelin 1938, Psychopathen, S. 156

Digitized by Google

den Menschen ‹Wachset und mehret euch› erfüllen, sich behaupten und durchsetzen werden, und dass Völker, die ihn missachten, von andern, stärkeren Völkern an die Wand gedrückt werden.» [289]

Ebenfalls unter Berufung auf Etter sah Schmid in der Existenz von «Anormalen» ein Schwächezeichen der Nation: «In einem Aufruf zu Gunsten der Stiftung ‹Pro Infirmis› schreibt Bundesrat Etter: ‹Wir zählen in der Schweiz 2600 Blinde, 8000 Taubstumme, 40 000 Schwerhörige, 50 000 Krüppelhafte, 20 000 Epileptische und 70 000 Geistesschwache und Geisteskranke, eine Armee von 200 000 Anormalen.› Dies entspricht 250 Bataillonen, ist also mehr, als wir im Notfalle junge, wehrfähige Männer unter die Fahnen rufen können.» [290]

Angesichts der männlichen Dominanz in den Instanzen und Gremien, welche über «Bevölkerungspolitik» und die «Minderwertigkeit» oder «Höherwertigkeit» der Untersuchten bestimmten, wundert es nicht, dass unter den Opfern, neben der Hauptmasse von Frauen aus der Unterschicht – Dienstmädchen, Fabrikarbeiterinnen, Service- und Büroangestellte – auch Frauen zwangssterilisiert wurden, welche die damals vorgeschriebene Frauenrolle nicht respektierten. In solchen Fällen wurden diese Operationen durchaus auch an Frauen aus der Oberschicht durchgeführt.

Einen Fall dieser Art aus St. Gallen überliefert Sigwart Frank in seiner Zürcher Dissertation von 1925.[291] Es handelt sich dabei um eine als «moralischer Defekt» diagnostizierte geschiedene Frau eines Bankbeamten. Sie war sehr trinkfest, und man könnte sie als eigentliche «Männerheldin» bezeichnen – wenn es denn einen solchen Begriff als Pendant zur Bezeichnung «Frauenheld» gäbe.

Ich überliefere die Fallgeschichte ausnahmsweise wörtlich so, wie sie der Psychiater darstellt, da ich in die Krankengeschichten des Asyls Wil und in die Fürsorgeakten von St. Gallen keine Einsicht hatte und mir keine Selbstzeugnisse der Betroffenen vorliegen.

«Fall XXXIII, geb. 1871, geschieden, vormals Frau eines Bankbeamten, moralischer Defekt. Asyl Wil. Vater jähzornig und verschwendungssüchtig; über weitere hereditäre Belastung nichts Sicheres bekannt. Pat. war von klein auf lügenhaft und unbotmässig, eine schlechte Schülerin und musste ihrer schlechten Charaktereigenschaften wegen verschiedene Schulen verlassen. Schon damals zeigte sie starken Hang zum anderen Geschlecht.

289 Schmid 1939, Jung-Schweizer, S. 24

290 Schmid 1939, Jugend, S. 4. Zur Thematik „Eugenik" und „Pro Infirmis" vgl. Wolfisberg 2002, Heilpädagogik, S. 11-12, S. 299–305

291 Frank 1925, Erfahrungen

Digitized by Google

In der Ehe entfaltete sie die Verschwendungssucht ihres Vaters. Mit ihren Freundinnen und Bekannten zusammen hatte sie in einem Jahre 450 Liter Wein, 300 Flaschen Bier und eine grössere Anzahl Flaschen Kognak und Malaga konsumiert. Sie war reizbar, launisch, schlug ohne Grund ihren Knaben und beschimpfte in unflätigsten Ausdrücken ihren Mann, den sie offen und ohne Anlass der ehelichen Untreue beschuldigte. Sie selbst hatte ständig zweifelhafte Bekanntschaften. Die Ehe wurde dann geschieden.

Bald nach der Scheidung versuchte sie sich mehrmals wieder zu verheiraten, ohne sich je auch nur im entferntesten nach den Betreffenden und deren Verhältnissen zu erkundigen, und war von einem derselben um eine grössere Summe geprellt worden. Auch nach der Bevormundung verstand sie es, nach verschiedenen Seiten neue Beziehungen anzuknüpfen. Sie musste schliesslich am 18.X.1902 interniert werden. Sie war meist gehobener Stimmung, sogleich mit jedermann vertraut, klatschsüchtig und arrogant, blaguierte viel, war aber doch recht labil. Ihre Entlassung erfolgte am 28.XI.1902. Sie pflegte aber ihre Verhältnisse weiter, hatte manchmal mehrere verschiedene nebeneinander und wurde schliesslich gravid. Sie äusserte darüber grosse Freude: ‹Jetzt muss man mich doch heiraten lassen!› Später versuchte sie abzutreiben. In Familienpflege machte sie die grössten Schwierigkeiten. So musste sie am 31.VII.1903 wieder aufgenommen werden. Ihre missliche Lage störte sie nicht im geringsten. Nur wenn man sie daran erinnerte, schlug ihre Stimmung um, aber fast im gleichen Augenblick war sie wieder heiter. Im November 1903 wurde sie in eine andere Anstalt versetzt. Dezember 1903 Totgeburt.

Im Mai des folgenden Jahres wurde sie in eine Familie entlassen, wo sie sich ebenfalls sehr bald unmöglich machte. Fortwährend beschäftigte sie sich mit neuen Heiratsplänen, machte immerzu neue Bekanntschaften und liess sich auch mit früheren Liebhabern, von denen sie betrogen worden war, wieder ein.

September 1904 Wiederinternierung. Sie hatte anfangs ziemlich viel Freiheit, musste aber von Januar 1905 an strenger gehalten werden, nachdem sie zwei Wärterinnen, denen sie für ihre Dienste hohe Summen versprochen, in ihre Liebeshändel hineingezogen und es längere Zeit verstanden hatte, auf die verschiedenste Weise mit einem Liebhaber zusammenzutreffen. Im September 1905 konnte sie entweichen und benutzte die Gelegenheit zu sexuellem Verkehr mit einem alten Bekannten, der sie seinerzeit verlassen hatte.»[292]

«Um sie vor einer Schwangerschaft aus rassehygienischen Gründen zu schützen und um eine dauernde Internierung zu vermeiden, wurde sie 1906 sterilisiert.»[293]

«Da sie sich im ganzen ordentlich verhielt, wurde sie im Juni 1906 in Familienpflege entlassen. Die ersten Jahre ging es leidlich, obwohl sie immer mindestens einen Schatz hatte, den sie heiraten wollte. Als sie mit einem derselben die Ehe verkündigen liess,

292 Frank 1925, Erfahrungen, S. 62 f.

293 Frank 1925, Erfahrungen, S. 64

Digitized by Google

wurde sie am 7.VIII.1911 wieder interniert. Ihr Benehmen war wie früher. Kleider und Liebe bildeten ihr Hauptinteresse. Es gelang ihr, Briefe an ihren letzten Geliebten zu schmuggeln, der ihr dann in der Zeitung antwortete. Sie hatte auch einen Prozess angestrengt, wodurch sie die Einwilligung zur Heirat durch Aufhebung der Vormundschaft erzwingen wollte, aber ohne Erfolg. Sie war aber bald wieder getröstet. Im März 1912 wurde sie wieder in Familienpflege entlassen. Es ging aber wiederum nicht auf die Dauer. Pat. reiste viel umher, machte viele Bekanntschaften mit Herren, die sie oft in der Bahn zufällig kennen lernte und hatte jährlich 200 bis 250 Fr. Schulden, da sie mit ihrem Taschengeld nicht wirtschaften konnte.»[294]

«Schliesslich musste sie 1913 wieder interniert werden. Im Juli 1914 wurde sie wieder in Familienpflege gebracht. Sie fing aber bald wieder ein Verhältnis an und liess sich in einer Privatanstalt begutachten, um ihre Heirat erzwingen zu können. Da aber das Gutachten nicht in ihrem Sinne ausfiel, liess sie sich in eine öffentliche Anstalt bringen, in der sie schon öfters war.»[295]

Erhellend ist es, diese Lebensgeschichte versuchsweise einmal unter Veränderung des Geschlechts der Hauptfigur zu lesen.

Es ist eigentlich erstaunlich, dass «Eugeniker», «Rassenhygieniker» und «Bevölkerungspolitiker» vor allem im Zeitraum von 1910 bis 1945, aber auch schon vorher und noch lange nachher, in der Praxis der Fürsorge und in Disziplinen wie der Psychiatrie, der Chirurgie und der Anthropologie, eine führende und prägende Rolle spielen konnten. Sie betonten ja selber immer wieder, Volk und Zeit seien in der Schweiz noch nicht reif für entsprechende Gesetze. Sie hatten – ausser im Kanton Waadt – keinen legalen Rahmen und keine demokratische Legitimation für ihr Tun. Und trotzdem waren sie Leitfiguren in den Bereichen Psychiatrie, Chirurgie oder Anthropologie. Wie ist das zu erklären?

Viele ihrer Erfolge erreichten die «Eugeniker», weil sie eine Gruppierung bildeten, die von oben nach unten wirkte. Sie waren Akademiker, Fürsorgechefs, Stadtärzte, Klinikleiter, Offiziere, Universitätsprofessoren. Oft konnten sie in hierarchisch strukturierten Machtbereichen ihre Ideen rasch und wirkungsvoll umsetzen. Und gerade dort, wo sie dies ohne gesetzliche Regelung tun konnten, also in der ganzen Schweiz ausser dem Kanton Waadt, war die Durchführung der entsprechenden Operationen schneller und in höherer Anzahl möglich.

Dazu schrieb der Basler Schularzt Carl Brugger:[296] «Die Tatsache, dass einerseits im Kanton Waadt trotz oder vielleicht gerade wegen der dortigen gesetzlichen Regelung

294 Frank 1925, Erfahrungen, S. 63

295 Ebda.

296 Zu Brugger vgl. Schweizer 2002, Eugenik, S. 117 f.

Digitized by Google

nur ganz selten eugenische Unfruchtbarkeitsmachungen vorgenommen werden, dass andererseits in Zürich ohne besondere Regelungen Erbgeisteskranke und Schwachsinnige relativ häufig sterilisiert werden, zeigt am besten, dass in unseren Verhältnissen mit einer gesetzlichen Regelung allein nicht viel gewonnen ist.»[297]

Werner Schmid, als Biologie-Lehrer am Seminar Küsnacht tätig, nutzte 1939 die Zürcher Schulsynode, deren Vizepräsident er war, und die Zürcher Offiziersgesellschaft als Multiplikatoren seiner «Eugenik»-Propaganda: Er hielt zuerst an der Schulsynode vom 19. September 1938 seinen Vortrag «Erbgesunde Jugend – eine Schicksalsfrage für unser Volk»; denselben Text gab dann 1939 die Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich im Druck heraus.[298]

Richtlinien zur Sterilisation in Bern, Basel und Zürich zwischen Legitimation und Feinsteuerung

Gelegentlich bremsten Regierungsstellen oder medizinische Standesorganisationen, letztere in Absprache mit Behörden, diese Vorgänge leicht ab, ohne sie aber zu unterbinden; solche Richtlinien gaben gleichzeitig einem Teil dieser Operationen oder anderer «eugenischer» Massnahmen auch ein Stück politische Legitimation.

Im Kanton Bern wurde von Armendirektor Burren schon 1924 eine so genannte «Sterilisationskonferenz» abgehalten; in den einschlägigen Akten des Berner Staatsarchivs fehlt aber deren Protokoll. Damals scheint der Regierungsrat auch Sterilisationen aus fiskalischen Gründen, nämlich zum Zweck der Steuerersparnis durch Wegfall der Kosten für die Anstaltsversorgung, gutgeheissen zu haben. Die bernische Praxis war dann aber auf Kritik gestossen, wie aus dem Protokoll «Sterilisationsfrage. Konferenz auf der kantonalen Armendirektion vom 13. Juli 1927» hervorgeht.[299] Anwesend waren: «Herr Regierungsrat Dr. Dürrenmatt, Herr Gemeinderat Steiger, Direktor der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Herr Professor Guggisberg, Direktor des kant. Frauenspitals, Herr Horrisberger, Sekretär auf der kant. Armendirektion, Pfarrer Lörtscher, kant. Armeninspektor», das Protokoll führte Pfarrer Lörtscher. Regierungsrat Hugo Dürrenmatt (1876-1957), Regierungs-Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB), sprach sich 1927 neu «ganz entschieden gegen die Sterilisation aus nur fiskalischen Gründen aus» und postulierte, «dass er da keine Ausnahmen zulassen möchte». Auch gehe es nicht an, dass Zwang ausgeübt werde, solches sei aber bezüglich Massnahmen der Armendirektion der Stadt Bern geäussert worden. Der zuständige Stadtberner

297 Brugger 1939, Erbkrankheiten, S. 98

298 Schmid 1939, Jugend

299 Staatsarchiv Bern, BB 13.1.274: Akten der Fürsorgedirektion, Sterilisation, 1927–1953

Digitized by Google

Gemeinderat und Konferenzteilnehmer Steiger sagte dazu: «Der städt. Armendirektion Bern ist da ganz zu Unrecht Anwendung von Zwang vorgeworfen worden. Nachdem die städtische Armendirektion von der Sache Kenntnis erhielt, zitierte sie die betreffenden Eheleute. Die letztern erklärten dann sofort und zwar mündlich und schriftlich, dass sie [...] gelogen haben, als sie [...] berichteten, man habe die Frau zur Sterilisation gezwungen und man habe auch dem Ehemann die Einwilligung zur Vornahme der Operation an seiner Frau abgenötigt.»[300]

Ausgiebig zu Wort kam auf der Berner «Sterilisationskonferenz» von 1927 auch Hans Guggisberg, Gynäkologe, Universitätsprofessor und Leiter des Berner Frauenspitals, wo der Hauptteil der Sterilisationen in Bern vorgenommen wurde. Ihm ging es vor allem um die ärztliche Zuständigkeit gegenüber anderen Behörden: «Herr Prof. Guggisberg berichtet ferner darüber, wie die Fälle sich häufen, wo Armenbehörden vom Lande Personen in das kant. Frauenspital schicken zur Sterilisation und von ihm die Vornahme der Operation verlangen, oft in einer Tonart und Weise, gegen die er, Herr Prof. Guggisberg, protestieren müsse. An Hand einer Statistik zeigt er, wie die Anmeldungen zur Sterilisation im kantonalen Frauenspital Jahr für Jahr zunehmen. Im Jahre 1921 waren es 20 Fälle, im Jahre 1922 = 29, im Jahre 1923 = 37, im Jahre 1924 = 69, im Jahre 1925 = 83, im Jahre 1926 = 85, im Jahre 1927 vom Januar bis 13. Juli = 27. Herr Prof. Guggisberg weist ferner darauf hin, dass auch in den Bezirksspitälern immer mehr Sterilisationsoperationen vorkommen. Genaue Zahlen sind ihm allerdings nicht zur Hand.» Guggisberg war früher gegen die Sterilisation lediger Frauen gewesen, «weil diese Personen auch nach der Operation erotisch bleiben und dann die Sterilisation als Freibrief betrachten und sich erst recht einem ungezügelten Lebenswandel hingeben, was dann weiter zur Folge habe, dass die öffentliche Moral Schaden leide».[301]

1927 modifizierte er seine Meinung: «Anders stellt sich heute für Herrn Prof. Guggisberg die Frage der Sterilisation von ledigen Frauen, wenn es sich um Personen handelt, die nicht nur erotisch und geschlechtlich leichtfertig sind, sondern wenn diese Personen dazu noch deutliche Kennzeichen körperlicher oder geistiger Minderwertigkeit aufweisen. Votant weist darauf hin, dass solche Personen gelegentlich trotz aller Abwehr und Aufsicht seitens der ihnen übergeordneten Instanzen den Geschlechtsverkehr suchen und finden, oder von gewissenlosen Individuen missbraucht und schwanger werden. Und die Resultate solcher Schwangerschaften bieten halt doch eine schlechte Prognose. Darum ist Herr Prof. Guggisberg heute der Ansicht, dass man solche ledige, erotische und zugleich aber auch minderwertige Personen sterilisieren sollte, dies natürlich nicht in dem Sinn, dass man sie nach vorgenommener Operation ihrem ungezügelten Triebleben und den damit immer noch verbundenen Gefahren

300 Ebda.
301 Ebda.

Digitized by Google

überlässt. Aber nach Herr Prof. Guggisberg sollte man bei solchen Personen durch die Sterilisation verhüten, dass allfällige Geschlechtsakte, die leider bei ihnen trotz aller Aufsicht und Abwehr vorkommen können, nicht noch zu Schwangerschaften und Geburten führen, die sowohl in Hinsicht auf die da entstehenden Kinder als für die Oeffentlichkeit als Unglück zu betrachten sind.»[302]

Aufgrund solcher Aussprachen an «Sterilisationskonferenzen» (in ausschliesslich männlicher Besetzung) erliess Regierungsrat Dürrenmatt am 5. Februar 1931 ein Kreisschreiben mit Grundsätzen und Richtlinien «betreffend operative Eingriffe bei Frauen». Darin hiess es: «Wir haben sogar feststellen müssen, dass einzelne Behörden nicht davor zurückgeschreckt sind, gegenüber den Frauenspersonen, die ganz selbstverständlich aus den verschiedensten Gründen rechtlicher, moralischer und auch operationstechnischer Art nicht ohne ihre Einwilligung operiert werden dürfen, zur Erzielung dieser Einwilligung Druckmittel anzuwenden, die vor dem Gesetz und vor dem Gewissen unzulässig sind», nämlich «Drohungen mit dem Entzug von Unterstützungen oder Versetzung in eine Arbeitsanstalt und dergleichen [...], um eine Frauensperson zur Einwilligung zur Sterilisation zu veranlassen».

Aus fiskalischen Gründen, also zum Zweck des Kostensparens bei Staatsausgaben, «darf die Sterilisation nicht angeraten und nicht vorgenommen werden». Hingegen erlaubte das Kreisschreiben, ohne sich seinerseits um die dafür nicht bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu kümmern, «Sterilisation» von Ehefrauen «aus Gründen eugenetischer Indikation, wenn beim einen oder beiden Eheteilen durch die Folgen unheilbarer alkoholischer Vergiftung oder anderer Infektionen oder schwerer Krankheit der körperliche oder geistige Organismus in einer Weise geschädigt ist, dass befürchtet werden muss, dass auch die eventuell noch entstehenden Kinder dieser Eheleute unter den Defekten ihrer Eltern leiden müssen».

Obwohl das Kreisschreiben eigentlich nur von Sterilisationen an Frauen ausging, schlug es doch vor, auch «die Frage zu prüfen, ob nicht an Stelle der Sterilisation der Frau diejenige des Mannes vorzunehmen sei», falls «die Gründe beim Ehemann» liegen. Bei Ledigen schien sich nicht einmal diese Frage zu stellen: «Bei unverheirateten Frauenspersonen darf die Sterilisation nur vorgenommen werden, wenn sie deutliche Zeichen körperlicher oder geistiger Minderwertigkeit aufweisen». Über deren Vorhandensein oder nicht «hat der Arzt zu entscheiden».[303]

Obwohl die Berner Richtlinien den Zwangscharakter von Sterilisationen und Kastrationen ja gerade ausschliessen wollten, bestand dieser sehr wohl. Am 20. Mai 1952 fragte das Eidgenössische Bundesamt für Gesundheitswesen den Kanton Bern im Rahmen

302 Ebda.

303 Das Kreisschreiben ist abgedruckt in: Zurukzoglu 1938, Verhütung, S. 267–270

Digitized by Google

einer Umfrage der Weltgesundheitsorganisation, «ob und wenn ja auf Grund welcher gesetzlichen kantonalen Bestimmungen und unter Beobachtung welcher Formalitäten möglich sind: 1. Die Einweisung von Geisteskranken, Alkoholikern und anderen Süchtigen in Heil-, Pflege- und andere Spezialanstalten, 2. die zwangsweise Sterilisation bzw. Kastration bei Geisteskrankheiten und Perversionen.» [304]

Am 16. Juni 1953 antwortete der Regierungsrat: «Hiezu müssen wir folgendes antworten: Für eine Sterilisation oder Kastration, welche behördlich veranlasst wird, kommen nur Fälle in Frage, die vom medizinischen Gesichtspunkt aus für die Vornahme einer solchen Operation gemeldet werden, oder bei denen der Arzt auf Anfrage hin seine Zustimmung erteilt. Eine zwangsweise Vornahme der Operation kommt in keinem Falle in Frage. Operiert wird nur dann, wenn auch die Zustimmung des Patienten vorliegt. Damit die Gemeindebehörden nicht in einem anderen Sinn eine Sterilisation oder Kastration vornehmen lassen können, sind sie gehalten, in allen Fällen die Zustimmung unserer Direktion einzuholen. Wir kennen dabei nur solche Fälle, die entweder nach der Operation keiner Internierung bedürfen, oder doch die grosse Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Entlassung aus einer Internierung nach der Operation erfolgen kann. Der Direktor des Fürsorgewesens.» [305] Auch im Kanton Bern verlieh die Alternative Internierung oder Operation diesen Eingriffen Zwangscharakter.

Der Jurist Böckli berichtete noch im Jahr 1954, im Kanton Bern würden seit 1939 durchschnittlich «im Jahr ungefähr 17 Sterilisationen auf diese Art zulässig erklärt».[306]

Eine Zentralfigur der Berner Eugenik war, neben dem aus Smyrna gebürtigen Stavros Zurukzoglu, welcher es aber an der Universität Bern nur zum Honorarprofessor brachte, der Gynäkologieprofessor Hans Guggisberg (1880–1977), der 1919 und 1920 Rektor der Universität Bern war. Als Direktor des kantonalen Frauenspitals Bern in den Jahren von 1911 bis 1950 konnte Guggisberg seine Überzeugungen lange in eigener Regie in die Tat umsetzen; die regierungsrätlichen Richtlinien nahmen zwar seine Ideen auf, setzten der Berner «Eugenik» aber auch Grenzen.

Guggisbergs Gedanken zur «Eugenik» sind die eines Praktikers; noch fehlen Forschungen anhand der Akten des Frauenspitals, in welchem zahlenmässigen Umfang er und seine Untergebenen durch Operationen an «minderwertigen» einzelnen Frauen «Untüchtige ausschalten» konnten und in welchem Ausmass dies in den Bezirksspitälern oder andern Kliniken vorgenommen wurde. Guggisberg thematisiert auch Röntgen- und Radiumsterilisationen, denen er aber chirurgische Eingriffe vorzog;[307] auch

304 Ebda.
305 Ebda.
306 Böckli 1954, Sterilisation, S. 38
307 Vgl. Guggisberg 1938, Aufgabe, S. 69 f.

Digitized by Google

zur Geschichte solcher Experimente der Nuklearmedizin fehlen lokale und übergreifende Forschungen.[308]

Guggisberg schrieb: «Die erbliche Veranlagung eines einzelnen Menschen kann nicht willkürlich geändert werden. Nur die einer ganzen Bevölkerung lässt sich umstellen, dadurch, dass wir die Fortpflanzung regeln, die Tüchtigen, Hochwertigen vermehren, die Untüchtigen ausschalten.»[309] «Wohl vermögen Aufklärung und Erziehung das eugenische Gewissen des Menschen zu wecken. Die grosse Masse des Volks und besonders die geistig Minderwertigen werden achtlos daran vorübergehen. Es ist deshalb gerechtfertigt, wenn grosszügige Massnahmen auf breiter Grundlage geprüft werden, um alle diejenigen Elemente, die infolge ungünstiger körperlicher und geistiger Anlage der künftigen Volksgemeinschaft schaden, von der Fortpflanzung auszuschalten.»[310]

Betreffs die Zielgruppen, unter denen diese Schädlinge der «künftigen Volksgemeinschaft» auszumachen seien, wusste sich Guggisberg einig mit vielen anderen Instanzen: «Anstaltsbehörden, Gemeinden, Pfarrämter, soziale Verbände kennen in ihrem Kreise nur allzu gut die geistig Entarteten, die Asozialen, jene, die das Volk in Unruhe halten, die die Gerichte beschäftigen. Ihnen liegt die Aufgabe ob, solche Individuen beurteilen und begutachten zu lassen.»[311]

Dabei anerkannte der Gynäkologe vorbehaltlos die Oberzuständigkeit der Psychiatrie: «Die eugenetische Indikation zur Sterilisation liegt vor allem auf psychiatrischem Gebiet. Hier ist ausschliesslich der psychiatrisch gebildete Arzt massgebend.»[312]

Unverhohlen war Guggisbergs Bewunderung nicht nur für das Ideal der «Volksgemeinschaft», sondern speziell auch für das nazideutsche Zwangssterilisationsprogramm, wie es ab 1933 praktiziert wurde: «Einzelne Staaten, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika und besonders Deutschland, haben den Versuch gemacht, durch gesetzliche Massnahmen die Verhütung erbkranken Nachwuchses zu regeln. In grosszügiger Weise ist hier der ärztlichen Kunst und Wissenschaft ein Problem zur Lösung übergeben worden, wie es in diesem Ausmass und dieser Grösse kaum jemals dem Arzt gestellt worden ist. Der Ernst und die Tatkraft, womit sich der Arzt in den Dienst dieser Aufgabe stellt, beweisen, dass er sich der Grösse der Aufgabe bewusst ist.»[313]

308 zu Hans Guggisberg vgl. auch Ziegler 1999, Sterilisationspolitik
309 Guggisberg 1938, Aufgabe, S. 62
310 Guggisberg 1938, Aufgabe, S. 63
311 Ebda.
312 Guggisberg 1938, Aufgabe, S. 78
313 Guggisberg 1938, Aufgabe, S. 79 f.

Digitized by Google

Parallel zu den Berner Richtlinien, in ähnlicher Weise ebenso bremsend wie legitimierend, hielt der Zürcher Regierungsrat am 25. September 1936 in einem Kreisschreiben fest: «Da nach schweizerischem und zürcherischem Recht Eingriffe zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nicht mit Zwang und bei weitem nicht in dem Umfange wie nach deutschem Recht zulässig sind, ist die Auskunftserteilung und die Rechtshülfe in Verfahren, die in Deutschland aufgrund des Reichsgesetzes über die Verhütung erbkranken Nachwuchses durchgeführt werden, abzulehnen.»[314] Anlass zu diesem Kreisschreiben war die Anfrage der Burghölzli-Direktion gewesen, «ob sie zu solchen Auskünften trotz des ärztlichen Geheimnisses berechtigt oder gar verpflichtet sei».[315]

In Basel erliessen die Mediziner selber, doch in Absprache mit den Behörden, solche Richtlinien: «Aufgrund von Absprachen zwischen Ärzten und Behörden, wie die ‹Richtlinien für die operative Sterilisation› der Medizinischen Gesellschaft Basel von 1934, war die eugenische Indikation zur Sterilisation als zulässig anerkannt.»[316]

Im Kanton Basel-Stadt war zudem in den dreissiger Jahren ein Passus ins Einbürgerungsgesetz aufgenommen und dort bis 1982 beibehalten worden, welcher eine psychiatrische Untersuchung der Einbürgerungswilligen unter besonderer Berücksichtigung von deren allfälligen erblichen Belastungen vorschrieb; Verwandschaft mit psychisch Kranken galt deshalb vielfach als Grund zur Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen.[317]

Fallgeschichte Lydia Hulda B.
«Als Degenerierte mit moralischen Defekten vermindert zurechnungsfähig und gemeingefährlich»

Am 19. September 1930 beschloss der Berner Regierungsrat «Sicherungsmassnahmen» gegen Lydia Hulda B., geboren 1903, «von Langnau, Dienstmädchen». Psychiater Good hatte Dauerverwahrung empfohlen: «Nach dem psychiatrischen Gutachten des Gerichtsarztes Dr. Good in Münsingen ist Lydia Hulda B. als Degenerierte mit moralischen Defekten vermindert zurechnungsfähig und gemeingefährlich. Der psychiatrische Experte schlägt Dauerverwahrung in einer geeigneten Anstalt vor.» Doch der Regierungsrat beschloss, sie unter Vermittlung der Vormundschaftsbehörde Bern als «Glätterin unter guter Beaufsichtigung» privat zu platzieren und empfahl, «sie durch

314 Staatsarchiv Zürich, Bestand B XII, Bezirk Winterthur, 123.1

315 Brief des Regierungsrats von Zürich an das EJPD vom 19.6.1934. Bundesarchiv Bern, E 4260(C)1993/9

316 Margrith von Felten. Parlamentarische Initiative. Zwangssterilisation. Entschädigung für Opfer. Bern, 5.10.1999

317 Vgl. Imboden 2002, Abweisung

Digitized by Google

den Vormund einer scharfen Kontrolle zu unterwerfen». Auch wurde die Vormundschaftsbehörde «angewiesen, unverzüglich der kantonalen Polizeidirektion zu berichten, wenn die Lydia B. zu irgend welchen Klagen Anlass geben sollte.» [318]

Das bevormundete Dienstmädchen Lydia Hulda B. war aus einer früheren Platzierung entwichen, hatte schöne Wäsche und Kleider gestohlen und unter falschem Namen in einem Hotel in St. Moritz logiert. Deshalb war sie «wegen Diebstahls, Betruges, Unterschlagung und Widerhandlung gegen die Verordnung über die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften, nach Abzug von 6 ½ Monaten Untersuchungshaft, zu 5 ½ Monaten Korrektionshaus und Fr. 10.– Busse verurteilt» worden.[319] Da sie aber unter vormundschaftlicher Kontrolle stand und ihr Vergehen als besonders gefährlich taxiert wurde, kam es nebst der Abbüssung der Strafe auch zur psychiatrischen Begutachtung und zu den vom Regierungsrat beschlossenen Sicherungsmassnahmen. Diese bedeuteten, dass sie bei jeglicher Zuwiderhandlung gegen Anweisungen der Vormundschaft in Haft genommen und ohne weiteres Verfahren lebenslänglich verwahrt werden konnte. Das Verfahren mit Aussschreibung im Schweizerischen Polizei-Anzeiger und Festnahme nahm seinen Lauf, als Lydia Hulda B., die 1931 erneut wegen Diebstahl und Unterschlagung in die Korrektionsanstalt verbracht worden war, 1932 auf eigene Faust eine Stelle im Kanton Solothurn angenommen hatte. Sie wurde verhaftet, in den Kanton Bern rückgeführt und im Berner Amthaus inhaftiert. Das dort erstellte Vernehmungsprotokoll vom 27. Januar 1932 schildert die Lebensperspektiven der Bevormundeten: «Der Regs.ratsbeschluss vom 19. Sept.1930 ist mir noch in Erinnerung. Es ist nun richtig, dass ich seit der Fassung dieses Beschlusses wiederum eine gerichtliche Strafe erlitten habe und zwar am 16. Juni 1931 vom hies. Korrekt. Gericht wegen Diebstahls, Betruges & Unterschlagung 8 - bis 6 ½ Monate Korrektionshaus, der Rest umgewandelt in 45 Tage Gefängnis. Diese Strafe hatte ich am 31. Juli 1931 im hies. Bez. Gefängnis erstanden. Ich bekam dann eine andere Vormünderin in der Person der Frau Oberst Rebold, Hallwylstr. 46 dahier. Da sich diese bereit erklärte, mich nochmals geeignet zu placieren und mir beizustehen, kam es, im Anschluss an meine Strafe, nicht zur Versorgung. Wenn ich mich nun seither den Anordnungen der Frau Oberst nicht immer gefügt habe, so habe ich doch wenigstens immer gearbeitet. Nachdem ich die Aushülfsstelle bei Frau R., an der Muristrasse dahier, aufgegeben hatte, begab ich mich nach Olten, woselbst ich seit dem 19. Dez. 1931 bei Familie D. als Dienstmädchen in Arbeit stund. Dortselbst wurde ich nun am letzten Montag gestützt auf die Ausschreibung im S.P.A. verhaftet und gestern nach Bern transportiert. Wenn ich heute nicht im Besitz von Geldmitteln bin, so ist der Grund darin zu suchen, dass ich diese zur Anschaffung von Wäsche gebraucht habe. Mit meiner Anstaltsversorgung, wie dies im Regs.ratsbeschluss vom 19. Sept. vorgesehen ist, kann ich mich auch heute nicht ein-

318 Regierungsratsbeschluss Nr. 4139, 19.11.1930. Staatsarchiv Bern, Bestand RR BB 4.1. 2223 5090/43

319 Ebda.

Digitized by Google

verstanden erklären. Die Behörden haben gar kein Recht, mich in dieser Weise zu versorgen. Wenn sie dies, trotz meiner Proteste, machen, so haben sie dann gleich zwei Menschenleben auf dem Gewissen. Ich würde meinem Leben ganz sicher ein Ende machen, wenn ich dauernd versorgt werden sollte. Damit wäre dann auch das Kindlein, zu welchem ich mich gegenwärtig in andern Umständen (im 2. Monat) befinde, erledigt. Wer der Vater desselben ist, sage ich vorderhand nicht. Dies ist eine Angelegenheit, die nur mich etwas angeht. Ich verrate nur soviel, dass der Mann kein Berner ist und dass er mich zu heiraten beabsichtigt. Ich würde somit durch die Heirat den Kanton Bern los.»

Es folgt auf demselben Blatt die Verfügung des Regierungsstatthalters: «Lydia B. geht in Haft zurück.» Auf demselben Blatt, datiert ebenfalls auf den 27. Januar 1932, folgt die Notiz: «Der hies. Gefangenenwärter meldet uns soeben, (ca. um 4 ½ nachm.), dass Lydia Hulda B. nun unmittelbar nach ihrer Einvernahme in ihrer Zelle im Bez.Gefängnis einen Selbstmordversuch begangen habe. Als sie vom Gefangenenwärter in die Zelle zurückgeführt wurde, wo sich noch zwei andere Gefangene befanden, nahm sie von der Tür aus einen Sprung auf den Tisch und durchschlug mit der einen Hand die Fensterscheibe. Als die B. mit der betreffenden Hand in dem eingeschlagenen Loch war, fuhr sie damit im Kreise herum den Glassplittern nach und zog sich dadurch an der Hand nicht unbedeutende Verletzungen zu. Gefangenenwärter S., der bei diesem Vorfalle zugegen war, ihn jedoch, da er sich so plötzlich ereignete, nicht verhindern konnte, riss die B. sofort vom Tische hinunter. Der ganze Vorfall habe kaum 2 Sekunden gedauert. Der B. wurde die Wunde dann durch Frau S. ausgewaschen und verbunden. Gestützt auf dieses Vorkommnis haben wir die Arrestantin heute abend, da sie uns des Bestimmtesten erklärte, ihr Vorhaben auszuführen, nach teleph. Rücksprache mit unserem Gefängnisarzt, mit dem Sanitätsauto nach der städt. Irrenstation Holligen überführen lassen.»

Der Regierungsstatthalter schrieb am 28. Januar auf dasselbe Aktenstück: «Wir sind der Auffassung, dass mit dieser Person nunmehr einmal ernst gemacht werden muss, denn sonst wiederholen sich solche Manöver, wie das gestrige, alle Jahre und die Behörden haben sich mit ihr ständig zu befassen.»

Das Hin und Her zwischen Platzierungen und Internierungen, von nun an aber nicht mehr in Korrektionsanstalten, sondern in psychiatrischen Kliniken, ging weiter. Die Schwangerschaft hatte mit einer Totgeburt im 4. Monat geendet.

1943 weilte Lydia Hulda B. in der Klinik Waldau. Am 24. August 1943 äusserten sich die dortigen Psychiater Klaesi und Zbinden in einem Brief an die Berner Polizeidirektion etwas positiver als Kollege Good in Münsingen 13 Jahre zuvor: «Das Vorleben der Explorandin und namentlich auch ihr Verhalten während der ersten Zeit der Internierung liessen die Aussichten auf einen Erfolg der Anstaltsbehandlung so gering erschienen, dass Aerzte und Behörden zunächst glaubten, mit einer dauernden Versorgung rechnen zu müssen. Allmählich traten jedoch bei Lydia B. die psychopathischen Charakterzüge, welche, wie seinerzeit in unserem Gutachten dargelegt wurde, den

Digitized by Google

Grund ihres unsteten Lebens und ihrer Verfehlungen darstellten, immer weniger deutlich hervor. Sie lernt ihre krankhafte Empfindlichkeit und ihr Misstrauen einigermassen überwinden und gewann Einsicht in die Berechtigtheit der Massnahmen, die ihr gegenüber nötig geworden waren.»

Hulda Lydia B. wollte immer noch heiraten, um der Dauerbevormundung zu entkommen. Der letzte Aktenvermerk im Dossier stammt von Regierungsrat Polizeidirektor Seematter: «Bern 28. April 1944. Geht an die Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Waldau mit der Bitte um Kenntnis und Stellungnahme. Wir glauben, dass die Heirat nicht unterbunden werden kann und dass die beantragte Sterilisation die geeignete Massnahme ist. Der Polizeidirektor des Kantons Bern.» [320]

Spätere Akten enthält das regierungsrätliche Dossier nicht. Aufschluss über das weitere Schicksal von Lydia Hulda W. würden aber wohl die Krankengeschichten von Münsingen und der Waldau sowie die Vormundschaftsakten ergeben.

Fallgeschichte Gertrud O.
«Das Kind ist bis jetzt normal»

Die Psychiaterin Lilli Cobliner aus Posen erlangte am 10. Juli 1935 die Doktorwürde an der Universität Basel auf Antrag ihres Doktorvaters Professor John E. Staehelin, Direktor der psychiatrischen Klinik Friedmatt. Cobliners Doktorarbeit [321] untersuchte die Lebensläufe von 94 männlichen und weiblichen Zöglingen der Anstalt zur Hoffnung in Riehen, einer Erziehungsanstalt für geistesschwache Kinder des Kantons Basel-Stadt. Mehrere der Untersuchten arbeiteten in der Basler Webstube. Unter dem Titel «Sterilisationen» bemerkt Cobliner: «Bisher fanden 5 Sterilisationen im Laufe der letzten zehn Jahre statt, nur bei weiblichen Probanden. Die Indikation wurde in drei Fällen vom Psychiater gestellt, im vierten wahrscheinlich ebenfalls. Die fünfte Sterilisation fand auf Vorschlag der Heimatgemeinde statt.» [322]

Die Fallgeschichten Gertrud O. und Frieda D. werden hier aus Cobliners Dissertation wiedergegeben, da ich keine Akten dazu konsultieren konnte.

«Geb. 1908, debil. Kongenitale Lues. Vater Ausläufer. Mutter nach dessen Tode Vorarbeiterin. In der Anstalt von 1915–1926. In verschiedenen Familien als Dienstmädchen untergebracht. Kleine Diebstähle. Streitigkeiten mit anderen Mädchen. 1930 Geburt eines unehelichen Kindes. Nach langen Bemühungen der Behörden vom Vater mit Standesfolge anerkannt. Das Kind ist bis jetzt normal. Dann wieder verschiedene Stel-

320 Alle zitierten Dokumente im Staatsarchiv Bern, Bestand RR BB 4.1. 2223 5090/43

321 Cobliner 1936, Anstaltszöglinge

322 Cobliner 1936, Anstaltszöglinge, S. 21

Digitized by Google

len. Heiratete 1933 trotz vorheriger Warnung von privater und öffentlicher Seite einen 64jährigen Hilfsarbeiter. Der Mann wird von einer öffentlichen Behörde wie folgt charakterisiert: Wandervogel, aber tüchtiger Landarbeiter – wenn er nicht zu tief ins Glas schaut. Ist 45 mal wegen kleinerer Vergehen vorbestraft. 1934 wird dem Ehepaar ein Kind geboren. Die Frau wird gleich darauf sterilisiert. Da sie zur Führung eines Haushalts völlig ungeeignet ist und andererseits der Mann seine Stelle verlor, weil die Frau den Bauersleuten zur Last fiel, musste sie bei Landwirt gegen Fr. 100.– jährliches Pflegegeld versorgt werden, während der Mann eine andere Stelle antrat.» [323]

Fallgeschichte Frieda D.
«Nur zu allereinfachsten Arbeiten im Haushalt zu gebrauchen»

Geb. 1906, imbezill. Vater Möbelschreiner. Elterliches Milieu sehr ungünstig. Mutter beschränkt, unsauber, unverständig. Vater Potator. Eltern 1931 gerichtlich geschieden. Ein Bruder war ebenfalls Hilfsschüler. In der Anstalt von 1917–1920. Dann als Glätterin in der Lehre. 1926 Ablegung der Lehrlingsprüfung. Aber sicher den Anforderungen des Berufes nicht gewachsen. Musste sich wegen geringer Leistungen vielfach schlechte Behandlung gefallen lassen. Findet seit Jahren überhaupt keine Arbeit mehr. Nur zu den allereinfachsten Arbeiten im Haushalt zu gebrauchen. Einmal polizeilich aufgegriffen, hatte sich von Chauffeur im Auto mitnehmen lassen, der sie zu missbrauchen versuchte. Wurde sterilisiert und wegen Geistesschwäche entmündigt.» [324]

«3,5 bis 4,5 Prozent der Bevölkerung geistig nicht vollwertig»
Zählungen von Zielgruppen

Um eine Menschengruppe ins Visier von geregelten Zwangsmassnahmen zu nehmen, muss sie näher bestimmt und erfasst werden. Der Zusammenhang von Zählung, Erfassung und Verfolgung reicht in Zürich bis auf die Zeit der Täuferverfolgung und die erste Zürcher Volkszählung von 1634 zurück. «Mit der Auflistung der Seelen ab 1634 wurden zugleich die insgesamt 182 erwachsenen Täufer auf Kantonsgebiet erfasst und damit die Grundlage für die Auflösung dieser Bewegung geschaffen.»[325]

Ähnlich war es auch mit den «Abnormalen» späterer Jahrhunderte. Die Irrenzählungen erfolgten nach den jeweiligen lokalen, behördlichen und medizinischen Kriterien. Diese Kriterien veränderten sich mit der Einführung von Volksschule und Milizarmee sowie

323 Cobliner 1936, Anstaltszöglinge, S.27
324 Ebda.
325 Flüeler 1996, Geschichte, Bd. II, S. 299

Digitized by Google

mit der Verstädterung und Industrialisierung der Schweiz. Die Normen, die ein normaler Mensch zu erfüllen hatte, wurden teils komplexer, teils einheitlicher. Sie unterlagen nicht mehr nur dem familiären, dörflichen und kleinstädtischen Ermessen und Ausgrenzungsverhalten. Im Lauf der Institutionalisierung und Professionalisierung der Fürsorge und parallel zu den jeweiligen Paradigmen der zur fürsorgerischen Leitwissenschaft avancierenden Psychiatrie wurden sie zusätzlich von wechselnden wissenschaftlichen Definitionen des «Abnormalen» überlagert.

Ein Abbild der lokalen Unterschiedlichkeit dieser Klassifikationen sind die Angaben Albrecht Erlenmeyers von 1863. Laut Erlenmeyer war im Kanton Schwyz nur eine von 850 Personen irr; im Kanton Bern galt von 218 Personen eine als irr, in Zürich schlug der Wahnsinn eine unter 228 Personen.[326]

Diese Ziffern spiegeln jedoch nur die Intensität und den Ausbau der Anstaltsversorgung in den jeweiligen Gegenden.

Im Kanton Zürich galt 1850 nach offizieller Zählung ein halbes Prozent der Bevölkerung als irr, 1888 war es ein ganzes Prozent.[327] Inzwischen waren die Irrenanstalten Rheinau und Burghölzli gebaut worden. Die Zahlen dienten auch als Begründung für Neubau und Betrieb grösserer Irrenhäuser, was in Zürich eher spät in Angriff genommen wurde.

«Rassenhygieniker» interpretierten solche Zahlen als «Hinweis auf eine drohende allgemeine Bevölkerungsentartung»[328] und somit als Bestätigung ihrer Theorie, mit zunehmender Zivilisation steige der Anteil «Minderwertiger», deren Geburtenrate deshalb gezielt und möglichst auf Null zu senken sei.

So argumentierte auch Eugen Bleulers späterer Nachfolger als Burghölzli-Direktor, Hans Wolfgang Maier (1882–1945). Er konstatierte immer wieder den Anstieg der Zahl «Defekter», teils voller Genugtuung über das stets grössere Arbeitsfeld der Psychiatrie, teils beunruhigt über das gesteigerte Gedeihen des Wahnsinns in seiner Umgebung, und jedenfalls bestätigt in seinen Anschauungen. 1912 errechnete Maier durch Untersuchung von Stellungspflichtigen 2 Prozent Geistesschwache und Geisteskranke in der Bevölkerung, schätzte das wirkliche Ausmass des Wahnsinns aber noch höher, auf 2,25 bis 2,5 Prozent der Bevölkerung.[329] 1925 erachtete Maier «etwa 3,5 bis 4,5 Prozent der Bevölkerung als geistig nicht vollwertig».[330]

326 Erlenmeyer 1863, Übersicht, S. 114–126
327 Speyr 1905, Irrenwesen, S. 687
328 Brugger 1938, Erbgesundheitspflege, S. 33
329 Maier 1912, Häufigkeit
330 Maier 1925, Verbreitung, S. 15

Digitized by Google

Maier stammte aus einer Familie, die aus Deutschland in die Schweiz gezogen war und den jüdischen Glauben, vermutlich unter dem Druck von Antisemitismus und Assimilationismus, durch christliches Bekenntnis ersetzt hatte. Gleich nach seiner Einbürgerung machte Maier die Rekrutenschule und wurde Offizier der Gebirgsinfanterie.

Das Militär spielte in Maiers Leben eine wichtige Rolle und verkörperte für ihn, im Unterschied zum Pazifisten Forel, das «Gesunde». Die Musterung ganzer Jahrgänge unter ärztlicher Einstufung, ob «tauglich» oder nicht, floss später in die von ihm wesentlich mitgeprägten Begutachtungsstrukturen betreffend «Ehetauglichkeit» und «Schwangerschaftstauglichkeit» ein. Umgekehrt gingen, wie weiter unten gezeigt wird, Diagnosen psychiatrischer Ausmusterungen aus der Armee auf dem Weg der Amtshilfe in Eheverbotsverfahren ein. Neben den militärischen Datenreihen[331] lieferten auch Reihenuntersuchungen an Schülern und Volkszählungen den «Eugenikern» reiches statistisches Rohmaterial.[332]

Maier war nicht der Einzige, der in der Schweiz die Menschengruppen aus der Perspektive der «Eugenik» auszählte. Die Forel-Schülerin Jenny Koller hatte 1895 eine statistische Untersuchung im Kanton Zürich zur Frage der Erblichkeit von Geisteskranken publiziert.[333]

An ihre Arbeit schlossen sich Otto Diems Forschungen aus den Jahren 1900 bis 1902 kritisch an. Diem war Assistenzarzt am Burghölzli, die Patientenakten dort, aber auch in anderen Kliniken standen ihm offen. Diem erkannte im Lauf seiner Berechnungen immer mehr, wie gross der wissenschaftliche Spielraum bei solchen Statistiken war. Er schrieb, dass die in anderen Statistiken genannte angebliche «stärkere hereditäre Belastung der Frauen» nichts als «ein rein statistisches Artefakt ist».[334]

Aufgrund seiner Forschungen wandte sich Diem von den Erblichkeitstheorien ab und forderte Gesellschaftsveränderung: «Nachdem es sich gezeigt hat, dass die ‹erbliche Belastung› keine unverwüstliche, unabänderlich zerstörende Wirkung ausübt, und dass sie nur zu einem beschränkten Teil über Gesundheit und Krankheit das entscheidende Wort spricht, wird es zu den allerersten Aufgaben gehören, allen jenen äusseren Lebensbedingungen unsere volle Aufmerksamkeit zu schenken, die wir längst als Grundlagen des körperlichen und geistigen individuellen Wohlbefindens kennen und deren Besserung für die Gesamtheit den Kern der sozialen Kämpfe der Gegenwart bildet.»[335]

Damit reagierte Diem schon früh auf die Taktik, mittels «Irrenzählungen», «Idiotenzählungen» und «Abnormalenzählungen» zusammengestellte Datenreihen

331 Vgl. Lengwiler 1999, Klinik
332 Beispiele dazu in: Lauener 1940, Bedeutung
333 Koller 1895, Erblichkeitsstatistik
334 Diem 1905, Belastung, S. 337
335 Diem 1905, Belastung, S. 360

Digitized by Google

dafür einzusetzen, die immensen Kosten, die da drohten, an die Wand zu malen, und «Eugenik» als billigeres Szenario zu empfehlen.

Stammbäume und Gruppenausgrenzung: Die Jenischen

Einer der ersten Wissenschaftler, welcher eine bestimmte Zielgruppe von «Minderwertigen» nicht nur zählte, sondern auch genealogisch bis weit in die Vergangenheit zurückverfolgte, war Josef Jörger (1860–1933),[336] Psychiater aus Vals, Gründer und Leiter der psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur, Graubünden, deren Direktorium er seinem Sohn Johann Benedikt Jörger (1896–1957) vererbte – ein, wie auch im parallelen Fall von Eugen und Manfred Bleuler, keineswegs biologisch bedingter Vorgang.

Forschungsobjekt von Jörgers «Psychiatrischen Familiengeschichten» waren die «Vaganten», genauer gesagt zwei Bündner Familien von Jenischen. Auf Aufforderungen seines Doktorvaters Ludwig Wille, dem Direktor der Irrenanstalt Friedmatt in Basel, sowie Ernst Bleulers und August Forels[337] publizierte Jörger 1905 im von Alfred Ploetz herausgegebenen «Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie einschliesslich Rassen- und Gesellschafts-Hygiene» seine Arbeit «Die Familie Zero». Der nullifizierende Code-Name für die von Jörger Erforschten weist auf die abwertende Sichtweise hin, die er ihnen gegenüber hatte. Jörgers Arbeit beginnt so: «Vorliegende Studie über die Familie Zero wurde von mir schon im Jahre 1886 begonnen und seither con amore weitergeführt, indem ich die Lebenden verfolgte, den Toten in Urkunden und Gerichtsakten nachstöberte und so Elend über Elend auf den einen Namen häufte.»[338]

Jörger steht am Anfang von psychiatrischen Theorien, die Roma, Sinti und Jenische als «erblich Minderwertige» verschiedenen Verfolgungsstrategien auslieferten: In der Schweiz der «Entvölkerung der Landstrasse» durch die «Pro Juventute»,[339] im nationalsozialistischen Herrschaftsbereich dem Holocaust.[340]

Jörger ergänzte seine Arbeit über «Die Familie Zero» mit einer Fortsetzung über eine andere jenische Familie aus Graubünden, die er unter dem Codenamen «Die Familie Markus» abhandelte; sie wurde als «Festgabe an Dr. August Forel» zu dessen 70. Geburtstag gedruckt.[341] Der Berliner Springer-Verlag publizierte 1919 beide Arbeiten als

336 Vgl. Mornaghini-Zweidler 1975, Jörger

337 Mornaghini-Zweidler 1975, Jörger, S. 15, S. 24

338 Jörger 1905, Zero, S. 494

339 Vgl. den Abschnitt «Pro Juventute entvölkert die Landstrasse» in: Binder 1937, Pro Juventute, S. 99

340 Vgl. Zimmermann 1996, Rassenutopie

341 Jörger 1918, Markus

Digitized by Google

Buch unter dem Titel «Psychiatrische Familiengeschichten».[342] Ernst Rüdin lobte Jörger 1905: «Ihre Familie Zero hat in den Kreisen, die uns überhaupt ihr Urteil über die letzte Nummer abgegeben haben, stärkstes Interesse in den Gegenstand und grösste Bewunderung seiner Behandlung durch Ihre Feder hervorgerufen.»[343]

Jörger sieht in den von ihm bis ins 17. Jahrhundert zurückdiagnostizierten jenischen Familien «ein vom Urahn begründetes, vom Ahnen gehäuftes, unheilvolles Erbe von moralisch-ethischem Schwachsinn»[344] voller «Abirrungen vom gewöhnlichen Familientypus» wie «Vagabundismus, Verbrechen, Unsittlichkeit, Geistesschwäche und Geistesstörung, Pauperismus.»[345]

Jörgers Werk hatte Folgen. Emil Oberholzer empfahl bei den von Jörger Dargestellten die Sterilisation: «Von grösster Bedeutung ist die Sterilisierung bei eigentlichen ‹Verbrecherfamilien›. Die Literatur kennt einzelne solche Stammbäume. Vgl. Jörger, Die Familie Zero.»[346]

Die Familienforschungen von Jörger, wie auch die von Dugdal,[347] Lundborg,[348] Goddard[349] sowie weitere wissenschaftliche Zerrbilder von «erblich minderwertigen Sippen» oder «asozialen Familien» dienten in den folgenden Jahrzehnten immer wieder als angebliches Beweismaterial für die Erblichkeit unerwünschter sozialer Verhaltensweisen und zur Propagierung «eugenischer» Eingriffe.[350]

Robert Ritter, Zentralfigur der Verfolgung von «Zigeunern» und «Landfahrern» im Nazireich, kannte Jörgers Arbeiten und gedachte sie «in Bezug auf ihre Reichweite und Einzelerfassung weit überholen» zu können,[351] was ihm auch gelang. Ritter begann mit Familienforschung an Jenischen und selektionierte schliesslich Zehntausende von Sinti, Roma und Fahrenden zu Zwangssterilisation, Arbeitslager oder Vernichtungslager.[352]

342 Jörger 1919, Familiengeschichten
343 Zitiert nach Mornaghini-Zweidler 1975, S. 24
344 Jörger 1919, Familiengeschichten, S. 4
345 Jörger 1919, Familiengeschichten, S. 1
346 Oberholzer 1911, Kastration, S. 137
347 Dugdal 1877, Jukes
348 Lundborg 1913, Familiengeschichten
349 Goddard 1914, Kallikak
350 Vgl. Bock 1986, Zwangssterilisation, S. 329. Vgl. auch Mayer 1927, Unfruchtbarmachung, S. 44; Kankeleit 1929, Unfruchtbarmachung, S. 31; Dirksen 1926, Asoziale; Knorr 1939, Grossfamilien; Schmid 1939, Jung-Schweizer, S 47
351 Ritter 1935, Untersuchungen, S. 713
352 Zu Ritter vgl. Müller-Hill 1984, Hohmann 1991, Zimmermann 1996

Digitized by Google

Nicht nur die Bezugnahme Ritters auf Jörgers «Psychiatrische Familiengeschichten» verband Ritter mit der Schweiz. Ritter bedankte sich im Vorwort zu seiner Habilitation «Ein Menschenschlag» bei «Polizeibehörden vor allem in der Schweiz, Österreich, Polen, Ungarn und Rumänien» für ihre Auskünfte.[353]

Ritter hatte einen Teil seiner Ausbildung als Volontärarzt in Zürich am Burghölzli absolviert. Mit Frau Hildegard und Kind kam Ritter am 21. April 1931 in Zürich an. Seine Frau arbeitete als pädagogische Volontärin an der kinderpsychiatrischen Beobachtungsstation «Stephansburg», Ritter selbst bis im Frühjahr 1932 auf der Erwachsenenabteilung des Burghölzli. In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass der Burghölzli-Kinderpsychiater Jakob Lutz noch 1961 nicht nur Rüdin unkritisch und zustimmend zitierte,[354] sondern auch Friedrich Stumpfl, einen anderen führenden Theoretiker der «Rassenhygiene» unter Hitler, der speziell auch die «Nichtsesshaften» im Visier hatte,[355] als Mitautor seines umfangreichen Buchs über Kinderpsychiatrie[356] beizog.

Weshalb war Ritter 1931 nach Zürich gekommen? Dazu heisst es in Ritters Lebenslauf vom 1. März 1944: «Vom April 1931 bis April 1932 war ich Assistent der Psychiatrischen Klinik in Zürich, an der ich ihrer sozial-psychiatrischen und eugenischen Grundeinstellung wegen damals Weiterbildung suchte.»[357]

Eine Fortsetzung der von Jörger begründeten Erforschung von «Vagantengeschlechtern» betrieb nicht nur Robert Ritter in Deutschland, sondern auch Alfred Siegfried, der Gründer des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», in der Schweiz. Siegfried eruierte die Zahl der Kinder von «Vaganten», die er mittels Zwangsmassnahmen zur Sesshaftigkeit umerziehen wollte, durch Umfragen bei Behörden: «Im Dezember 1928 wurden an 35 schweizerische Gemeinden Fragebogen über die dort heimatberechtigten Personen, die zu den Fahrenden gerechnet werden müssen, versandt. Es liefen 30 Antworten ein. Zu ihnen werden verschiedene Geschlechter aufgeführt mit insgesamt 1470 Personen, wovon ca. 540 unter 15 Jahren. [...] Nach unserer Schätzung haben wir mit unserer Enquête etwa 80% der Gesamtzahl erfasst; diese darf somit auf rund 1800 Personen angesetzt werden, davon 675 Kinder unter 15 Jahren, die allein für unsere Fürsorgemassnahmen in Betracht kommen. Nach unseren bisherigen Beobachtungen müssen wir damit rechnen, dass beinahe die Hälfte dieser Kinder, auf keinen Fall weniger als 300, in derart ungeordneten Verhältnissen leben, dass ihre Entfernung aus dem

353 Ritter 1937, Menschenschlag, S. 9

354 Lutz 1961, Kinderpsychiatrie, S. 165

355 Vgl. Stumpfl 1935, Erbanlage; Stumpfl 1939, Störungen

356 Lutz 1961, Kinderpsychiatrie. Vgl. zu Lutz auch: Schäppi-Liechti, Lutz, Diss. med. Zürich 2002

357 Bundesarchiv Berlin, Bestand Parteikorrespondenz

Digitized by Google

derzeitigen Milieu nicht nur ein Gebot der Menschenpflicht, sondern auch der Sozialpolitik ist. Bei der überall zu beobachtenden, geradezu beunruhigenden Vermehrung der Fahrenden ist [...] in den kommenden 10 Jahren mit einem Zuwachs von mindestens 70 zu rechnen. Die Gesamtzahl der während dieser Zeit zu versorgenden Kinder dürfte demnach mit 370 eher zu tief eingeschätzt sein.»[358]

Siegfried übernahm in seinen Publikationen über das «Hilfswerk» die von Jörger eingeführten Code-Namen für jenische Familien.[359]

Auch Blinde und Gehörlose im Visier

Die blinden Schweizer waren ebenfalls Gegenstand von Zählungen und von «eugenischen» Überlegungen.

Die Zahl «der uns irgendwie in eugenischer Hinsicht interessierenden Blinden» schätzte der St. Galler Augenarzt Karl Rehsteiner (1896–1956) auf 50 Prozent der Blinden und somit auf 0,3 Promille der Schweizer Bevölkerung. Er empfahl «Eheberatung» und «freiwillige Sterilisation».[360]

Die «Taubstummen» im Kanton Zürich wurden im Jahr 1926 gezählt, landesweit 1930: «Die Volkszählung 1930 versuchte durch eine besondere Frage zugleich eine Zählung der Taubstummen in der Schweiz. Man erfuhr dadurch einmal die Adressen der Haushaltungen, in denen Taubstumme leben, und zweitens die Zahl der Taubstummen.»[361] Sie belief sich auf 7268. Im für die Volkszählung zuständigen Eidgenössischen Statistischen Amt wirkten mit Arthur Linder und Arnold Schwarz zwei Beamte, die neben Professor Schlaginhaufen 1935 als einzige Schweizer am internationalen Kongress für Bevölkerungswissenschaften 1935 in Berlin teilnahmen.[362]

Der Zürcher Mediziner und Universitätsdozent für Rassenhygiene Ernst Hanhart verwendete Jahrzehnte seines Forscherlebens – neben seiner Befassung mit ähnlichen Themen wie etwa der «erbbiologischen» Erfassung Kleinwüchsiger[363] – auf das Ausfindigmachen von «Idiovarianten», «Isolaten» und «Entartungsherden» Hörbehinderter in der ganzen Schweiz.

358 Subventionsgesuch des Pro-Juventute-Stiftungskommissionspräsidenten Ulrich Wille an den Bundesrat vom 25.2.1929, Beilage «Umfang der Vagantität und Aufgaben der nächsten Jahre» Bundesarchiv Bern, E 3001(A)1,11/22

359 Siegfried 1964, Kinder, S. 55f.

360 Rehsteiner 1938, Augenkrankheiten, S. 202 f.

361 Lauener 1935, Taubstummheit, S. 85

362 Schweizer 2002, Eugenik, S. 28

363 Hanhart 1925, Inzuchtsgebiete; Hanhart 1926, Zwergwuchs

Digitized by Google

Seine Genealogie der «Taubstummen» eines Walliser Dorfes, die er bis 1965 weiterführte, hatte Hanhart schon an der zwölften Versammlung der «Internationalen Föderation eugenischer Organisationen» 1935 in Scheveningen stolz als «in Breite und Tiefe grösster sich auf ein einfach-rezessives Erbmal beziehender Stammbaum der Weltliteratur» präsentiert.[364]

1935 war Hanhart noch gegen die in Deutschland praktizierte generelle Zwangssterilisation «sämtlicher manifest behafteter» Hörbehinderter.[365] Als Ko-Autor des Berliner Rassenforschers Günther Just half er aber bald darauf, die nazistische «Rassenhygiene» wissenschaftlich abzusegnen.[366] In seinem Beitrag erforschte Hanhart «Entartungszeichen». Das von Hanhart als Mitherausgeber von Günther Just betreute «Handbuch der Erbbiologie des Menschen» erschien in mehreren Bänden ab 1939 in Berlin. Der zweite Teil des fünften Bandes dieses Werks über «Erbbiologie und Erbpathologie nervöser und psychischer Zustände und Funktionen» versammelte als Autoren neben den Mitarbeitern an der 6. und 7. Auflage von Bleulers «Lehrbuch der Psychiatrie» Hans Luxenburger und F. Meggendorfer sowie dem Spezialisten für Vererbungsforschung an «Nichtsesshaften» in Österreich, Friedrich Stumpfl, auch den eifrigen Basler «Eugeniker» und Schularzt Carl Brugger (1903–1944).[367]

Praxisnahe Vorschläge zu einer gruppenspezifisch aufgegliederten gesamtschweizerischen «Abnormenzählung» nach deutschem Muster, bis hin zur Frage, wie die «Zählkarte» zu gestalten sei und wer die Zähler sein sollten, machte 1942 Othmar Englert in seiner von Josef Spieler betreuten Dissertation, die im Verlag des Instituts für Heilpädagogik Luzern erschien[368] – zu einem Zeitpunkt, da in Deutschland die Gezählten bereits vergast wurden.

Englert gab einen Überblick über 66 seit 1811 durchgeführte «Abnormenzählungen» verschiedener Zielgruppen in der Schweiz und empfahl eine «Abnormenerfassung» entsprechend jener in Deutschland. «Die Abnormenerfassung wird heute sinngemäss in den Dienst der menschlichen Erbforschung gestellt und zur Grundlage bestimmter erb- und rassenhygienischer Massnahmen gemacht.»[369]

Neben seinem Doktorvater Josef Spieler, 1935 bis 1945 ausserordentlicher Professor für Heilpädagogik an der Universität Freiburg (Schweiz), dankte Englert unter

364 Vgl. Hanhart 1935, Mutationen. Hanharts «Genealogische Kartothek der Gemeinde Ayent (VS): Erbtaubstumme und Schwerhörige 1965» lagert in der schweizerischen Landesbibliothek Bern.

365 Hanhart 1935, Mutationen, S. 79

366 Hanhart 1940, Erbpathologie; Hanhart 1940, Erbbiologie

367 Luxenburger 1939, Schizophrenie; Meggendorfer 1939, Erbpathologie; Stumpfl 1939, Kriminalität; Brugger 1939, Schwachsinn

368 Englert 1942, Abnormenzählungen

369 Englert 1942, Abnormenzählungen, S. 45

Digitized by Google

anderen auch «Dozent Dr. med. Brugger aus Basel» sowie «Regierungsrat Dr. med. Dubitscher vom Reichsgesundheitsamt» für «entgegenkommende Hilfe».[370] Josef Spieler wurde 1945 zusammen mit anderen Universitätsprofessoren deutscher Nationalität zunächst auf dem Bürgenstock interniert und anschliessend «wegen seiner Kollaboration mit dem Nationalsozialismus» aus der Schweiz ausgewiesen.[371]

«Nachgehende Fürsorge»
Eheberatung und Sterilisation von Jenischen, Gehörlosen, Alkoholikerfrauen und Epileptischen

Fand die Theorie prophylaktisch-«eugenischer» Bekämpfung zukünftiger schwieriger Fälle gerade im Sozial-, Psychiatrie- und Sonderpädagogikbereich so viel Anklang, weil es für etliche der in diesen Bereichen Beschäftigten doch überwiegend ärgerlich, unerspriesslich und wenig Prestige versprechend war, sich mit ausgegrenzten Behinderten, Sonderlingen, Schulschwachen, Gestörten, von der bürgerlich geprägten Norm abweichenden, nach Armut, Elend, Schweiss und Alkohol riechenden und überdies manchmal ganz erstaunlich widerspenstigen, frechen, schlagfertigen und gewitzten «Elementen» abzugeben?

Zwar untergrub der Gedanke, es gäbe solche Leute besser gar nicht, die eigene Existenz als deren Verwalter, erwies sich jedoch für viele als verführerisch. Denn er war kombiniert mit der Einschätzung, man sei eigentlich zu Höherem berufen, als sich mit «Inferioren» zu beschäftigen. Zwar argumentierten ausgesprochene Helfertypen, denen der Umgang mit Hilfsbedürftigen ein Bedürfnis war, wie der ehemalige Zentralsekretär der «Pro Juventute» und Gründer des Heilpädagogischen Seminars in Zürich, Heinrich Hanselmann, im «eugenischen» Umfeld gegen «Euthanasie» und Zwangssterilisation. Hanselmann tat dies mit der legalistischen Begründung, der «einfachste Weg» der «Vernichtung lebensunwerten Lebens» sei «ohne eine gesetzliche Regelung [...] nicht denkbar». Auch die Sterilisation als operativer «Eingriff in einen Kernpunkt der persönlichen Freiheit des Menschen» sei «im grossen Stil nicht ohne gesetzliche Regelung durchführbar». Doch Hanselmann propagierte den «dritten Weg» einer «planmässigen nachgehenden Fürsorge für dauernd körperlich-geistig-seelische Hilfsbedürftige» ebenfalls aus der Überzeugung heraus, es sei «selbstverständlich, dass ‹lebensunwerte›, auf der Basis vererbter oder vererbbarer Anlagemängel arbeits- und gesellschaftsun-

370 Englert 1942, Abnormenzählungen, S. 31

371 Schweizer 2002, Eugenik, S. 195; vgl. auch S. 197. Vgl. zu Spieler und Englert auch Wolfisberg 2002, Heilpädagogik, S. 121–136, S. 281–289

Digitized by Google

tüchtig gewordenen Menschen bestmöglich an ihrer Fortpflanzung verhindert werden müssen».[372]

Die Zählungen der Zielgruppen dienten als Datenquellen zur «nachgehenden Fürsorge» an den Erfassten. «Nachgehende Fürsorge» schloss regelmässige Überwachung und Besuche in den Wohnstätten und Heimen ein. Sie wurde auch vom «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» und von Behörden gemäss den Empfehlungen Jörgers gegenüber den «Vaganten» betrieben.[373]

Das Vorgehen zielte auch auf Sterilisationen: «In den ‹Richtlinien für die Vagantenfürsorge in Graubünden›, die aufgrund von Diskussionsergebnissen der kantonalen Fürsorgerinnen 1947 erstellt wurden, steht: ‹Die starke Vermehrung der Vaganten ist sicher unerwünscht. In manchen Fällen scheint die Sterilisation das schnellste, einfachste und sicherste Mittel zur Geburtenverhinderung zu sein. Allerdings wehrt sich der Vagant in der Regel energisch gegen diese Massnahme und verweigert sein Einverständnis.›»[374]

Auch Gutachten des Burghölzli empfahlen Sterilisation von Jenischen. Der Gutachter Dr. Hans Wehrle lehnte bei einem jenischen Mündel, dessen Vormundschaft von Siegfried auf die Zürcher Amtsvormundschaft übergegangen war, den Schwangerschaftsabbruch ab. Hingegen empfahl er «die Sterilisation der Pat. im Anschluss an die Geburt». Denn sie sei «ein debiles, moralisch schwachsinniges, haltloses und schwer triebhaftes Mädchen».[375]

Sterilisation von Gehörlosen

«Nachgehende Fürsorge», die auch Eheberatung und das Zureden zu «freiwilliger» Sterilisation umfasste, wurde auch gegenüber Gehörlosen praktiziert. Sie lebten ebenfalls im Zielbereich der «Eugenik». Gemäss dem deutschen «Erbkranken»-Gesetz waren Gehörlose generell, ferner auch viele Schwerhörige der Zwangssterilisation unterworfen.[376]

Der Gehörlosenzähler und Zürcher Universitätsprofessor Felix Robert Nager (1877–1959) argumentierte gegen eine generelle Verhinderung von Kindern Gehörloser durch

372 Hanselmann 1938, Verhütung, S. 90 f.

373 Vgl. Jörger 1925, Vagantenfrage

374 Stirnimann 1979, Jenische, S. 165

375 Wehrle an Amtsvormundschaft, Kopie an Siegfried, 19.8.1944. Das Dokument war ein Exponat der Ausstellung «Die Erfindung der Schweiz 1848–1898 / Bildentwürfe einer Nation» im Landesmuseum vom 26.6. bis 4.10.1998

376 Vgl. Biesold 1988, Hände

Digitized by Google

Vorschriften und Richtlinien. Er warnte vor den Risiken ungenauer Abklärungen und erwähnte den Schwangerschaftsabbruch bei einer Schwerhörigen wegen der medizinischen Indikation «Otosklerose». Der Eingriff wurde durch «die damals empfohlene Methode der Röntgenbestrahlung des graviden Uterus» vorgenommen. Da diese Methode nicht zur beabsichtigten Totgeburt führte, «wurde die Gravidität in gewöhnlicher Weise unterbrochen. Es stellte sich dann Sepsis ein, und die Patientin verstarb.» Die Sektion der Leiche ergab jedoch, dass sich «nicht die geringsten Zeichen einer otosklerotischen Erkrankung nachweisen» liessen.[377]

Anstelle schematischer Verfahren propagierte Nager ärztliche Beratung und Massnahmen auf individueller Vertrauensbasis. Denn ein gesetzlicher Sterilisationszwang würde die «mildere Prophylaxe» gefährden, nämlich die Erarbeitung der «Familienanamnese» respektive Stammbäume und Genealogien im Stil Hanharts, und die «ärztliche Beratung und Betreuung» der Hörbehinderten würde darunter leiden.[378]

Nager strebte eine ungeregelte, aber möglichst lückenlose ärztliche Eheberatung der «erbkranken» Gehörlosen an: «Unter allen Umständen sollten erbkranke Eheanwärter erfahrene Fachärzte zu Rate ziehen.» Diese sollten dann im Fall sonstiger «psychischer Anomalien» oder bei drohender «Inzucht» beratend intervenieren. Denn es sei zwar «sehr begreiflich, wenn solche Leidensgenossen nicht selten untereinander heiraten, verstehen sie sich doch gegenseitig am besten», nämlich mit Hilfe der Gebärdensprache.[379]

Doch Nager übernahm gegen Heirat und Nachwuchs von Gehörlosen ein Argument von Alexander Graham Bell, dem Erfinder des Telefons: «Schon vor über 40 Jahren hat A. G. Bell auf die Gefahren der Ehe unter Taubstummen hingewiesen und die Möglichkeit der Reinzüchtung einer taubstummen Menschenart befürchtet.»[380]

1935 hatte A. Lauener die deutsche Gesetzgebung zur Zwangssterilisation «Taubstummer» so kommentiert: «Das deutsche Sterilisationsgesetz ist für unsere Verhältnisse kaum passend und durchführbar. Der Grundgedanke ist aber gar nicht so abwegig.» Unter den «Grundgedanken», es gelte den «Erbstrom pathologischer Belastung» einzudämmen, subsumierte Lauener gleich auch noch die 40 000 Schweizer Schwerhörigen.[381]

377 Nager 1938, Ohrerkrankungen, S. 184 f.

378 Nager 1938, Ohrerkrankungen, S. 187

379 Zur sprachpolitischen Situation der Gebärdensprache in der Deutschschweiz vgl. Boyes Braem/Caramore/Hermann/Shores 1997, Romantik

380 Nager 1938, Ohrerkrankungen, S. 186. Vgl. Bell 1883, Memoir; Bell 1917, Marriage

381 Lauener 1935, Taubstummheit, S. 91

Digitized by Google

Marianne Ulrich machte in ihrer Diplomarbeit an der sozialen Frauenschule Zürich von 1943 unter dem Titel «Die Taubstummenehe und ihre praktische Auswirkung» eine «Erhebung bei 50 taubstummen Ehepaaren im Kanton Zürich», und zwar «aufgrund der Kartothek des Taubstummenpfarramts».[382] 24 dieser Ehen waren kinderlos, davon «in 4 Fällen Sterilisation»,[383] wobei eine solche Statistik einmal mehr eine beträchtliche Dunkelziffer undeklarierter Sterilisationen wahrscheinlich macht. In ihrer Darlegung der durchaus umstrittenen Erblichkeit der verschiedenen Formen von angeborenen Gehörschädigungen stützte sich Ulrich auf den Referenzautor der deutschen Regelung einer generellen Zwangssterilisation «Taubstummer» und auf eine deutsche Dissertation aus dem Jahr 1939.[384]

Angaben, die nicht ins erbbiologische Denkschema Ulrichs passen, etwa die Auskunft von 35 der untersuchten Männer, sie seien nicht «erbtaub», sondern hätten als Kleinkinder das Gehör verloren, beispielweise durch eine Mittelohrentzündung, relativiert sie: «Diese Zahlen sind relativ zu werten, da sie allein auf Aussagen der Gehörlosen fussen.»[385]

Anderes konstatiert sie, ohne ihren eigenen Diskurs deswegen in Frage zu stellen: «Die Kinder taubstummer Eltern sind nur in verschwindend wenigen Fällen wieder gehörlos».[386] Oder: Angeborene Gehörlosigkeit «kann plötzlich auftauchen in einer sonst absolut gesund scheinenden Familie».[387]

Ulrich stellte bedauernd fest, dass einzig die Gesetze Finnlands und Deutschlands die Gehörlosen mitberücksichtigten – Finnland stellte sie unter Eheverbot – und dass weder der schweizerische Eheverbotsartikel 97 ZGB noch Artikel 99 über Ehenichtigkeit «Taubstumme» miteinschloss: «Es können weder Art. 97 noch Art. 99 ZGB zur Verhinderung der Taubstummenehe aus rassenhygienischen Gründen angewendet werden».[388] Also schilderte und befürwortete sie das das Wirken «nachgehender Fürsorge» und «Eheberatung» zwecks Hinwirkung auf Verhinderung und Unfruchtbarmachung von «Taubstummenehen».

Ulrich empfahl zur Förderung der «freiwilligen» Sterilisation «Taubstummer» finanzielle Anreize wie den Erlass der Operationskosten, und darüber hinaus solle «zur Ermunterung nach Vollziehung des Eingriffs ein kleiner Zuschuss abgegeben werden».[389]

382 Ulrich 1943, Taubstummenehe, Vorwort
383 Ulrich 1943, Taubstummenehe, S. 47
384 Schwarz 1935, Taubheit; Scharp 1939, Sterilisation
385 Ulrich 1943, Taubstummenehe, S. 47
386 Ulrich 1943, Taubstummenehe, S. 25
387 Ulrich 1943, Taubstummenehe, S. 3
388 Ulrich 1943, Taubstummenehe, S. 12
389 Ulrich 1943, Taubstummenehe, S. 6

Digitized by Google

In der Zusammenfassung ihrer Arbeit umschrieb Ulrich, wie sehr die Ehe- und Nachwuchsverhinderung von Gehörlosen im Zentrum der «nachgehenden Taubstummenfürsorge» stand:

«Die Taubstummenehe stellt der Fürsorge folgende Aufgaben:

1. Eheverhütung auf dem Wege der Einsicht.
2. Eheberatung:
   Allgemeine Aufklärung.
   Spezielle Aufklärung über die Vererbung.
   Abklärung der Sterilisationsfrage (Wo kann sie empfohlen werden – Förderung der Zusammenarbeit von Arzt und Fürsorger – Betreuung während des Spitalaufenthalts – Erschliessung von Geldquellen zur Kostendeckung – ev. Abgabe von ‹Anerkennungsprämien›.)
   Ausnahmsweise Eheanbahnung in Spezialfällen.
   Vorbereitung des Mädchens zur Hausfrau.
   Vorbereitung der Brautleute auf den Umgang mit Umwelt und Behörden, also zur Vertretung der Gemeinschaft nach aussen.»[390]

Erst unter Punkt drei folgten dann in dieser Aufzählung Integration, Vermitteln von Arbeitsstellen und Altersfürsorge.

«Eugenik» und Eheberatung

Bei der Praktizierung von «Eugenik» durch Aufklärung und Beratung spielte nicht nur die klientelspezifische «nachgehende Fürsorge» eine zentrale Rolle. Wichtig waren auch die in grösseren Zentren, so auch in Zürich, die zu diesem Zweck gegründeten «Eheberatungsstellen».

Die «Zentralstelle für Ehe und Sexualberatung Zürich» wurde beispielsweise im Jahr 1938 von der Stadt Zürich mit einem Jahresbeitrag von 7000 Franken unterstützt.[391]

Sie sah einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Aufgaben in Empfehlung, Vermittlung und Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen, Sterilisationen und Ehetauglichkeitsabklärungen.

Darauf verweisen öffentliche Vorträge zu Themen wie «Erbverantwortung» und «Sterilisation», welche die Zentralstelle seit ihrer Gründung 1932 organisierte.[392] Referenten waren viele führende «Eugeniker» der Schweiz, so auch der damalige Basler Jugend-

390 Ulrich 1943, Taubstummenehe, S. 41

391 Vgl. Protokoll des Vorstands des Wohlfahrtsamts vom 16.3.1938, Stadtarchiv, Bestand V. J. a. 61

392 Erster Jahresbericht 1932/33, S. 169 f.

Digitized by Google

staatsanwalt und spätere Zürcher Universitätsprofessor Erwin Frey. Frey äusserte sich in seinem Vortrag zu «Aufgaben der Erbvorsorge in der Verbrechensbekämpfung»[393] weniger zur Ehe als vielmehr zu seinem Fachgebiet, der Jugendkriminalität, zu deren präventiver Bekämpfung er in seinem anderweitigen Schrifttum auch die Sterilisation minderjähriger Fürsorgezöglinge empfahl: «Wenn diejenigen Stellen, die beruflich dauernd mit hochgradig gefährdeten Erbkranken zu tun haben, vor allem also Jugendstrafbehörden und Jugendfürsorgebehörden, in allen in Frage kommenden Fällen den Sterilisierungsantrag bei der zuständigen psychiatrischen Klinik stellen würden, dann könnte schon heute die Fortpflanzung von erbminderwertigen Nachkommen in einer grossen Zahl von Fällen verhindert und damit ein erheblicher kriminalpolitischer Fortschritt in der Bekämpfung des Berufsverbrechertums erreicht werden.»[394]

Einige dieser Vorträge publizierte die Zentralstelle für Eheberatung im Selbstverlag, so den von Adolf Zolliker, Oberarzt an der Anstalt für Epileptische, über Ehefähigkeit und Eheberatung. Zolliker schreibt darin: «Ist ein Ehepartner geisteskrank (z.B. schizophren), so muss die Tragweite einer solchen Ehe dem gesunden Partner klar dargelegt werden. Will er das Risiko doch auf sich nehmen, so ist dringend die Sterilisation des kranken Eheteils anzuraten.»[395]

Die Eheberatung traf «Anordnungen». Diese bestanden in «Überweisung an den Arzt, Psychiater, Neurologen, Gynäkologen, Dermatologen oder die entsprechende Poliklinik, Überweisung an Fürsorgestellen, Vormundschaftsbehörden, Eheschutzrichter.»[396] Dass die Beratenen «sich in der Folge gerne und freudig den Anordnungen unterziehen, die die Beraterin für zweckdienlich hält», sei «die natürliche Auswirkung» der durch die Beratung erzielten «Ruhe und Klarheit».[397]

Die Zürcher Zentralstelle für Eheberatung verwendete beträchtliche Mittel für die direkte Übernahme von medizinischen Behandlungskosten. Sie war vermutlich eine der «Geldquellen» zur Kostendeckung von Sterilisationen, die Ulrich erwähnte.

Es heisst im ersten Jahresbericht: «Eine ausserordentliche Erleichterung bedeutet es, insbesondere heute, in dieser Zeit grosser Not, dass die ‹Zentralstelle› in der Lage ist, aus ihren Mitteln die Kosten einer ärztlichen Behandlung zu bestreiten, dann, wenn weder der Ratsuchende selbst, noch eine Krankenkasse dafür beansprucht werden kann, noch eine poliklinische Überweisung möglich ist. Die unter dem Titel Arzt-

393 Frey 1943, Grenzen
394 Frey 1943, Jugendstrafrechtspflege, S. 315
395 Zolliker o.J., Ehefähigkeit, S. 20
396 Erster Jahresbericht 1932/33, S. 174
397 Ebda.

Digitized by Google

honorare verausgabten Beträge waren im ersten Tätigkeitsjahr wohl noch recht bescheiden, wir sehen aber heute schon voraus, dass dieser Ausgabenposten jährlich auf mehrere tausend Franken zu veranschlagen ist.»[398]

Verhinderung und Auflösung von «Trinkerfamilien», Sterilisation von «Trinkerfrauen»

Der führende «Rassenhygieniker» Ernst Rüdin hatte schon 1903, damals noch erfolglos, die Sterilisation der Alkoholiker aus «eugenischen» Gründen vorgeschlagen. Im deutschen «Erbkranken»-Gesetz von 1933 wurde auch «schwerer Alkoholismus» als Diagnose, die Zwangssterilisation zur Folge hatte, aufgeführt. Ehen von und zwischen Alkoholsüchtigen wurden in der Schweiz von Behörden und Fürsorge in vielen Fällen verhindert. Der Jurist Hans Glattfelder schilderte 1935 das fürsorgerische Vorgehen bei der «Verhinderung» und «Auflösung» von «Trinkerfamilien».[399]

Als «erblich minderwertige Trinker» wurden vor allem Angehörige der Unterschicht stigmatisiert. So beurteilte Gerhard Chrzanowski in seiner Zürcher Dissertation von 1938 in einer Auswahl von 298 Männern, von denen er Dossiers der Fürsorgestelle für Alkoholkranke auswertete, 57% als «erblich mit Alkoholismus belastet».[400]

Anderes wurde bei Angehörigen der Oberschicht ausgemacht: «L. Binswanger fand dagegen bei dem Material einer Privatanstalt, deren Patienten ausschliesslich den gebildeten und ökonomisch sehr gut gestellten Kreisen entstammen, eine väterliche Belastung von nur 17% und eine mütterliche von von nur 8%.»[401]

Viele Frauen von Alkoholikern (seltener diese selbst) wurden sterilisiert. Im Jahresbericht von 1931 der zürcherischen Fürsorgestelle für Alkoholkranke heisst es: «Nach unserer gefühlsmässigen Schätzung ist es uns oft, als ob fast jede andere Schützlingsfrau, die bei uns Hilfe sucht, irgendwann ihre Sterilisation über sich ergehen zu lassen habe. Unsere Akten wimmeln von derartigen Eintragungen, und es tönt wie eine Selbstverständlichkeit, wenn wir bei so vielen neuen Fällen nebenbei erwähnt hören, man sei ‹operiert› oder beabsichtige, sich diesem Eingriff zu unterziehen. Es wäre aufschlussreich herauszufinden, ob die glücklicherweise geringe Kinderzahl bei Trinkerfamilien auch damit zusammenhängt. Ohne uns über diese weitschichtige Frage auslassen zu wollen: Wer wollte es einer ständig geplagten Trinkersfrau verargen, wenn sie diesen gar nicht verpönten Ausweg sucht? Zumal, wenn es Armenbehörden gibt, die

398 Ebda.
399 Glattfelder 1935, Trinkerfamilie
400 Chrzanowski 1938, S. 9
401 Chrzanowski 1938, S. 9 f.

Digitized by Google

ihnen diesen Ausweg beinahe aufnötigen oder Bedenken darüber mit einem Lächeln abtun?» [402]

Sterilisation von Epileptischen

Auch die an Epilepsie Leidenden lebten im Zielraum «eugenischer» Massnahmen. Der ärztliche Direktor der Schweizerischen Anstalt für Epileptische, Friedrich Braun (1892–1954), fasste im Jahresbericht 1943 eine kurz zuvor erstellte Diplomarbeit der Absolventin Pfeifer an der sozialen Frauenschule Zürich zusammen, die sich mit «Epileptiker-Ehen» befasste. Braun schrieb: «Gelegentlich lassen sich Patienten vor der Ehe sterilisieren. Diesem Eingriff unterzogen sich 5 der 50 Patienten vor der Verheiratung, 2 auf Drängen der Heimatgemeinde, 3 auf eigenes Begehren»,[403] was ein weiteres Schlaglicht auf die «Freiwilligkeit» solcher Eingriffe wirft.

Braun schrieb weiter: «7 Patienten liessen sich während der Ehe sterilisieren, bei 5 Patientinnen musste wegen starker Zunahme der Anfälle in der Schwangerschaft eine Unterbrechung der Schwangerschaft mit nachfolgender Sterilisation durchgeführt werden.» «In zwei Fällen waren die anfallsfreien Ehepartner zeugungsunfähig».[404]

Nachwuchs von Epileptischen wurde also in 17 von 50 Fällen verhindert. Die «eugenische Beratung» stiess auch bei diesen Betroffenen auf Widerstand: «An diese Aufklärungen glauben die wenigsten Kranken; das Misstrauen, dass der Arzt nur eigenes und staatliches, aber nicht das persönliche Wohl der Kranken in erster Linie berücksichtigt, ist so tief eingewurzelt, dass wir ihm auch bei dieser Aufgabe nur schwer begegnen können.»[405]

Das ist weiter nicht erstaunlich, schrieb doch Braun, «die Aufgabe der Fürsorge besteht darin, den Kranken zum selbstgewollten Verzicht zu bringen, eine Ehe einzugehen. Aber es ist uns wohl bewusst, dass der Erfolg der Beratungen stets ein fragwürdiger sein wird.»[406] Neben dem Druck Richtung «selbstgewollten Verzicht» war das grosse Glaubwürdigkeitsproblem derjenigen, die Epileptiker als Erbkranke auffassten, dass schon damals sich die Stimmen mehrten, die Epilepsie sei eine Folge von Hirnverletzungen. Die entgegen «eugenischer» Beratung entstandenen Kinder waren nicht epileptisch: «Keines der 55 Kinder leidet bis heute an epileptischen Anfällen.» Um «eugenische» Geburtenverhinderung gegenüber seinen Patienten dennoch zu rechtfertigen,

402 Zürcherische Fürsorgestelle für Alkoholkranke, Jahresbericht 1931, S. 26
403 Braun 1944, Bericht, S. 26
404 Braun 1944, Bericht, S. 26 f.
405 Braun 1944, Bericht, S. 24
406 Braun 1944, Bericht, S. 28

Digitized by Google

fügte Braun an, von diesen Kindern «müssen etwa 20 Prozent als geistig minderwertig bezeichnet werden.»[407] So blieb Braun bei seiner Haltung: «Der Epileptiker ist nicht wie der Geisteskranke von vornherein eheunfähig; werden wir aber vor die Entscheidung gestellt, ob zur Ehe zu raten sei oder nicht, müssen wir diese Frage meist in negativem Sinn beantworten. Wir gehen von der Erfahrung aus, dass Ehen von Gesunden mit unsern Kranken sehr oft unglücklich werden und für die Nachkommenschaft, ganz abgesehen von dem ungünstigen Erbgut, das die Kinder mitbekommen, eine ungünstige Umwelt schaffen.»[408]

Friedrich Braun, sein Vorgänger Alfred Ulrich wie auch andere «erbpflegerisch» gesinnte Ärzte der Zürcher Epilepsie-Klinik, etwa Adolf Zolliker, der spätere Direktor der psychiatrischen Klinik Münsterlingen im Thurgau, wurden auch von der Stadt Zürich häufig als Begutachter von «Ehe- oder Schwangerschaftstauglichkeit» beigezogen, nicht nur in Fällen von Epilepsie. Da die Zürcher Epilepsie-Klinik gesamtschweizerische und europäische Ausstrahlung hatte, war ihre «eugenische» Grundorientierung, die schon Brauns Vorgänger Ulrich teilte und die bis in die 60er-Jahre wirksam blieb, weit über Zürich hinaus von ähnlich grosser Bedeutung wie die des benachbarten Burghölzli.

So heisst es noch 1968 im Referat, das R. Schweingruber, Direktor der Klinik Bethesda, Tschugg, Kanton Bern, an einem Fortbildungskurs der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie hielt, zur «Ehefähigkeit» Epileptischer: «Hier ist behutsames Vorgehen am Platz. [...] Nicht selten erfolgt der Eheschluss unter doppelt ungünstigen Bedingungen: Ein Partner ist epilepsiekrank, der andere mit einem sonstigen Handicap versehen (Trinker, Invalider, sozial tieferstehend, wenig qualifizierter Fremder, beträchtliche Altersdifferenz, Einbringen eines unehelichen Kindes u.a.).»[409]

Und im Abschnitt «eugenische Aspekte» sagte Schweingruber: «Wenn bei Epilepsie eine Schwangerschaftsunterbrechung [...] indiziert ist, z.B. bei lebensbedrohlichem Status epilepticus, sollte konsequenterweise gleichzeitig die operative Sterilisation vorgenommen werden. Eine Sterilisation kommt auch dann in Frage, wenn beide Partner anfallkrank sind und dadurch die Erbchance unverhältnismässig hoch wird.»[410]

407 Braun 1944, Bericht, S. 27
408 Braun 1944, Bericht, S. 18
409 Schweingruber 1968, Psycho- und Soziotherapie, S. 53
410 Schweingruber 1968, Psycho- und Soziotherapie, S. 54

Digitized by Google

Stiftungen, Föderationen, Kommissionen
Gruppierungen der «Rassenhygieniker» in der Schweiz

Viele «Eugeniker» hatten Posten inne, die ihnen möglich machten, Schreibarbeiten für ihre Blätter, Vereinskorrespondenz für ihre Gruppierungen und auch ihre wissenschaftlichen Publikationen zu verfassen. Aber diese Arbeitsstätten genügten den «eugenischen» Exponenten, die meist ehrgeizig und sehr fleissig waren, oftmals nicht ganz. Etliche von ihnen, insbesondere die beiden Hauptbefürworter der «Eugenik» in der Schweiz, Stavros Zurukzoglu (1896–1966), Privatdozent und seit 1956 Honorarprofessor für «Sozialhygiene und Eugenik» an der Universität Bern,[411] sowie Carl Brugger, Schularzt und Universitätsdozent in Basel, hätten gerne auch in der Schweiz nationale «erbbiologische» Programme mit Hilfe grosszügig ausgestatteter neuer Institutionen konsequent durchgezogen. So forderte Brugger, dessen früher Tod 1944 aber solche Pläne verhinderte, für die Schweiz «ein zentrales Institut für medizinische Vererbungsforschung». Er stellte sich vor, dass dieses ihm vorschwebende Zentralinstitut aus der nach einschlägigen Vorarbeiten durch Rüdin und Luxenburger 1937 «mit besonderer staatlicher Unterstützung» wiedereröffneten «Abteilung für Erblichkeitsforschung» an der Basler psychiatrischen Klinik Friedmatt herauswachsen würde und schliesslich die «erbbiologische Registrierung der Gesamtbevölkerung» besorgen solle.[412]

Die Julius-Klaus-Stiftung

Weil die «Eugenik» eine Bewegung von oben gegen unten war, konnte sie auf Legate und Erbschaften reicher Einzelpersonen zählen. Ähnlich wie die «Pro Juventute» und das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» vom Cadonau-Fonds profitierten,[413] empfingen die Schweizer «Rassenhygieniker» eine reiche Spende von Julius Klaus (1849–1920), der wie Anton Cadonau sein Vermögen im Handel mit Kolonialprodukten angehäuft hatte.

Julius Klaus war von Friedrich Nietzsche beeinflusst, einem anderen Vordenker der «Rassenhygiene». Nietzsches Wunsch nach dem «Aussterben vieler Arten von Menschen» ist, biografisch stimmig, nicht mit dem Lob der Ehe und der Verdammung der Prostitution verknüpft wie bei Forel, sondern mit einem Bannspruch gegen die Ehe und dem Lob kinderloser käuflicher Liebe: «Man soll die Befriedigung des Triebs nicht zu

411 Vgl. Zurukzoglu 1925, Rassenhygiene; Zurukuzoglu 1934, Alkoholfrage; Zurukzoglu 1936, Geisteskrankheit; Zurukzoglu 1938, Verhütung; Zurukzoglu 1944, Wesen

412 Brugger 1938, Erbgesundheitspflege, S. 37 f.

413 Vgl. Huonker 1987, Volk, S. 82

Digitized by Google

einer Praxis machen, bei der die Rasse leidet, d.h. gar keine Auswahl mehr stattfindet, sondern alles sich paart und Kinder zeugt. Das Aussterben vieler Arten von Menschen ist ebenso wünschenswert als irgend eine Fortpflanzung. Und man sollte sich durch diese enge Verbindung mit einer Frau seine ganze Entwicklung durchkreuzen und stören lassen – um jenes Triebes willen!! (...) Die Huren sind ehrlich und tun, was ihnen lieb ist und ruinieren nicht den Mann durch das ‹Band der Ehe› – diese Erdrosselung.»[414]

Solche Überlegungen und Ängste müssen dem Junggesellen Julius Klaus besonders entsprochen haben. Auf Weltreise mit einem Freund besichtigte der aus Wetzikon stammende Klaus am 8. Mai 1894 auch das Athener Findelhaus. Dort «warf er die Frage auf, ob eine solche Anstalt wirklich eine Wohltat sei und ob es nicht humaner wäre, die kränklichen und missgebildeten Geschöpfe künstlich auszuschalten». Kurz vor seinem Ableben fasste Klaus den «Entschluss, sein Vermögen dem Zweck der Rassenverbesserung der Menschheit zu stiften». Der Zürcher Anthropologieprofessor Otto Schlaginhaufen[415] brachte Klaus davon ab, sein Legat ausschliesslich für «praktische Massnahmen» einzurichten; vielmehr diente es fortan als Finanzpolster für «die Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen für eine später in Gang zu setzende praktische Rassenhygiene».[416]

Kuratoren der 1920 gegründeten Stiftung waren neben ihrem Präsidenten auf Lebenszeit Schlaginhaufen auch der Zürcher Regierungsrat Heinrich Mousson, der Zürcher Professor für Gerichtsmedizin und Schweizer Interpol-Delegierte Heinrich Zangger[417] sowie der Botanikprofessor Alfred Ernst. Die Klaus-Stiftung finanzierte fortan zwar vor allem Schlaginhaufens und Ernsts eigene Forschungen, beispielsweise teure Expeditionen in entlegene Weltregionen, aber auch viele «rassenhygienische» Forschungsarbeiten in der Schweiz. Und zwar nicht nur all diejenigen, welche im «Archiv der Julius-Klaus-Stiftung für Sozialanthropologie und Rassenhygiene» erschienen,[418] sondern auch selbstständige Publikationen, so den Sammelband von Zurukzoglu.[419]

Die Stiftung bezahlte auch Beiträge an die Tätigkeit von Eheberatungsstellen «eugenischer» Ausrichtung.[420] Zudem abonnierte die Klaus-Stiftung selber Zeitschriften und erwarb einen grossen Bücherbestand, der in der Zentralbibliothek Zürich separat katalogisiert ist. Er dokumentiert die ideologischen und wissenschaftlichen Vorlieben Schlaginhaufens.

414 Nietzsche 1980, Fragmente, S. 189 f. Vgl. zu Nietzsche Weingart/Kroll/Bayertz, Rasse, S. 66 ff.
415 Vgl. zu Schlaginhaufens Leben Keller 1995, Schlaginhaufen
416 Alle drei Zitate aus Schlaginhaufen 1925, Klaus, S. 6 f.
417 Zu Zangger vgl. Huber 1935, Festschrift; Huonker/Ludi 2000, Roma, S. 39–43
418 So z.B. Dach 1941, Unfruchtbarmachung; vgl. dazu Harrasser 1942, Dach
419 Zurukzoglu 1938, Verhütung
420 Keller 1996, Schädelvermesser, S. 190

Digitized by Google

Die Julius-Klaus-Stiftung existiert heute noch und finanziert nach wie vor Vererbungsstudien an Menschen und Affen, nunmehr aber im Umfeld der Gentechnik. Zurzeit unterstützt die Stiftung ein Forschungsprojekt betreffend «Erbliche Schwerhörigkeit: neue Möglichkeiten der Diagnostik»[421] am Institut für medizinische Genetik der Universität Zürich. Das anthropologische Institut nutzt Gelder der Klaus-Stiftung zur Beforschung gefangen gehaltener südamerikanischer Göldi-Affen (Callimico goeldii).

Der «eugenische Kongress» von 1934 im Zürcher Hotel Waldhaus Dolder

Otto Schlaginhaufen und Burghölzli-Direktor Hans W. Maier, beide Professoren der Universität Zürich, luden als führende Repräsentanten der schweizerischen «eugenischen» Organisationen, nämlich der Julius-Klaus-Stiftung einerseits und der Schweizerischen Psychiatrischen Gesellschaft andererseits, auf den 18. Juli 1934 zur elften Versammlung der weltweiten «eugenischen» Bewegung in Zürich ein.

Die schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie war im Herbst 1933, nachdem sie im Verbandsblatt das deutsche «Erbkranken»-Gesetz ausdrücklich begrüsst hatte, der «International Federation of Eugenic Organizations» als Kollektivmitglied beigetreten.

Der elfte Kongress der I.F.E.O. fand vom 18. bis zum 21. Juli 1934 im Zürcher Hotel Waldhaus Dolder statt. Schlaginhaufen und Maier wechselten sich im Tagesvorsitz der Versammlung ab.

Die «Rassenhygieniker» waren 1934 im Aufwind. Auf das Zwangssterilisationsgesetz im Kanton Waadt waren ähnliche Bestimmungen in Skandinavien und vor allem das deutsche «Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» gefolgt. Die beiden Forel-Schüler Ernst Rüdin und Alfred Ploetz konnten mit geschwellter Brust im Hotel Dolder Einzug halten, hatten sie doch ihre Ziele unter Hitler durchgesetzt und konnten nun im grossen Stil umsetzen, was sie seit Jahrzehnten propagierten. Christoph Keller schildert den Verlauf der Tagung anschaulich.[422] Rüdin und Ploetz hatten neben anderen Gleichgesinnten in der grossen deutschen Delegation Walter Gross vom Rassenpolitischen Amt Berlin, Falk Ruttke, Beirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik beim Reichsministerium des Innern, Professor Astel, Präsident des Rasseamts Thüringen, und Professor Lothar Loeffler vom Erbgesundheitsgericht Kiel mitgebracht. Auch der Vererbungsforscher Professor Othmar Freiherr von Verschuer fehlte nicht. Amerikanische, englische und französische Delegierte stellten, neben Präsentationen des eigenen «eu-

421 Hergersberg/Weigell-Weber 2000, Schwerhörigkeit

422 Keller 1996, Schädelvermesser, S. 176–186

Digitized by Google

genischen» Wirkens, auch kritische Fragen an die Deutschen. Aus dem offiziellen Bericht der Julius-Klaus-Stiftung über die Tagung[423] geht aber hervor, wie sehr die Deutschen den Anlass dominierten.

Der Kongress begann mit einem Vortrag des 1933 zum «Reichskommissar für Rassenhygiene» ernannten Rüdin über «Rassenpsychiatrie».[424] Nach zwei Vorträgen aus England und Dänemark folgte Loefflers Schilderung der 300 seit 1933 allein in Kiel erfolgten Zwangssterilisationen.[425] Zwischendurch setzte der US-Wissenschafter Morris Steggerda einen Gegenakzent mit seinem Statement, es sei unwissenschaftlich, amerikanische Schwarze und Indigene deshalb als «inferior» oder «primitiv» zu bezeichnen, weil sie in Tests, die auf die weisse Mehrheitskultur ausgerichtet waren, schlechter abschnitten.[426] Hierauf folgte das Referat Verschuers über Zwillingsforschung.[427] Nach einem Referat aus Holland über «Die Entwicklung der Eugenik in der Welt» mit dem Untertitel «Unfruchtbarmachung und Psychiatrie»[428] hielt Falk Ruttke sein Referat «Erbpflege in der deutschen Gesetzgebung», das noch als «gekürzte Wiedergabe» sieben Seiten des Kongressberichts umfasst und mit den Worten endete: «So kann erwartet werden, dass die von der Regierung Adolf Hitler erlassenen Gesetze [...] die Voraussetzung schaffen werden, ein erbgesundes deutsches Volk zu schaffen und zum Vorbild für die Welt zu werden.»[429]

Der Tagesvorsitzende Hans W. Maier hielt anschliessend sein Referat sehr kurz in englischer Sprache, um einige vom deutschen Auftrumpfen angewiderte angelsächsische Teilnehmer zu besänftigen. Ich zitiere den ersten Teil von Maiers Votum, wörtlich ins Deutsche rückübersetzt: «Die Arbeit in der Schweiz ist von Ort zu Ort verschieden, da jeder unserer 25 Kantone eigene Gesundheitsdienste hat. Der Kanton Waadt erliess das erste Gesetz zur Zwangssterilisation in Europa, mit Einschluss der Abtreibung aus eugenischen Gründen. Wir sind jedoch in einer vorteilhaften Lage, denn 1912 wurde ein Gesetz beschlossen, das die Ehe von Geisteskranken verbot, und wir hatten lange Zeit gänzliches Einverständnis zwischen Medizinern und Juristen bezüglich Sterilisation, welche hierzulande keine spezielle Gesetzgebung erfordert, da sie als eine ausgeweitete Therapiemassnahme betrachtet wird, und als ein notwendiger Teil der Präven-

423 Bericht 1935, I.F.E.O.
424 Rüdin 1935, Rassenpsychiatrie
425 Bericht 1935, I.F.E.O., S. 20–22
426 Steggerda 1935, Psychometry
427 Verschuer 1935, Zwillinge
428 Frets 1935, Entwicklung
429 Ruttke 1935, Erbpflege, S. 63

Digitized by Google

tivmedizin. Wir finden keine Opposition, sofern wir uns anstrengen, die Betroffenen zu überzeugen.»[430]

Kommissionen, Firmen, Zeitschriften

Eine weitere Organisation der Schweizer «Erbbiologen» war die Schweizerische Gesellschaft für Vererbungsforschung (Société Suisse de Génétique). Sie existierte von 1941 bis 1970 und publizierte ihre Jahresberichte mit Unterstützung der Klaus-Stiftung. Aus dieser Organisation ging 1943 die «Kommission für die Erbbiologie des Menschen» hervor, präsidiert von Manfred Bleuler. Beide hatten vor allem Mediziner in der Mitgliedschaft. Kollektivmitglieder der Gesellschaft für Vererbungsforschung waren zudem die Firmen Hoffmann-LaRoche, Geigy, Sandoz, Wander und Nestlé.[431]

Die Gesellschaft führte 1944 in Zusammenarbeit mit der medizinischen Fakultät der Universität Zürich, der Ärztegesellschaft Zürich und der Hygiene-Kommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in verschiedenen Abteilungen der Zürcher Kantonsspitäler einen Fortbildungskurs über «Genetik für Ärzte und Biologen» durch. Professor Hans R. Schinz, Fachmann für Röntgenkastration,[432] referierte in der Kinderklinik über «spontane und experimentelle Mutation», der Berner Zoologie-Professor Fritz Baltzer sowie Ernst Hanhart referierten über Zwillingsforschung, Professor Nager über Ohrkrankheiten und Augenarzt Hans Wagner über «Vererbung von Augenleiden». Carl Brugger progagierte «Erbhygienische Bevölkerungspolitik». Den Abschluss machte Manfred Bleuler mit Ausführungen über «psychiatrische Erbprognose» betreffend «Schizophrenie», Epilepsie und Depressivität.[433] Als Präsident der «Kommission für die Erbbiologie des Menschen» wurde Bleuler auch in eine Expertenkommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements abgeordnet, «welche Durchführungsbestimmungen des Eheverbotes für Geisteskranke des Art. 97 ZGB bearbeiten soll (bekanntlich werden die gesetzlichen Vorschriften über das Eheverbot Geisteskranker nur äusserst mangelhaft befolgt)».[434]

Eine wichtige Plattform für die Schweizer «Eugeniker» war die vom ETH-Professor für Hygiene, Wilhelm von Gonzenbach, herausgegebene Zeitschrift «Gesundheit und Wohlfahrt», die vor 1934 «Schweizerische Zeitschrift für Hygiene» geheissen hatte. Gonzenbach kritisierte zwar immer wieder den Antisemitismus der nazistischen Be-

430 Bericht 1935, I.F.E.O., S. 76
431 Ernst 1944, Jahresbericht, S. 445, S. 557
432 Schinz 1922, Röntgen-Kastration; vgl. zu Schinz auch Schmid 1986, Radiologie
433 Ernst 1944, Jahresbericht, S. 552
434 M. Bleuler 1943, Tätigkeitsbericht, S. 553

Digitized by Google

völkerungspolitik, propagierte aber noch 1945 die «Erb- und Generationshygiene, deren schicksalshafte Bedeutung für das ganze Volk und seine Zukunft uns erst in den letzten Jahren deutlich bewusst wird».[435] Ähnlich hatte es Wilhelm von Gonzenbach schon im Vorwort zu Rudolf Lämmels Buch über «Grundprobleme der Rassentheorie» formuliert: «Unmissverständlich und deutlich werden die Grundzüge [...] einer wahren, aus objektiver Lebensbeobachtung abgeleiteten Generationshygiene oder Eugenik entwickelt.»[436]

Lämmel war zwar, wie auch sein Verleger Emil Oprecht, der Bruder des Zürcher Amtsvormunds und SP-Nationalrats Hans Oprecht, ein entschiedener Gegner Hitlers. Lämmel schrieb aber zur «Frage, wie wir eine gesunde Rasse gegen kranken Nachwuchs schützen können»: «Hier sehen wir einen der wenigen Punkte, wo wir wenigstens grundsätzlich den Standpunkt der Herren des Dritten Reiches billigen und teilen. Es ist richtig, dass die menschliche Gesellschaft in vielen Fällen grosses Unheil und schwere wirtschaftliche Belastung von sich abwenden kann, wenn man wenigstens in den ganz krass gelagerten Fällen die Vermehrung erblich schwer kranker Menschen verhindert.»[437]
Auch die «Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit» öffnete der «Eugenik» ihre Spalten, und zwar unter Mitberücksichtigung von Kritikern, die es auch gab. Es war ja durchaus nicht so, dass die Verfechter von «Eugenik», «Rassenhygiene» und «Erbhygiene» in der Schweiz irgendwie zu dieser Denkrichtung gezwungen worden wären; das war ihre Wahl und Ausdruck ihrer persönlichen Entscheidungen und Vorlieben. Sie standen nicht unter Zwang, setzten aber die Opfer ihrer Bevölkerungspolitik starkem kollektivem und persönlichem Druck mit einschneidenden Folgen aus.

Eine kritische Stimme der Debatte über «Das Problem der Verhütung erbkranken Nachwuchses unter besonderer Berücksichtigung der Sterilisationsfrage» an der Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft 1934 in Liestal war Pfarrer Grossmann aus Zürich. Er kritisierte die Einteilung in «Normale» und «Abnormale»: «Einem Beethoven wäre nach dem deutschen Sterilisationsgesetz die Geburt nicht erlaubt worden, denn er stammte aus belasteter Trinkerfamilie. Doch gehen wir vom medizinischen auf den theologischen Boden hinüber. Das Menschenleben hat nicht nur eine diesseitige, sondern auch eine jenseitige Beziehung. Über den letzten Wert oder Unwert eines Menschenlebens urteilt nicht ein Erbgesundheitsgericht, sondern Gott selbst. Wenn ich das nicht glauben könnte, würde ich heute noch aufhören, evangelischer Pfarrer zu sein. Vor jenem letzten Gericht mag das Leben manches Erbkranken höher taxiert werden als das Leben manches hundertprozentigen Durch-

435 Gonzenbach 1945, Gesundheit, S. 152
436 Gonzenbach 1936, Vorwort, S. VI
437 Lämmel 1936, Rassen, S. 253

Digitized by Google

schnittsnormalen. Lasst uns das nicht vergessen. Was heisst übrigens letzten Endes ‹normal›?»[438]

Grossmann empfand das Vorgehen der Nazis als barbarisch: «Die Einrichtung eines solchen Inquisitionsgerichtes, das überall Erbschäden aufschnüffeln und die davon Betroffenen mit Polizeigewalt auf den Operationstisch schleppen soll, ist eine in Gesetzesform verkleidete Barbarei.»[439]

Pfarrer Grossmann befürwortete allerdings die strafweise Kastration von Sittlichkeitsverbrechern sowie, eingeschränkt, auch die freiwillige Sterilisation.[440]

Ebenfalls gegen «eugenische» und gegen freiwillige Sterilisierungen, aber für Unfruchtbarmachung als Strafe sprach sich der katholische Arzt L. Huber aus[441] und berief sich dabei auf die Enzyklika «Casti connubii», die Papst Pius XI. am 31. Dezember 1930 erlassen hatte.[442] Die Enzyklika bremste die «Eugenik» in den katholischen Ländern. «Diese auf Aufzucht des Untermenschentums ausgehende päpstliche Enzyklika» wurde hingegen von Nationalsozialisten wie Alfred Rosenberg «als widernatürlich und lebensfeindlich» bekämpft.[443]

Das Einstiegsreferat der Liestaler Tagung hielt der Gynäkologe an der Pflegerinnenschule Zürich, Alfred Reist. Er hatte die Technik, Frauen unmittelbar nach der Geburt (post partum) zu sterilisieren, 1933 als weltweit erster Arzt praktiziert.[444]

Reist propagierte unter Berufung auf Hans W. Maier die ärztlicherseits «eugenisch» indizierte Sterilisation ohne gesetzliche Regelung als Kampf gegen die «Verseuchung» durch «Minderwertige»: «Nach Prof. Maier finden wir [...], dass beispielsweise im Kanton Zürich von 650 000 Einwohnern ungefähr 3000 Geisteskranke in Anstalten untergebracht sind und gut zehnmal so viel noch frei in der Bevölkerung leben. Diese grosse Zahl stellt für die übrige Bevölkerung nicht nur eine kolossale Last dar, sondern bedeutet, da ein grosser Teil dieser sichtbar mit erblichen Geisteskrankheiten Belasteten auch wieder Nachkommen hat, eine Gefahr der weitergehenden Verseuchung der erbgesunden Bevölkerung mit krankhaften Erbanlagen. Es kommt noch hinzu, dass ein grosser Prozentsatz dieser Nachkommen auch sonst minderwertige, lebensuntüchtige,

438 Grossmann 1934, Votum, S. 428

439 Grossmann 1934, Votum, S. 431

440 Grossmann 1934, Votum, S. 430

441 Huber 1934, Votum, S. 442 f.

442 Diesbezügliche Auszüge aus der Enzyklika lateinisch und deutsch in Zurukzoglu 1938, Verhütung, S. 317 f.

443 Zitiert nach Poltrot 1945, Ermordete, S. 15

444 Reist 1933, Sterilisierung; Reist 1940, Beurteilung; Vala 1957, Sterilisation, S. 8; Eberhart 1968, Verarbeitung, S. 24.

Digitized by Google

asoziale Glieder der Menschheit werden. Das Gleiche gilt auch von den Gewohnheitstrinkern, Gewohnheitsverbrechern, Sittlichkeitsverbrechern, Dirnen, Zwangs- und Fürsorgezöglingen etc., die alle durch ihr Verhalten ihre schwere psychopathische Konstitution dokumentieren.»[445]

Reist lobte die Zürcher Praxis: «In der Schweiz und speziell im Kanton Zürich werden seit langer Zeit unbeanstandet Sterilisationsoperationen aus eugenischen Gründen beim Manne und bei der Frau vorgenommen. Diese Sterilisationsoperationen sind bis jetzt prinzipiell in freiwilligem Einverständnis mit dem Patienten erfolgt und in Fällen fehlender Handlungsfähigkeit dazu noch im Einverständnis mit den Vormundschaftsbehörden. Zwischen den ärztlichen Instanzen und den Behörden hat sich auf diese Weise auf dem Gebiete der Sterilisationsoperationen aus eugenischen Gründen eine freiwillige Zusammenarbeit entwickelt, welche Prof. H. W. Maier, der derzeitige Direktor der Psychiatrischen Klinik in Zürich, der sich seit Jahren in verdienstvollster Weise mit dem Sterilisationsproblem und seiner Beziehung zur Gesetzgebung befasst, für besser hält als eine Regelung durch gesetzliche Vorschriften»,[446] letzteres nicht zuletzt wegen der «Befürchtung Prof. Maiers, dass durch Gesetzesvorschriften über die Sterilisierung in weiten Volkskreisen eine zu grosse und oft unbegründete Ängstlichkeit vor der Übertragung von Erbkrankheiten entstünde, wodurch die Neigung zum Heiraten und besonders zur Kindererzeugung beeinträchtigt würde, was bei dem sowieso von Jahr zu Jahr steigenden Geburtenrückgang unerwünscht wäre.»[447]

Amtsvormund Schneider über Sterilisationen und Kastrationen von Mündeln

Reists Lob der Zürcher Sterilisierungspraxis im Jahr 1934 harmonierte mit den Ausführungen des Zürcher Amtsvormunds Robert Schneider – der auch Mündel Friedrich Glauser betreute – ein Jahr später in derselben Zeitschrift unter dem Titel: «Wie sich ein Fürsorger zur Frage der Sterilisation äussert».[448] Schneiders Aufsatz beruht auf einer Diplomarbeit an der sozialen Frauenschule, verfasst von Rosina Casparis zum Thema «Untersuchung über Sterilisation an den weiblichen Schützlingen der Amtsvormundschaft Zürich». Diese Arbeit fehlt, wie auch einige andere solcher Diplomarbeiten, in den Bibliotheken, welche sonst die meisten dieser Arbeiten besitzen.

Schneider berücksichtigte auch die Sterilisationen und Kastrationen an Männern und gab «eine kleine Statistik, nach der wir auf der Amtsvormundschaft Zürich

445 Reist 1934, Referat, S. 413
446 Reist 1934, Referat, S. 413
447 Reist 1934, Referat, S. 423
448 Schneider 1935, Sterilisation

Digitized by Google

seit ihrem Bestehen, d.h. seit 1908, im Ganzen rund 60 Fälle von Sterilisationen und 6 Kastrationen zu verzeichnen haben».[449] Davon waren mindestens 51 Fälle, also die grosse Mehrheit, Frauen.[450]

Schneider meinte: «Diese Zahlen sind verschwindend klein im Verhältnis zu den vielen tausend Schützlingen, die wir betreuen oder betreut haben.»[451] Und er betonte: «Zustimmung des Betreffenden und Zuziehung des Arztes, des Psychiaters ist Voraussetzung in allen Fällen.»[452] Die Sterilisationen an Mündeln der Amtsvormundschaft waren überwiegend «eugenisch» begründet. «Von den drei Indikationen zur Sterilisation kommt für uns nach dieser Zusammenstellung hauptsächlich die eugenische in Frage, während die rein medizinische und die soziale Indikation seltener sind.»[453]

Schneider befürwortete die Praxis, durch Drohung mit ansonsten lebenslänglicher Anstaltsverwahrung die «freiwillige» Operationseinwilligung der Kastrierten und Sterilisierten zu erlangen, als besonders «menschlich»: «Ist es nicht menschlich, derartige Individuen durch solche Eingriffe wieder der Freiheit zurückzugeben, aus der Anstaltsfürsorge, die für sie eine lebenslängliche gewesen wäre, wieder zu entlassen und dem Staat und der Gemeinde grosse Internierungskosten zu ersparen?»[454]

Schneider betont somit das, was der Berner Regierungsrat Dürrenmatt mit seinen Richtlinien verhindern wollte, nämlich Ersparnis von Fürsorgekosten durch operative Unfruchtbarmachung.

Robert Schneider machte sich auch innerhalb des Stadtzürcher Fürsorgewesens für «Eugenik» stark. Er schrieb am 28. Januar 1933 einen Brief an den Vorstand des Wohlfahrtsamts, Stadtrat Gschwend, worin er das Waadtländer Gesetz lobte, das ja nicht nur Handhabe zur Zwangssterilisation, sondern auch zur Zwangsabtreibung bot, und regte an, in Zürich solle «in Verfolgung der damit eingeschlagenen Richtung auch die Abortfrage aus eugenischer Sicht geprüft werden».[455] Dies obwohl in der Parlamentsdebatte von 1929/1931 ein diesbezüglicher Vorschlag von Sozialdemokraten um die Nationalräte David Farbstein und Hans Oprecht, beide mit dem Zürcher Fürsorgewesen eng verbunden, abgelehnt worden war, ebenso wie die Forderung der Kommunisten auf Freigabe der Abtreibung. Das Parlament, unter Führung der bürgerlich-

449 Schneider 1935, Sterilisation, S. 4
450 Schneider 1935, Sterilisation, S. 5
451 Schneider 1935, Sterilisation, S. 4
452 Schneider 1935, Sterilisation, S. 5
453 Schneider 1935, Sterilisation, S. 6
454 Schneider 1935, Sterilisation, S. 8
455 Robert Schneider an Jakob Gschwend, 18.1.1933, Stadtarchiv Zürich, Bestand V. J. a. 64

Digitized by Google

liberalen Mehrheit und unter Stimmenthaltung der Katholisch-Konservativen, befand weiterhin einzig die medizinische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch als legal.

Robert Schneider wurde am 1. Januar 1934 zum 1. Amtsvormund der Stadt Zürich ernannt, «mit einer Zulage von jährlich Fr. 800.–».[456]

«Die nicht nachkontrollierbare Bedrohung mit Sterilisation als Begründung für die Emigrantenqualität wäre ein gefundenes Fressen für diese Kreise»

Schweizer Standpunkte zu «Eugenik» und «Euthanasie» während und nach dem 2. Weltkrieg

Schweizer Behörden waren seit 1933 mit der Auffassung der Nazis konfrontiert, das deutsche «Erbkranken»-Gesetz gelte auch für schweizerische Bewohner des Reichs. Gemäss Rothmunds Organigramm der Polizeiabteilung war der Beamte Ernst Scheim für «Internationales» und «Zigeuner» zuständig.[457] Scheim verfasste 1934 eine «Notiz zur Frage der Heimnahme von Schweizern, die in Deutschland sterilisiert werden sollen». Die «Sterilisation Anormaler», befand Scheim, sei «nicht das dümmste, was im Dritten Reich gemacht werde. Wir müssen jedenfalls die Sache ruhig betrachten und uns nicht, wie ich es anfangs auch getan habe, aufregen. Können wir oder wollen wir eine Erklärung der deutschen Behörden nicht bewirken, dass an Schweizern die Sterilisation nicht durchgeführt werde (das deutsche Auswärtige Amt steht auf dem Boden, das Erbgesundheitsgesetz sei auf Schweizer und überhaupt auf Ausländer auch anwendbar), so glaube ich, dass wir uns mit der Sachlage abfinden sollten. [...] Im Falle der Heimnahme wäre die Gemeinde gezwungen, den Krüppel dauernd auf ihre Kosten zu versorgen [...]. Da wohl 90% der für die Sterilisation Vorgesehenen arbeitsunfähige Krüppel sind, dazu meist in jüngeren Jahren, weil ja nur fortpflanzungsfähige Individuen sterilisiert werden, so hätten die Gemeinden das zweifelhafte Vergnügen, die Betreffenden in Dauerversorgung zu übernehmen.»[458]

456 Stadtarchiv Zürich, Bestand V. J. a. 64, Dienstchefkonferenz, Protokoll 1934, Nr. 444

457 Vgl. die Organigramme von 1929 und 1930 im Bundesarchiv Bern, Bestand E 21 20613

458 Bundesarchiv Bern, Bestand E 4260 (C) 1974/34, 22. Publiziert in: Documents diplomatiques suisses, 1989, Bd. 11, S. 542 f.

Digitized by Google

«Weil ich mich nicht sterilisieren lassen wollte, flüchtete ich in die Schweiz»

Bundesstellen schätzten die Pionierrolle der Schweiz in der «Eugenik» auch dann noch hoch ein, als von der deutschen Zwangssterilisationspolitik Bedrohte Zuflucht in der Schweiz suchten. So der deutsche Hausierer Franz S., der am 20. Oktober 1941 im zürcherischen Dachsen am Rhein als Flüchtling verhaftet wurde. Er sagte: «Weil ich [...] mich nicht sterilisieren lassen wollte, flüchtete ich in die Schweiz.»[459]

Die Polizeiabteilung verfasste einen siebenseitigen «Aktenbericht zum Falle S.».[460] Der Bericht hielt fest, S. sei «1931 Mitglied der KPD geworden» und habe «mehrmals den Moskauer Sender» gehört. Das galt im Dritten Reich als «Hochverrat» und wurde mit Arbeitslager bestraft. Der «Hochverräter» war auch psychiatrisiert worden. Zu seiner Behandlung in der psychiatrischen Klinik Bonn fasst der Berner Aktenbericht die Aussagen von S. so zusammen: «Auf sein Entlassungsbegehren hin habe der Arzt [...] eine Insulinkur angeordnet, um sein Nervensystem wieder zu zerrütten. Die Diagnose habe auf Schizophrenie gelautet. S. wirft dem dortigen Arzt vor, er habe als SA-Mitglied ihn als Kommunisten (ehemaligen) zu verderben gesucht. Man habe ihn mit Morphium- und Skopolamin-Injektionen vor dem Termin 5 Tage lang bewusstlos gehalten, um ihm eine Verteidigung zu verunmöglichen. Die entscheidende Behörde habe nur aufgrund seiner Bestrafung auf Sterilisation entschieden.»

Der Polizeiabteilungsbeamte Simmen lehnte politisches Asyl für S. ab: «S. ist zweifellos kein Individuum, auf dessen Anwesenheit die Schweiz Wert legen wird. [...] Ihn aus politischen Gründen zu privilegieren, liegt kein Grund vor. Er ist wegen Vorbereitung des Hochverrates verurteilt worden und hat seine Strafe abgesessen. [...] Wenn die deutschen Behörden ihm Vorbeugungshaft bis Kriegsende angedroht haben, so ist das eine heute draussen gebräuchliche Massnahme und Folge seines (nach deutschem Recht) kriminellen Verhaltens. Es kann dies nicht als politische Verfolgung qualifiziert werden.»

Zum Problem der Sterilisation als Fluchtgrund schrieb Simmen: «Wichtig für uns ist die Frage der eugenischen Indikation, der Sterilisation zur Verhütung biologisch minderwertigen Nachwuchses. Es handelt sich hier um die Ausschaltung erbkranker Elemente von der Fortpflanzung. Es wäre wünschenswert, wenn einmal zu der Frage grundsätzlich Stellung genommen würde, ob die Sterilisation auf Grund einer eugenischen Indikation dem schweizerischen ordre public in solchem Masse widerspricht,

459 Bundesarchiv Bern, Bestand E 4264 (-)1985/196, 11
460 Ebda.

Digitized by Google

dass dadurch eine Ausschaffung ausgeschlossen wird. Meines Erachtens kann diese Frage ganz grundsätzlich verneint werden.»

Simmen verwies in einem historischen Überblick auf das Waadtländer Zwangssterilisations-Gesetz und auf «die reiche und systematische Kastrations- und Sterilisationspraxis» im Burghölzli: «Die Schweiz hat gerade in dieser Bewegung eine bahnbrechende Rolle gespielt. Sie war das erste Land in Europa, in dem dieses Problem praktische und gesetzliche Form angenommen hat. Der Pionier, der schon im letzten Jahrhundert für die Verwirklichung sich eingesetzt hat, war Prof. Auguste Forel. Seit 1905 hat im Burghölzli eine reiche und systematische Kastrations- und Sterilisationspraxis die Zustimmung der Verwaltungsbehörden gefunden. Die Schweiz ist auch das erste Land Europas, in dem eine gesetzliche Regelung dieses Problems getroffen wurde, die nicht das Einverständnis des zu Sterilisierenden voraussetzt, sondern dieses durch den Entscheid eines Gesundheitsrates ersetzt. Der Kanton Waadt ist mit seinem Gesetz vom 3. 9. 1928, betr. die Unfruchtbarmachung geistig Minderwertiger (Irrengesetz von 1901, IV.Abschnitt) auch gesetzgeberisch bahnbrechend geworden. Von dieser rechtlichen Möglichkeit ist sehr häufig Gebrauch gemacht worden. Zusammen mit der Stellungnahme des Gesetzgebers in den Abtreibungsfragen zum Strafgesetzbuch muss in Anbetracht dieser Tatsachen ganz grundsätzlich festgehalten werden, dass eine Sterilisation unserer ordre public nicht widerspricht, dass prinzipielle, ethische Gründe eine Ausschaffung eines mit dieser Massnahme Bedrohten nicht verhindern.»

Simmen befürchtete auch weitere Präzedenzfälle: «Es bleiben uns genug dieser unerwünschten Gäste in der Schweiz hängen, ohne dass jetzt noch Platz für eine neue Kategorie eröffnet wird aus pseudohumanitären Gründen. Zudem sprechen sich in Emigrantenkreisen solche Dinge mit manchmal unbegreiflicher Schnelligkeit herum, und die nicht nachkontrollierbare Bedrohung mit Sterilisation als Begründung für die Emigrantenqualität wäre ein gefundenes Fressen für diese Kreise und eine nicht abreissende Kette von Schwierigkeiten für die Fremdenpolizeibehörden.»[461]

Doch liess Polizeiabteilungschef Rothmund in diesem Fall Milde walten und verfügte für den Flüchtling S. am 11. Mai 1942 die Internierung in Witzwil statt der von Simmen beantragten Ausschaffung.

Ausgeschafft wurde aber noch im September 1944 der Sinto Anton Reinhardt, der aus dem Spital Waldshut, wo er zwangssterilisiert werden sollte, geflohen und über den

461 Alle Zitate Simmens aus dessen Aktenbericht zum Falle S., Bundesarchiv Bern, Bestand E 4264 (-) 1985/196, 111

Digitized by Google

Rhein geschwommen war.[462] Reinhardt wurde am Ostersamstag 1945 von der SS erschossen.

Schweizer im Visier der Nazi-«Euthanasie»
Der Tod von Friedrich M. in Grafeneck

Eine ähnliche Argumentation in reiner Kostenlogik wie die weiter oben erwähnte gegenüber Schweizern mit Wohnsitz in Deutschland, die Gefahr liefen, dem «Erbkranken»-Gesetz unterzogen zu werden, äusserte Scheim auch gegenüber Schweizern im deutschen Herrschaftsbereich, denen einige Jahre später dann die «Euthanasie» drohte.

Die Propagierung der 1939 anlaufenden Ausmerzung von Geisteskranken in Büchern, Filmen[463] und Zeitungsartikeln war in Deutschland ähnlich offen gewesen wie diejenige der «Ausmerzung Fremdrassiger». Bundesstellen in Bern waren zudem durch Konsul Franz Rudolph von Weiss in Köln zusätzlich und genau auf diplomatischem Weg auch über diese Massentötungen informiert worden.

Weiss hatte am 30. Dezember 1940 dem Berner Amt für Auswärtiges mitgeteilt: «Vor einigen Monaten schon zirkulierte hier das Gerücht, dass Insassen von epileptischen und Heil- und Pflegeanstalten auf geheimnisvollem Weg beseitigt würden».[464] Dies sei ihm von einem Professor, einem Chirurgen und einem Beamten unabhängig voneinander bestätigt worden, und er habe es nun in Form des Protestbriefs des Evangelischen Landesbischofs von Württemberg, Dr. Theophil Wurm, vom 19.7.1940 an Reichsinnenminister Frick auch schriftlich. Konsul von Weiss legte den Berner Adressaten seiner Warnung eine Kopie des württembergischen Hirtenbriefs bei.

In Bischof Wurms Brief stand geschrieben: «Seit einigen Monaten werden auf Anordnung des Reichsverteidigungsrates Geisteskranke, Schwachsinnige oder epileptische Pfleglinge staatlicher und privater Heilanstalten in eine andere Anstalt verbracht. Die Angehörigen [...] erhalten [...] wenige Wochen später die Mitteilung, dass der betr. Pflegling einer Krankheit erlegen sei, und dass aus seuchenpolizeilichen Gründen die Einäscherung hätte stattfinden müssen.» Bischof Wurm schätzte, es dürften «schon mehrere hundert Anstaltspfleglinge allein aus Württemberg sein, die auf diese Weise den Tod gefunden haben.» Im «Schloss Grafeneck, in welches die Pfleglinge eingeliefert werden», und zwar in «Autobussen mit undurchsichtigen Fenstern», seien «ein Krematorium und ein Standesamt eingerichtet worden». Obwohl Schloss Grafeneck in

462 Vgl. Huonker/Ludi 2000, Roma, S. 69 f.

463 Vgl. Roth 1986, Filmpropaganda

464 Konsul von Weiss an Botschafter Frölicher, 30.12.1940, Kopie an die Abteilung für Auswärtiges, Bern, 3. 1.1941. Bundesarchiv Bern, Bestand E 2001(D)-/3, 160. Vgl. auch Haas 1997, Reich

Digitized by Google

einem «spärlich bewohnten Waldgebiet» der schwäbischen Alp liege, bringe «der aus dem Krematorium aufsteigende Rauch» «die Bevölkerung der Umgegend» dazu, sich ihre Gedanken über die «Vorgänge» im Schloss zu machen, zumal dort keine Besuche gestattet seien.[465]

Friedlander beschreibt das Mordzentrum Schloss Grafeneck so: «Die Büros und die Personalunterkünfte waren im Schlossgebäude untergebracht. Die eigentlichen Tötungsanlagen lagen etwa 300 Meter weit hinter dem Schloss. Dort diente eine Holzbaracke der Aufnahme der eintreffenden Patienten. Daneben befand sich ein Wagenschuppen, der zur Gaskammer umgebaut und zur Tarnung wie ein Duschraum mit Duschköpfen und Holzbänken ausgestattet worden war. Zunächst hatte man die Kapazität der Gaskammer so bemessen, dass sie 40–50 Patienten gleichzeitig aufnehmen konnte. Später wurde sie so vergrössert, dass sie 75 Personen fassen konnte. Ein kleiner Raum, der an diese Kammer grenzte, enthielt [..] die Hähne zur Freisetzung des Gases. Ausserdem ermöglichte ein kleines Fenster dem Arzt, die Gaskammer zu beobachten, während er den Gashahn bediente. Im nahe gelegenen Krematorium befanden sich zwei fahrbare Öfen, die mit Öl betrieben wurden.»[466]

Am 18. Januar 1941 orientierte der Vormund des in Basel heimatberechtigten, am 6. Mai 1877 geborenen Friedrich M., der in der deutschen Heilanstalt Stetten im Remstal versorgt war, den Schweizer Konsul Suter in Stuttgart, die Schwester seines Mündels habe am 23. Dezember 1940 eine Postkarte aus Stetten erhalten, in der es hiess: «Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass der liebe Fritz sich nicht mehr in unserer Anstalt befindet. Er wurde am 13. September 1940 auf Veranlassung des Württ. Innenministeriums in Stuttgart in eine andere Anstalt verlegt, deren Namen uns nicht bekannt gegeben wurde.»[467] Der Vormund bat den Konsul, bei den deutschen Behörden Auskunft über den Verbleib des Schweizer Bürgers Friedrich M. zu verlangen.

Der Konsul erfuhr, dass die Anstalt Stetten vollständig geräumt und mit Sudetendeutschen belegt worden sei. Friedrich M. sei zusammen mit den anderen Insassen in die Anstalt Schloss Grafeneck transportiert worden. Am 31. Januar erhielt Konsul Suter folgenden Brief aus Grafeneck: «Betrifft: Friedrich M., ohne Beruf, geb. 6. Mai 1877 in Basel/Schweiz. Wir teilen Ihnen mit, dass der Obgenannte am 28. September 1940 an einem Hirnschlag in der hiesigen Anstalt verstorben ist. Da in den Krankenakten keine Anschrift von Angehörigen angegeben war, war es uns leider nicht möglich, Anver-

465 Die Kopie des Schreibens von Wurm an Frick liegt ebenfalls im Bundesarchiv Bern, Bestand E 2001(D)-/3, 160

466 Friedlander 1997, Genozid, S. 15

467 J. Jent-Schmidlin an Konsul Suter, 18.1.1940. Bundesarchiv Bern, Bestand E 2001(D)-/3, 160

Digitized by Google

wandte von dem Verstorbenen zu benachrichtigen. Wir bitten Sie, dies nun veranlassen zu wollen. Heil Hitler. Gezeichnet: Dr. Ott».[468]

Konsul Suter benachrichtigte den Vormund und informierte Botschafter Frölicher in Berlin sowie das Departement für Auswärtiges in Bern. Konsul Suter fügte seinem Bericht folgende Einschätzung bei: «Grafeneck ist derjenige Ort, wo entsprechend den Weisungen des Reiches keiner mehr lebend herauskommt. Die ganze Sache ist hier in Württemberg bekannt, darf jedoch nicht ausgesprochen werden. In diesem Falle scheint die Sache auf einem Irrtum zu beruhen, die dem Ministerium sehr peinlich ist».[469]

An die «Landespflegeanstalt Grafeneck» schrieb Konsul Suter: «Hierdurch bestätige ich den Inhalt Ihres Schreibens vom 31. Januar ds. Js., worin Sie mir mitteilen, dass oben genannter Schweizer Bürger am 28. September 1940 an einem Hirnschlag bei Ihnen gestorben ist [...]. Wenn Sie schreiben, bei den Krankenakten hätte sich keine Anschrift von Angehörigen des Schweizer Bürgers vorgefunden, so wäre es Sache der Anstalt gewesen, dem hiesigen Konsulat beim Ableben des Friedrich M. Kenntnis hiervon zu geben und nicht erst nach Ablauf von 4 Monaten auf Anfrage des Konsulates hin. Wenn Ihnen keine Angehörigen genannt waren, so muss doch bei den übergebenen Akten der Reisepass und die Matrikelkarte gelegen haben, die am 24. März 1939 vom Konsulat ausgestellt und der Heil- und Pflegeanstalt Stetten i.R. übersandt worden sind. Ich bitte um möglichst baldige Rückgabe dieser beiden Dokumente an das Konsulat.»

Angesichts des Informationsstandes, auf den insbesondere Konsul Franz Rudolph von Weiss die Bundesbehörden über die nach dem Sitz der Haupttäter an der Berliner Tiergartenstrasse 4 auch «Aktion T 4» genannten organisierten Krankentötungen in Deutschland gebracht hatte, ist das Verhalten von Berner Beamten wie Ernst Scheim bei Bekanntwerden ähnlicher Bedrohungslagen für Schweizer Bürger im Nazireich bemerkenswert.

Am 23. Januar 1941 benachrichtigte die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin die Polizeiabteilung in Bern, dass gemäss einer Mitteilung des Schweizer Konsuls in Bregenz vom 15. Januar «die Landes-Heil- und Pflegeanstalt (Irrenanstalt) ‹Valduna› in Rankweil, Vorarlberg, aufgehoben werden soll. In dieser Anstalt waren bisher ca. 70 Pfleglinge schweizerischer Staatsangehörigkeit untergebracht.»[470] Der Schweizer Kon-

468 Dr. Ott an Konsul Suter, 31.1.1940. Bundesarchiv Bern, Bestand E 2001(D)-/3, 160

469 Konsul Suter an Minister Frölicher, Berlin, Kopie an Auswärtiges Amt, Bern. Bundesarchiv Bern, Bestand E 2001(D)-/3, 160

470 Scheim an Konsulat Bregenz, 7.2.1941. Bundesarchiv Bern, Bestand E 4260 (C) 1969/140, 18

Digitized by Google

sul in Bregenz drängte auf die Heimschaffung der Schweizer Insassen. Der zuständige Bundesbeamte Scheim wartete einige Tage zu und riet dann von der Heimschaffung ab. Er empfahl die Umplatzierung in andere deutsche «Heilanstalten» und verwies dilatorisch auf ein Verfahren gemäss Bestimmungen aus dem Jahre 1909: «Wir ersuchen Sie, bei der zuständigen deutschen Stelle vorstellig zu werden und darauf hinzuweisen, dass für diese Pfleglinge die Unterhaltsgelder von den hiesigen Armenpflegen und von Privatpersonen bezahlt werden. Die Pfleglinge sollten demnach nicht ohne weiteres nach der Schweiz verbracht werden, sondern wenn möglich in andern deutschen Heilanstalten Aufnahme finden. Sollte die Heimschaffung der 70 Pfleglinge nicht zu umgehen sein, so wären für diese gemäss dem Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland vom 13. November 1909 Übernahmebegehren zu stellen.»[471] Doch der Konsul organisierte entgegen den Weisungen aus Bern in direkter Zusammenarbeit mit den Heimatgemeinden die Rückschaffung der Pfleglinge in die Schweiz.[472]

Ähnlich reagierte Ernst Scheim auch am 14. Februar 1941. Zusätzlich zog er auch noch die Schweizer Staatsbürgerschaft eines von der «Euthanasie» akut Bedrohten in Zweifel. Er schrieb an Konsul von Weiss wegen der diesmal von einer untergeordneten deutschen Behörde, dem Landrat in Koblenz, gewünschten Rückreise eines Anstaltsinsassen in die Schweiz: Es sei gar nicht so eilig mit der «Heimschaffung des sich zurzeit in der Heil- und Pflegeanstalt befindenden angeblichen schweizerischen Staatsangehörigen Johann B., geboren am 2. Mai 1862 in Gallmes (Schweiz). Wir machen darauf aufmerksam, dass eine Ortschaft Gallmes in der Schweiz nicht existiert. Dagegen bestehen Ortschaften unter den Namen Galmis, Gallmis und Galmiz in den Kantonen Bern und Freiburg.»[473] Der Heimatort solle abgeklärt werden, anschliessend müssten die deutschen Behörden auf den korrekten Weg gemäss dem bereits erwähnten Abkommen von 1909 verwiesen werden. «Die eidgenössischen Behörden intervenieren nur, wenn sich Anstände über die zu behandelnden Fälle ergeben», schrieb Scheim.[474]

Wie es mit Johann B. endete, geht aus dem Briefwechsel nicht hervor. Erstaunlich ist die sich hinter dem Courant normal verschanzende Gemächlichkeit des zuständigen Beamten Scheim, der auch angesichts akuter Todesgefahr der in deutschen Anstalten Versorgten seine grundsätzliche Abwehrhaltung gegen «arbeitsunfähige Krüppel» beibehielt. Erst detailliertere zukünftige Forschungen werden genaueren Aufschluss darüber geben können, ob ausser dem Basler Friedrich M. auch noch andere geistes-

471 Ebda.

472 Bundesarchiv Bern, Bestand E 4260 (C) 1969/140, 18. Vgl. zu Valduna auch Egger 1989, Ausgrenzen

473 Ernst Scheim an Konsul Franz Rudolph von Weiss, 14.2.1941, Kopie an die Abteilung für Auswärtiges. Bundesarchiv Bern, Bestand E 2001(D)-/3, 160

474 Ebda.

Digitized by Google

kranke oder behinderte Schweizer Bürger im Herrschaftsbereich des Nazi-Reichs als Opfer der «Euthanasie» umgebracht wurden.

«Sofern keine Gefährdung der Interessen der Schweiz zu befürchten ist, liegt uns nichts daran, derartige kriminelle Elemente an der Auswanderung zu hindern»

Ähnliche Haltungen wie gegenüber den von der «Euthanasie» bedrohten Schweizern zeigten die zuständigen Schweizer Behörden gegenüber Schweizer Bürgern, die als «Zigeuner» im NS-Herrschaftsbereich aufgegriffen und nach Auschwitz abtransportiert wurden, oder gegenüber gebürtigen Schweizerinnen, die als Frauen von Juden ihr Schweizer Bürgerrecht verloren hatten und mit ihren Männern dem Holocaust ausgeliefert waren.[475]

Gewissermassen umgekehrt lag der Fall eines während Jahrzehnten praktisch dauernd inhaftierten, administrativ verwahrten oder psychiatrisch internierten St. Gallers. Weil er in den schweizerischen staatlichen «Einrichtungen nur einen ihn bekämpfenden Feind erblicken» konnte und erklärte, er wolle «lieber im Auslande zu Grunde gehen, als in der Schweiz dauernd die Zielscheibe der sogen. ‹Gerechten› sein und sich von ihnen immer an die Wand drücken lassen zu müssen», [476] beantragte Otto A. schliesslich die Ausstellung eines Passes zwecks Ausreise nach Deutschland. Darin sah Polizeiabteilungschef Rothmund kein Problem und schrieb nach St. Gallen: «Wir beehren uns, Ihnen auf Ihre Anfrage vom 10. September 1941 mitzuteilen, dass wir keinen Anlass zu einer Passsperre gegenüber Otto A. sehen. Die Bundesanwaltschaft, die A. kennt, hat gegen die Pass-Ausstellung nichts einzuwenden. Sofern keine Gefährdung der Interessen der Schweiz zu befürchten ist, liegt uns nichts daran, derartige kriminelle Elemente an der Auswanderung zu hindern.»[477]

Otto A. stammte aus einer seit 1491 in seiner St. Galler Heimatgemeinde ansässigen Familie. Als Dieb war er 1925 im Alter von 22 Jahren zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Wegen Haftkollers, der schliesslich als «Schizophrenie» diagnostiziert wurde, kam er in die Irrenanstalt Pirminsberg in Pfäfers, später ins Asyl Wil. Nach erneuten Diebstählen sowie Wilderei wurde er 1928 auf unbestimmte Zeit administrativ verwahrt. In den folgenden 10 Jahren pendelte er zwischen Strafanstalt, Asyl Wil und

475 Vgl. Huonker/Ludi 2001, Roma, S. 85–91

476 Schutzaufsichtsbeamter Vetsch an Polizeidepartement St. Gallen, 30.4.1941. Staatsarchiv St. Gallen, Bestand RRA 1938/1704

477 Polizeiabteilungschef Rothmund an den Vorsteher des Polizeidepartements St. Gallen, 29.9.1941. Staatsarchiv St. Gallen, Bestand RRA 1938/1704

Digitized by Google

Irrenanstalt Pirminsberg hin und her. Er entwickelte dabei, wie der Direktor der Strafanstalt St. Gallen festhielt, «einen bedenklichen Hass gegen die gegenwärtigen Inhaber der politischen & wirtschaftlichen Macht & erklärte, er könnte in Zeiten, wo es ‹erlaubt› sei wie bei Aufruhr, jeden Gegner töten & er warte nur auf den Augenblick, wo die gehörende Vergeltung möglich sei in dem Sinne, dass er es ganz in Ordnung finde, wenn die Kommunisten, einmal zur Macht gelangt, diejenigen Volksklassen, die jetzt am Ruder seien, ebenso bedrücken werden wie letztere es nach seiner Meinung jetzt mit der Arbeiterklasse mache.»[478]

Zu einem seiner zahlreichen, in schöner Schrift und gutem Deutsch verfassten Entlassungsgesuche äusserte sich der Direktor des Asyls Wil so: «A. hat sich in letzter Zeit ordentlich gehalten. Unseres Erachtens wäre jedoch eine Entlassung heute entschieden verfrüht.»[479] Auf Rückfrage des Regierungsrats «Weshalb verfrüht?»[480] antwortete der Asyldirektor: «Weil Expl. eine infektiöse Grippe durchgemacht hat, von der er sich noch nicht ganz erholt hat. Er hat zeitweise noch Herzbeschwerden, die sich auch psychisch ungünstig auswirken.»[481] Dies erschien dem Regierungsrat denn doch unglaubhaft, und er entliess Otto A. im Sommer 1938 aus der Verwahrung, mit der Auflage, er habe sich in der Baselbieter Arbeitskolonie Dietisberg ein Jahr lang zu bewähren. Von dort kam A. ins Heilsarmeeheim Hasenberg bei Waldkirch. Wegen Verdächtigungen und minimen Vergehen und unter Berufung auf ein Urteil von 1924 wurde ihm 1940 für die Stadt St. Gallen, wo er Arbeit gefunden hatte, «im Sinne von Art. 45, Absatz 2 der Bundesverfassung die Niederlassung in der Stadt St. Gallen verweigert, was zur Folge hat, dass er hier weder wohnen, noch ein Geschäft betreiben oder in Arbeit treten darf, es ist ihm auch untersagt, sich sonst hier aufzuhalten oder herumzutreiben.»[482]

Es waren solche Schikanen, längst nach der immer wieder durch Verwahrung um Jahre verlängerten Abbüssung weit zurückliegender Delikte, welche Otto A. zu seinem Auswanderungsvorsatz brachten. Dass die geplante Ausreise von A. nach Deutschland angesichts seiner langjährigen Psychiatrie- und Anstaltskarriere und des dortigen Umgangs mit solchen Menschen ein gefährliches Unterfangen sein würde, sah auch sein St. Galler Schutzaufsichtsbeamter, dem A. noch bis Ende 1941 unterstellt war:

478 Direktor Strafanstalt St. Gallen an Polizeidepartement St. Gallen, 21.1.1938. Staatsarchiv St. Gallen, Bestand RRA 1938/1704

479 Direktion Asyl Wil an Schutzaufsichtsamt, 31.8.1938. Staatsarchiv St. Gallen, Bestand RRA 1938/

480 Randvermerk auf obigem Schreiben

481 Weiter Randvermerk auf demselben Schreiben

482 Urteil Polizeirichter Bezirk St. Gallen vom 20. Juli 1940, Staatsarchiv St. Gallen, Bestand RRA 1938/1704

Digitized by Google

Diese Auswanderung würde «für ihn nicht das vermeintl. Glück, sondern vielmehr den Untergang bedeuten».[483]

Mit dem eingangs zitierten Kommentar Rothmunds erhielt Otto A. den gewünschten Pass. Er nutzte ihn allerdings nicht, um nach Deutschland auszureisen, sondern liess sich, fern von den Behörden seines Heimatkantons und seiner Heimatgemeinde, die seine jahrzehntelange Verwahrung betrieben hatten, in Basel nieder. Der vom St.Galler Regierungsrat noch anlässlich seiner Entlassung aus der Verwahrung zu den «kriminellen Psychopathen» von hoher «Gemeingefährlichkeit» Gerechnete blieb in Basel, heiratete dort 1943 und bekam eine Tochter.

Die Frage nach dem Schicksal, das sie im damaligen Deutschland erwarten würde, stellte sich nicht nur bei diesem «kriminellen Element» aus St. Gallen, sondern insbesondere auch bei Strafgefangenen und Anstaltsinsassen mit deutschem Bürgerrecht, die bei ihrer Entlassung heimgeschafft wurden.

Die Ausbürgerung Ernst Rüdins

Nach dem Sieg der Allierten war in der Schweiz die Empörung über Hitler und sein Gefolge gross. Mit der Ausbürgerung Ernst Rüdins durch den Bundesrat im Sommer 1945 wurde der öffentlichen Entrüstung über dessen Wirken im Nazireich Rechnung getragen.[484] Aktive Teilnahme des im Pensionsalter stehenden Rüdin an den unmittelbar nach Kriegsbeginn 1939 von Hitler befohlenen Massentötungen an psychisch Kranken und körperlich Behinderten ist nicht nachgewiesen. Das besorgten seine Schüler.[485] Doch Rüdin hatte Kenntnis von der Aktion T4, kannte deren Hauptakteure persönlich[486] und äusserte sich 1942 und 1943 zustimmend zur «Euthanasie».[487]

Rüdins Ausbürgerung brachte erstaunlicherweise ein Veteran des NS-Ärztebunds, Theobald Lang, ins Rollen. Der Alt-Nazi Lang, Parteimitglied schon vor der Machter-

483 Brief Schutzaufsichtsbeamter Vetsch an Polizeidepartement St. Gallen, 30.4.1941, Bestand RRA 1938/1704

484 Vgl. Keller 1996, Schädelvermesser, S. 241

485 Vgl. Mitscherlich/Mielke 1960, Medizin; Klee 1983, «Euthanasie»; Klee 1986, Ärzte; Lifton 1988, Ärzte; Friedlander 1997, Genozid

486 Reichsgesundheitsführer Leonardo Conti beispielsweise, der am 19. April 1944 Ernst Rüdin zum 70. Geburtstag den «Adlerschild des deutschen Reiches» überreicht hatte, war nicht nur federführend bei der Krankenmordaktion T 4, sondern verabreichte auch persönlich einigen Opfern die Todesspritze. Vgl. Friedlander 1997, Genozid, S. 155

487 Vgl. Weber 1993, Rüdin; Weber 1995, Rüdin

Digitized by Google

greifung,[488] der nach 1945 gegenüber dem 1937 in die NSDAP eingetretenen Rüdin als Anti-Nazi auftrat, hatte in der Schweiz als Arzt in einem Flüchtlingslager Gelegenheit zu Forschungen an jüdischen Flüchtlingen[489] erhalten und auch eine Arbeit über die Erblichkeit der Homosexualität[490] publiziert.

Die Austreibung des Sündenbocks Rüdin war einerseits eine längst fällige Distanzierung von dessen verhängnisvollem Wirken, diente aber gleichzeitig als Ablenkung davon, dass viele Schweizer Psychiater und Mediziner wie Manfred Bleuler, der Rüdin und seine Schüler wie Luxenburger so eifrig zitiert hatte, weiterhin «erbkranken Nachwuchs verhüten» konnten, dass die «Julius-Klaus-Stiftung» und ihr Präsident auf Lebenszeit Schlaginhaufen weiterhin in hohem universitärem Ansehen standen und dass «Eugeniker» wie Guggisberg, Zurukzoglu oder Hanhart in der Nachkriegszeit zu Universitätsprofessoren avancierten oder als solche weiterwirkten.

Kontinuität der Schweizer «Eugenik» nach 1945

Obwohl die Zahl der «eugenisch indizierten» Eheverbote, Sterilisationen und Kastrationen nach 1945 sank, wurden sie, jetzt allerdings ohne öffentliche Begleitpropaganda, in den alten Zuständigkeiten still und leise weitergeführt. «Eugenische» Begründungen solcher Operationen sind in Zürich bis ans Ende der Untersuchungsperiode (1890 bis 1970) belegt, und vermutlich würde sich bei der Durchsicht seitheriger Fälle eine noch längere Kontinuität nachweisen lassen.

Der Oberarzt der Frauenklinik Graz schrieb 1969 über die Schweiz: «Heute wird die Sterilisation in diesem Land nach mehreren schweren Geburten und körperlicher Erschöpfung, beim zweiten bzw. dritten Kaiserschnitt, bei Vielgebärenden, chronisch Kranken und Psychopathen sowie bei Frauen in schlechten sozialen Verhältnissen durchgeführt [...], wobei man behördlicherseits den Standpunkt vertritt, dass die Sterilisation aus medizinischen oder eugenischen Gründen eine rein ärztliche Angelegenheit sei.»[491]

Die Schweizer «Eugeniker» hatten auch nach dem Zusammenbruch des Nazireichs internationale Kontakte. In Skandinavien und den USA wurden «eugenische» Unfruchtbarmachungen auch nach 1945 weiter betrieben. In Deutschland und Österreich waren nicht nur führende «Erbbiologen» wie Othmar Freiherr von Verschuer oder Friedrich Stumpfl unbehelligt auf ihren Lehrstühlen verblieben. Es gab dort auch Ärzte,

488 Vgl. Weingart/Kroll/Bayertz 1996, Rasse, S. 387 f.
489 Lang 1945, Ergebnisse
490 Lang 1945, Struktur
491 Heiss 1969, Sterilisation, S. 7

Digitized by Google

Juristen und Politiker, die der Meinung waren, nach 1945 seien durch die westlichen Besatzungsmächte nur die «Erbgesundheitsgerichte» aufgehoben worden, das «Erbgesundheitsgesetz» oder zumindest einzelne Abschnitte davon seien aber nach wie vor in Kraft;[492] sie wirkten entsprechend weiter.

Die Kontinuität der Schweizer «Eugenik» bestand nicht nur in der Praxis, sondern auch in Theorie und Wissenschaft weit über 1945 hinaus.

Zwei Publikationen, die eine 1945, die andere 1946 erschienen, können allerdings noch nicht eindeutig als Belege dieser Kontinuität gelten. Sie zeigen aber, dass die Niederlage Hitlers und der Tod von führenden Schweizer Eugenikern wie Carl Brugger im Jahr 1944 und von Hans Wolfgang Maier (1945) bereits angelaufene «eugenisch» orientierte Buchpublikationen nicht stoppen konnte.

So erschien noch 1945 ein weiterer Band von Stavros Zurukzoglu.[493] Darin ein Aufsatz von Oswald Rohrer, der in Leben und Pflege einer von ihm entlang einer gewissen Linie definierten «Schicht» von schwer geistig Behinderten keinerlei Wert sah und somit am Theorem vom «unwerten Leben» festhielt: «In der Hauptsache umfasst diese Schicht [...] die Blödsinnigen aller Grade und Variationen von da an, wo die menschliche Intelligenz erlischt, bis hinunter zu einem rein vegetierenden Dasein. In den untern Lagen dieser Schicht stellt jedes einzelne Individuum eine Last für seine Umgebung bzw. für die menschliche Gesellschaft insofern dar, als es eine grosse Summe von pflegerischer Kraft und Mitteln verbraucht, ohne dass dieser Aufwand einem geringsten Gegenwert entsprechen würde, und vor allem, ohne dass dieses Individuum selbst irgendeinen merklichen Genuss von seinem Leben hätte.»[494]

Wie sehr Rohrer im Bann der nationalsozialistischen Politik stand, zeigen auch seine Überlegungen zu «schmerzlosen» Krankenmorden generell und speziell während Kriegen: «Es ist [...] verständlich, dass immer wieder die Frage auftaucht, ob es nicht richtiger wäre, wenigstens das gänzlich unwerte Leben zu vernichten und derartige Individuen in schmerzloser Weise auszulöschen. [...] Ganz besonders gewichtig wird diese Frage aber, wenn ein Volk alle seine Reserven an Kräften und Hilfsmitteln zu seiner Selbstbehauptung, also zur Erhaltung seiner wertvollen Glieder notwendig braucht. Es ist daher kein Zufall, dass die Frage des ‹lebensunwerten Lebens› und mit ihr zwangsläufig die Frage seiner Vernichtung in Deutschland gegen den Schluss des letzten Weltkrieges [gemeint ist der 1. Weltkrieg] und während der Inflationszeit akut geworden ist, und dass dort gerade in der heutigen Kriegszeit diesbezügliche Massnahmen ge-

492 Vgl. Heiss 1969, Sterilisation, S. 25–79
493 Zurukzoglu 1945, Gesundheitspflege
494 Rohrer 1945, Fürsorge, S. 26

Digitized by Google

troffen werden, welche die Erhaltung aller Kräfte für die ‹Vollwertigen› sichern sollen.»[495]

Ohne klar zu machen, wen er damit meinte, schilderte Rohrer 1945 unentwegte «Anhänger der Freigabe der Vernichtung ‹lebensunwerten Lebens›» und deren Ruf nach «Sachverständigen»: «Sie verlangen daher, dass, selbstverständlich unter bestimmten Kautelen – Antrag der Angehörigen oder Vormünder, Prüfung des Antrages durch eine unbeteiligte, sachverständige staatliche Kommission – das wirklich lebensunwerte Leben zu einem schmerzlosen Tode, der durch einen Sachverständigen herbeizuführen wäre, freigegeben werde.»[496]

1946 publizierte der katholische Psychiater Jakob Wyrsch[497] aus der Innerschweiz, Professor an der Universität Bern, sein Buch «Gerichtliche Psychiatrie». Wyrsch verwies im Abschnitt über «Sterilisation und Kastration» seines Buches weiterhin auf die «eugenischen Zwecke»[498] solcher Massnahmen und auf Schriften Luxenburgers, Zurukzoglus und Bruggers.[499]

1947 erschien in der Büchergilde Zürich eine populärwissenschaftliche Darstellung der Genetik von Fritz Kobel, Direktor der Eidgenössischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil und Dozent an der ETH. Kobel überging die Nazizeit nicht einfach mit Schweigen, sondern stellte fest, dass «wegen des Missbrauches der Sterilisation in einem Nachbarstaat die Stimmung in weiten Kreisen unseres Volkes zurzeit für die Einführung dieser Massnahme nicht günstig» sei.[500] Doch Kobel befürwortete unbeirrt «das Zwangsmittel der Sterilisation» und verlangte in Sachen «Erbhygiene» die klare Unterstellung diesbezüglicher Behördenentscheide unter die Kompetenzen von Ärzten und Genetikern.

Kobel schrieb: «Es müsste eine Liste klar erkannter erblicher Konstitutionen, aufgestellt ohne den Einfluss des Staates durch unsere besten Genetiker und Ärzte, als Grundlage dienen, an welche sich die Amtsstellen streng zu halten hätten. Dass damit ein schwerwiegender Eingriff in die persönliche Freiheit verbunden wäre, und dass man um das Zwangsmittel der Sterilisation nicht herumkäme, ist zuzugeben. So selbstverständlich wir aber verlangen, dass im Eisenbahnwagen aus hygienischen Gründen nicht auf den Boden gespuckt werde, und so gut wie wir sittlich Defekte und Gemein-

495 Rohrer 1945, Fürsorge, S. 27
496 Rohrer 1945, Fürsorge, S. 29
497 Vgl. Neiger 1985, Wyrsch
498 Wyrsch 1946, Psychiatrie, S. 262
499 Wyrsch 1946, Psychiatrie, S. 43
500 Kobel 1947, Vererbung, S. 141

Digitized by Google

gefährliche internieren, so richtig und gerechtfertigt ist es, die Erbmasse unseres Volkes durch wirksame erbhygienische Massnahmen vor der Fortpflanzung der Defektgene zu bewahren. Wenn heute hierzu die rechtlichen Grundlagen nicht in ausreichendem Masse gegeben sind, so müssen wir durch Förderung der Einsicht in den breitesten Volksschichten dafür sorgen, dass sie, in Übereinstimmung mit dem Volkswillen, geschaffen werden können. Dies ist ja auch das Ziel der von der Schweizerischen Gesellschaft für Vererbungsforschung gegründeten Kommission für die Erbbiologie des Menschen.»[501] Präsident dieser Erbbiologie-Kommission war Universitätsprofessor und Burghölzli-Direktor Manfred Bleuler.

Nicht mehr einfach eine Fortführung von Arbeiten aus der Zeit vor 1945 ist die Dissertation des Juristen Hans-Rudolf Böckli von 1954, die er als Vorarbeit für ein gesamtschweizerisches Sterilisationsgesetz verstand. Von dessen Legiferierung erhoffte er sich «für das eugenische Gedankengut ein unmittelbares Eindringen in die allgemeine Gesetzgebung» statt wie bisher nur über den Ehe-Artikel 97 des ZGB. Böckli stiess aber auf den Widerstand derjenigen, die lieber ohne Gesetz und allzu viel Öffentlichkeit sterilisierten: «Die Ansichten darüber, ob es zweckmässig und richtig wäre, den ganzen Fragenkomplex vor der politischen Öffentlichkeit aufzuwerfen, gehen allerdings auseinander.»[502]

Demgegenüber wollte Kathrin Scherler in ihrer Dissertation den Geltungsbereich der «eugenischen» Argumente im Rechtsbereich möglichst einengen. Unter teilweise scharfer Kritik am sonstigen «eugenischen» Schrifttum kommt sie zum Schluss, «dass im Hinblick auf das richtige Recht eugenische Eheverbote nur beim erblichen Schwachsinn rechtlich genügend fundiert sind, und zwar weil sie einem schutzwürdigen öffentlichen Interesse Nachdruck verschaffen können.»[503] Das Eheverbot für Geisteskranke kritisierte sie als verfassungswidrig.[504]

Die Debatte um die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs im Umfeld der «Eugenik» nach 1945

Das Spektrum der «Eugenik»-Anhängerschaft der Nachkriegszeit reichte, wie schon vor dem Krieg,[505] auch weit ins linke Lager hinüber. Die Ärztin und Frau des anarcho-

501 Kobel 1947, Vererbung, S. 135

502 Böckli 1954, Sterilisation, S. 99. Vgl. Noll 1955, Einwilligung, S. 92–97

503 Scherler 1950, Recht, S. 69

504 Scherler 1950, Recht, S. 86

505 Vgl. dazu die weiter oben schon gemachten Ausführungen zu Pflüger oder auch Spinner 1920, Fruchtabtreibung, S. 41

Digitized by Google

kommunistischen Arztes, Politikers und Schriftstellers Fritz Brupbacher, Paulette Brupbacher, war in Zürich 20 Jahre lang Mitglied einer «Kreiskommission der Armenpflege» gewesen, wo «neben einigen wenigen verknöcherten Bürokraten» ein «sozial gesunder, menschenfreundlicher Geist» anzutreffen gewesen sei.[506]

Ihr 1945 verstorbener Mann Fritz Brupbacher war noch von August Forel auf die «Eugenik» eingeschworen worden. Brupbacher war von dessen Charisma hingerissen: «Forel war ein grosser Anatom, ein grosser Psychologe, ein grosser Psychiater, Philosoph und vor allen Dingen ein grosser Prophet und Mensch.»[507] Brupbacher, der nach seinem Praktikum im Burghölzli selber hatte Psychiater werden wollen und erst nach Besuchen in der Pariser Salpetrière von diesem Vorhaben abkam,[508] sah im Rückblick Forel auch kritisch. Forel sei ein «gar strenger Moralist. Ein Weltschulmeister. Er wollte der Menschheit gesunde, produktive und altruistische Hirne schaffen.»[509] «Darum gab er sich grosse Mühe, uns auf die Eugenik aufmerksam zu machen. Machte die ersten Versuche, moralisch defekte Individuen zu kastrieren.»[510] Brupbacher bemängelte an Forel: «In der Vererbungslehre ging er vielleicht zu weit. Ich stand seiner Auffassung, dass der soziale Instinkt des Menschen vererbt sei, sehr skeptisch gegenüber.»[511] Der anarcho-kommunistische Arbeiterarzt blieb ein Verfechter der «eugenetischen» Indikation für die Abtreibung, kritisierte aber 1935 die Erhebung dieser Theorien zur Staatsdoktrin: Wenn, «wie in Deutschland, der Staat will, dass man alles wisse von der Vererbung, so kuschen alle Wissenschafter und schreiben nur noch über Rasse und Vererbung. Es ist zum Kotzen.»[512]

In ihrem Rückblick auf ihr Arbeitsleben als Ärztin und auf ihr Engagement für die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs auf Wunsch der Frau publizierte Paulette Brupbacher noch 1953 ein Kapitel «Über die eugenische Indikation». Neben ihrem Wunsch, alle nur möglichen Argumente gegen das Abtreibungsverbot anzuführen, sind darin auch Übereinstimmungen mit den Argumentationen Paul Pflügers oder Robert Schneiders unverkennbar. Sie schrieb: Ohne «eugenische» Indikation würde «der Gemeinschaft die Erhaltung körperlich oder geistig unbrauchbarer, lebensuntauglicher Elemente zugemutet, die, nirgends eingereiht, ihr nutz- und freudloses Dasein in Heimen verdämmern».[513]

506 Brupbacher 1953, Patientinnen, S. 152 f.
507 Brupbacher 1981, Ketzer, S. 62
508 Brupbacher 1981, Ketzer, S. 63, S. 70
509 Brupbacher 1981, Ketzer, S. 59 f.
510 Brupbacher 1981, Ketzer, S. 62
511 Ebda.
512 Brupbacher 1981, Ketzer, S. 310. Brupbachers Autobiografie erschien erstmals 1935
513 Brupbacher 1953, Patientinnen, S. 232

Digitized by Google

Als weibliche Befürworterin des legalen ärztlichen Schwangerschaftsabbruchs auf Wunsch der Schwangeren war Paulette Brupbacher dem innersten Zirkel der männlichen ärztlichen «Eugeniker» jedoch auch nicht genehm. Umgekehrt scheint es, als ob sie gar nicht bemerkt habe, wie leicht es diesen Ärzten gerade in Zürich fiel, «eugenische» Indikationen auch bei Schwangerschaftsabbrüchen umzusetzen. Kamen aber solche Vorschläge von ihr, scheint sie auf Widerstand gestossen zu sein. Sie bemängelte: «Ein notorischer Trinker hatte drei Kinder, von denen das erste in einem Heim für Idioten untergebracht war. Von den beiden anderen war der Bub von unterdurchschnittlicher Begabung, das Mädchen [...] debil [...]. Dieses debile Mädchen wurde von ihrem Zwillingsbruder geschwängert, und die Poliklinik, die ein Zeugnis zur legalen Unterbrechung der Schwangerschaft ausstellen sollte, musste den Fall abweisen, weil im Gesetz keine eugenische Indikation erwähnt wird!»[514]

So zeigt sich ein Gegensatz. Auf der einen Seite focht eine gewissermassen feministisch-biologistische «Eugenik» beim Kampf um die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs auf Wunsch der Frau auch mit dem Argument der Verhütung «unbrauchbarer Elemente». Die männlich-patriarchale «Eugenik» hingegen wollte die restriktive Regelung des Schwangerschaftsunterbruchs beibehalten, und zwar gerade auch als Druckmittel für Sterilisationen mit Zwangscharakter.

Auch diese Linie reicht bis weit in die Nachkriegszeit. So stellten noch 1948 Charlot Strasser[515] oder Professor Alfred Glaus, Leiter der psychiatrischen Poliklinik (1932–1957) in seinem Buch von 1962 «Über Schwangerschaftsunterbrechung und deren Verhütung» mit dem Untertitel «Zum Problem der psychiatrisch indizierten Schwangerschaftsunterbrechung gemäss Art. 120 StGB sowie sterilisierender Operationen bei Mann und Frau im Sinne einer Interruptionsprophylaxe und geplanter Elternschaft» die Sterilisation als Verhütung von Abtreibungen dar.

In diesem Umfeld hatte es der feministische Standpunkt, der Schwangerschaftsabbruch solle in erster Linie ein Entscheid der Schwangeren selbst sein, entsprechend schwer. Dessen luzide Begründung 1958 durch Iris von Roten im Kapitel «Entrechtung bis in die Eingeweide» ihres Buches «Frauen im Laufgitter» wurde, wie ihr ganzes Werk und auch ihre Person, krass angefeindet.[516]

Die Forderung nach legalem Schwangerschaftsabbruch auf Wunsch der Frau blieb aber bis heute ein Postulat vieler Frauenorganisationen; es hat sich in der Schweiz erst im Jahr 2002 durchgesetzt.

514 Brupbacher 1953, Patientinnen, S. 234

515 Vgl. Strasser 1948, Arzt

516 Vgl. Roten 1991, Laufgitter, S. 334 ff. ; Joris 1991, Nachwort

Digitized by Google

Auf die heutigen weltweiten Tendenzen von Zwangssterilisationsprogrammen einerseits, das ebenfalls weltweite Fortbestehen von Abtreibungsverboten andererseits bezogen, bringt der Titel des Buchs von Karin Kozuch die Zwangslage vieler Frauen auf den Punkt: «Zwischen Gebärzwang und Zwangssterilisation».[517]

Schweizer Ärzte, welche in eigener Kompetenz Schwangerschaftsabbrüche auf Wunsch von Frauen in Fällen vornahmen, bei denen abzusehen war, dass das Begutachtungsverfahren in der Ablehnung des Abbruchswunsches respektive dessen Gestattung nur in Verbindung mit einer Sterilisation enden würde, hatten mit scharfer strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen – im Unterschied zu sterilisierenden und kastrierenden Medizinpersonen. Das Verfahren und mehrere Fälle schildert der Zürcher «Eugeniker» und Rechtsprofessor Erwin Frey 1957 in seinem Aufsatz «Die Papiere des abtreibungsverdächtigen Arztes».[518]

Alfred Glaus sah sein Wirken als Fortsetzung der von Maier und Binder vorgespurten und von Manfred Bleuler fortgeführten Zürcher Praxis, die auch noch unter Hans Kind als Leiter der psychiatrischen Poliklinik Zürich in Kraft blieb. Die Poliklinik war weiterhin der Schwerpunkt für Gutachten betreffend Ehefähigkeit, Schwangerschaftsfähigkeit und somit auch betreffend Sterilisationen. Glaus betreute auch zwei Zürcher Dissertationen über die Nachwirkungen der Sterilisation auf die Operierten.[519]

Obzwar Professor Glaus die Ärzte nicht als «Eugenetiker, [...] Kriminal- oder Sozialbeamte»[520] sehen wollte, berücksichtigte er als beamteter Arzt noch nach 1945 «gelegentlich auch das eugenische Moment in gewissen Grenzfällen» des Schwangerschaftsabbruchs,[521] in denen nach der Neufassung des Art. 120 StGB aus dem Jahr 1942 die «eugenische» Indikation ausdrücklich nicht zugelassen war. Auch in den von ihm referierten Fallgeschichten von Sterilisationen – einige davon stammen aus den Arbeiten von Hinderer[522] und Amstein[523] – figurieren «eugenische Gründe».[524]

Glaus überliefert eine weitere Facette zum Zwangscharakter der «Einwilligung» zur Unfruchtbarmachung mit folgender Formulierung eines Sterilisierten: «Heute müsse er schon sagen, er habe seine Zustimmung nicht leicht und ‹freiwillig›, sondern nach

517 Kozuch 1999, Gebärzwang
518 Frey 1957, Papiere
519 Holenstein 1952, Nachuntersuchungen; Hoppeler 1954, Nachuntersuchungen
520 Glaus 1962, Schwangerschaftsunterbrechungen, S. 14
521 Glaus 1962, Schwangerschaftsunterbrechungen, S. 104
522 Hinderer 1947, Sterilisation
523 Amstein 1953, Verlauf
524 Glaus 1962, Schwangerschaftsunterbrechungen, S. 82, S. 86

Digitized by Google

Überwindung schwerwiegender Bedenken unter dem Druck einer äusseren Situation gegeben. [...] Er sei sich [...] schon etwas ‹erpresst› vorgekommen.»[525]

Glaus berichtet auch von Sterilisationen bei Diagnosen wie «taubstumm; psychisch gesund» und «debiler Epileptiker».[526]

«Eugenik» und «Euthanasie» im Zeitalter der Gentechnik – Wiederkunft von Verdrängtem?

Schweizer Eugeniker sassen nach 1945 weiterhin unangefochten auf ihren Lehrstühlen und forschten in den alten Geleisen weiter. Besonders aktiv blieb Ernst Hanhart, der vormalige Mitherausgeber des Nazi-Standardwerks «Handbuch der Erbbiologie des Menschen».[527] Längst zum Universitätsprofessor in Zürich arriviert, erforschte Hanhart weiterhin die «Erbbiologie» von Gehörlosen,[528] von «Mongoloiden»[529] sowie noch 1972 die Erfolge von «eugenischen Beratungen».[530] Seine Studenten durchsuchten die Bevölkerung von Bergdörfern nach verdächtigen «Sippen».[531]

Während «eugenisch» orientierte «erbbiologische» Argumentationen in der Schweiz auch nach 1945 an Hochschulen gelehrt und in der medizinischen und fürsorgerischen Praxis als Begründungen dienten, wurden einige neue Quellen von Erbschäden kaum oder nur von alternativen Aussenseitern erforscht. So etwa die Gefahren aus Radioaktivität, ausgehend von nuklearen Medizintechnologien wie Röntgenbestrahlung oder der weltweit ansteigenden Strahlungsintensität durch Atombombenabwürfe, Atomtests, Betrieb und Unfälle von Atomkraftwerken.[532]

Ähnliches gilt von den Erbschäden durch neue Substanzen wie DDT oder PCB und andere Chemieprodukte in immer grösserer Zahl und unübersichtlicherer Produktevielfalt.[533]

525 Glaus 1962, Schwangerschaftsunterbrechungen, S. 77

526 Glaus 1962, Schwangerschaftsunterbrechungen, S. 70, S. 81

527 Just 1939 f., Erbbiologie

528 Vgl. Hanharts bereits erwähnte Kartothek der Gehörlosen einer Walliser Gemeinde, fortgeführt bis 1965

529 Hanhart 1960, Mongoloidismus

530 Hanhart 1972, Nachprüfung

531 Gysi 1951, Bestandesaufnahme; Wieser 1952, Bestandesaufnahme

532 Vgl. Boos 1996, Entsetzen, u.a. S. 98 ff.

533 Vgl. Biedermann 1984, Biozid-Report

Digitized by Google

Die Schweizer Erbbiologen zitierten weiterhin Grössen der Naziforschung und forschten in den alten «eugenisch» vorgespurten Bahnen weiter, bis es zu genetischen und gentechnischen Neuansätzen der Forschungen betreffend Erblichkeit und Erbsubstanz kam. Aber auch die Analyse der Risiken dieser neuen Forschungen, etwa die Folgen der Verbreitung von genmanipulierten oder über frühere Artenschranken hinweg verbreiteten Krankheitserregern wie Chlamydien, Bakterien, Viren oder Prionen, speziell auch durch deren absichtliche oder versehentliche Implantierung in menschliche Zellen aus Organen, Tumoren oder Embryonen, bleibt alternativen Forschern ohne grosse Geldmittel überlassen. Dies, obwohl die unabsehbaren Möglichkeiten der neueren Medizintechnologien und die Perspektiven der Gentechnik die ethische Problematik der «Eugenik» um zahlreiche neue Aspekte vor dem alten Hintergrund erweitern.[534]

Auch «Euthanasie» blieb in der Schweiz nach 1945 ein Thema. Fritz Hauser distanzierte sich in seiner juristischen Zürcher Dissertation von 1952 von den Krankenmorden im Dritten Reich, erwähnt aber die Berner «Euthanasie»-Debatte von 1923 nicht. Hauser plädierte für «Euthanasie» im Sinn von «Sterbehilfe» an schwer Kranken, wie sie in jüngerer Zeit «Exit» und ähnliche Vereine mit wachsender Anhängerschaft unter Ärzten und Politikern propagieren und praktizieren.[535]

534 Vgl. Habermas 2001, Zukunft

535 Hauser 1952, Euthanasie. Zur neueren Debatte Zimmermann-Acklin 1997, Euthanasie; Schwank/Spöndlin 2001, Recht; Bioskop-AutorInnenkollektiv 2002, «Sterbehilfe»

Digitized by Google

Digitized by Google

4. «Ist die Krankheit diagnostiziert oder vermutet, so ist vom Heiraten unter allen Umständen und mit möglichster Energie abzuraten»
Psychiatrische Diagnosen, Eheverbote, Sterilisationen und Kastrationen in Zürich

Als Ersatz für Kraepelins Sammeldiagnose «Dementia praecox» führte Eugen Bleuler 1911 seine Wortschöpfung «Schizophrenie» mit grossem Erfolg in den psychiatrischen Diskurs ein.[536]

Bleuler begründete seine neue Bezeichnung zunächst sprachlich: «Leider konnten wir uns der unangenehmen Aufgabe nicht entziehen, einen neuen Namen für die Krankheitsgruppe zu schmieden. Der bisherige ist zu unhandlich. Man kann damit nur die Krankheit benennen, nicht aber die Kranken, und man kann kein Adjektivum bilden, das die der Krankheit zukommenden Eigenschaften bezeichnen könnte, wenn auch ein verzweifelter Kollege bereits ‹präkoxe Symptome› hat drucken lassen.»[537]

Deshalb gebrauchte Bleuler seinen neuen Begriff – obwohl er «wahrscheinlich mehrere Krankheiten umfasst» – lieber im Singular: «Ich nenne die Dementia praecox Schizophrenie, weil, wie ich zu zeigen hoffe, die Spaltung der verschiedensten psychischen Funktionen eine ihrer wichtigsten Eigenschaften ist. Der Bequemlichkeit halber brauche ich das Wort im Singular, obschon die Gruppe wahrscheinlich mehrere Krankheiten umfasst.»[538]

Es war also keineswegs Kraepelins krude Diagnostik, die Bleuler zu seinem Neuwort veranlasste; diese übernahm er unter dem geänderten Namen. Kraepelin schildert eines seiner Testverfahren an einer Patientin, deren Leiden er als «Dementia praecox» diagnostiziert:

«Die schmächtige, blasse, schlecht genährte Kranke muss geführt werden; sie hält die Augen geschlossen und verbirgt das Gesicht mit der Hand. [...] Auf Anreden gibt sie keine Antwort, reicht auch nicht die Hand [...] Steche ich sie mit einer Nadel,

536 Vgl. Alexander/Selesnick 1969, S. 214–218
537 E. Bleuler 1911, Schizophrenien, S. 4
538 E. Bleuler 1911, Schizophrenien, S. 5

Digitized by Google

so zuckt sie zusammen, wehrt aber nicht ab».[539] Sie war vermutlich wegen der von Kraepelin empfohlenen Behandlungsmethoden und dessen allgemein herrischen Umgangs mit den ihm anvertrauten Kranken ziemlich eingeschüchtert. «Bei Kindern und geistig unentwickelten Personen, über die der Arzt von vornherein eine grosse Überlegenheit besitzt, ist es öfters möglich, durch rücksichtslose Überwältigung aller inneren und äusseren Widerstände sofort die vorliegenden Störungen zu beseitigen (‹Überrumpelungsverfahren›). Die starre Beugung des Arms wird einfach mit rascher Gewalt gelockert, der gelähmte Kranke ohne weiteres auf die Füsse gestellt und unter steter kräftiger Nachhilfe zum Gehen und Stehen gebracht, ein Lach- und Schreikrampf durch plötzliches Übergiessen mit kaltem Wasser unterdrückt.»[540] Für den Arzt gelte es, so Kraepelin, «die unbedingte Herrschaft über über das Gemüt der Kranken zu sichern. Dieses letztere Ziel kann, namentlich gegenüber weiblichen Kranken, unter Umständen durch schroffes, herrisches Auftreten erreicht werden, so dass sie aus Angst alles tun, was man von ihnen verlangt».[541]

«Sterilisation wird aber hoffentlich hier wie bei anderen koitusfähigen Trägern einer pathologischen Anlage aus rassehygienischen Gründen bald in grösserem Massstab angewendet werden können»

Eugen Bleulers Konnex zwischen «Schizophrenie» und «Rassenhygiene»

Bleulers Diagnose «Schizophrenie» war von Anbeginn an mit der Verhinderung von Ehe und Nachwuchs der Diagnostizierten gekoppelt: «Ist die Krankheit diagnostiziert oder vermutet, so ist vom Heiraten unter allen Umständen und mit möglichster Energie abzuraten.»[542]

Kastration oder Sterilisation derjenigen, bei denen «die Krankheit diagnostiziert oder vermutet» war, hielt er als Therapie für unnütz, hingegen empfahl Bleuler nicht nur die Eheverhinderung, sondern auch die Sterilisation der Diagnostizierten «aus rassehygienischen Gründen»: «Die von Lommer und Rohé wieder angeratene Kastration ist dem Patienten selbst unnütz. Ich erinnere mich genauer an vier kastrierte Schizophrene. Ein

539 Kraepelin 1921, Klinik, S. 336 f.

540 Kraepelin 1915, Psychiatrie, S. 1702 f.

541 Kraepelin 1915, Psychiatrie, S. 1704. Zu Kraepelin vgl. Erdheim 1982, Unbewusstheit, S. 161–180. Zur Wertschätzung Kraepelins in der späteren Psychiatrie vgl. Gaupp 1939; Kraepelin; Kolle 1956, Kraepelin

542 E. Bleuler 1911, Schizophrenien, S. 381

Digitized by Google

Mann hatte sich selber die Hoden abgeschnitten; zwei Frauen sind wegen ‹nervöser Beschwerden› d.h. in Wirklichkeit wegen der Geisteskrankheit, und eine dritte wegen entzündlicher Prozesse in den inneren Genitalien kastriert worden. In keinem Falle zeigte sich ein günstiger Einfluss auf den Verlauf. Zweimal schloss sich die Verschlimmerung, d.h. die manifeste Geisteskrankheit, an die Kastration an, und es bildete die Vorstellung, kein ganzer Mensch mehr zu sein, einen integrierenden Bestandteil der Krankheitssymptome. Sterilisation wird aber hoffentlich hier wie bei anderen koitusfähigen Trägern einer pathologischen Anlage aus rassehygienischen Gründen bald in grösserem Massstab angewendet werden können.»[543]

Bleuler hoffte, die Gesellschaft werde demnächst davon abkommen, «Schizophrene» vom Selbstmord abzuhalten: «Das unangenehmste aller Symptome ist der Selbstmordtrieb. Ich führe das deshalb an, um einmal deutlich zu sagen, dass die jetzige Gesellschaftsordnung in dieser Richtung vom Psychiater eine grosse und ganz unangebrachte Grausamkeit verlangt. Man zwingt Leute, denen aus guten Gründen das Leben verleidet ist, weiter zu leben. [...] Vorläufig stehen wir Psychiater unter der traurigen Pflicht, grausamen Anschauungen unserer Gesellschaft zu folgen; aber wir haben auch die Pflicht, unser möglichstes zu tun, dass diese Anschauungen sich bald ändern.»[544]

Eugen Bleuler hielt die als «schizophren» Diagnostizierten für unheilbar: «Dringend ist auch vor allen teuren Kuren zu warnen. Wie oft empfehlen noch Ärzte und Nichtärzte chronischen Patienten alle möglichen Nervenkuren! Die näheren und manchmal noch die entfernteren Verwandten opfern dem unheilbar Kranken ihr Vermögen, um später mit ihm der Armut zu verfallen. Ein Kleinbauer von einigem Besitz ist ökonomisch herabgekommen, weil der Arzt seiner Tochter unter anderm andauernd 2 Flaschen Champagner täglich verschrieb. Auch in wohlhabenden Kreisen muss nicht selten die Erziehung der gesunden Kinder darunter leiden, dass einem Kranken ganz unnützerweise zu viel geopfert wird. Sagen wir es uns und anderen ganz offen, wir kennen bis jetzt keinen Eingriff, der die Krankheit als solche zur Heilung oder nur zum Stillstand bringen könnte.»[545]

Bleulers neu-alte Diagnose «Schizophrenie» verlangte keineswegs krasse Symptome: «Die eigentlichen schizophrenen Symptome, soweit sie bis jetzt beschrieben wurden, sind keine Nova wie etwa eine Halluzination oder eine paralytische Sprachstörung. Sie sind Verzerrungen und Übertreibungen von normalen Vorgängen.»[546] Dementsprechend fielen sehr viele Menschen unter Bleulers Sammeldiagnose «schizophren»: «Da

543 E. Bleuler 1911, Schizophrenien, S. 382
544 E. Bleuler 1911, Schizophrenien, S. 394
545 E. Bleuler 1911, Schizophrenien, S. 381
546 E. Bleuler 1911, Schizophrenien, S. 291

Digitized by Google

die schweren Schizophrenien wohl nie ganz stillestehen, und man bei den leichteren vor einer Verschlimmerung nie sicher sein kann, ist der übliche Ausdruck ‹Endzustände› cum grano salis zu verstehen. Die Mehrzahl der Endstadien entzieht sich unserer Beobachtung. Die Leute leben draussen, gelten als gesund, zum Teil aber als launisch, eigensinnig, schrullenhaft, verschroben, dumm usw. Manche haben nur das Niveau ihrer Leistungen und ihrer Ansprüche an die Welt herabgesetzt. Der Oberlehrer vegetiert in einer Privatschule, der Jurist schreibt auf irgend einem Bureau, der zum Techniker bestimmte Lehrling ist Handlanger, der hoffnungsvolle Gymnasiast bringt sich als Gärtnergehilfe durch, der Mechaniker hilft seiner Frau beim Nähen. Viele sind an Posten, die keine Selbständigkeit verlangen, ausgezeichnete, peinlich genaue Arbeiter. Auf einer tieferen Stufe werden die Kranken Gelegenheitsarbeiter, Vaganten, Gewohnheitsverbrecher in meist kleineren Delikten und Übertretungen.»[547]

Bleuler belegte drei Viertel der Patienten seiner Irrenanstalt Burghölzli mit der neuen Kollektivdiagnose. «Da die Schizophrenen zu einem grossen Teil unheilbar sind, früh erkranken und spät sterben, überwiegen sie im Bestand der Irrenanstalten noch viel mehr als unter den Aufnahmen; sie machen in unserer Heilanstalt 71% der Männer und 79% der Frauen = 75 % aller Kranken aus.»[548]

Zu Bleulers Diagnose «Schizophrenie» besteht eine umfangreiche, teils kritische Literatur.[549] Die Kritik setzt unter anderem daran an, dass psychische Störungen in verschiedenen Kliniken und Ländern verschieden diagnostiziert werden. So wurden beispielsweise Dissidenten von der sowjetischen Psychiatrie für «schizophren» erklärt.[550] Die Weltgesundheitsorganisation versucht seit einigen Jahrzehnten durch internationale Diagnosestandards eine international einheitliche Diagnosen-Nomenklatur voranzutreiben.[551]

Demgegenüber wendet Christian Scharfetter ein: «Vergleichbare kognitive diagnostische Muster sind nützlich. Valide wird damit die Diagnose Schizophrenie nicht.»[552]

Die Diagnose «Schizophrenie» hatte sich etwa ab 1920 von Zürich aus auch in der übrigen Schweiz weit verbreitet und betraf gegen Ende der Untersuchungsperiode, 1967,

547 E. Bleuler 1911, Schizophrenien, S. 215

548 E. Bleuler 1911, Schizophrenien, S. 273

549 Vgl. u.v.a. M. Bleuler 1941, Krankheitsverlauf; Bateson/Jackson/Haley/Weakland 1956, Schizophrenie; Benedetti/Bleuler/Kind/Mielke 1960, Schizophrenielehre; M. Bleuler 1972, Geistesstörungen; Scharfetter 1990, Schizophrene

550 Vgl. die Fallgeschichte Gregor in Spitzer/Gibbon/Skodol/Williams/First 1991, S. 404–406

551 Vgl. zu den Etappen und Divergenzen bei dieser Standardisierung Shorter 1999, Geschichte, S. 442–455

552 Scharfetter 1990, Schizophrene, S. 35

Digitized by Google

rund ein Viertel der Insassen von 42 in der Statistik aufgeführten psychiatrischen Kliniken, nämlich 2123 von 9310 Erstpatienten und 5235 von 20 520 Entlassenen. Der Anteil bei den Entlassenen war seit 1955 allerdings rückläufig; damals war noch ein Drittel der Entlassenen als «schizophren» diagnostiziert worden. Auffällig ist, dass unter den Langzeitpatienten die Diagnose «Schizophrenie» sehr stark vertreten war. Von den 1967 insgesamt 351 länger als 10 Jahre Psychiatrisierten figurieren 224 in der Rubrik «schizophrene Erkrankungen».[553]

Weltweit wird die Zahl der als «schizophren» Diagnostizierten gegenwärtig auf 60 Millionen Menschen geschätzt.

In den letzten Jahren wurde auch seitens von Burghölzli-Ärzten wie Christian Scharfetter an Sinn und Zukunft von Diagnosen wie «Schizophrenie» als «kulturelle, kognitiv-linguistische Konventionen von instrumentalem Charakter»[554] gezweifelt. Der heutige ärztliche Burghölzli-Direktor Daniel Hell distanzierte sich deutlich von der Sammeldiagnose «Schizophrenie».[555]

Doch im hier untersuchten Spektrum und Zeitraum von Zwangsmassnahmen in Zürich spielte die Diagnose «Schizophrenie» samt der von Bleuler von Anfang an mitgemeinten «rassehygienischen» Einstufung seit ihrer Einführung in den psychiatrischen Diskurs eine unangefochtene und zentrale Rolle.

«Die direkte Fortpflanzung der moralischen Idioten und der Alkoholismus sind mit allen Mitteln zu bekämpfen»
Hans Wolfgang Maiers «moralische Idiotie»

Andere Diagnosen hatten ähnliche Wirkungen und Konnotationen. So etwa der «moralische Schwachsinn», eine Diagnose, der Eugen Bleulers Schüler und Nachfolger Hans W. Maier seine Dissertation «Moralische Idiotie» widmete. Maiers Versuch, die ältere, von James Cowles Prichard (1786–1848) geprägte Diagnose «moral insanity» ähnlich erfolgreich umzutaufen, wie Bleuler es mit Kraepelins «Dementia praecox» getan hatte, misslang allerdings. «Maiers Wunsch, der Begriff der moralischen Idiotie möge sich in der Psychiatrie einbürgern, ging längerfristig nicht in Erfüllung. Weder ‹moralische Idiotie› noch ‹moral insanity› sind heute üblich.»[556] Im Burghölzli unter

553 Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1970, S. 509 f.
554 Scharfetter 1990, Schizophrene, S. 14
555 Vgl. Hell 1995, Schizophrenie
556 Arnold 1992, Maier, S. 68

Digitized by Google

Bleuler und Maier jedoch waren diese Diagnosen sehr wohl üblich. «Für die extremen Fälle gilt die Bezeichnung ‹moralische Idiotie›, während die Übergänge zum Gesunden als ‹moralische Imbezillität› zu bezeichnen sind. Bei den moralischen Idioten besteht in der psychischen Leistung ein ausgesprochener affektiver Schwachsinn, der sie im Sinne des Gesetzes unzurechnungsfähig und handlungsunfähig macht. Diese Individuen sind als gemeingefährliche Geisteskranke sicher zu verwahren [...] Die hereditären Faktoren, nämlich die direkte Fortpflanzung der moralischen Idioten und der Alkoholismus, sind mit allen Mitteln zu bekämpfen.»[557]

Maiers «Moralische Idiotie» erschien als Teil der Festschrift zu Forels 60. Geburtstag. Es heisst darin weiter: «Unter ‹moralischer Idiotie› oder ‹moralischer Imbezillität› ist also ausschliesslich ein völliger oder teilweiser moralischer Defekt bei genügender intellektueller Anlage zu verstehen, wenn dabei Zeichen einer anderen Psychose fehlen.»[558]

Die Behandlung dieser «moralisch Defekten» sei «ganz aussichtslos». Deshalb: «Die Tötung wäre auch heute noch das vernünftigste und für alle Teile schonendste, wenn nicht der hier durchaus unangebrachte Begriff der Strafe stets damit verbunden wäre und Gründe der allgemeinen Moral gebieterisch dagegen sprächen.»

Zumindest aber sollte laut Hans W. Maier für «moralische Idioten» die «zwangsweise Sterilisierung» dekretiert werden: «Die direkte Heredität ist entschieden eine Hauptursache des krankhaften Zustandes. [...] Es ist also sehr wichtig, diese Kranken an der Fortpflanzung zu verhindern. Da unter unseren heutigen Verhältnissen sowohl Gefängnis wie Anstalt hierfür keine absolute Garantie bilden, hätte die Gesellschaft nicht nur das Recht, sondern meines Erachtens auch die Pflicht, hier möglichst bald die zwangsweise Sterilisierung zu dekretieren.»[559]

«Fast immer von grösster Tragweite für das Schicksal des Einzelnen»
Medizinische Begutachtung und Zwangsmassnahmen

Medizinische Begutachtung im Zusammenhang mit Zwangsmassnahmen fand in Zürich in erster Linie durch die Ärzte der psychiatrischen Kliniken Rheinau und Burghölzli, ab 1917 auch durch die Ärzte an der psychiatrischen Poliklinik und an der Kinderstation «Stephansburg» statt. Gutachter für Zwangsmassnahmen waren auch Ärzte der Epilepsie-Klinik, Stadt- und Schulärzte, Bezirksärzte sowie privat praktizierende

557 Maier 1908, Idiotie, S. 81
558 Zitiert nach Arnold 1992, Maier, S. 58
559 Alle Zitate nach Arnold 1992, Maier, S. 79 f

Digitized by Google

Ärzte psychiatrischer Richtung. Auch andere Ärzte wurden zur Abgabe von Fachmeinungen, etwa zu Gesundheitsprognosen bei Wegnahme von Kindern, aufgefordert.

Die im Kapitel 4 als Theoretiker der «Eugenik» genannten Psychiater wie Eugen und Manfred Bleuler oder Hans W. Maier waren also in Zürich auch deren führende Praktiker. Ebenfalls wichtig war der frei praktizierende Psychiater Charlot Strasser, der auch als Literat und Literaturförderer aktiv war und politisch weit links stand.[560]

Strasser beschreibt auch sich selber, wenn er formuliert: «In geradezu unzähligen Gutachten hat sich der Psychiater über die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit, soziale Wiederherstellung, Arbeits- und Erwerbsfähigkeit Kranker auszusprechen, hat er gerichtsmedizinische, gerichtlich-psychiatrische Fragen über Zurechnungsfähigkeit, Unzurechnungsfähigkeit und Straferstehungsfähigkeit, über vormundschaftliche Massnahmen, Ehefähigkeit, Eheannullation, Sterilisation, Kastration, Unterbrechung der Schwangerschaft usw. bei geistig Gesunden oder Kranken zu entscheiden, hat er über die Massnahmen, die an ihre Taten zu knüpfen sind, über die individuelle Behandlung kranker, mitunter aber auch gesunder, beispielsweise haltloser Täter zu bestimmen. In unzähligen Ratschlägen und Gutachten muss der Psychiater insbesondere für die Wohlfahrtsämter, für Vormundschaftsbehörden, Amtsvormünder, Armenpflegen, Fürsorgebeamte, aber auch für Wohlfahrtsinstitutionen wie Fürsorgestellen für Alkoholkranke, für Geistesschwache und Schwererziehbare, aber auch für entlassene Sträflinge usw. seine Meinung abgeben, die fast immer von grösster Tragweite für das Schicksal des Einzelnen, damit aber auch für das Wohl der Gesellschaft werden.»[561]

Während Jahren war die Zusammenarbeit von Instanzen der Stadtzürcher Fürsorge mit Charlot Strasser in einigen Bereichen institutionalisiert. Strasser hielt im städtischen Männerheim Rossau in Mettmenstetten[562] als externer Anstaltsarzt regelmässige Sprechstunden. Auch Strassers Frau Vera war Psychiaterin[563]. Ein zentraler Begriff ihrer beider Psychiatrie war «Haltlosigkeit».[564] Der Habilitationsversuch Strassers an der Universität Zürich scheiterte. Strasser war seit 1920 Mitglied des kantonalen Sanitätsrats.

560 Vgl. Heinrich 1986, Strasser; Huonker 1985, Literaturszene, S. 68 ff. Vgl. auch Strasser 1939, Worte

561 Strasser 1942, Abriss, S. 7 f.

562 Vgl. zur Geschichte dieser Institution und zur Rolle Strassers dort Huonker 2003, Institution

563 In ihrer bei Eugen Bleuler verfassten Dissertation testete sie das Gedächtnis einer Burghölzli-Patientin, indem sie diese veranlasste, eine dort aufgeführte Pantomime über das Zigeunerleben nachzuerzählen. Eppelbaum 1911, Psychologie, S. 11

564 Vgl.Strasser/Strasser 1935, Mensch

Digitized by Google

1925 zeigte Strasser kritische Distanz zu Ausführungen Maiers über Kastration und Sterilisation.[565] Laut Protokoll der 68. Versammlung des Schweizerischen Vereins für Psychiatrie kritisierte er insbesondere den Zwangscharakter solcher Massnahmen angesichts der Alternative Operation oder lebenslängliche Psychiatrisierung: «Leute, die vor die Alternative dauernde Irrenhausversorgung oder Kastration gestellt werden, befinden sich schliesslich gegenüber der Wahl der letzteren in einer Zwangslage.»[566]

Strasser war ein Gegner der Psychoanalyse, aber auch der nazistisch verbandelten «Rassenhygiene». Er kritisierte die nazistische Psychiatrie, Rüdin und die «Euthanasie» schon während des Krieges und überging dieses dunkle Kapitel auch nachher nicht einfach mit Schweigen:[567]

«Zur Vererbungsfrage nur kurz die Bemerkung: Auch hier wird viel zu viel mit unsicheren Statistiken auf eine sehr unfruchtbare Weise gearbeitet. Statt nach Behandlungen und Korrekturen erzieherischer, geistiger Art zu trachten, wird, sicher nicht unbeeinflusst durch nördliche Winde, sterilisiert und kastriert (immerhin bei uns aber lebensunwertes Leben noch nicht ausgemerzt und vergast) und eine herrliche Menschheit gezüchtet, die uns erneuern und vervollkommnen soll.»[568]

Doch Strasser zitierte nach 1945 zustimmend «Eugeniker» wie Zurukzoglu oder die Argumente Maiers zur Sterilisation,[569] denen er 1925 noch entgegengetreten war. Auch empfahl er als Arzt in vielen Fällen selber Sterilisationen und auch Kastrationen. Strasser wies auch viele seiner Fälle ins Burghölzli, ins Männerheim Rossau oder ins private Thurgauer Asyl Littenheid ein. Er sah dies nicht als Machtfülle, sondern als Teil einer Art medizinischer Gewaltenteilung: «Um ja jeden Schein zu vermeiden, der Anstaltsarzt wolle sich Insassen in seine Anstalt heranschaffen, muss es der aussenstehende Psychiater, häufig aber auch der psychiatrisch geschult sein sollende Amts- und Gerichtsarzt sein, der die Internierungen vornimmt.»[570]

Strasser hatte durch diese enge Vernetzung lange Zeit eine beachtliche Machtstellung inne, wie sie von anderen frei praktizierenden Psychotherapeuten nicht immer angestrebt und selten erreicht wurde, auch nicht von solchen, die ebenfalls viele Begutachtungen und Einweisungen durchführten.

565 Maier 1925, Kastration
566 Protokoll, 1925, S. 353. Vgl. auch Strasser/Strasser 1935, Mensch, S. 33 f.
567 Vgl. Strasser 1948, Arzt, S. 21
568 Strasser 1942, Abriss, S. 31
569 Vgl. Strasser 1948, Arzt, S. 98 f.
570 Strasser 1942, Abriss, S. 9

Digitized by Google

Allgemein war die Begutachtung von Fürsorgefällen eine verlässliche Einkunftsquelle, da die Bezahlung sichergestellt war. Und es handelte sich dabei um Personen, die aus eigenem Antrieb und bei eigener Bezahlung nur in den seltensten Fällen zu einem Psychiater gegangen wären, unter anderem weil sie solche Konsultationen oder gar Therapien aus eigenen Mitteln kaum hätten bezahlen können. Freischaffende Psychotherapeuten waren, ausser in dieser Vernetzung mit staatlichen Instanzen (neben der Fürsorge auch Gerichtsinstanzen), damals noch mehr als heute auf einen relativ begrenzten, finanziell besser gestellten freiwilligen Kundenkreis angewiesen.

«Exploration der Schwangeren»

Überzeugt von einer höheren ärztlichen Kompetenz gegenüber «Laien» auch in dieser Frage war Charlot Strasser, ebenso wie seine Frau, ein erklärter Gegner der Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs auf Wunsch der Frau. Strasser war der Meinung, «dass nicht der Wille der Mutter darüber entscheiden darf, ob ein Kind geboren werden soll oder nicht. Denn dieser Wille kann von unklaren und gerade auch medizinisch laienhaften Vorstellungen bedingt sein. Schon aus diesem Grunde darf es niemals zu einer Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung kommen».[571]

Den Spiessrutenlauf, den Frauen zu absolvieren hatten, die bei Charlot Strasser mit dem Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch vorsprachen, schildert er selber seitenlang. Es war eine demütigende Prozedur. «Oft erstrecken sich die Untersuchungen über mehrere Tage oder Wochen.»[572] «Mit Strenge und Schärfe, in höchstem Ernst pflege ich diese vorbereitenden Besprechungen mit den Gesuchstellern durchzuführen. [...] Es kommt dabei sehr oft zu aufgeregten, empörten, ja dramatischen Szenen. [...] Kaum eine Einleitung der Untersuchung geht bei Schwangeren, wenn sie nicht gerade schizophren sind, ohne Tränen ab.»[573]

Zu Strassers «Exploration der Schwangeren» gehörte auch die Abklärung der «Heredität»: «Zunächst schenke ich bei der eigentlichen Sammlung des Materials, das ich möglichst durch Eltern, Angehörige oder andere Aussagepersonen zu ergänzen trachte, der Heredität grösste Aufmerksamkeit.»[574]

571 Strasser 1948, Arzt, S. 20
572 Strasser 1948, Arzt, S. 102
573 Strasser 1948, Arzt, S. 104
574 Strasser 1948, Arzt, S. 105

Digitized by Google

Aus dieser Logik heraus fügt Strasser an, «dass kein Fall, den ich untersuche, nicht auch in Bezug auf die Frage einer etwaigen Sterilisation, einem wiederum sehr bedeutungsschweren Eingriff, geprüft wird.»[575]

Sterilisationen waren für Strasser bei epileptischen, schwachsinnigen, physisch geschwächten und erschöpften und auch bei als «schizophren» diagnostizierten Frauen nahe liegend.[576]

«Weitaus der grösste Teil unseres Materials besteht aus Frauen»

Nachfolger Maiers und Strassers als psychiatrische Zürcher Autorität und Obergutachter betreffend «Abort» und Sterilisation wurde in der Kriegs- und Nachkriegszeit Hans Binder (1899–1989), Direktor der psychiatrischen Klinik Rheinau (1942–1964) und Gründer der psychiatrischen Poliklinik Winterthur (1945).[577] Als Leiter der psychiatrischen Poliklinik Basel (1932–1942) hatte er dort auch eine Eheberatungsstelle aufgebaut.

Binders Schriften sind 1979 in einer vom Kanton Zürich und von der Sandoz AG finanzierten Gesamtausgabe neu aufgelegt worden. Einige von Binders Arbeiten fehlen darin, so jene über «Die uneheliche Mutterschaft» aus dem Jahr 1941, verfasst anhand von weiblichen Mündeln der Basler Amtsvormundschaft.[578] Kommentarlos wiedergegeben sind hingegen Binders «Psychiatrische Untersuchungen über die Folgen der operativen Sterilisierung der Frau durch partielle Tubenresektion» von 1937. Auch diese Arbeit Binders geht noch auf seine Zeit in Basel zurück: «Weitaus der grösste Teil unseres Materials besteht aus Frauen, die im Basler Frauenspital von Herrn Prof. Labhardt durch partielle Tubenresektion sterilisiert wurden.»[579] Binders «Material» waren 293 unterbundene Frauen. Er interviewte ungefähr 70 Prozent der «Fälle, die in den Jahren 1926–1933 im Basler Frauenspital steril gemacht worden sind».[580]

Binder beabsichtigte eine «objektive Gesamtbewertung der Operationsfolgen in jedem Falle unsereres Materials» und bilanzierte diese in 90 Prozent der Fälle als «positiv». Binders «Objektivität» bestand darin, dass er keineswegs die Einschätzungen wiedergab, wie sie die Frauen selber ausdrückten, sondern seine eigene Sicht. Nur bei 9 Frau-

575 Strasser 1948, Arzt, S. 116
576 Strasser 1948, Arzt, S. 97
577 Vgl. Rocchia 2001, Binder
578 Binder 1941, Mutterschaft
579 Binder 1937, Sterilisierung, S. 4
580 Ebda.

Digitized by Google

en kam er so zum Schluss, dass die «Nachteile völlig im Vordergrund» stehen und «gar keine oder nur belanglose, geringfügige Vorteile» aus der Operation resultierten.[581] Besonders die «Sterilisationen aus eugenischen Gründen» wertete Binder «objektiv» als gut, auch wenn die Frauen «subjektiv erheblich unter den Folgen des Eingriffs leiden» – und zwar wegen dem von ihm postulierten «Nutzen dieser Sterilisationen für die Allgemeinheit».[582]

Binder lieferte ähnlich «objektive» Befunde auch nach 1945 und in Bezug auf Zürcher «Material». Beim Besuch des Jugendamtes des Kantons Zürich in der Anstalt Rheinau am 22. Mai 1947 hielt Direktor Binder einen Vortrag über «Die Schizophrenie in fürsorgerischer Hinsicht».[583] Darin schätzte er, dass «diese praktisch weitaus wichtigste Geisteskrankheit» an fast einem Prozent der Erwachsenen diagnostiziert werden müsse. An ihrer Erblichkeit zweifelte er nicht: «Die Schizophrenie entsteht aus einer vererbten und angeborenen Anlage heraus.»[584] Wegen der Vererbung auch durch solcherart Veranlagte, die «nicht augenscheinlich krank» seien, gelte jedoch, dass «die Sterilisierung der manifest Geisteskranken die Weiterverbreitung der Schizophrenie niemals ausrotten wird, sondern höchstens einen sehr beschränkten Erfolg haben kann». Binder schloss diese Überlegungen, deren Bezug auf Eugen Bleulers «rassenhygienische» Dimension der Diagnose «Schizophrenie» unverkennbar ist, mit folgender Empfehlung an seine Gäste aus dem Jugendamt: «Trotz alledem bleibt es Aufgabe der Fürsorger, Heirat und namentlich Fortpflanzung Schizophrener so viel als möglich zu verhindern.»[585]

Dazu empfahl Professor Binder den Fürsorgern Eheeinsprachen. Binder wusste allerdings: «Vom rechtlichen Standpunkt aus kann man gewissen Schizophrenen, deren letzte Krankheitsschübe viele Jahre zurückliegen und keine nennenswerten Defektsymptome hinterlassen haben, das Heiraten nicht verbieten, weil solche Leute nicht mehr als geisteskrank im Sinne der Umgangssprache und des Zivilgesetzbuches gelten können.» Gegenüber solchen als «remittiert» oder «gebessert» Entlassenen, aber gemäss der Diagnose «Schizophrenie» eben doch «Unheilbaren» und «erblich Belasteten» empfahl Binder: «Die Fürsorge sollte auch bei solchen rechtlich erlaubten Ehen zu erreichen suchen, dass der früher schizophrene Elternteil sich sterilisieren lässt».[586]

581 Binder 1937, Sterilisierung, S. 9
582 Binder 1937, Sterilisierung, S. 10 f.
583 Binder 1947, Schizophrenie
584 Binder 1947, Schizophrenie, S. 185
585 Binder 1947, Schizophrenie, S. 197
586 Binder 1947, Schizophrenie, S. 198

Digitized by Google

Damit umriss Rheinau-Direktor Hans Binder, der auch Professor an der Universität Basel und Verfasser vieler Gutachten war, eine Zürcher Praxis, wie sie etwa von 1920 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit (1970) aktenkundig ist. In einer Dissertation aus dem Jahr 2001 heisst es: «Binder war jahrelang d e r psychiatrische Gutachter des Kantons Zürich.» Binders Lehren wurden aber auch in anderen Landesgegenden praktiziert: «Binders Richtlinien für die psychiatrische Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung wurden von den Schweizer Psychiatern später weitgehend übernommen».[587]

1964 beantragte Erwin Frey an der Universität Zürich erfolgreich den Ehrendoktortitel für Hans Binder.

«Ein Eheverbot, das insbesondere auch rassehygienischen Zielen dienen soll»
Der Eheverbotsartikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs

1931 schrieb der Gynäkologe, Grossmeister der Freimaurerloge «Alpina», freisinnige Zürcher Stadtrat (1920–1932) und Nationalrat Hermann Häberlin (1862–1938),[588] der schon 1906 die Sterilisation von Epileptischen für indiziert gehalten hatte:[589] «Im Interesse der Nachkommenschaft [...] hat man schon nach der obligatorischen ärztlichen Untersuchung der Verlobten gerufen, in der Meinung, dass in einigen Ausnahmefällen schwerster Art eine Heirat verboten werden sollte [...]. Jedermann ist klar, dass das Volk für eine solche Gesetzgebung noch nicht reif ist.»[590]

Der sozialdemokratische Zürcher Stadtrat und Nationalrat Paul Pflüger hatte bereits 1917 noch weitergehende Forderungen gestellt: «Auf diesem Gebiet der Rassengesundung stellen wir die erste, unschwer zu erfüllende Forderung: Verpflichtung der Verlobten zur Abgabe amtlicher ärztlicher Zeugnisse beim Zivilstandsamt, wo Braut und Bräutigam gegenseitig Einsicht in ihre Gesundheitszeugnisse nehmen können. Ein späterer Schritt wird sein: Gestattung der Ehe für Verseuchte, Minderwertige und Verbrecher nur unter der Bedingung vorheriger Unfruchtbarmachung der Frau.»[591]

Geprägt von solchen Auffassungen, betrieb der Stadtrat von Zürich ziemlich abseits öffentlicher Aufmerksamkeit eine sehr restriktive «eugenische» Eheverbots- und Steri-

587 Rocchia 2001, Binder, S. 58, S. 32
588 Vgl. Häberlin 1970, Familie, S. 24–47
589 Häberlin 1906, Indikationen, S. 1302
590 Häberlin 1931, Gesundheitspflege, S. 35
591 Pflüger 1917, Zusammenhänge, S. 133

Digitized by Google

lisationspolitik, die bis heute weitgehend unbekannt geblieben ist, obwohl die Fälle mit vollen Namen und Daten in den Stadtratsprotokollen nachzulesen sind.

Wie bei den Kindswegnahmen konnte sich der Zürcher Stadtrat bei den Eheverboten auf das Zivilgesetzbuch von 1907 stützen, das 1912 in Kraft trat. Dessen Artikel 97 enthält eine frühe und einschneidende Eheverbotsbestimmung für «Urteilsunfähige» und «Geisteskranke».

Auch hier waren die USA vorangegangen, wo in den Bundestaaten Connecticut seit 1895 und in Indiana seit 1905 Eheverbote für «erblich Belastete» galten.[592]

Darauf folgte Bulgarien, dann die Schweiz. Benno Dukor schrieb 1939: «Mit der Schaffung der Gesetzesbestimmung des Art. 97 ZGB dürfte die Schweiz vor 27 Jahren fast das erste europäische Land gewesen sein (nur Bulgarien ist uns anscheinend in Europa darin vorausgegangen), das ein nicht nur rein privatrechtlich, sondern auch sozialhygienisch tendierendes Eheverbot für Geisteskranke einführte, ein Eheverbot, das [...] nach den Absichten des schweizerischen Gesetzgebers, insbesondere auch rassehygienischen Zielen dienen soll.»[593]

Einige Parlamentarier hatten bei der Einführung des Eheverbotsartikels im ZGB noch weiter gehen wollen als die schweizerischen Irrenärzte, welche das Eheverbot für Geisteskranke in einer Eingabe gefordert hatten und damit auch erfolgreich waren: «Eine Eingabe der schweizerischen Irrenärzte an die Bundesversammlung[594] und die Anträge Bühlmann und Scherrer in der Expertenkommission[595] bewirkten denn auch, dass die Geisteskranken als unbedingt eheunfähig erkannt wurden. Übrigens waren die Anträge Bühlmann und Scherrer bedeutend weiter gehalten als das schliesslich erheblich erklärte Eheverbot. Sie beantragten nämlich, nicht nur die Geisteskranken, sondern auch die mit Anlagen solcher Krankheiten belasteten Personen und eventuell die Geschlechtskranken seien von der Ehe auszuschliessen. Mit Recht hat man aber in der Bundesversammlung darauf hingewiesen, dass ein solches Vorgehen mit Art. 54 BV unvereinbar wäre und dass praktische Schwierigkeiten und wissenschaftliche Unsicherheit die Durchführung solcher Massnahmen unmöglich machen würden.[596] Aus dem gleichen Grund wurde auch ein Antrag Glaser, der schweren Akoholikern die Ehe verbieten wollte, abgelehnt.»[597]

592 Mayer 1927, Unfruchtbarmachung, S. 186
593 Dukor 1939, Eheverbot, S. 5
594 Vgl. dazu Egger 1936, Kommentar, S. 20
595 Protokoll der Expertenkommission 1901/1902, S. 85 ff.
596 Amtliches Stenografisches Bulletin der Bundesversammlung, Bd. 15, S. 955
597 Scherler 1950, Recht, S. 72

Digitized by Google

Praktiker der Eugenik wie der Gynäkologie-Professor Hans Guggisberg (1880–1977), der von 1911–1950 Direktor der Berner Frauenklinik war, oder Glausers Zürcher Amtsvormund Robert Schneider konnten sich somit zwar durchaus vom «rassenhygienischen» Hintergrund von Artikel 97 ZGB getragen fühlen. Sie bemängelten aber die Nicht-Berücksichtigung der Frage des «minderwertigen Nachwuchses» aus unehelichen Beziehungen.

Guggisberg schrieb 1938: «Nichts ist gefährlicher, als das Schaffen von zwei Klassen von Menschen. Die einen, die nach den gegenwärtigen Anschauungen der Wissenschaft sich zur Ehe eignen, die andern entehrt, gebrandmarkt, verurteilt ihr ganzes Leben als Menschen zweiten Ranges abseits der grossen Heerstrasse ihren Weg zu gehen. Diese Entrechteten könnten die gegenwärtige Generation schwer belasten. Ihre Fortpflanzung ist ausserehelich nicht gehemmt.»[598]

Schneider formulierte 1935: «Dass man Eheunfähige, und das sind nach Art. 97 ZGB alle Geisteskranken und ein erheblicher Teil der Geistesschwachen, der Gefahr unerwünschten Nachwuchses entzieht, dürfte ohne weiteres klar sein. Wenn das Gesetz die Eingehung der Ehe verbietet, so tut es das nicht zuletzt aus dem Grunde, um unerwünschte Nachkommenschaft zu verhindern. Es hat aber keinen Sinn, solchen Menschen lediglich die Eingehung einer Ehe zu verbieten und sie ausserehelich beliebig viele schwache und ungeschützte Kinder in die Welt setzen zu lassen.»[599]

Die zürcherische Praxis dieser Jahre bestand darin, gegenüber als «minderwertig» eingestuften Heiratswilligen Eheeinsprache zu erheben und deren Heirat nur bei Sterilisation zu erlauben – in etlichen Fällen allerdings nicht einmal dann. Bei diesem Vorgehen war das Konkubinatsverbot zentral, weil somit das Eheverbot auch ein Verbot des Zusammenlebens überhaupt bedeutete. Das Zürcher Konkubinatsverbot konnte bei Nichtbefolgung des vom Statthalteramt auferlegten Trennungsbefehls strafrechtlich als «Ungehorsam» verfolgt werden. Im Gefolge der sexuellen Liberalisierung der 60er-Jahre wurde aber das freie Zusammenleben von Geschlechtspartnern üblich. Das Konkubinatsverbot konnte nicht mehr durchgesetzt werden. Das machte auch die Zürcher Eheverbotspraxis hinfällig.

Umgekehrt zeigt sich der Zusammenhang von Eheverbot und Konkubinatsverbot bereits beim ersten Eheverbotsfall, der vor Bundesgericht abgehandelt wurde.

598 Guggisberg 1938, Aufgabe, S. 63
599 Schneider 1935, Sterilisation, S. 6

Digitized by Google

«Im sozialen Interesse der öffentlichen Hygiene»
Ein Hellseher und seine Braut vor Bundesgericht

Es ging um den Fall A. B., einen gelernten Schneider aus Dizy im Kanton Waadt, der sich mittels Kartenlegen und Hellsehen nicht ohne Erfolge als Wahrsager und Helfer beim Suchen vermisster Gegenstände und Menschen betätigte. Der Hellseher kam zwischen 1895 und 1900 dreimal in die Irrenanstalt Céry. Seine Heirat mit der Ausländerin C. Z. war von den Behörden zuerst wegen Epilepsie der Braut verweigert worden, bei einem zweiten Anlauf wegen der in Céry erstellten Diagnosen «Hysterie» und «Schwachsinn» des Bräutigams. Die Brautleute bekamen am 19. Januar 1922 ein uneheliches Kind und appellierten ans Bundesgericht gegen ein über sie verhängtes Eheverbot. Sie wollten ihr gemeinsames Kind als ehelich anerkannt sehen.

Absatz 1 und 2 des Ehefähigkeitsartikels 97 ZGB lauten: «Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Verlobten urteilsfähig sein. Geisteskranke sind in keinem Falle ehefähig.»

Das Bundesgericht akzeptierte mit Entscheid vom 11. April 1922 unter Referierung der ärztlichen Begründungen für Absatz 2 von Artikel 97 ZGB dessen «rassenhygienische» Absicht: «Il résulte des travaux préparatoires du code que la disposition de l'art. 97 al. 2 a été dictée surtout par la crainte de voir se propager les maladies mentales. C'est principalement en raison des graves conséquences que peut entraîner pour la santé psychique de la race le mariage des individus présentant des anomalies mentales, que le législateur, suivant en cela les conseil pressants des médecins, a limité le droit au mariage en prenant en considération l'intérêt social de l'hygiène publique.»[600]

Die «eugenische» Ausrichtung dieses Gesetzesartikels sieht auch der Kommentator des Zivilrechts A. Egger, Universitätsprofessor in Zürich: «Das Gesetz hat sich damit ein Postulat der Eugenik zu eigen gemacht.»[601]

Das Bundesgericht sagte zur Ehefähigkeit des Wahrsagers, dass vielleicht zwar weder die Diagnose «Schwachsinn» noch die «konstitutionelle Hysterie» allein ausreichen würden für den Befund einer Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes, wohl aber beide zusammen. Zudem sei beides «konstitutionell», somit erblich und die Nachkommenschaft belastend.[602]

Indem das Bundesgericht den beiden die Ehe untersagte, verhinderte es aber keineswegs ihr Zusammenleben und ihre Möglichkeit, weitere Kinder zu bekommen, da im

600 Bundesgericht 1922, Entscheidungen, S. 180 f.
601 Egger 1936, Familienrecht, S. 45
602 Bundesgericht 1922, Entscheidungen, S. 181

Digitized by Google

Waadtland kein Konkubinatsverbot bestand. Jedoch belastete das Bundesgericht das erste und mögliche weitere Kinder des Paares mit dem damals schwer wiegenden Stigma «unehelich».[603]

Während in den Folgejahren der Kanton Waadt die Lücke zwischen der Eheverbotsgesetzgebung gemäss ZGB und dessen Absicht der Verhinderung «minderwertigen Nachwuchses» durch sein Zwangssterilisationsgesetz schloss, ging die Stadt Zürich einen anderen Weg, der auch zum Verständnis des Zürcher Konkubinatsverbots wichtig ist und mit dessen Hinfall 1970 sein Ende fand.

«Nachdem die Braut nunmehr sterilisiert sei, falle der Hauptgrund seiner früheren Einsprache, die Möglichkeit der Erzeugung erblich belasteter Kinder, nicht mehr in Betracht»
Ludwig Wille und die Zürcher Ehe- und Konkubinatsverbotspraxis

Die bei der lokalen Zürcher Eheverbotspraxis aktiven Instanzen, vor allem das Zivilstandsamt, der juristische Sekretär des Fürsorgewesens, der jeweilige Stadtpräsident und dessen Sekretariat liessen Ehen von «Geisteskranken» und «erblich Belasteten» zwar zu, verbanden sie aber mit dem Sterilisationszwang. Der Zwangscharakter dieser Sterilisationen liegt darin, dass die Betroffenen in Zürich vor folgende Alternative gestellt wurden: Entweder Heirat und kinderlose Partnerschaft nach Sterilisation oder aber, wegen des Konkubinatsverbots, Verzicht auf Ehe und Zusammenleben. Die angebliche «Freiwilligkeit» bestand darin, dass die «erblich Minderwertigen» durch den Verzicht auf Heirat und Partnerschaft einer Operation zur Unfruchtbarmachung entgehen konnten – wenn auch keineswegs mit Garantie, denn die Unfruchtbarmachung konnte in vielen Fällen immer noch mit der Drohung lebenslänglicher Zwangsversorgung erzwungen oder anderswie auch gegen den Willen der Betroffenen erreicht werden. Damit vertraten die Zürcher Stadtbehörden eine gegenüber der Haltung von Hans W. Maier leicht abgemilderte, innerhalb der Schweiz aber vergleichsweise restriktive Eheverbotspolitik.

Maier war der Meinung, wegen mangelnder «Erbgesundheit» sollten Zwangssterilisierte nur «ausnahmsweise» heiraten dürfen, «da es uns auch aus allgemein ethischen Gründen wichtig sein muss, das Institut der Ehe von psychisch Defekten, abgesehen von der Fortpflanzung, frei zu halten, und da ausserdem die Verheiratung unter der Voraussetzung der Kinderlosigkeit psychisch und physisch in der überwiegenden Zahl der Fälle ein Unding ist».[604]

603 Vgl. Wenger 1978, Leben, S. 14 f, S. 155
604 Maier 1925, Kastration, S. 212

Digitized by Google

Es gab jedoch auch in Zürich solche Fälle, wo selbst Sterilisierten gegenüber ein Eheverbot angestrebt und gelegentlich auch durchgesetzt wurde.[605] So hatte in einem der ersten Eheeinspruchsfälle Amtsvormund Büchi nach einer ersten Ablehnung der Heirat zugestimmt: «Nachdem die Braut nunmehr sterilisiert sei, falle der Hauptgrund seiner früheren Einsprache, die Möglichkeit der Erzeugung erblich belasteter Kinder, nicht mehr in Betracht.»[606] Ein Gutachten von Professor H. W. Maier empfahl aber ein Eheverbot auf Grund von Artikel 97 ZGB auch nach erfolgter Sterilisierung der Braut, und zwar wegen Maiers prognostischer Diagnose, er halte den Bräutigam «nach wie vor für schwer geisteskrank. Wahrscheinlich wird es mit der Zeit doch auch zu einer dauernden Internierung kommen». Der Stadtrat folgte Maier und reichte Eheeinsprache ein.[607]

Doch bescheinigte ein anderer psychiatrischer Experte dem Bräutigam die Ehefähigkeit, und der Stadtrat zog seine Einsprache zurück.[608]

In einem ähnlichen Fall diagnostizierte die psychiatrische Poliklinik bei einer Stadtbürgerin Eheunfähigkeit, worauf Charlot Strasser ein gegenteiliges Gutachten verfasste.[609] Die Stadt zog die Einsprache zurück und musste die Gerichtskosten von Fr. 342.40 und eine Entschädigung von Fr. 150.– an die Betroffene zahlen.[610]

Nicht zuletzt wegen dieses Präzedenzfalls begnügten sich die städtischen Instanzen in den folgenden Jahren meist damit, dass entweder das Heiratsvorhaben aufgegeben wurde, was oft schon durch blosse Androhung der Einreichung eines Eheeinspruchs erreicht wurde, oder dass sich einer der heiratswilligen Partner sterilisieren oder kastrieren liess, um wenigstens heiraten zu können, wenn auch ohne Nachwuchs. Auch die Zürcher Gerichte befanden im Allgemeinen die «eugenetische» Nachwuchsverhinderung als korrekt, erlaubten den Sterilisierten dann aber meistens, im Unterschied zur Ansicht Maiers, wenigstens die Ehe.

Eine zentrale Rolle bei der Durchführung dieser Eheverbotspolitik spielte der juristische Sekretär des Waisenamts, Ludwig Wille, der seit 1919 neben den Unterhaltsprozessen für uneheliche Mündel auch die Eheeinspracheprozesse führte.[611] Ludwig Wille

605 Siehe weiter unten, Fallgeschichte Margarete G.

606 Protokoll des Stadtrats vom 11.4.1922, Nr. 531

607 Ebda.

608 Protokoll des Stadtrats vom 16./18.5. 1923, Nr. 667

609 Protokoll des Stadtrats, Bürgerliche Abteilung, vom 22.6.1923, Nr. B 567; Protokoll des Stadtrats, Bürgerliche Abteilung, vom 7./14.Mai 1924, B 470

610 Protokoll des Stadtrats, Bürgerliche Abteilung, vom 4.6.1924, Nr. B 538

611 Vgl. Stadtratsprotokoll 1921, Beschluss Nr. 902, S. 349 f.

Digitized by Google

(1886–1946) war der Sohn des gleichnamigen Basler Psychiatrie-Professors: «Er wuchs heran, als achtes Kind unter zehn Geschwistern, in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt bei Basel, deren Leiter sein Vater war.»[612] Er war SP-Mitglied und amtete, was sein Wirken für die Zürcher Eheverbotspraxis sicher erleichterte, auch als Ersatzrichter im kantonalen Obergericht Zürich.[613] Ludwig Wille war befreundet mit dem Ehepaar Strasser und der Familie Bleuler.[614] Ein Antrieb beim konsequenten Wirken des «tief einsamen Menschen»[615] für die Zürcher Eheverbotspraxis war möglicherweise «seine kurze, durch Trennung gelöste Ehe».[616] Seine berufliche Tätigkeit «brachte es notgedrungen mit sich, dass er vielen, die mit ihm amtlich zu tun hatten, als ein harter Mann erschien».[617] Daneben leitete er zusammen mit Charlot Strasser und Hans Oprecht die Büchergilde Zürich.

Wille bezeichnete seine Motive mehrfach als «eugenetische», so etwa, als er in einer der vielen von ihm geführten Eheeinsprachen festhielt, dass «der Beklagte Nr.1 laut Zeugnis von Privatdozent Dr. A. Wydler vom 6. Oktober 1931 die Operation der doppelseitigen Durchtrennung und Ligatur der Samenstränge durchführen liess. Nachdem dadurch eine Nachkommenschaft verhindert wird, das eugenetische Motiv der Eheeinsprache somit nicht mehr in Betracht fällt, ziehen wir die Klage zurück.»[618]

Wille gab auch auswärtigen Behörden Ratschläge. So empfahl er in diesem Beispiel den Fürsorgern aus Freienbach, «die Klage ebenfalls zurückzuziehen, da nach zürcherischer Gerichtspraxis nach der Vornahme dieser Operation ein Obsiegen unwahrscheinlich ist».[619]

«Wenn nach Ansicht der Anstaltsleitung zweifellos Eheunfähigkeit vorliegt»
Arztgeheimnis und Anzeigen

Zürcher Ärzte, insbesondere auch des Burghölzli, meldeten ihre Patienten in Abwägung zwischen Anzeigepflicht und Arztgeheimnis häufig als geisteskrank und somit

612 H.Frey 1946, Ansprache, S. 3
613 H.Frey 1946, Ansprache, S. 5
614 Ebda.
615 H.Frey 1946, Ansprache, S. 6
616 H.Frey 1946, Ansprache, S. 7
617 Kronauer 1946, Ansprache, S. 9
618 Protokoll des Stadtrats vom 17.10.1931, Nr. 2087
619 Ebda.

Digitized by Google

eheunfähig beim Zivilstandsamt. Die Burghölzli-Direktoren Hans W. Maier und Manfred Bleuler versuchten auch, diese keineswegs allerorts gehandhabte Praxis kantonal und landesweit mittels Erlassen und Verordnungen verbindlich regeln zu lassen.

Hans W. Maier schrieb als leitender Arzt der psychiatrischen Poliklinik Zürich am 20. Juli 1922 ans Zivilstandsamt Zürich, dass bei einem Bankangestellten, dessen Hochzeit verkündet war, im Sanatorium Kilchberg «Dementia praecox» diagnostiziert worden sei und er somit «mit hoher Wahrscheinlichkeit die Ehefähigkeit gemäss Art. 97 ZGB nicht besitzt». Vier Tage später erhob der Stadtrat Eheeinsprache, bestellte ein psychiatrisches Gutachten und verfügte, der Bankangestellte habe «zur Deckung der Gerichts- und Expertenkosten eine angemessene Kaution zu stellen».[620]

Auch Diagnosen aus Maiers Tätigkeit bei der militärischen Musterung führten durch Weiterleitung über den Divisionsgerichtsschreiber an den Stadtrat zu Eheeinsprachen wegen Eheunfähigkeit. Maier hatte in einem Fall Ausmusterung beantragt wegen «beginnender Hebephrenie, einer Form der Jugendverblödung». Unter Bezug auf diese Einschätzung erhob die Stadt Eheeinsprache.[621]

Eugen Bleuler meldete dem Stadtrat mit Schreiben vom 28. November 1924, die Braut eines Maschinisten des Zürcher Elektrizätswerks sei «nicht heiratsfähig», denn sie habe während ihres Aufenthalts im Burghölzli vom 17. bis 30. August 1923 an «ausgesprochener Geisteskrankheit, Katatonie» gelitten. Sie war dann in ihren Heimatstaat Österreich ausgeschafft worden, wurde dort aber offensichtlich nicht interniert, sondern versuchte wiederholt und trotz armenpolizeilichem Einreiseverbot schliesslich erfolgreich, zu ihrem Bräutigam in Zürich zurückzureisen. Am 6. Dezember 1924 erhob der Stadtrat, gestützt auf den Brief Bleulers, Eheeinsprache.[622]

Ohne solche Anzeigen von Patienten durch ihre Ärzte wären die städtischen Instanzen nur bei ihren Mündeln über solche Diagnosen informiert gewesen. So aber trafen die Folgen ärztlicher Befunde wie «Schizophrenie», «Jugendverblödung», «moralischer Schwachsinn», «Haltlosigkeit», «Idiotie» oder «Imbezillität» auch viele Nicht-Bevormundete, die entweder Bürger von Zürich waren, in Zürich wohnten oder in Zürich heiraten wollten. Auch sie wurden als Folge solcher Diagnosen vor die Alternative Unfruchtbarmachung oder Eheverbot gestellt.

Die städtischen Behörden wurden aber auch von sich aus aktiv. Eine geschiedene Frau legte das Scheidungsurteil als Beleg der Beendung ihrer früheren Ehe vor, um sich

620 Protokoll des Stadtrats vom 26.7.1922, Nr. 1093
621 Protokoll des Stadtrats, Bürgerliche Abteilung, vom 27.2.1923, Nr. B 57
622 Protokoll des Stadtrats vom 6.12.1924, Nr. 1477

Digitized by Google

wieder verheiraten zu können. Diesem entnahm das Zivilstandsamt, dass die Frau «zur Zeit der Scheidung ihrer letzten Ehe in der Heilanstalt Burghölzli untergebracht war». Daraus schloss der Stadtrat, es sei «anzunehmen, dass der beabsichtigten Ehe der Nichtigkeitsgrund der Geisteskrankheit eines der Ehegatten entgegenstehe, weshalb der Stadtrat am 27. Januar 1926 Eheeinsprache erhoben hat».[623]

Das blosse Stigma des Aufenthalts in einer psychiatrischen Klinik während einer Lebenskrise genügte dem Stadtrat zur Einleitung eines Eheverbotsverfahrens.

Zu diesen Anzeigen von «Eheunfähigen» insbesondere durch Anstaltsärzte äusserte sich Frank Vischer in seiner Dissertation von 1946, worin er die «eugenische ratio» des Schweizer Eheverbots abhandelt.[624] Vischer referierte die Bemühungen der bereits erwähnten Expertenkommission des Bundes in Sachen Eheverbot, in der auch Manfred Bleuler mitwirkte, und überlieferte einen «Entwurf für eine bundesrätliche Verordnung betreffend Verbot der Eheschliessung bei Urteilsunfähigkeit und Geisteskrankheit».[625] Der Entwurf sah vor, dass – neben sämtlichen Amtsstellen und Gerichtsinstanzen – insbesondere psychiatrische Heilanstalten, auch private, zur Anzeige verpflichtet sein müssten, «wenn nach Ansicht der Anstaltsleitung zweifellos Eheunfähigkeit vorliegt». Aber auch «private Fürsorgeorganisationen» sollten für Eheunfähigkeitsanzeigen berechtigt sein.[626]

«Dass diese Kosten grundsätzlich durch die Brautleute getragen werden sollen»
Die Expertisierungskosten der «Ehefähigkeitsabklärungen»

Hatte der Stadtrat anfänglich versucht, den Betroffenen selber die Kosten für die Expertisierung ihrer Ehefähigkeit und für die Sterilisation aufzuerlegen, so eröffnete er im Lauf der Jahre für diese Ausgaben das «Konto Nr. C 29, Expertisen».

Stadtrat Gschwend als Vorsteher des Wohlfahrtsamts hatte Stadtpräsident Klöti 1939 angefragt, ob den Operierten nicht die Sterilisationskosten aus der Stadtkasse bezahlt werden könnten. Er regte auch die Auszahlung eines Verdienstausfalls für bei solchen Verfahren verlorene Zeit an. Klöti antwortete am 27. März 1939, «dass diese Kosten grundsätzlich durch die Brautleute getragen werden sollen», dass aber in speziellen Fällen, auf Antrag hin, sich für die Buchung solcher Kosten «ein entsprechender

623 Protokoll des Stadtrats vom 20.2.1926, Nr. 251
624 Vischer 1946, Eheverbot, S. 64 ff.
625 Vischer 1946, Eheverbot, S. 126–128
626 Vischer 1946, Eheverbot, S. 126

Digitized by Google

Titel finden lassen» werde.[627] Ein solcher Verdienstausfall wurde im selben Jahr unter «Konto Nr. D3, Bureauauslagen des Stadtpräsidenten», in Höhe von sechs Franken und zehn Rappen ausbezahlt.[628]

Die städtische Eheverbotspolitik begnügte sich manchmal damit, die in unsterilisiertem Zustand als «eheunfähig» Eingestuften erst nach dem ersten Kind unfruchtbar zu machen. Ein solcher Fall aus dem Jahr 1940 belegt einmal mehr den Zwangscharakter auch dieser Sterilisationen. Die psychiatrische Poliklinik hatte «die Durchführung der Sterilisierung der Braut empfohlen, doch hat diese sich geweigert, die Operation vornehmen zu lassen. Das Verkündbegehren ist durch Fristablauf erledigt worden. Inzwischen hat Berta B. neuerdings ausserehelich geboren und im Anschluss daran ist laut Zeugnis der Universitätsfrauenklinik vom 7. April 1940 die Sterilisierung erfolgt. Dem Abschluss der Ehe stehen damit keine Bedenken mehr entgegen.»[629]

«Aus unverständlichem, reinem Mitleid»
Einsprachen gegen Flüchtlingsehen

Die «rassenhygienisch» begründete zürcherische Eheverbotspolitik, welche in den Protokollbänden des Stadtrats vollumfänglich, in den Beständen des Stadtarchivs teilweise dokumentiert ist, begann nach dem Ersten Weltkrieg, nach dem Erscheinen einer speziell dieser Frage gewidmeten Dissertation einer Ärztin unter Bleuler und Maier.[630]

Die «eugenische» Zürcher Eheverbotspraxis erreichte unter stetem Anstieg während der zwanziger und dreissiger Jahre im Zweiten Weltkrieg einen Höhepunkt. Seit 1933 diente die unterdessen eingespielte Zürcher Eheverbotspraxis zusätzlich dazu, als «Scheinehen» verdächtigte Eheschliessungen insbesondere mit Flüchtlingen aus Nazi-Deutschland zu verhindern oder zu behindern.

Auch in diesem Bereich – wie in etlichen Fällen von Eheeinsprachen gegenüber Psychiatriepatienten – konnten sich Betroffene gelegentlich gegen von der Stadt Zürich angestrebte Eheverbote durchsetzen.

So Robert C., Arzt in Zürich, und Charlotte R., seine jüdische Braut, die in den französischen Auslieferungslagern Gurs und Rivesaltes interniert war. Nach vorhergehenden

627 Klöti an Gschwend, 27.3.1939, Stadtarchiv, Bestand V.B.c. 51.21

628 Protokoll des Stadtrats vom 7.10.1939, Nr. 2035

629 Protokoll des Stadtrats vom 8.6.1940, Nr. 804

630 Guggenbühl 1920, Eheschliessungen; zur «Rassenhygiene» dort S. 4, zur «Paarung Minderwertiger» S. 45

Digitized by Google

Abklärungen des Zivilstandsamts erhob Stadtpräsident Ernst Nobs aufgrund der Zuschrift einer Schweizerin vom 1. Oktober 1942 gegen die «Scheinehe» einer «Emigrantin (Jüdin)» Eheeinsprache. Nach energischer Klarstellung sowohl der Notlage als auch des gefühlsmässigen Engagements der Brautleute, im Stadtarchiv in Briefen, Telegrammen und Aktennotizen eindrücklich dokumentiert, zog Nobs die Einsprache am 8. Oktober 1942 zurück. Der Arzt reiste sofort nach Frankreich und holte seine Braut aus dem Lager. Robert C. war dem Zürcher Zivilstandsamt nicht nur wegen seiner Beziehung zu einer vom Tod bedrohten Jüdin suspekt. Er war auch «zweimal gerichtlich bestraft wegen unerlaubter Abtreibung», zudem «internationaler Kommunist».

Der ebenfalls konsultierte Kanzleisekretär des kantonalen Departements des Innern sagte, der Arzt «scheine aus unverständlichem, reinem Mitleid zu handeln».[631]

Der erwähnte kantonale Kanzleisekretär Hirt gab der Stadt jeweils die Erlaubnis für eine Eheeinsprache auch nach Ablauf der Frist, die innerhalb des Verkündverfahrens recht kurz war. So konnte die Stadt Zürich ihre Eheverbotspolitik flexibel und sehr beharrlich handhaben. Fürsorgesekretär Ludwig Wille pflegte bei Eheeinsprachen die Brautleute zunächst zu sich ins Büro zu zitieren. Oft erreichte er so ohne Verfahren und auch ohne dass sein Einwirken auf die Brautleute aktenkundig wurde, die Einwilligung in die Sterilisation oder den Verzicht auf die Eheschliessung. Es gibt also auch im Vorfeld der formell durchgeführten Zürcher Eheverbotsverfahren eine Grauzone mit einer Dunkelziffer von auf Druck hin vorgenommenen Eingriffen, die schwierig aufzuarbeiten sein wird.

Erst wenn die Brautleute sich nicht schon auf die blosse Androhung eines Eheeinspracheverfahrens durch die Stadt hin eingeschüchtert und willfährig zeigten, nahm es seinen Lauf. So auch im Fall des Officeburschen B. S. und seiner Braut F. M., gegen die ein Entmündigungsverfahren lief. «Laut Gutachten der ärztlichen Direktion der Schweizerischen Anstalt für Epileptische vom 30. September 1939 sind beide Brautleute eheunfähig. Unter der Voraussetzung des Verzichtes auf Nachkommenschaft können sie aber als bedingt ehefähig angesehen werden. Da beide Brautleute erklärten, von einer Sterilisierung nichts wissen zu wollen, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 2134 vom 28. Oktober 1931 von der Direktion des Innern die Bewilligung für eine nachträgliche Eheeinsprache eingeholt. Nachdem diese bewilligt worden war, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 2194 vom 4. November 1939 Einsprache erhoben. Unmittelbar hernach begab sich die Braut in die Universitätsfrauenklinik zur Operation. Laut Zeugnis vom 20. November 1939 ist die Sterilisierung vorgenommen worden.» Der

631 Undatierte Aktennotiz des Sekretärs des Stadtpräsidenten. Stadtarchiv Zürich, Bestand V.B.c. 51.21.Dort auch die andern zu diesem Fall zitierten Dokumente.

Digitized by Google

Direktor der Epilepsie-Klinik, Friedrich Braun, bekam aus dem Konto Nr. C 39, Expertisen, Fr. 40.– für sein Gutachten.[632]

«Sie sehe schon ein, dass es vernünftig wäre, in die Sterilisation einzuwilligen, allein sie könne nicht gegen sich selber, gegen ihr eigenes Ich vorgehen»
Eheverbote in Zürich nach 1945 und im Vergleich zu andern Regionen

Nach dem Krieg und insbesondere nach dem Ableben von Rechtsanwalt und Fürsorgesekretär Ludwig Wille (am 24. Februar 1946) nahm die Zahl der Eheverbote zwecks Verhinderung des Nachwuchses von Psychiatriepatienten, Entmündigten, Epileptischen und anderen Zielgruppen der «Eugenik» durch die Stadt Zürich deutlich ab. Dem Sekretär der Präsidialabteilung Dionys Gurny, dem die Führung der Eheeinsprachefälle seitdem oblag,[633] war anderes wichtiger, vor allem die Kunstförderung, und er erwähnt die von ihm geführten Fälle dieser Art in seinem Lebensrückblick gar nicht.[634]

Aber solche Fälle finden sich dennoch bis zum Ende der Untersuchungsperiode und beschäftigten auch noch die Nachfolger Gurnys. Einsprachen gegen «Scheinehen» richteten sich in den 50er- und 60er-Jahren hauptsächlich gegen Immigrierende aus Italien. Daneben gab es immer auch Einsprachen gegen Bigamie oder Eheschliessungen von Ausländerinnen zum Zweck der Prostitution. Nur in den Fällen mit «eugenischem» Hintergrund kam es zur spezifischen Zürcher Eheverbotspraxis, für die Sterilisation nach Androhung und Einlegung von Eheeinsprache typisch war.

Die Zürcher Eheverbotspraxis war rigider als die anderer Gemeinden. Davon zeugt der Fall eines Hilfsarbeiters, dessen Privatvormund die Einwilligung zur Ehe gegeben hatte, «besonders im Hinblick darauf, dass die Braut am 9. Januar 1932 in der kantonalen Frauenklinik in Zürich sterilisiert worden ist». Unter Bezugnahme auf eine elf Jahre zurückliegende Einstufung des Bräutigams als «eheunfähig» durch die psychiatrische Klinik Königsfelden wollte aber die Stadt Zürich trotzdem gegen die Ehe Einsprache erheben. Doch die Aargauer Heimatgemeinde des Bräutigams «beharrte auf der Zustimmung zum Eheabschluss und schrieb von Schikane», worauf der Stadtrat auf die Eheeinsprache verzichtete.[635]

632 Protokoll des Stadtrats vom 15.11.1939, Nr. 2319
633 Protokoll des Stadtrats vom 20.3.1946, Nr. 590
634 Gurny 1993, Erinnerungen
635 Protokoll des Stadtrats vom 11.9.1942, Nr. 1585

Digitized by Google

Andere Heimatgemeinden von Bewohnern Zürichs folgten der Eheverbotspolitik des Stadtrats, unterstützten Eheeinsprüche oder meldeten, gewarnt durch eine sogenannte «Sperrkarte» in ihrem Bürgerregister, auswärtige Heiratsversuche zwecks sofortiger Einsprache nach Zürich. In der juristischen Dissertation von Hans-Rudolf Böckli aus dem Jahr 1954, welche die Eheverbots- und Sterilisationspraxis des Zürcher Stadtrats erwähnte und lobte, findet sich der Hinweis, dass «ernsthafte Bestrebungen im Gange» seien, für die ganze Schweiz «ein zentrales Register mit Meldepflicht» zu schaffen, um Ehen «Geisteskranker» landesweit zu verhindern.[636]

Obwohl Zürich die bei weitem die strikteste Eheverbotspolitik in der Schweiz durchzog,[637] genügte dies den radikaleren «Eugenikern» wie Rudolf von Dach nicht, «sind doch in den Jahren 1912 bis 1939 in Luzern bloss 28, in Basel 27, in Zürich 144, in Bern 3 und in St. Gallen auch nur drei derartige Einsprachen gemacht worden».[638] Nicht mitgerechnet sind dabei die Androhungen von Eheverbotsverfahren, die oft auch mit der Sterilisation eines Partners oder mit der Aufgabe des Heiratsplans endeten.

In der erwähnten bundesrätlichen Expertenkommission betreffend Eheverbote hatte Manfred Bleuler in der Sitzung vom 28. März 1944 die Meinung vertreten, dass «die Voraussetzungen von Art. 97 auf ca. 4 – 5% der Bevölkerung» zuträfen und dass demzufolge pro Jahr durchschnittlich 400 Ehen verhindert werden sollten, während zur Zeit erst «jährlich ca. 50 erfasst» würden.[639]

Fallgeschichte Margarete G.
«Die Operation habe man hinter ihrem Rücken gemacht, ohne ihr den Zweck anzugeben»

Margarete G., 1905 geboren und aufgewachsen im Glarnerland, begann nach den acht obligatorischen Schuljahren mit 14 Jahren in einer Textilfabrik, später als Küchen- und Officemädchen zu arbeiten. Mit 21 Jahren wurde sie von einem Unbekannten geschwängert.

Im Gutachten der psychiatrischen Poliklinik vom 24. Dezember 1942 von Dr. Knabenhans und Prof. M. Bleuler steht: «Sie wurde damals durch Amtsvormund Schneider an uns gewiesen zur Beurteilung der Schwangerschaftsfähigkeit. In unserem Bericht führten wir aus, dass die Expl. schon mit ihrem ungeschickten Gang und blöden Ge-

636 Böckli 1954, Sterilisation, S. 30
637 Vgl. Dukor 1939, Eheverbot, S. 213
638 Dach 1941, Unfruchtbarmachung, S. 280
639 Vischer 1946, Eheverbot, S. 108

Digitized by Google

sichtsausdruck den Eindruck einer Schwachsinnigen erwecke. Ihre Sprache, der sie sich nur unbeholfen bediente, erinnere an diejenige der Taubstummen, die reden gelernt haben. Die Untersuchung der geistigen Fähigkeiten ergab einen ausgesprochenen Schwachsinn mittleren Grades. Die Schulkenntnisse waren gering. Der Situation stand sie hilflos gegenüber und meinte, sie würde den Schwängerer schon an seinen schwarzen Haaren und der goldenen Brille erkennen. Sie weinte und klagte über die Schlechtigkeit der Burschen, ‹die nicht aufpassten›. Wir kamen bei der körperlich völlig gesunden Person zum Schluss, dass keine medizinischen Gründe zur Unterbrechung der Schwangerschaft bestünden, empfahlen aber die Sterilisation und stellten fest, dass die Expl. sicher nicht ehefähig sei. Margarete G. hat in der Folge am 27. 8. 1926 geboren. Das Kind [...] ist adoptiert worden.»[640]

Seitdem arbeitete Margarete G. im Gastgewerbe an Saisonstellen, unter anderem im Grandhotel Baden. In ihrem Lebenslauf vom 7. Januar 1931 schrieb sie: «Und von der letzten Stelle habe ich keine Arbeit mehr gefunden, dann habe ich anfangen hausieren bis ein Tag vor Weihnacht und dann sind wir beide so in Armut gekommen bis ich gezwungen an die Fürsorge zu gehen und schauen ob ich Unterstützung bekomme. Aber haben nicht soviel gegeben. Habe einfach keinen Ausweg gefunden bis so weit gekommen. Ich hab gar nicht gwüst wohin die Sanität mit mir geht.»[641]

Vom «Roten Schloss» ins Burghölzli

Die Sanität brachte sie zu Charlot Strasser in dessen Wohnung im «Roten Schloss» am Mythenquai. Dieser wies Margarete G. und ihren Partner Hermann R. mit ärztlichem Zeugnis vom 6. Januar 1931 ins Burghölzli ein. «G. Margaretha, Hausiererin, von Mollis, Glarus, geb. 1895, wurde heute Nachmittag in Begleitung zweier Sanitätsleute, des Herrn Sekretär Baltensweiler vom Fürsorgeamt Zürich und ihrem Geliebten, Hermann R., zur Untersuchung in meine Wohnung geführt. Nach den Angaben des Herrn Baltensweiler lebt Pat. mit R. im gleichen Zimmer, geht mit ihm aufs Hausieren aus, kann sich aber nicht selbst erhalten und lebt von der Unterstützung mit, die sich R. teils vom Fürsorgeamt, teils auf andere bettelhafte Weise zu verschaffen versucht. Mit R. zusammen ging sie gestern nach Kloten, um dort Naturalverpflegung zu erhalten und wurde von den Klotnerbehörden mit R. zusammen nachts in einem Gasthaus einquartiert und verpflegt. Ueber die Abholung des R. durch die Sanität ist sie in verzweifelter Stimmung, deprimiert, ebenso mittellos und hülflos wie er. Das Fürsorgeamt ist nicht geneigt, ihr das Hausiererpatent zu erneuern, sondern möchte sie zunächst einmal

640 Gutachten in Staatsarchiv Zürich, Burghölzli-Patientendossier Nr. 25341

641 Lebenslauf Margarete G. vom 7.1.1931, Staatsarchiv Zürich, Burghölzli-Patientendossier Nr. 25341

Digitized by Google

versorgt wissen, um nachher zu sehen, wie man weiter für sie sorgen kann. Bei mir gibt sie in debiler Weise Auskunft. Diagnose: Reaktiver Depressionszustand auf Debilität. Pat. bedarf der Versorgung in einer geschlossenen Anstalt.»[642]

«Kleines verschupftes Jümpferlein»

Im Aufnahmebogen des Burghölzli heisst es: «Aufnahmestatus: 6. 1. 1931, 19 ½ Uhr. Kleines verschupftes Jümpferlein mit tränenden Augen. Klagt, sie sei aufs Fürsorgeamt gegangen, um etwas Geld zu holen, damit sie wieder das Hausierpatent lösen könne, oder etwas dergl., da habe man ihr gesagt, sie solle noch etwas warten. Dann seien zwei Männer gekommen, die hätten sie zu Dr. Strasser gebracht und von dort hierher, warum wisse sie eigentlich auch nicht. Erzählt dies alles sehr umständlich und bis in alle Einzelheiten hinein. Macht einen recht debilen, aber gutmütigen Eindruck. Weint besonders wegen der Trennung von ihrem Freund, der mit ihr hierhergebracht worden sei. Macht keinen psychotischen Eindruck. Kommt nach E I».[643]

Noch am selben Dreikönigstagsabend 1931 erzählte die Eingelieferte in der «Autoanamnese» dem Aufnahmearzt, im Grandhotel Baden habe sie folgenden Monatsverdienst gehabt: «70.– Fr. plus Trinkgeld = 90 Fr. pro Monat. [...] April 29 sei sie in das Cafe R. gekommen. In dieser Zeit habe sie ihren jetzigen Bräutigam kennengelernt. Er sei sonst Gärtner, er habe aber eine Magenoperation hinter sich und gärtnere deshalb nicht, sondern sei als Centralheizer in die Hotels gegangen. Wenn er arbeitslos gewesen sei, habe er hausiert. [...] In der Pension sei es streitig zugegangen, nicht mit ihr, aber die andern stritten immer, das habe sie in den Nerven hergenommen, sie habe es nicht mehr ausgehalten und sei fort. Sie sei dann bis jetzt arbeitslos gewesen und habe mit dem Schatz hausiert. Er habe eine Karte dafür besessen. Es habe Tage gegeben, wo sie in drei Stunden 9–10 Fr. verdient habe, andere aber nur 5–6 Fr. Hausierte mit Kurzwaren, gegen die Weihnacht auch mit Birrenwecken. [...] Über die Weihnachtstage haben sie dann nichts verdient, konnten kaum mehr essen, hatten gerade zum Schlafen. Sie seien gestern vor 8 Tagen auf das Fürsorgeamt, sie habe ganz kaputte Schuhe gehabt und habe sich dabei stark erkältet, habe dort ein Paar Schuhe bekommen. Ausserdem habe sie Gutscheine für in die Heilsarmee bekommen, etwas Bargeld. Dort sei es aber so voll gewesen, dass sie nicht mehr hin sei. Dann seien sie wieder in Gasthöfe und haben dort in Einzelzimmern gewohnt. Mussten zwischen 3 und 5 Fr. geben. [...] Sie seien dann weiter gezogen, mussten auch Nachts laufen, da sie kein Geld mehr hatten zum Übernachten. Sie hätten nicht gebettelt, aber verschiedene Leute hätten ihnen ein Almosen gegeben. Er sei so verzweifelt gewesen, dass wenn sie ihn

642 Stadtarchiv, Bestand V.B.c. 51.21

643 Aufnahmebogen Margarete G. vom 6.1.1931, Staatsarchiv Zürich, Burghölzli-Patientendossier Nr. 25341

Digitized by Google

verlassen hätte, dass er sich das Leben genommen hätte. Sie habe ihn deshalb entgegen seinem Wunsch nicht allein gelassen. Sylvester seien sie nach Winterthur, er sei von der Gegend und sie seien dort auch zur Armengemeinde, habe aber auch nichts bekommen dort. Nur der Pfarrer habe ihm einen Franken gegeben. Seien dann zu Fuss zurück, sie sei unterwegs ohnmächtig geworden. Sie habe aus Nase und Mund geblutet. In einem Haus hätten sie dann wieder etwas Geld bekommen, sie hätten aber nicht gebettelt. Vorgestern Abend nach Kloten, wo sie dann zum Pfarrer seien, um einen Gutschein zu bekommen. Bekamen einen Gutschein für das Essen und die Serviertochter habe ihnen einen Franken in die Hand gedrückt. Gestern nach Zürich zurück. Seien dann in die Fürsorge, wollten 25 Fr. haben, damit sie wieder Ware verkaufen könnten, dann hätten sie ihr Leben wieder fristen können. Statt dessen habe man sie aber in das Burghölzli gebracht. Sie habe Angst gehabt, es sei die Polizei, die sie abhole, sie habe aber doch gar nichts Unrechtes gemacht.»

Die Aussagen von Margarete G. zielen nebst der anschaulichen Wiedergabe des Vorgefallenen darauf ab, Vorhaltungen betreffend Konkubinat und Bettel – beides Straftatbestände – entgegenzuwirken.

Zum Bericht von Margarete G. vermerkt der aufnehmende Arzt: «Lacht dabei etwas blöde, Sprache ist übrigens merkwürdig, wie skandierend»; von anderer Hand wurde an den Rand mit Bleistift vermerkt: «Glarnerin! Singend».

Im Verlauf einiger psychologischer Tests musste Margarete G. kopfrechnen und Auskunft über das Eierkochen geben – sie lieferte dem Arzt ein perfektes Rezept für Omeletts. Im Meggendorfer-Test sollte sie kurz vorgezeigte Abbildungen erkennen; eine Schildkröte bezeichnete sie als Frosch. Der testende Arzt vermerkte: «Versuche sind nicht sicher zu verwerten, da Pat. sehschwach ist».

Es folgt in der Burghölzli-Krankengeschichte von Margarete G. der Eintrag vom 10. Februar 1931 über die gemeinsame ärztliche Abklärung betreffend das weitere Vorgehen: «Gemeinsame (Prof. Maier). R. habe sie gerne, nie Händel gehabt mit ihm. Sterilisation? Ja sie habe unterschrieben. Anfälle? Nie. Resumé: Debilität ziemlich schweren Grades, haltlos, sozial schwer.»

Ein Dokument mit der Einwilligung und Unterschrift von Margarete G. zu ihrer Sterilisation findet sich nicht in den von mir untersuchten Akten.

Am 23. Januar 1931 folgt in der Krankengeschichte der Eintrag: «Benahm sich auf der Abteilung tadellos. Wird heute zur Sterilisation in das Neumünster-Asyl gebracht. Entlassen.»

Vom Spital Neumünster liegt folgendes Formular im Dossier: «Kranken- und Diakonissenanstalt Neumünster, Chirurgische Abteilung. Zürich, den 12. 2. 31.

Herrn Dr. med. Binswanger, Anstalt Burghölzli, Zürich.

Digitized by Google

Sehr geehrter Herr Kollege! Für die Zuweisung Ihrer Patientin G., Margrit, die heute aus der Spitalbehandlung geheilt (gestrichen: gebessert, gestrichen: unverändert) entlassen wurde, danken wir Ihnen bestens. Diagnose: Adnexitis chron. dext. Behandlung: Excision der r. Tube, Sterilisation der linken durch Madlener. Verlauf: Ungestörter post-operativer Heilungsverlauf. Komplikationen: Debilitas.

Mit kollegialer Hochachtung und allen herzlichen Grüssen Fredi.

Patient ist angewiesen, sich Ihnen wieder vorzustellen.»

Madlener hiess der Arzt, der das Verfahren der Eileiterunterbindung mittels Abbindung erfunden hatte, gemeint ist hier dieses Verfahren, nicht der operierende Arzt.

«Dass sie sterilisiert ist, hat die Expl. nicht begriffen»

Margarethe G. realisierte nicht, dass diese Operation ihr verunmöglichte, Kinder zu bekommen. Sie sagte stets, man habe sie über den Zweck der Operation getäuscht.

Zehn Jahre später wollte Margarethe G. zum zweitenmal heiraten. Eine kinderlos gebliebene Ehe mit einem anderen Partner namens X. war vorher geschieden worden. Im Ehefähigkeits-Gutachten vom 24. Dezember 1942 von Dr. Knabenhans und Prof. M. Bleuler heisst es: «Auf die Eröffnung, dass man ihr die Ehe nicht gestatten könne, brachte sie nur den Einwurf: Das gibt es nicht! Sie drohte darauf mit Selbstmord, jammerte, man solle sie nicht ins Elend stürzen und berief sich auf L., der sie viel zu gern habe und sich auch wehren werde. Man könne sie nicht einsperren, und wenn sie das gewusst hätte, wäre sie nicht mit R. (1931) gegangen. Frau G. äusserte den Wunsch, von L. ein Kind zu haben. Kinder solle man bekommen, damit man glücklich sei und dass der Mann Freude habe. X. (ihr erster Ehemann) habe das ja nicht fertig gebracht, denn er habe Selbstbefriedigung getrieben. Dass sie sterilisiert ist, hat die Expl. nicht begriffen. Die Operation habe man hinter ihrem Rücken gemacht, ohne ihr den Zweck anzugeben.»[644] In einer Aktennotiz vom 25. Mai 1945 im Eheverbotsdossier des Stadtarchivs steht: «1931 sterilisiert ohne ihr Wissen».[645]

1934 «heiratete die Expl., ohne dass man sie daran hinderte». 1942 wurde diese erste Ehe geschieden. Im November 1942 heiratete sie, nachdem sie sich aus Zürich abgemeldet hatte, in Küsnacht den Hilfsarbeiter L. «Erst nachträglich wurde die Eheschliessung in Zürich bekannt». Darauf erhob der Stadtrat Klage auf Ehenichtigkeit gemäss Artikel 120 ZGB. Der prozessführende Fürsorgesekretär und Ersatzrichter am Obergericht Ludwig Wille wusste, dass es nicht gängige Gerichtspraxis war, Sterilisierten auch

644 Ehefähigkeitsgutachten 24.12.1942, Staatsarchiv Zürich, Burghölzli-Patientendossier Nr. 25341

645 Stadtarchiv Zürich, Bestand V.B.c. 51.21

Digitized by Google

die Ehe zu verweigern. Er liess einen vierseitigen Erkundigungsbericht über das in zeitweiliger Arbeitslosigkeit und grosser Armut in einem Dachzimmer lebende Paar erstellen. Im Erkundigungsbericht Nr. 8619 des Jahres 1943 zitierte der Informator Nachbarn, laut denen Margarethe G. «ein ganz freches und ungewaschenes Mundstück führe». Wille bot zahlreiche Zeugen auf, welche den Nachbarschaftsklatsch gerichtsnotorisch machten. Auch ein weiteres psychiatrisches Gutachten eines privat praktizierenden Psychiaters wertete Margarethe G. als «zufolge ihres erheblichen Schwachsinns urteilsunfähig [...] und damit eheunfähig».

Die Frau war aber imstande, zwar dialektgefärbte, doch lesbare und verständliche Briefe zu schreiben. Auf ihre Schreiben ging Amtsvormund Muntwiler nicht ein: «Ihren grossen ‹Schreibebrief› vom 7. Mai 1943 habe ich erhalten, doch kann ich damit nichts anfangen. Ich muss Sie persönlich bei mir sehen.» Er fügte zu seiner Vorladung noch bei: «Wenn Sie wiederum nicht kommen sollten, wäre ich zu meinem Bedauern genötigt, Sie zuführen zu lassen. Sie wissen, dass ich in dieser Beziehung nicht spasse.»

Das war die Drohung, die Frau polizeilich vom Arbeitsplatz oder aus der Wohnung abzuführen. Sie antwortete in einem weiteren Brief vom 19. Mai 1943 an die vorgesetzte Vormundschaftsbehörde, sie lasse sich von Amtsvormund Muntwiler nicht mehr so «behandeln wie dazumal in seinem Büro». Er müsse nicht meinen, er könne «mit Brutalität verfahren und Erpressen». Zu ihrer Ehe schrieb sie: «Ich führe mich bei meinem lieben Mann anständig und recht auf.» Es sei «auch nicht nötig, uns öffentlich nachzuspionieren». Die Bevormundete verlangte Aufhebung der Vormundschaft: «Herr Muntwiler hat mich schon lange genug geplagt und immer bedroht. Ich verlange unbedingt, dass man mich bald in Ruhe lässt, sei es bei der Arbeit oder zu Hause betreffs Vorladen. Ich verlange persönlich unbedingt die sofortige Aufhebung der Entmündigung. Ich brauche ihn nicht mehr als Vormund.» Er sei für sie Luft und habe ihr nichts zu befehlen.

Die Vormundschaft wurde nicht aufgehoben, aber Muntwiler wurde durch einen anderen Vormund abgelöst. Der Nachfolger bestätigte bezüglich einer Inspektion des Haushalts der «Eheunfähigen» durch eine Fürsorgerin, diese habe «eine einfache, bescheidene, aber saubere Wohnung» vorgefunden.

Das 24-seitige Urteil des Bezirksgerichts vom 16. Oktober 1946 erklärte die Ehe für nichtig, die Kosten, inklusive Begutachtungshonorar von Fr. 150.–, «werden den Beklagten solidarisch auferlegt». Diese legten je einen identischen handgeschriebenen vierzeiligen Rekurs ein. Das Obergericht bestätigte in seinem 13-seitigen Urteil die Vorinstanz und verrechnete weitere Fr. 115.– Verfahrenskosten. Die nicht als Ehepaar Anerkannten rekurrierten am 11. April 1946 ans Bundesgericht. Fürsorgesekretär und Ersatz-Oberrichter Wille war unterdessen gestorben, diese Eheverhinderung war seine letzte.

Digitized by Google

Rechtsvertreter der Stadt wurde der Sekretär des Stadtpräsidenten Dionys Gurny. Diesmal hatte ein Anwalt, Max Indermaur, den zwanzigseitigen Rekurs verfasst. Darin monierte auch er die «offenbar ohne ihr Wissen» erfolgte Sterilisation der Berufungsklägerin, «trotzdem eine gesetzliche Handhabe zu diesem rechtswidrigen Eingriff nicht bestand». Nun war es das Gericht, das sich kurz fasste. Mit zehnzeiliger Begründung stützte das Bundesgericht am 6. Juni 1946 die Vorinstanz, ohne eigene materielle Erwägungen und ohne auf die Frage der Rechtlichkeit der Sterilisation einzugehen. Die zweite Ehe der ohne ihr Wissen Sterilisierten blieb somit nichtig.[646]

Fallgeschichte Maria Theresia Katharina A.
«Auffallend im psychischen Bild ist ihre sture, vernunftwidrige Ablehnung des Sterilisationsvorschlages»

Die 23-jährige Tänzerin Maria Theresia Katharina A. aus St. Antoine im Kanton Freiburg hatte nach der Geburt ihres zweiten Kindes psychische Probleme, die sie am 20. Juli 1945 ins Burghölzli brachten. Der Vater der gemeinsamen Kinder, ein Artist aus dem Iran, sagte im Eheeinspracheprozess am 15. Oktober 1946 vor Bezirksgericht als «Beklagter 1» Folgendes: «Es ist bei uns alles in Ordnung, es stimmt auch nicht, dass meine Braut krank ist. Wir haben heute 2 Kinder und wollen heiraten, auch meine Verdienstverhältnisse gehen in Ordnung, ich verdiene meinen Lebensunterhalt als Artist und trete mit meiner Partnerin, der Beklagten 2, in allen bekannten Lokalen auf, in Zürich, Lugano, Bern usw. Ich füge noch bei, dass ich fast alle Tage meine Braut im Burghölzli besucht habe, man sagte mir aber nicht, was ihr fehle, offenbar wusste man es dort selber nicht. Die Krankheit meiner Braut hing lediglich mit der Geburt zusammen und sonst ist sie absolut gesund.»

Der Iraner erreichte zusammen mit dem Vater der Tänzerin, dass seine Partnerin nach 17 Tagen im Burghölzli «ungeheilt entlassen» wurde. Sie kam in die Klinik Marsens im Heimatkanton, «wo sie ihrem geistigen Zustand entsprechend durchbehandelt wurde, so dass sie nach drei Monaten wieder ihrem Vater zurückgegeben werden konnte».

Betreffs Ehefähigkeit erstellten nach Eheeinsprache der Stadt eine Assistenzärztin und der leitende Arzt Alfred Glaus von der psychiatrischen Poliklinik am 5. April 1947 ein Gutachten, für welches die Beklagten eine Barkaution von Fr. 150.– hinterlegen mussten. Laut Gutachten «besteht noch ein leichter schizophrener Defektzustand», obwohl die «Explorandin imponiert als – wenigstens in sozialer Hinsicht – geheilt».

646 Alle zitierten Dokumente der Fallgeschichte, die nicht zum Burghölzli-Patientendossier Nr. 25341 im Staatsarchiv Zürich gehören, liegen im Stadtarchiv Zürich im einschlägigen Eheverbots-Dossier des Bestands V.B.c. 51.21

Digitized by Google

Wegen Rückfallsgefahr bei weiteren Geburten, aber auch zur Verhinderung weiterer «erblich belasteter Nachkommen» empfahlen die Experten Sterilisation. Sie schrieben: «In Sippen Schizophrener sind Schizophrenien und charakterlich Abnorme viel häufiger als im Durchschnitt der Bevölkerung. [...] Der Gefahr der Erzeugung von erblich belasteten Nachkommen könnte am wirksamsten durch Sterilisation der Explorandin begegnet werden.» Die Tänzerin lehnte die Operation ab, «entgegen allen augenscheinlichen Vernunftgründen», was das Bezirksgericht zur Bestellung eines Ergänzungsgutachtens durch dasselbe Expertenteam veranlasste.

«Die psychischen Grundfunktionen [...] erwiesen sich als ungestört», schrieben die Gutachter, «Wahnideen oder Sinnestäuschungen liessen sich bei der Expl. nicht eruieren».

Die Untersuchte blieb freundlich, einzig «ihr Lächeln wirkte etwas automatisch». Die Psychiater konnten die Artistin nicht überzeugen. «Sie dankte lächelnd und erklärte, alles gut verstanden zu haben. Sie sehe schon ein, dass es vernünftig wäre, in die Sterilisation einzuwilligen, allein sie könne nicht gegen sich selber, gegen ihr eigenes Ich vorgehen. Aufgefordert, nun doch einmal ganz ohne Rückhalt ihre Argumente gegen die Sterilisation vorzubringen, zuckte die Expl. lächelnd die Achseln. Sie habe eben schon viel mit Ärzten und Spital zu tun gehabt, so dass sie gegen beides eine Abneigung habe. Ein weiteres Argument war, dass sie ihre Heirat nicht mit etwas bezahlen wolle, das im Allgemeinen nicht üblich sei.»[647]

Fallgeschichte Luciano P.
«Entgegen dem ärztlichen Gutachten»

Obwohl es auch Fälle von Eheverboten und Sterilisationen nach 1970 gibt, zeigt folgender Fall vom Ende der Untersuchungsperiode, dass damals innerhalb der städtischen Instanzen die Ansichten auseinander zu gehen begannen. Amtsvormund und Waisenrat wollten im Winter 1970 die Ehe des bevormundeten Tessiner Hilfsarbeiters Luciano P. gestatten: «Der Aufbau einer Familie (die Braut ist heute bereits schwanger) könnte L. P. den nötigen Halt für ein geregeltes Leben geben.»[648]

Nicht alle waren dieser Meinung. «Das im Hinblick auf die vorgesehene Ehe erstellte psychiatrische Gutachten der Universitäts-Poliklinik (Herren Prof. Dr. med. H. Kind und Dr. med. H. R. Gehring) verneint aber die Urteilsfähigkeit des Bräutigams», heisst es in einer Aktennotiz vom 30. Januar 1970. Damit verneinten die Psychiater auch die Ehefähigkeit des werdenden Vaters. Sekretär Birchler schrieb am 2. Februar an Amtsvormund J. Pfrunder, Stadtpräsident Sigmund Widmer (Stadtrat seit 1954, Stadtpräsi-

647 Alle Zitate aus dem einschlägigen Dossier im Stadtarchiv-Bestand V.B.c. 51.21

648 Protokoll des Stadtrats vom 26.2.1970, Nr. 641

Digitized by Google

dent von 1966–1982) sei «zur Auffassung gelangt, dass die Bedenken, die im Gutachten geäussert werden, zu schwerwiegend sind, um nicht beachtet zu werden».[649]

Stadtpräsident Widmer wurde aber in der Stadtratssitzung vom 26. Februar 1970 überstimmt. Die Stadtratsmehrheit folgte der Argumentation von Waisenrat und Amtsvormund. Die bereits eingereichte Eheeinsprache wurde wieder zurückgezogen, das Mündel durfte die Mutter seines Kindes heiraten. Der Fall ist auch ein Beleg dafür, dass die professorale Autorität der Burghölzli-Psychiater nach über 50 Jahren allmählich aufhörte, unbestrittene Leitlinie der städtischen Instanzen zu sein.

«Als Methode ist im Allgemeinen die chirurgische Operation der Strahlenbehandlung entschieden vorzuziehen»
Schwangerschaftsabbrüche, Sterilisations- und Kastrationsoperationen mit Zwangscharakter in Zürich

An der Versammlung des schweizerischen psychiatrischen Vereins von 1925 in Münsterlingen hielt Hans W. Maier das Einstiegsreferat «Zum gegenwärtigen Stand der Frage der Kastration und Sterilisation aus psychiatrischer Indikation». Zwanzig Jahre nach dem diesbezüglichen Referat von A. Good in Wil fasste Maier die Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsbeamten und die Stellungnahme der Justizbehörden im Kanton Zürich so zusammen: «In Zürich werden die Operationen nur mit Einwilligung des Patienten, der Angehörigen und wo nötig der Vormundschaftsbehörden vorgenommen; die zuständigen Justizbehörden finden eine besondere gesetzliche Regelung nicht nötig, wenn diese Bedingungen erfüllt sind und die Notwendigkeit der Vornahme wissenschaftlich genügend begründet erscheint. Dies sollte durch einen Facharzt, aber nicht durch ein Kollektivgutachten geschehen. Bei handlungsunfähigen Personen ist die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde notwendig; wenn der Patient noch nicht bevormundet ist, ist eventuell eine Beistandschaft, Art. 392 ZGB, einzusetzen. Lehnt der Kranke, der noch einige Urteilsfähigkeit hat, die Operation ab, so hat sie zu unterbleiben. Einzig in jenen Fällen, wo dauernd keine Meinungsäusserung zu erhalten ist (z.B. bei gutmütigen Idiotinnen) genügt die Zustimmung des Vormundes.»[650]

Maiers Ausführungen sah Alexander von Muralt als eine gewisse Milderung dessen, was von Eugen Bleuler als Standard gesetzt worden war: «Es ist sehr zu begrüssen, dass Herr Prof. Maier in der Indikationsstellung zu Abort, Sterilisation oder Kastration sehr

649 Birchler an Pfrunder, 2.2.1970. Stadtarchiv Zürich, Bestand V.B.c. 51.21
650 Protokoll 1925, S. 352

Digitized by Google

vorsichtig geworden ist. Im Burghölzli ging man früher meines Wissens weiter. So fordert Bleuler in seinem Lehrbuch (1916) die zwangsmässige Sterilisation der ‹unheilbaren› Verbrecher und die freiwillige Sterilisation bei ‹anderen schweren Psychopathen›.»[651]

Die Praxis zwischen 1904 und 1925 schilderte der Burghölzli-Arzt Sigwart Frank in seiner Zürcher Dissertation «Praktische Erfahrungen mit Kastration und Sterilisation psychisch Defekter in der Schweiz», die ebenfalls 1925 erschien, unter besonderem Hinweis auf die Alternative Dauerinternierung oder Unfruchtbarmachung: «Über die Zulässigkeit von Kastration und Sterilisation [...] bestehen in den schweizerischen Kantonen nirgends gesetzliche Bestimmungen; doch wurden mit Zustimmung der Verwaltungsbehörden an manchen Orten schon viele solcher Operationen ausgeführt. Im Kanton Zürich pflegen wir sie nur [...] zu befürworten, wenn alle zuständigen Behörden, die Patienten selbst und bei Unzurechnungsfähigen auch die Vormundschaftsbehörde [...] einverstanden ist. [...] Freilich beeinflusst wohl indirekt die betreffenden Patienten der Umstand, dass Geisteskranke lebenslänglich oder je nach dem speziellen Falle bis nach dem Klimakterium in einer geschlossenen Anstalt interniert [...] würden, falls sie sich nicht zur Vornahme der Operation entschlössen.»[652]

Ähnlich wie die Zwangslage Anstaltsinternierung oder Sterilisation und die Zwangslage Eheverbot oder Sterilisation diente auch die Zwangslage Austragen einer ungewollten Schwangerschaft oder Sterilisation als Schalthebel der so genannten «Freiwilligkeit» respektive «Einwilligung».

Das zeigt die Lektüre einer 1937 in Zürich vom Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) herausgegebenen Broschüre «Ärzte zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung». Acht Ärzte aus dem Umkreis dieser Gewerkschaft stellten einleitend fest, dass sie alle «grundsätzlich gegen die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung» seien, wegen der «Unantastbarkeit des menschlichen Lebens».[653] Weiter hiess es: «Das Lebensrecht des Fötus darf nur da in Diskussion gezogen werden, wo ebenso elementare Rechte oder höhere Interessen (zum Beispiel eugenische) gefährdet sind.»[654] Die «höheren Interessen» sahen die Ärzte so: «Den Interessen der Allgemeinheit ist mit einem beliebigen Nachwuchs nicht gedient. Notwendig ist vor allem ein gesunder, körperlich und geistig leistungsfähiger Nachwuchs. Idiotische, verkrüppelte oder sonst hochgradig minderwertige Kinder bedeuten für den Staat eine ebenso grosse wie sinnlose Belastung. Wenn wir aus wohlerwogenen Gründen der zwangsweisen

651 Protokoll 1925, S. 355. Vgl. E. Bleuler 1916, Lehrbuch
652 Frank 1925, Erfahrungen, S. 5
653 Ärzte 1937, Schwangerschaftsunterbrechung, S. 3
654 Ärzte 1937, Schwangerschaftsunterbrechung, S. 5

Digitized by Google

Sterilisierung ausserordentlich skeptisch gegenüberstehen, so sind wir andererseits von der Notwendigkeit der eugenischen Indikation der Schwangerschaftsunterbrechung vollkommen überzeugt.»[655] Vor diesem Hintergrund erläutern die acht VPOD-Ärzte dann, dass sie die «freiwillige Massnahme» Sterilisation aus «eugenischen» Gründen empfahlen und dabei zur Förderung der «Freiwilligkeit» auch Schwangerschaftsabbrüche vornahmen, die sie sonst nicht gestattet hätten. Nochmals betonen sie dabei, «dass wir Gegner der zwangsweisen Sterilisierung sind. Als freiwillige Massnahme halten wir sie allerdings für sehr vernünftig und nützlich. Wo also eine freiwillige Sterilisierung aus eugenischen Gründen in Frage kommt, da halten wir die Unterbrechung einer etwa vorhandenen Schwangerschaft für indiziert.»[656] Zur Abrundung dieser Logik gehört, dass die – ausschliesslich männlichen – acht VPOD-Ärzte bei Frauen, die Schwangerschaftsabbrüche wünschten, von vornherein «Leichtsinn und Gleichgültigkeit» ausmachten. Von dieser Einschätzung war es zur «eugenischen» Ausschaltung auch der Kinder dieser von «Leichtsinn» und «Gleichgültigkeit» Geprägten kein grosser Schritt.

Zur Technik der Operationen bemerkte Maier 1925: «Als Methode ist im Allgemeinen die chirurgische Operation der Strahlenbehandlung entschieden vorzuziehen.»[657]

Die hohen Risiken von Krebserkrankung und Schädigung der Erbsubstanz auch des medizinischen Personals und die oft desaströsen Folgen der anfänglich recht hoch dosierten Strahlendosen bei den Experimenten zur Unfruchtbarmachung mit der neuen Röntgentechnik waren bald unübersehbar. Sanitätsrat Charlot Strasser empfahl aber noch 1948 die Röntgenkastration bei Frauen: «In bezug auf die Kastration besitzen wir [...] bei der Frau einen weiteren Weg, mittels Röntgenbestrahlungen die Unfruchtbarkeit herbeizuführen. Dieser unblutige Eingriff eignet sich zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, nicht aber zur Schwangerschaftsunterbrechung.»[658]

Noch 1945 befürwortete der Arzt Rochus Thürlimann auch die Röntgenkastration bei Männern und empfahl wegen gelegentlicher Unwirksamkeit der Applikation von «500 bis 600 r in einer Sitzung» höhere Dosierung: «Die Bestrahlung hätte wesentlich intensiver gehalten und wiederholt werden müssen.»[659]

Bei Röntgenkastrationen von 64 Frauen in Lausanne wurden jeweils 8 Sitzungen mit einer Strahlendosis von je 800 r verabreicht. In Lausanne handelte es sich hauptsäch-

655 Ebda.
656 Ärzte 1937, Schwangerschaftsunterbrechung, S. 9
657 Protokoll 1925, S. 352
658 Strasser 1948, Arzt, S. 97
659 Thürlimann 1945, Kastration, S. 52

Digitized by Google

lich um Frauen über 40 Jahren mit Fibromen oder Menorrhagie.[660] Röntgenkastrationen wurden im Kanton Zürich bis zum Ende der Untersuchungsperiode durchgeführt, so noch 1968 im Kantonsspital Winterthur an einer 14-jährigen Jenischen, die diesen Eingriff und seine Folgen nie verkraften konnte und früh aus dem Leben schied.[661]

Bei diesen Eingriffen liegen die genaue Zahl und die jeweiligen Indikationen in den jeweiligen Schweizer Regionen noch im Dunkeln und harren näherer Erforschung. Dass aus der Unsicherheit der Bestrahlungsdosis heraus auch bei anderen Indikationen teilweise tödliche Nebenwirkungen und Folgeschäden auftraten, ist belegt.[662]

Auch die Zahl der Sterilisationen an sehr jungen Mädchen ist schwierig zu eruieren. Im Nachgang zur Veröffentlichung des dieser Arbeit zugrunde liegenden Berichts meldete sich eine Betroffene bei den Medien. Es heisst im entsprechenden Zeitungsbericht: Sie «wuchs von klein auf in Heimen auf. So etwas wie Mutterliebe kannte sie nie. Und es kam noch schlimmer: Als Zwölfjährige wurde sie Opfer einer Vergewaltigung. Ein Mann aus der Nachbarschaft hatte sie vom Spielplatz auf den nahe gelegenen Friedhof gelockt, mit einem schweren Stein bewusstlos geschlagen und sich an ihr vergangen. [Sie] wurde schwanger. Im Kinderheim, wo sie damals lebte, wurde man im dritten Monat auf ihre Schwangerschaft aufmerksam. Über eine Abtreibung diskutierten Heimleitung und Vormund nicht lange. Sie bestanden darauf. Um weitere ‹solche Missgeschicke zu verhindern›, wurde das Mädchen auch gleich sterilisiert.»[663]

«Prinzipiell sollte mit der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft gleichzeitig die Sterilisation verbunden werden»

Eine grosse Grauzone und Tausende von Fällen allein im Kanton Zürich

Eine Statistik oder auch nur eine Abschätzung der Zahl von Sterilisationen, Zwangsabtreibungen und Kastrationen im Kanton Zürich wird nicht einfach zu machen sein, ebenso die im Rahmen der Bemühungen seitens der Bundesbehörden zur Entschädi-

660 Seidmann 1939, Röntgenkastration, S. 16 f.

661 Mündliches Zeugnis der Betroffenen, die keine Einsicht in die Krankenakten erhielt. Vgl. auch: Keller 1997, Kinder

662 Vgl. dazu die Habilitationsschrift des leitenden Arztes der Röntgen-Abteilung an der Universitäts-Frauenklinik Zürich (Fürst 1929, Dosierung), beispielsweise die Fälle 7 und 8 (S. 53–58), welche beide kurz nach der Behandlung starben.

663 Naef 2002, Sterilisiert

Digitized by Google

gung der Opfer von Zwangssterilisationen in der Schweiz anstehende Eruierung aller noch lebenden Anspruchsberechtigten.[664]

In Zürich und vermutlich auch in anderen Kantonen musste ein Exemplar aller dieser Indikationsgutachten jeweils dem Kantonsarzt zugestellt werden, was Charlot Strasser vergeblich bekämpft hatte: «Wenn wir weiter mit den Verhältnissen in Zürich exemplifizieren, so geschieht dies nicht nur, weil der Verfasser dieser Schrift dort arztet und seit bald 3 Jahrzehnten dem Sanitätsrat angehört, also u.a. unzählige Verordnungen und Verfügungen der Gesundheitsdirektion mitredigiert hat, aber [...] keine so bedauern musste wie jene, welche den Indikationsgutachter verpflichtet, nicht nur ein Doppel seines Gutachtens 10 Jahre in seiner Kartothek aufzubewahren, sondern ein drittes Exemplar der Gesundheitsdirektion zuhanden des Kantonsarztes einzuschicken, damit er oder eine Ärztekommission diese Gutachten kontrollieren kann.»[665]

Professor E. Anderes, der Nachfolger Wyders und Walthards an der Zürcher Universitäts-Frauenklinik, vertrat folgende Ansicht: «Prinzipiell sollte mit der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft gleichzeitig die Sterilisation verbunden werden.»[666]

Dieses Prinzip wurde an der Frauenklinik weitgehend durchgeführt: «Von 1920 bis 1934 sind an der Klinik 1957 Schwangerschaften unterbrochen worden, davon per vias naturales 562, durch Laparatomie mit gleichzeitiger Sterilisation 1395 Fälle.»[667]

Bei den Schwangerschaftsabbrüchen wurde also in 71,3 Prozent der Fälle auch sterilisiert. 794 der Gutachten zu allen in der Frauenklinik Operierten, also 40 Prozent, stammten laut Anderes von der psychiatrischen Poliklinik.

Eine Zahlenreihe liefert auch die Dissertation von Frieda Kletzhändler über «Die Laparotomien an der Universitäts-Frauenklinik Zürich 1936–1941». Von Belang für die Thematik sind dabei die 587 psychiatrisch indizierten Fälle von «Uterotomie + Sterilisation».[668] Das sind 21,6 Prozent aller damals durchgeführten Laparotomien; die übrigen sind Operationen beispielsweise zur Beseitigung von Geschwulsten im Gebärmutterbereich. Die Mortalität betrug bei den Laparotomien insgesamt 2,25 Prozent.[669]

664 Gemäss einer parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Margrit von Felten (vom 5. Oktober 1999) wurde von den zuständigen Stellen der Entwurf eines Gesetzes zur Entschädigung der Opfer von Zwangssterilisationen ausgearbeitet, der zur Zeit (2002) noch in der Vernehmlassung ist.

665 Strasser 1948, Arzt, S. 117

666 Anderes 1935, Technik, S. 27

667 Anderes 1935, Technik, S. 28

668 Kletzhändler 1944, Laparotomien, S. 8

669 Kletzhändler 1944, Laparotomien, S. 13

Digitized by Google

Zahlen zu den Schwangerschafts- und Sterilisationsgutachten der psychiatrischen Poliklinik von 1929 bis 1931 liefert auch Hans Wolfgang Maier. 1929 empfahlen die Gutachter 221 Sterilisationen, sämtliche an Frauen, 1930 waren es 236, davon 6 an Männern, 1931 empfahl die Poliklinik 243 Sterilisationen, davon 8 an Männern. In diesen 3 Jahren waren es somit genau 700 Sterilisationsempfehlungen bei insgesamt 1484 Begutachteten, also 47 Prozent.[670]

Einen weiteren Hinweis zur Grössenordnung der Zahl von Sterilisationen in Zürich gibt die Arbeit von Adolf Zolliker, damals Arzt an der Epilepsie-Klinik, später Direktor der psychiatrischen Klinik Münsterlingen, in seiner Arbeit über 1500 weitere psychiatrische Begutachtungen der Schwangerschaftsfähigkeit durch die psychiatrische Poliklinik Zürich in den Jahren 1933 und 1934.

Zolliker weist zusätzlich darauf hin, dass im Kanton Zürich jeder Arzt, auch privat praktizierende Mediziner, eine Sterilisation oder Kastration empfehlen und jeder Chirurg, Gynäkologe oder Radiologe Unfruchtbarmachungen durchführen konnte, was die Zählung aller Sterilisationen nicht einfacher machen wird: «Die Ausführung der Sterilisation oder der Kastration ist im Kanton Zürich gesetzlich nicht geregelt. Walthard forderte auch für diese Eingriffe ein Zeugnis einer Fachklinik, das entweder die gesundheitliche Notwendigkeit der Operation begründen oder zum mindesten eine Kontra-Indikation ausschliessen musste. Von diesem Standpunkt wurde ebenfalls abgewichen, jeder Arzt kann eine Sterilisation resp. Kastration empfehlen und der ausführende Gynäkologe resp. Radiologe entscheidet von sich aus über die Notwendigkeit des Eingriffes. Er kann diesen auch ohne Zuziehung eines Konsilarius nach seinem eigenen Gutdünken ausführen.»[671]

Walthard war bis 1934 Leiter der Zürcher Universitäts-Frauenklinik, wo viele Unfruchtbarmachungen ausgeführt wurden, sowie Verfasser eines monumentalen gynäkologischen Werks.[672]

Viele dieser Operationen an Frauen fanden auch in der Pflegerinnenschule statt, deren Leiterin von 1923–1945, die Chirurgin Anna Baltischwyler, 1934 der Zentralbibliothek die «rassenhygienischen» Klassiker Mayer und Kankeleit vermachte und wo der «Eugeniker» Alfred Reist als leitender Arzt der geburtshilflichen Abteilung wirkte.

Aber wie Zolliker sagt, konnte in Zürich jede Klinik mit Operationssaal, jeder Chirurg, jeder Gynäkologe und jeder Radiologe solche Eingriffe ohne gesetzliche Regelung durchführen. Zolliker beschränkt sich auf die von der psychiatrischen Poliklinik Zürich

670 Maier 1935, Indikationsstellung, S. 8
671 Zolliker 1937, Schwangerschaftsfähigkeit, S. 408
672 Walthard 1937, Genitale

Digitized by Google

begutachteten Fälle; neben den überhaupt nicht begutachteten Fällen gab es auch noch andere Gutachter, zudem berücksichtigt Zolliker nur die Unfruchtbarmachungen von Frauen. «1933 wurden 748 und 1934 752, zusammen 1500 verheiratete und unverheiratete Frauen auf der psychiatrischen Poliklinik entweder mit der Frage, ob es sich nervenärztlich rechtfertige, eine bestehende Schwangerschaft mit oder ohne gleichzeitige Sterilisation zu unterbrechen, oder ob bei Nichtgraviden die Notwendigkeit einer Sterilisation bestehe, oder ob zum mindesten keine Kontraindikation gegen eine solche vorliege», begutachtet.[673]

Der Anteil der bei einer Abtreibung gleichzeitig Sterilisierten war steigend. Für die Verheirateten, die im Jahr 1933 begutachtet wurden, insgesamt 395 Frauen, gibt Zolliker an: «Sterilisation, resp. Kastration empfohlen 247 = 67%».[674]

Der Ausgang der Begutachtung hing wesentlich von der Diagnose ab. Ziel war die Sicherung «gesunden» und die Ausschaltung «kranken» Nachwuchses. Lage und Wünsche der Frauen wurden weitgehend und bewusst übergangen. «Gesunde wurden nie unterbrochen, Schizophrene immer, ausgesprochen Imbezille fast immer».[675] Bei den «Imbezillen» komme hinzu, «dass es sich in überwiegender Zahl um hereditäre Formen des Schwachsinnes handelt, und dass meist auch die Schwängerer psyschisch abnorm sind, so dass zu allem hinzu für die zu erwartende Frucht noch eine schlechte Erbmasse kommt. Es ist einfach unsinnig, dass eine hereditäre Idiotin, die an irgend einem Strassenrand geschwängert wurde, nun wieder die Gesellschaft mit einem neuen Idioten belastet.»[676]

Die Diagnose war wichtiger als die Kinderzahl, sterilisiert wurden auch kinderlose Frauen, nicht aber Frauen, die ihre Kinderzahl beschränken wollten: «Es wurde auch bei Nulliparae unterbrochen und sogar sterilisiert; diagnostisch handelt es sich hier aber ohne Ausnahme um schwere Schwachsinnige, Schizophrene oder Epileptiker. Im Gegensatz dazu wurde der Abort aber auch abgelehnt, wenn die Frau selbst 8 Kinder hatte und dabei gesund erschien.»[677]

Bezogen auf die Ledigen des Jahrs 1933 sagt Zolliker: «Bei Schizophrenen ergab sich die Schwierigkeit, dass sie sich unter Umständen gar nicht interrumpieren lassen wollten

673 Zolliker 1937, Schwangerschaftsfähigkeit, S. 408
674 Zolliker 1937, Schwangerschaftsfähigkeit, S. 416
675 Ebda.
676 Zolliker 1937, Schwangerschaftsfähigkeit, S. 416 f.
677 Zolliker 1937, Schwangerschaftsfähigkeit, S. 418 f.

Digitized by Google

oder zumindest die Sterilisation strikte ablehnten. Bei den Imbezillen und Organikern dagegen war es in allen Fällen möglich, eine Sterilisation durchzuführen.»[678]

1934 wurde aber, was wieder einen Hinweis zur «Freiwilligkeit» gibt, bei allen als «schizophren» diagnostizierten ledigen Schwangeren die Schwangerschaft abgebrochen und sterilisiert: «Bei den Schizophrenen und Organikern wurden alle Schwangerschaften unterbrochen; bei den ersteren immer mit gleichzeitiger Sterilisation.»[679]

Zur sozialen Lage dieser Gruppe (Ledige 1934) schreibt Zolliker: «Die Dienstmädchen überwiegen stark, an zweiter Stelle stehen die Haustöchter, ihnen folgen auf dem Fusse Bürolistinnen, Verkäuferinnen, Fabrikarbeiterinnen und Serviertöchter.»[680]

Adolf Zolliker (1905–1974) hat als Direktor der psychiatrischen Klinik in Münsterlingen, nach dem Vorbild Josef Jörgers und im Stil Ernst Hanharts sowie vermutlich noch weiterer «eugenisch» gesinnter Schweizer Ärzte und Psychiater, umfangreiche Stammbäume angeblich «Minderwertiger» angelegt.[681]

Und dies ist Zollikers Schlusswort zum Zwangscharakter der Zürcher Sterilisationspraxis und zum Willen der betroffenen Frauen: «Das Missverhältnis zwischen häufigen Abortbegutachtungen und seltenen Sterilisationsbegutachtungen führt zur Forderung, dass mehr prophylaktisch sterilisiert würde und es damit weniger oft notwendig wird, durch den ethisch und medizinisch schwerer wiegenden Eingriff der Interruptio eine Sterilisation zu erzwingen! Dagegen sei noch einmal betont, dass eine Sterilisation als Dauerschädigung, ärztlich-biologisch gesehen, eine mindestens ebenso begründete und fundierte Indikationsstellung verlangt wie die Interruptio, und dass sie nicht allein vom Willen der betr. Frau abhängen darf.»[682]

Zur Zahl der Gutachten, die zu Sterilisationen führen konnten, welche die psychiatrische Poliklinik Zürich in der Zeit ihres Leiters Alfred Glaus erstellte, sagt Manfred Bleuler: «Die Poliklinik gab allein in den Jahren 1932 bis 1957 12 538 Gutachten über die Schwangerschaftsfähigkeit ab, dazu viele Gutachten über psychiatrische Indikation zur Sterilisation.»[683]

678 Zolliker 1937, Schwangerschaftsfähigkeit, S. 435
679 Zolliker 1937, Schwangerschaftsfähigkeit, S. 443
680 Zolliker 1937, Schwangerschaftsfähigkeit, S. 444
681 Rosenow 1990, Stand, S. 72
682 Zolliker 1937, Schwangerschaftsfähigkeit, S. 456
683 M. Bleuler 1962, Vorwort, S. 9; Cybulski 1945, Schwangerschaftsunterbrechungen, Tabelle I, S. 23

Digitized by Google

Weitere Anhaltspunkte gibt die Arbeit des internierten polnischen Arztes Leslaw Cybulski über die Schwangerschaftsabbrüche und Sterilisationen zwischen 1928 und 1945 allein in Winterthur. Bei den insgesamt in Winterthur durchgeführten 511 Schwangerschaftsabbrüchen wurde sogar in 75 Prozent der Fälle, d.h. bei 379 Frauen, auch die Sterilisation vorgenommen.[684]

In 4 Fällen war «frühere Röntgenbestrahlung mit wahrscheinlicher Follikelschädigung» Grund der Abtreibung.[685] Auch dies ist ein deutlicher Hinweis auf die weiter oben erwähnten Schädigungen von Patienten durch überdosierte oder insgesamt verfehlte Bestrahlungstherapien. Eine der von Cybulski rapportierten Operationen war ein «Rtg.-Abort», eine Abtreibung mittels Röntgenbestrahlung des Fötus; dieses medizinische Vorgehen habe, laut Cybulski, «gleichzeitig therapeutische Bedeutung» gehabt.[686]

In 170 Fällen erfolgte der Schwangerschaftsabbruch aus psychiatrischer Indikation, von diesen Frauen wurden 114 gleichzeitig sterilisiert. Die psychiatrischen Indikationen waren:

«I. Reaktive Depressionen bei meistens hereditär belasteten Psychopathinnen, oft mit Suizidgefahr 140 Fälle
II. Schizophrene 32 Fälle
III. Epilepsie 8 Fälle
IV. Debilität 38 Fälle
V. Notzucht 8 Fälle»[687]

Hinzu kam noch eine rein «eugenische» Indikation wegen «Zwergwuchs der Mutter».[688]

Die Zahl der in Zürich durchgeführten Sterilisationen liegt somit bei weitem höher als die 66 Fälle der Amtsvormundschaft, die Schneider bis 1935 nannte und die in der Literatur mitunter als Gesamtzahl für den Kanton Zürich angegeben wird.[689]

Hochgerechnet nach den Angaben von Maier, Zolliker, Anderes, Bleuler, Kletzhändler und Cybulski für den ganzen Untersuchungszeitraum wurden im Kanton Zürich zwischen 1892 und 1970 Tausende von Frauen und eine weit kleinere, aber auch nicht zu vernachlässigende Anzahl von Männern unfruchtbar gemacht. Davon wurde ein gros-

684 Cybulski 1947, Schwangerschaftsunterbrechungen, Tabelle I, S. 23
685 Cybulski 1947, Schwangerschaftsunterbrechungen, S. 20
686 Cybulski 1947, Schwangerschaftsunterbrechungen, S. 32
687 Cybulski 1947, Schwangerschaftsunterbrechungen, S. 14
688 Cybulski 1947, Schwangerschaftsunterbrechungen, S. 21
689 So in Keller 1995, Schädelvermesser, S. 157

Digitized by Google

ser Teil aus den geschilderten Zwangslagen heraus sterilisiert und kastriert. Bei einem beachtlichen Teil dieser Operationen spielten «eugenische» Überlegungen mit.

Dabei noch nicht berücksichtigt sind die zusätzlichen Fälle von Kastrationen mit therapeutischer Begründung oder vor strafrechtlichem Hintergrund, ferner die von Privatärzten ohne weitere Konsultationen vorgenommenen Unfruchtbarmachungen.

«Dass aus der ärztlichen Diagnose im Krankenschein der wahre Sachverhalt vermutlich nicht ersichtlich war»
Falsch deklarierte Sterilisationsoperationen in Zürich

Die genauen Zahlen werden auch anhand von allenfalls dazu vorhandenen Akten von Kliniken und Krankenkassen kaum vollständig eruierbar sein.

Nach 1945 beendeten diejenigen Krankenkassen, welche durch Androhung eines Eheverbots erzwungene Sterilisationen bezahlt hatten, die Kostenübernahme. Fürsorgesekretär Ludwig Wille hatte deswegen an das städtische Amt für Sozialversicherung geschrieben. Dessen Vorsteher antwortete am 20. August 1946 Willes Nachfolger, dem neu für Eheverbotsprozesse zuständigen Sekretär der Präsidialabteilung Dionys Gurny. Er rekapitulierte zunächst das Begehren Willes: «Es wurde darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Sterilisationen im Eheeinspracheverfahren oft auf Schwierigkeiten stosse, wenn die Kosten dafür von einem der Nupturienten getragen werden müssen. Bisher seien die Behandlungskosten anstandslos durch die Krankenkassen übernommen worden. Anstände hätten sich einzig mit den katholischen Krankenkassen ergeben.» Nun, nach 1945, würden aber auch andere Krankenkassen die Kostenübernahme ablehnen. Deshalb hatte Wille ersucht, diese Zwangssterilisationen zu obligatorischen Pflichtleistungen der Krankenkassen zu erklären. Zwar sei, schrieb der Vorsteher des Sozialversicherungsamts weiter, «die Sterilisation an sich keine Krankheit im Sinne des KUVG, die Übernahme der Kosten einer Sterilisation somit aber auch keine Pflichtleistung der Krankenkassen». Doch bleibe zu erwägen, ob die «Sterilisationskosten in den Fällen, wo diese von den Nupturienten nicht getragen werden können oder wollen, auf deren Durchführung aber ‹von Amtes wegen› gedrungen wird, nicht doch ev. durch die Stadt unter dem Titel ‹Vorbeugende Massnahmen›» übernommen werden könnten. Der Vorsteher des Amtes für Sozialversicherung überliess es Gurny, «zu prüfen, ob und ev. welcher Weg von Ihnen beschritten werden will, damit Sie den sich beim Einspracheverfahren ergebenden Schwierigkeiten begegnen können». Er tat dies, nicht ohne hinzuzufügen, «dass wenn bisher einzelne Vertragskassen die Sterilisationskosten übernommen haben, das darauf zurückzuführen ist,

Digitized by Google

dass aus der ärztlichen Diagnose im Krankenschein der wahre Sachverhalt vermutlich nicht ersichtlich war.»[690]

Dieses Schreiben belegt sowohl den Zwangscharakter der Sterilisationen, auf deren Durchführung «von Amtes wegen gedrungen» wurde, als auch die Verheimlichung solcher Operationen durch involvierte Mediziner, hier gegenüber den Krankenkassen.

Die ohnedies schwierige Abschätzung der Zahl von Sterilisationen und Kastrationen im Untersuchungsbereich dieser Arbeit wird somit zusätzlich dadurch erschwert, dass in Zürich auch Sterilisationen ohne Wissen der Betroffenen und unter Angabe falscher Diagnosen durchgeführt wurden – was auch aus anderen Ländern berichtet wird, so etwa aus Österreich bis in die Gegenwart speziell auch bei sehr jungen geistig behinderten Mädchen.[691]

Fallgeschichte Marta B.
«Bereit, alles versuchen zu wollen, damit die B. in einen Abortus und nachherige Sterilisation einwillige»

Am 17. September 1918 wurden im Burghölzli unter anderem wegen «ganz unsinnigen Wahnideen» und weil sie «deutlich erotisch gefärbte Halluzinationen» habe, «während sie der Umgebung noch als ganz gesund erscheint», an der 26-jährigen Marta B. die «Symptome einer Geisteskrankheit» festgestellt, «die wir als Schizophrenie bezeichnen». Am 30. November 1919 schrieb der Amtsvormund: «Marta B. wurde Ende Mai aus der Anstalt Burghölzli entlassen, [...] fand Arbeit bei Jelmoli, wechselte in rascher Folge Zimmer und Stellen, arbeitete auch einmal vorübergehend bei der Kant. Bank und gegenwärtig in einem Reklameinstitut. [...] Das Mädchen zeigt ab und zu durch ihr Benehmen deutlich, dass sie geisteskrank ist. Bis jetzt aber konnte sie sich soweit in der Freiheit halten, dass sie nicht neuerdings interniert werden musste. Immerhin steht es nicht eben gut mit ihr. Schon einige Male beklagten sich die Logisleute über die häufigen abendlichen Ausgänge der Mündelin, die eines Tages auf meinem Büro erschien, um zu erklären, sie sei gravid.»

Weder der Vormund, dessen Pflicht dies gewesen wäre, noch die beigezogenen Psychiater Charlot Strasser und Hans W. Maier unterstützten die Mutter bei ihren Ansprüchen auf Unterhalt des Kindes gegenüber dem von ihr angegebenen Kindsvater, einem Bankcommis.

690 Vorsteher Amt für Sozialversicherung an Sekretär Stadtpräsident, 20.8.1946 Stadtarchiv Zürich, Bestand V.B.c. 51.21

691 Köbsell 1987, Eingriffe, S. 113; vgl. auch Zima 1998, Sexualität, insbesondere Kapitel 10

Digitized by Google

Strasser vertrat die Meinung, falls man den Commis zu Unterhaltszahlungen verpflichte, werde dieser den wirklichen Kindsvater – nach Meinung des Commis war es ein Bahnangestellter – erschiessen und müsste anschliessend wegen Suizidgefahr interniert werden, was den Staat mehr kosten würde als der Wegfall seiner Alimente. Aber auch der angeblich wirkliche Kindsvater wurde nicht kostenpflichtig gemacht.

Professor Maier hielt die Art des von der Geschwängerten geschilderten Geschlechtsverkehrs – «sie seien beide gestanden und er habe sie gleichzeitig in die Höhe gehoben» – für «absolut unmöglich» und folgerte daraus: «Wir halten deshalb die Aussagen der hebephrenen B. für absolut nicht beweiskräftig.»[692]

Maier gab der Schwangeren «den Rat, einen Abortus verbunden mit nachheriger Sterilisation einleiten zu lassen. Das brachte aber die Mündelin derart in Harnisch, dass sie mehrere Rechtsanwälte konsultierte», schreibt der Vormund. Doch auch die Rechtsanwälte stellten sich nicht auf ihre Seite. Eine Anwältin traf sich mit dem Vormund. Dieser notierte am 6. September 1920: Nach Information der Anwältin «erklärt sich diese bereit, alles versuchen zu wollen, damit die B. in einen Abortus und nachherige Sterilisation einwillige».

Marta B. liess sich auch von der Anwältin nicht überreden und gebar einen gesunden Sohn. Der Vormund bewahrte im Dossier ein Foto des Jungen im Kinderwagen auf. Die Mutter blieb lebenslänglich im Burghölzli, im Schlössli Oetwil und später im Asyl Littenheid interniert. Am 28. November 1922 besuchte sie der Vormund in Oetwil und notierte: «Bei meinem Besuche sitzt sie mit halbgeschlossenen Augen leicht euphorisch-blöde lächelnd und pendelt mit den Beinen. Es gefalle ihr gut in Oetwil, im Burghölzli war es aber auch unterhaltend. Sie schaffe schon etwas, aber nur wenn sie möge, meistens möge sie aber nicht usw. Unter diesen Umständen wird wohl erwogen werden müssen, ob man die B. nicht entweder nach Littenheid oder sonstwie billiger versorgen könnte.» Das wurde gemacht. In Littenheid blieb «die B.» 39 Jahre lang, zunehmend apathisch, bis sie starb. Mit dem Sohn, der Mechaniker wurde, hatte sie keinen Kontakt. Er wuchs bei Pflegeeltern auf und erfuhr erst bei ihrer Kremation im Januar 1961, als Vierzigjähriger, dass er noch eine Mutter gehabt hatte.[693]

692 Gutachten der psychiatrischen Poliklinik vom 13.8.1920

693 Alle zitierten Dokumente im Stadtarchiv Zürich, Bestand V. K. c. 30, Nr. 9023a/4655a

Digitized by Google

Fallgeschichte Elisabeth R.

«Die Schwestern holten mich dann immer zum Putzen und Arbeiten»

Elisabeth R. wurde 1901 in Ostpreussen geboren, wo ihr Vater als «Schweizer» (Melker) auf einem Rittergut arbeitete, bis er 1906 starb. Die Mutter und die älteren Geschwister konnten sich als Landarbeiter bis 1923 in Deutschland halten, dann gingen sie in die Schweiz zurück. Die Kinder sprachen nicht mehr Schweizerdeutsch. Auf der langen Eisenbahnreise fiel Elisabeth R. in eine langdauernde Bewusstlosigkeit.

In ihren Lebenserinnerungen, die sie 1978 in ein liniertes Schulheft schrieb und die dem Autor von Angehörigen zugänglich gemacht wurden, heisst es: «Wie ich in die Schweiz kam, weiss ich nicht. Mutter erzählte mir dann, auf der Bahn wurde ich ohnmächtig, [...] als wir in Frankfurt umsteigen [...] mussten. Mutter, Hans und Gottfried [die Brüder] dachten, ich wäre schon gestorben. Als wir dann in Zürich ankamen, holte der Bahnhofvorstand einen Arzt, der [setzte] mich sofort ins Auto und fuhr mich nach Burghölzli.»

Das Burghölzli-Krankendossier ist nicht auffindbar, doch gibt es im Dossier der psychiatrischen Klinik Rheinau,[694] das ich dort einsehen konnte, Abschriften daraus.

Die Doppeldiagnose

Eugen Bleuler stellte die Doppeldiagnose Epilepsie und Schizophrenie und referierte am 23. November 1923: «Klinik (Prof. Bleuler) [...] Schizophrenie im Dämmerzustand. Absperrung der Affektivität und der Aussenwelt. Prognose: Krankheit besteht schon länger, ist allmählich schlechter geworden. Der jetzige Zustand ist sicher nicht ganz psychogen, die rauhe Auffassung zeigt, dass kein stärkerer organ. Prozess besteht. Auch von Halluzinationen jetzt nichts zu sehen. Es bestehen Zusammenhänge zur Ep.[Epilepsie] und Sch. [Schizophrenie] – oft ist das sicher Doppelstörung. Beide haben eine Hirnschwäche zugrunde liegen. Bei beiden viele Degenerationszeichen. Bei der Ep. viel bei der Sch. immerhin auch nicht selten Entwicklungsstörungen im Gehirn.»

In den Erinnerungen von Elisabeth R. heisst es weiter: «Ich frug: Wo bin ich denn eigentlich und wo ist denn meine Mutter? [...] Am nächsten Tag frug mir die Schwester, ob ich auch arbeite, ich gab ihr die Antwort, ich habe täglich arbeiten müssen und arbeite gerne. Sie führte mich in einen grossen Saal, [...] und nun musste ich anfangen zu fegen und weil es Parkett war, musste ich Brett für Brett mit Stahlspänen abreiben. [...] Die Oberin [...] lobte mich dann, dass ich so fleissig wäre. So ging es dann jeden

694 Rheinau-Patientendossier Nr. 9984

Digitized by Google

Tag von morgens um 8 Uhr bis nachmittags 6 Uhr. Endlich kam dann einmal meine liebe Mutter zu mir und wir lagen uns in den Armen und weinten miteinander. Wo bin ich eigentlich, Mutter, und wo warst du und warum kamst nie zu mir? Mutter sagte: Ja ich war oft hier, aber immer sagte man mir, ich sei noch so krank, man könne noch nicht mit mir sprechen. – Aber nein, ich arbeite täglich hier, da kannst Du ja die Schwestern fragen.»

Die Tochter wollte nach Hause entlassen werden: «Jetzt komme ich aber mit Dir, ich bleibe nicht mehr hier. Und weisst Du, sobald ich die Periode habe, bekomme ich jetzt so heftige Anfälle und wenn ich wieder bei mir bin, gibt man mir Bromsalz und dann weiss ich gar nicht mehr, wo ich bin, nimm mich wieder heim». Mutter und Tochter mussten den Direktor über ein Jahr lang immer wieder um die Entlassung bitten, «bis endlich nach einem Jahr Er mir frei gab».

Bei einem zweiten Burghölzli-Aufenthalt 1928 wurde «Epilepsie und Katatonie» diagnostiziert.

Die Sterilisation

Beim dritten Burghölzli-Aufenthalt verlor Elisabeth R., die inzwischen geheiratet hatte, ihr einziges Kind, und sie wurde sterilisiert.

Davon steht in ihrer Lebensgeschichte aber kein Wort. Dort heisst es: «1928 heirateten wir. Jeden Tag gingen wir dann arbeiten. Mutter war daheim und kochte das Essen, aber dann merkte ich dann bald, wer mein Mann war. Er mochte gerne ins Wirtshaus [gehen] und trinken, aber weil meine Mutter und Gottfried bei uns waren, nahm er sich ein wenig [in] acht. So lebten wir bis 1934, bis Mutter plötzlich an einem Gehirnschlag starb.»

In der Rheinauer Abschrift aus der Burghölzli-Krankengeschichte heisst es: «Dritte Aufnahme 13.XII.29. Liegt an Händen und Füssen gefesselt auf der Bahre, mit geschlossenen Augen, reagiert auf Anrede nicht etc. Nach Angabe des Einweisungszeugnisses ist sie schwanger. Angaben des Mannes (debil, suspekt auf Alkoholismus): Erwartet Geburt auf Februar. Arzt habe gesagt, sie sollten nur fleissig Verkehr haben und die Frau soll Kinder kriegen, dann werde es schon besser. Heute während des Nachtessens habe sie das Bett der Mutter zusammengetrampelt, aufgeregt, habe dreingeschlagen, Sanitäter hätten sie festbinden müssen.
15.XII: Vollkommen desorientiert und geistesabwesend. Schlug drein.
17.XII: Mehr oder weniger klar, bis jetzt keine Anfälle.

Digitized by Google

18.XII: Bericht an die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, die zuständige Behörde zu veranlassen, die Nichtigkeitserklärung der Ehe zu beantragen.
7.II. 1930: Heute nacht hat sie ganz überraschend geboren. Fötus war blau, atmete schlecht. Mutter und Kind von Sanität abgeholt. Bericht aus der Frauenklinik: Der Mutter gehe es gut, der Fötus lebe nicht mehr.»
Dieser Eintrag ist insofern erstaunlich, als Februar ja der erwartete Geburtstermin des «Fötus» war.

In der Rheinauer Abschrift aus der Burghölzli-Krankengeschichte heisst es weiter:
«Ehemann scheint über diesen Ausgang nicht unbefriedigt.
15.II. Pat. aus Frauenklinik zurück.
20.II. Flickarbeiten in der Lingerie, vorläufig halbtägig.
17.III.30. Schwerer epilept. Anfall, blaues Auge. Am folgenden Tag wieder drei schwere Anfälle. Brom 2 g pro die. Angehörige nach wie vor ganz uneinsichtig. Mann droht mit Gericht, frech, stinkt nach Alkohol. Mutter macht Skandal beim Besuch, Tochter sei doch ganz gesund. Eine Scheidung werde es nie geben. Hetzte Tochter auf, die verstimmt wurde und nicht mehr arbeiten wollte. Versetzt, darauf wieder zahm, arbeitet fleissig in der Gemüseküche.»

Der Versuch des Burghölzli, die Ehe für nichtig zu erklären, scheiterte. Aber die Ehe wurde 1936 geschieden. Damals wurde Elisabeth R. auch bevormundet. Weiter heisst es in der Krankengeschichte:
«3.V.30. Wieder epileptische Anfälle.
4.V.30. 7 Anfälle in 24 Stunden, davon 6 grosse. Mann mit Sterilisation einverstanden.
6.VI.30. In Frauenklinik zwecks Sterilisation entlassen.»

Obwohl Elisabeth R. fortan eine Operationsnarbe am Bauch trug, die auch dem Aufnahmearzt Walter Plattner in der Rheinau nicht entging, der «Körperbau-Untersuchungen bei Schizophrenen» betrieb,[695] blendet sie die Sterilisation aus ihrer Lebensgeschichte aus. Das widerspiegelt vermutlich den Umstand, dass die Operation keineswegs freiwillig war – die Krankengeschichte erwähnt nur die Einwilligung des Mannes –, sondern ein traumatisches Erleben.

Elisabeth R. hat die ihr zugestellten Briefe und Berichte der Vormundschaftsbehörde sorgsam aufbewahrt. Auch diese insgesamt 21 Dokumente erwähnen die Sterilisation nicht. Im Auszug aus dem Protokoll des Bezirksrates Zürich vom 4. September 1936 heisst es nur: «Die geschiedene Ehe der Frau R. [...] war kinderlos.»

695 Plattner 1932, Körperbau-Untersuchungen

Digitized by Google

«Ihr Verhalten gab zu keinen Klagen Anlass»

In den folgenden Jahren kam Elisabeth R. in mehrere psychiatrische Anstalten, wo sie immer als tüchtige Arbeiterin im internen Betrieb eingespannt wurde. Im Burghölzli «ging ich dann jeden Morgen von 8–12 Uhr und von 13–18 Uhr in die Waschküche und wusch alle Männersocken, Hosen und Kleider. [...] Abends, wenn ich aus der Waschküche kam, musste ich die trockenen Säcke wieder in die Zellen hinein tragen. Wenn alle 10 Zellen fertig waren, bekam man Essen: Jeder bekam einen Teller Suppe und ein Stück Brot [...] Am Sonntag musste ich nicht waschen, denn Schwester Marie hatte ja frei, dann aber musste ich alle Zellen putzen und Säcke mit frischem Seegras füllen und dann die Säcke wieder zunähen.»

1942 wurde Elisabeth R. in die psychiatrische Klinik Herisau gebracht. «Am Morgen musste ich gleich anfangen die Betten machen. Dann gab es einen Topf mit Kaffee und ein Stück Brot. Als ich fertig war, musste ich wieder nach oben und den Schlafsaal fertig machen und fegen und putzen, der sehr staubig war. Die Schwester kam und freute sich, als sie sah, dass ich bald fertig war. Haben Sie das das schon so weit fertig gemacht und alles so schön! Wenn Sie fertig sind, so putzen Sie die Treppen noch herunter. Als ich mit allem fertig war, war es Mittag. [...] Ein paar Frauen hatten in Kesseln das Essen gebracht. Ich wusste nicht, was es war. Es war alles untereinander gekocht, aber wenn man Hunger hat, isst man alles wie ein Schwein. Die Schwestern holten mich dann immer zum Putzen und Arbeiten.» Manchmal bekamen die Herisauer Patienten «ganz grünes Brot. Es war mit Kartoffeln gebacken. Sobald es zwei Tage alt war, war es schimmlig und viele Leute bekamen dann Magenschmerzen, aber man durfte darüber nicht klagen».

In der Rheinau, 1947–1948, «musste ich zum Direktor Binder, musste die Winde und die ganzen Treppen herunterputzen und waschen», später reinigte sie am Morgen die Isolierzellen, «und am Nachmittag musste ich die Treppen und Gänge putzen». Auch in Haushalten, wo sie in Familienpflege war, arbeitete Elisabeth R. tüchtig.

1949 lud sie der Vormund vor. Er habe gesagt: «Wenn ich anfrug, wie es Ihnen geht, so hiess es immer, ich wäre immer noch sehr umnachtet, ich rede fast gar nichts mehr, und hier können Sie mir alles so genau berichten. [...] Die Vormundschaft hat bis jetzt jeden Tag für sie 8 Franken bezahlt.»

Vormund Wullschleger suchte ihr deshalb eine Arbeitsstelle und fand eine im Hotel Rothorn, Arosa, später an anderen Stellen. Ab 1952 arbeitete sie in der Pflegerinnenschule Zürich, wo sie auch wohnte, in Küche, Wäscherei und Spitalbetrieb. 1954 wurde sie aus der Vormundschaft entlassen. Im Schlussbericht vom 8. Februar 1954 heisst es: «Mit ihren Leistungen ist man nach wie vor sehr zufrieden und auch ihr Verhalten gibt

Digitized by Google

zu keinerlei Klagen Anlass. Gesundheitlich geht es Frau R. gut.» In der Pflegerinnenschule war man mit ihr so zufrieden, dass man sie bis 1970 arbeiten liess, als sie schon längst im AHV-Alter war.

Digitized by Google

5. «In buntem Durcheinander haben die Insulinkur, die Elektroschocks, die Schlafkur, die Fieberkur, die Dämmerkur mit diesem oder jenem Mittel geholfen – oder nicht geholfen»

Kurze Darstellung experimenteller psychiatrischer Zwangstherapien unter besonderer Berücksichtigung der Fallgeschichten einiger Zürcher Mündel

Zunächst lag der Zwangscharakter psychiatrischer Klinikbehandlung in der Untersuchungsperiode (1890–1970) darin, dass es damals viel weniger freiwillige Eintritte als heute gab. Die ärztliche Einweisung erfolgte oft unter Zuführung durch Wärter, Sanitäter oder Polizisten. Die psychiatrischen Anstalten hatten Züge von Gefängnissen. Erst in der Amtszeit von Klaus Ernst (1970–1989), also nach Ende der Untersuchungsperiode dieses Berichts, wurden die Mauern um die Klinik Burghölzli niedergerissen, die Gitter in den Fenstern entfernt und die Briefzensur abgeschafft.[696]

Mit der Möglichkeit der Isolation in Einzelzellen oder Gitterbetten, des Festbindens am Bett mit Gurten oder mit Hilfe der so genannten Warek-Säcke aus starkem Segeltuch sowie der Zwangsmedikation und Zwangsbehandlung in therapeutischer Absicht waren in der Klinik weitere Stufen von Zwang anwendbar. Ein wichtiges Element war die bei Tobsuchtsanfällen oft unumgängliche zwangweise Injektion von Beruhigungsmitteln, auch von sehr stark wirkenden wie Morphium-Scopolamin oder Morphium-Hyoscamin.

Rheinau-Direktor Karl Gehry (1931–1942) schildert das am Beispiel der bereits erwähnten Patientin, deren Schwangerschaft er hatte abbrechen wollen: «Die Patientin gebar komplikationslos einen Knaben. Der Bub starb nach ein paar Tagen. Die Mutter nahm den Tod ihres Kindes anscheinend nicht schwer, schwatzte und lachte mit der

696 Hell/Mösli 2000, Psychiatrie, S. 182

Digitized by Google

Umgebung. Nur hatte ich selber darunter zu ‹leiden›; denn sie lief mir bei den Visiten stets nach unter dem Ruf: Bubentöter, Bubentöter! Nachts schrie sie, dass die ganze Abteilung nicht schlafen konnte. [...] Was blieb mir übrig, als ihr eine Hyoscin-Mo-Injektion zu geben; am dritten Abend gab ich nur noch Aqua. dest., mit bestem Erfolg. Nach ca. vierzehn Tagen gab sie das Theater auf.»[697]

«Wenn sie bockten, mussten wir sie schocken»
Unheilbarkeit, Therapien und Disziplinierung

«Eugenik» und «Euthanasie» gingen von der Unheilbarkeit psychischer Krankheiten aus. Im Gegensatz dazu wollten die körperlichen Therapien seelische Störungen durch chemische und chirurgische Einwirkung auf den Körper heilen. Diese somatischen Heilungsexperimente sind zwar theoretisch klar zu unterscheiden von Therapien, die auf Beruhigung und leichtere Verwahrung der Patienten abzielten. Oft wurde aber, wenn die anfangs euphorisch geschilderten Heilungshoffnungen gescheitert waren, nur noch letzteres als Ziel der Therapie ausgegeben.

Der Disziplinierungsaspekt der meisten Therapien, insbesondere der schmerzhaften und gefährlichen Zwangstherapien, geht aus psychiatrischen Selbstzeugnissen hervor. 1988 sagte der Direktor der psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur, Benedikt Fontana, rückblickend über renitente Insassen seiner Institution: «Wenn sie bockten, mussten wir sie schocken.»[698]

So wurden die verschiedenen neu eingeführten und sich schliesslich als therapeutisch erfolglos erweisenden schmerzhaften und unangenehmen Zwangsbehandlungen zu starken Disziplinierungsinstrumenten in der Psychiatrie.

Das Umgekehrte galt auch. Wer als Insasse die totale Anpassung an die Institution Psychiatrie lebte, entging den gefürchteten Schocktherapien. Solche Insassen konnten zuweilen über Jahrzehnte hinweg eine privilegierte Schlüsselposition unter Ausfüllung von Nischen und Leerstellen der Institution einnehmen. Die Fallgeschichte der als Mündel der Zürcher Amtsvormundschaft mehr als fünfzig Jahre lang unter der Diagnose «Hebephrenie» im Burghölzli weilenden Trudi W. folgt hier als Beleg solcher Anpassung.

697 Gehry, Autobiografie, S. 577, zitiert nach Schoop-Russbült 1888, Alltag, S. 29

698 Benedikt Fontana im Interview mit Catherine Clay in deren Dokumentarfilm «Betrifft: Zigeuner», Österreich 2, 26.8.1988

Digitized by Google

Abb. 1: Das Spital im ehemaligen Prediger-Kloster. Ausschnitt aus Jos Murers Zürcher Stadtplan (1576)

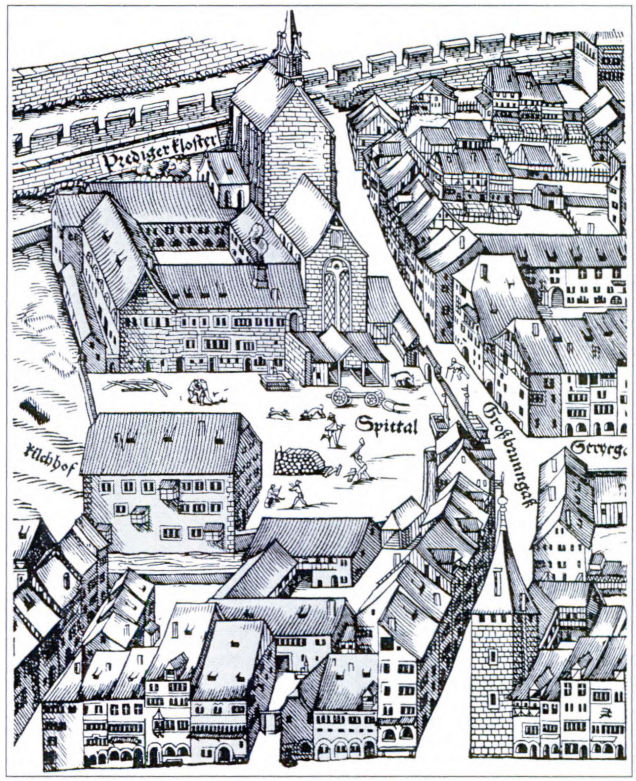

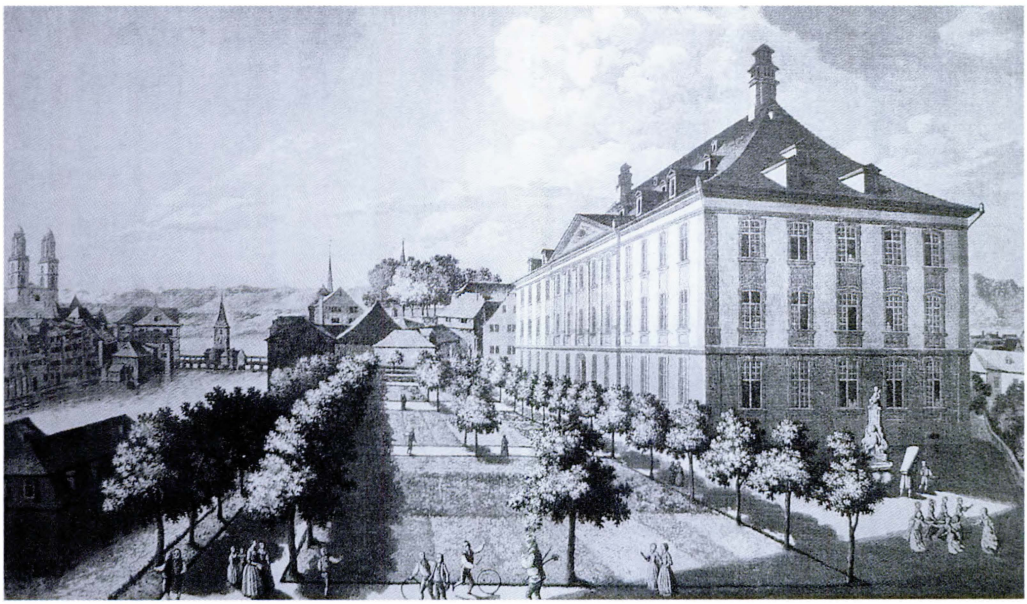

Abb. 2: Das 1771 erbaute Zürcher Waisenhaus, heute Sitz der Stadtpolizei. Aquatinta von Franz Hegi

Digitized by Google

Abb. 3: Im drehbaren Schandpfahl («Trülle») an den Pranger gestellt. Bern, 18. Jahrhundert

Abb. 4: Bis ins 20. Jahrhundert wurden in vielen Regionen der Schweiz die Verdingkinder von den Gemeindebehörden an die billigsten Plätze ausgeboten. Holzschnitt von Emil Zbinden, 1936

Digitized by Google

Abb. 5: Die psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Zürich, um 1930, mit Mauer und Landwirtschaftsgelände

Abb. 6: Zwangsjacke

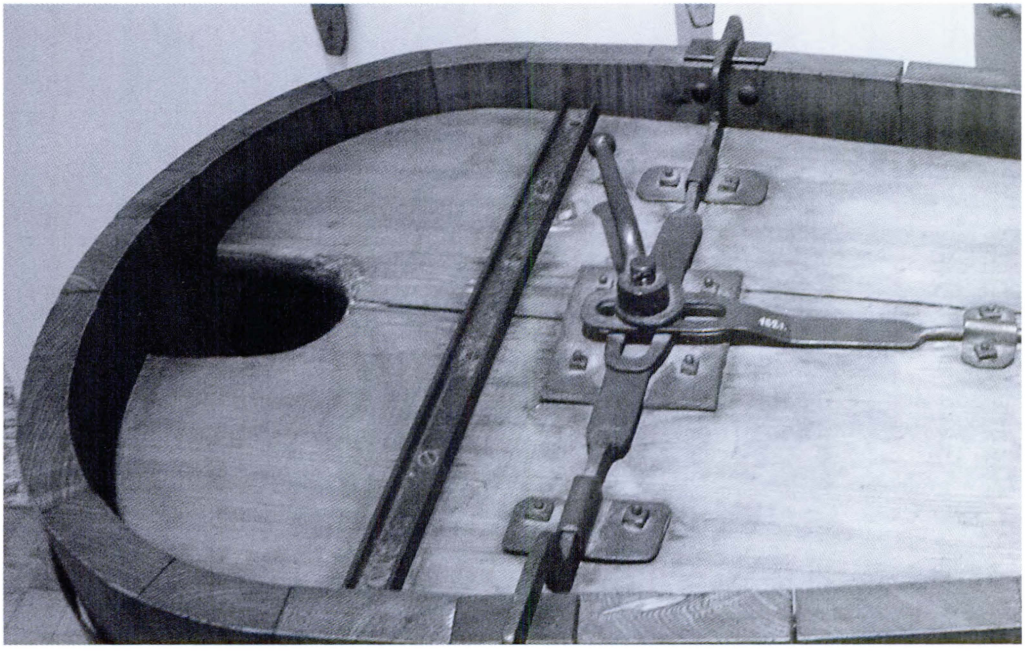

Abb. 7: Deckelbadewanne mit Kopföffnung und Verschlussmechanismus.
(Zwangsjacke und Deckelbad sind Exponate im medizinhistorischen Museum Zürich)

Digitized by Google

Abb. 8: Prof. Dr. August Forel

Abb. 9: Prof. Dr. Theodor Wyder

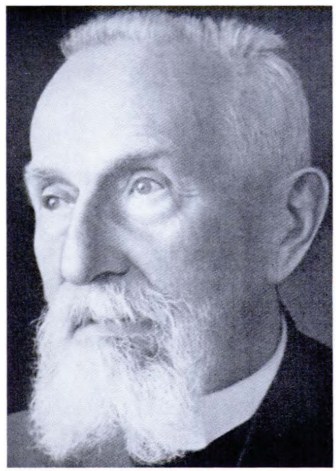

Abb. 10: Prof. Dr. Eugen Bleuler

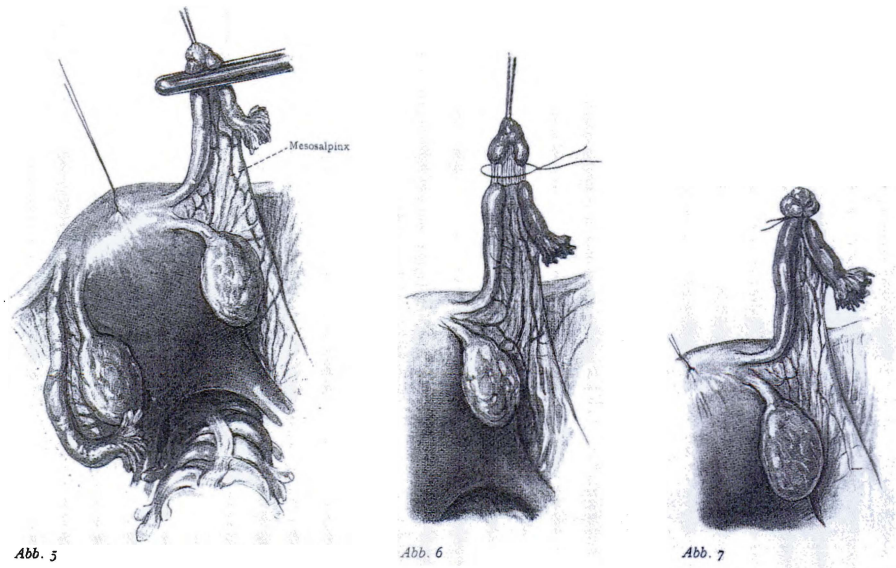

Abb. 5. Der Eileiter ist etwas fimbrienwärts von der Mitte vorsichtig angehoben; die Quetschklemme ist angesetzt.
Abb. 6. Umschnürung der Quetschfurche durch einen Faden.
Abb. 7. Zustand nach Beendigung der Operation.

Sterilisierung nach Madlener.

Abb. 11: Illustration aus dem offiziellen Gesetzeskommentar des deutschen Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (1934)

Digitized by Google

Abb. 12: Elisabeth R. (1920). Vgl. S. 202 ff.

Digitized by Google

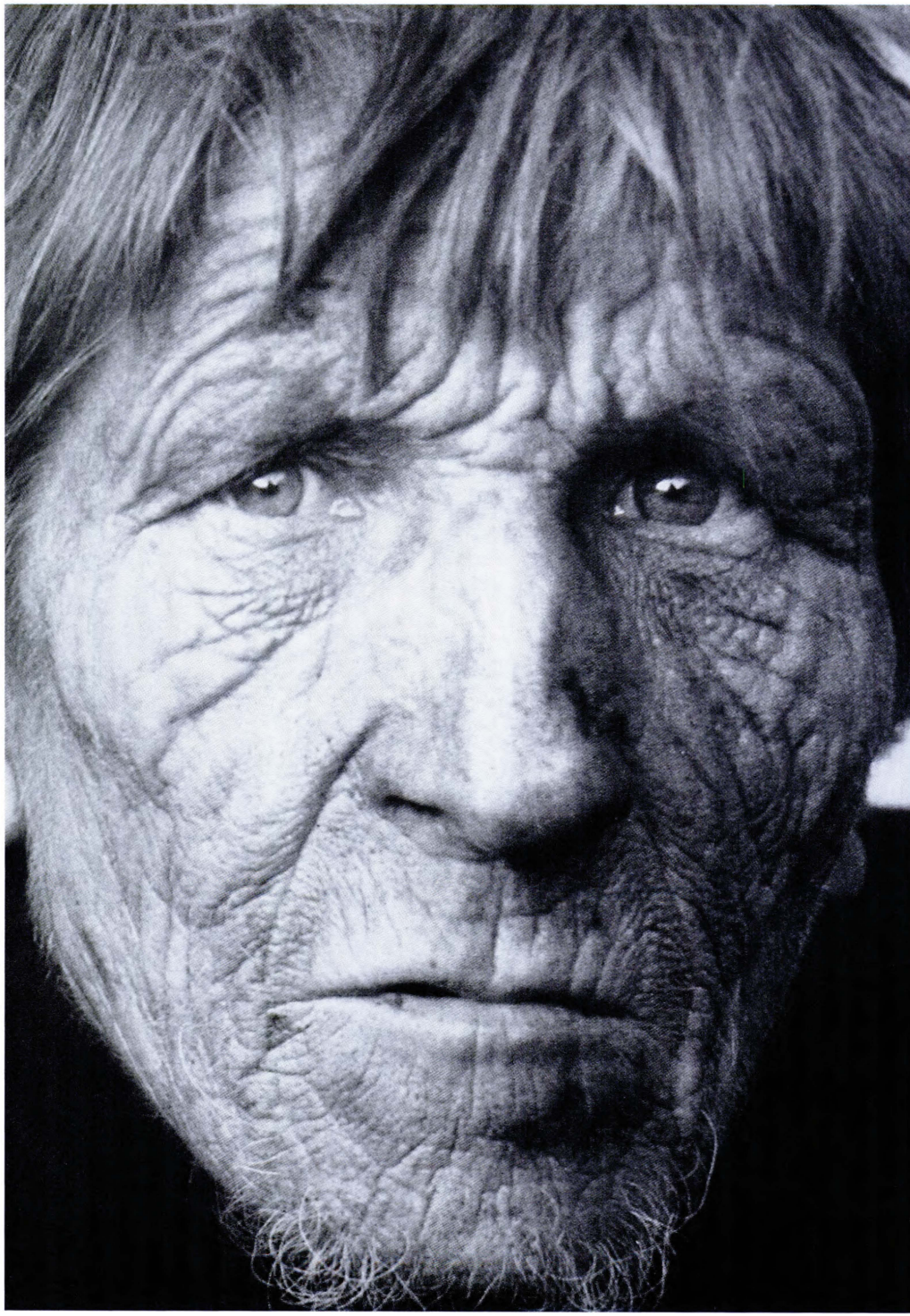

Abb. 13: Paul S. (1975). Vgl. S. 236 f., 251

Digitized by Google

Abb. 14: Prof. Dr. Hans R. Schinz

Abb. 15: Paul Pflüger, Pfarrer, Zürcher Stadtrat u. Nationalrat (aus Gretler's Panoptikum)

Abb. 16: Prof. Dr. F. Naville

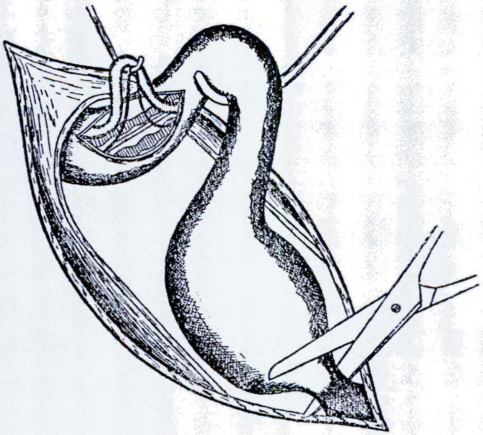

Abb. 4. *Kastration I.*

Der Samenstrang wurde freigelegt, nach unten verfolgt, der Hoden mit seinen Hüllen vorgezogen. Er erscheint im unteren Wundwinkel, mit der Haut des Hodensackes noch durch das Aufhängeband verbunden. Das Band wird mit der Schere durchtrennt. Der Samenstrang ist knapp unter dem Leistenring eröffnet. Der Samenleiter und der sensible Nervus spermaticus externus sind isoliert worden, sie liegen auf dem kleinen Häkchen und werden nun einfach durchgeschnitten. Der Gefäßstrang muß noch unterbunden werden.

Abb. 17: Illustration aus dem Buch von Stavros Zurukzoglu (Hg.): «Verhütung erbkranken Nachwuchses», Basel 1938

Digitized by Google

Die Schweiz zählt rund 200 000 Anormale, von denen etwa 150 000 als erbkrank zu betrachten sind. Zu ihnen gesellen sich schätzungsweise 40- bis 60 000 Alkoholiker, die zu einem großen Prozentsatz gleichfalls als erblich schwer belastet aufgefaßt werden müssen.

Abb. 18: Grafik von Felix Hoffmann in der «eugenischen» Propagandaschrift von Werner Schmid: «Jung-Schweizer! Jung-Schweizerinnen! Das Schicksal des Vaterlands ruht in Euch!» (1939)

Digitized by Google

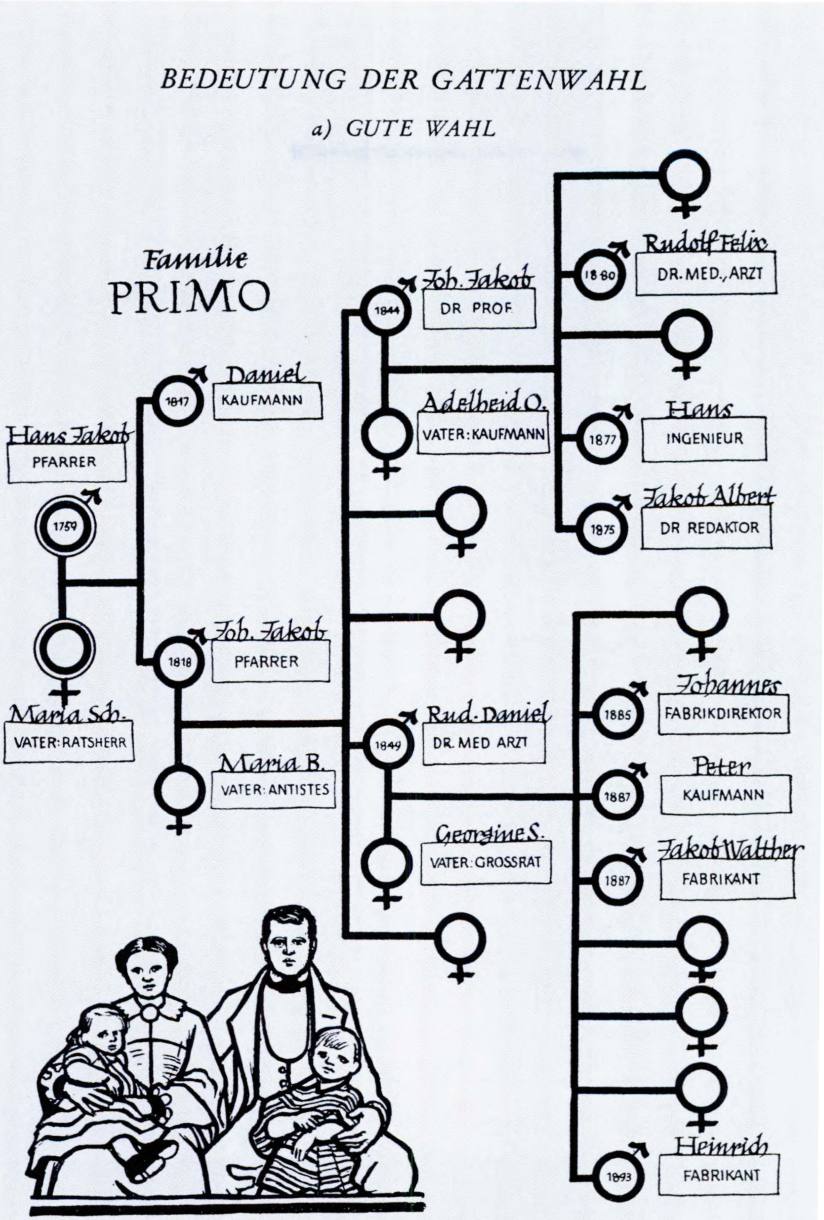

Heirat in eine gesunde, tüchtige Familie bietet die beste Gewähr für eine vollwertige Nachkommenschaft. Gesunde, wohlgeratene Kinder sind ein Stolz der Eltern und die beste Garantie für eine glückliche Ehe.

Abb. 19: Grafik von Felix Hoffmann in der «eugenischen» Propagandaschrift von Werner Schmid: «Jung-Schweizer! Jung-Schweizerinnen! Das Schicksal des Vaterlands ruht in Euch!» (1939)

Digitized by Google

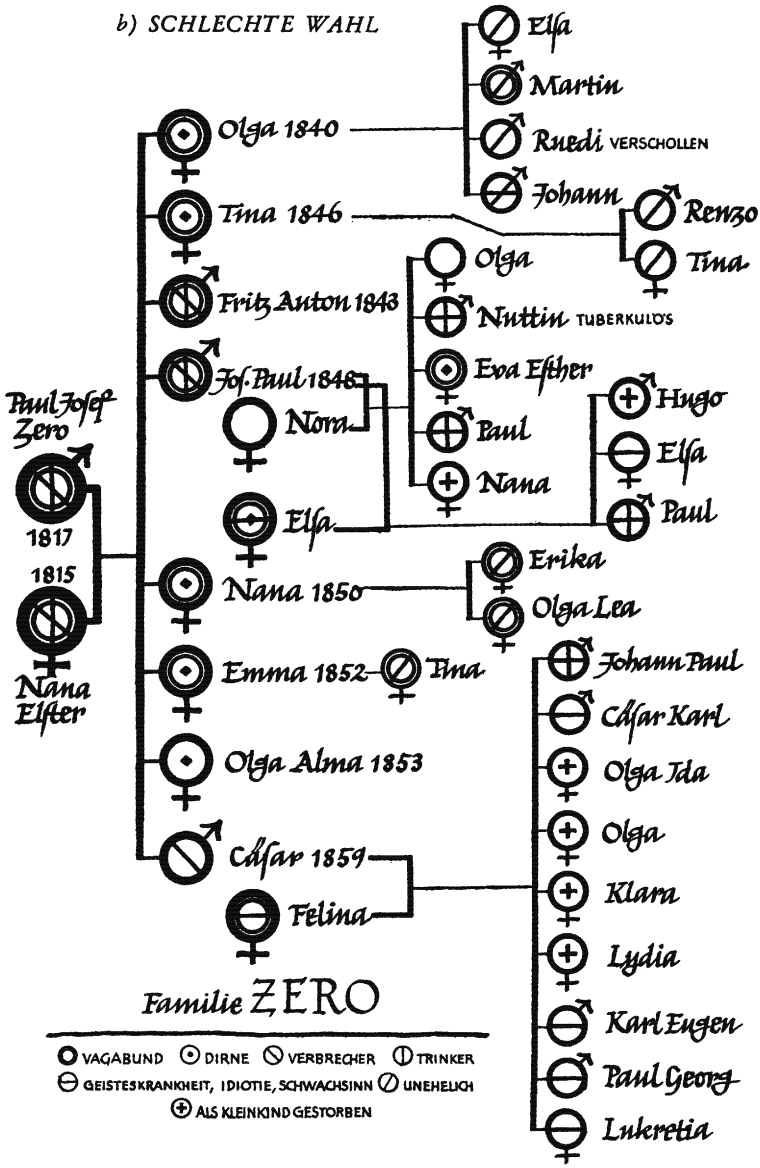

Eine einzige Mißheirat bedeutet oft Entartung und Schädigung des Erbgutes auf Generationen hinaus. Kranke, körperlich und geistig mißratene Kinder bringen Kummer, Leid und Not, wenn nicht gar Schande für die Eltern.

Abb. 20: Grafik von Felix Hoffmann in der «eugenischen» Propagandaschrift von Werner Schmid: «Jung-Schweizer! Jung-Schweizerinnen! Das Schicksal des Vaterlands ruht in Euch!» (1939)

Digitized by Google

Abb. 21: Anton Reinhardt (1944)

Abb. 22: Friedrich Glauser (1920).
Vgl. S. 64 ff., 216, 247

№ 44 Donnerstag den 21. Februar 1918 Preis 4 Cts.

Tagblatt der Stadt Zürich

Städtisches Amtsblatt.

Vormundschafts- und Armenwesen.

Entmündigung.

Der Bezirksrat Zürich hat mit Beschluß vom 7. Februar 1918 Friedrich Charles **Glauser**, geb. 1896, von Muri, Kt. Bern, stud. chem., wohnhaft gewesen in Zürich, z. Zeit unbekannt wo sich aufhaltend, im Sinne von Art. 370 Z. G. B. entmündigt.

Als Vormund wurde ernannt: Dr. Walter Schiller, Amtsvormund, Bahnhofstraße 57c, Zürich 1. 54619

Waisenamt der Stadt Zürich:
Der Sekretär: **Zwingli.**

Abb. 23: Publikation der Entmündigung von Friedrich Glauser

Abb. 24: Carl Albert Loosli (um 1950)

Digitized by Google

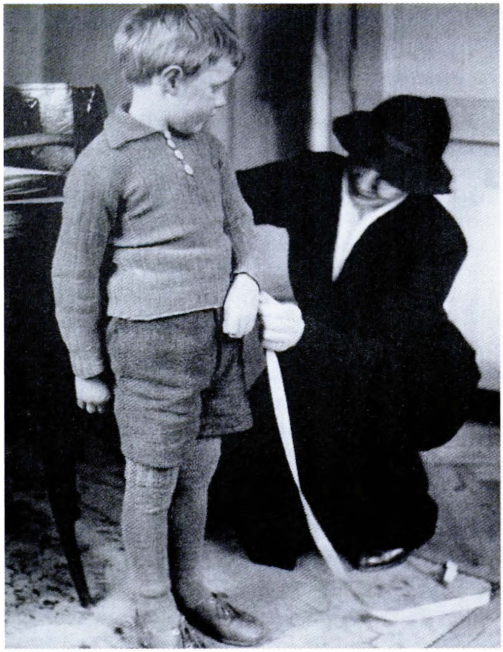

Abb. 25: Fürsorgerin misst betreutes Kind. Zürich, um 1940. Foto von Paul Senn

Abb. 26: Dr. Alfred Siegfried kontrolliert jenische Mündel (1953). Foto von Hans Staub

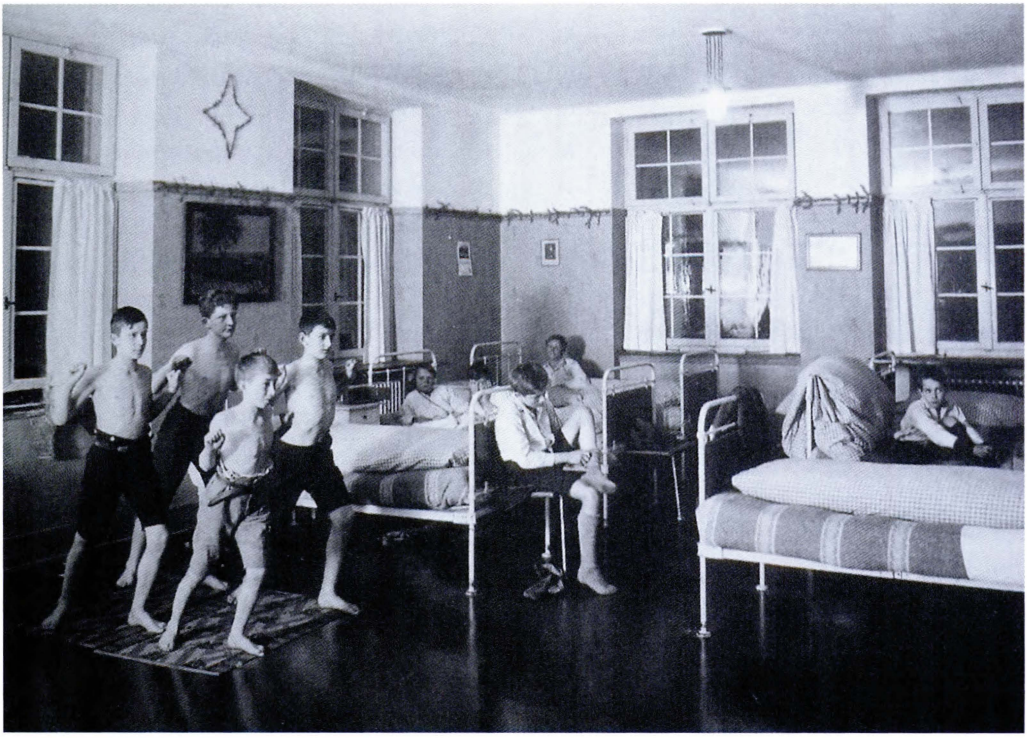

Abb. 27: Frühturnen im Waisenhaus Sonnenberg, Zürich (1912)

Digitized by Google

Abb. 28: Verkauf von verbilligter Magermilch. Zürich 1918
(Zeitgenössische Postkarte aus Gretler's Panoptikum zur Sozialgeschichte)

Abb. 29: Waschtag im Magdalenenheim Zürich (um 1900)

Digitized by Google

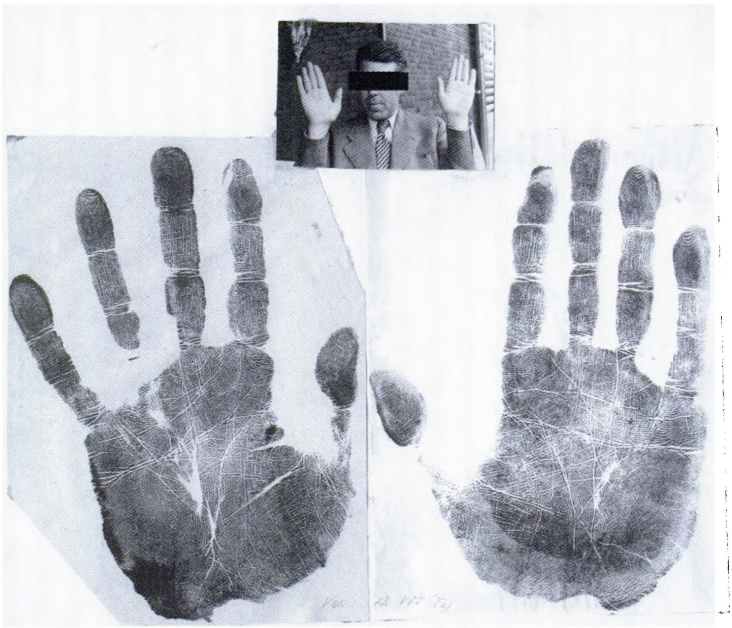

Abb. 30 und 31:
Aus Prof. Dr. Ernst Hanharts erbbiologischen Forschungen (Originale im medizinhistorischen Archiv der Universität Zürich).

Ausschnitt aus einer Schautafel zur Erblichkeit von Handlinien

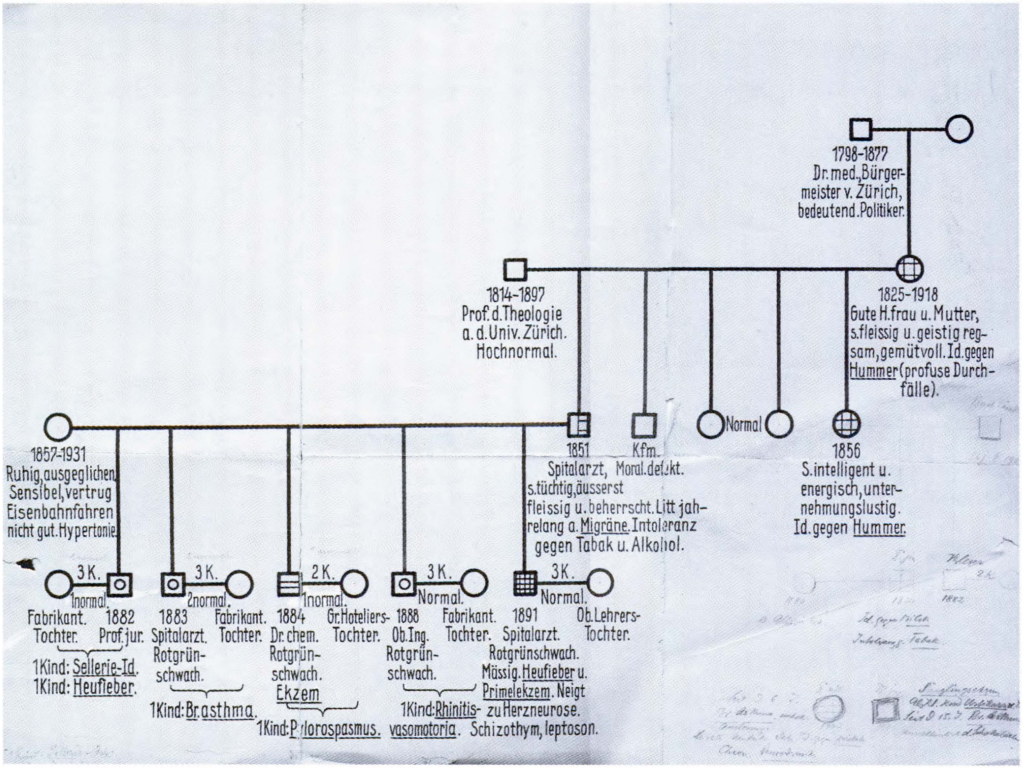

Abb. 31: Stammbaum einer Zürcher Familie unter Angabe der Idiosynkrasien (Allergien) ihrer Mitglieder

Digitized by Google

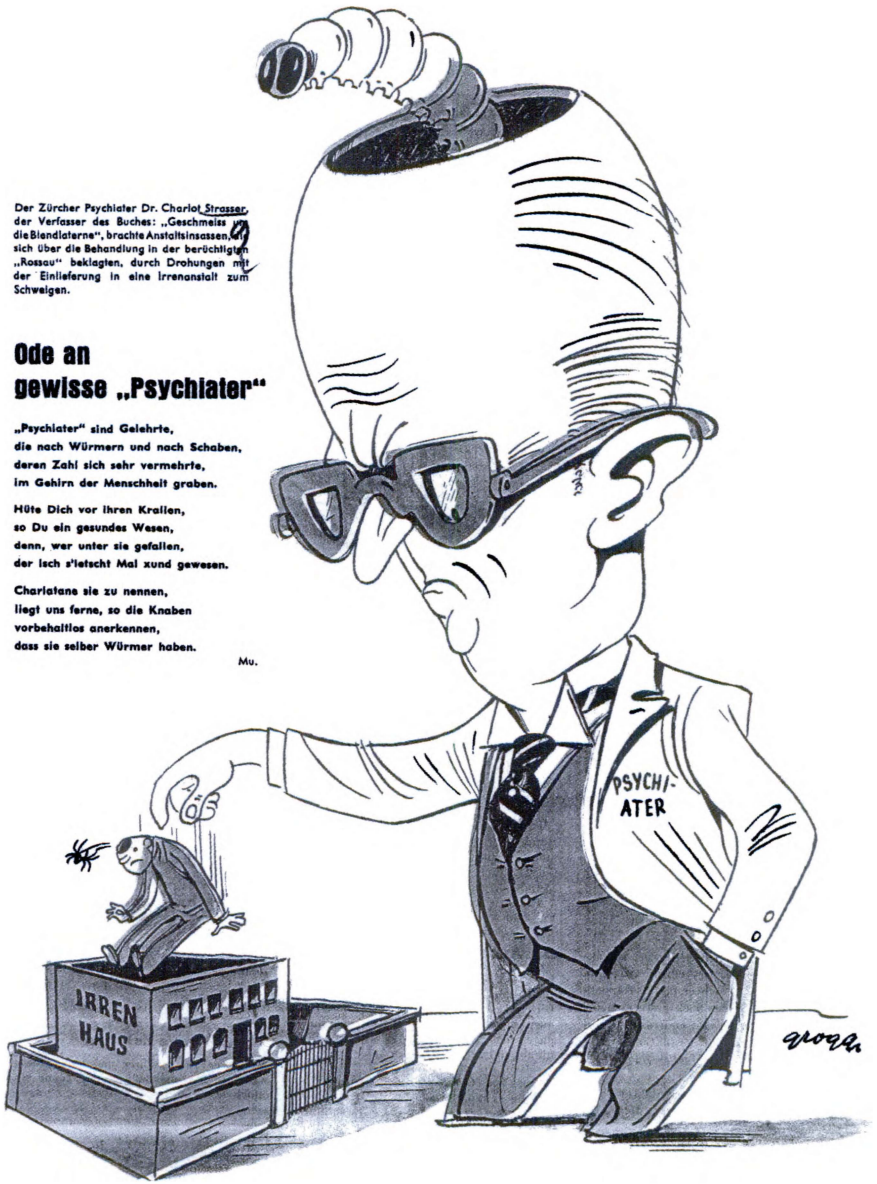

Der Zürcher Psychiater Dr. Charlot Strasser, der Verfasser des Buches: „Geschmeiss die Blendlaterne", brachte Anstaltsinsassen, die sich über die Behandlung in der berüchtigten „Rossau" beklagten, durch Drohungen mit der Einlieferung in eine Irrenanstalt zum Schweigen.

Ode an gewisse „Psychiater"

„Psychiater" sind Gelehrte,
die nach Würmern und nach Schaben,
deren Zahl sich sehr vermehrte,
im Gehirn der Menschheit graben.

Hüte Dich vor ihren Krallen,
so Du ein gesundes Wesen,
denn, wer unter sie gefallen,
der isch z'letscht Mal xund gewesen.

Charlatane sie zu nennen,
liegt uns ferne, so die Knaben
vorbehaltlos anerkennen,
dass sie selber Würmer haben.

Mu.

Und Ihr müsst Euch notgedrungen mit dem Geschmeiss um die Blendlaterne begnügen. Gelegentlich könnt Ihr natürlich auch über Euch selbst herfallen, wie das im psychiatrisch gesegneten Kanton Zürich vorgekommen sein soll, allwo sich zwei unselige Seelenflicker wacker verbleuen, nachdem sie jahrelang einträchtiglich psychiatrische Gerichtsexpertisen abgegeben haben. Wenn es also schon nicht sonderlich schwer fällt, einen normalen Menschen ins Burghölzli oder in die Waldau zu bringen, so sollte es noch viel leichter sein, einen Psychiater dorthin zu befördern. Um diese Aufgabe beneide ich Euch

Euer Mutz.

PS. Ich werde mein wachsames Mutzenauge von heute ab mit besonders liebevoller Aufmerksamkeit auf Euch richten. Selbst auf die Gefahr hin, dass Ihr mich ebenfalls eines Tages für verrückt erklärt. Im übrigen wende ich mich mit diesem Brief nicht etwa an alle Psychiater, sondern nur an jene, die sich betroffen fühlen.

Abb. 32: Karikatur in der satirischen Berner Zeitung «Bärenspiegel», März 1944

Digitized by Google

Abb 33:
Prof. Dr. Hans Wolfgang Maier

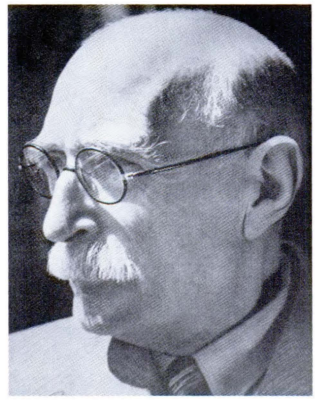

Abb. 34:
Prof. Dr. Heinrich Zangger

Abb 35:
Prof. Dr. Manfred Bleuler

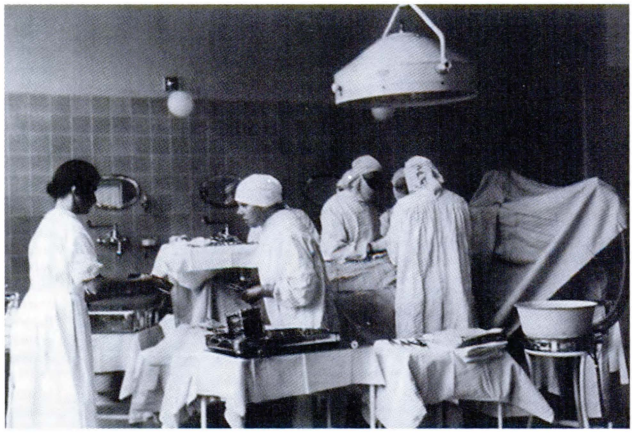

Abb 36: Operationssaal im Thurgau 1942

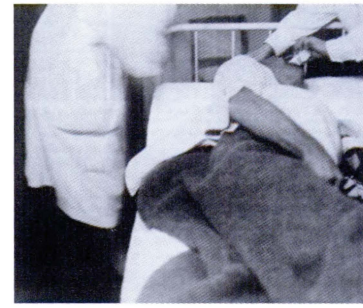

Abb. 37: Elektroschock

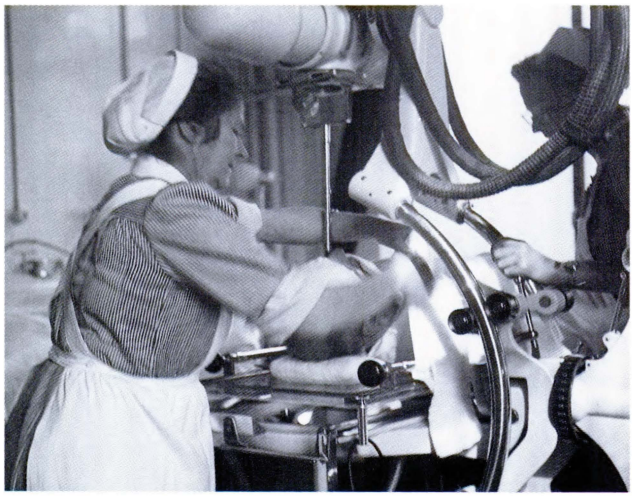

Abb. 38: Vorbereitungen zur Leukotomie (Zürich, um 1950)

Abb. 39: Schlafkur

Digitized by Google

Fallgeschichte Trudi W.

«Hat viel zu schreiben und ist unentbehrlich geworden.»

Die 1893 geborene Zürcherin hatte eine sehr unglückliche Jugend. Ihren Vater kannte sie nicht, ihr Stiefvater wollte sie töten, ein Cousin vergewaltigte sie. Auf dem Bauernhof, wo sie als Kostkind platziert war, musste sie schon ab drei Uhr morgens Gras mähen und das Vieh füttern. Sie resignierte: «Man darf ja nichts sagen, wenn einen die Armenpflege versorgt, dann muss man ja hocken und wenn sie einen ins Zuchthaus werfen.»[699]

Im Oktober 1922 wurde sie aus einem Lungensanatorium ins Burghölzli überwiesen. Weil sich Trudi W. bei einem Entlassungsversuch von ihrer Herkunftsfamilie wieder drangsaliert sah, ging sie freiwillig zurück ins Burghölzli mit der Bitte, sie möchte «beschäftigt werden, es sei gleich wo».[700]

Ab 1924 war sie «Zimmermädchen für die Ärztezimmer».[701] Am 15. August 1925 heisst es in der Krankengeschichte: «Ist rührend besorgt, den ihr anvertrauten Ärzten Blumen ins Zimmer zu stellen oder ihnen sonst eine Freude zu machen. – Dabei sehr wenig erotisch.»[702]

1929 wurde sie – «selbstverständlich gegen ihren Willen»[703] – mit einer Somnifen-Schlafkur behandelt. Das war ihre einzige Zwangsbehandlung. «Nachher war sie für den Eingriff recht dankbar, das schönste von allem war die Amnesie, sie wusste nichts mehr von all dem Unangenehmen, das vor der Schlafbehandlung war.»[704]

«Hat diese Spritzen sehr gerne, weswegen man vorsichtig damit sein muss»

Trudi W. erhielt als Schlaf-, Beruhigungs- und Schmerzmittel regelmässig Morphium-Scopolaminspritzen. Sie wurde davon abhängig und begann zu halluzinieren. «Hängt sehr an ihrer Arbeit und besorgt sie mit viel Liebe, wenn auch etwas vergesslich und nachlässig, so ist sie doch in Kleinigkeiten wieder sehr aufmerksam. Halluziniert viel und schimpft oft laut, um ihre Stimmen zu übertönen. Von Zeit zu Zeit braucht sie eine Spritze Mo-Scop. um wieder einmal schlafen zu können, hat diese Spritzen sehr gerne,

699 Staatsarchiv Zürich, Burghölzli-Patientendossier Nr. 18599, Aufnahmebogen, S. 5 (Eintrag vom 26.10.1922)

700 Ebda. S. 9

701 Ebda. S. 11

702 Ebda.

703 Ebda. S. 14

704 Ebda.

Digitized by Google

weswegen man vorsichtig damit sein muss, will das aber nicht gerne wahr haben, dreht es lieber so, als ob die Ärzte ihr gerne Spritzen machen.»[705]

Mit 39 Jahren wurde Trudi W., die auch noch auf Fotos in reiferen Jahren Züge herber Schönheit zeigt, als Zimmermädchen ersetzt: «Trudi ist zu weiteren Ehren gekommen. Durch das Ableben unseres unvergesslichen M. ist die Stelle in der Bibliothek frei geworden, und es wird sich nun zeigen, wie Trudi dieser neuen Aufgabe gewachsen ist. Es ist dies vielleicht die einzige Möglichkeit, die Pat. auch in Zukunft so zu halten, wie es bis anhin möglich war. Sie empfindet nämlich den allmählichen Weggang des alten Assistentenstocks, dem sie in früheren Jahren durch die enge Berührung als Zimmermädchen ans Herz gewachsen war, sehr schmerzlich. Schon heute jammert sie, dass niemand von den jungen Ärzten sich für sie interessiere und dass sie weder Patientin noch Angestellte sei.»[706]

Am 13. Februar meldet die Krankengeschichte: «Trudi hat sich in ihrem Amt als Bibliothekarin sehr entwickelt. Sie macht jetzt auch die Kurven für die Rechnungsversuche, hat viel zu schreiben und ist unentbehrlich geworden.»[707]

Die Patientin übernahm in der Bibliothek gänzlich die ärztliche Sichtweise. Am 8. November 1937 schrieb sie Direktor Hans W. Maier einen Brief, in dem sie die Sterilisation ihrer Schwester vorschlug: «Mein Schwager ist blind [...] Ich glaube, dass unter allen Umständen vermieden werden sollte, dass meine Schwester noch mehr Kinder bekommt. Meine Schwester war vor Jahren schon einmal in der Frauenklinik in Zürich. Die Unterbindung wurde dann aber nicht vorgenommen, weil sie Aargauerin ist. Es wäre jetzt aber bitter nötig, dass Abhilfe geschaffen wird. [...] Ob es nicht am besten wäre, wenn ein Arzt sich der Verhältnisse annehmen würde? [...] Oder könnte nicht ein Blindenfürsorgeverein oder eine Jugendfürsorgestelle auf die Verhältnisse aufmerksam gemacht werden?»[708]

In der Tat wurde der Bezirksarzt in Zofingen eingeschaltet, und Maier dankte am 2. Dezember 1937 «für Ihre freundlichen Bemühungen [...], da unsere Patientin Trudi W. sich [...] wohl zu weitgehende Sorgen machte. Ich kann sie jetzt beruhigen, dass wenigstens alles geschieht, was möglich ist».[709]

Neben der Arbeit in der Bibliothek amtete Trudi W. auch als Kindermädchen und Hausdienerin der leitenden Ärzte und verfügte über alle Abteilungsschlüssel. Oberarzt Walther vermerkte am 29. November 1946 in Trudis Krankenakte: «Betriebsame gütige

705 Ebda. S. 15 (Eintrag vom 30.7.1930)
706 Ebda. S. 18 (Eintrag vom 6.12.1936)
707 Ebda.
708 Trudi W. an Hans W. Maier, 8.11.1937. Der Brief liegt im Burghölzli-Patientendossier Nr. 18599
709 Hans W. Maier an Bezirksarzt Zofingen. Der Brief liegt im Burghölzli-Patientendossier Nr. 18599

Digitized by Google

Seele, die immer von einem Ort zum andern unterwegs ist, sich eine Menge Pöstchen zugelegt hat und mit Eifer und Eifersucht darüber wacht, dass ihre Tätigkeit gebührend Achtung erlangt. [...] Nachdem sie ausser den übrigen Privilegien die Kinder von Dr. Briner gelegentlich betreuen durfte, setzte sie eine Fortsetzung dieser Funktionen bei meinen voraus, die sie tatsächlich in Kürze ins Herz schloss und auch für sich gewann. Macht in erfinderischster Weise immer wieder kleine Freuden, kann sich mit ihnen ganz ausgelassen herumtollen, andererseits aber sehr energisch auf erzieherischen Grundsätzen bestehen, wacht wie ein treuester Hund, wenn ihr die Kinder zum Spazierengehen anvertraut werden. Mit dem Umbau der Schlösser wird die Frage eines der wesentlichen Vorrechte der Pat. akut, die seit Jahren über alle Abteilungsschlüssel verfügt und im ganzen Betrieb selbstständig herumkutschierte. Auf die Eröffnung, dass ihr aus grundsätzlichen Erwägungen etc. (es wurde z.B. nach Flucht einer Kriminellen in der gerichtl. Untersuchung festgestellt, dass einzelne Pat. Abteilungsschlüssel besitzen) die neuen Schlüssel nicht mehr ausgehändigt werden können, kam es bei Pat. zu einer heftigen Verstimmung mit wildem Schimpfen und teils theatralischem ‹Verleider›. Es zeigt sich dabei, dass sich die Pat. seit langem gar nicht mehr zu den Patientinnen zählt, sondern sich mit der unentbehrlichen Leitung und Angestelltenschaft identifiziert, so dass sie den Entzug der Schlüsselgewalt als tiefe Kränkung empfindet.»[710]

Im Jahr 1947 «trat Verfügung der Gesundheitsdirektion in Kraft, dass keine Patienten bei Beamten Arbeiten verrichten dürfen».[711]

Auch vom Morphium war Trudi W. entwöhnt worden. Sie bekam jetzt andere Injektionen: «Braucht immer ihre Stroph/Euph. Injektionen 2 mal wöchentlich.»[712] Stroph. ist Strophosid, Euph. Euphyllin.

«Wechselt unsere Mäntel, näht abgefallene Knöpfe an und kopiert Krankengeschichten»

Die nützliche Langzeitpatientin verwaltete auch die weissen Kittel der Ärzte und führte mit neu eintretenden Psychiatern ein eigentliches Initiationsritual durch – wozu auch gehörte, dass die Neuen mit einem Eintrag die Krankengeschichte von Trudi W. fortführten. «Ziemlich selbstständiges Anstaltsfaktotum, von dem ich erst nicht wusste, dass es sich um eine Pat. handelt. [...] Hat mich, wie vorher wahrscheinlich unzählige,

710 Ebda. S. 20 (Eintrag vom 29.11.1946)
711 Ebda. S. 20 (Eintrag vom 28.11.1947)
712 Ebda. S. 22 (Eintrag vom 31.1.1952)

Digitized by Google

‹eingekleidet› mit der Bemerkung ‹schon wieder ein Neuer›. Arbeitet sehr pflichtbewusst, ist für ein Lob und vor allem für eine Cigarette sehr dankbar.»[713]

Sie hatte auch die Schlüsselgewalt wieder: «Pat. wirkt ruhig, nett, geordnet, besorgt für das Haus Schreibarbeiten in der Bibliothek. Ist sehr glücklich, dass sie wieder einen Schlüssel für die Abteilungstüren bekommen hat.»[714]

Patientin Trudi W. füllte Lücken der Institution Burghölzli: «Pat. ist auf der Abteilung ein geachteter guter Geist. Wohnt sehr selbständig in Zimmer 4. Hat ihre eignen Bli-Schlüssel, Schlüsselstellung im Bli. Richtet einem aus, wenn eine Pat. einen dringend sprechen will, tröstet untröstliche Patientinnen, indem sie z.B. im Vorbeigehen sie streichelt oder das Haar aus der Stirn wischt. [...] Kann nicht sein ohne Schreibarbeit.»[715]

Trudi W. hielt sich eine Katze namens Blacky. Nach wie vor arbeitete sie in der Bibliothek und beim Abtippen von Krankengeschichten: «Trudi [...] ordnet unsere Bibliothek, wechselt gewissenhaft unsere Mäntel, näht abgefallene Knöpfe an und kopiert getreu auswärtige Krankengeschichten».[716]

Selbstmedikation und Arbeit für ein Trinkgeld

Längst betrieb die Musterpatientin Selbstmedikation: «Trudi ist weiterhin emsig und tätig, führt neu angekommene Assistenten in das Reich der Mäntel und der Bibliothek ein [...]. Auf der Abteilung, überall gern gesehen, nimmt sie sich verschupften Pat. mit einem lieben Worte an und muss sich wegen der vielen haltlosen Mädchen auf dem F2 gelegentlich aufregen. Trudi darf die Medikamente auf Vertrauensbasis in ihrem Zimmer selber aufbewahren. Es scheint mir aber wichtig, dass man ihr ganz genaue schriftliche Instruktionen gibt, da sonst Missverständnisse entstehen. So gerät gelegentlich das Digoxin unters Eis und wird durch ein Euphyllin ersetzt.»[717]

Noch mit 81 Jahren, nach 52 Klinikjahren, verwaltete sie die Bibliothek: «Frl. Trudi ist tagsüber eifrig mit Bibliotheksarbeiten beschäftigt.»[718]

Am 18. November 1974 starb Trudi W. im Burghölzli.

713 Ebda. S. 28 (Eintrag vom 10.11.1958)
714 Ebda. S. 32 (Eintrag vom 9.12.1961)
715 Ebda. S. 39 (Eintrag vom 19.3.1968)
716 Ebda. S. 41 (Eintrag vom 2.4.1969)
717 Ebda. S. 47 (Eintrag vom 2.7.1970)
718 Ebda. S. 47 (Eintrag vom 13.5.1974)

Digitized by Google

Gelegentliche Versuche der Zürcher Amtsvormundschaft, Trudi W. aus dem Burghölzli zu entfernen, wurden von der Klinik-Leitung zurückgewiesen. Eine Anfrage des Fürsorgeamts vom 11. November 1942, ob Versetzung in Familienpflege möglich sei, verneinte die Burghölzli-Direktion am 13. November: «Auf ihre Anfrage hin teilen wir Ihnen mit, dass die Pat. [...] sehr schwierig zu behandeln ist. Sie hat gelegentlich schwere Verstimmungen und Aufregungszustände und muss regelmässig Beruhigungsspritzen erhalten.»

Auf die Anfrage des Fürsorgeamts vom 29. September 1956, ob Mündel W. «versuchsweise entlassen oder vielleicht in ein offenes Haus versetzt werden könnte», antwortete Professor Glaus am 3. Oktober 1956, «dass es Gertrud W. in den letzten Jahren tatsächlich viel besser geht, dass sie in der Bibliothek mit Schreibarbeiten usw. beschäftigt und ganz frei gehalten werden kann [...] und [...] sich deshalb einigermassen wohl fühlt. Bei jedem Milieuwechsel würde jedoch mit Bestimmtheit sofort ein schwerer Rückfall eintreten. Aus diesem Grunde kommt eine Anstaltsentlassung [...] gar nicht in Frage».[719]

Ganz ohne Zweifel fühlte sich das Mündel im Burghölzli wohl und wäre ausserhalb der Umgebung des Hospitals unglücklich gewesen; ihre Ferien verbrachte sie jeweils bei Dr. Briner in der psychiatrischen Klinik Rosegg, Solothurn. Sie hätte auch vom ersten Tag an, den sie ohne Spritzen ausserhalb der Anstalt hätte verbringen müssen, unter körperlichen Entzugserscheinungen gelitten.

Also bezahlte die Stadt Zürich weiterhin die Pflegekosten, und Trudi W. ersparte dem Kanton die Ausgaben für eine normal bezahlte Bibliothekarin. So sah es auch Burghölzli-Direktor Manfred Bleuler in seinem Gratulationsschreiben vom 15. Juni 1966 zum 30-jährigen Jubiläum der Gratisarbeiterin: «Es sind heute 30 Jahre her, dass Sie unsere Bibliothek meisterhaft besorgen. Die jämmerlich spärlichen Mittel, die uns der Staat für die Bibliothek und deren Führung zur Verfügung stellt, erlauben nicht, eine eigene Bibliothekarin zu beschäftigen. Daraus wäre für unseren wissenschaftlichen Betrieb ein grosses Hindernis entstanden. Dank ihrer gütigen, treuen Hilfe hat sich dieses Hindernis über Jahrzehnte überwinden lassen. [...] Herr Verwalter Hillmann wird Ihnen als kleine Anerkennung Fr. 100.– aushändigen.»[720]

Im Nachruf von Professor Jules Angst heisst es zu Arbeitspensum und Arbeitsplatz der «hebephrenen» Langzeitpatientin: «In der Regel begann sie dort ihr Tagewerk um 04.45 morgens, um später um ½ 7 bis 7 Uhr sich zum Frühstück zu begeben. Für die ärztliche Direktion erledigte sie an der Schreibmaschine wichtigste Arbeiten, schrieb unzählige auswärtige Krankengeschichtenauszüge, zum Teil auch Reinschriften für Jahresbe-

719 Briefe im Staatsarchiv Zürich, Burghölzli-Patientendossier Nr. 18599

720 Brief im Staatsarchiv Zürich, Burghölzli-Patientendossier Nr. 18599

Digitized by Google

richte der Klinik; sie war verantwortlich für die Verteilung zahlreicher kleiner Dinge, wie Zeitungen, Speisezettel, Laborgeräte, Ärztemäntel und dergleichen. Überall, wo sie nur konnte, machte sie sich nützlich. Die wissenschaftliche Bibliothek war ihr Reich, das sie mit Argusaugen bewachte. Sie legte Wert auf peinlichste Ordnung und stiess dabei oft mit unerfahrenen oder neu eintretenden Ärzten zusammen. Sie duldete keinerlei Nachlässigkeit und versah ihr Amt bis zu ihrem Tode in erstaunlicher Weise. Dabei hatte sie mit einem Arbeitsplatz vorlieb zu nehmen, der von jeder neu eintretenden Arbeitskraft abgelehnt worden wäre.»[721]

«Harte Kuren»
Insulinschock, Cardiazolschock, Elektroschock und andere körperliche Therapien

So wirksam der disziplinarische Effekt der Schocktherapien war – nicht zuletzt weil sie bei den Patienten gefürchtet waren –, so unwirksam waren sie als Therapien. Wohl kam es auch zu Heilungen im Rahmen der als «harte Kuren» bezeichneten Schocktherapien. Sie gingen jedoch kaum über die Rate der auch ohne solche Behandlungen erfolgenden Spontanheilungen oder sozialen «Remissionen» hinaus.

In der Untersuchungsperiode gab es eine ganze Reihe von experimentellen Therapien, die heute allesamt, mit Ausnahme vereinzelter Weiteranwendung von Elektroschocks, ebenso ausser Gebrauch sind wie die damals schon obsoleten Therapien des 19. Jahrhunderts (wie beispielsweise Deckeldauerbad, Injektion von Kalbsblut, Untertauchen bis zur Erstickungsangst, Drehstuhl, überraschendes Abfeuern von Schusswaffen neben oder hinter den Patienten).

Einen kurz gefassten Überblick über die Statistik der Schocktherapien, Kastrationen und Leukotomien an Burghölzli-Patienten im Rahmen klinischer Psychiatrie bis 1990 gibt der heutige ärztliche Burghölzli-Direktor Daniel Hell.[722]

Schlafkuren mit Somnifen

Zuerst gab es Versuchsreihen mit Somnifen, teilweise in Kombination mit Morphium-Scopolamin. «Die Schlafkur war als erstes dieser Verfahren bereits 1920 durch den

721 Nachruf von Jules Angst auf Trudi W. im Staatsarchiv Zürich, Burghölzli-Patientendossier Nr. 18599

722 Hell 1993, Psychiatrie

Digitized by Google

damaligen Oberarzt Klaesi zur Behandlung schizophrener Menschen begründet worden. Die Patientinnen und Patienten wurden mit Somnifen in eine ‹Dauernarkose› von sechs bis zehn Tagen Länge versetzt. [...] Dieses Vorgehen war [...] mit grossen Gefahren verbunden (Kreislaufzusammenbrüche, Pneumonien). Später gelang es Maier, in Zusammenarbeit mit dem Pharmakologen Max Cloëtta die Behandlung bedeutend zu verbessern, so dass keine Todesfälle mehr zu beklagen waren.»[723]

Max Müller hatte die Mortalitätsrate bei Klaesis Somnifenkuren auf 5 Prozent beziffert.[724] Somnifen wurde von Hoffmann-LaRoche in 2ccm-Ampullen verkauft und bestand aus Diäthylbarbiturat, Dipropenylbarbiturat und Diäthylamin. «Häufig wurde vor Beginn der Somnifen-Therapie noch Skopolamin-Morphin gegeben.»[725]

«Malariakur» gegen Syphilis

Nach ersten Experimenten mit Tuberkuloseinfektion zur Heilung des Spätstadiums der Syphilis, der so genannten «Paralyse», entwickelte Julius Wagner von Jauregg die Behandlung der «Paralytiker» durch Malariainfektion zwecks Erzeugung von Schüben hohen Fiebers. Bei allzu hohem Fieber kam es ebenfalls zu Todesfällen. Wagner von Jauregg bekam für seine Malaria-Therapie 1927 den Medizin-Nobelpreis. Doch erwies sich bald darauf das Penicillin als adäquates Heilmittel der Infektionskrankheit Syphilis, und die «Malariakur» ging in die Medizingeschichte ein. Sie wurde am Burghölzli von 1924 bis in die fünziger Jahre praktiziert.

Auch die Malariakur war eine Therapie mit hoher Todesrate. «Von den 296 malariabehandelten Fällen der Jahre 1922–1934 sind 134 (42,5%) gestorben»,[726] davon 30 in direkter Verbindung mit der Kur, also mehr als 10 Prozent.

Insulin- und Cardiazolschock

«1936 folgte die Insulinkur, 1937 die Cardiazolschockbehandlung und 1940 die Elektroschockbehandlung.»[727]

Die Insulinkur war von Manfred Sakel anlässlich eines Dosierungsfehlers entwickelt worden.[728] Ihre Mortalitätsrate betrug ein Prozent;[729] gefürchtet waren auch die

723 Arnold 1992, Maier, S. 29; vgl. M. Cloëtta/H.W. Maier: Über eine Verbesserung der Dauernarkosebehandlung, in: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 150/1934), S. 146–162

724 M. Müller 1982, Erinnerungen, S. 17

725 C. Müller 1998, Ketten, S. 267

726 Escher 1938, Nachuntersuchungen, S. 56

727 Arnold 1992, Maier, S. 29

728 Ackerknecht 1967, Geschichte, S. 102

Digitized by Google

unkontrollierten Nachschocks, wie sie z.B. Friedrich Glauser erlitt. Cécile Ernst schreibt dazu: «Seit 1936 behandelte man Schizophrene mit der Insulinkur: jeden Morgen erhielten die Patienten Insulin, bis wegen des Zuckermangels im Gehirn Bewusstlosigkeit (hypoglykämischer Schock) eintrat. Eine mit der Magensonde zugeführte Zuckerlösung unterbrach den Zustand. Die Behandlung konnte zu bleibender Hirnschädigung oder zum Tod führen, wenn sich der hypoglykämische Schock nicht rechtzeitig unterbrechen liess.»[730] Die Insulinschocktherapie wird seit den 70er- Jahren nicht mehr angewendet.

Besonders gefürchtet bei den Patienten war der von Ladislaus Joseph von Meduna erfundene Cardiazol- oder Metrazolschock. Noch schlimmer scheint der Azomanschock gewesen zu sein. Die Patienten erlebten bei diesen Behandlungen mit synthetischem Kampfer Todesangst. «Nach der Injektion blieb die Patientin zunächst einige Minuten ruhig liegen, wurde dann innerlich etwas unruhig und bekam einige Zuckungen im Gesicht. Zum Sprechen war sie nicht zu bewegen; man hatte jedoch den Eindruck, dass sie etwas Unangenehmes erlebte. Nach ½ Stunde setzte sie sich plötzlich im Bett auf, bekam einen sehr ängstlichen Gesichtsausdruck, wollte fliehen und rief: ‹Mama, Mama, hilf, ich muss ersticken›. Solche Anfälle traten in den nächsten 10 Minuten noch dreimal auf. Beim zweitenmal erbrach die Patientin, obwohl sie an diesem Tag noch nichts genossen hatte, dünne, kotähnliche Massen. [...] Eine Besserung des schizophrenen Zustandsbildes war nachher nicht zu sehen.»[731]

Sedobrol und Klapperschlangengift gegen Epilepsie

Die Theorie, die hinter allen neueren Schocktherapien stand, war Heilung durch künstlich herbeigeführte epilepsieähnliche Konvulsionen und Anfälle. Bei der Epilepsiebehandlung war demgegenüber die Hauptabsicht, solche Anfälle zu vermeiden, was man lange durch Bromabgabe tat, unter anderem durch die vom Direktor der Zürcher Epilepsieklinik Alfred Ulrich in Zusammenarbeit mit der Firma Maggi entwickelten Sedobrol-Suppenwürfel. Bei der Bromtherapie bestand das Risiko der Bromvergiftung, die zu Sprachstörungen und Gedächtnisverlust führte.[732] Eugen Bleuler kritisierte die Bromtherapie an Epileptikern wie folgt: «Warum kriegt ein verblödeter Epileptiker noch Brom eingegossen, wenn er dadurch in keiner Weise erleichtert, aber viel geärgert wird?»[733]

729 M. Müller 1937, Insulintherapie, S. 17
730 Ernst 1989, Therapie, S. 13
731 Meier 1938, Konvulsionstherapie, S. 101
732 Vgl. die von A. Ulrich zitierten Ausführungen von H. Steffen in: Ulrich 1931, Schenkung, S. 48–51
733 E. Bleuler 1962, Denken, S. 29

Digitized by Google

Die Zürcher Epilepsieklinik experimentierte neben vielen anderen Epilepsie-Therapien auch mit Klapperschlangengift. Direktor Friedrich Braun schrieb dazu 1944: «Das kürzlich von Berlin aus in den Handel gebrachte Klapperschlangengift von Crotalus cinereus ist nicht neu. Schon vor vielen Jahren wurde ein ähnliches von Crotalus horridus auch bei uns mit unsichern Resultaten verwendet.»[734]

Elektroschock

Über den 1938 unter dem Regime Mussolinis in der italienischen Psychiatrie von Ugo Cerletti und Lucio Bini erfundenen Elektroschock gibt es sehr eindrückliche Schilderungen von Patientinnen, welche diese Behandlung als Gefährdung ihres innersten Persönlichkeitskerns und als Folter empfanden.[735] Bevor die Geschockten nicht auch noch gleichzeitig mit dem Pfeilgift Curare gelähmt oder anderswie narkotisiert wurden, kam es während des Schocks durch die konvulsivischen Zuckungen des elektrisierten Körpers in etlichen Fällen zu Knochenbrüchen.[736] Die Therapie wurde schon 1940 auch im Burghölzli praktiziert; bei den ersten 170 Anwendungen im ersten Jahr kam es dabei zu keinen Todesfällen.[737]

Psychochirurgie

Die Lobotomie oder Leukotomie schliesslich, die mechanische Zerstörung von Hirngewebe im Bereich des Stirnlappens via Bohrlöcher im Schädelknochen, wurde von Egas Moniz 1936 in Salazars Portugal erfunden. Moniz erhielt dafür 1949 den Medizin-Nobelpreis.

Solche Operationen praktizierte in Zürich vor allem der Hirnchirurg Hugo Krayenbühl. Alfred Stoffel beschrieb 122 Zürcher Leukotomien, davon 117 an Insassen mit der Diagnose «schizophren».[738] Auch Kinder wurden in Zürich leukotomisiert.[739] Zur Mortalität schreibt Stoffel: «Gestorben (Tod unmittelbare Operationsfolge): 7 Fälle = ca. 6%.»[740] Patienten, bei denen die Psychochirurgie den Gesundheitszustand nicht verbesserte, wurden in einer Berner Dissertation von 1950 noch «Leukotomieversager» ge-

734 Braun 1944, Bericht, S. 38
735 Vgl. Mehr 1981, Steinzeit, S. 128–131; Eckberg 2001, Victims, S. 191–218
736 Vgl. Fierz 1941, Erfahrungen, S. 8
737 Fierz 1941, S. 8
738 Stoffel 1952, Leukotomie, S. 4
739 Lutz 1961, Kinderpsychiatrie, S. 98
740 Stoffel 1952, Leukotomie, S. 10

Digitized by Google

nannt,[741] bis sich einige Jahre später mit Gewissheit zeigte, dass der Zustand lobotomierter Psychiatriepatienten nie besser, aber oft noch schlechter war als bei vergleichbaren nicht hirnoperierten Patienten. Gehirnoperationen wurden schon vorher auch an Epileptischen durchgeführt.[742]

All diese Schocktherapien und die Psychochirurgie brachten nicht die angekündigten Erfolge. Sie blieben Experimente ohne das erwünschte Resultat. «Eine der Hauptschwierigkeiten war, dass die Psychochirurgie, die unwiderruflich einen Teil des Gehirns verletzte, final war. Es wird kein entbehrliches Teil, wie es der Blinddarm ist, beseitigt, sondern ein für jedes menschliche Wesen wichtiges Zentrum – seine Persönlichkeit – wird zerstört. Zum Glück wurde, bevor die Gehirne allzu vieler unzugänglicher Psychotiker operiert werden konnten, eine andere Methode entdeckt, um die unerträgliche Angst und Spannung zu erleichtern – die Psychopharmakologie.»[743]

Seit den 50er- und 60er-Jahren werden in der Psychiatrie vor allem Neuroleptika, Lithium und Antidepressiva verabreicht;[744] auch Ergotherapie, Maltherapie, Einzel- und Gruppengesprächstherapie bekamen in den letzten Jahrzehnten mehr Platz in der zunehmend offeneren und weniger auf Langzeitinternierung tendierenden Psychiatrie in Zürich und in der gesamten Schweiz, wobei diese Entwicklung in der Schweiz gegenüber ihren Nachbarländern in vielen Bereichen um Jahre verzögert vor sich ging.

Manfred Bleuler bilanzierte die experimentellen Therapien 1972 rückblickend so: «Meiner Meinung nach gibt es keine ‹spezifischen› Behandlungsmethoden der Schizophrenie. [...] In buntem Durcheinander haben die Insulinkur, die Elektroschockkur, die Schlafkur, die Fieberkur, die Dämmerkur mit diesem oder jenem Mittel, die besonders intensivierte Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, die Freizeitgestaltung geholfen – oder nicht geholfen. [...] Richtig ist, dass nach allen Behandlungsmethoden am häufigsten Remissionen beobachtet werden, wenn die Behandlung frühzeitig nach der Erkrankung einsetzt. Hinzuzufügen ist aber: die meisten dieser Remissionen nach frühem Einsetzen einer bestimmten Behandlung wären auch mit einer anderen Behandlung oder ohne Behandlung erfolgt.»[745]

741 Stampfli 1952, Leukotomieversager

742 Grob/Braun 1936, Jubiläumsbericht, S. 43

743 Alexander/Selesnick 1969, Psychiatrie, S. 358

744 Insbesondere zur Geschichte der Medikamentierungen, aber auch allgemein zur Geschichte des Burghölzli vgl. Waser 1990, Psychiatrie

745 M. Bleuler 1972, Geistesstörungen, S. 363, 364

Digitized by Google

«Worauf sie jeweils unterschiedlich lang gebessert blieb»

An einzelnen Langzeit-Patienten wurden sämtliche jeweils als modern geltenden Therapien ausprobiert. So an der Burghölzlipatientin R.G., deren Schicksal Dominique Höchli unter dem Titel «60 Jahre schizophren» darstellte.

«Im ersten Jahr musste sie tagsüber vorwiegend im Bad gehalten werden, nachts in der Zelle (angegurtet im Warek-Sack). Von Anfang an bekam sie in regelmässigen Abständen Morphium-Scopolamin-Injektionen, in der Zeit von 1920 bis 1927 ca. 20 Schlafkuren, von wenigen Tagen bis zwei Wochen dauernd, mit Veronal, Somnifen, Luminal, Hyoscin, in den folgenden Jahren seltener auch mit Cloettalösung, Morphium-Scopolamin und Coramin, was gegen Ende daran scheiterte, dass die Patientin zu hohe Medikamentdosen brauchte. In dieser Zeit wurden auch drei Malariakuren durchgeführt, was nach dem Ende der ersten Malariaserie keine weitere Besserung des Zustandsbildes brachte. 1919 Bromisierung und Hormoninjektionen, um den ‹aggressiven Tendenzen, die alle sexuelle Hintergründe haben, entgegenzusteuern›. Ein Insulinschock 1937 blieb einmalig, da ‹man Angst hatte, es sei der letzte Moment›. Im gleichen Jahr elf Kardiazolschocks, dann bis 1947 manchmal auch auf Wunsch der Patientin.»[746] Die letzte Formulierung weist darauf hin, dass die meisten dieser Kuren Zwangsbehandlungen waren.

«Bereits in den Jahren 1940 und 1941 erlebte sie 14 Elektroschocks, ab 1946 bis zur praefrontalen Leukotomie 1950 insgesamt ca. 90 Elektroschocks, worauf sie jeweils unterschiedlich lang gebessert blieb. In all den Jahren musste man sie weiterhin oftmals isolieren, auch angurten. [...] Bis 1977 verweigerte sie jegliche Medikamenteneinnahme, brauchte dann kurzfristig Leponex zur Sedation bei körperlicher Krankheit, zu einem späteren Zeitpunkt in geringer Menge Haldol, da sie hin und wieder laut wurde. 1979 kurzfristig Nozinan, da sie beinahe ununterbrochen schrie, zur Ruhigstellung 1980 Melleril mit Valium kombiniert.»[747]

«Eine grossartige Erfindung zur Heilung aller Geisteskrankheiten»
Schockträume von Psychiatern, Aggressionen von Patienten

Allzu oft unbewusst blieb die vielfach hochgradig aggressive Grundhaltung der Therapeuten gegenüber dem «Patientenmaterial», die bei den Schocktherapien mitschwang. Dazu sind die von Medard Boss, selber auch Assistenzarzt am Burghölzli, 1941 in ei-

746 Höchli 1982, 60 Jahre schizophren, S. 16 f. Die Zitate im Zitat stammen aus der Krankengeschichte
747 Höchli 1982, 60 Jahre schizophren, S. 17

Digitized by Google

nem Vortrag vor der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie wiedergegebenen Inhalte von Psychiater-Träumen illustrativ.

Der erste Traum bezog sich auf die Elektroschocktherapie:

«Der erste Träumer berichtete mir: ‹Ich war der Kommandant einer deutschen Schocktruppe, die gegen die Maginotlinie anzustürmen hatte. Ich und alle meine Soldaten trugen an Stelle des Tornisters einen Elektroschockapparat. Die Elektrozange war ein Flammen- und Blitzwerfer, die wir nur gegen die Feinde auszustrecken brauchten, um sie und alles Lebende ringsherum, auch die Pflanzen, niederzusengen. Das Grauenvolle an dem Traume war, dass hinter uns die Feindesleichen sich immer weiter in epileptischen Zuckungen wanden, und ich hatte das unheimliche Gefühl, als könnte sich plötzlich diese ganze Masse zuckender Leichen von hinten her über uns wälzen und uns ersticken.›»

Der zweite Traum betrifft die Insulinschocktherapie: «Eine Patientin liegt im Insulinschock vor mir und beginnt immer heftiger zu atmen, wird immer röter und gedunsener im Gesicht, bis schliesslich ihr Kopf mit lautem Getöse platzt. Sofort stürzen Polizisten herbei, führen mich ab und beginnen, mich langsam in eine bloss etwa handgrosse Insulinampulle hinein zu pressen. Das war eine unsägliche Folter und es hiess, das sei die Strafe für das grösste Verbrechen aller Zeiten.»

Das sechste von Boss referierte psychiatrische Traumgebilde ist ein wissenschaftlicher Wunschtraum: «Ich hatte eine grossartige Erfindung zur Heilung aller Geisteskrankheiten gemacht. Sie bestand aus einem aus einer besonderen Masse hergestellten Radiergummi, mit dem man nur die Schläfen des Patienten kräftig einzureiben brauchte, und die Geisteskrankheit war mit Sicherheit geheilt. Ich meldete diese Erfindung beim Eidgen. Amt für geistiges Eigentum an. Ich erhielt eine begeisterte Antwort, in der mich nur das eine ärgerte, dass in diesem Brief ständig ein Schreibfehler vorkam und sich immer wiederholte. Und zwar stand statt Radiergummi beharrlich ‹Sadiergummi›.»

Boss bemerkt zu diesen Psychiater-Träumen, es bedürfe «gewiss keiner grossen Traumdeutungskunst, um in diesen Träumen nicht weniger massive Aggressions- und Destruktionstendenzen zu erkennen, als sie uns in den Therapien der alten Psychiater zu begegnen pflegte».[748]

Dass umgekehrt psychisch Gestörte auch sehr aggressiv agieren können, ist bekannt.

Schwer von Aggressionen seitens Patienten getroffen wurden der erste Burghölzli-Direktor Bernhard von Gudden und der Rheinau-Direktor Friedrich Ris. Bernhard von Gudden wurde von seinem Privatpatienten, dem 191 Zentimeter grossen

748 Alle vier Zitate aus Boss 1941, Schocktherapeuten, S. 780 f.

Digitized by Google

bayrischen König Ludwig II. erwürgt, anschliessend beging der Monarch Selbstmord.[749] Friedrich Ris verlor durch die Attacke eines Rheinau-Patienten ein Auge.[750]

«Er versank immer mehr in Apathie und Untätigkeit» Prominente als Patienten

Die Schock-Kuren wurden auch an Prominenten durchgeführt. «Schliesslich sei der bekannte russische Tänzer Nijinski (1890–1950) erwähnt, der nach seinem kometenhaften Aufstieg als Solotänzer schon in jungen Jahren einer eindeutig schizophrenen Psychose verfiel. Die Tagebücher, welche seine Witwe nach seinem Tod veröffentlichte, geben Auskunft über die dramatischen Ereignisse, insbesondere die Verstrickung in der Beziehung zu seinem Mentor und Lehrer Diaghilev, der bekanntlich homosexuell war. Nach dem Beginn seiner Erkrankung wurde Nijinsky von einer grösseren Zahl von europäischen Koryphäen untersucht und zum Teil auch behandelt. Hier sei nur Eugen Bleuler in Zürich erwähnt. Später finden wir Nijinski in den Kliniken von Ludwig Binswanger in Kreuzlingen und von Max Müller in Münsingen. Die damals gebräuchlichen Therapien wie z.B. Insulin- und Elektroschock vermochten nicht, das Schicksal des berühmten Tänzers zu wenden. Er versank immer mehr in Apathie und Untätigkeit.»[751]

Ebenso wurden an dem unter der Diagnose «Defektschizophrenie» internierten Sohn von Albert und Mileva Einstein, dem 1910 geborenen und in Zürich aufgewachsenen Eduard Einstein, Insulin- und Elektroschockkuren durchgeführt, ohne Heilerfolg.

Sein älterer Bruder Hans Albert Einstein, Professor für Wasserbau in Kalifornien, glaubte nach den Aussagen seiner Frau, Eduard Einstein sei durch die Elektroschockbehandlung im Burghölzli noch vollends ruiniert worden.[752]

Die «Elektrokur» am jüngeren Sohn Albert Einsteins wurde aber erst 1944 durchgeführt und nach sechs Schocks abgebrochen. Eduard Einsteins Zustand war danach nicht viel schlechter als zuvor, allerdings auch nicht besser; ein Jahr später machte er laut Krankengeschichte seinen ersten Selbstmordversuch.[753]

749 Vgl. Vieli 1986, Mann

750 Vgl. Schoop-Russbült 1988, Alltag, S. 43–45

751 C. Müller 1998, Ketten, S. 111 f.

752 Brian 1995, Einstein, S. 196

753 Vgl. Burghölzli-Patientendossier Nr. 27445, S. 16, Eintrag vom 23.8.1944 und S. 20, Eintrag vom 3.1.1947

Digitized by Google

Der jüngere Sohn des berühmten Physikers war 1930 als 20-jähriger Medizinstudent durch die unglückliche Liebe zu einer älteren Frau aus der Lebensbahn geworfen worden. In Eduard Einsteins Burghölzli-Krankengeschichte steht unter deutlicher Missbilligung der Psychoanalyse: «Schon zur Zeit, als er noch als Gast bei uns weilte (Herbst 1932) [...] erging er sich ausschliesslich in psychoanalytischer Theorie. Er habe eben, speziell durch seine Liebesbeziehung zu einer älteren Frau, die ihn zu spät und unter falschen psychologischen Prämissen zum Coitus zu sich kommen liess, verdrängt, habe Angst, etc. Das müsse er jetzt abreagieren. Brauchte eine von Metaphern geschwängerte, wirre Sprache, hielt aber stur und unbelehrbar an seinen Theorien fest.»[754]

Studienkollege Max Boller vermutete in ähnlicher Optik, Eduard Einsteins Beschäftigung mit der Psychoanalyse Freuds habe möglicherweise «den Ausbruch und den schweren Verlauf der Geisteskrankheit begünstigt».[755] Eduard Einstein hatte jedoch eine Psychoanalyse bei Dr. Hans Behn-Eschenburg bereits nach anderthalb Wochen abgebrochen.[756]

Gregory Bateson hätte als Auslöser der Krise Eduard Einsteins, nebst der schwierigen Beziehung zum grossen Vater, der Bindung an die verbitterte Mutter, der Rivalität mit dem tüchtigen älteren Bruder und der endlosen Scheidungsgeschichte des Elternpaars eine Double-bind-Situation konstatieren können: «Mai 1930 habe er mit einer älteren, geschiedenen Frau eine Liebesbeziehung gehabt. Diese Beziehung habe ihn zugrunde gerichtet. Er habe ein Verhältnis haben wollen, was sie aber refüsiert habe. Wenn er dann aber habe aufhören wollen, dann sei sie wieder so nett gewesen mit ihm, dass es wieder weitergegangen sei. Dann schliesslich habe sie sich mit ihm ins Bett gelegt, da habe er aber versagt.»[757]

Mileva Einstein «eine schizoide Persönlichkeit»?

Burghölzlidirektor Hans W. Maier hielt Eduard Einsteins psychische Störungen für die Folge erblicher Belastung mütterlicherseits und diagnostizierte Mileva Einstein 1933 im Nebensatz eines Briefes an Ernst Rüdin gleich auch noch als «schizoide Persönlichkeit».[758]

Rüdin hatte am 24. Februar 1933 um Akteneinsicht gebeten: «An die verehrliche Direktion der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Burghölzli, Kt. Zürich. Betreff: Einstein Eduard, geboren 1910. Hiemit bitten wir ergebenst um leihweise Übersendung

754 Burghölzli-Patientendossier Nr. 27445, Aufnahmebogen S. 4, Eintrag vom 10.1.1933
755 Rübel 1985, Einstein, S. 113
756 Burghölzli-Patientendossier Nr. 27445, Aufnahmebogen S. 6, Eintrag vom 10.1.1933
757 Burghölzli-Patientendossier Nr. 27445, Aufnahmebogen S. 6, Eintrag vom 10.1.1933
758 Vgl. zum Leben von Mileva Einstein-Maric: Trbuhovic-Gjuric 1993, Schatten

Digitized by Google

der Krankengeschichte für den Obengenannten zur Einsichtnahme auf kurze Zeit. Hochachtungsvoll Prof. Rüdin».[759]

Am 27. Februar 1933 antwortete Maier: «Verehrter Herr Kollege! Wir bedauern Ihnen unsere Krankengeschichte über stud. med. Eduard Einstein geb. 1910 zur Zeit nicht zusenden zu können, da der junge Mann bei uns in der Klinik ist. Wir können Ihnen aber so viel mitteilen, dass er an einer schweren Schizophrenie leidet, die allerdings stark psychogen überlagert ist, so dass der gegenwärtige Schub hoffentlich bald wieder in eine gute Remission übergehen wird. Über die Hereditätsverhältnisse von Seiten des Vaters sind wir nicht orientiert, da er, seit dem ich ihn [den Sohn] zuerst ambulant behandelte – vor ca. 1 ½ Jahren – nie mehr bei uns war. Sicher ist, dass eine schizophrene Heredität von der Mutter her kommt, deren Schwester wegen Katatonie interniert ist. Die Mutter ist eine schizoide Persönlichkeit. Wie Sie wohl wissen, ist die Ehe von A. Einstein, von der dieser Sohn stammt, vor längerer Zeit geschieden worden. Sollten Sie noch weitere Fragen zu stellen haben, so sind wir gerne zu deren Beantwortung bereit. Mit besten kollegialen Grüssen, die Direktion».[760]

Eduard Einsteins Mutter Mileva Einstein hatte den leidenden Sohn 1934 zu Insulinschock-Behandlungen nach Wien zu Manfred Sakel und 1936 zu Max Müller nach Münsingen gebracht. 1942 wurde auch im Burghölzli eine Insulin-Kur durchgeführt, alles ohne Erfolg. Im Burghölzli hatte Eduard Einstein zeitweise einen Privatpfleger und durfte mit diesem spazieren gehen. Nach dem Tod der Mutter (1948) war Einstein auch einige Jahre in Familienpflege untergebracht.

Amtsvormund Meili liess Prof. Glaus im Burghölzli am 21. September 1953 ein Gutachten erstellen. Glaus empfahl die Umwandlung der Bevormundung in eine Beiratschaft und berichtete von Eduard Einstein, zurzeit «studiere er daran herum, wie man auf wissenschaftlicher Basis ein Schlaraffenland errichten könne. Er meint, es müsse sich ein Weg finden lassen, durch Kreuzung gewisser Pflanzen Bäume zu züchten, die Brotlaibe tragen».[761]

Glaus war der Meinung, eine Beiratschaft genüge. Einstein blieb aber bevormundet und kam wegen äusserlicher Verwahrlosung («streicht ums Haus herum und kann durch sein Landstreicheraussehen Besucher verscheuchen»[762]) in seinen letzten Lebensjahren wieder ins Burghölzli. Ein Zeitungsartikel schildert ihn im Jahr 1963, zwei Jahre vor seinem Tod. Einstein war damals wieder im Burghölzli, als Insasse 3. Klasse. «Er trug ein blaues Übergewand und Holzschuhe, denn er hatte auf dem Feld gearbeitet. [...] Er

759 Brief im Patientendossier Nr. 27445
760 Brief im Patientendossier Nr. 27445
761 Kopie des Gutachtens im Burghölzli-Patientendossier Nr. 27445
762 Burghölzli-Patientendossier Nr. 27445, Aufnahmebogen, S. 44, Eintrag vom März 1957

Digitized by Google

hätte gerne Klavier geübt, aber das Spiel störe die andern Insassen, und er begreife das. Er arbeite nicht gerne auf dem Feld, aber andererseits begreife er, dass es ihm guttue. Er wolle gerne allein schlafen, aber er begreife, dass das nicht ginge. [...] Er habe sich an das Leben hier gewöhnt, es sei nun einmal so.»[763]

Das Burghölzli-Patientendossier Eduard Einsteins ist umfangreich und enthält auch Briefe seines Vormunds; das Dossier der Amtsvormundschaft über Eduard Einstein ist im Stadtarchiv unauffindbar. Eine Auswahl der Aphorismen und Gedichte Einsteins, die er teilweise vor, teilweise während seiner Klinikzeit schrieb und die im Original-Typoskript im Patientendossier liegen, ist von Eduard Rübel veröffentlicht worden. Sie waren von Eduard Einstein zur Veröffentlichung vorgesehen und verschiedentlich an Redaktionen geschickt worden. Zwei davon, die im Band von Rübel[764] fehlen, seien hier zitiert:

Nervenkrankenlied
Der Gottvater und Sohn!
Heute der Psychiater
Diese Funktion.
Körperliches Schlechtbefinden
Suche du zu überwinden.
Aber geht die Psyche
Eines Tages selbst in die Brüche,
Dann, nicht länger überlegend,
Denn das ist zu grosser Schmerz,
Schiess dich in die Schläfengegend
Oder auch direkt ins Herz.

Einsames Ende
Ahnt, wie ich einsam sterbe,
Lautlos schwinde
Und in keine Rinde mein Dasein kerbe.
Was ich gesät,
Haben die Winde leer verweht.
Was ich gedämmt, hat schon geschwinde
Der Bach fortgeschwemmt.

Ahnt, wie ich einsam sterbe,
Und wie die Scham
Mir meinen Halt,
Mir alles nahm.

Fallgeschichte Emma G.:
«Wie Sie wissen, konnte mit allen bekannten Behandlungsmethoden noch nie ein dauernder Erfolg erzielt werden»

Emma G., im Oktober 1908 geboren, wuchs nach dem frühen Tod ihres Vaters in Pflegefamilien auf und arbeitete als Dienstmädchen. 1931 wurde sie in Zürich verwirrt und verängstigt auf der Strasse aufgegriffen. Charlot Strasser diagnostizierte «Dementia praecox».[765] Nach einiger Zeit wurde Emma G. als unheilbar aus Zürich in die psychiatrische Klinik Königsfelden ihres Heimatkantons Aargau abgeschoben, aber dort noch

763 In Zürich vergessen. In: Wir Brückenbauer, Zürich, 24. Jahrgang, Nr. 47, 15.11.1965, S. 11

764 Rübel 1986, Einstein

765 Alle Angaben und Zitate, soweit nicht anders angegeben, im Stadtarchiv Zürich, Bestand V. K. c. 30.: 6525d

Digitized by Google

im selben Jahr wieder entlassen. «Auf Veranlassung der Frau Dr. med. Luisa Hösli-Kohberg, Ärztin Zürich, wurde Emma G. im Jahre 1933 sterilisiert.»[766]

Diese Ärztin amtete von 1938 bis 1939 als städtische Jugendsekretärin,[767] später wird sie zusammen mit Amtsvormund Schneider in einem Jahresbericht des städtischen Mutter- und Säuglingsheims Inselhof, worin auch sechs Sterilisationen erwähnt sind, als Vorstandsmitglied erwähnt.[768]

«Dann ging es jahrelang mit der Kranken wieder gut. Sie konnte sehr gut in Haushaltungen arbeiten.»[769] Im Frühjahr 1940 kam Emma G. wegen akuten Angstzuständen ins Burghölzli und wurde mit der Diagnose «schizophren» erneut nach Königsfelden transferiert. Königsfelden entliess sie wieder relativ rasch, im August 1940. 1944 wollte Emma G. heiraten; da sie aber 1940 bevormundet worden war, begutachtete man in Königsfelden ihre Ehefähigkeit. «Die Ehefähigkeit wurde bejaht; bei dieser Entscheidung spielte es eine Rolle, dass die Patientin früher unfruchtbar gemacht worden war, sodass die Problematik der Ehe einfacher und weniger verantwortungsvoll erschien, als wenn Kinder zu erwarten gewesen wären.»[770]

Emma G. hatte ihren Mann Jakob in der Färberei Schütze, Zürich, kennen gelernt, wo beide arbeiteten. Er verdiente Fr. 350.–, sie Fr. 200.– im Monat. «Die Heirat erfolgte am 13. 5. 1944. Sie ging nach der Verheiratung weiter in eine Fabrik arbeiten. Nach Angaben des Ehemannes war die Ehe etwa 1 Jahr lang glücklich und der Mann war auch mit der Führung der Hausgeschäfte durch die Patientin sehr zufrieden. Vom Frühjahr 1945 an fand der Mann die Patientin verändert. Sie habe in sonderbarer Weise und in trauriger Stimmung von ihrer Vergangenheit zu sprechen begonnen. Sie ging damals auch in ärztliche Behandlung wegen ihres schweren Gemütes.»[771]

Vielleicht hatte Emma G. erst jetzt, ein Jahr nach der Heirat, im Frühjahr 1945, begriffen, dass sie keine Kinder mehr bekommen konnte, dass es ihr ergangen war wie den von den Nazis Sterilisierten, von denen jetzt die Rede war.

766 Vormundschaftsbericht des Amtsvormunds des Bezirks Lenzburg für die Zeit vom 23. Juli 1942 bis 30. April 1944

767 Ebda.

768 Jahresbericht Inselhof 1953, S. 11, S. 2

769 Gutachten von M. Bleuler, 29.5.1958, S. 3

770 Gutachten von M. Bleuler, 29.5.1958, S. 4

771 Ebda.

Digitized by Google

«Trotz den 13 Elektroschock-Kuren keine Besserung aufgetreten»

Im Frühjahr 1946 kam es zu einer neuen Krise, die Mündelin kam ins Burghölzli. Am 4. April 1946 unterzeichnete ihr Mann folgende Erklärung: «Nachdem ich darauf aufmerksam gemacht worden bin, dass bei einer Elektro-, Insulin- oder Schlafkur zwar wie bei jeder eingreifenden Behandlung ausnahmsweise Komplikationen entstehen können, dieselben jedoch bei sorgfältiger Durchführung der Kur sich auf ein Minimum reduzieren lassen, dagegen häufig beobachtet wird, dass durch eine solche Kur die Krankheit bedeutend gebessert oder abgekürzt wird, wünsche ich, dass bei G. Emma, 1908, eine derartige Kur ausgeführt wird.»[772]

Von Emma G. selber liegt keine solche Erklärung bei den Akten.

Am 14. Juni 1946 wünschte Emma G. gegenüber Vormund Meier, «möglichst bald entlassen zu werden, da ihr Mann sie nötig habe. Denn sie besorge für ihn alles.» Der Amtsvormund antwortete, dass er «zur Frage der Entlassung nichts zu sagen habe, darüber müssten die Ärzte entscheiden».[773] Meier bat aber am 3. September 1946 die Burghölzli-Direktion «um einen kurzen Bericht über den gegenwärtigen psychischen Zustand meiner Mündelin sowie über die Heilungsaussichten und ungefähre Zeitdauer bis zur Heilung.» Oberarzt Walther antwortete am 4. September 1946, die Patientin habe «auf die eingeleiteten Kurmassnahmen in keiner erkennbaren Weise reagiert, sodass bezüglich der voraussichtlichen Krankheitsdauer keine Aussagen gemacht werden können, als dass mit einem chronischen und ungünstigen Verlauf gerechnet werden muss, andererseits aber doch noch eine Besserung erhofft werden kann.»

Emma G. hatte am 14. Juni 1946, als sie die Entlassung wünschte, laut Aktennotiz des Amtsvormunds «ziemlich klar», «freundlich» und «aufgeräumt» gewirkt. Damals hatte sie bereits einige Elektroschocks und eine zwölftägige Schlafkur hinter sich.[774] Am 17. Juli 1946 notiert der Vormund: «Trotz den 13 Elektroschock-Kuren keine Besserung aufgetreten.»

In der Krankengeschichte heisst es am 18. August 1946: «Eine am 18. 4. begonnene Elektrokur hat mit 18 Schocks bis jetzt noch keine Besserung gezeigt.» Am 9. September 1946: «Völlig verödet. Ist nicht zur Arbeit zu gebrauchen, ausser zum Zupfen. Ein Gespräch ist nicht möglich, sie kann auch keine einzelnen Worte mehr antworten, lächelt nur noch blöde und stumpf, völlig dement.»

772 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 34902, Erklärung ist in den Aufnahmebogen eingeklebt

773 Aktennotiz Amtsvormund J. Meier, 14.6.46

774 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 34902, Aufnahmebogen, Eintrag vom 2.6.1946

Digitized by Google

Die Weihnachtstage waren für die Patientin, die nun schon seit einem halben Jahr vergeblich um ihre Entlassung nachgesucht hatte, besonders schlimm. Am 30. Dezember 1946 notierte der Arzt: «In den letzten Tagen zunehmende Verschlechterung. Pat. ist laut und muss isoliert werden. Benimmt sich in der Zelle wie ein Tier. Liegt auf dem Boden herum, schmiert und zerreisst die Decken. Elektroschock.»[775]

Der Mann von Emma G. besuchte sie unterdessen nicht mehr, sondern verkehrte mit einer anderen.

Ein Jahr verging, die Schockbehandlung wurde fortgesetzt. Direktor Manfred Bleuler schrieb am 13. Dezember 1947 an den Vormund, dass Emma G. «wieder vollkommen verwirrt und sehr erregt und laut» sei. «Gestern machte sie auch einen Selbstmordversuch, indem sie sich mit einem Stoffband erwürgen wollte.» Bleuler bilanzierte die bisherige Behandlung von Emma G.: «Wie Sie wissen, konnte mit allen bekannten Behandlungsmethoden noch nie ein dauernder Erfolg erzielt werden.»

«Die Operation könnte sehr wohl kostenlos durchgeführt werden»

Doch Bleuler weckte Hoffnung. Er schrieb, «dass in den letzten Jahren im Ausland ein neues operatives Behandlungsverfahren für derartige Krankheitszustände ausgearbeitet worden ist. Es handelt sich darum, operativ durch eine Schnittführung in der Hirnsubstanz gewisse nervöse Bahnen, mit denen die Erregung zusammenhängt, zu unterbrechen. Dieses Verfahren ist heute in vielen tausend Fällen in Portugal, Skandinavien, England, Amerika und anderen Ländern durchgeführt worden.»

Bleuler schrieb auch: «Wie jede Operation ist auch die hier in Frage stehende nicht gefahrlos. Es kommen lebensgefährliche Zwischenfälle vor, z.B. solche, die mit der Narkose zusammenhängen, die die Blutstillung betreffen oder die auf eine Infektion zurückzuführen sind. Im Fortbestehen der jetzigen Erregung liegen aber zweifellos grössere Gefahren als in der Operation.»[776]

Vormund und Schwager gaben die Zustimmung zur Operation, der Ehemann erst, als ihm Bleuler versicherte, die Operation solle «nicht an Geldschwierigkeiten scheitern». «Die Operation könnte sehr wohl kostenlos durchgeführt werden.» Am 14. Januar 1948 wurde Emma G. in der neurochirurgischen Klinik an der Heliosstrasse 22 nicht von

775 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 34902, Einträge im Aufnahmebogen unter den angegebenen Daten

776 M. Bleuler an J. Meier, 13.12.1947

Digitized by Google

Hugo Krayenbühl selber, sondern von Oberarzt G. Weber leukotomisiert.[777] Es trat einer der befürchteten Zwischenfälle ein: «Bei der in Ihrem Einverständnis gestern an Frau Emma G. vorgenommenen Hirnoperation ist leider eine Blutung aufgetreten, auf Grund welcher die Bewegungsfähigkeit der Patientin links vorläufig etwas eingeschränkt ist.»[778]

Die Operation war wegen der Blutung nur auf der einen Seite vorgenommen worden. Im Januar 1948 wurde dem Vormund noch gesagt, wenn sich die Patientin erholt habe, würde dann in einer zweiten Operation auch noch die andere Hirnhälfte behandelt; davon ist aber in den späteren Akten nicht mehr die Rede. «Am 2. Februar konnte Direktor Bleuler mitteilen, dass im Befinden meiner Mündelin eine wesentliche Besserung eingetreten sei».[779]

Doch zu den folgenden Jahren ihres Anstaltslebens – Emma G. blieb bis zu ihren Tod im November 1962 interniert – heisst es: «Offenbar ist keine Heilung mehr zu erwarten.» (29. September 1950). «Frau G. sitzt stets im dunkelsten Winkel der Abteilung für sich allein, schwätzt andauernd vor sich hin unter vielen Grimassen und manierierten Bewegungen.» (26. Januar 1951). «Ihr Zustand hat sich eher verschlechtert.» (7. Juni 1951).

Der Ehemann gab die Scheidung ein. Die Oberärzte Stoll und Angst verlangten, dass die Scheidung im Burghölzli durchgeführt werde: «Die Patientin weilt ständig seit Jahren auf einer Abteilung für unruhige Kranke und bereitet pflegerisch grösste Schwierigkeiten. Sie ist derart schwerkrank, dass es nicht mehr möglich ist, mit ihr ein vernünftiges Gespräch zu führen. Sie gibt völlig unverständliche Antworten, verkennt die Ärzte wahnhaft, schwatzt verwirrt vor sich hin, grimassiert dazu und bietet somit das Vollbild einer Irrsinnigen.»[780]

Die Scheidung erfolgte am 18. Juni 1958. 1960 ersuchte der Ex-Ehemann um Erlass seines monatlichen Unterstützungsbeitrags von Fr. 40.– an die Versorgung und Behandlung von Emma G. und schrieb zur Vorgeschichte ihrer Ehe: «Die Tatsache der Unfruchtbarkeit hatte man mir vorenthalten. Ich nehme nicht grundlos an, dass selbst Emma G. über diesen Sachverhalt nicht orientiert war.»[781]

777 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 34902, Brief von G. Weber an Burghölzli-Direktion, 14.1.1948

778 M. Bleuler an J. Meier, J. G. und Frau C., 15.1.1948

779 Vormundschaftsbericht für die Zeit vom l. Juli 1946 bis 30. Juni 1948

780 J. Angst und A.Stoll an Bezirksgericht, 6.3.1958

781 J. G. an Vormundschaftsbehörde, 28.9.1960

Digitized by Google

Manfred Bleuler, der die Leukotomie 1947 so wortreich empfohlen hatte, schrieb 1966 zur Psychochirurgie: «Psychochirurgische Therapien bei Schizophrenen sind nie oder fast nie mehr angezeigt.»[782]

782 M. Bleuler 1966, Nachtrag, S. 653

Digitized by Google

Digitized by Google

6. «Zur Zeit der Kastration war der homosexuelle Trieb aussergewöhnlich lebhaft»

Sterilisationen, Kastrationen, Transplantationen und andere experimentelle medizinische Therapien an Geschlechtsorganen «Abnormer»

Kastrationen und Sterilisationen wurden nicht nur «rassenhygienisch» oder medizinisch begründet oder als Möglichkeit der Wahl, ein Leben ohne Sexualität oder ohne eigene Kinder zu führen. Ein zentraler Aspekt war vielfach auch die erhoffte therapeutische Wirkung solcher Operationen und Experimente in Europa und den USA.

Kastrationen und Sterilisationen sollten der Bekämpfung der Onanie dienen. Masturbation galt vielen Psychologen, Pädagogen und Medizinern des 18., 19. und noch des 20. Jahrhunderts als Ursache von Rückenmarkschäden und Geisteskrankheiten. Der Erfinder der Vasektomie, H. C. Sharp, Gefängnisarzt für jüngere männliche Sträflinge in Jeffersonville, Indiana, wollte damit nicht nur die Fortpflanzung «Defekter» verhindern, sondern auch die Onanie unter den Anstaltsinsassen bekämpfen.[783]

Mit Kastrationen von Männern wurde in vielen Ländern und gerade auch in der Schweiz zwecks Heilung von Tobsucht, Epilepsie, Neigung zu körperlicher Gewaltanwendung, Exhibitionismus und Homosexualität therapeutisch experimentiert. Die Schweiz war in Europa, bevor Nazi-Deutschland auch auf diesem Gebiet alles Bisherige überbot, das erste und lange führende wissenschaftliche Experimentierfeld für therapeutische Kastrationen.

Dies belegt der Berner Chirurg Charles Wolf (1902–1964) in seiner Aufstellung von Kastrationen an Männern bis 1934 in der Schweiz, wobei er auch die Namen der Chirurgen angibt. In Zürich operierte meist Professor Paul Clairmont, im Aargau Eugen Bircher.[784] Zürcher Gutachter für Kastrationsfälle waren Charlot Strasser, John E. Staehelin, Heinrich Zangger und Hans W. Maier; in einem Fall erwähnt Wolf «Dr. Büchi, Amtsvormund, Zürich (mündlich)» als Gutachter.[785]

783 Sharp 1909, Vasectomy; Sharp 1909, Sterilization. Vgl. auch Maier 1911, Gesetze, S. 16 f.

784 Vgl. Heller 1990, Bircher

785 Wolf 1934, Kastration, S. 156 f.

Digitized by Google

Kastrationen an Frauen, die in Theorie und Praxis einzelner englischer und deutscher Mediziner wie Isaac Baker Brown (1812–1873),[786] Jonathan Hutchinson, A. J. Block und anderen auch die chirurgische Klitorisentfernung oder die Klitoriskauterisation umfassten,[787] sollten die angeblich von der Gebärmutter ausgehende «Hysterie» sowie Lasterhaftigkeit, «Nymphomanie» und «Masturbatory Insanity» heilen, als deren Auslöser und Anzeichen die Masturbation galt.

«Wurde, um sie von ihrem Triebe zu befreien, zur Röntgenkastration ins Spital gebracht»
Mehrfachkastrationen, Transplantationen, Nachoperationen

Sterilisationen und Kastrationen wurden zu Heilzwecken auch bei als epileptisch, «kataton», «schizophren», «satiriasisch» oder «moralisch idiotisch» Diagnostizierten beiderlei Geschlechts vorgenommen. Generell war der Raum der Sexualität enger umgrenzt, und von daher wurden manche als «lasterhaft», «liederlich», «nymphoman», «pervers», «onanistisch», «exhibitionistisch» oder «sexuell übererregt» solchen therapeutisch begründeten Operationen unterzogen, deren Verhalten heute gesellschaftlich akzeptierte Nischen und Plattformen finden oder als im verbreiterten Bereich des Normalen befindlich eingestuft würde.

So wurde ein sexuell sehr aktiver und öffentlich onanierender Mann, der auch behauptete, «dass er 20 Frauen im Tag befriedigen könne» und dessen «hypertrophische Genitalien», insbesondere das «übermässig lange Glied», von den untersuchenden Ärzten als «bemerkenswert» eingestuft wurden, 1923 von Hans R. Schinz zunächst röntgensterilisiert und im März 1924 durch einen Chirurgen operativ kastriert.[788]

Eine sexuell stark aktive Frau wurde zuerst aus «eugenischen» Gründen sterilisiert, nachher aber aus therapeutischen Gründen noch der Röntgenkastration und der chirurgischen Kastration unterzogen.

Es handelt sich dabei um den «Fall XX» in der Dissertation des Burghölzli-Arzts Sigwart Frank: «Geb. 1897, ohne Beruf, moralischer Schwachsinn mit Pseudologia phantastica. Besuchte Primar-, Sekundar- und zwei Jahre Handelsschule, kam gut nach. Schon mit 14 Jahren Verhältnisse, musste wegen Lues und Gonorrhoe behandelt werden. Arbeitete nicht gerne, konnte aber, wenn sie musste. [...] Auf ein Gutachten unserer psychiatrischen Poliklinik hin wurde sie im Jahre 1920 in ihrem, des Vaters

786 Vgl. Baker Brown 1865, Curability

787 Szasz 1974, Fabrikation, S. 266, S. 416; Duffy 1963, Masturbation

788 Frank 1925, Erfahrungen, S. 19 f.

Digitized by Google

und der Waisenbehörde Einverständnis sterilisiert, um sie vor Nachkommenschaft zu schützen. In moralischer Beziehung besserte sich die Pat. aber keineswegs. Ihres Sexualtriebs wegen konnte sie nirgends mehr gehalten werden, weder in Versorgungshäusern noch in Privatstellen. [...] Am 24. IX. 1923 wurde sie in der Irrenanstalt zu dauernder Internierung aufgenommen [...] Über ihre sexuelle Vergangenheit führte sie obszöne Gespräche. In ihren sexuellen Erregungszuständen macht sie sich an andere sexuell ebenfalls leicht erregbare Mitpatientinnen heran und legte sich sogar zu einer solchen ins Bett. Am 10. XII. 1923 wurde sie, um sie von ihrem Triebe zu befreien, zur Röntgenkastration ins Spital gebracht. Dieses Verfahren brachte aber der Patientin keine wesentliche Erleichterung. Der Patientin wurde die Kastration auf operativem Wege empfohlen, die sie am 6. II. 1924 ausführen liess. [...] Die Patientin beruhigte sich nachher sehr rasch und konnte entlassen werden.»[789]

Experimentelle Kastrationen wurden, auch in der Schweiz, mitunter mit experimentellen Transplantationen verbunden. Affenhoden wurden in Menschen implantiert. Hoden Homosexueller wurden, teilweise halbiert oder in Scheiben geschnitten, in Heterosexuelle transplantiert, und umgekehrt.[790] Ein Eierstock wurde in einen kastrierten Mann transplantiert; «die Frau bekam ihrerseits einen Hoden unseres Patienten.»[791] Die Wirkungen dieser Experimente wurden durch Beobachtung weiterverfolgt, teilweise kombiniert mit nachträglichen Operationen zur erneuten Besichtigung der operierten und transplantierten Körperteile.

«Es besteht eben bei der konstitutionellen Homosexualität gar nicht das Bedürfnis, von dieser Triebanomalie loszukommen»
Diagnose Homosexualität

In der Untersuchungsperiode wurden auch (vor allem männliche) Homosexuelle therapeutischen Kastrationen unterzogen, selbst wenn sie keine Gewaltverbrechen begangen hatten. «Zur Zeit der Kastration war der homosexuelle Trieb aussergewöhnlich lebhaft und der 36jährige Mann beging fortwährend teils homosexuelle, teils onanistische Exzesse; daneben war er noch hochgradig kokainoman und deswegen körperlich und psychisch schwer heruntergekommen. Zwei Jahre nach der Operation fühlt er sich sehr glücklich, sein Trieb ist völlig verschwunden, nur noch selten in Träumen homosexuelle Vorstellungen, ohne Lustgefühl. Das Kokain konnte er sich restlos abgewöh-

789 Frank 1925, Erfahrungen, S. 43 f.
790 Wolf 1934, Kastration, S. 111–113
791 Wolf 1934, Kastration, S. 165

Digitized by Google

nen [...] Patient sieht sehr gut, viel jünger als zur Operationszeit aus, der psychopathische Gesichtsausdruck ist weniger ausgeprägt. Arbeitet in der Anstalt mit Freude als Koch.»[792]

Homosexualität an sich galt als psychiatrischer Befund.[793] Homosexualität ist noch im amerikanischen Diagnosehandbuch von 1968 aufgeführt und wurde erst 1974 von der Liste der psychiatrisch relevanten Geistesstörungen gestrichen.[794] Entsprechende Auffassungen über Homosexualität als «chronische Abnormität»[795] hielten sich auch in der Schweiz lange – teils unter Rückgriff auf Forschungen aus dem Dritten Reich.[796]

Solche Einstufungen trugen mit dazu bei, dass die Stadtpolizei Zürich noch in den 1960er-Jahren «minuziös vorbereitete und schlagartig durchgeführte Grossaktionen gegen das Männermilieu» durchführte, die «zumindest in Europa ein gewisses Aufsehen» erregten und in der Nacht vom 1. auf den 2. Juli 1960, am Abend des 15. November 1960 und in der Nacht vom 6. auf den 7. Dezember 1963 stattfanden.[797]

Auch Homosexuelle wurden mit der Alternative Dauerinternierung zur Kastration gezwungen: «Nur unter maximalem äusserlichem Druck konnte sich L. zur Kastration entschliessen. Bei der ersten Begutachtung lehnte er rundweg und entschieden ab. Erst als er vor die Frage gestellt war, dauernde Internierung oder Kastration, gab er nach. Es besteht eben bei der konstitutionellen Homosexualität gar nicht das Bedürfnis, von dieser Triebanomalie loszukommen.»[798]

Die Zürcher Kastrationspraxis, für die nie eine gesetzliche Grundlage bestand, war der Billigung durch den langjährigen ersten Staatsanwalt Gerold Lüthy gewiss, hatte dieser doch in seiner einschlägigen Dissertation geschrieben: «Sehen wir [...] als Grundlage für die Rechtmässigkeit des ärztlichen Eingriffs die Ausübung staatlich gebilligter Tätigkeit (und sachgemässer Heilbehandlung) an, wobei subsidiär auch noch das Handeln im Interesse und gemäss dem Willen des Patienten hinzutreten muss, so erledigt sich die in der Literatur so umstrittene Frage nach dem Rechtsgrund des Eingriffs.»[799]

792 Wolf 1934, Kastration, S. 188
793 Vgl. Lichtensteiger 1954, Erhebungen
794 Vgl. Shorter 1999, S. 449–453
795 Benedetti/Wenger 1965, Homosexualität, S. 70
796 Vgl. Verschuer 1965, Erblichkeit
797 Witschi 1965, Problem, S. 131 f.
798 Thürlimann 1945, Indikation, S. 23 (Fall 16)
799 Lüthy 1937, Kastration, S. 34

Digitized by Google

Staatsanwalt Lüthy sah insbesondere auch die Kastration männlicher Homosexueller[800] als eine Form «staatlich gebilligter Tätigkeit».

«Wenn Sie sich kastrieren lassen, sind Sie morgen frei» Kastrationen von Zürcher Mündeln

Die therapeutische Kastration von (hetero- und homosexuell orientierten) Gewaltverbrechern, insbesondere im Zusammenhang mit Kindsmissbrauch und Gewaltverbrechen an Kindern, findet immer wieder Befürworter,[801] auch unter den Tätern selbst. Wenn Cornu aber 48 von 69 in der Schweiz kastrierten Männern als «mit dem Eingriff zufrieden»[802] aufführt, so fallen darunter auch jene Fälle, welche die Operation gegenüber angedrohter Dauerinternierung vorzogen. So sagte ein kastrierter Landarbeiter, «er sei mit dem Eingriff zufrieden, da er sonst auf unbestimmte Zeit verwahrt worden wäre».[803]

Thürlimann formulierte es so: «In sämtlichen dieser Arbeit zugrunde liegenden Fällen» – das sind deren 31 – «handelt es sich um die ‹freiwillige› Kastration. Von der Freiwilligkeit, im Sinne eines wirklich freien, eigenen Entschlusses, war aber in der grossen Mehrzahl der Fälle nicht viel vorhanden, da die Betroffenen durch den Zwang der Situation zum Entschluss gebracht wurden. Es gingen mehrfache Strafverfahren voraus, mehrfache Verwarnungen und Internierungen und zum Schluss konnte der Patient nur zwischen dauernder Internierung und Kastration ‹frei› wählen.»[804]

Wolf allerdings warnte vor zwangsmässigen Kastrationen: «Diese gegen ihren Willen Kastrierten können dauernd arbeitsunfähig werden und müssen doch interniert bleiben; für den Staat ist nichts gewonnen, wohl aber eine Arbeitskraft verloren, die vielleicht mit Geduld und später freiwillig angenommener Kastration hätte gerettet werden können.»[805] In diesem Zusammenhang überliefert Wolf den Racheakt eines mit seiner Kastrierung Unzufriedenen: «Beinahe wäre Zangger von einem unglücklichen Kastraten ermordet worden».[806] Heinrich Zangger war Professor für Gerichtsmedizin an der

800 Vgl. Lüthy 1937, Kastration, S. 60, S. 90
801 Vgl. Christen 2000, Kastration
802 Cornu 1973, Katamnesen, S. 114
803 Cornu 1973, Katamnesen, S. 38
804 Thürlimann 1945, Kastration, S. 48
805 Wolf 1934, Kastration, S. 282
806 Ebda.

Digitized by Google

Universität Zürich und hatte als Gutachter Kastration oder dauernde Internierung als sichernde Massnahme empfohlen.[807]

Ein heute bald 80-jähriges Mündel der Zürcher Amtsvormundschaft erlebte eine Jugendzeit mit vergröberter Sozialisation vorwiegend in Anstalten und vergewaltigte als junger Mann eine 72-jährige Mitinsassin. Der Zögling hatte während wiederholten Ausbrüchen einmal längere Zeit papierlos als Bauernknecht in Deutschland gearbeitet. In anderen Fluchtphasen ernährte er sich jeweils wochenlang von Wilderei, Einbrüchen in verlassenen Alphütten und dem Melken von Kühen auf der Weide. Das Mündel Paul S. schildert den Vorgang, wie er vom Direktor der Strafanstalt Regensdorf zur Kastration gedrängt wurde, in seiner 1975 geschriebenen, mir in Kopie vorliegenden Lebensgeschichte wie folgt:

«der direktor sagte auch immer wider, s., sie haben einen guten stand, einen ganz guten, so besteht die möglichkeit, dass sie einmal frei herumlaufen können. aber sie müssen sich einer opperation unterzihen, nur dann werden sie frei, ich sagte aa, da ligt also der haken. ich beteuerte immer wieder, ich will aber nicht. er sagte dann werden sie eben nicht frei, sondern bleiben für immer hier oder in der irrenanstalt.

wahrscheindlich hatte die vomundschaftsbehörde wegen diesem argument die zustimmung nicht geben wollen, dass ich frei werde? eines tages, musste ich zum direcktor auf das büro gehen, und er sagt zu mir herr s., wenn sie sich kastrieren lassen, sind sie morgen frei, das heisst sie müssen noch einige tage zur beobachtung hier bleiben, aber in der nächsten zeit werden wir sie frei lassen. ich verliess das büro, und ging ohne ein wort wider in meine zelle zurück. Nach einigen tagen wurde ich wieder gerufen, zum direktor. Als ich sein büro betrat schmunzelte er mir entgegen mit, ja der s. hat sicher nichts mehr zu rauchen, da haben sie wieder für eine woche, er gab mir immer zu rauchen, ich musste mich nur aufs büro melden. er probierte mit allen mitteln, mich um seinen finger zu wickeln, warscheinlich mit der einspritzung der vormundschaft.

ich sagte lange nein. ich musste mich mit der zeit nicht mehr melden auf sein büro, ich wurde gerufen, und so oft er konnte, es verleidete mir langsam, immer nur wegen des gleichen, auf sein büro gerufen zu werden. einmal, kam ich wider auf sein büro, und da sagte der direktor zu mir, s., wenn sie sich nicht der opperation unterzihen wollen, können wir sie auch zwingen? nach ein paar wochen, rufte mich das schwein wider auf sein büro, und sagte zu mir, s., hier ist eine verfügung von zürich, die sie bitte unterschreiben wollen. ich habe aber bemerkt, dass es ein leres papier war, vielleicht war unter dem lehren papier ein beschribenes. er leugnete mich noch lange an, er sagte später, sie wollten eigentlich nur einmal eine unterschrift von mir haben.

807 Frank 1925, Erfahrungen, S. 9. Zu Zangger vgl. Huonker/Ludi 2001, Roma, S. 45–50

Digitized by Google

ich unterschrieb den leehren fakel so grob, dass keine unterschrift herauskam, da nahm er meine hand, und half mir beim recht unterschreiben, ich sah an meiner handschrift an, das es nicht die welche ist, wenn ich selbst unterschreiben täte. er hat mich also hereingelegt. tatsächlich habe ich nachher gesehen, wie er unter dem lehren papier eine beantragung hervorgezogen hatte. dieser direktor ist schon lange nicht mehr der gleiche mit mir, wie er es vorher war. nach zwei tagen war es dann so weit. 2 währter kamen in meine zelle und sagten, herr s., mitkommen. draussen musste ich ein gefängniswagen besteigen, und dann ging es in die dermatologih in zürich, wo sie mich dann kastrierten, und das habe ich der verdammten vormundschaft zu verdanken.»[808]

Fallgeschichte Anton K.

«Verspricht, er wolle sich nun kastrieren lassen. Fragt bei der Abendvisite, ob man ihm garantieren könne, dass er dann nicht mehr exhibitionieren werde»

Der Burghölzli-Aufnahmebogen von Anton K., Bürger von Zürich, Sohn eines Hoteliers, geboren 1897, beginnt mit diesen Worten: «Aufnahmestatus 23.1.1918, Mittag. Pat. steht verlegen und niedergeschlagen im Aufnahmeraum, gibt über seine Personalien Auskunft; er werde auf Veranlassung Dr. Strassers hieher gebracht. Krank sei er nicht, er sei von Beruf Büreauangestellter, aber jetzt stellenlos, wohne in der Bürgerstube; seine Eltern seien tot, er sei im Waisenhaus erzogen worden. Als man ihm seine zahlreichen Streiche vorhält, sucht er sich auszureden, er habe keine rechte Erziehung erhalten, man müsse die Sachen anders beurteilen. Dabei hat sein Gesicht bald einen verlegen lächelnden Eindruck, bald kommen ihm Tränen in die Augen. Körperlich scheint Pat. schwächlich zu sein; am rechten Unterschenkel trägt er einen Gehapparat. Das linke Auge ist auffällig grösser als das rechte.»[809]

Jugend im Waisenhaus

Die Gesichtsassymmetrie von K. ging auf eine halbseitige Gesichtslähmung zurück, die er als Kind durchmachte. Die Prothese brauchte er seit einer Osteomyelitis, an der er nach dem Tod des Vaters (mit 10 ½ Jahren) erkrankte. Die Mutter war schon vorher gestorben. Ausser einer kurzen Zeit bei seinem Onkel in Stuttgart lebte K. von 1908 bis 1916 im Zürcher Waisenhaus, die letzten zwei Jahre extern.

808 Lebensgeschichte von Paul S., S. 12 f. Zum Leben von Paul S. vgl. auch Marti 2002, Paul und Paolo

809 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189, Aufnahmebogen, S. 4

Digitized by Google

Waisenvater Pfarrer Otto Bickel ging bei der Erziehung von K. und seiner Geschwister von deren «ererbten üblen Eigenschaften» aus.[810]

K. schrieb in seinem Lebenslauf vom 24.1.1918: «Im Kreise meiner lieben Eltern und Geschwister erreichte ich das 7. Altersjahr, dann starb meine Mutter. Nicht lange darauf heiratete mein Vater eine Tante, ich kam nach Mendrisio in ein Institut. Erst nach zwei Jahren durfte ich wieder zurückkehren. In der Familie war beständig Zank und Streit [...]. Als ich zehn Jahre alt war, [...] verlor ich meinen Vater. 14 Tage später bekam ich am rechten Bein Knochenmarkentzündung (Osteomyelitis) und man brachte mich nach fünfmonatlicher Kur nach Zürich in den Kinderspital. [...] Meine Stiefmutter hatte mich in dieser Zeit im Stiche gelassen.»[811]

Als junger Erwachsener gab Anton K. zahlreiche Heiratsannoncen auf, wechselte oft die Stellen, begann auf eigene Rechnung zu geschäften und arbeitete als Kinokontrolleur im Niederdorf. Auf der Suche nach Liebe stahl K. Geld aus der Briefmarkenkasse eines Arbeitgebers, um einer Cabaret-Tänzerin Blusen zu schenken. An eine Stelle aufs Land versetzt, näherte er sich Frauen und Mädchen als Exhibitionist.

1921 kam er nach Littenheid, wo er Anschluss fand: «Im Dezember 1920 wurde K. in die Anstalt Littenheid aufgenommen und es zeigte sich bald, dass das eine böse Acquisition für die Anstalt war. Als ich im März die ärztliche Leitung der Anstalt übernahm, spielte er sich mir gegenüber als der unschuldig Verurteilte heraus, log alle die ihm zur Last gelegten Vergehen ab und verlangte von mir, dass ich unverzüglich Schritte tue, damit sein Prozess wieder aufgenommen werde. Da ich mir Zeit zur Überlegung und Beobachtung verlangte, fing er an zu weinen, es geschehe ihm nirgends recht, er werde immer falsch beurteilt. Im Weiteren kam man einigen Liebesgeschichten auf die Spur, so mit der Katatonikerin M. aus Zürich, bei deren Entlassung aus der Anstalt er einen grossen Auftritt verursachte und trotz seiner Schienenbandage am Hofgitter hinaufkletterte und es für sehr unbillig fand, dass man ihn nicht fortgelassen habe. Nachher schmuggelte er Briefe an die betr. Person und empfing von ihr feurige Liebesbriefe. [...] Später wurde er überrascht, als er mit einem andern Fräulein auf die Heubühne gestiegen war, die Idylle wurde aber rechtzeitig entdeckt. Als dann die F. hierher kam, hatte sein Spürsinn auch sie rasch aufgestöbert und suchte er seine Gartenarbeit möglichst dort zu verrichten, wo er sie sehen konnte. Wir waren deshalb genötigt, ihn zu isolieren.»[812]

810 Vormundschaftsbericht Kinder K. vom 1.4.1913 bis 31.3.1916, Stadtarchiv, Bestand V. K. c. 30, Dossier 4627a

811 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189, Lebenslauf vom 24.1.1918

812 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189, Ärztliches Zeugnis Littenheid vom 23.4.1921

Digitized by Google

K. kam wieder ins Burghölzli: «Hat sich bis jetzt durchaus anständig benommen. [...] Gibt zu, dass er unrechtmässig mit der M., der F. usw. verkehrte; es sei aber ganz harmlos gewesen, hat jetzt noch grosse Freude daran.»[813]

Es folgt der Eintrag vom 15. August 1921: «Ist befriedigt, da ihm der Besuch der Frl. Z. gestattet wird und dass er ihr schreiben darf. Regt sich aber immer noch heftig über den Beschluss der Justizdirektion auf, nach dem er 2 Jahre interniert bleiben soll; entweder sei er krank, dann könne man den Termin der Gesundung nicht im voraus bestimmen, er könne von heute auf morgen gesund sein, dann solle man ihn eben entlassen. Wenn er aber nicht krank sei, dann hätte man ihn nach dem Gesetz bestrafen sollen, dann wäre er schon längst wieder frei.»[814]

Am 6. Februar 1924 wird Anton K. versuchsweise entlassen. Doch hat er dann «am Morgen des 18. Mai 1924 vor mehreren Telefonistinnen seinen Geschlechtsteil entblösst und daran manipuliert», wie die Verfügung der Direktion der Justiz des Kantons Zürich vom 4. Juni 1924 festhält. Es kam zu einem Strafverfahren, aber gestützt auf die Gutachten von Charlot Strasser vom 16. Februar 1916 und vom 1. Dezember 1920 sowie der Irrenanstalt Burghölzli vom 1. Februar 1920 stellte der Bezirksanwalt es wegen Unzurechnungsfähigkeit ein.

«Der Vormund hat den Anton K. am 24. Mai 1924 provisorisch in die Anstalt Burghölzli zurückverbringen lassen und beabsichtigt, dem Waisenamt Zürich die dauernde Versorgung des Bevormundeten in die Pflegeanstalt Rheinau zu beantragen. Die Direktion der Justiz, gestützt auf Art. 391 ff. der Strafprozessordnung, verfügt:

I. Von der Wiederinternierung des Anton K. in der Anstalt Burghölzli wird in zustimmendem Sinne Vormerk genommen.
II. Anton K. darf ohne Einwilligung der Justizdirektion nicht aus der Irrenheilanstalt Burghölzli, eventuell der Pflegeanstalt Rheinau, entlassen werden.»[815]

Drei Tage nach seiner Wiedereinlieferung ins Burghölzli stellte K. seinem Amtsvormund Robert Schneider schriftlich den «Antrag auf Kastration [...]. Ich ziehe es vor, ein Opfer zu bringen, als mein ganzes Leben in Anstalten zu fristen und für immer ein unglücklicher Mensch zu sein.»[816]

Im Burghölzli war man vorerst gegen die Operation: «Ich habe mit dem Pat. die Kastrationsfrage wiederholt und sehr eingehend besprochen. Es zeigt sich deutlich,

813 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189, Aufnahmebogen S. 19 f. , Eintrag vom 25.6.1921

814 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189, Aufnahmebogen S. 21

815 Verfügung im Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189

816 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189, Brief von Anton K. an R. Schneider vom 27.5.1924

Digitized by Google

dass er nur gezwungermassen in diese Operation einwilligen würde: Wegen der Befürchtung, sonst noch lange interniert bleiben zu müssen. Schon jetzt aber knüpft er bestimmte Bedingungen an seine Einwilligung zur Kastration – dass man ihn sofort entlasse und dass man sich – wie er mehr oder weniger verblümt seinem Vormund schreibt – sich dann des Rechts begibt, ihn wieder zu internieren, wenn er sich draussen nicht hält. Auch nach der Kastration ist der moralisch defekte haltlose Pat. aber jedenfalls nicht ein sozial brauchbarer Mensch, sondern könnte allerhand andere Delikte begehen, die eine neue Internierung erfordern. Wie wir ihm dies alles auseinandersetzen, rückt Pat. denn auch deutlich vom Kastrationsgedanken ab: Er leidet nicht unter seinem Trieb, sieht in ihm vielmehr eine wichtige Voraussetzung seines Lebensgenusses, auf die er nur unter Zwang, nicht aus Einsicht verzichtet. Angesichts des unberechenbaren und sehr querulatorischen Charakters des Pat. sind für den Fall der Vornahme der Kastr. sehr unangenehme Folgen – Querulationen wegen Körperverletzung etc., ‹Erpressung› der Kastration etc. – ziemlich sicher zu erwarten.»[817]

«Alles wie weggeblasen»?

Kurze Einträge in der Burghölzli-Krankengeschichte melden den weiteren Ablauf: «Hat heute vom Abort im Souterrain aus Patientinnen durch Versprechen, ihnen Birnen zu schenken, an das Fenster hergelockt und dann vor ihnen exhibitioniert. Wollte zuerst ableugnen, dass ers absichtlich getan, gestand dann aber.»[818]

«Ist sehr zerknirscht. [...] Verspricht, er wolle sich nun kastrieren lassen. Fragt bei der Abendvisite, ob man ihm garantieren könne, dass er dann nicht mehr exhibitionieren werde.»[819]

Am 8. März 1927 war es so weit: «Die Kastration ist jetzt mit Einwilligung des Vormundes und des Waisenamtes vollzogen worden. Ganz glatter Verlauf. [...] War bis 16. Februar in der Chir. Klinik Zürich. Kastration am 2. Februar 1927.» Am 15. März 1927: «Drängt auf Entlassung». Am 4. April 1927: «Wird heute gebessert entlassen.»[820]

817 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189, Aufnahmebogen, S. 26, Eintrag vom 26.5.1926

818 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189, Aufnahmebogen S. 26, Eintrag vom 27.10.1926

819 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189, Aufnahmebogen S. 26, Eintrag vom 28.10.1926

820 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189, Aufnahmebogen S. 27

Digitized by Google

Vorgängig hatte K. in einem Brief an den damals im Burghölzli arbeitenden Hans Binder geschrieben, es sei nun «alles wie weggeblasen».[821]

Nach der Kastration arbeitete K. zehn Monate lang im Büro einer Gärtnerei, anschliessend erzielte er ein gutes Einkommen als Vertreter.

Amtsvormund Schneider setzte grosse Hoffnungen in das Experiment: «Wenn diese begonnene Entwicklung anhält, so wäre ein erfreuliches Resultat zu verzeichnen und ein ‹Hoffnungsloser›, der zusammen wohl 9 Jahre in Irrenanstalten zugebracht hat, wieder zu einem sozial brauchbaren Menschen gemacht.»[822]

Im Gegenzug zu seiner Kastration wurde K. die Heirat erlaubt und die Bevormundung in eine Beistandschaft umgewandelt. «An Ostern 1929 verlobte sich K. mit einer Fräulein R. Diese ist eine uns wohl bekannte Hebephrene, die kriminelle Tendenzen zeigt, im Besonderen sehr gut zu betrügen versteht. Es wurde deshalb von der Psychiatrischen Poliklinik aus mit der Vormundschaftsbehörde einer baldigen Verheiratung der beiden entgegengearbeitet und K. diese Ehe dringend abgeraten. Man einigte sich dann auf ein Probejahr, und da dieses scheinbar recht gut verlief, K. Fr. 900.– erspart hat und auch in letzter Zeit mit dem Vormund keine Anstände mehr vorgekommen waren, liess man im April 1930 die beiden heiraten. Herr Prof. Maier hat sich damals dahin ausgesprochen, dass es sich bei K. um einen konstitutionellen Psychopathen handle und dass es vielleicht doch angebracht sei, ihm einmal maximal entgegenzukommen. Kinder seien ja in dieser Ehe nicht zu befürchten; umgekehrt sei sexuelles Zusammenleben möglich, da bei K. trotz der Kastration eine gewisse Potenz zurückgeblieben sei. Auch sei es wohl möglich, dass gerade diese zwei Menschen sich gegenseitig einen gewissen Halt geben könnten. Da die Bevormundung besonders geschäftlich sich ruinierend auswirkte, wurde auch deren Umwandlung in eine Beistandschaft beantragt.»[823]

«Führte das Leben eines reichen Mannes»

K. wurde Chef einer Reihe von Untervertretern und sein Geschäft florierte. Er kompensierte die Kastration mit Geld «und führte das Leben eines reichen Mannes»,[824] was ihm der Fürsorger übel vermerkte. «Im April 1931 trat dann der Glücksfall ein, dass K. die Vertretung der Mumbürste übernehmen konnte. [...] Er fing an, auf grossem Fuss zu leben, kaufte angeblich der Frau ein Perlenkollier usw. [...] Trotzdem hatte er aber

821 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189, Brief Anton K. an Hans Binder vom19.2.1927

822 Vormundschaftsbericht vom 19.6.1928, Stadtarchiv, Bestand V. K. c. 30, Dossier 6707b

823 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189, Gutachten von Dr. Binswanger und Dr. Zolliker, 12.4.1933, S. 5 f.

824 Stadtarchiv, Bestand V. K. c. 30, Dossier 6707b

Digitized by Google

Schulden, da seine Frau und er über die Verhältnisse gelebt hatten, Kino, Corso und Theater an der Tagesordnung waren, angeblich Champagner floss und K. Fr. 350.– in einer Woche verbrauchte. Daneben war er sehr anmassend, alimentierte Frauen, fuhr seiner Freundin nach und behandelte seine Reisenden derart frech und arrogant, dass eine Massenflucht derselben einsetzte. Der Beistand beantragte deshalb im April 1932 die erneute Bevormundung. Eine Szene, die im März 1932 sich ereignete, soll doch noch festgehalten werden: Als K. mit seiner Freundin, Frau Y., im Zoo spazierte, traf das Unglück ein, dass er ausgerechnet im Affensaal mit seiner Frau zusammenstiess. Es kam zu einer grossen Skandalszene, wobei Frau K. ihren Mann und seine Begleiterin arg beschimpfte und von Zoowärterinnen weggeführt werden musste.»[825]

Die Gutachter kamen zum Schluss, K. müsse zwar nicht wieder interniert, aber erneut bevormundet werden. «Zudem halten wir die Scheidung des K. für eine absolut erforderliche Massnahme.» Zur anschliessend auch durchgeführten Scheidung sagte K.: «Als Kastrat sei es eben schwer gewesen, eine Frau zu finden, und jetzt bringe er es nicht übers Herz, sich von ihr zu trennen.»[826]

Anlässlich seines Konkurses, seiner erneuten Bevormundung und seiner Scheidung verkaufte die Vormundschaft K.s gesamtes Mobiliar, für das er über 4000 Franken ausgegeben hatte, für 1500 Franken.[827]

K. heiratete dann noch drei weitere Male, teils unter Einspruch des Stadtrats,[828] und landete als Tablettensüchtiger und wegen mehreren Selbstmordversuchen immer wieder im Burghölzli und anderen Anstalten.

«Unter der Wirkung erheblicher Perandreninjectionen gelang ihm in der Ehe auch ein einigermassen normaler Sexualverkehr»

K. hielt seine Potenz durch diverse Präparate aufrecht, etwa mit Perandrenlinguetten: «Seit der Kastration habe er nicht die geringste Tendenz zu Exhibitionen mehr gespürt. Dagegen sei sein Geschlechtstrieb und seine Potenz wenig verändert worden. Sein Geschlechtstrieb habe sich eher in den letzten Jahren noch verstärkt. Er habe täglich Erektionen, besonders, wenn er ein schönes Mädchen sehe, sei z.B. auch vor seiner 3. Heirat einmal eine Nacht mit einem jüngeren Mädchen zusammengewesen, ohne dass

825 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189, Gutachten Dr. Binswanger und Dr. Zolliker, 12.4.1933, S. 7 ff.

826 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189, Gutachten Dr. Binswanger und Dr. Zolliker, 12.4.1933, S. 10

827 Brief Möbelhaus Mäerki-Bapst an Amtsvormundschaft, 30.5.1933, Stadtarchiv, Bestand V. K. c. 30, Dossier 6707b

828 Vgl. Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats, 15.6.1935

Digitized by Google

sie das Geringste von seiner Operation gemerkt habe. Auch mit seiner 3. Frau habe er anfänglich regelmässig GV gehabt, und wenn er jeweils Perandrenlinguetten einnahm, sei es auch zu Ejakulationen gekommen.»[829]

Aber nicht alle Ärzte verschrieben dem Kastrierten Hormonpräparate, mit denen er die Massnahme unterlaufen konnte. Ein privat praktizierender Spezialarzt für Psychiatrie schrieb am 9. September 1953 an die Burghölzli-Direktion: «Es stellte sich dann allmählich heraus, dass er stets eine Reihe von Ärzten konsultiert [...]. Diese sind wohl darüber orientiert, dass Patient kastriert worden ist, aber nicht alle wissen warum. Patient verstand es nun immer wieder, Hormoninjectionen zur Behebung seiner körperlichen Beschwerden zu erhalten. Der Patient war ja auch nach der Kastration im Jahre 1927 drei Mal verheiratet und unter der Wirkung erheblicher Perandreninjectionen gelang ihm in der Ehe auch ein einigermassen normaler Sexualverkehr. Diese Möglichkeit hatte er nach seiner letzten Scheidung 1951 nicht mehr; Frauen, die ihn lieben können, sind etwas selten und für Frauen, die nur geschäftlich lieben, hat er zu wenig Geld. Pat. erhielt aber noch dieses Frühjahr erhebliche Perandrendosen (Kristallampullen). Dadurch wurde seine Libido sehr angeregt und es traten dadurch wieder die früheren exhibitionistischen Tendenzen auf. Aus Furcht vor einer Strafverfolgung kam dann der Pat. zu mir. Ich beruhigte ihn mit Sedin und als sein fast zwangsneurotischer Exhibitionstrieb zurückging, teilte mir der Pat. schon am 27. 7. 53 telefonisch mit, dass es ihm wieder tadellos gehe. Es ist sehr wahrscheinlich, dass dieser schwere Psychopath früher oder später wieder einmal interniert werden muss.»[830]

Die Kastration hat somit K. keineswegs vor seinen exhibitionistischen Tendenzen bewahrt. Er konnte die mit der Verstümmelung bewirkten hormonellen Veränderungen chemisch rückgängig machen, und das psychische Problem von K. war gar nicht behandelt worden. In diesem Sinn hatte sich K. anlässlich einer Wiedereinlieferung ins Burghölzli bei Manfred Bleuler beklagt, dass er ja gar nicht therapiert worden sei: «Er sei 7 Jahre da gewesen, er habe die Kastration machen lassen, damit er herausgekommen sei. Er habe sie verlangt, weil er genau gewusst habe, dass man ihm nicht helfen könne. Man habe ja nichts gemacht mit ihm, nur guten Tag und guten Abend gesagt. [...] Er fühle sich hier wie in Gefangenschaft. [...] Ob Prof. Bleuler glaube, er habe sich hier glücklich fühlen können? Er esse lieber draussen nur Kaffee und Brot als hier Beefsteak mit Ei. Man habe ihm hier ja nicht helfen können.» Bleuler ging darauf nicht ein, sondern fragte K., ob er als Demonstrationsobjekt an einer klinischen Vorstellung

829 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189, Aufnahmebogen S. 36, Zwischenanamnese vom 14.2.1951

830 Brief im Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189

Digitized by Google

mitmachen wolle. K. war einverstanden. «Ob er dann etwas vormachen, etwas simulieren müsse? Prof. Bleuler zuliebe mache er alles.»[831]

1955, achtundzwanzig Jahre nach der Kastration, kam es zu einem Rückfall des Exhibitionisten im Rieterpark. K. wurde von der Polizei abgeführt. «Auf dem Posten habe der Pat. gesagt, er erlebe den nächsten Morgen nicht mehr. Als man in die Zelle schaute, lag er auf dem Boden, dann stieg er aufs Bett und liess sich herunterfallen, tat auch, wie wenn er mit dem Kopf gegen die Wand rennen wollte. [...] Tel. Einweisender Arzt: Einw.grund war das Kopf-gegen-die-Wand-schlagen. [...] Erklärt, im Rieterpark lediglich uriniert zu haben, was bei ihm wegen seines Prostataleidens ein langwieriges Geschäft sei. Es sei der Verdorbenheit der heutigen Jugend zuzuschreiben, dass die Mädchen sich für diesen Vorgang interessiert hätten. [...] Diagnose: Wahrscheinlicher Rückfall in Exhibition bei kastriertem, hysterisierendem Psychopathen. Kann von uns jederzeit entweder in Untersuchungshaft oder auf freien Fuss entlassen werden. [...] Nach telefonischer Rücksprache mit der Sittenpolizei wurde Pat. noch heute nachmittag von der Sittenpolizei abgeholt. Am Abend erhielt ich ein Tel. des Pat., worin er mitteilte, dass er nach einer kurzen Einvernahme auf freien Fuss entlassen worden sei. Pat. bedankte sich weitschweifig für die ihm zuteil gewordene Pflege und betonte, dass im Burghölzli doch nicht mehr die unmenschlichen Methoden herrschen wie vor 20 Jahren.»[832]

831 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189, Aufnahmebogen S. 43, Eintrag vom 22.2.1951

832 Staatsarchiv, Burghölzli-Patientendossier Nr. 15189, Aufnahmebogen S. 53 ff.

Digitized by Google

7. «Genügt das Urteil eines Psychiaters, um einen Menschen Jahre lang, wenn nicht lebenslänglich, hinter den Mauern eines Irrenhauses lebend zu begraben?» Psychiatrie, Fürsorge und Zwangsmassnahmen in der öffentlichen Debatte – Kritik, Skandale und Wandel

Kern der Kritik an der administrativen Verwahrung und an der psychiatrischen Einweisungspraxis in der Untersuchungsperiode war, dass sie keine gerichtliche Beurteilung und keinen Rekurs zuliess. Die administrative Versorgung als wichtiger Teil der Eingriffsfürsorge mittels Zwangsmassnahmen war während des ganzen Untersuchungszeitraums in Kraft. Sie wurde von C.A. Loosli, einem ehemaligen Anstaltszögling und kompetenten Fürsorgekritiker, schon seit Jahrzehnten als eine fehlerträchtige und zu Machtmissbrauch verleitende Praxis kritisiert.[833] Seine Kritik trug erst spät Früchte.

Im aktuellen Standardwerk zur Sozialarbeit heisst es: «Diese administrative Versorgung war längst ein Makel, verstiess sie doch klar gegen Art. 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die verlangen, dass Personen, die gegen ihren Willen aus fürsorgerischen Gründen in Kliniken oder Anstalten untergebracht werden, den Richter anrufen können.»[834]

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) aus dem Jahr 1953 wurde von der Schweiz erst 1968 ratifiziert, so spät unter anderem deshalb, weil sie das Frauenstimmrecht beinhaltete. Das kantonale Zürcher Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925 wurde erst 1981 durch eine EMRK-konforme Neuregelung des fürsorgerischen Freiheitsentzugs (FFE) ersetzt.

Damit wurde ein altes Postulat der Psychiatriekritik nach Jahrzehnten erfüllt. 1912 hatte E. Segessemann in seinem im Selbstverlag herausgegebenen Buch «Seelenmord» geschrieben: «Während einerseits die Rechte des Bürgers durch Gesetze gewährleistet sind, während ihm ein langer Instanzenweg zur Verfügung steht, um seine Interessen

833 Loosli 1939, Administrativjustiz. Vgl. zu Loosli www.carl-albert-loosli.ch

834 Handbuch Sozialwesen Schweiz 1987, S. 40

Digitized by Google

in Civil- und Strafprozess zu schützen, während bereits Hunderte von Jahren mit solchen Irrtümern gerechnet und Ober-Instanzen um Ober-Instanzen konstituiert werden, genügt andererseits das Urteil, bzw. eine Ansicht eines Psychiaters, [...] um einen Menschen Zeit seines Lebens unglücklich zu machen, aus der Gesellschaft auszustossen oder [...] ihn Jahre lang, wenn nicht lebenslänglich, hinter den Mauern eines Irrenhauses lebend zu begraben.»[835]

Schon vor Segessemann forderte auch Ludwig Fliegel mehr Rechte für Insassen von Irrenanstalten.[836]

Der allererste und offensivste Burghölzli-Kritiker Hägi, der nicht alle seine Behauptungen belegen konnte, wurde wegen Verleumdung mit 5 Monaten Gefängnis, 1000 Franken Busse und Landesverweis bestraft.[837] Hägis Hinweise auf Todesfälle von Burghölzli-Insassen wegen Sepsis in Dauerbädern wurden aber durch eine Dissertation bestätigt.[838]

Es gab auch Widerstand gegen die Zürcher Fürsorgebehörden. Im Protokoll des Vorstehers des Wohlfahrtsamts vom 28. Januar 1936 steht, «dass sich unter dem Namen ‹Schweizer Volks-Schutz› eine Vereinigung gebildet hat. Der Erkundigungsdienst stellt fest, dass es sich um eine Vereinigung [...] solcher Personen handelt, die mit den Massnahmen der Fürsorgebehörden nicht einverstanden sind».[839]

Kritiker der Psychiatrie mussten damit rechnen, selber psychiatrisiert zu werden. «Der Redaktor Emil Estrich (Name geändert) muss als 57jähriger begutachtet werden, weil er als Führer des von ihm gegründeten Kampfbundes gegen Volksschädlinge, worunter er hauptsächlich die Irrenärzte angriff, diejenigen einer kantonalen Anstalt des Mordes an einem Patienten in seinem Skandalblättchen bezichtigt hat.»[840]

835 Segessemann 1912, Seelenmord, S. 109
836 Vgl. Fliegel 1898, Punkte
837 M. Bleuler 1951, Geschichte, S. 410
838 Vgl. Scholder 1886, Gefahr
839 Stadtarchiv, V. J. a. 61
840 Kielholz 1938, Querulanz, S. 60

Digitized by Google

«Jedermann erwartete, es würde nun eine wilde Hetze gegen die Psychiatrie losgehen»
Kritik und Sturz von Hans W. Maier und Charlot Strasser

Den Schwierigkeiten zum Trotz, mit denen Anstaltskritiker zu rechnen hatten, war es öffentliche Kritik, die zum Abgang von Hans Wolfgang Maier als Burghölzlidirektor und Universitätsprofessor führte. Der verheiratete 57-jährige Professor Maier wurde 1939 ausserehelicher Vater des Kindes einer jungen Burghölzli-Patientin, Tochter eines Bundesrichters. Der Geschlechtsverkehr hatte erstmals 1932 im Direktionsbüro des Burghölzli stattgefunden. Der Psychiater «O. Briner erzählt, die Frau sei mit ihrem Kleinkind vor dem Burghölzliareal auf und ab spaziert und hätte allen zugerufen: ‹Seht, das ist das Kind von Prof. Maier›».[841]

Die Schrift des Juristen K. Scherrer «Der Fall Prof. Dr. Hans W. Maier»,[842] welche die Fakten öffentlich machte, war antisemitisch und auch leicht antideutsch unterlegt, richtete sich aber nicht gegen die Theorien von Maier. Maiers Ideologie mit dem Begriff der «moralischen Idiotie» gerade auch gegenüber sexuell «Haltlosen» und seine Stilisierung von Ehe und Familie als Rechtsgut nur für «Höherwertige» kontrastierte allerdings auch in ihrer eigenen Logik krass mit dem Verhalten des Professors, das schliesslich zu seiner zweiten Scheidung und zu seinem Auszug aus dem Burghölzli führte, wo er auch gewohnt hatte.

Scherrers Schrift ist eine scharfe Kritik des persönlichen Fehlverhaltens einer beamteten Autoritätsperson. Sie bewirkte den angestrebten personellen Wechsel, aber keine prinzipielle Debatte über die Institution Psychiatrie oder die «eugenischen» Auffassungen Maiers. Max Müller, der Therapeut Glausers, schrieb dazu: «Jedermann erwartete, es würde nun eine wilde Hetze gegen die Psychiatrie losgehen. Nichts dergleichen geschah. Weder von Patienten noch von Kollegen hörte ich je über die Affaire Maier eine anzügliche Bemerkung.»[843]

Auch deshalb konnte in der Person Manfred Bleulers im Burghölzli und an der Universität Zürich für Maier ein Psychiater nachrücken, der die von Maier wesentlich mitgeprägte «eugenische» Sterilisationspraxis in Zürich bruchlos weiterführte, wie Manfred Bleuler 1951 in einer Publikation des Regierungsrates Zürich im Abschnitt über das

841 Arnold 1992, Maier, S. 34
842 Scherrer 1942, Fall
843 Müller 1982, Psychiatriegeschichte, S. 300

Digitized by Google

Wirken Maiers selber formulierte: «In bezug auf Sterilisation, Kastration und Abort schuf er eine Praxis, die auch heute noch wegleitend ist.»[844]

Eine antisemitische Note schwang 1944 auch beim Ende der Machtstellung von Charlot Strasser mit, wenn dieser auch aus einer Berner Familie des Oberaargau stammte, wo sein Grossvater als Pfarrer amtete.[845] Der antisemitische Beigeschmack zeigt sich in einem illustrierten Beitrag in einer Satire-Zeitschrift aus Bern über Strassers Berufspraxis.[846] Vielleicht war es eine fixe Vorstellung im Kopf eines Karikaturisten, der Strasser stereotypisierte Züge verlieh,[847] wie sie in antisemitischen Karikaturen von Juden häufig sind,[848] oder der Karikaturist schloss aus Strassers Eintreten für die von den Nazis verfolgten Juden, dass Strasser selber einer sein müsse, oder er erlag dem unter andern auch von Carl Gustav Jung geprägten Feindbild einer «jüdischen Psychologie»,[849] oder die antisemitischen Stereotypien wurden dadurch ausgelöst, dass Strassers Frau Jüdin war. Auch der Text arbeitet mit dem in der antisemitischen Metaphorik häufigen Begriff «Krallen». Im Wesentlichen ging es aber der Karikatur und dem Text, wie auch der übrigen Kritik,[850] um die Einweisungspraxis von Strasser vor dem Hintergrund der administrativen Versorgungen. Das Gedicht im Textteil des Satireblatts lautete:

Ode an gewisse Psychiater
Psychiater sind Gelehrte,
die nach Würmern und nach Schaben,
deren Zahl sich sehr vermehrte,
im Gehirn der Menschheit graben.
Hüte Dich vor ihren Krallen,
so Du ein gesundes Wesen,
denn, wer unter sie gefallen,
der isch s'letscht Mal xund gewesen.[851]

Strasser war durch von ihm zuerst ins städtische Männerheim Rossau, dann in die Thurgauer Anstalt Littenheid Versorgte unter Druck gekommen. Sie hatten dem

844 M. Bleuler 1951, Geschichte, S. 421
845 Vgl. Strohl 1927, Strasser
846 Bärenspiegel, Bern, März 1944
847 Karikatur in der Berner Zeitschrift Bärenspiegel, März 1944. Im Abbildungsteil wiedergegeben.
848 Vgl. Fuchs 1921, Karikatur; Huonker 1985, Fuchs, S. 491– 496
849 Jung 1974, Werke, Bd. 10, S. 581. Vgl. Masson, Abschaffung, S. 126–142
850 Vgl. z.B. den Artikel «Schutz vor Versenkungen» in: «Die Tat», Zürich, 11.4.1944
851 Text zur oben erwähnten Karikatur in der Berner Zeitschrift Bärenspiegel, März 1944

Digitized by Google

«Schweizerischen Beobachter» Missstände in diesen Anstalten geschildert und sich beklagt, Strasser habe sie in Littenheid «versenkt», weil sie in der Rossau reklamiert hätten. Dabei flog auch auf, dass die Frau des damaligen Verwalters der Rossau rationierungspflichtige Lebensmittel, Eier und Butter, in grossen Mengen gehamstert hatte. Strasser wurde vorgeworfen, er habe von diesen der Rationierung entzogenen Landesprodukten gewusst und auch profitiert.

Strasser erklärte die Verwalterin für unzurechnungsfähig, sie kam in eine psychiatrische Klinik, der Verwalter des Männerheims erschoss sich. Im Zusammenhang mit diesen sich überstürzenden Ereignissen entband Wohlfahrtsvorsteher August Ziegler am 29. Januar 1944 Charlot Strasser von seiner Funktion, in der Rossau Sprechstunde zu halten. In einer späteren Vernehmlassung führte Stadtrat Ziegler aus, «Dr. Strasser habe die Missstände in der Anstalt gekannt, er habe aber den Behörden nie davon Mitteilung gemacht, sondern im Gegenteil Massnahmen getroffen, um zu verhindern, dass etwas auskomme. Der von Dr. Strasser ausgeübte psychiatrische Dienst sei wertlos, wenn nicht gar schädlich gewesen, so dass es Pflicht gewesen sei, ihn aufzuheben.»[852]

Strasser bestritt die Vorwürfe, büsste aber im Umfeld des Skandals einen Grossteil seiner wichtigen Rolle als Anstaltseinweiser und Begutachter ein, die er während Jahrzehnten innegehabt hatte. Er blieb jedoch kantonaler Sanitätsrat.[853]

Gewissermassen als Ersatz für die langjährige Funktion Strassers bei Einweisungen speziell von durch die Stadt Zürich Bevormundeten, gleichzeitig aber auch als Kontrollorgan über die städtischen Anstalten wurde 1945 der psychiatrische Dienst beim Gesundheits- und Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich eingerichtet, und zwar unter der Leitung des neuen Stadtarztes Hans Oskar Pfister.[854] Dieser war psychiatrisch ausgebildet, mochte aber angesichts der von ihm konstatierten «unbefriedigenden Erfolge psychischer Heilmethoden» nicht Anstaltspsychiater werden.[855] Er sah deutlich, dass auch Sozialfunktionäre, und zwar gerade solche, die ständig mit Geschädigten und Gestörten zu tun haben, selber «psychischen Traumen ausgesetzt sind»[856] und davon berufskrank werden konnten. «Was wirkt bei der Sozialarbeit besonders krankmachend? Natürlich sind es in erster Linie die Unberechenbarkeit und die misstrauische Unzufriedenheit der Schützlinge.»[857]

852 Bericht des Rechtskonsulenten an den Stadtrat zur Einsprache von Dr. med. Ch. Strasser, 5.9.1955, Stadtarchiv, Bestand V.B.c. 62

853 Eine detaillierte Darstellung dieses so genannten «Rossau-Skandals» in: Huonker 2003, Institution

854 Vgl. Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich vom 19. Januar 1945

855 Pfister 1937, Störungen

856 Pfister 1949, Schwierigkeiten, S. 109

857 Pfister 1949, Schwierigkeiten, S. 108

Digitized by Google

In seinem Referat vor Fürsorgebeamten «Zur Einführung des psychiatrischen Dienstes beim Gesundheits- und Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich» vom 17. April 1945 zog der neue Stadtarzt einen Schlussstrich unter die Skandale um Maier und Strasser: «Die Zürcher Psychiatrie hatte in den vergangenen Jahren eine lebhaft geführte Kritik zu erdulden. Ich will nicht auf die Frage eintreten, wo sie berechtigt war und wo nicht. Es ist besser, auf diese für Ärzte und Patienten verhängnisvollen Geschehnisse nicht mehr zurückzukommen. Die Vertrauenskrise der Psychiater brachte auch andernorts unliebsame Begleiterscheinungen. Vor allem wurden jene Instanzen betroffen, die über Freiheitsbeschränkungen zu entscheiden haben. Die enge Schicksalsgemeinschaft zwischen Wohlfahrtsbeamten und Psychiatern trat dabei deutlich in Erscheinung. [...] Diese Schicksalsgemeinschaft verpflichtet uns zu gegenseitiger Hilfe.»

Der neueingerichtete Dienst hatte «Beschwerden von Heim- und Anstaltsinsassen zu begutachten, sofern es sich um psychisch-hygienische Dinge handelt. Dass er sich dabei mit den angegriffenen Anstaltsorganen und ihren Vorgesetzten in Verbindung setzt, ist selbstverständlich».[858]

«Was bin ich hier? Eine Null, eine Nummer, ein Zettel in der Anstaltskartothek»

Psychiatrie- und Institutionskritik im Wertewandel der Nachkriegszeit

Ums Jahr 1945 herum wäre im Nachgang zur Kritik an der Psychiatrie im Zusammenhang mit den Affären Maier und Strasser sowie generell am Schweizer Anstaltswesen, wie sie Peter Surava in der Zeitung «Die Nation» übte, wie sie auch der «Schweizerische Beobachter» immer wieder aufnahm und wie sie an einer «Pro Juventute»-Tagung diskutiert wurde,[859] durchaus auch eine Kritik an der Nazifreundlichkeit mancher Schweizer Psychiater mit den entsprechenden ideologischen Einfärbungen denkbar gewesen, die über den Sündenbock Rüdin hinausgegangen wäre. Dies besonders nach dem Bekanntwerden der grausigen Details der Morde an Behinderten und Geisteskranken im Verlauf der «Euthanasie» unter Hitler.

Es erfolgte aber im Gegenteil die Mundtotmachung des Anstaltskritikers Peter Surava durch Bundesrat Eduard von Steiger.[860]

Wie für die Schriften von Hegemann-Vorster,[861] Segessemann, Loosli und Scherrer galt nun wieder, dass Anstalts- und Psychiatriekritik im Selbstverlag zu erscheinen hatte.

858 Pfister 1945, Einführung, passim
859 Vgl. Hirsch 1991, Surava; Anstaltswesen für die Jugend, 1944
860 Vgl. Hirsch 1991, Surava; Schmid 1992, Surava
861 Hegemann-Vorster 1901, Irrenhaustragödie

Digitized by Google

So 1948 auch das Buch von Agnes Roth.[862] Sie zitiert den Insassen einer Anstalt: «Was bin ich hier? Eine Null, eine Nummer, ein Zettel in der Anstaltskartothek, nichts weiter!»[863] Roth schildert Zwangsmassnahmen in der Klinik Rheinau wie Anbinden, Isolation, Briefzensur, Androhung einer schwarzen Spritze, die Erbrechen während fünf Stunden bewirke, Schläge.[864]

Noch krasser sind die Schilderungen zur Anstalt Rheinau im Manuskript von Paul S., der schon zur Kastration zitiert wurde: «Sie schlossen mich in die Abteilung A, das ist die Verrückteste Abteilung, da hatten fast alle Patienten Schlösser an Händen und Füssen und steckten teilweise in Zwangsjacken [...] In der Abt. A gab es nur Blechteller, um zu essen keine Gabeln und keine Löffel man musste Buchstäblich mit den ‹Pfoten fressen.› Wenn einer nicht genug schnell war bei seinem Geschirr, dann war es eben schon ‹Ausgefressen›, ein zweites mal wurde nicht Geschöpft. Der tisch musste nicht gewaschen werden nach dem Essen (Fressen) da er immer sauber gehalten wurde von einigen Patienten (Abgeleckt). [...] Und immer nach der Insulinkur hiess es wieder, ‹Er ist noch nicht Geheilt.› Später kamen sie mit einem Apparat an mein Bett, sie sagten, sie werden mich jetzt ganz Gesund machen. Sie hangten mir eine Nadel am Kopf, und eine am Fuss an, schalteten ein, und ich wusste im Moment nichts mehr. Das war Elektroschock, und so wollten sie mich langsam aber sicher töten? Nach den Versuchen, wütete ich manchmal, manchmal auch heftig, so dass sich 10 bis 12 Pfleger auf mich stürzen mussten, um mich zu binden. Sie warfen und stossten mich dann kurzerhand eine Holztreppe hinunter in die Abteilung (A). Unten angelangt, warfen sie mich in eine Steppdecke, die gerade am Boden lag. Sie liessen die Gebinde manchmal bis 3 Tage an mir (d. heisst, sie liessen mich Gebunden, mit einer Betäubenden Schwarzen Spritze) liegen, bis sie merkten, es sei genug?»[865]

«Zwang beeinträchtigt die Freiheit des Willens»
Grenzen und Garantien der Freiheit

Die Schweiz erlebte nach 1945 wirtschaftlich gute Zeiten. Denn sie besass eine unzerstörte Infrastruktur, und es zogen billige ausländische Arbeitskräfte aus dem Mittelmeerraum zu. Nicht zuletzt brachte auch der seit Installierung des strafrechtlich gesicherten Bankgeheimnisses 1934 einsetzende Aufstieg als Finanzplatz der Schweiz eine bis 1973 anhaltende Hochkonjunktur mit stetem Wirtschaftswachstum. Vor diesem

862 Roth 1948, Ich klage an, S. 47
863 Roth 1948, Ich klage an, S. 48
864 Roth 1948, Ich klage an, S. 60 f.
865 Lebensgeschichte von Paul S., S. 7

Digitized by Google

Hintergrund, aber auch in Reaktion auf die Ausgangslage des Kalten Kriegs und die sozialstaatlichen Entwicklungen in den Nachbarländern wurde nachgeholt, was lange verzögert worden war: Einbezug der Sozialdemokraten und Gewerkschaften ins Konkordanzsystem, Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung 1947, der Invalidenversicherung 1959, Förderung des sozialen Wohnungsbaus, Ausbau des Stipendienwesens und andere Ausbauetappen des Sozialstaats. Die bittere Armut, wie sie in den Akten des Zürcher Fürsorgewesens bis Ende der 1940er-Jahre vorkommt, trat in den Hintergrund, während das Elend in den Fremdarbeiterbaracken neue Züge annahm.

Gleichzeitig rückten neue Randgruppen ins Zentrum der Sozialpolitik: «Halbstarke», Rocker, Drogensüchtige.

Die Ausgrenzung von «Unehelichen» und das Konkubinatsverbot sowie die Tabuisierung der sexuellen Minderheiten dauerte in den 1950er-Jahren ungebrochen an. Erst die 1960er-Jahre, vor allem die Zeit um 1968, brachten einen Umschwung.[866] Autonomie, Selbstverwaltung, Basisdemokratie, Selbstverwirklichung waren neue Leitwerte. Sie führten nach den Fehlschlägen kollektiv organisierter Gesellschaftsformen in die moderne Individualisierung. Ab den 1970er-Jahren hatten sie auch in der Theorie der Sozialarbeit und in der sozialarbeiterischen Praxis einen starken Wandel zur Folge.[867] Eben dieser Wandel ermöglichte den kritischen Rückblick auf die eigene Geschichte, dem auch diese Arbeit dienen soll.

Im allgemeinen und wissenschaftlichen Verlagswesen erschienen psychiatriekritische Schriften erst seit den 1960er-Jahren, also am Ende der Untersuchungsperiode. Wichtig sind dabei die beiden in den Originalsprachen 1961 erschienenen Bücher «Asyle» von Erving Goffman sowie «Wahnsinn und Gesellschaft» von Michel Foucault.[868]

In den 1970er- und 1980er-Jahren avancierte Psychiatriekritik vorübergehend fast zum Leitdiskurs betreffend Psychiatrie. Die so genannte «Antipsychiatrie» dieser Zeit wurde ja von Psychiatern selber vertreten.[869] Diese «antipsychiatrische» Protestwelle wiesen die psychiatrischen Leitfiguren in der Schweiz lange zurück. Doch nicht zuletzt diese psychiatrische Selbstkritik trug schliesslich auch in Zürich das Ihre bei zu freiheitlicheren Regelungen mit weniger Zwang im psychiatrischen und fürsorgerischen Bereich.

866 Vgl. König/Kreis/Meister/Gaetano 1998, Dynamisierung
867 Vgl. Stocker 2000, Lernen, S. 25, S. 48
868 Goffman 1972, Asyle; Foucault 1969, Wahnsinn
869 Vgl. u.a. Basaglia 1971, Institution; Szasz 1974, Fabrikation; Rufer 1988, Irrsinn

Digitized by Google

Generell ist zu sagen, dass bislang noch keine gesellschaftliche Formation ohne Zwang existierte. Jedes Rechtssystem enthält Zwangselemente. Es gibt aber grosse Unterschiede betreffend Ausmass, Verbreitung, Begründung und Schärfe von Zwangsmassnahmen.[870] Der kurz vor Beginn der Untersuchungsperiode definierte Zwangsbegriff aus dem Brockhaus-Konversationslexikon von 1887 kann auch heute noch gelten: «Zwang nennt man die Überwindung der Willenstätigkeit anderer oder die Bestimmung zu einem Tun und Lassen gegen den Willen des handelnden Subjekts. Der Zwang ist ein physischer, wenn äussere körperliche Mittel dazu gebraucht werden; ein moralischer oder psychischer, wenn er durch einen Druck aufs Gemüt ausgeübt wird. Zwang beeinträchtigt die Freiheit des Willens und macht daher alle Verpflichtungen, welche durch ihn jemandem abgenötigt werden, insoweit ungültig, als er ungerecht war.» Ein kaum explizit ausformulierter, aber in ähnlicher Weise dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechender Zwangsbegriff steht auch hinter dem im ganzen Untersuchungszeitraum von Behörden in Zürich und in der ganzen Schweiz angewandten Wort Zwangsmassnahmen und der damit umschriebenen Interventionen. Zwar wurde dabei durchaus auch auf physischen Zwang zurückgegriffen, etwa bei polizeilicher Zuführung, doch erfolgte auch diese oft ohne Handgreiflichkeiten.

Zwangsmassnahmen sind nicht in jedem Fall unangebracht. Sie hatten und haben in vielen Fällen ihre moralische und rechtliche Berechtigung. Das gilt auch für die schweizerische Sozialpolitik, nicht nur in Zürich und gerade auch während des dargestellten Zeitraums. Ebenso zeigen aber zahlreiche Darstellungen, keineswegs nur diese Arbeit, dass die hier untersuchten Zwangsmassnahmen und medizinischen Zwangsbehandlungen in vielen Fällen mit Theorien jenseits der Menschenrechte begründet wurden, die sich später als haltlos erwiesen. Teils gleiche, teils ähnliche Argumentationen dienten der NS-Diktatur, in zugespitzter und verschärfter Abwandlung, als legitimatorische Bemäntelung ihrer Politik bis hin zum Holocaust.

Indem die sozialdarwinistischen Theorien von «Eugenik» und «Rassenhygiene» die Starken noch zu stärken versuchten, passten sie von vornherein schlecht zum Grundprinzip sozialer Solidarität, die Schwachen zu stärken. Zudem sollte in einem demokratischen Rechtsstaat jede Verfügung mit Zwangscharakter gerichtlich bei unabhängigen Instanzen anfechtbar sein. Das ist im schweizerischen Fürsorgebereich erst seit Ende des Untersuchungszeitraums der Fall, als sich die Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofs in der Schweiz mehr und mehr durchzusetzen begann – auch vor dem Hintergrund militanter Agitation unter Anstaltsinsassen durch die so genannte «Heimkampagne».[871]

870 Vgl. Breuer 1998, Staat

871 Vgl. Schoch/Tuggener/Wehrli 1989, S. 99–105

Digitized by Google

So kam es zur Abschaffung der Versorgungsgesetze mit Administrativhaft ohne Gerichtsverfahren, zur Neuregelung des fürsorgerischen Freiheitsentzugs und zur Einführung gerichtlicher Verfahren und Rekursinstanzen auch im fürsorgerischen und psychiatrischen Bereich – wobei auch diese Neuerungen nicht unkritisiert bleiben.[872] In einem 1994 erschienenen Standardwerk zur Fürsorge in der Schweiz heisst es zur Gesetzeslage und zum sozialen Kontrollcharakter der Bevormundung: «In verschiedenen Aspekten ist das heutige Vormundschaftsrecht veraltet, und die Forderung nach einer umfassenden Gesetzesrevision besteht seit langem. Ein Kritikpunkt ist zum einen die überholte und teilweise diskriminierende Terminologie. Zum anderen besteht im Gesetzestext eine Überbetonung der Vermögenssorge gegenüber der Personensorge [...]. Vormundschaftliche Massnahmen stellen in jedem Falle einen starken Eingriff in die persönlichen Rechte dar, und die vormundschaftliche Tätigkeit impliziert eine massive soziale Kontrolle.»[873]

Es bleibt zu hoffen, dass der Trend zu weniger Zwang in Fürsorge und Psychiatrie ab Ende der 1960er-Jahre nicht pendelartig in einer nächsten Phase wieder gegenläufig ist, sondern sich weiterhin fortsetzt. Der Ausbau und die aktuelle Art der Durchführung medizinisch-polizeilicher Zwangsmassnahmen im Asyl- und Ausschaffungswesen weisen allerdings nicht in diese Richtung.

Generell zeigt sich in der Sozialarbeit wie auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen, und dies nicht nur gemäss neueren Untersuchungen, die Wirksamkeit von Unterstützung und Hilfe, die der Motivation, dem Willen und den Wünschen derjenigen entsprechen, denen geholfen werden soll. Solche Unterstützung ist weitaus effizienter als Massnahmen mit Zwangscharakter, die sich gegen den Willen, die Motivation, die Bewegungsfreiheit, die körperliche und psychische Integrität oder die Menschenwürde der Not Leidenden richten. Denn Zwang dieser Art kann zusätzlich zur prekären Ausgangslage noch zu weiteren Schädigungen durch Demütigung, Hospitalismus, Stigmatisierung und Ausgrenzung führen.

872 Vgl. T. Maier 2001, Praxis

873 Höpflinger/Wyss 1994: Rand, S. 76 f.

Digitized by Google

Abstract

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts hatten sich aus dem Armenwesen des Mittelalters und der Reformation spezifische Anstalten herausgebildet, z.B. psychiatrische Kliniken, Kinder-, Alten- und Erziehungsheime. Die Fürsorge war damals durch die Verarmung städtischer und ländlicher Unterschichten im Zuge der Industrialisierung besonders gefordert. Neben dem öffentlichen Fürsorgewesen entstanden auch private Hilfsorganisationen, wie etwa die 1912 gegründete «Pro Juventute».

Die Fürsorge – gestützt auf erste rechtliche Regelungen, beispielsweise die vormundschaftlichen Bestimmungen des Zivilgesetzes von 1907, und geprägt von Theoremen der damaligen Wissenschaft – verschrieb sich «rassegesundheitlichen» Grundsätzen. In der Absicht, soziale Probleme wie Alkoholismus, Kriminalität, Prostitution etc. zu lösen, sollte die «Erzeugung sozial, geistig und moralisch minderwertiger Menschen» unter anderem auch durch Eheverbote verhindert werden.

Kern der fürsorgerischen Praxis war die so genannte «geschlossene» Fürsorge, also die Einzelversorgung in spezialisierten Anstalten. Die «geschlossene Fürsorge» basierte generell auf der Anschauung, dass individuelle und psychologische Defekte verantwortlich waren für Armut und soziales Fehlverhalten. Dementsprechend gross war der Glaube an die erzieherische Wirkung von geschlossenen Anstalten.

Auch in der «offenen Fürsorge» glaubte man, durch verstärkte Überwachung rascher und wirkungsvoller eingreifen zu können. Zu diesem Zweck wurde in Zürich und in anderen grösseren Städten der Schweiz von den Fürsorgebehörden ein weit verzweigtes und vernetztes Kontroll- und Überwachungssystem aufgebaut.

Wie mit den Klienten zu verfahren sei, entschieden die Behörden in enger Zusammenarbeit mit medizinischen Experten. Aus präventiven Gründen wurde eine ganze Reihe von Zwangsmassnahmen angewendet. Dazu gehörten neben Sterilisationen, Kastrationen und Eheverboten auch die Kindswegnahmen; diese wurden vorgenommen, um die Kinder durch staatliche Erziehung vor ihrem Milieu und vor «Verwahrlosung» zu

Digitized by Google

schützen. Als korrektive Zwangsmassnahmen wurden oft Anstaltseinweisungen angeordnet.

Das psychiatrische Gutachterwesen für fürsorgerische Institutionen nahm ab Ende des 19. Jahrhunderts zu. Begutachtungs-Zentren waren die kantonalen psychiatrischen Kliniken und Polikliniken, in Zürich insbesondere das Burghölzli bzw. die Stephansburg für Kinder; als Gutachter fungierten die Klinikärzte, aber auch frei praktizierende Psychiater.

Die Psychiatrie wurde ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert zur Leitwissenschaft des Vormundschafts- und Fürsorgewesens. Der Psychiater August Forel (Direktor des Burghölzli) war in Theorie und Praxis ein profilierter Vertreter der «Eugenik» und «Rassenhygiene».

Forel und seine vielen Schüler und Anhänger machten Zürich zu einem Zentrum der «Eugenik» und «Rassenhygiene» mit grosser Ausstrahlung. Schweizer «Sozialhygieniker» schufen sich vielfältige Plattformen, um ihre erbbiologischen Programme populär zu machen. Im Kanton Waadt wurde 1928 die erste Gesetzesvorschrift auf europäischem Boden zur Zwangssterilisation erlassen. Es gab selbst eine feministische Argumentation, die eine Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs aus «rassegesundheitlichen», «eugenischen» Gründen forderte. Schweizer «Eugenik» bestand in Theorie und Praxis noch bis lange nach 1945.

Ärzte und Psychiater forderten eine gesetzliche Regelung für die «Unfruchtbarmachung von Geisteskranken». Ein solches Gesetz kam jedoch nicht zustande. Unfruchtbarmachungen wurden dennoch in verschiedenen Anstalten auch bei mündigen Personen vorgenommen, oftmals wurde Zwang eingesetzt, um die Einwilligung zu erhalten. Ausserdem hatte die so genannte «nachgehende Fürsorge», also die Kontrolle mittels Besuchen in Wohnungen und Heimen, Weisungsbefugnis und konnte z. B. Überweisungen an Gynäkologen oder Vorladungen zum Eheschutzrichter verfügen. Auch die «nachgehende Fürsorge» war ideell «eugenischem» Gedankengut verpflichtet.

Im Bereich Eheverbote, Konkubinatsverbot und Sterilisationen mit Zwangsmassnahmen war die Zürcher Praxis härter als in anderen Landesgegenden. Allerdings stützten die Stadtzürcher Amtsstellen die harte Linie der «Pro Juventute» bei der überregionalen Verfolgung der Jenischen durch Zwangsmassnahmen nicht immer.

Schon früh gab es aber auch Widerstand gegen die Praktiken der Fürsorgebehörden, meist getragen von einzelnen Personen.

Skandale um einzelne Anstalten oder prominente Psychiater brachten zwar grosses Unbehagen dem Anstaltswesen und der Psychiatrie gegenüber zutage, aber sie führten nicht zu verbindlichen Rechten für die Insassen von psychiatrischen oder erzieherischen Anstalten. Erst in den 1960er-Jahren wurden die so genannten «Versor-

Digitized by Google

gungsgesetze», abgeschafft, laut denen jemand mit Administrativhaft ohne Gerichtsverfahren belegt werden konnte. Damals wurden auch der fürsorgerische Freiheitsentzug neu geregelt und gerichtliche Verfahren und Rekursinstanzen als Sicherungen gegen Willkür eingeführt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Literatur

Die Archivbestände ungedruckter Quellen sind in den Anmerkungen direkt angegeben.
Die Literaturliste umfasst gedruckte Quellen und Darstellungen in alphabetischer Aufzählung.

Literaturliste:

Abegg, Regine/**Barraud Wiener,** Christine: Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich. Neue Ausgabe Band II.I. Die Stadt Zürich II.I. Altstadt links der Limmat, Sakralbauten. Bern 2002

Abschiedsworte anlässlich der Abdankungsfeier von Dr. iur. Ludwig Wille, gesprochen am Mittwoch, den 27. Februar 1946 im Krematorium in Zürich, Zürich 1946

Ackerknecht, Erwin H.: Kurze Geschichte der Psychiatrie. Stuttgart 1967

Aeschbacher, Urs: Psychiatrie und «Rassenhygiene». In: Mattioli, Aram (Hg.): Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960, Zürich 1995, S. 279–304

Alexander, F.G./**Solesnick,** S. T.: Geschichte der Psychiatrie. Konstanz 1969

Anderes, E.: Die Technik der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft. In: Sonderdruck aus Helvetica Medica Acta, Band 2, 1935, S. 22–29

Ansprache von Herrn Waisenrat Dr. Kronauer. In: Abschiedsworte anlässlich der Abdankungsfeier von Dr. iur. Ludwig Wille, gesprochen am Mittwoch, den 27. Februar 1946 im Krematorium in Zürich, Zürich 1946, S. 8–9

Anstaltswesen für die Jugend, Das Schweizerische. Bericht über die Pro Juventute-Tagung vom 24./25. November 1944. Zentralsekretariat Pro Juventute (Hg.) Zürich o. J. (1944)

Amstein, H.H.: Über den Verlauf von Ehen, deren einer Partner aus psychiatrischen Gründen vor der Heirat sterilisiert wurde. In: Schweizerisches Archiv für Neurologie und Psychiatrie, Jahrgang 71, 1953

Armenwesen, Das Zürcherische. Rückblick und Ausblick. Bearbeitet von der Direktion des Armenwesens. Wädenswil 1907

Arnold, Christian: Der Psychiater Hans Wolfgang Maier (1882–1945), Diss. med. Zürich 1992

Baker Brown, Isaac: On the Curability of certain Forms of Insanity, Epilepsy, Catalepsy and Hysteria in Females. London 1865

Digitized by Google

Ball-Hennings, Emmy: «Er nahm in Unbefangenheit und gierig das Leben auf». In: Friedrich Glauser, hg. von Heiner Spiess und Peter Edwin Erismann. Zürich 1996

Baltensweiler, Max R.: Handbuch der gesetzlichen Gemeinde- und Staatsfürsorge des Kantons Zürich. Zürich 1935

Basaglia, Franco (Hg.): Die negierte Institution oder die Gemeinschaft der Ausgeschlossenen. Ein Experiment der psychiatrischen Klinik in Görz. Frankfurt am Main 1971

Bateson, Gregory/**Jackson,** Don/**Haley,** Jay/**Weakland,** John: Vorstudien zu einer Theorie der Schizophrenie. In: Bateson, Gregory: Ökologie des Geistes. Frankfurt am Main 1981, S. 270–302

Baur, Erwin/**Fischer,** Eugen/**Lenz,** Fritz: Grundriss der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene. 2 Bände, München 1921

Bedauern in Virginia über Eugenik-Gesetze. In: Neue Zürcher Zeitung, 9.2.2001, S. 9

Bell, Alexander Graham: Memoir upon the formation of a deaf variety of the human race. New Haven 1883

Bell, Alexander Graham: Marriage of the deaf. 1917

Bendel, Berthe: «Er liebte seine Mitmenschen und fand immer Entschuldigungen und Verständnis für ihre Fehler und Nöte». In: Friedrich Glauser, hg. von Heiner Spiess und Peter Edwin Erismann. Zürich 1996, S. 60–63

Benedetti, G./**Bleuler,** M./**Kind,** H./**Mielke,** F.: Entwicklung der Schizophrenielehre seit 1941. Basel 1960

Benedetti, Gaetano/**Wenger,** Verena: Homosexualität in medizinisch-psychologischer Sicht. In: Bovet, Theodor: Probleme der Homophilie. Bern 1965, S. 44–78

Bericht der 11. Versammlung der Internationalen Föderation Eugenischer Organisationen vom 18. bis 21. Juli 1934 im Waldhaus Dolder, Zürich, Schweiz, Zürich 1934 (Separatabdruck aus: Archiv der Julius-Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene, Band X, 1935, Heft 1)

Bericht der 12. Versammlung der Internationalen Föderation eugenischer Organisationen vom 15. bis 20. Juli 1936 in Scheveningen. Den Haag 1937

Bericht über die wissenschaftlichen Verhandlungen auf der 89. Versammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie in Münsingen b. Bern am 29.–31. Mai 1937 (= Ergänzungsheft zum Band XXXIX des Schweizer Archivs für Neurologie und Psychiatrie)

Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission vom 22. November 1989: Vorkommnisse im EJPD. Bern 1989

Bericht der Untersuchungskommission an den Gemeinderat: Staatsschutz der Stadt Zürich. Zürich 1991

Beyeler-von Burg, Hélène: Schweizer ohne Namen. Die Heimatlosen von heute. Pierrelaye 1985

Biedermann, Roger, u.a. (Hg.): Biozid-Report Schweiz. Zürich 1984

Biesold, Horst: Klagende Hände. Betroffenheit und Spätfolgen in bezug auf das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, dargestellt am Beispiel der «Taubstummen». Soms-Oberbiel 1988

Binder, Hans: Psychiatrische Untersuchungen über die Folgen der operativen Sterilisierung der Frau durch partielle Tubenresektion. In: Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie. Zürich 1937, S. 1–49, 249–276

Digitized by Google

Binder, Hans: Die uneheliche Mutterschaft. Ihre psychologischen, psychiatrischen, sozialen und rechtlichen Probleme. Für Ärzte, Juristen und Fürsorgebeamte. Bern 1941

Binder, Hans: Die Schizophrenie in fürsorgerischer Hinsicht. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 86. Jahrgang, Heft 8, August 1947, S. 185–198

Binder, Otto: 25 Jahre «Pro Juventute». Zürich 1937

Binding, Karl/**Hoche,** Alfred: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Mass und ihre Form. Leipzig 1920

Bioskop-AutorInnenkollektiv: «Sterbehilfe». Die neue Zivilkultur des Tötens? Frankfurt a.M. 2002

Biske, Käthe: Die Aufwendungen der Stadt Zürich für Armenfürsorge und Sozialpolitik 1893 bis 1951. Zürich 1953

Bleuler, Eugen: Der geborene Verbrecher. München 1896

Bleuler, Eugen: Dementia praecox oder Gruppe der Schizophrenien. Nachdruck der Originalausgabe Leipzig 1911. Tübingen 1988

Bleuler, Eugen: Die ärztlichen Anzeigen für frühe Entlassungen. In: Roemer, H./Kolb G./Faltlhauser V.: Die offene Fürsorge in der Psychiatrie und ihren Grenzgebieten. Berlin 1927

Bleuler, Eugen: Das autistisch-undisziplinierte Denken in der Medizin und seine Überwindung. Erstmals erschienen 1921, 5. Auflage Berlin 1962

Bleuler, Eugen. Lehrbuch der Psychiatrie. 1. Auflage. Berlin 1916

Bleuler, Eugen: Lehrbuch der Psychiatrie, 7. Auflage, umgearbeitet von Manfred Bleuler, Berlin 1943

Bleuler, Eugen: Lehrbuch der Psychiatrie, 10. Auflage, umgearbeitet von Manfred Bleuler. Berlin 1960

Bleuler, Manfred: Erbanalytische Forschung. In: Der Erbarzt. Bd. 9. Leipzig 1941, S. 12–16

Bleuler, Manfred: Krankheitsverlauf, Persönlichkeit und Verwandtschaft Schizophrener und ihre gegenseitigen Beziehungen. Habil. Basel. Sammlung psychiatrischer und neurologischer Einzeldarstellungen, Bd.16. Leipzig 1941

Bleuler, Manfred: Tätigkeitsbericht der Kommission für die Erbbiologie des Menschen seit dem 28. August 1943. In: Ernst, Alfred (Hg.): Vierter Jahresbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Vererbungsforschung. Separatabdruck aus dem Archiv der Julius-Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene. Bd XIX, 1944, Heft 3 / 4, S. 551–554

Bleuler, Manfred: Geschichte des Burghölzlis und der psychiatrischen Universitätsklinik. In: Zürcher Spitalgeschichte, hg. vom Regierungsrat des Kantons Zürich. Zürich 1951, Bd.II, S. 377–425

Bleuler, Manfred: Vorwort. In: Glaus, Alfred: Über Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Verhütung. Bern 1962, S. 9–10

Bleuler, Manfred: Nachtrag zum Neudruck der 10. Auflage: Bedeutende Entwicklungen in der Psychiatrie 1960–1965. In: Bleuler, Eugen: Lehrbuch der Psychiatrie, 10. Auflage, Berlin 1966, S. 631–659

Bleuler, Manfred: Die schizophrenen Geistesstörungen im Lichte langjähriger Kranken- und Familiengeschichten. Stuttgart 1972

Digitized by Google

Bleuler, Manfred: Literaturverzeichnis M. Bleuler 1928–1983. In: Schweizer Archiv für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie, Band 136, 1985, Heft 1, S. 5–15

Bock, Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Opladen 1986

Böckli, Hans Rudolf: Gesetzliche Grundlagen, rechtspolitische und gesetzgeberische Probleme der Sterilisation von Geisteskranken insbesondere nach schweizerischem Recht. Winterthur 1954

Boos, Susan: Beherrschtes Entsetzen. Das Leben in der Ukraine zehn Jahre nach Tschernobyl. Zürich 1996

Boss, Medard: Alte und neue Shocktherapien und Shocktherapeuten. Vortrag gehalten auf der Versammlung der Schweiz. Gesellschaft für Psychiatrie in Basel, 16. Nov. 1941. In: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Berlin 1941, Bd. 173, Heft 5, S. 776–782

Bosshardt, A.: Die Fürsorge für Kantonsfremde im Kanton Zürich. Zürich 1904

Bovet, Theodor: Probleme der Homophilie. Bern 1965

Boyes Braem, P./**Caramore,** B./**Hermann,** R./**Shores,** P.: Romantik und Wirklichkeit. Soziolinguistische Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten zwischen dem Rätoromanischen und der deutschschweizerischen Gebärdensprache DSGS. Zürich 1997

Braun, Friedrich: Medizinischer Bericht. In: 58. Bericht der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich. Zürich 1944, S. 17–39

Breuer, Stefan: Der Staat. Entstehung, Typen, Organisationsstadien. Hamburg 1998

Brian, Denis: Einstein. A Life. New York 1995

Broberg, Gunnar/**Roll-Hansen,** Nils: Eugenics and the Welfare State: Sterilization Policy in Denmark, Sweden, Norway and Finland. East Lansing 1996

Brugger, Carl: Mit welchen Mitteln kann die Erbgesundheitspflege in der Schweiz gefördert werden? In: Gesundheit und Wohlfahrt, 1938, S. 33–45

Brugger, Carl: Erbkrankheiten und ihre Bekämpfung. Zürich 1939

Brugger, Carl: Die Vererbung des Schwachsinns. In: Just, Günther (Hg.): Handbuch der Erbbiologie des Menschen. Berlin 1939, Band 5, S. 697–768

Brupbacher, Fritz: 60 Jahre Ketzer. Selbstbiografie. «Ich log so wenig als möglich». 1. Auflage Zürich 1935, 2. Auflage Zürich 1981

Brupbacher, Paulette: Meine Patientinnen. Zürich 1953

Bulletin des séances du Grand Conseil du canton de Vaud, séance du 22 mai 1928, S. 507–539

Bundesgericht, Entscheidungen des schweizerischen. Amtliche Sammlung. Lausanne 1922

Buess, Claudia: «Diagnose: ad Sterilisationem»: Die Konstruktion von Geschlecht im theoretischen Sterilisations- und Kastrationsdiskurs und der institutionellen psychiatrischen Begutachtungspraxis der Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt, 1920–1950. Basel 1999 (Lizentiatsarbeit am Historischen Seminar Basel)

Carol, Anne: Histoire de l'eugénisme en France: les médicins et la procréation, XIXe–XXe siècle. Paris 1995

Christen, Nathalie: Kastration soll Triebtäter stoppen. Sonntags-Blick, 20.2.2000

Chrzanowski, Gerhard: Beiträge zur Alkoholfrage (an Hand von kasuistischem Material der Psychiatrischen Klinik und der Zürcher Fürsorgestelle für Alkoholkranke). Diss. med. Zürich 1938

Digitized by Google

Crespo, Maria: Verwalten und Erziehen. Die Entwicklung des Zürcher Waisenhauses 1637–1837. Zürich 2001

Cloëtta, M./**Maier,** H. W.: Über eine Verbesserung der Dauernarkosebehandlung. In: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Jahrgang 1934, S. 146–162

Cobliner, Lilli: Zur Frage der sozialen Bewährung schwachsinniger Anstaltszöglinge. Diss. med. Basel 1936

Cornu, F.: Katamnesen bei kastrierten Sittlichkeitsdelinquenten aus forensisch-psychiatrischer Sicht. Basel 1973

Cybulski, Leslaw: Schwangerschaftsunterbrechungen 1928 bis 1945. Diss. med. Zürich 1947, Wald 1947

Dach, Rudolf von: Die Unfruchtbarmachung von Menschen als Rechtsproblem unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Rechts. In: Archiv der Julius-Klaus-Stiftung, Band XVI, Heft 1–2, S. 269–313, Zürich 1941

Darwin, Charles: Die Abstammung des Menschen. Stuttgart 1966

Debrunner, Rudolf: Alkoholabstinenz und Psychiatrie am Ende des 19. Jahrhunderts. Diss. med. Zürich 1961

Denzler, Alice: Jugendfürsorge in der Alten Eidgenossenschaft. Zürich 1925

Diem, Otto: Die psycho-neurotische erbliche Belastung der Geistesgesunden und der Geisteskranken. In: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, einschliesslich Rassen- und Gesellschaftshygiene, 2. Jahrgang, 1905, S. 215–252, 336–368

Dirksen, E.: Asoziale Familien. In: Zeitschrift für Volksaufartung und Erbkunde, Nr.1, Jahrgang 1, Berlin 1926, S. 11–16

Documents diplomatiques suisses. Bern 1989. Bd. 11

Dowbiggin, Ian Robert: Keeping America sane. Psychiatry and eugenics in the United States and Canada, 1880–1940. New York 1997

Dubach, Roswitha: Die Verhütung «minderwertiger» Nachkommen über den Zugriff auf den Frauenkörper. Sterilisationsdiskurs und -praxis in der Deutschschweiz bis 1945. Lizentiatsarbeit am historischen Seminar. Zürich 1999

Dubach, Roswitha: Die Sterilisation als Mittel zur Verhütung «minderwertiger» Nachkommen (Ende 19. Jh. bis 1945). In: Schweizerische Ärztezeitung, Jg. 82/2001, Nr. 3, S. 81–85

Duffy, J.: Masturbation and Clitoridectomy. In: Journal of the American Medical Association, 19. Oktober 1963, S. 246–248

Dugdal, R. L.: The Jukes. New York 1877

Dukor, Benno: Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke. Seine Theorie und Praxis für Ärzte, Juristen und Fürsorgebeamte. Zürich 1939

Eberhart, Herbert: Die psychische Verarbeitung der Sterilisation bei der Frau. Eine Untersuchung mit dem Rorschachtest. Diss. phil. I. Zürich 1968

Eckberg, Maryanna: Victims of Cruelty. Berkeley 2000

Egger, A.: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Bd. II: Das Familienrecht. 2. Aufl. Zürich 1936

Egger, Gernot: Ausgrenzen, Erfassen, Vernichten. Arme und «Irre» in Vorarlberg. Bregenz 1990

Ehrenström, Philippe: Eugénisme et santé publique: la stérilisation légale des malades mentaux dans le canton de Vaud (Suisse). In: History and Philosophy of the Life Science, 1993, Nr.15, S. 205–227

Digitized by Google

Eickhoff, Clemens/**Frewer,** Andreas (Hg.): «Euthanasie» und die aktuelle Sterbehilfe-Debatte. Die historischen Hintergründe medizinischer Ethik. Frankfurt a.M. 2000

Eldevik, Annette: «Und wenn ich ein Kind habe, deretwegen bin ich noch kein schlechter Mensch.» Ledige Mütter und das Vormundschaftswesen in der Stadt Zürich zwischen 1890 und 1908. Lizentiatsarbeit am historischen Seminar. Zürich 2001

Engeler, Urs Paul: Grosser Bruder Schweiz. Zürich 1990

Englert, Othmar: Die Abnormenzählungen in Deutschland und in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung ihrer pädagogischen und heilpädagogischen Bedeutung. Luzern 1942

Eppelbaum, Vera: Zur Psychologie der Aussage bei der Dementia praecox. Diss. med. Zürich. Berlin 1911

Erath, Peter: Vergessen und missbraucht. „Lernbehinderte" als Opfer allgemeinpädagogischer Ignoranz und sonderpädagogischer Eigeninteressen. Frankfurt a.M. 1987

Erb, Markus: Das Waisenhaus der Stadt Zürich von der Reformation bis zur Regeneration. Diss. iur. Zürich 1987

Erdheim, Mario: Die gesellschaftliche Produktion von Unbewusstheit. Eine Einführung in den ethnopsychoanalytischen Prozess. Frankfurt am Main 1982

Ernst, Alfred (Hg.): Vierter Jahresbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Vererbungsforschung. Separatabdruck aus dem Archiv der Julius-Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene. Bd XIX, 1944, Heft 3/4

Ernst, Cécile: Therapie und Forschung im Burghölzli während 120 Jahren. In: Burghölzli-Museum. Aus der Geschichte der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich. Zürich 1989

Erster Jahresbericht der Zentralstelle für Ehe- und Sexualberatung Zürich, 1932/33. In: Gesundheit und Wohlfahrt, 1934, S. 168–176

Erlenmeyer, Albrecht: Übersicht der öffentlichen und privaten Irren- und Idiotenanstalten. Neuwied 1863

Escher, Franz: Nachuntersuchungen an 50 in der Heilanstalt Burghölzli-Zürich von 1922–1934 mit Malaria behandelten Paralytikern. Diss. med. Zürich. In: Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, Band XLII, Zürich 1938, S. 37–57

Festschrift zum 70. Geburtstag von Ernst Rüdin. Band 123 der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete. Berlin 1944

Fierz, Heinrich Karl: Klinische Erfahrungen mit der Elektroschock-Therapie nach Cerletti. Diss. med. Zürich 1941

Fliegel, Ludwig: Dunkle Punkte im Irrenwesen. Zürich 1898

Flüeler, Niklaus und Marianne (Hg.): Geschichte des Kantons Zürich. 3 Bde., Zürich 1996

Forel, August: Hygiene der Nerven und des Geistes. Stuttgart 1903

Forel, August: Die sexuelle Frage. München 1905

Forel, August: Malthusianismus oder Eugenik. Vortrag gehalten im neomalthusianischen Kongress zu Haag (Holland) am 29. Juli 1910. München 1911

Forel, August: Die Vereinigten Staaten der Erde. Ein Kulturprogramm. Lausanne 1915

Forel, August: Rückblick auf mein Leben. Zürich 1935

Forel, August: Briefe. Correspondance 1864–1927. Bern 1968

Foucault, Michel: Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft. Frankfurt/Main 1969

Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt/Main 1976

Digitized by Google

Frank, Sigwart: Praktische Erfahrungen mit Kastration und Sterilisation psychisch Defekter in der Schweiz. Diss. med. Zürich 1925

Frets, G. P.: Entwicklung der Eugenik in der Welt (Unfruchtbarmachung und Psychiatrie). In: Bericht der 11. Versammlung der Internationalen Föderation Eugenischer Organisationen vom 18. bis 21. Juli 1934 im Waldhaus Dolder, Zürich, Schweiz. Zürich 1935, S. 46–55

Frey, Erwin: Jugendstrafrechtspflege als Schlüsselstellung der Verbrechensbekämpfung und ihre biologischen Erfolgsgrenzen. In: Schweizerische Zeitung für Strafrecht, Jahrgang 57, 1943, S. 291–315

Frey, Erwin: Grenzen der Jugendfürsorge. Aufgaben der Erbvorsorge in der Verbrechensbekämpfung. Vortrag, veranstaltet am 10. November 1943 von der Zentralstelle für Ehe- und Sexualberatung Zürich. Sonderabdruck aus: Gesundheit und Wohlfahrt, Jahrgang 1944.

Frey, Erwin: Die Papiere des abtreibungsverdächtigen Arztes. In: Schweizerische Zeitung für Strafrecht, Jahrgang 72, 1957, S. 19–35

Frey, Hermann: Ansprache von Herrn Dr. Hermann Frey. In: Abschiedsworte anlässlich der Abdankungsfeier von Dr. iur. Ludwig Wille, gesprochen am Mittwoch, den 27. Februar 1946 im Krematorium in Zürich, Zürich 1946, S. 3–7

Friedlander, Henry: Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie bis zur Endlösung. Berlin 1997

Fürst, Walter: Untersuchungen über die Dosierung harter Röntgenstrahlung aus Fernfeldern bei der Behandlung des Collumcarcinoms. Habil. med. Zürich 1929, Sonderdruck aus: Strahlentherapie. Mitteilungen aus der Behandlung mit Röntgenstrahlen, Licht und radioaktiven Substanzen, Doppelband 33/34, Berlin 1929

Fuchs, Eduard: Die Juden in der Karikatur. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. München 1921

Für die Jugend. Bericht der Stiftung «Pro Juventute» über die Jahre 1912–1916. Zürich o. J. (1917)

Gallagher, Nancy L.: Breeding better Vermonters. The eugenics project in the Green Mountain State. Hanover/New Hampshire 1999

Galton, Francis: Hereditary Talent and Character. London 1865

Galton, Francis: Hereditary Genius. London 1869

Galton, Francis: Inquiries into Human Faculty and Its Development. London 1883

Gasser, Jacques/**Heller,** Geneviève: Les débuts de la stérilisation légale des malades mentaux dans le canton de Vaud. Institut universitaire d'histoire de la médecine et de la santé publique, Lausanne 1997 (online: www.graap.ch/sterilation.html)

Gaupp, Robert: Emil Kraepelin. Der Mann und sein Werk in ihrer Bedeutung für die psychiatrische Forschung der Gegenwart. Berlin 1939

Gautschi, Willi: Geschichte des Kantons Aargau, Bd. 3, Aarau 1978

Gautschi, Willi: General Henri Guisan. Die schweizerische Armeeführung im 2. Weltkrieg. Zürich 1989

Geiser, Karl: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit. Bern 1894

Glaus, Alfred: Über Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Verhütung. Zum Problem der psychiatrisch induzierten Schwangerschaftsunterbrechung gemäss Artikel 120 StGB

Digitized by Google

sowie sterilisierender Operationen bei Mann und Frau im Sinne einer Interruptionsprophylaxe und geplanter Elternschaft. Bern 1962

Glauser, Friedrich: Briefe. Herausgegeben von Bernhard Echte, Zürich 1991

Glauser, Friedrich: Totenklage. In: Hinter Mauern. Zürich 1991, S. 191–200

Goddard, Henry Herbert: Die Familie Kallikak. Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Langensalza o .J. (1914)

Goffman, Erving. Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a. M. 1972

Goffman, Erving: Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt am Main 1975

Göhre, Frank: Zeitgenosse Glauser. Zürich 1988.

Gonzenbach, W. von: Gesundheit als Recht und Pflicht. Zürich 1945

Good, A.: Ein psychiatrisches Postulat an das Schweizerische Strafgesetz. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Nr. 23, 1910, S. 257–280

Gossenreiter, Anna: Psychopathinnen und Schwachsinnige. Eugenischer Diskurs in Psychiatrie und Fürsorge: Die Sterilisation von weiblichen Mündeln der Vormundschaftsbehörde Zürich 1918–1933. Lizentiatsarbeit am historischen Seminar. Zürich 1992

Grob, Hans: Kinderschutz. Zürich 1909

Grob, Hans: Über die vormundschaftliche Hilfe nach den Bestimmungen 283 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Separatabdruck aus der Schweizerischen Zeitschrift für Gesundheitspflege, 1923

Grob, R./**Braun,** F.: Jubiläumsbericht zum 50jährigen Bestehen der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich. Zürich 1936

Grossmann, H.: Erstes Votum. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jahrgang 73, Zürich 1934, S. 426–435

Gruber, Max von/**Rüdin**, Ernst (Hg.): Fortpflanzung, Vererbung, Rassenhygiene. Illustrierter Führer durch die Gruppe Rassenhygiene der Internationalen Hygiene-Ausstellung 1911 in Dresden. München 1911

Gütt, Arthur/**Rüdin,** Ernst/**Ruttke,** Falk: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen, bearbeitet und erläutert. München 1934

Gurny, Dionys: Erinnerungen. Zürich 1993

Guggenbühl, Anna: Über die Häufigkeit gemäss dem Z.G.B. ungültiger Eheschliessungen Geisteskranker mit praktischen Vorschlägen zu deren Verhütung. Diss. med. Zürich 1920

Guggisberg, Hans: Die Aufgabe der Gynäkologie in der Verhütung erbkranken Nachwuchses. In: Zurukzoglu, Stavros (Hg.): Verhütung erbkranken Nachwuchses. Basel 1938, S. 58–82

Gysi, Paul: Erbbiologische Bestandesaufnahme einer abgelegenen Bündner Valsergemeinde. Diss. med. Zürich 1951

Haas, Gaston: «Wenn man gewusst hätte, was sich drüben im Reich abspielte». 1941–1943. Was man in der Schweiz von der Vernichtungspolitik wusste. 2. Auflage, Basel 1997

Habermas, Jürgen: Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik? Frankfurt a.M. 2001

Häberlin, Hermann: Über Indikationen und Technik der operativen Sterilisierung mittels Tubendurchschneidung. In: Medizinische Klinik, Jahrgang 1906

Digitized by Google

Häberlin, Hermann: Praktische Gesundheitspflege. Zürich 1931

Hackfield, A. W.: Über die Kastration bei vierzig sexuell Abnormen. In: Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie, Band 87, 1933, Heft 1, S. 1–31

Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz. Bearbeitet im Auftrage der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft von A. Wild, alt Pfarrer, Zentralsekretär der Gemeinnützigen Gesellschaft. 2 Bde. Zürich 1933

Handbuch Sozialwesen Schweiz. Herausgegeben von der Landeskonferenz für Sozialwesen. Zürich 1987

Hanhart, Ernst: Über die Bedeutung der Erforschung von Inzuchtsgebieten an Hand von Ergebnissen bei Sippen mit hereditärer Ataxie, heredodegenerativem Zwergwuchs und sporadischer Taubstummheit. Basel 1925

Hanhart, Ernst: Über heredodegenerativen Zwergwuchs mit Dystrophia adiposo-genitalis an Hand von Untersuchungen bei drei Sippen von proportionierten Zwergen. Habil. med. Zürich 1926

Hanhart, Ernst: Über Mutationen beim Menschen. In: Bericht der 12.Versammlung der Internationalen Föderation eugenischer Organisationen vom 15. bis 20. Juli 1936 in Scheveningen. Den Haag 1937, S. 76–82

Hanhart, Ernst: Erbpathologie der sogenannten Entartungszeichen, der allergischen Diathese und der rheumatischen Erkrankungen. In: Just, Günther (Hg.): Handbuch der Erbbiologie des Menschen. Berlin 1940, Bd.2, S. 538–639

Hanhart, Ernst: Erbbiologie des Stoffwechsels. In: Just, Günther: Handbuch der Erbbiologie des Menschen, Berlin 1940, Bd.4, S. 674–823

Hanhart, Ernst: 800 Fälle von Mongoloidismus in konstitutioneller Betrachtung. Zürich 1960

Hanhart, Ernst: Nachprüfung des Erfolges von 30 eugenischen Beratungen bei Vetternehen. Mainz 1972

Hanselmann, Heinrich: Verhütung erbkranken Nachwuchses durch nachgehende Fürsorge. In: Zurukzoglu, Stavros (Hg.): Verhütung erbkranken Nachwuchses. Basel 1938, S. 89–94

Harrasser, A.: v. Dach, Rudolf, Die Unfruchtbarmachung von Menschen als Rechtsproblem. Rezension in: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, Jahrgang 36, Berlin 1942, S. 389–393

Hauser, Fritz: Die Frage der Euthanasie im schweizerischen Strafrecht. Diss. iur. Zürich 1952

Hegemann-Vorster, Elise: Irrenhaustragödie in der Anstalt Waldau bei Bern. Leipzig o. J. (1901)

Heinrich, Daniel: Dr. med. Charlot Strasser (1884–1950). Ein Schweizer Psychiater als Schriftsteller, Sozial- und Kulturpolitiker. Diss. med. Zürich 1986

Hell, Daniel: Klinische Psychiatrie – Woher? – Wohin? In: Psychiatrie im Aufbruch. Festschrift 100 Jahre Universitäts-Klinik für Psychiatrie Innsbruck. Innsbruck 1993, S. 53–62

Hell, Daniel: 100 Jahre Ringen um die Schizophrenien. In: Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, Band 146, 1995, Nr. 5, S. 189–194.

Hell, Daniel/**Mösli,** Rolf: Psychiatrie im Umbruch. In: Zürcher Spitalgeschichte, Bd. 3, Zürich 2000, S. 181–191

Heller, Daniel: Eugen Bircher. Arzt, Militär, Politiker. 2. Auflage, Zürich 1990

Hepp, Johannes/**Nager,** Felix/**Rüedi,** Luzius: Die Taubstummheit im Kanton Zürich; Ergebnisse einer Erhebung im Jahre 1926. Winterthur 1935

Digitized by Google

Hergersberg, M./**Weigell-Weber,** M. Erbliche Schwerhörigkeit: neue Möglichkeiten der Diagnostik. In: Schweizerische Medizinische Wochenschrift, 2000, Jahrgang 130, S. 485–489

Heiss, Herbert: Die Sterilisation der Frau. Stuttgart 1969

Hinder, Rudolf: Aus der Kinderfürsorge der Bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich. In: Erster Instruktionskurs für Armenpfleger, veranstaltet von der Armen- und Anstaltenkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Zürich vom 8.–11. Oktober 1917. Zürich 1918, S. 107–126

Hinderer, M.: Über die Sterilisation des Mannes und ihre Auswirkungen. Diss. med. Zürich 1947

Hohmann, Joachim S.: Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. Frankfurt am Main 1991

Höpflinger, François/**Wyss,** Kurt: Am Rande des Sozialstaats. Formen und Funktionen öffentlicher Sozialhilfe im Vergleich. Herausgegeben von der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF). Bern 1994

Holenstein, Alois: Nachuntersuchungen bei 95 auf Grund psychiatrischer Indikation sterilisierter Frauen. Diss. med. Zürich. Bern 1952

Hoppeler, Peter Alfred: Nachuntersuchungen von 100 auf Grund psychiatrischer Indikation ohne vorherige Interruptio graviditatis sterilisierten Frauen. Diss. med. Zürich. Bern 1954

Horowitz, Liz: «Aus einem harten Stein können Sie nie ein Butterwegglein machen». «Lasterhafter Lebenswandel» als Entmündigungsgrund bei Frauen in den 1920er Jahren in Zürich. Lizentiatsarbeit am historischen Seminar. Zürich 1992

Huber, F.: Votum. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jahrgang 73, Zürich 1934, S. 440–444

Huber, Max (Hg.): Festschrift für Heinrich Zangger. Zürich, Leipzig u. Stuttgart 1935, 2 Bde

Huonker, Gustav: Literaturszene Zürich. Menschen, Geschichten und Bilder 1914–1945. Zürich 1985

Huonker, Thomas: Eduard Fuchs. Leben und Werk. Zürich 1985

Huonker, Thomas: Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe. Zürich 1987

Huonker, Thomas/**Ludi,** Regula: Roma, Sinti, Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus. Bern 2000 / Zürich 2001

Huonker, Thomas: Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Eheverbote, Sterilisationen, Kastrationen. Fürsorge, Zwangsmassnahmen, «Eugenik» und Psychiatrie in Zürich zwischen 1890 und 1970. Mit einem Vorwort von Monika Stocker. Herausgegeben vom Sozialdepartement der Stadt Zürich. Zürich 2002

Huonker, Thomas/**Schuppli**, Martin: Wandlungen einer Institution. Vom Männerheim zum Werk- und Wohnhaus. Zürich 2003

Imboden, Gabriela: «Abweisung wegen erblicher Belastung...». Eugenik und deren praktische Umsetzung am Beispiel der Einbürgerung in Basel von 1931-1969. In: Mürner, Christian (Hg.): Die Verbesserung des Menschen. Von der Heilpädagogik zur Humangenetik. Kritische Sichtweisen aus der Schweiz. Luzern 2002

Jahresbericht 1953 Mutter- und Säuglingsheim Inselhof. Zürich 1954

Digitized by Google

Jeanmonod, G. (et. al.): La stérilisation légale des malades et infirmes mentaux dans le canton de Vaud 1928–1985. Institut universitaire d'histoire de la médecine et de la santé publique, Lausanne 1998

Joris, Elisabeth: Nachwort. In: Roten, Iris von: Frauen im Laufgitter. Zürich 1991, S. 580–588

Joris, Elisabeth/**Witzig** Heidi: Brave Frauen, aufmüpfige Weiber. Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte (1820–1940). Zürich 1992

Jorisch-Wissink, Ellen: Der Kinderpsychiater Moritz Tramer (1862–1963). Diss. med. Zürich 1986

Jörger, Josef: Die Familie Zero. In: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie einschliesslich Rassen- und Gesellschafts-Hygiene, Jahrgang 2, Berlin 1905, S. 495–559

Jörger, Josef: Die Familie Markus. Festgabe zu August Forels 70. Geburtstag. In: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Berlin 1918, S. 76–116

Jörger, Josef: Psychiatrische Familiengeschichten. Berlin 1919

Jörger, Josef: Die Vagantenfrage. In: Der Armenpfleger, Jahrgang 1925, Zürich, Nr. 2, S. 17–21, Nr. 3, S. 25–30, Nr. 4, S. 33–36

Jung, Carl Gustav: Gesammelte Werke. Bd.10: Zivilisation im Übergang. Olten 1974

Jung, P.: Zur Frage einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über therapeutischen Abort und Sterilisation. In: Schweizerische Medizinische Wochenschrift, Nr. 36, 7. 9. 1922, S. 877–882

Just, Günther (Hg.): Handbuch der Erbbiologie des Menschen. Berlin 1939 f.

Kamber, Peter: Geschichte zweier Leben – Wladimir Rosenbaum & Aline Valangin. Zürich 2000

Kankeleit, Otto: Die Unfruchtbarmachung aus rassenhygienischen und sozialen Gründen. München 1929

Kaufmann, Bernadette/**Leimgruber,** Walter/**Meier,** Thomas/**Sablonier,** Roger: Kinder zwischen Rädern. «Und Kinder», Jahrgang 20, Nr.67, Zürich 2001

Keller, Christoph: Der Schädelvermesser. Otto Schlaginhaufen – Anthropologe und Rassenhygieniker. Eine biographische Reportage. Zürich 1995

Keller, Gabrielle: Wenn ich wenigstens Kinder haben könnte. In: Weltwoche, Zürich, 24.7.1997

Klee, Ernst: «Euthanasie» im NS-Staat. Frankfurt a.M. 1983

Klee, Ernst: Was sie taten, was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- und Judenmord. Frankfurt a.M.1986

Kletzhändler, Frieda: Die Laparotomien an der Universitäts-Frauenklinik Zürich 1936–1941. Diss. med. Zürich 1944

Kielholz, Arthur: Von den Quellen der Querulanz. In: Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, Band XLII, Zürich 1938, S. 58–76

Killias, Antoinette: Die Entmündigung von Trunksüchtigen in den 1920er Jahren. Eine geschlechterspezifische Untersuchung anhand von Vormundschaftsakten der Stadt Zürich. Lizentiatsarbeit am historischen Seminar. Zürich 1993

Kobel, Fritz: Vererbung und Leben. Zürich 1947

Köbsell, Swantje: Eingriffe. Zwangssterilisation geistig behinderter Frauen. München 1987

Kofmehl-Heri, Katharina: Von der Armenspeisung zur Stadtküche. Entstehung und Entwicklung einer sozialen Institution der Stadt Zürich. Zürich 1997

Kolle, Kurt: Emil Kraepelin. In: Grosse Nervenärzte, Bd. 1, 175–186, Thieme, Stuttgart 1956

Digitized by Google

Koller, Jenny: Beitrag zur Erblichkeitsstatistik der Geisteskranken im Kanton Zürich. In: Archiv für Psychiatrie, Bd. XXVII, 1895, S. 279–294

Komitee Schluss mit dem Schnüffelstaat: Schnüffelstaat Schweiz. Hundert Jahre sind genug. Zürich 1990

Knorr, Wolfgang: Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an asozialen Grossfamilien. Berlin 1939

König, Mario/**Kreis,** Georg/**Meister,** Franziska/**Gaetano,** Romano (Hg.): Dynamisierung und Umbau. Die Schweiz in den 60er- und 70er-Jahren. Zürich 1998

Köppel-Hefti, Annagreth: Der Gynäkologe Theodor Wyder (1853–1926). Diss. med. Zürich 1988

Kopp, Walter: Gesetzliche Unfruchtbarmachung. Die Sterilisationsgesetzgebung in den skandinavischen Ländern und der Schweiz und ihre praktischen Ergebnisse, unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Gesetzes vom 14. Juli 1933. Kiel 1934

Kozuch, Karin: Zwischen Gebärzwang und Zwangssterilisation. Die bevölkerungspolitische Debatte in der internationalen Frauenbewegung. Münster 1999

Kraepelin, Emil: Psychiatrische Klinik. Bd. III: Krankenvorstellungen, 2. Reihe. Leipzig 1921

Kraepelin, Emil: Psychiatrie. Bd. IV: Klinische Psychiatrie, 3. Teil. 8. Auflage Leipzig 1915 (1. Auflage 1887)

Kramer, Brigitte: Wie Arme zu Kranken werden. Die Einführung des Eheverbotsartikels im Schweizerischen Zivilgesetzbuch 1907 und seine Anwendung in der Zürcher Gerichtspraxis 1912–1938. Lizentiatsarbeit am historischen Seminar. Zürich 1999

Kramer, Sabine: «Ein ehrenhafter Verzicht auf Nachkommenschaft»: Theoretische Grundlagen und Praxis der Zwangssterilisation im Dritten Reich am Beispiel der Rechtsprechung des Erbgesundheitsobergerichts Celle. Baden-Baden 1999

Kreis, Georg (Hg.): Staatsschutz in der Schweiz. Bern 1999

Kühl, Stefan: Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der internationalen Bewegung für Eugenik und Rassenhygiene im 20. Jahrhundert. Frankfurt/New York 1997

Kuhse, Helga/**Singer,** Peter: Euthanasia: a survey of nurses's attitudes and practices. In: Australian Nurses Journal, Nr. 21, März 1992, S. 21–22

Kuhse, Helga/**Singer,** Peter: Should the Baby Live? The Problem of Handicapped Infants. Oxford 1985

Kuhse, Helga/**Singer,** Peter (Hg.): Bioethics. London 2000

Lämmel, Rudolf: Die menschlichen Rassen. Eine populärwissenschaftliche Einführung in die Grundprobleme der Rassentheorie. Zürich 1936

Lang, Theobald: Erste Ergebnisse psychiatrisch-erbbiologischer Untersuchungen an jüdischen Flüchtlingen. Sonderabdruck aus dem Bulletin der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, Vol.1, Fasc. 5, 1945, S. 281–295

Lang, Theobald: Zur Frage nach der genetischen Struktur von Homosexuellen und deren Eltern. In: Archiv der Julius-Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene, Band XX, Heft 1 / 2, Zürich 1945, S. 51–76

Lauener, Paul: Die Taubstummheit in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jahrgang 75, Zürich 1935, S. 85–92

Digitized by Google

Lauener, Paul: Die volkswirtschaftliche Bedeutung eines gesunden Nachwuchses. In: Gesundheit und Wohlfahrt, 1940, S. 259–276
Laughlin, Harry: Eugenical Sterilization in the United States. Chicago 1922
Lebensgeschichte von Paul S.: Verbitterte Jugendzeit. Magliaso 1975 (Manuskript)
Lengwiler, Martin: Zwischen Klinik und Kaserne. Die Geschichte der Militärpsychiatrie in Deutschland und der Schweiz 1870–1914. Zürich 2000
Lenz, Fritz: Menschliche Auslese und Rassenhygiene. München 1923
Leimgruber, Walter/**Meier,** Thomas/**Sablonier,** Roger: Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Bern 1998
Lichtensteiger, Adrian A.: Katamnestische Erhebungen und Nachuntersuchungen bei 40 Homosexuellen. Diss. med. 1954
Lifton, Robert Jay: Ärzte im Dritten Reich. Stuttgart 1988
Loosli, Carl Albert: «Administrativjustiz» und Schweizerische Konzentrationslager. Bern 1939
Lundborg, H.: Medizinische Familiengeschichten. Jena 1913
Lüthy, Gerold: Die Bedeutung der Kastration im Strafrecht. Diss. iur. Zürich 1937
Lutz, Jakob: Kinderpsychiatrie. Eine Anleitung zum Studium für Ärzte, Erzieher, Fürsorger, Richter. Mit besonderer Berücksichtigung heilpädagogischer Probleme. Mit Beiträgen von Hedwig Walder, K. Meyer, Werner Schlegel, H.A. Schmitz, F. Schneeberger, F. Stumpfl und vom Bundesamt für Sozialversicherung. Zürich 1961
Lutz, Jakob: Kinderpsychiatrischer Dienst. In: Hundert Jahre Kantonale Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli Zürich 1870–1970. Zürich 1970
Luxenburger, Hans: Vordringliche Tagesfragen auf dem Gebiet der psychiatrischen Erblichkeitsforschung. In: Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin, Wiesbaden 1934, S. 88–91
Luxenburger, Hans: Eugenische Prophylaxe. In: Bleuler, Eugen: Lehrbuch der Psychiatrie, 6. Auflage, Berlin 1937, S. 130–177
Luxenburger, Hans: Die Schizophrenie und ihr Erbkreis. In: Just, Günther (Hg.): Handbuch der Erbbiologie des Menschen, Band 5, Berlin 1939, S. 769–872
Luxenburger, Hans: Erbbiologischer Teil. In: Gütt, Arthur (Hg.): Handbuch der Erbkrankheiten, Bd. 4, redigiert von Ernst Rüdin. Leipzig 1942, S. 83–129
Maier, Hans Wolfgang: Über moralische Idiotie. Diss. med. Zürich. In: Journal für Psychologie und Neurologie, Jg.1908, Bd. 3, S. 57–81
Maier, Hans Wolfgang: Die nordamerikanischen Gesetze gegen die Vererbung von Verbrechen und Geistesstörung und deren Anwendung. In: Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen, herausgegeben von A. Finger, A. Hoche, Joh. Bresler. Bd.VII, Heft 1 / 3, Halle 1911, S. 3–24
Maier, Hans Wolfgang: Über die Häufigkeit psychischer Störungen. In: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Bd. VIII, Heft 5, 1912, S. 644–658
Maier, Hans Wolfgang: 12. Bericht über die kinderpsychiatrische Tätigkeit in Zürich. In: Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. 31, Heft 1 / 2 , S. 74–87
Maier, Hans Wolfgang: Über die Verbreitung und Behandlung der Geisteskranken in der Schweiz, Beitrag zum 50. Jahresbericht des Zürcher Hilfsvereins für Geisteskranke, Zürich 1925

Digitized by Google

Maier, Hans Wolfgang: Zum gegenwärtigen Stand der Frage der Kastration und Sterilisation aus psychiatrischer Indikation. Sonderdruck aus: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Berlin, 1925, Band XCVIII, Heft 1 / 2, S. 200–219

Maier, Hans Wolfgang: Die ärztliche Indikationsstellung zur künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft und ihre Durchführung. Sonderabdruck aus Helvetica Medica Acta, Band 2, 1935, S. 1–9

Maier, Thomas: Die Praxis der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Zürich 2001

Marti, Michael: Paul und Paolo. Als Paul wurde er zwangskastriert. Als Paolo versucht er, seine Vergangenheit als «Untermensch» zu vergessen. In: Facts Nr.11/14. März, Zürich 2002, S. 48–58

Masson, Jeffrey M.: Die Abschaffung der Psychotherapie. München 1991

Mayer, Joseph: Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker. Freiburg i. Br. 1927

Mehr, Mariella: Steinzeit. Bern 1981

Meienberg, Niklaus: Die Welt als Wille & Wahn. Elemente zur Naturgeschichte eines Clans. Zürich 1987

Meier, Fritz: Der wahre Lebenslauf eines Verding-Buben. O. O., o. J. (Luzern 2000)

Meier, Pirmin: Mord, Philosophie und die Liebe der Männer. Zürich 2001

Meier, Pirmin: Federer, Priester und Schriftsteller in der Stunde der Versuchung. Zürich 2002

Meier, Walter: Klinische Erfahrungen an 50 mit der Konvulsionstherapie nach L. v. Meduna behandelten Schizophrenen. In: Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie. Band XLI, Zürich 1938, S. 100–134. Diss. med. Zürich 1938

Mattioli, Aram (Hg.): Intellektuelle von rechts. Ideologie und Politik in der Schweiz 1918–1939. Zürich 1995

Meggendorfer, F.: Erbpathologie der Psychosen. In: Just, Günther (Hg.): Handbuch der Erbbiologie des Menschen, Berlin 1939, Band 5, S. 1021–1088

Meltzer, Ewald: Das Problem der Abkürzung «lebensunwerten» Lebens. Halle 1925

Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz. Universelle und regionale Menschenrechtspakte. München 1985

Meyenburg, Marta von: Soziale Frauenschule Zürich, 1908–1933. In: Schweizerische Zeitschrift für Hygiene, Zürich 1933, S. 125–166

Miller, Marvin D.: Terminating the «socially inadequate». The American eugenicists and the German race hygienists. New York 1996

Mitscherlich, Alexander/**Mielke,** Fred: Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses. Frankfurt a. M. 1960

Mörgeli, Christoph: Kurze Geschichte des alten Zürcher Spitals. In: Zürcher Spitalgeschichte, Bd. 3, S. 25–76

Mornaghini-Zweidler, Liliana: Der Psychiater Josef Jörger (1860–1933). Diss. med. Zürich 1975

Moser, Mentona: Ich habe gelebt. Zürich 1986

Moser, Peter Paul: Entrissen und entwurzelt. Im Alter von 13 Monaten geraubt und entführt. Thusis o. J. (2000)

Moser, Peter Paul: Die Ewigkeit beginnt im September. Dr. Alfred Siegfried bringt jenische Kinder hinter Gitter. Thusis o. J. (2000)

Digitized by Google

Moser, Peter Paul: Rassendiskriminierung und Verfolgung während einer ganzen Generation. Brandstiftung: Für eine neunköpfige Familie ein deutlicher Hinweis, unerwünscht zu sein. Thusis o. J. (2002)

Müller, Christian: Wer hat die Geisteskranken von den Ketten befreit? Bonn 1998

Müller, Erika: Kleine Geschichte des Jugendamtes der Stadt Zürich 1929–1996. Herausgegeben vom Jugendamt der Stadt Zürich. Zürich 1996

Müller, Max: Die Insulintherapie der Schizophrenie. In: Bericht über die wissenschaftlichen Verhandlungen auf der 89. Versammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie in Münsingen b. Bern am 29.–31. Mai 1937, S. 9–21

Müller, Max: Erinnerungen. Erlebte Psychiatriegeschichte 1920 bis 1960. Berlin 1982

Müller, Max: «Im Zwiespalt zwischen Anlehnung und Auflehnung». In: Friedrich Glauser, hg. von Heiner Spiess und Peter Edwin Erismann, Zürich 1996, S. 92–104

Müller-Hill, Benno: Tödliche Wissenschaft. Die Aussonderung von Juden, Zigeunern und Geisteskranken 1933–1945. Hamburg 1984

Mürner, Christian (Hg.): Ethik – Genetik – Behinderung: Kritische Beiträge aus der Schweiz. Luzern 1991

Mürner, Christian/**Schmitz**, Adelheid/**Sierck**, Udo (Hg.): Schöne, heile Welt? Biomedizin und Normierung des Menschen. Hamburg/Berlin 2000

Mürner, Christian (Hg.): Die Verbesserung des Menschen – Von der Heilpädagogik zur Humangenetik. Kritische Sichtweisen aus der Schweiz. Luzern 2002

Muri, Fritz: Minderjährige sterilisiert. In: Luzerner Tagblatt, 28. 8. 1978, S. 9

Naef, Corinne: Sterilisiert und in Klinik verwahrt. Mit 12 Jahren sterilisiert. In: Zürich-Express, 18. 4. 2002, S. 1, S. 13

Nägeli, Hans: Die bürgerliche Armenpflege. In: Die Gesundheits- und Wohlfahrtspflege der Stadt Zürich. Von den städtischen Behörden dargebotene Festschrift zur 34. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, redigiert von Stadtrat Erismann, Zürich 1909, S. 352–361

Nager, F.: Die Ohrerkrankungen. In: Zurukzoglu, Stavros (Hg.): Verhütung erbkranken Nachwuchses, Basel 1938, S. 171–187

Naville, F.: La stérilisation e la castration en médecine sociale et mentale. In: Annales de médecine légale, Paris, 1925, p.154

Naville, F.: Etude sur un cas de stérilisation masculine thérapeutique, et sur les castrations et stérilisations thérapeutiques et prophylactiques en psychiatrie. In: Revue médicale de la Suisse romande, 1925, S. 609–625

Naville, F.: La castration thérapeutique et préventive des délinquants et pervers sexuels. In: Journal de Médecine de Lyon, novembre 1935

Naville, F.: Rapport général présenté au 11me Congrès International Pénal et Pénitentiaire a Berlin, août 1935, sur l'application de la sterilisation et de la castration dans le système pénal moderne. In: Rapport et discussions des Actes de ce congrès, Bern 1936, vol. 1 A, S. 313–361, 496–511

Neiger, Roger: Jakob Wyrsch (1892–1980). Leben und Werk. Aarau 1985

Nietzsche, Friedrich: Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe. Bd. 9: Nachgelassene Fragmente Anfang 1880 bis Sommer 1882. Berlin/New York 1980

Digitized by Google

Noll, Peter: Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, im besondern die Einwilligung des Verletzten. Basel 1955

Oberholzer, Emil: Kastration und Sterilisation von Geisteskranken in der Schweiz. Diss. med. Zürich 1910

Parlamentarische Initiative Entschädigung für Opfer von Zwangssterilisationen. Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 6. November 2001. Bern 2001

Pernick, Martin S.: The black stork. Eugenics and the death of «defective» babies in American medicine and motion pictures since 1915. New York 1996

Persönlichkeiten Europas, Schweiz. Luzern 1974

Pfister, Hans Oskar: Die neuro-vegetativen Störungen der Schizophrenie und ihre Beziehungen zur Insulin-, Cardiazol- und Schlafkurbehandlung. In: Bericht über die wissenschaftlichen Verhandlungen auf der 89. Versammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie in Münsingen b. Bern am 29.–31. Mai 1937, S. 77–82

Pfister, Hans Oskar: Zur Einführung des psychiatrischen Dienstes beim Gesundheits- und Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich. In: Gesundheit und Wohlfahrt, 1945, Heft 11

Pfister, Hans Oskar: Die psychologischen Schwierigkeiten in der sozialen Arbeit. In: Gesundheit und Wohlfahrt, März 1949, S. 89–123

Pfister, Hans Ulrich: Die Auswanderung aus dem Knonaueramt 1648–1750. Zürich 1987

Pflüger, Paul: Moderner Glaube. Separatdruck o. J.

Pflüger, Paul: Die Zusammenhänge des Armenwesens und der Armenpflege mit Sozialgesetzgebung und Sozialpolitik. In: Erster Instruktionskurs für Armenpfleger, veranstaltet von der Armen- und Anstaltenkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Zürich vom 8.–11. Oktober 1917. Zürich 1918, S. 127–134

Pflüger, Paul: Soziale Jugendfürsorge in Zürich. Separatdruck aus der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 4, Zürich 1918

Pictet, Marguerite: Die Bedeutung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für die ärztliche Tätigkeit, speziell für die Fürsorge und indirekte Verbrechen-Prophylaxe. Zürich o. J. (1912)

Plattner, Walther: Körperbau-Untersuchungen an Schizophrenen. Zürich 1932

Pohlisch, Kurt: Die Kinder männlicher und weiblicher Morphinisten. Leipzig 1934

Poltrot, Robert: Die Ermordeten waren schuldig? Calw 1945

Protokoll der 68. Versammlung des Schweizerischen Vereins für Psychiatrie in Kreuzlingen und Münsterlingen vom 13. und 14. Juni 1925. In: Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, Band 17, Heft 1, S. 351–356

Quervain, F. de: Vorwort. In: Wolf, Ch.: Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes. Basel 1934, S. VII

Quervain, F. de: Die endemische Thyreopathie. In: Zurukzoglu, Stavros (Hg.): Verhütung erbkranken Nachwuchses. Basel 1938, S. 205–208

Ramsauer, Nadja/**Meier,** Thomas: Blinder Fleck im Sozialstaat. Eugenik in der Deutschschweiz 1930–1950. In: Traverse, Jahrgang 2, 1995, S. 117–121

Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945. Zürich 2000

Digitized by Google

Rehsteiner, Karl: Die Augenkrankheiten. In: Zurukzoglu, Stavros (Hg.): Verhütung erbkranken Nachwuchses. Basel 1938, S. 188–203

Reist, Alfred: Sterilisierung sofort nach Spontanpartus. In: Schweizerische Medizinische Wochenschrift, Jg.63/1933, Nr.39

Reist, Alfred: Referat. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jahrgang 73, Zürich 1934, S. 409–426

Reist, Alfred: Die Beurteilung der Tubensterilisierung sofort nach Spontanpartus auf Grund mehrjähriger Erfahrung. Helvetica medica Acta, Band 7, Heft 1, 1940

Rennefahrt, Hermann: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte. Zehnter Band. Das Stadtrecht von Bern X (Polizei, behördliche Fürsorge). Aarau 1968

Ritter, Robert: Erbbiologische Untersuchungen innerhalb eines Züchtungskreises von Zigeunermischlingen und «asozialen Psychopathen». In: Harmsen, Hans/Lohse, Franz: Bevölkerungsfragen. Bericht des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft, Berlin, 26. August bis 1. September 1935, S. 713–718

Ritter, Robert: Ein Menschenschlag. Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 10 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von «Vagabunden, Jaunern und Räubern». Leipzig 1937

Robie, Theodore Russell: Selective Sterilization for Race Culture. In: A Decade of Progress in Eugenics. Scientific Papers of the Third International Congress of Eugenics held at American Museum of Natural History, New York, August 21–23, 1932. Baltimore 1934

Rocchia, Elena: Prof. Dr. med. Hans Binder (1899–1989) – seine klinisch psychiatrischen und forensischen Werke. Zürich 2001

Roemer, H./**Kolb,** G./**Faltlhauser,** V.: Die offene Fürsorge in der Psychiatrie und ihren Grenzgebieten. Berlin 1927

Roemer, H.: Vorwort zur Festschrift zum 65. Geburtstag von Ernst Rüdin. In: Band 112 der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete, Berlin 1933 (unpaginiert)

Rohrer, Oswald: Die Fürsorge für körperlich und geistig Behinderte in der Schweiz. In: Zurukzoglu, Stavros: Gesundheitspflege der Gegenwart, Beiheft 2, Bern 1945, S. 26–32

Rosenow, Gottfried Ernst-Albert Gustav von: Der Stand der Eugenikdebatte in der Schweiz 1938. Das Werk ‹Verhütung erbkranken Nachwuchses›, Basel 1938. Diss. med. Bern 1990

Roten, Iris von: Frauen im Laufgitter. Zürich 1991

Roth, Agnes: Ich klage an. Wahre Berichte und Selbsterlebnisse aus Irrenhäusern. Zürich o. J. (1948)

Roth, Bernhard: Die Schwangerschaftsunterbrechung nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch. Diss. iur. Zürich 1950

Roth, Karl Heinz: Filmpropaganda für die Vernichtung der Geisteskranken und Behinderten im «Dritten Reich». Diss. med. Hamburg 1986

Rübel, Eduard: Eduard Einstein. Bern 1986

Rüdin, Ernst: Über die klinischen Formen der Gefängnispsychosen. Diss. med. Zürich 1901

Rüdin, Ernst: Rassenpsychiatrie. In: Bericht der 11. Versammlung der Internationalen Föderation Eugenischer Organisationen vom 18. bis 21. Juli 1934 im Waldhaus Dolder, Zürich, Schweiz. Zürich 1935, S. 4–6

Rufer, Marc: Irrsinn Psychiatrie. Bern 1988

Digitized by Google

Runcis, Maija: Steriliseringar i folkhemmet. Stockholm 1998
Ruttke, Falk: Erbpflege in der Deutschen Gesetzgebung. In: Bericht der 11. Versammlung der Internationalen Föderation Eugenischer Organisationen vom 18. bis 21. Juli 1934 im Waldhaus Dolder, Zürich, Schweiz. Zürich 1935, S. 56–64
Ryter, Annemarie: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Liestal 1994
Saner, Gerhard: Friedrich Glauser, Eine Biografie. 2 Bde. Zürich 1981
Sauvat, Catherine/ **Wehrle,** Josef (Interview): Alle Rätsel gelöst. In: Du, Nr. 730/Oktober 2002, Zürich 2002, S.54 f.
Schallmayer, Wilhelm: Über die drohende körperliche Entartung der Kulturmenschheit. 1891
Scharfetter, Christian: Schizophrene Menschen. München 1970
Scharp, Thea: Zur Frage der Sterilisation bei erblicher Taubheit. Frankfurt am Main 1939
Schäppi-Liechti, Iris: Prof. Dr. med. Jakob Lutz. Leben und Werk. Diss. med. Zürich 2002
Scherler, Kathrin: Das Recht zur Ehe und die Beschränkungen der Ehefreiheit aus eugenischen Gründen. Diss. iur. Bern 1950
Scherrer, K.: Der Fall Professor Dr. Hans W. Maier. Zürich 1942
Schinz, Hans R.: Ein Beitrag zur Röntgen-Kastration beim Mann. In: Schweizerische Medizinische Wochenschrift, Nr. 36, Sept. 1922, S. 886–889
Schlaginhaufen, Otto: Julius Klaus (1849–1920). In: Archiv der Julius-Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene, Bd. 1. Zürich 1925, S. 3–7
Schlatter, Christoph: «Merkwürdigerweise bekam ich Neigung zu Burschen». Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970. Zürich 2002
Schmid, C. A./**Wild** A.: «Zürich, deine Wohltaten erhalten dich!» 167 wohltätige und gemeinnützige Anstalten, Vereine und Fonds der Stadt Zürich. Zürich 1900
Schmid, C. A.: Die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich. In: Die Gesundheits- und Wohlfahrtspflege der Stadt Zürich. Von den städtischen Behörden dargebotene Festschrift zur 34. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, redigiert von Stadtrat Dr. F. Erismann. Zürich 1909, S. 367–375
Schmid, Erich: Surava – Kämpfer für das freie Wort. In: Die andere Zeitung DAZ, Zürich, 24. 4. 1992
Schmid, Hans-Peter: Entwicklung der medizinischen Radiologie an der Universität Zürich von 1918 bis 1985 unter besonderer Berücksichtigung der Radiotherapie und der Nuklearmedizin. Diss. med. Zürich 1986
Schmid, Werner: Erbgesunde Jugend, eine Schicksalsfrage für unser Volk. Ausgabe Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich. Zürich 1939
Schmid, Werner: Jung-Schweizer! Jung-Schweizerinnen! Das Schicksal des Vaterlands ruht in Euch! Zürich o.J. (1939)
Schneider, Robert: Wie sich ein Fürsorger zur Frage der Sterilisation äussert. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jahrgang 74, Zürich 1935, S. 3–10
Schoch, Jürg/**Tuggener,** Heinrich/**Wehrli,** Daniel: Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder – Heimkinder – Pflegekinder – Windenkinder. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz. Zürich 1989
Scholder, Charles: Über die Gefahr und Verhütung septischer Infectionen bei gewissen Geisteskranken. Diss. med. Zürich 1886

Digitized by Google

Schoop-Russbült, Birgit: Psychiatrischer Alltag in der Autobiographie von Karl Gehry (1881–1962). Diss. med. Zürich 1988

Schreiber, Helga: Die Amtsvormundschaft Zürich. Zur Entstehung einer sozialpädagogischen Institution. Zürich 1993

Schwank, Alex: Der rassenhygienische (bzw. eugenische) Diskurs in der schweizerischen Medizin des 20. Jahrhunderts. In: Weigel, Sigrid/Erdle Birgit (Hg.): Fünfzig Jahre danach. Zur Nachgeschichte des Nationalsozialismus. Zürich 1996, S. 461–482

Schwank, Alex/**Spöndlin,** Ruedi (Hg.): Vom Recht zu sterben zur Pflicht zu sterben? Zürich 2001

Schwarz, M.: Ererbte Taubheit. Leipzig 1935

Schweingruber, R.: Psycho- und Soziotherapie der Epilepsie. In: Fortbildungskurse der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie, Nr.2, Epilepsie, Diagnose und Therapie, Basel 1968, S. 49–54

Schweizer, Magdalena: Die psychiatrische Eugenik in Deutschland und in der Schweiz zur Zeit des Nationalsozialismus. Bern 2002

Schweizerische Ärztezeitung: Empfehlungen zur Sterilisation von Menschen mit geistiger Behinderung. Jahrgang 82/2001, Nr.11, S. 542–544

Seidmann, Lazar: Beitrag zur Frage der Röntgenkastration bei Frauen. Diss. med. Lausanne 1939

Segessemann, E.: Seelenmord oder Dunkle Irrwege in einem kleinen Staat. Zürich 1912

Sharp, H. C.: Vasectomy as a Means of preventing Procreation in Defectives. In: Journal of the American Medical Association, Chicago 1909, S. 1897–1902

Sharp, H. C.: The Indiana Idea of human Sterilization. In: South Californian Practice. Los Angeles 1909, S. 549–551

Siegfried, Alfred: Kinder der Landstrasse. Zürich 1964

Spiess, Heiner/**Erismann,** Peter Edwin (Hg.): Friedrich Glauser. Zürich 1996

Spinner, J. R.: Fruchtabtreibung, ärztlicher Abortus und Schwangerschaftsverhütung. Zürich 1920

Spitzer, R. L/**Gibbon,** M./**Skodol,** A. E./**Williams** J. B. W./**First,** M. B.; DSM-III-R. Falldarstellungen. Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-III-R. Weinheim 1991

Staehelin, John E.: Die Psychopathen. In: Zurukzoglu, Stavros (Hg.): Verhütung erbkranken Nachwuchses. Basel 1938, S. 155–170

Stampfli, Kurt: Leukotomieversager bei indizierten Fällen von chronischer Schizophrenie. Diss. med. Bern 1950. Sonderdruck aus «Der Nervenarzt», Jg.23/1952, Heft 7, S. 241–245

Statistisches Jahrbuch der Schweiz. Herausgegeben vom Eidgenössischen Statistischen Amt. Basel 1970

Steggerda, Morris: Racial Psychometry. In: Bericht der 11. Versammlung der Internationalen Föderation Eugenischer Organisationen vom 18. bis 21. Juli 1934 im Waldhaus Dolder, Zürich, Schweiz. Zürich 1935, S. 28–32

Stirnimann, Cornelia: Die Jenischen in Graubünden. Diplomarbeit Geografie. Universität Zürich 1979

Stoffel, Alfred: Zürcher Erfahrungen mit der präfrontalen Leukotomie. Diss. med. Zürich 1952

Digitized by Google

Stocker, Monika: Lernen aus den 90er-Jahren. Plädoyer für eine zukunftsfähige Sozialpolitik im Jahrzehnt danach. Zürich 2000

Strasser, Charlot/**Strasser,** Vera: Der haltlose Mensch. Bern 1935

Strasser, Charlot: Vergesst sie nicht. Worte, gesprochen an der Gedenkfeier vom 11. Juni 1939, für Erich Mühsam, Carl von Ossietzky und Ernst Toller. O. O., o. J. (Zürich 1939)

Strasser, Charlot: Abriss der Psychiatrie unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenarbeit zwischen Psychiater und Wohlfahrtsbeamten. Zürich 1942

Strasser, Charlot: Der Arzt und das keimende Leben. Schwarzenburg 1948

Strohl, Johannes: Nachruf auf Prof. Dr. Hans Strasser, Neue Zürcher Zeitung, 26. und 27. 4. 1927

Stumpfl, Friedrich: Erbanlage und Verbrechen. Studien über Vererbung und Entstehung geistiger Störungen. Herausgegeben von Prof. E. Rüdin. Berlin 1935.

Stumpfl, Friedrich: Geistige Störungen als Ursache der Entwurzelung von Wanderern. In: Der nichtsesshafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung in Grossdeutschland. München 1939, S. 275–308

Stumpfl, Friedrich: Kriminalität und Vererbung. In: Just, Günther (Hg.): Handbuch der Erbbiologie des Menschen, Band 5. Berlin 1939, S. 1222–1274

Szasz, Thomas: Die Fabrikation des Wahnsinns. Olten 1974

Thomson, Mathew: The problem of mental deficiency. Eugenics, democracy, and social policy in Britain 1870–1959. Oxford 1998

Tramer, Moritz: Vaganten (Arbeitswanderer, Wanderarbeiter, Arbeitsmeider) einer Herberge zur Heimat in der Schweiz. Diss. med. Zürich 1916

Trombley, Stephen: The Right to Reproduce. A History of Coercive Sterilization. London 1988

Trbuhovic-Gjuric, Desanka: Im Schatten Albert Einsteins. Das tragische Leben der Mileva Einstein-Maric. Bern 1993

Thürlimann, Rochus: Über die Indikation und den therapeutischen Erfolg der Kastration bei sexuell Perversen. Diss. med. Zürich 1945

Ulrich, Alfred: Die Schenkung E. Abegg-Stockar der Schweizerischen Anstalt für Epileptische (Chemisches Laboratorium und medizinisches Institut). In: 45. Bericht der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich. Zürich 1931

Ulrich, Marianne: Die Taubstummenehe und ihre praktische Auswirkung. Eine Erhebung bei 50 taubstummen Ehepaaren im Kanton Zürich. Diplomarbeit an der sozialen Frauenschule. Zürich 1943

Vala, M.: Sterilisation post partum. Diss. med. Zürich 1957

Verschuer, Othmar Freiherr von: Methoden der Unterscheidung monozygoter und dizygoter Zwillinge, mit neuen Tatsachen über Tuberkulose bei Zwillingen. In: Bericht der 11. Versammlung der Internationalen Föderation Eugenischer Organisationen vom 18. bis 21. Juli 1934 im Waldhaus Dolder, Zürich, Schweiz. Zürich 1935, S. 32–37

Verschuer, Othmar Freiherr von: Leitfaden der Rassenhygiene. Leipzig 1941

Verschuer, Othmar Freiherr von: Die Frage der Erblichkeit der Homophilie. In: Bovet, Theodor: Probleme der Homophilie, Bern 1965, S. 79–87

Vieli, Klaus: Der Mann, der mit Ludwig II. starb. In: Neue Zürcher Zeitung, 14./15. Juni 1986, S. 82–83

Vischer, Frank: Das Eheverbot für Geisteskranke und Urteilsunfähige. Diss. iur. Basel 1946

Digitized by Google

Walser, Hans H.: Hundert Jahre Klinik Rheinau 1867–1967. Wissenschaftliche Psychiatrie und praktische Irrenpflege in der Schweiz am Beispiel einer grossen Heil- und Pflegeanstalt. Zürich 1970

Walthard, Max: Die Beziehungen des Nervensystems zu den normalen Betriebsabläufen und zu den funktionellen Störungen im weiblichen Genitale. Band 11 von W. Stoeckels Handbuch der Gynäkologie. München 1937

Wantoch, Hans: Zur Frage der Sterilisation und der Kastration geistig und sexuell Abnormer. In: Schweizerische Medizinische Wochenschrift, 1934, Nr. 25, S. 572–575

Waser, Peter Gaudenz; Psychiatrie, Psychopharmaka und Drogen in Zürich. 153. Neujahrsblatt der Gelehrten Gesellschaft in Zürich vormals zum Besten des Waisenhauses. Zürich 1990

Weber, Mathias M.: Ernst Rüdin. Eine kritische Biografie. Berlin 1993

Weber, Mathias M.: Ernst Rüdin. Ein deutsch-schweizerischer Psychiater und Humangenetiker zwischen Wissenschaft und Ideologie. In: Mattioli, Aram: Intellektuelle von rechts. Zürich 1995, S. 91–112

Wecker, Regina: Frauenkörper, Volkskörper, Staatskörper. Zu Eugenik und Politik in der Schweiz. In: Itinera 1998, Jahrgang 20, S. 209-226

Wecker, Regina: «Liederlich». Eugenik, Sexualität und Geschlecht. In: Itinera 1999, Jahrgang 21, S. 272–273

Wehrli, Christoph: Die Reformationskammer. Das Zürcher Sittengericht des 17. und 18. Jahrhunderts. Winterthur 1963

Weingart, Peter/**Kroll,** Jürgen/**Bayertz,** Kurt: Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und der Rassenhygiene in Deutschland. Frankfurt a. M. 1992

Wenger, Rosalia: Rosalia G., ein Leben. Bern 1978

Wettley, Annemarie: August Forel. Ein Arztleben im Zwiespalt seiner Zeit. Salzburg 1953

Widmer, Gisela: Clara Wendel, Gaunerweib und Flammenzauberblick. Zürich 1983

Wieser, Constant: Erbbiologische Bestandesaufnahme einer Unterengadiner Gemeinde mit Tirolischem Einschlag. Diss. med. Zürich 1952

Witschi, Hans: Das Problem der Homophilie aus sittenpolizeilicher Warte. In: Bovet, Theodor: Probleme der Homophilie. Bern 1965, S. 130–144

Wolf, Ch.: Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes. Basel 1934

Wolfisberg, Carlo: Heilpädagogik und Eugenik. Zur Geschichte der Heilpädagogik in der deutschsprachigen Schweiz (1800–1950). Zürich 2002

Wottreng, Willi: Hirnriss. Wie die Irrenärzte August Forel und Eugen Bleuler das Menschengeschlecht retten wollten. Zürich 1999

Wyder, Theodor: Bericht über 32 Laparotomien in der kantonalen Frauenklinik in Zürich während der Zeit vom 1. Oktober 1890 bis 1. März 1891. In: Correspondenzblatt für Schweizer Ärzte 21 (1891), S. 617–626

Wyder-Leemann, Elisabeth: Rechtsgeschichte des alten Spitals in Zürich, seiner Organisation und Entwicklung. Diss. iur. Zürich 1952

Wyrsch, Jakob: Gerichtliche Psychiatrie. Bern 1946

Digitized by Google

Ziegler, Béatrice: Frauen zwischen sozialer und eugenischer Indikation. Abtreibung und Sterilisation in Bern. In: Geschlecht hat Methode. Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998 in Bern. Zürich 1999

Ziegler, Beatrice: Abtreibungs- und Sterilisationspolitik im Banne der Eugenik in Bern. In: Itinera, Fasc. 21, Bern 1999

Ziegler, August: Das Waisenhaus in Zürich im Wandel der Zeit, 1637–1971, Zürich o.J. (1971)

Ziegler, Peter: Zürcher Sittenmandate. Zürich 1978

Zima, Julia: Sexualität von Menschen mit geistiger Behinderung. Diplomarbeit Philosophie. Innsbruck 1998 (online: http://bidok.uibk.ac.at/texte/zima-dipl.html)

Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. Hamburg 1996

Zimmermann-Acklin, Markus: Euthanasie. Eine theologisch-ethische Untersuchung. Freiburg i.Ue. 1997

Zolliker, Adolf: Die nervenärztliche Beurteilung der Schwangerschaftsfähigkeit an der psychiatrischen Universitäts-Poliklinik Zürich in den Jahren 1933 und 1934 (1500 Fälle). In: Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, Band XL, Zürich 1937, S. 403-456

Zolliker, Adolf: Ehefähigkeit und Eheberatung. Zürich o.J.

Zürcher, Markus: Unterbrochene Tradition. Die Anfänge der Soziologie in Zürich. Zürich 1995

Zürrer-Simmen, Susanna: Wege zu einer Kinderpsychiatrie in Zürich. Diss. med. Zürich 1994

Zurukzoglu, Stavros: Biologische Probleme der Rassenhygiene und die Kulturvölker. München 1925

Zurukzoglu, Stavros (Hg.): Die Alkoholfrage in der Schweiz. Basel 1934

Zurukzoglu, Stavros/**Stampa,** Ulrich: Geisteskrankheit und Ehe. Bern 1936

Zurukzoglu, Stavros (Hg.): Verhütung erbkranken Nachwuchses. Basel 1938

Zurukzoglu, Stavros: Wesen und Notwendigkeit der Gesundheitspflege. Zürich 1944

Zurukzoglu, Stavros: Gesundheitspflege der Gegenwart. Bern 1945

Digitized by Google

Namen- und Sachregister

A. Maria Theresia Katharina 188 f.
A. Otto 146 ff.
Adank H. 35
Alkoholismus 29, 43, 49, 54, 66, 81, 85, 87, 92 f., 106 f., 121, 127, 135, 154, 163 ff., 171, 203, 254
Amstein A. 155
Anderes E. 194, 198
Anstaltseinweisung 7, 9 f., 19, 39, 43 ff., 59 ff., 67, 71, 76, 92, 98, 107, 111, 114, 141, 166, 200 f., 207, 249 f.
Antisemitismus 37, 81, 115, 247 f.
Armutsbekämpfung 41 ff., 153
Aslin Fred 83
Astel 132

B. Berta 179
B. Armin 45 f.
B. Johann 145
B. Lydia Hulda 109 ff.
B. Marta 200 f.
B. Sara 36 f.
Baker Brown Isaac 232
Ball Hugo 66 f.
Baltensweiler 183
Baltischwyler Anna 195
Baltzer Fritz 134
Bateson Gregory 222
Beethoven Ludwig 135
Begutachtung 10, 34, 52, 73, 99, 103, 110, 115, 164 ff., 175, 177, 180, 186 ff., 194 ff., 223, 231, 236, 249
Behinderte 42, 82, 85, 88, 97, 148, 200
Behn-Eschenburg Hans 222
Bell Alexander Graham 123
Bendel Berta Maria 70, 73 ff.
Bernet Brigitte 8
Bevormundung 27, 34, 62, 64, 180, 187, 190, 204, 223, 225, 239, 241, 249, 254
Bickel Otto 238
Binder Hans 168 ff., 205, 241
Binding Karl 88
Bini Lucio 217
Binswanger Ludwig 127, 185, 221
Bircher Eugen 231
Blinde 119, 210
Block A. J. 232
Boss Medard 219 f.
Bleuler Eugen 46, 52, 82, 84, 87, 89 f., 94, 114, 116, 120, 159 ff., 176 f., 202, 216
Bleuler Manfred 84, 87 ff., 116, 120, 134, 149, 152, 165, 177, 182, 186, 197 f., 213, 218, 227, 229, 243 f., 247
Böckli Hans-Rudolf 107, 152, 182
Boeters 93
Boller Max 222
Brauchli 67 f.
Braun Friedrich 128 f., 181, 217
Braun 93
Briner O. 73, 211, 213, 247,

Digitized by Google

Briner Robert 53
Brugger Carl 103, 120, 121, 130, 134, 150, 151
Brupbacher Fritz 153
Brupbacher Paulette 153 f.
Büchi 175, 231
Bühlmann Fritz 171
Bünzli 36 f.
Burren 104

C. Robert 179 f.
Cadonau Anton 130
Cavalli Franco 92
Casparis Rosina 137
Cerletti Ugo 217
Chrzanowski Gerhard 127
Clairmont Paul 231
Cloëtta Max 215
Cobliner Lilli 112
Conti Leonardo 87
Cornu F. 235
Cybulski Leslaw 198

D. Frieda 112 f.
Darwin Charles 80
De Quervain Johann Friedrich 86
Diaghilev Serge 221
Diem Otto 115 f.
Drogen 49, 62, 66, 69 ff., 76, 107, 221
Dubach Roswitha 100
Dubitscher 121
Dugdal R. L. 117
Dukor Benno 171
Dürrenmatt Hugo 104, 106, 138

Eberhart Herbert 99
Egger A. 173
Eheverbot 7, 10, 65, 68, 73 f., 76, 79, 95, 115, 134, 149, 152, 159, 177 ff.,
Einstein Albert 221, 223
Einstein Eduard 221 ff.
Einstein Hans-Albert 221
Einstein Mileva 221 ff.
Enderli 45 f.
Englert Othmar 120 f.
Epilepsie 18, 52 f., 87, 121, 128, 134, 142, 164, 168, 170, 173 195 f., 203 ff., 217, 231 f.
Erkundigungsdienst 30 ff., 50 f., 246
Erlenmeyer Albrecht 114
Ernst Alfred 131
Ernst Cécile 216
Ernst Klaus 207
Etter Philipp 100 f.
Eugenik 87, 90, 92, 95 ff., 103 f., 125, 130, 132, 135, 139 f., 149, 152, 156, 173, 208
Euthanasie 7, 69, 79, 82, 88 ff., 121, 139, 142, 145 ff., 156, 166, 208, 250

Farbstein David 138
Fischer Eugen 85
Fliegel Ludwig 282
Fontana Benedikt 208
Forel August 80 f., 84, 89 ff., 115 f., 130, 132, 141, 153, 256
Foucault Michel 252
Frank Sigwart 101, 191, 232
Fremdenlegion 62, 64, 66 f.
Freud Sigmund 68, 222
Friedlander Henry 143
Frey Erwin 126, 155, 170
Furrer Albert 53
Fürsorgerischer Freiheitsentzug 13, 245
Fürsorgezentralregister 30, 34 f., 38 f.

G.-L. Anna 46 ff.
G. Emma 224 ff.
G. Jakob 225, 228
G. Familie 60 ff.
G. Margarete 182 ff.
Galton Francis 29, 80
Gebärzwang 100, 155
Gehörlose 119 ff., 156
Gehring H. R. 189
Gehry Karl 92, 207
Geigy 134
Geiser Karl 20
Glattfelder Hans 127
Glaser 171
Glaus Alfred 67, 154 ff., 188, 197, 223
Glauser Friedrich 64 ff., 216, 247

Digitized by Google

Goddard Henry Herbert 117
Goffman Erving 252
Good A. 93 ff., 109, 190
Goodsell Wiliam 83 f.
Grob Hans 27, 46, 57, 58 f.
Grossmann H. 135 f.
Gschwend Jakob 29, 42, 56, 178
Guggenheim 37
Guggisberg Hans 104 ff., 172
Gull Gustav 22
Gurny Dionys 181, 188, 199
Gurny Cassee Ruth 8
Gutekunst Trix 68 f., 74, 76

H. Elsa Meta 38 f.
H. Ferdinand 63 f.
H. Giuseppe 50
Häberlin Hermann 170
Hägi 283
Hackfield A. W. 95
Häberli 36
Haeckel Ernst 82
Hahlbach Erich 88
Halperin Josef 71
Hanhart Ernst 119, 123, 134, 156
Hanselmann Heinrich 53, 121 ff.
Hauptmann Gerhart 85
Hauser Fritz 157
Hauswirth Alfred 90
Hegemann-Vorster Elise 250
Heilsarmee 38
Hell Daniel 163, 214
Heer J. C. 67
Hennings Emmy 66 f.
Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse 49, 51, 55, 118 f., 122
Hillmann 213
Hinder Rudolf 55
Hinderer M. 155
Hirt 180
Hitler Adolf 54, 82, 85, 87, 133
Hoche Alfred 88
Höchli Dominique 219
Hoffmann-LaRoche 134, 215
Homosexualität 62, 149, 221, 231
Hösli-Kohberg Luisa 225
Huber L. 136
Huch Ricarda 84
Hürlimann Gisela 8
Hurni 91
Hutchinson Jonathan 232

Indermaur Max 188

Jenische 48 ff., 55, 116, 119, 121 f., 193
Jörger Johann Benedikt 116
Jörger Josef 116 ff., 122
Jucker 73
Juden 44, 77, 88, 115, 146, 180
Jung Carl Gustav 248
Jung P. 98
Just Günther 120

K. Anton 237 ff.
Kankeleit Otto 195
Kastration 7, 79, 82 ff., 92 ff., 136 f., 141, 149, 151, 159 ff., 165 f., 190 ff., 196, 199 f., 214, 231 ff.
Keller Christoph 132
Kellerhals 68
Kind Hans 189
Kindswegnahme 7, 9 f., 27, 39, 48 f., 52, 55 ff., 171
Klaesi Jakob 71 ff., 111, 215
Klaus Julius 130, 131
Kletzhändler Frieda 194, 198
Klöti Emil 42, 178
Knabenhans 182, 186
Kobel Fritz 151
Koller Jenny 115
Konkubinatsverbot 172, 174, 252
Kopp Walter 95
Kozuch Karin 155
Kraepelin Emil 86, 159 f.
Kraft Adolf 57
Krayenbühl Hugo 217, 228

Digitized by Google

Ladame Charles 67
Lämmel Rudolf 135
Lang Theobald 148
Lauener A. 123 f.
Laughlin Harry 83
Linder Arthur 119
Loeffler Lothar 132 f.
Loeliger R. 53
Lombroso Cesare 82
Lommer 160
Loosli Carl Albert 245, 250
Ludwig II. 221
Lüchinger Adolf 42
Lundborg H. 117
Lüthy Gerold 234 f.
Lutz Jakob 53, 86, 118
Luxenburger Hans

M. Friedrich 142, 145
Madlener 186
Maggi 216
Maier Hans Wolfgang 53, 83 f., 89 f., 95, 114 f., 132 f., 136 f., 150, 163 ff., 175, 177, 185, 190, 192, 195, 198, 201 f., 210, 222 f., 231, 241, 247 f., 250
Maria Theresia, Kaiserin von Österreich 48
Martin Rudolf 84
Mayer Joseph 82, 93, 195
Meggendorfer F. 120
Meier Franz 51
Meier Marietta 8
Meili 223
Menschenrechte 49, 245, 253
Meyer 23
Minderwertigkeit 29, 41, 49, 51, 79, 82, 85 f., 92 f., 100, 105 ff., 116, 136, 140 f., 170 ff.
Moniz Egas 217
Morel Bénédict-Auguste 81
Moser Mentona 31
Mousson Heinrich 131
Müller Max 64, 68 f., 215, 221 f., 247
Muntwiler 187
Mussolini Benito 217

N. Familie 57 ff.
Nägeli Hans 22, 27 f.
Nager Felix Robert 122, 134
Nationalsozialismus 69, 79, 87 f., 108, 116 f., 120, 136, 139 ff., 157, 231, 234, 253
Naville 96
Nestlé 13
Nijinski Waslaw 221
Nietzsche Friedrich 130
Nobs Ernst 42, 180

O. Gertrud 112 f.
Oberholzer Emil 82, 94 f., 99, 117
Oprecht Emil 135
Oprecht Hans 135, 138, 176
Ott 144

P. Luciano 189
Pestalozzi Heinrich 22
Pflüger Paul 27 ff., 59, 153, 170
Pictet Marguerite 30
Pisoni Gaetano Matteo 22
Pfeifer 128
Pfister Hans Oskar 249
Pfister Hans Ulrich 22
Pfrunder J. 189
Pius XI. 136
Plattner Paul 75
Plattner Walther 204
Ploetz Alfred 82, 85, 132
Pohlisch Kurt 69
Prelicz-Huber Katharina 7 f.
Prichard James Cowles 163
Pro Juventute 49 ff., 63, 116, 121, 130
Psychiatrie 10, 12, 52 f., 63, 67, 70, 81, 86 f., 108, 114, 133, 151, 163 f., 166, 195, 207, 220, 234, 245

R. Charlotte 179
R. Elisabeth 202 ff.
R. Hermann 183 ff.
Ramsauer Nadja 51

Digitized by Google

Rassenhygiene 9, 79 f., 84 ff., 96, 102 f., 114 ff., 160, 166, 170 ff., 179, 195, 231, 253
Redinger Johann Jacob 20
Reinhardt Anton 141 f.
Rehsteiner Karl 119
Reist Alfred 136 f.
Ris Friedrich 91, 220 f.
Ritter Robert 117 f.
Ritter Hildegard 118
Rohé 160
Rohrer Oswald 150 f.
Roma 116, 118
Rosenbaum Wladimir 68
Rosenberg Alfred 136
Roth Agnes 251
Roth Bernhard 98
Rothmund Heinrich 139, 141, 146, 148
Rübel Eduard 224
Rüdin Ernst 82 ff., 117 f., 127, 130, 132, 148 f., 166, 222 f., 250
Russell Theodore 83
Ruttke Falk 132 f.

S. Franz 140
S. Paul 236 f., 251
Sakel Manfred 215, 223
Salazar Antonio de Oliveira 217
Sandoz AG 134, 168
Saner Gerhard 65
Scharfetter Christian 162 f.
Scheim Ernst 139, 145
Scherler Kathrin 152
Scherrer K. 247, 250
Scherrer Paul 171
Schiller Heinrich 94
Schiller Walter 64, 66, 69, 72
Schinz Hans R. 134, 232
Schizophrenie 45, 60, 87, 89 f., 134, 159, 196, 200
Schlaginhaufen Otto 84, 119, 131 f.
Schmid Werner 100 ff.
Schneider Robert 64, 71 ff., 137 ff., 153, 172, 198, 225, 239
Schocktherapie 207, 214 ff., 226, 251
Schütz Otto 42
Schwachsinn 38, 67, 83, 87, 89, 91, 104, 117, 122, 142, 152, 163, 168, 177, 183, 196, 232
Schwangerschaftsabbruch 38, 68, 79, 92, 98 ff., 122, 125, 129, 138 f., 152 ff., 167, 190 ff., 201
Schwarz Arnold 119
Schweingruber R. 129
Schweizer Gesellschaft für Psychiatrie 220
Schwyn 47 f.
Seematter 112
Segessemann E. 245, 250
Sharp H. C. 231
Siegfried Alfred 49, 118 f.
Siemens 44
Simmen 140 f.
Singer Peter 79
Sozialdarwinismus 37, 80, 82, 253
Spieler Josef 120 f.
Springer Verlag 88, 116
Spühler Willy 60 ff.
Staehelin John E. 74 ff. 100, 112, 231
Steck Hans 94
Steggerda Morris 133
Steiger 105 f.
Sterbehilfe 92, 157
Sterilisation 7, 10, 38, 50, 61, 64 f., 69, 77 ff., 89, 91 f., 95 ff, 104 ff., 112, 117, 119 ff., 132 f., 135 ff., 149, 151, 154 ff., 165 ff., 188 ff., 225, 231
Stigma 18, 174, 254
Stocker Monika 11, 13
Stoffel Alfred 217
Stoll Otto 84
Strasser Charlot 67, 154, 165 ff., 175 f., 183 f., 192, 194, 200f., 224, 231, 237, 239, 248 ff.
Strasser Vera 165
Stumpfl Friedrich 118, 120, 149
Suizid 35, 68, 88, 111, 161, 186, 201, 221, 227
Surava (Hirsch) Peter 250
Suter 143 f.

Digitized by Google

Tanner Jakob 8
Thürlimann Rochus 192, 235
Tramer Moritz 53
Trombley Stephen 82
Trudi 208 ff.
Tschumi Otto 70

Ulrich Alfred 129, 216
Ulrich Marianne 124 f.
Unfruchtbarmachung 83, 92 ff., 104, 124, 133, 138, 149, 155, 170, 174, 177, 191, 196, 199
Unterstützung 28, 34, 41 f., 44 ff., 60, 183, 200, 254

Vischer Daniel 8
Vischer Frank 178
von Dach Rudolf 182
von der Heydt, Baron 62
von Felten, Margrith 7
von Gonzenbach Wilhelm 35, 134 f.
von Gruber Max 86
von Gudden Bernhard 220
von Meduna Ladislaus Joseph 216
von Muralt Alexander 190
von Roten Iris 154
von Ruckteschell Liso 67
von Steiger Eduard 250
Vontobel 32
von Verschuer Othmar Freiherr 88, 132 f., 149
von Weiss Franz Rudolph 142, 144
VPOD 191 f.
Wagner Hans 134
Wagner von Jauregg Julius 215
Walser Robert 70, 75
Walthard Max 194 f.
Walther 210, 226
Wander 134
Wantoch Hans 87
Weber 41
Weber G. 228
Wehrle Hans 122
Wehrli Gustav Adolf 47
Wey Max 35
Widmer Sigmund 189 f.
Wilhelm II.
Wille Ludwig 174 f., 181, 186 f., 199
Wille Ulrich junior 54
Wolf Charles 231, 235
Wottreng Willi 11
Wullschleger 205
Wurm Theophil 142
Wyder Theodor 84
Wydler A. 176
Wyrsch Jakob 151

Zangger Heinrich 84, 131, 231, 235
Zenger Fritz 35
Ziegler August 29
Zolliker Adolf 126, 129, 195 ff.
Zurukzoglu Stavros 107, 130, 150 f.
Zwangsmassnahmen 9 f., 12, 17, 52, 64 f., 96, 113, 118, 164, 245, 251, 254

Digitized by Google

Weitere Titel aus dem Orell Füssli Verlag

Willi Wottreng
Ein einzig Volk von Immigranten
Die Geschichte der Einwanderung in die Schweiz
256 Seiten, gebunden

Kaum ein Schweizer oder eine Schweizerin besitzt Vorfahren, die bei Sempach und Morgarten kämpften oder Tells Geliebte oder Gesslers Verlobte waren. Sie sind zumeist im Laufe der vergangenen Jahrhunderte eingewandert. Die Schweiz ist ein Produkt von Immigrationswellen, die heutige Bevölkerung ein Konglomerat aus einstigen Minderheiten.
Willi Wottrengs Buch bietet überraschende Erkenntnisse: Die Schweiz war multikulturell, ehe der Begriff erfunden wurde. Damit ist sie ein interessanter Modellfall auch für die Gestaltung künftiger internationaler Ordnungen.
Von der bürgerlichen Revolution bis heute: Wottreng stellt die wichtigsten Immigrationswellen dar, die Probleme die sie verursachten, sowie Lösungen, die sie hervorbrachten.

Olaf Blaschke/Aram Mattioli (Hg.)
Katholischer Antisemitismus im 19. Jahrhundert
374 Seiten, gebunden

Trotz einer Reihe von Schuldbekenntnissen haben Papst und Kurie die Verantwortlichkeiten für den über Jahrhunderte offensiv praktizierten Antijudaismus der Kirche erst in Ansätzen benannt. Dass die Kirche im Umgang mit der jüdischen Minderheit auch nach der Aufklärung als unheilige Institution von sich reden machte, wird in diesem empirisch fundierten und differenziert argumentierenden Buch auf erschütternde Weise belegt.
Erstmals werden die Ursachen, Traditionen und Erscheinungsformen des katholischen Antisemitismus in einer international vergleichenden Perspektive dokumentiert. Gab es in der römisch-katholischen Kirche einen übernational verbindlichen Antijudaismus oder gar Rassenantisemitismus? Weshalb waren gute Katholiken in der Regel auch «gute Antisemiten»?

Schreckensworte wie «Rassenhygiene» und «Eugenik» bringt man vor allem mit dem Naziregime in Verbindung. Doch waren es Schweizer wie Auguste Forel und Eugen Bleuler, die den Weg für diese unseligen medizinischen und psychiatrischen Zwangsmassnahmen wesentlich geprägt haben.
Zwangskastrationen, Zwangssterilisationen und Eheverbote angeblich «erblich minderwertiger» Menschen wurden denn auch in verschiedenen Schweizer Regionen bis in die jüngste Zeit praktiziert. Allein aus Zürich sind für den untersuchten Zeitraum von 1890 bis 1970 Tausende solcher «eugenisch» begründeter Massnahmen bekannt. Diese ärztliche und behördliche Praxis war nur selten rechtlich abgesegnet. Ausser im Kanton Waadt fand sie ohne gesetzliche Grundlage statt.

Es ist das grosse Verdienst von Thomas Huonker, dass er sich diesem erschütternden Thema angenommen hat. Anhand vieler Einzelschicksale sowie einer akribischen Durchforstung einschlägiger gynäkologischer, psychiatrischer und fürsorgerischer Publikationen zeigt er die wissenschaftlichen Sichtweisen der Schweizer «Eugeniker», die institutionellen Abläufe und die Folgen für die Betroffenen auf.

ISBN 3-280-06003-6

orell füssli